Wage.

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Erster Ergänzungsband.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1864.

Vorbemerkung.

Wie bereits im Hauptwerke durchgeführt, war auch bei Anlage der Ergänzungsbände beabsichtiget, jene neuerlassenen Justizministerialentschließungen aufzunehmen, die für den Practiker besonderes Interesse bieten.

Von diesem ursprünglichen Plane wurde jedoch deßhalb abgegangen, weil das mit laufendem Jahre ins Leben getretene „Justizministerialblatt“ eine derartige Verbreitung gefunden hat, daß es von minderem Werthe sein würde, Auszüge daraus in vorliegendes Sammelwerk aufzunehmen, umsomehr als letzteres sich zur Aufgabe gemacht hat, nur dasjenige zu umfassen, was einestheils dem Practiker absolut nothwendig ist, anderntheils aber wegen Zerstreutseins in den verschiedenen Gesetz- und Regierungsblättern weniger für den Augenblick zugänglich erscheinen möchte.

In den Ergänzungsbänden werden deßhalb für die Zukunft die im Justizministerialblatte enthaltenen allerhöchsten Entschließungen keine Aufnahme finden.

Zur Erhöhung der Brauchbarkeit des Gesammt-Werkes wird mit Abschluß jedes einzelnen Ergänzungsbandes ein sowohl das Hauptwerk als die Supplementbände umfassendes vollständiges alphabetisches und chronologisches Register ausgegeben werden.

Die Herausgeber und der Verleger.

Vorrede.

Die Verlagshandlung hatte in der Vorrede zu dem Werke: „Bayerns Gesetze und Gesetzbücher“ versprochen, einen Ergänzungsband erscheinen zu lassen, sobald die von höchster Stelle in Aussicht gestellte Revision sämmtlicher Polizeiverordnungen vollendet sein würde. Seit dem 1. Juli 1862 ist nun wohl eine große Reihe allerhöchster Verordnungen erschienen, wodurch eine Massa unbrauchbaren und die Anwendung erschwerenden Materials beseitigt, dafür aber einfache, und bündig ausgedrückte, dem Geiste des überall frisch und frei sich entwickelnden bürgerlichen und staatlichen Lebens entsprechende Bestimmungen geboten worden sind; allein noch viele Materien harren in dem polizeirechtlichen Gebiete einer gleich erfreulichen Erledigung und dürfte es noch immer ziemlich lange Zeit dauern, bis bei der Schwierigkeit der Aufgabe alle jene Theile, welche

dem Verordnungsrechte der Krone oder ihrer Ministerien vorbehalten sind, eine neue zeitgemäße Bearbeitung gefunden haben.

Und wenn auch diese endlich eingetreten sein wird, so ist damit doch die Revision der Polizeiverordnungen noch nicht zum Abschlusse gekommen, wird auch hoffentlich überhaupt nicht mehr zum Abschlusse gelangen, denn Verordnungen, welche den Bedürfnissen der Zeit entsprechen sollen, müssen den herrschenden Ideen angepaßt werden, widrigenfalls sie als veraltet überall hemmend im Wege stehen und geradezu dem liberalen Geiste, dem sie jetzt entsprungen sind, in späterer Zeit widersprechen.

Diese Erwägungen veranlaßten die Herausgeber und die Verlagshandlung nicht länger mehr mit der Einreihung des neuen reichen Materials in ihr Sammelwerk zuzuwarten, sondern jetzt schon den ersten Ergänzungsband erscheinen zu lassen.

Daß jene alten Verordnungen, welche zur Zeit allerdings noch zu Recht bestehen, aber ihrer baldigen Beseitigung entgegensehen, keine Aufnahme fanden, bedarf wohl als selbstverständlich keiner weiteren Begründung. Dagegen wurden alle jene Specialgesetze und Verordnungen aufgenommen, auf die zu verweisen das Polizeistrafgesetzbuch sich begnügte, für deren Revision kein momentanes Be-

dürfniß besteht, und welche überhaupt schon in das Hauptwerk selbst aufgenommen worden wären, wenn man es nicht vorgezogen hätte, dieselben mit den neuen Verordnungen und Bekanntmachungen nach der Artikelfolge des Gesetzbuches in eine Reihe zu bringen.

Auch zu anderen der neuen Gesetze sind inzwischen noch Verordnungen und Instruktionen erschienen, und da überhaupt die Einrichtung des Hauptwerkes, wonach zu den neuen Gesetzen auch die Vollzugsvorschriften als wesentliche Erläuterungen und Ergänzungen der Gesetze selbst gegeben und ältere in der großen Reihe der voluminösen Regierungsblätter zerstreute gesetzliche Bestimmungen zusammengestellt wurden, durch den Gebrauch des Werkes als praktisch sich bewiesen hat, so wurden nebst den neusten Verordnungen und Instruktionen noch einige von besonders wesentlichem Inhalte zu älteren Gesetzen, wie auch weitere ältere civilrechtliche Bestimmungen in diesem Ergänzungsbande, und zwar in der Ordnung des Hauptwerkes selbst aufgenommen.

Zum Schlusse sieht man sich veranlaßt, für die große Theilnahme, die unser Sammelwerk allgemein gefunden hat, Dank auszudrücken. Die hiedurch zu Tage getretene Anerkennung unseres Strebens wird für uns stets eine Aufforderung sein, durch fortlaufende wohl zusammengestellte Ergänzungsbände in gleich schöner Ausstattung dem Werke

das Lob zu erhalten, welches ihm in einer Besprechung in Nr. 42 der „Bayerischen Zeitung" mit der Bezeichnung als die „schönste, vollständigste, für Fachleute und Laien zweckmäßigste und zugleich nach ihrem Werthe billigste Gesetzausgabe, die Bayern besitzt", gespendet wurde.

Bamberg, im Oktober 1863.

Die Herausgeber und der Verleger.

Inhalt

des I. Ergänzungsbandes.

Seite

Ergänzungen zum I. Bande.

I. Zu dem Gesetze, die Gerichtsverfassung betreffend.

II. Zu dem Gesetze, das Notariat betr.

III. Zu dem Gesetze, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.

Seite

Ergänzungen zum II. Bande.

Ergänzungen zum III. Bande.

I. Zum Einführungsgesetze.

II. Zum Strafgesetzbuche.

Ergänzungen zum IV. Bande.

Polizeistrafgesetzbuch.

Ergänzungen zum V. Bande.

Ergänzungen

zum I. Bande.

I.

zu dem Gesetze, **die Gerichtsverfassung** betreffend.

a.

Bekanntmachung

vom 20. Februar 1863,

die Beaufsichtigung der Stadt- und Land-Gerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens in den Landestheilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 7. S. 121.)

Staatsministerium der Justiz.

Zum Vollzuge des Artikels 63 des Gesetzes vom 10. November 1861, „die Gerichtsverfassung betreffend", und der Artikel 124 und 125 des Gesetzes vom nemlichen Tage, „das Notariat betr.", werden in Gemäßheit der Bestimmung in §. 41 der Allerhöchsten „Ver-

ordnung vom 24. Februar v. Js. [Reg.-Bl. S. 369] *) nachstehende Vorschriften erlassen:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die den Staatsanwälten übertragene Aufsicht auf die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Stadt- und Landgerichten und auf die Amtsführung der Notare liegt dem betreffenden ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten ob. Die Substituten desselben haben sich daher mit den zu dieser Aufsicht gehörigen und in deren Folge sich ergebenden Geschäften nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann zu befassen, wenn die fraglichen Geschäfte keinen Aufschub dulden.

§. 2. Die von den Gerichten in Gemäßheit der hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen den Staatsanwälten alljährlich vorzulegenden Geschäftsausweise sollen den Staatsanwälten nicht blos einen Ueberblick über den Umfang der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten gewähren; die Prüfung dieser Geschäftsausweise wird sie auch in den Stand setzen, sich über die Thätigkeit der Gerichte in Behandlung der verschiedenen Geschäftszweige sowie über den Stand und Fortgang der einzelnen Geschäfte in Kenntniß zu erhalten.

§. 3. Zur Erfüllung des Beaufsichtigungszweckes haben die Staatsanwälte außerdem alle Thatsachen, welche über die Behandlung der Geschäfte der freiwilligen Rechtspflege bei den Gerichten ihres Aufsichtsbezirkes, sowie über die Amtsführung der betreffenden Notare zu ihrer Kenntniß gelangen, insbesondere die bei den Visitationen der Gerichte und Notariate gemachten Wahrnehmungen zu berücksichtigen

§. 4. Die Beamten der Staatsanwaltschaft sind berechtigt, die gerichtlichen Geschäftsbücher, General- und Specialacten, welche sich auf Gegenstände der freiwilligen Rechtspflege beziehen, nicht nur jeder Zeit bei Gericht einzusehen, sondern auch zur Einsicht abzuverlangen, soferne diese Uebersendung ohne Störung des gerichtlichen Geschäftsganges geschehen kann und nach der Natur der betreffenden Acten überhaupt thunlich erscheint. Ueber die Einsicht der Geschäftsbücher und Acten der Notare sind die Bestimmungen des Artikels 125 des Notariatsgesetzes maßgebend.

Die Beamten der Staatsanwaltschaft können ferner über die Behandlung der ihrer Ueberwachung unterstellten Gegenstände von den betreffenden gerichtlichen Beamten und von den Notaren jederzeit mündliche oder schriftliche Aufklärungen verlangen. Die Einholung schriftlicher Aufklärungen soll jedoch, damit die Gerichte und Notare hiedurch nicht belästiget werden, nicht ohne besondere Veranlassung und na-

*) Man sehe Band I Seite 142.

namentlich in Bezug auf Verlassenschaften und Pflegschaften nur insoweit geschehen, als die über diese Gegenstände angefertigten Geschäftsausweise als mangelhaft erscheinen, und die erforderlichen Aufschlüsse auch nicht wohl durch Einsicht der betreffenden Special-Acten erlangt werden können.

§. 5. Dagegen sind die Beamten der Staatsanwaltschaft nicht befugt, den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten über die Behandlung der Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie den Notaren hinsichtlich ihrer Geschäftsführung Erinnerungen zu machen, Weisungen zu ertheilen oder von denselben Rechtfertigungen zu verlangen. Sie haben den betreffenden Bezirksgerichten über ihre Wahrnehmungen in jener Hinsicht lediglich Anzeige zu erstatten und auf diesem Wege die Beseitigung vorhandener Gebrechen zu erwirken.

§. 6. Jede solche Anzeige ist — soferne nicht eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare veranlaßt erscheint — schriftlich abgefaßt sammt den erforderlichen Belegen dem betreffenden Bezirksgerichte zur Beschlußfassung zu übergeben. In der Anzeige sind aber nicht blos die in der Geschäftsbehandlung der Gerichte und Notare wahrgenommenen Mängel und Gebrechen, welche einer Abhilfe bedürfen, bestimmt zu bezeichnen, sondern mit der Anzeige zugleich Vorschläge über die zu deren Abhilfe anzuwendenden Mittel und insbesondere auch über diejenigen Maßregeln zu verbinden, welche allenfalls im Interesse des Staatsärars nothwendig erscheinen, um von demselben Nachtheile oder die Gefahr von Haftungen abzuwenden.

Erscheint dagegen eine Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder die Verhängung von Ordnungsstrafen gegen Notare veranlaßt, so haben sich die Beamten der Staats-Anwaltschaft jedes Antrages oder Vorschlages zu enthalten und darauf zu beschränken, die in Erfahrung gebrachten Thatsachen den betreffenden Gerichtsvorständen oder Bezirksgerichten, welchen die Verhängung von Ordnungsstrafen beziehungsweise die Disciplin in erster Instanz zusteht, unter Mittheilung der ihnen zu Handen gekommenen Beweismittel zur Anzeige zu bringen. — In Fällen, welche geeignet erscheinen, gegen Notare Disciplinarstrafen eintreten zu lassen, ist jedoch gemäß Artikel 124 des Notariats-Gesetzes mit der Anzeige sogleich der entsprechende Antrag zu verbinden.

§. 7. Die in Gemäßheit der Bestimmungen in Abs. 1 des vorhergehenden §. zu fertigenden Anzeigen und gutachtlichen Aeußerungen der Staatsanwälte an den Bezirksgerichten sind vor der Mittheilung an diese Gerichte mit den dazu gehörigen Acten und Actenstücken dem betreffenden Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat die

Entwürfe zu prüfen und mit den allenfalls dadurch veranlaßten Erinnerungen und Weisungen an die Staatsanwälte zurückzusenden, welche sodann, gegebenen Falls nach auftragsgemäßer Umgestaltung der früheren Entwürfe, für deren Hinübergabe an die Bezirksgerichte zu sorgen haben.

§. 8. Die Bezirksgerichte haben über jede gemäß §. 6 Abs. 1 der gegenwärtigen Vorschriften erstattete Anzeige in geheimer Sitzung Beschluß zu fassen.

Von den gefaßten Beschlüssen ist den Staatsanwälten alsbald — in der Regel durch Vorzeigung — Kenntniß zu geben. Den Letzteren steht zwar ein Beschwerderecht gegen diese Beschlüsse nicht zu; es ist ihnen jedoch, wenn sie weitere Maßnahmen für nothwendig erachten, unbenommen, an den Oberstaatsanwalt Anzeige zu erstatten, welcher, soferne Veranlassung hiezu besteht, an das Staatsministerium der Justiz hierüber zu berichten hat.

§. 9. Zeigt sich bei einer solchen Beschlußfassung, daß Anlaß zu einer Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare gegeben ist, so ist hierüber besonders zu beschließen und hiebei sowie bei Strafeinschreitungen überhaupt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und der Artikel 113 und folgende des Gesetzes vom 10. November 1861, „das Notariat betr.“, zu verfahren.

Die Gerichtsvorstände und beziehungsweise die Bezirksgerichte haben übrigens in allen Fällen, in welchen von den Staatsanwälten zum Zwecke der Strafeinschreitung gegen gerichtliche Beamte oder Bedienstete oder gegen Notare Anzeigen erstattet wurden (§. 6 Absatz 2 der gegenwärtigen Vorschriften), von dem Erfolge dieser Anzeigen die Staatsanwälte in Kenntniß zu setzen.

§. 10. Die Oberstaats-Anwälte haben die Staatsanwälte in der Erfüllung ihrer Obliegenheiten in Bezug auf die ihnen übertragene Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notare zu überwachen, sich von denselben, so oft Veranlassung hiezu gegeben ist, über ihre desfallsigen Wahrnehmungen Bericht erstatten zu lassen, und ihnen sowohl über die Art und Weise der Aufsichtsführung als auch über die auf den Grund der hiebei gemachten Wahrnehmungen an die Bezirksgerichte zu erstattenden Anzeigen und Gutachten die geeigneten Weisungen zu ertheilen.

Von Seite der Oberstaatsanwälte ist hiebei namentlich auf möglichste Gleichförmigkeit in der Geschäftsbehandlung der sämmtlichen Stadt- und Landgerichte und Notare des Kreises hinzuwirken.

In besonders zweifelhaften Fällen haben die Oberstaatsanwälte die Entschließung des Staats-Ministeriums der Justiz zu erholen und bis zum Eintreffen derselben die Anweisung der Staats-Anwälte zu unterlassen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Beaufsichtigung des Hypotheken- und Grundbuchwesens und der Ewiggeldsachen.

§. 11. Die Aufsicht hat sich in diesem Zweige der Rechtspflege nicht blos auf das Formelle, sondern auch auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsbehandlung zu erstrecken und insbesondere dahin zu wirken, daß die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruction hiezu sammt den hierüber ergangenen weiteren dienstlichen Anordnungen pünctlich beachtet werden.

§. 12. Zum Zwecke dieser Beaufsichtigung haben sich die Staatsanwälte über den Zustand des Hypotheken- und Grundbuchwesens bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten vor Allem durch Einsicht der hierauf bezüglichen bei den Bezirksgerichten vorhandenen Acten, namentlich der von den Appellationsgerichten an die Bezirksgerichte ausgehändigten Respicienzacten, Extraditions- und Visitationsverhandlungen mit den hierauf ergangenen Bescheiden, sowie der über den Vollzug solcher Bescheide erwachsenen Actenstücke, dann der besonderen, das Hypothekenwesen der einzelnen Gerichte und dessen Bereinigung betreffenden Acten möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen.

Sofern über das Hypothekenwesen einzelner Gerichte nicht bereits solche besondere Acten angelegt sind, ist für deren nachträgliche Anlegung und geordnete Fortführung Sorge zu tragen.

§. 13. Enthalten die im vorhergehenden § erwähnten Acten und Actenstücke keine hinreichenden Aufschlüsse über den Stand des Hypothekenwesens bei den einzelnen Gerichten, so ist durch schriftliche Anfragen — welche die Hypothekenämter, wo es angeht, in tabellarischer Form zu beantworten haben — namentlich über folgende Punkte Aufklärung zu erholen:

1) ob und in welcher Weise die Eintheilung des Gerichtsbezirks in Hypothekendistricte durchgeführt, und
2) ob die I. Rubrik der Hypothekenbücher mit Rücksicht auf die definitiven Grundsteuercataster (nach Maßgabe der Normativentschließung vom 14. April 1830) vollständig bereinigt ist;
3) ob und in welcher Form Sachregister und Namensregister der Besitzer angelegt, ob diese evident und reinlich gehalten sind, und ob dieselben genügenden Raum für weitere Fortführung enthalten;
4) ob keine Rückstände im Eintrage angemeldeter Grundlastenänderungen oder in Berichtigung der Besitztitel auf Grund der Vertrags- und Notariatsprotocolle, Verlassenschafts-, Concurs- und Debitacten vorhanden sind, und ob in gehöriger Weise auf Löschung veralteter und

gegenstandsloser Einträge Bedacht genommen wird;

5) wie viele und welche Personen die Geschäfte des Hypothekenamts besorgen, und in welcher Weise sich diese einzelnen Personen an deren Erledigung betheiligen.

§. 14. Zur fortwährenden Ueberwachung des Standes, Umfanges und Fortganges der Hypothekengeschäfte bei den einzelnen Gerichten dient insbesondere die Einsicht der hierüber zu führenden den Staatsanwälten am Schlusse jedes Geschäftsjahres vorzulegenden Geschäftstagebücher.

Wird von dem Staatsanwalte das Tagebuch eines Gerichts in Folge besonderer Veranlassung hiezu schon im Laufe des Geschäftsjahres zur Einsicht abverlangt, so ist dasselbe jedenfalls binnen 24 Stunden nach dem Einlaufe wieder an das Gericht zurückzusenden.

§. 15. Bei den Visitationen der Stadt- und Landgerichte sind in Bezug auf das Hypotheken- und Grundbuchwesen außer den bereits in den §§. 11 bis 14 erwähnten Puncten namentlich folgende in's Auge zu fassen:

I. Hinsichtlich der allgemeinen äußeren Geschäftsbehandlung:

1) die Räumlichkeiten zur Vornahme der Hypotheken-Geschäfte sowie zur Aufbewahrung der Hypotheken-Bücher, Protocolle, Beilagen, Acten und sonstigen Behelfe; die geordnete Aufstellung dieser Acten und die Vorkehrungen zu deren Erhaltung bei eintretender Feuersgefahr;

2) die Vollständigkeit und gehörige Ordnung der Sammlung allgemeiner Erlasse über das Hypothekenwesen nebst Register hiezu (Generaliensammlung);

3) die Anfertigung und Fortführung von Verzeichnissen über sämmtliche vorhandene Bücher und Acten des Hypothekenamts;

4) die äußere Beschaffenheit der Hypothekenbücher, Protocoll- und Beilagenbände; dann Einband, Ueberschrift, Paginirung und reinliche Führung derselben, namentlich durch Anwendung einer deutlichen Handschrift und Vermeidung von Correcturen und Rasuren; die Wechsel-Beziehung zwischen Protocoll- und Beilagenbänden und entsprechende Eintheilung der Letzteren; die Führung von Registern zu den Protocollbänden und gehörige Anlegung von Specialacten;

5) die Vollständigkeit und vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher;

6) die förderliche Erledigung der anfallenden Geschäfte, die Einhaltung und zweckmäßige Eintheilung der Geschäfts-Stunden;

7) die Genauigkeit im Vollzuge der Einträge in die Hypothekenbücher und die Uebereinstimmung der hypotheken-

amtlichen Ausfertigungen mit diesen Einträgen;

8) die gehörige Aufstellung, Verpflichtung und Belehrung der Hypothekenschätzer, Vollständigkeit und geordnete Führung des Schätzerverzeichnisses, Beschaffenheit der Anlehenstabellen; endlich

9) die Form des Verkehrs des Hypothekenamtes mit den Notaren und mit dem Gerichte selbst in den übrigen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege, sowie in den Gegenständen der streitigen Rechtspflege.

II. Hinsichtlich der inneren Geschäftsbehandlung ist besonderes Augenmerk darauf zu richten:

1) ob die Officialthätigkeit der Hypothekenbeamten in denjenigen Fällen, in welchen sie nach dem Hypothekengesetze oder der Vollzugsinstruction hiezu als geboten erscheint — namentlich in Bezug auf Prüfung der Giltigkeit und Richtigkeit der einzutragenden Rechtsgeschäfte, Mitwirkung des Hypothekenbeamten zur Beseitigung etwaiger Mängel dieser Geschäfte und Erhaltung der Rechte der Betheiligten, endlich der Vollzug der von Amtswegen zu bethätigenden Einträge und Löschungen in den Hypothekenbüchern — auch wirklich rechtzeitig eintritt; und

2) ob die Vorschriften des Hypothekengesetzes und der Vollzugsinstruction hiezu in Bezug auf das Verfahren bei Eröffnung, Fortsetzung und Uebertragung der Hypothekenfolien, Vermeidung doppelter Folien über denselben Gegenstand, endlich in Bezug auf die Ausfüllung der einzelnen Rubriken der Hypothekenbücher genau beachtet werden.

II. Beaufsichtigung des Pflegschaftswesens.

§. 16. Die Aufsicht der Staatsanwälte hat sich auch in diesem Gebiete sowohl auf das Formelle als auf das Materielle der gerichtlichen Geschäftsführung zu erstrecken.

Sie wird vorzugsweise geübt durch die Prüfung der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, deren Richtigkeit und Vollständigkeit die Staatsanwälte durch Einsicht einzelner Pflegschaftsacten, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, zu controliren haben.

§. 17. In formeller Beziehung haben die Staatsanwälte insbesondere darüber zu wachen, daß für jede Pflegschaftssache gesonderte Acten angelegt, die vorgeschriebenen Registraturbücher und Pflegschaftsverzeichnisse gehörig geführt und evident gehalten, endlich die zu den Specialacten zu verfassenden Uebersichten über den Stand aller derjenigen Pflegschaften, bezüglich deren die Fertigung solcher Uebersichten angeordnet ist, in der vorschriftsmäßigen Form und in Uebereinstim-

mung mit dem Inhalte der einschlägigen Acten gefertigt und nach dem Schlusse jedes Geschäftsjahres rechtzeitig und vollständig den Staatsanwälten vorgelegt werden.

§. 18. Hinsichtlich der materiellen Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte ihre Aufmerksamkeit hauptsächlich darauf zu richten:

1) ob die Vormünder und Curatoren in jeder neu angefallenen Pflegschaft rechtzeitig bestellt wurden;

2) ob und in welcher Weise für die Personen der Pfleglinge, für deren Unterbringung, Ernährung und Erziehung gesorgt ist;

3) ob und in welcher Weise deren Vermögen ausgemittelt und sicher gestellt, ob insbesondere in denjenigen Fällen, in welchen eine gerichtliche Deponirung von Geldern, Pretiosen oder Werthpapieren Pflegbefohlener zu geschehen hatte, diese in entsprechender Weise bethätiget, und ob in jenen Fällen, in welchen die Vormünder oder Curatoren Vermögen ihrer Pfleglinge in Händen haben, woran diese beschädigt werden könnten, das Interesse der Pfleglinge durch Errichtung der erforderlichen Cautionen von Seite der Vormünder und Curatoren genügend gewahrt,

4) ob die Verwaltung des Vermögens der Pfleglinge durch die Vormünder und Curatoren von den Gerichten gehörig überwacht und für die gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsstellung hierüber Sorge getragen, endlich

5) ob jede Pflegschaft, in welcher das Amt des Vormunds oder Curators sein Ende erreichte, vom Gerichte gehörig in Erledigung gebracht, und ob namentlich in jedem Falle, in welchem eine förmliche Entlassung des Pfleglings aus der Pflegschaft einzutreten hatte, diese rechtzeitig vorgenommen wurde.

III. Beaufsichtigung des Verlassenschaftswesens.

§. 19. Die Staatsanwälte haben in diesem Geschäftszweige lediglich darüber zu wachen, daß jede Verlassenschaft, welche gerichtlich zu verhandeln ist, rechtzeitig zu Ende geführt werde, und daß nicht etwa bei dem einen oder anderen Gerichte die Erledigung der Verlassenschaften, sei es durch den Mangel an gehöriger Thätigkeit oder durch ungeeignete Behandlungsweise, eine ungebührliche Verzögerung erleide.

§. 20. Es liegt daher nicht in der Aufgabe der Staatsanwälte, das Verfahren in jeder einzelnen Verlassenschaft, welche bei den ihrer Aufsicht unterstellten Gerichten anhängig ist, besonders zu prüfen; sie haben sich jedoch, insbesondere durch genaue Einsicht der von den Gerichten hierüber vorzulegenden Geschäftsausweise, davon zu überzeugen, ob bei je-

dem dieser Gerichte die Verlassenschaften im Allgemeinen auf eine ihre gesetzmäßige Erledigung förderliche Weise behandelt werden, und wenn sie bei einem Gerichte eine unverhältnißmäßig lange Dauer einzelner Verlassenschaften wahrnehmen, die Ursachen dieser Verzögerung — namentlich durch Prüfung der einschlägigen Acten, welche sie zu diesem Zwecke erholen oder bei Gelegenheit der Visitation einsehen können — näher zu erforschen und vorgefundenen Gebrechen in der Geschäftsführung durch Anzeigeerstattung bei den Bezirksgerichten (nach §§. 5, 6, 7 der gegenwärtigen Vorschriften) geeignet entgegenzuwirken.

IV. Beaufsichtigung des Notariatswesens.

§. 21. Bei der Beaufsichtigung des Notariatswesens haben die Staatsanwälte im Allgemeinen darüber zu wachen, daß die Bestimmungen des Notatiatsgesetzes und der hiezu erlassenen Vollzugsvorschriften pünctliche Beachtung finden.

Dieselben haben daher nach Maßgabe dieser Bestimmungen ihre Aufmerksamkeit ebensowohl auf das persönliche (dienstliche wie außerdienstliche) Verhalten der in ihrem Aufsichtssprengel aufgestellten Notare, als auf deren Geschäftsführung zu richten.

§. 22. Hinsichtlich des persönlichen Verhaltens der Notare hat sich die Aufsicht dahin zu erstrecken, daß dieselben

1) den ihnen angewiesenen Wohnsitz inne haben und ohne Urlaubsbewilligung auf längere Zeit nicht verlassen;
2) außerhalb des betreffenden Bezirksgerichtssprengels keine Amtshandlungen vornehmen;
3) ihre Dienstleistung nicht ohne ausreichenden Grund verweigern;
4) keine ihnen gesetzlich untersagte Privatgeschäfte betreiben, und
5) kein die Ehre und Würde ihres Standes gefährdendes Benehmen bekunden.

§. 23. Was die Geschäftsführung der Notare anbelangt, so hat sich die Aufsicht nicht blos auf die formelle Geschäftsbehandlung, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 25 der gegenwärtigen Vorschriften auch auf den materiellen Inhalt der Notariatsurkunden und darauf zu erstrecken, daß der Notar keine höheren als die verordnungsmäßigen Gebühren von den Betheiligten erhebe.

§. 24. In Bezug auf die formelle Geschäftsbehandlung haben die Staatsanwälte, namentlich bei Gelegenheit der Visitationen, ihre Aufmerksamkeit insbesondere darauf zu richten:

1) ob die äußere Beschaffenheit der Notariatsurkunden, und zwar sowohl der Urschriften als Ausfertigungen und Abschriften, den einschlägigen Vorschriften entspricht. Hieher gehören namentlich: der Gebrauch vor-

schriftsmäßigen Papiers und die Anwendung einer deutlichen Handschrift; Reinheit der Urkunden von Rasuren, Correcturen und Zwischenschriften; Vermeidung von Abkürzungen und Lücken; Beachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Anfügung von Abänderungen und Zusätzen; Beobachtung der Vorschrift, daß Zahlen in der Regel mit Buchstaben zu schreiben sind; gehöriges Zusammenheften mehrerer zu derselben Urkunde gehöriger Blätter und Bogen; vorschriftsmäßige Paginirung, Paraphirung, Siegelung und Unterzeichnung der Urkunden; Beisetzung der Ziffer des Geschäftsregisters, und dergleichen;

2) ob in den Notariatsurkunden die Identität der Personen, mit welchen sie errichtet wurden, gehörig festgestellt ist;

3) ob jede Urkunde die in Artikel 63 des Notariatsgesetzes vorgeschriebenen Angaben enthält und namentlich, wenn sie sich auf unbewegliches Eigenthum bezieht, den zum Vollzuge des Art. 150 des Notariatsgesetzes gegebenen besonderen Vorschriften entspricht;

4) ob die Zuziehung von Zeugen in allen Fällen, in welchen dieß gesetzlich geboten ist, wirklich erfolgt, und ob hiebei keine zur Zeugschaft unfähige Personen zugezogen werden;

5) ob die Urschriften die vorschriftsmäßigen Vormerkungen über ertheilte Ausfertigungen, dann über Taxen und Notariatsgebühren enthalten, und ob bei etwa erfolgter Hinausgabe der Urschriften diese Taxen und Gebühren neben der Bezeichnung des angewendeten Stempels auch auf dem Fehlblatte, sowie bei ertheilten Ausfertigungen auch auf diesen vorgemerkt sind;

6) ob die Notariatsregister vorschriftsgemäß und namentlich frei von Rasuren, Abänderungen und Zwischenschriften geführt, und

7) ob die Urschriften und beziehungsweise die an deren Stelle einzulegenden Fehlblätter in vollständiger Anzahl, gehörig geordnet und gegen unbefugte Einsichtnahme gesichert verwahrt und namentlich die letztwilligen Verfügungen in besonderem, gegen Feuersgefahr gesichertem, Verschlusse gehalten werden;

8) ob die durch Art. 15 Abs. 1 und 2 vorgeschriebenen Mittheilungen an die Stadt- und Landgerichte, dann die durch §. 5 der Bekanntmachung vom 15. Juni 1862 (Reg.-Bl. S. 1445) *) angeordneten

*) Man sehe Band I Seite 272.

Mittheilungen der beurkundeten Besitzveränderungen an die Rentämter, in deren Bezirk die betreffenden Güter gelegen sind, rechtzeitig und vollständig erfolgen;

9) ob den Vorschriften der Artikel 36 und 37 des Notariatsgesetzes über die Empfangnahme, Verwahrung und gerichtliche Hinterlegung von, den Notaren anvertrauten, Geldern und Werthpapieren nicht zuwidergehandelt wird, und endlich

10) in welcher Weise die Hilfs-Personen in den einzelnen Notariaten beschäftiget werden.

§. 25. Eine Prüfung des materiellen Inhalts der Notariatsurkunden liegt nur in so weit in der Aufgabe der Staatsanwälte, als dieselbe nothwendig erscheint, um bemessen zu können, ob nicht allenfalls den Bestimmungen des Art. 45 Abs. 2 des Notariatsgesetzes zuwidergehandelt wurde.

Eine solche nähere Prüfung erscheint aber auch außerdem dann veranlaßt, wenn aus den Geschäftstagebüchern der Hypotheken-Aemter ersichtlich ist, daß zu wiederholten Malen Notariatsurkunden, welche den Hypothekenämtern zum Zwecke eines Eintrags im Hypothekenbuche mitgetheilt worden waren, an die betreffenden Notare zurückgesendet wurden, ohne daß ein solcher Eintrag vorgenommen werden konnte. Die Staatsanwälte haben in derartigen Fällen die betreffenden Notariatsurkunden sich vorzumerken und bei der Visitation der Notariate die Gründe, aus welchen jene Urkunden zur Vornahme des beabsichtigten Eintrags für ungenügend erachtet wurden, näher zu erforschen, um beurtheilen zu können, ob dem Notare nicht allenfalls — sei es wegen Nichtbeachtung der Anordnung in §. 69 der Vollzugsvorschriften zum Notariatsgesetze *) oder wegen Unterlassung vorgängiger Information über den Inhalt des Hypothekenbuches, wo eine solche möglich und im Interesse der Betheiligten, damit der von ihnen veranlaßte Notariatsact seinem Zwecke auch wirklich entspreche, geboten war — eine Diensteš-Nachlässigkeit zur Last falle.

§. 26. Da es bei der Anforderung zu hoher Notariats-Gebühren zunächst Sache der Betheiligten ist, die Festsetzung der Gebühren bei dem betreffenden Bezirksgerichte zu veranlassen, so liegt es nicht in der Pflicht der Staatsanwälte, die sämmtlichen Gebührenansätze der ihrer Aufsicht unterstellten Notare stets im Einzelnen einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Dieselben haben jedoch, wenn ihnen Notariatsurkunden zu Handen kommen, sowie bei der Einsicht der Notariatsregister auch auf diesen Punct im Allgemeinen geeignete Rücksicht zu nehmen und bei Gelegenheit der Visitationen eine eingehendere Prüfung

*) Man sehe Band I Seite 105.

der Gebührenansätze dann nicht zu unterlassen, wenn ihnen durch eigene Erfahrungen oder durch Anzeigen der Betheiligten oder sonstige Mittheilungen bekannt geworden ist, daß Seitens der betreffenden Notare bereits Ueberschreitungen der Gebührenordnung vorkamen.

§. 27. Bei der innigen Wechselbeziehung zwischen dem Hypotheken- und Notariatswesen ist es nothwendig, daß die Staats-Anwälte bei der Beaufsichtigung des einen dieser Geschäftszweige stets auch den andern im Auge behalten und bei Gelegenheit der Visitationen der Hypothekenämter und Notariate gleich Anfangs ebenso bei den betreffenden gerichtlichen Beamten wie bei den Notaren Erkundigungen darüber einziehen, welche Anstände sich an den einzelnen Orten im Verkehr zwischen den Notaren und Hypothekenämtern ergeben haben, um den hiebei in Erfahrung gebrachten Mängeln und Gebrechen näher auf den Grund sehen zu können.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 28. Von der Behandlung der übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Bestätigung und Beschlußfassung erfordern, haben sich die Staatsanwälte, soferne in einzelnen Fällen Veranlassung hiezu besteht, durch Abforderung der einschlägigen Acten, außerdem aber bei Gelegenheit der Visitationen Kenntniß zu verschaffen und darüber zu wachen, daß hiebei nach den Vorschriften der einschlägigen Civilgesetze verfahren werde, und daß die Erledigung solcher Geschäfte Seitens der Gerichte keinen Aufschub erleide.

§. 29. Hinsichtlich der Anfertigung der von den Gerichten über die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege den Staats-Anwälten vorzulegenden Geschäftsausweise und deren weiterer Behandlung durch die Staatsanwälte wird besondere Entschließung erfolgen.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Steyrer.

b.

Bekanntmachung

vom 20. Februar 1863,

die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 7. S. 147.)

Staatsministerium der Justiz.

Ueber die Visitation der Stadt- und Landgerichte und Notariate in den Landestheilen dießseits des Rheines wird — im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen — angeordnet, was folgt:

§. 1. Bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten haben fortan nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften regelmäßige und auf besondere Anordnung des Staatsministeriums der Justiz außerordentliche Visitationen stattzufinden.

I. Von den regelmäßigen Visitationen.

§. 2. Die Vornahme der regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate geschieht durch die Staatsanwälte an den einschlägigen Bezirksgerichten und den Oberstaatsanwalt am Appellationsgerichte des betreffenden Kreises.

Die Substituten der Staats-Anwälte und Oberstaatsanwälte haben diese Visitationen nur bei Verhinderung des ersten staatsanwaltschaftlichen Beamten und auch in diesem Falle nur dann vorzunehmen, wenn das Visitationsgeschäft durchaus keinen Aufschub duldet.

§. 3. Die Staatsanwälte bei den Bezirksgerichten haben jedes Stadt- und Landgericht und Notariat des Bezirksgerichtssprengels binnen

zwei Jahren einmal zu visitiren. Die Visitation der an ihrem Amtssitze befindlichen Gerichte und Notariate kann jedoch von den Staatsanwälten nach ihrem Ermessen auch in kürzeren Fristen wiederholt oder mit Unterbrechungen vorgenommen werden.

Die Oberstaatsanwälte haben von der Geschäftsführung der an ihrem Amtssitze befindlichen Stadt- und Landgerichte und Notare gleichfalls von Zeit zu Zeit Einsicht zu nehmen. Außerdem haben dieselben in jedem Geschäftsjahre drei auswärtige Stadt- und Landgerichte und Notariate ihres Kreises — nach freier Auswahl jedoch mit gehöriger Abwechselung unter diesen Gerichten und Notariaten — zu visitiren.

§. 4. Mit der Visitation der außerhalb ihres Amtssitzes befindlichen Stadt- und Landgerichte haben die Beamten der Staatsanwaltschaft stets auch die Visitation der dortigen Notariate zu verbinden.

Die Visitation eines solchen auswärtigen Gerichtes muß — ohne Einrechnung der auf die Hin- und Herreise verwendeten Zeit — längstens binnen vier Tagen, die Visitation eines auswärtigen Notariats längstens binnen zwei weiteren Tagen beendet sein.

§. 5. Bei den regelmäßigen Visitationen der Stadt- und Landgerichte ist vorzugsweise der Zustand der Geschäftsführung in Bezug auf die Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der unter'm Heutigen hierüber ergangenen besonderen Vorschriften zu prüfen.

§. 6. In Bezug auf die Ausübung der streitigen bürgerlichen Rechtspflege und der Strafgerichtsbarkeit bei den Stadt- und Landgerichten steht den Beamten der Staatsanwaltschaft gesetzlich eine Ueberwachung nicht zu. Dieselben haben sich daher bei der Visitation der Stadt- und Landgerichte in diesen beiden Beziehungen jeder Prüfung der Judicatur der Gerichte — und zwar nicht blos was die Rechtsprechung, sondern auch was die Proceßleitung anbelangt — zu enthalten und lediglich zu erforschen, ob die bestehenden allgemeinen Dienstesvorschriften in Bezug auf die äußere Geschäftsbehandlung, insbesondere die Vorschriften über die Einrichtung der Registratur, die richtige und pünctliche Besorgung der Canzlei- und Botengeschäfte u. dgl. genau beobachtet werden, und ob namentlich nicht ungerechtfertigte Verzögerungen in Erledigung der Einläufe, sowie in Ansetzung der von den Parteien erbetenen Tagfahrten oder der vom Vertreter der Staatsanwaltschaft beantragten öffentlichen Verhandlungen (insbesondere bei Verhafteten) stattfinden.

§. 7. Außerdem haben sich die regelmäßigen Visitationen aber auch auf alle übrigen Gegenstände der Justizverwaltung zu erstrecken, insbesondere

1) auf den baulichen Zustand des Gerichts- und Gefängnißgebäudes, die zweckmäßige

Eintheilung, Verwendung und Einrichtung der Gerichts- und Gefängnißräumlichkeiten (Amtsinventar);

2) auf die Behandlung des Depositenwesens, insbesondere die Beobachtung der Vorschriften der Depositen-Ordnung über die Aufbewahrung und den gehörigen Verschluß der deponirten Gelder, Werthpapiere und Urkunden;

3) auf die Einrichtung der Registratur und Repositur, die vorschriftsmäßige Führung der Tagebücher, Anlegung und Fortführung der nothwendigen Actenverzeichnisse, die rechtzeitige Ausscheidung der erledigten Acten und deren Abgabe an die Repositur, endlich die gehörige Vorsorge gegen Ueberfüllung der letzteren durch Entfernung und Vernichtung zum Einstampfen geeigneter Acten;

4) auf die Behandlung des Regiewesens, die Einrichtung des Canzlei- und Botendienstes und die persönlichen Eigenschaften des hiezu verwendeten Hilfspersonals; endlich

5) auf die Handhabung des Gefängnißwärterdienstes, die Verpflegung, Verköstigung und Beaufsichtigung der Gefangenen, die Beheizung der Gefängnisse und die geordnete Führung der Tagebücher und Vormerkungslisten über den Vollzug der Arreststrafen.

§. 8. Bei der Visitation der Notariate ist nach Anleitung der über die Beaufsichtigung des Notariatswesens unter'm Heutigen gegebenen besonderen Vorschriften zu verfahren.

§. 9. Ueber jede regelmäßige Visitation haben die Beamten der Staatsanwaltschaft eine Vormerkung zu errichten, welche — bei der Visitation auswärtiger Gerichte und Notariate neben der genauen Angabe der zur Hin- und Herreise verwendeten Zeit und der benützten Reisegelegenheit — die an jedem einzelnen Vor- und Nachmittage vorgenommenen Visitationshandlungen durch Bezeichnung der Gegenstände, auf welche sich dieselben erstreckten, nachzuweisen und die hiebei gemachten Wahrnehmungen in gedrängter Kürze zu enthalten hat.

Von jedem Staatsanwalte und Oberstaatsanwalte ist ferner ein Vormerkungsbuch nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Formulars anzulegen, in welches die einzelnen Visitationen jedesmal sogleich nach deren Beendigung unter Beobachtung der auf der Titelseite des Formulars enthaltenen Vorschriften einzutragen sind.

§. 10. Eine förmliche Bescheidung der regelmäßigen Visitationen findet nicht statt. Die hiebei gemachten Wahrnehmungen in Bezug auf die Handhabung der nichtstreitigen Rechtspflege bei den Gerichten und auf das Notariatswesen sind vielmehr von den Beamten der Staatsanwaltschaft lediglich als Anhalts-

puncte für ihre weitere Thätigkeit hinsichtlich der Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte und Notariate zu benützen, allenfallsige hiebei über die Behandlung der Gegenstände der Justizverwaltung (§. 6 am Ende und §. 7 der gegenwärtigen Vorschriften) wahrgenommene Unregelmäßigkeiten und Gebrechen aber, soferne denselben nicht schon durch geeignete Hinweisung auf die desfalls bestehenden dienstlichen Anordnungen oder durch Anzeigen bei den vorgesetzten Bezirksgerichten abgeholfen werden kann, auf dem vorgeschriebenen Dienstesweg dem Staatsministerium der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 11. Die Staatsanwälte an den Bezirksgerichten haben alsbald nach der Vornahme einer jeden regelmäßigen Visitation die hierüber aufgenommene Vormerkung dem Oberstaatsanwalte zur Einsicht vorzulegen und dem Vorlage-Berichte gegebenen Falls zugleich den Entwurf der in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" *) veranlaßten Anzeigen und Vorschläge beizufügen.

Die Oberstaatsanwälte aber haben auf den Grund der bei den Visitationen gemachten Wahrnehmungen die geeigneten Weisungen an die Staatsanwälte zu erlassen oder bei besonderer Veranlassung hiezu an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

§. 12. Nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres — längstens bis 1. Februar — haben die Staats-Anwälte an den Bezirksgerichten die Vormerkungen über die sämmtlichen, im Laufe dieses Jahres vorgenommenen regelmäßigen Visitationen sammt einem beglaubigten Auszuge aus dem Vormerkungsbuche (§. 9 Abs. 2) dem Oberstaatsanwalte mit Bericht vorzulegen.

Der Oberstaatsanwalt hat längstens bis 1. März die sämmtlichen Vorlageberichte der Staats-Anwälte sammt den im Absatze 1 bezeichneten Berichtsbeilagen und den Vormerkungen über die von ihm selbst vorgenommenen Visitationen, sowie einem Auszuge aus seinem eigenen Vormerkungs-Buche dem Staatsministerium der Justiz in Vorlage zu bringen.

§. 13. In den nach den Bestimmungen des vorhergehenden § zu erstattenden Vorlageberichten haben sich die Staatsanwälte und Oberstaatsanwälte über die im verflossenen Geschäftsjahre in Bezug auf die Geschäftsbehandlung bei den Stadt- und Landgerichten und Notariaten ihres Gerichts-Sprengels, beziehungsweise Kreises, im Allgemeinen gemachten Wahrnehmungen, über die hiebei in Erfahrung gebrachten hauptsächlichsten Mängel und Gebrechen, die zu deren Abhilfe angewendeten Maßregeln und die Ergebnisse derselben, sowie endlich über allenfalls wünschenswerthe Abände-

*) Man sehe oben Seite 1.

rungen der Gesetzgebung oder der bestehenden Dienstesvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen zu äußern.

II. Von den außerordentlichen Visitationen.

§. 14. Wenn besondere Veranlassung besteht, die Visitation eines Gerichtes oder Notariats in einer kürzeren als der im §. 3 bezeichneten Frist zu wiederholen, oder auf eine längere als die im §. 4 Abs. 2 festgesetzte Zeitdauer auszudehnen, so ist unter Darlegung der hiefür sprechenden Gründe behufs der Anordnung einer außerordentlichen Visitation an das Staatsministerium der Justiz Bericht zu erstatten.

Wird eine solche Visitation von Seite eines Bezirksgerichtes — insbesondere auch zu dem Zwecke, um die Judicatur eines Stadt- oder Landgerichtes in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung zu unterziehen — für nothwendig erachtet, so ist der hierüber gefaßte Beschluß durch Vermittlung des Staats-Anwalts dem Oberstaatsanwalte vorzulegen und von diesem an das Staatsministerium der Justiz einzusenden.

§. 15. Die zur Vornahme der außerordentlichen Visitation abgeordneten Beamten haben über die einzelnen Visitationshandlungen eine genaue Vormerkung zu errichten, in welcher die bei der Visitation gemachten Wahrnehmungen niederzulegen sind.

Wurde die außerordentliche Visitation eines Gerichts durch einen richterlichen Beamten vorgenommen und hiebei auch die Judicatur des Gerichts in der streitigen bürgerlichen Rechtspflege oder in der Strafrechtspflege einer näheren Prüfung unterzogen, so ist über die in dieser Beziehung gemachten Wahrnehmungen eine gesonderte Vormerkung zu errichten.

§. 16. Ueber jede außerordentliche Visitation eines Stadt- oder Landgerichts oder Notariats ist ein förmlicher Visitationsbescheid zu erlassen.

Bietet das Ergebniß einer außerordentlichen Visitation Veranlassung zur disciplinären Einschreitung, so ist in dem zu erlassenden Disciplinarbeschlusse jedesmal auch darüber zu entscheiden, ob die durch die Visitation allenfalls erwachsenen Kosten nicht etwa ganz oder theilweise einem gerichtlichen Beamten oder Notare aus dem Grunde zu überbürden seien, weil durch dessen Verschulden die außerordentliche Visitation nothwendig wurde.

Wird eine solche Verurtheilung ausgesprochen, so hat der Staats-Anwalt einen Auszug aus dem Disciplinarbeschlusse bezüglich des Kostenpunctes der einschlägigen Regierung, Kammer der Finanzen, mitzutheilen.

§. 17. Behufs der Erlassung des Visitationsbescheides sind die Vormerkungen über jede außerordentliche Visitation nach deren Beendigung dem einschlägigen Bezirksgerichte mitzutheilen.

Wurde die Visitation durch den Staatsanwalt vorgenommen, so hat derselbe bei dieser Mittheilung gegebenen Falles die in Gemäßheit der §§. 5, 6 und 7 der Vorschriften „über die Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens" *) zu erstattenden Anzeigen und Vorschläge sogleich anzufügen.

Zu dem gleichen Zwecke sind auch, wenn die außerordentliche Visitation eines Gerichtes durch einen richterlichen Beamten bethätiget wurde, die hierüber aufgenommenen Vormerkungen — jedoch mit Ausnahme der in §. 15 Absatz 2 bezeichneten — vor der Mittheilung an das Bezirksgericht zuerst dem Staatsanwalte zuzuleiten.

§. 18. Das Bezirksgericht hat in geheimer Sitzung über den durch das Ergebniß der Visitation veranlaßten Bescheid Beschluß zu fassen, welcher vor der Bekanntgabe an die betreffenden Gerichte oder Notare durch Vermittelung des Staatsanwaltes und Oberstaatsanwaltes dem Staatsministerium der Justiz zur Einsicht und Genehmigung oder anderweitigen Anordnung vorzulegen ist.

Den Staatsanwälten, sowie den Oberstaatsanwälten ist es unbenommen, allenfallsige abweichende Ansichten bei der Einsendung des Visitationsbescheides berichtlich darzulegen.

§. 19. Der Entscheidung etwaiger Recursbeschwerden gegen Disciplinarbeschlüsse, welche in Folge der bei den außerordentlichen Visitationen gemachten Wahrnehmungen gegen einen gerichtlichen Beamten oder Bediensteten ergehen, wird durch die in Gemäßheit des §. 18 Absatz 1 von dem Staatsministerium der Justiz erlassene Entschließung nicht vorgegriffen.

Schlußbestimmungen.

§. 20. Für den Aufwand bei Geschäftsreisen zum Zwecke der Visitation von Gerichten und Notariaten erhalten die hiezu abgeordneten Beamten die verordnungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten.

Die desfallsigen Liquidationen nebst etwaigen Belegen sind nach Vollendung des Visitationsgeschäftes dem Oberstaatsanwalte vorzulegen, welcher dieselben unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen zum Zwecke der revisorischen Festsetzung und Zahlungs-Anweisung an die Regierungs-Finanzkammer gelangen läßt. Die Oberstaatsanwälte haben zu gleichem Zwecke die Liquidationen über die von ihnen selbst vorgenommenen Visitationen nach Vollendung des Geschäftes der Regierungsfinanzkammer unmittelbar mitzutheilen.

Den zur Vornahme auswärtiger Visitationen abgeordneten Beamten ist es unbenommen,

*) Man sehe oben Seite 1.

vor dem Antritte der Geschäfts-Reise von dem Rentamte ihres Amtssitzes gegen Uebergabe eines Haftscheines einen Vorschuß für Taggelder und Reisekosten zu erheben, welcher jedoch den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen darf.

§. 21. Die gerichtlichen Beamten und Bediensteten, sowie die Notare haben den zur Visitation abgeordneten Beamten bei der Vornahme dieses Geschäftes jedweden förderlichen Beistand zu leisten und denselben nicht blos auf Befragen, sondern auch von freien Stücken alle zur richtigen Würdigung des Geschäftszustandes dienlichen Aufschlüsse rückhaltlos zu gewähren.

Andrerseits werden aber auch die mit der Vornahme der regelmäßigen oder außerordentlichen Visitation betrauten Beamten hiebei niemals aus den Augen verlieren, daß es bei diesem Geschäfte nicht auf eine Untersuchung gegen die Gerichts- und Notariatspersonen, sondern lediglich auf eine allgemeine Erforschung des jeweiligen Geschäftszustandes anzukommen hat; — daß mithin über wahrgenommene Mängel in der Amtsführung keineswegs in's Einzelne gehende, zeitraubende und weitläufige Erhebungen oder gar umständliche Befragungen der Beamten des Gerichtes oder der Notare stattfinden sollen, vielmehr erst die Ergebnisse der Visitationen zu Untersuchungen und anderen Maßnahmen Veranlassung bieten können; — und sich nach diesem Gesichtspuncte, sowohl was ihr Benehmen bei der Visitation überhaupt, als auch was den Zeit-Aufwand zu diesem Geschäfte anbelangt, aller Gründlichkeit unbeschadet, zu verhalten wissen.

München, den 20. Februar 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Vormerkungsbuch

über die

von dem Staatsanwalte bei dem königl. Bezirks-Gerichte ....

(Oberstaatsanwalte am k. Appellationsgerichte)

vorgenommenen

regelmäßigen Visitationen

der

Stadt- und Landgerichte und Notariate.

Vorschriften für die Führung des Buches.

1) Das Buch ist etwa 15 Bogen stark anzulegen.
2) In dasselbe sind lediglich die regelmäßigen Visitationen einzutragen.
3) Jedes Geschäftsjahr beginnt in Spalte I mit einer neuen Ziffer.
4) Für die Visitation eines jeden Gerichtes und Notars ist eine besondere Querspalte zu verwenden. — Wird jedoch mit der Visitation eines auswärtigen Gerichtes vorschriftsgemäß die Visitation des dortigen Notariats verbunden, so sind beide Visitationen unter einer und derselben Ziffer in derselben Quer-Spalte aufzuführen, in der Spalte IV ist jedoch der Anfang und das Ende der Visitation in Bezug auf das Gericht und das Notariat besonders anzugeben, während in den Spalten V und VI nur die Gesammtdauer beider Visitationen, beziehungsweise der Gesammtbetrag der hiefür liquidirten Gebühren vorzutragen ist.
5) In der Spalte IV ist nur der Anfang und das Ende der Visitationshandlungen ohne Rücksicht auf die zur Hin- und Herreise verwendete Zeit anzugeben.
6) In der Spalte VII ist insbesondere von dem Beamten, welcher die Visitation vorgenommen hat, die Richtigkeit des Eintrages unter Beifügung des Tages, an welchem dieser Eintrag geschehen, jedesmal unterschriftlich zu bestätigen.

Geschäfts=

Fortlauf. Ziffer.	Angabe des Gerichts= oder Notariatssitzes.	Bezeichnung des Gerichts und Notars.	Der Visitation					
			Anfang:			Ende:		
			Tag	Monat	Stunde:	Tag	Monat	Stunde:
I.	II.	III.	IV.					

Jahr 18

Dauer der zur Visitation (mit Einschluß der zur Hin- und Herreise) verwendeten Zeit.		Liquidirte Gebühren.						Bemerkungen (insbesondere Tag des Eintrags und unterschriftliche Bestätigung).
		Reisekosten:		Taggelder:		Gesammtbetrag:		
Tage:	Stunden:	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
V.		VI.						VII.

c.

Advocatengebührenordnung vom 15. Dezember 1852.

(Reg.-Bl. 1852. Nr. 59. S. 1229.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Gemäßheit der in dem Landtagsabschied vom 28. Mai 1852 gegebenen Zusage die in den Landestheilen dießseits des Rheins bestehenden theils auf einzelnen Taxordnungen, theils auf Gerichtsgebrauch beruhenden Vorschriften über die Gebühren der Advocaten einer Revision unterstellen lassen, und verordnen nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, daß mit dem 1. Februar 1853 jene Vorschriften außer Kraft treten und alle von dem genannten Tage an sich ergebenden Advocatengebühren nach den Bestimmungen der nachstehenden Advocatengebührenordnung, welcher Wir hiemit Unsere Allerhöchste Genehmigung ertheilen, festgestellt werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt, sowie durch die Intelligenz- und Localanzeigeblätter der Regierungsbezirke dießseits des Rheins bekannt zu machen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Ein Advocat darf weder als Honorar für eine Schrift oder Tagfahrt noch als Ersatz für die mit seinem Geschäfte verbundenen Auslagen mehr ansetzen, als ihm nach gegenwärtiger Gebührenordnung anzusetzen gestattet ist.

Art. 2. Insoweit die Gebührenordnung ein höchstes und ein niedrigstes Maß enthält, sind bei Ausmessung der Gebühren die

Schwierigkeit des Falles, der Aufwand körperlicher und geistiger Kräfte, die wissenschaftliche Begründung, die Klarheit der Darstellung und nebstdem auch der Werth des Gegenstandes, sowie nach Umständen die Vermögensverhältnisse der Betheiligten zu berücksichtigen.

Art. 3. Betreibt ein Advocat für oder gegen dieselbe Partei mehrere ganz gleichartige Rechtsstreite, so kann er die Verfaß-Gebühr nur einmal ansetzen und auf die einzelnen Rechtsstreite ausschlagen; es kann jedoch für die Gesammtheit dieser Rechtsstreite die Verfaßgebühr jeder Schrift bis zum doppelten des sonst entsprechenden Maßes erhöhet werden.

Tagfahrtsgebühren, Taggelder und Reiseauslagen können in solchen Fällen nur einmal angesetzt werden, wenn die Tagfahrten an demselben Tage abgehalten werden.

Art. 4. In Sachen von besonderer Wichtigkeit oder Schwierigkeit sind die Gerichte ermächtiget, nach vorsichtigem Ermessen ausnahmsweise eine das höchste Maß überschreitende Verfaßgebühr zu bewilligen, jedoch hat der Advocat, welcher solche ansprechen zu können glaubt, seinen Ansatz mit wenigen Worten zu rechtfertigen.

Art. 5. Bei Festsetzung der Kosten durch das Gericht ist eine vorläufige Verantwortung des Advocaten nicht erforderlich, wenn auch der angesetzte Betrag für einen einzelnen Posten oder für mehrere Posten zusammen um mehr als zehn Gulden herabgesetzt wird. Dem Ausspruche über Abstriche und Ermäßigungen sind kurzgefaßte Gründe beizufügen.

Art. 6. Vorschüsse, welche ein Advocat von seinem Vollmachtgeber erhält, sind in dem einzureichenden Gebührenverzeichnisse anzuführen.

Art. 7. Insoweit in den Artikeln 1—6 eine von der Verordnung vom 23. März 1813 (Regierungsblatt Seite 425) oder eine von der Verordnung vom 28. Januar 1822 [Reg.-Bl. S. 85] *) abweichende Bestimmung nicht getroffen ist, hat es bei diesen Verordnungen sowohl in Sachen der streitigen als der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sein Verbleiben, und wird insbesondere bezüglich der Anführung der Taxe, Stempel- und Schreibgebühr in den von einem Advocaten verfaßten oder legalisirten Schriften, ferner bezüglich der Anfertigung der Gebührenverzeichnisse, deren Ueberreichung und richterlichen Festsetzung auf die hierüber sowohl in der Gerichts-Ordnung als in oben erwähnten Verordnungen enthaltenen Vorschriften hingewiesen.

---

*) Man sehe die beiden nächstfolgenden Verordnungen.

Art. 8. In strafrechtlichen Sachen hat der Advocat, welcher als Vertheidiger in öffentlicher Sitzung auftritt, sein Gebühren-Verzeichniß nebst den etwa nöthigen Bescheinigungen dem Gerichte, bevor sich dasselbe zur Berathung zurückzieht, zu übergeben.

Die Nichteinhaltung dieser Vorschrift hat zur Folge, daß die Gebühren vom Strafgerichte nicht festgesetzt werden und dem Vertheidiger zum Behufe der Erlangung derselben der Civilrechtsweg vorbehalten bleibt.

Art. 9. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Advocaten-Gebührenordnung finden in strafrechtlichen Sachen auch auf diejenigen Vertheidiger Anwendung, welche dem Advocatenstande nicht angehören.

Art. 10. In administrativ contentiösen Sachen sind die Gebühren der Advocaten nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I und II und in den anderen Verwaltungs- und Polizeisachen, so weit eine Theilnahme der Advocaten hiebei zuläßig ist, nach den Bestimmungen in Abschnitt II Ziffer I, III und IV zu bemessen.

Zweiter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Gebühren allgemeiner Art.

		Von fl.	Von kr.	bis fl.	bis kr.
1.	Für Information und Acteneinsicht (incl. der s. g. arrha)	1	—	10	—
2.	Für eine im Laufe des Geschäftes nöthige Unterredung mit dem Vollmachtgeber oder mit anderen Personen	—	15	1	—
3.	Für einen einfachen Brief	—	15		
4.	Für einen Brief mit tieferem Eingehen in die Sache	—	30	3	—
5.	Für den Entwurf einer einfachen Vollmacht .	—	15	—	—
6.	Für den Entwurf einer Vollmacht mit tieferem Eingehen in die Sache	—	15	3	—
7.	Für die Reinschrift des Originals jeder Eingabe, dann des Duplicats und mehrfacher Ausfertigungen und der zu den Eingaben und Hand-Acten anzufertigenden Abschriften und zwar für jede Seite des Bogens, welche zweiundzwanzig Zeilen in nicht gedehnter Schrift enthalten muß,				
	a) halbbrüchig	—	2	—	—
	b) breitgeschrieben	—	3	—	—
	Die Titelseite; die erste und die letzte				

	Von — bis
	fl. kr. fl. kr.

Seite des Textes der Schrift werden, auch wenn sie keine zweiundzwanzig Zeilen enthalten, für volle Seiten vergütet;

c) bei Briefen wird für jede Seite an Schreib-Gebühren vergütet . . . . . . — 2 — —

d) für jeden Bogen Papier zu den Ausfertigungen der Schriften, insoferne kein Stempelpapier nöthig ist . . . . . . — 1 — —

8. Stempelpapier und Porto, und, im Falle nachweisbaren Bedürfnisses, Auslagen für eigene Boten, Estafeten, telegraphische Depeschen und dgl. werden besonders vergütet.

9. Für das Concept, Collationirung der Schriften, Verpackung, Siegelung, Uebergabe zur Post, Actenhefte, Tectur und ähnliche kleine Ausgaben wird nichts vergütet.

10. Für eine Erinnerungseingabe (Monitorium, Sollicitation) . . . . — 6 — —

11. Für die Empfangnahme richterlicher Decrete und Erkenntnisse . . . . — 6 — —

12. Für Insinuationen an einen besonders aufgestellten Insinuationsmandatar

a) an Gebühr für jede Insinuation . . . — 12 — —

b) Für einen nothwendigen Brief des Insinuationsmandatars . . . . . — 12 — —

13. Für eine Beschwerde wegen verweigerter oder verzögerter Entschließung . . . . . . — 45 — —

14. Für eine außergerichtliche Beschwerde oder ein Gerichtsverbittungsgesuch . . . . . . 1 — 4 —

15. Für eine Recursschrift oder Remonstration wegen Ermäßigung oder Abstrichs von Gebühren, sowie wegen Eingaben und Verhandlungen in allen Disciplinarstraffällen des Advocaten kann dieser nichts anrechnen. Nur wenn die Gebührenfestsetzung durch denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, angefochten und das Vorbringen desselben ungegründet befunden wird, desgleichen wenn die Gebühren vom Advocaten eingeklagt oder im Wege der Hilfsvollstreckung beigetrieben werden müssen, sind die gewöhnlichen Ansätze für Schriften oder Verhandlungen statthaft.

16. Für Eincassirung von Geldern nebst Ablieferung

	Von — bis fl. kr. fl. kr.
an den Vollmachtgeber oder an einen Dritten gebührt dem Advocaten bis zu der Summe von eintausend Gulden ein Procent, und für jeden weiteren Betrag ½ Procent desselben.	
17. Für eine Tagfahrt	1 —
und falls die Verhandlung mehr als eine Stunde in Anspruch nimmt, für jede weitere von dem Advocaten der Sache ausschließlich gewidmete Stunde	— 36
Hiebei ist die Zeitdauer von weniger als einer Stunde für eine volle Stunde zu rechnen.	
18. Bei Reisen des Advocaten außerhalb seines Wohnortes kommt demselben außer den unter Ziffer 17 erwähnten Tagfahrtsgebühren noch ein Taggeld zu, und zwar	
a) für den halben Tag	3 30
b) für den ganzen Tag	7 —
Die Gebühr für den halben Tag findet dann statt, wenn das Geschäft von solcher Art ist, daßes dem Advocaten möglich wird, entweder zur Mittagszeit wieder zu Hause zu sein, oder erst nach der Mittagszeit seinen Wohnort zu verlassen;	
c) dauert die Reise nur Einen Tag, und beträgt die Zeit der Abwesenheit des Advocaten von seinem Wohnorte mehr als vierzehn Stunden, so besteht das Taggeld in	9 —
d) nebstdem werden dem Advocaten die baaren Auslagen für Fuhrwerk vergütet, und zwar	
α) für Eilwägen, Dampfschiff oder Eisenbahn, wenn diese Fahrgelegenheiten mit der Zeit der Tagfahrt in der Art zusammentreffen, daß der Gebrauch eines besonderen Fuhrwerkes nicht wohlfeiler kömmt, und der Advocat dadurch nicht genöthigt wird, vor 5 Uhr Morgens seinen Wohnort zu verlassen oder erst nach 9 Uhr Abends in demselben wieder einzutreffen.	

Nr.		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
	Hiebei können auch die Auslagen für Mitnahme etwaigen Gepäckes, bei Fahrten mit dem Dampfschiffe ein Platz I. Classe, bei Fahrten mit der Eisenbahn ein Platz II. Classe verrechnet werden.				
	β) Außerdem ist, der Advocat mag sich seines eigenen oder eines fremden Fuhrwerkes bedienen, die am Wohnorte desselben herkömmliche Lohnrößlersgebühr zu verrechnen.				
19.	Für jede hier nicht besonders aufgeführte Schrift	—	30	—	—
20.	Für einen Gang zu einer Behörde, wenn nicht die durch diesen Gang bezweckte Handlung besonders honorirt wird	—	45	—	—
21.	Für Einreichung des Gebührenverzeichnisses können nur die Schreibgebühren und Auslagen, wie sie oben unter Ziffer 7 und 8 aufgeführt sind, angesetzt werden.				
22.	Für Legalisirung einer Eingabe	—	12	1	—

II. Gebühren in streitigen bürgerlichen Rechtssachen.

Nr.		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
1.	Für die Klage	1	—	8	—
2.	Für die Vernehmlassung einschlüssig der etwaigen Widerklage	1	—	8	—
3.	Für die Replik, einschlüssig der Vernehmlassung auf die Widerklage und für jeden weiteren Schriftsatz	1	—	6	—
4.	Für die Principalintervention und deren Verhandlung wie für die Klage und deren Verhandlung.				
5.	Für die accessorische Intervention, Streitverkündung, Benennung des Autors, für ein Editions-Gesuch, für ein Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen ein Urtheil oder gegen Ablauf einer Frist, wenn diese Handlungen nicht mit einer andern Schrift verbunden werden können	1	—	6	—
6.	Für die Erklärung auf diese Handlungen unter derselben Voraussetzung	1	—	4	—
7.	Für jeden weiteren hiebei etwa zuläßigen Schrift-Satz unter derselben Voraussetzung . . .	—	30	2	—

		Von fl.	— kr.	bis fl.	kr.
8.	Für die Information zum Behufe des Beweis-Verfahrens, wenn nach Lage der Sache eine besondere Information nothwendig wird . .	1	—	10	—
9.	Für den Beweisantritt	1	—	10	—
10.	Für den Gegenbeweisantritt, einschlüssig der Erklärung auf den Beweisantritt	1	—	10	—
11.	Für die etwa nöthige Erklärung auf den Gegen-Beweisantritt	1	—	3	—
12.	Für Fragestücke	—	30	3	—
13.	Für einen Augenscheins- oder Urkundenproductionsreceß	1	—	4	—
14.	Für eine Beweisausführungsschrift (Deduction, Disputirsatz)	1	—	6	—
15.	Für eine Verwahrung oder Ungehorsamsbeschuldigung	—	30	—	—
16.	Für ein Fristenverlängerungsgesuch oder eine Tagfahrtsabbitte, welche in einer Verhinderung des Anwaltes ihren Grund hat, kann dieser nur die Schreibgebühr, die Stempel und baaren Auslagen in Anrechnung bringen; liegt die Hinderungsursache nicht in der Person des Advocaten, so gebührt demselben für ein Fristverlängerungs-Gesuch oder eine Tagfahrtsabbitte	—	30	—	—
	und wenn dabei eine Beweisführung nöthig ist .	—	30	2	—
17.	Für eine Remonstration	—	30	2	—
18.	Für ein Cautions-, Arrest- oder Sequestrations-Gesuch, für ein Gesuch um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtnisse	—	45	3	—
19.	Für die Erklärung hierauf	—	30	2	—
20.	Für ein Fristen- oder Nachlaßgesuch, für eine Insolvenzerklärung	1	—	6	—
21.	Für eine Erklärung hierauf	1	—	4	—
22.	Für eine Liquidation im Concurse oder in einem Schuldenwesen	1	—	8	—
23.	Für die übrigen Handlungen in einem Concurse oder in einem Schuldenwesen wie im gewöhnlichen Verfahren.				
24.	Für eine Erklärung über Verwaltung oder Veräußerung der Masse, oder über Ausübung des Ein- oder Ablösungsrechtes	—	30	4	—
25.	Dem Advocaten, welcher als contradictor massae				

Nr.		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
	aufgestellt wird, kommen für jede Handlung die gewöhnlichen Gebühren zu.				
26.	Für eine Anrufung im Hilfsvollstreckungs- (Executions-) Verfahren	—	30	3	—
27.	Für eine Einrede und Gegenvorschlagsschrift in diesem Verfahren	—	30	3	—
28.	Vorstehende Ansätze gelten für schriftliche Arbeiten; für protocollarische Verhandlungen haben die oben unter Ziffer I. 17 u. 18 aufgeführten Gebühren Platz zu greifen.				
	In den Fällen, wo es gestattet ist, bei protocollarischen Verhandlungen schriftliche Recesse statt mündlicher einzulegen, kommt dem Advocaten, wenn er bei der Tagfahrt zugegen ist, für den Receß außer der Schreibgebühr und den zuläßigen Ansätzen für baare Auslagen die Hälfte der gewöhnlichen Verfaßgebühr; jedoch im Concurs-Verfahren bei Verhandlungen über Liquidität und Priorität an den Edictstagen die ganze Gebühr zu, doch kann				
29	ein Advocat, welcher bei einem Edictstage erscheint (Präsenz macht), ohne eine weitere protocollarische Erklärung abzugeben, nur ansetzen	—	45	—	—
30	Für die Berufung zur zweiten oder dritten Instanz	2	—	10	—
31.	Für die Nebenverantwortung	2	—	6	—
	und wenn damit eine Adhäsion verbunden wird	2	—	8	—
32.	Für die gesonderte Adhäsion, wenn eine Neben-Verantwortung nicht eingereicht wird, oder unzuläßig ist	2	—	6	—
33.	Für die Adhäsionsnebenverantwortung . . .	2	—	6	—
34.	Für die Nichtigkeitsbeschwerde	2	—	6	—
35.	Für die Erklärung hierauf	1	—	4	—
36.	Für eine Attentatenanzeige	1	—	4	—
37.	Für eine besondere Mitwirkung zu einem zu Stande gekommenen Vergleich	2	—	20	—

III. Gebühren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Nr.		Von fl.	kr.	bis fl.	kr.
1.	Für Entwerfung eines Vertrages	2	—	10	—
2.	Für protocollarische Handlungen gelten die Ansätze unter Ziffer I. 17 u. 18.				

		Von — fl.	kr.	bis fl.	kr.
3.	Für eine Vorstellung	1	—	4	—
4.	Für eine Beschwerdeschrift	1	—	6	—
5.	Für Liquidationen und andere Anträge in Verlassenschafts- und Vormundschaftssachen, sowie für Erklärungen hierauf gelten die Ansätze wie bei Schuldenwesen und Concursen.				
6.	Außergerichtliche Arbeiten, welche der Advocat als Testamentar, Rechnungsführer, Familienconsulent übernimmt, sind dieser Gebührenordnung nicht unterworfen.				

IV. Gebühren in Strafsachen.

		Von — fl.	kr.	bis fl.	kr.
1.	Für die Vertheidigung in öffentlicher Sitzung kommen statt der oben unter Ziffer I. 17 angeführten Tagfahrtsgebühren in Ansatz:				
	I. Vor dem Schwurgerichtshofe:				
	a) Für einen halben Tag	5	—	10	—
	b) Für einen ganzen Tag	10	—	20	—
	II. Vor dem Bezirks- (Kreis- u. Stadt)- Gerichte, Appellations- (Kreis-) Gerichte und dem obersten Gerichtshofe in Verbrechens- und Vergehenssachen:				
	a) Für einen halben Tag	3	—	7	—
	b) Für einen ganzen Tag	6	—	14	—
	III. In Polizeistrafsachen, welche den Gerichten zur Aburtheilung zugewiesen sind . . .	1	30	5	—
2.	Für die Anmeldung einer Beschwerde . . .	—	15	—	—
3.	Für eine Denkschrift	1	—	10	—
4.	Für eine Beschwerdeschrift oder eine Nebenverantwortung in Sachen, wo schriftliche Berufung stattfindet, wie in bürgerlichen Rechtssachen.				
5.	Für einen Antrag auf Entlassung aus der Haft und sonstige zuläßige schriftliche Anträge . . .	—	30	3	—
6.	Für ein Gesuch um Wiederaufnahme des Straf-Verfahrens	1	—	6	—
7.	Für ein Begnadigungsgesuch:				
	a) in Verbrechens- und Vergehensfällen .	1	—	8	—
	b) in allen übrigen Fällen	1	—	4	—

	Von — bis
	fl. kr. fl. kr.
V. Gebühren bei Competenzconflicten.	
1. Für die Abfassung der Denkschrift wie in Straf-Sachen.	
2 Für die Erörterung der Sache in öffentlicher Sitzung wie für die Vertheidigung vor einem Appellationsgerichte oder vor dem obersten Gerichtshofe.	

München, den 15. Dezember 1852.

Max.

v. Kleinschrod, Dr. v. Aschenbrenner, Graf v. Reigersberg, Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Hauck.

d.

Disciplinarvorschriften für Advocaten

vom 23. März 1813.

(Reg.=Bl. 1813. Stück 18. S. 425.)

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Bei dem unermüdeten Bestreben, die Verwaltung der Rechtspflege in Unserm Reiche auf die möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu bringen, war Unser stetes Augenmerk auch auf die öffentlichen Rechtsanwälte gerichtet. Da es von ihnen abhängt, das Richteramt durch richtige Behandlung der ihnen übertragenen Rechtsgeschäfte zu erleichtern, sohin die Rechtspflege zu befördern, auch in vielen Fällen durch gütliche Vereinigung der Theile kostspielige und verderbliche Processe abzuschneiden, so haben Wir in der Ueberzeugung, daß die Advocaten sowohl hiedurch, als überhaupt durch ihre Einwirkung auf die Rechtsangelegenheiten Unserer Unterthanen bedeutenden Einfluß auf das Wohl derselben haben, diesem Stande jede Verbesserung zu geben getrachtet, deren er nach seinen Verhältnissen im Staate nur immer fähig ist. Wir haben nicht nur den Advocaten den Eintritt in Unsern Staatsdienst eröffnet, sondern auch die Verfügung getroffen, daß künftig nur solche Individuen zu dem Amte eines Advocaten gelangen können, welche ihre Befähigung beurkundet haben, und die für den Staatsdienst erforderlichen Eigenschaften besitzen. Ihre Subsistenz wurde dadurch erleichtert, daß Wir ihre Zahl auf das Bedürfniß einschränkten, die zweckmäßige Vertheilung derselben an die verschiedenen Behörden anordneten, und zur Ausrottung der verderblichen Winkelagenten die strengsten Maßregeln nahmen.

Außerdem, daß Wir hiedurch den Advocaten in den Stand setzen, auch bei uneigennütziger Verwaltung seines Amtes sich durch Thätigkeit hinreichenden Unterhalt zu erwerben, ohne zu unerlaubten Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, haben Wir ihn überdieß durch die dauerhafte Gründung einer Pensionsanstalt über das Schicksal seiner Hinterlassenen zu beruhigen getrachtet.

Wenn Wir auf diese Weise den öffentlichen Rechtsanwälten jeden mit der Verfassung vereinbaren Vortheil gewähret haben, so sind Wir auf der andern Seite zu der Erwartung berechtiget, daß sie solches dankbar erkennen, und durch pünctliche Erfüllung ihrer Pflichten ihrem Berufe entsprechen werden. Um Uns hievon zu überzeugen, tragen Wir sämmtlichen Gerichten auf, über das Benehmen der ihnen untergeordneten Advocaten genaue Aufsicht zu führen, und Uns von dem Resultate ihrer Beobachtungen auf die unten vorgeschriebene Art pflichtmäßig in Kenntniß zu setzen.

Die Gerichtsordnung, die Advocatenordnung vom Jahre 1769, die Hofrathsordnung vom Jahre 1779; dann die Generalverordnung vom 16. August 1779 (Mairische Generaliensammlung Band I. Nr. CXX. S. 151 u. f.) sowie mehrere ältere und neuere Verordnungen enthalten zwar bereits die zweckmäßigsten Vorschriften für das Benehmen der Rechtsanwälte; mehrere zu Unserer Kenntniß gekommene Beschwerden veranlassen Uns jedoch, obige Verfügungen zu wiederholen, und insbesondere zu verordnen:

1) Die Advocaten sind vermöge ihres Amtseides im Allgemeinen verbunden, den Gerichten die schuldige Achtung und Gehorsam zu bezeigen, die Gesetze zu befolgen, das Beste ihrer Clienten mit gewissenhafter Redlichkeit zu besorgen, und den Armen wie den Reichen mit rücksichtloser Bereitwilligkeit rechtlichen Beistand zu leisten.

2) Sie sollen daher den Parteien auf Ansuchen ihren Beistand ohne erhebliche Ursache nicht versagen, sich jener Sachen, welche sie einmal übernommen, ohne genügenden Grund und ohne Bewilligung des Gerichts nicht entschlagen; sondern ihren Clienten bis zu Beendigung der Sache beistehen. Eben so haben sie sich der ihnen von dem Gerichte von Amtswegen übertragenen Rechts-Sachen, besonders wenn sie Arme betreffen, ohne Weigerung zu unterziehen, und die Gerichte sollen auf jede bei dem Vorstande auch nur mündlich dießfalls angebrachte Beschwerde Rücksicht nehmen, und die dem aufgestellten Rechtsanwalte zur Last fallenden Vernachläßigungen strenge bestrasen. Sollte jedoch ein Advocat aus erheblichen Gründen gehindert sein, eine ihm von Amtswegen übertragene Rechtssache zu übernehmen, so hat er längstens innerhalb acht Tagen die Verhinderungs-Ursache dem Gerichte anzuzeigen, welches dieselbe gehörig zu prüfen, und entweder als ungenügend zu

verwerfen, oder bei befundener Erheblichkeit die geeigneten weitern Verfügungen zu treffen hat.

3) Wird ein Advocat veranlaßt, sich von dem ihm bestimmten Wohnorte länger als drei Tage zu entfernen, so hat er nicht nur für die unverschiebliche Besorgung der ihm anvertrauten Rechtsangelegenheiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch hievon, sowie von seiner Reise dem Gerichtsvorstande seines Wohnsitzes bei drei Thaler Strafe die Anzeige zu machen. Die Gerichte sollen auch die allzulange Abwesenheit der Anwälte zum Nachtheile der ihres Beistandes benöthigten Gerichtseingesessenen durchaus nicht gestatten, sondern hiebei nach Maßgabe der hierüber bestehenden Vorschriften verfahren.

4) Die Advocaten sollen die ihnen von ihren Clienten anvertrauten, oder sonst für sie erhobenen Gelder und Effecten wohl verwahren, und auf Verlangen an dieselben sogleich abliefern. Die dagegen handelnden Individuen sollen von dem einschlagenden Gerichte auf erhaltene Kenntniß hievon zur Verantwortung gezogen, und mit Umgehung aller Weitläufigkeiten (wenn anders nicht ein Criminalverbrechen dabei untergelaufen ist) nöthigenfalls durch Zwangsmittel dazu angehalten, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest oder Suspension bestraft werden.

5) Jeder Advocat ist sowohl für die von ihm selbst verfaßten, als auch für die blos legalisirten Schriften verantwortlich, und bei einem Thaler Strafe verbunden, denselben die Taxe sowie die Stempel- und Schreibgebühren specifisch beizusetzen, und bei gleicher Strafe, auch das ganze Kostenverzeichniß mit der letzten Schrift, oder bei mündlich gepflogenen Verhandlungen acht Tage nach der letzten Gerichtscommission einzureichen. Jede dießfalls nöthige Anmahnung geschieht auf Kosten des säumigen Advocaten, und soll mit Bedrohung einer erhöhten Geldstrafe verbunden sein. Dieses Kostenverzeichniß muß specifisch verfaßt werden, das Datum und die genaue Bezeichnung jeder in Ansatz gebrachten Schrift enthalten, mit den Ansätzen auf die einzelnen Schriften übereinstimmen, und eine unausgefüllte Columne für die Moderation darbieten.

6) Die eingereichten Kosten-Verzeichnisse sind von den Gerichten zu durchgehen und zu prüfen, dann, wenn sich übermäßige Ansätze darin finden, von Amtswegen auch ohne Ansuchen der Theile zu moderiren. Bei Prüfung der Deserviten haben die Gerichte (denen die Advocaten hinsichtlich derjenigen Ansätze, welche sich nicht aus den Gerichtsacten beurtheilen lassen, auf Verlangen die Manualacten vorzulegen verbunden sind) bis zum Erscheinen einer Advocatentaxordnung nicht sowohl auf die Bogenzahl, sondern vielmehr darauf Rücksicht zu nehmen, ob zu einem Geschäfte viele Vorarbeiten nöthig gewesen, ob ein verwickeltes Factum gut und deutlich dargestellt,

oder eine controverse Rechtsfrage zweckmäßig erörtert worden, und ob überhaupt die Arbeit für gelungen zu achten sei. — Alles mit billiger Rücksicht auf die Wichtigkeit des Streitgegenstandes, auf den Ausgang des Processes, und gewissermaßen auch auf die Vermögensumstände der Parteien.

7) Damit aber auch die Theile in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, oder in Processen, welche wegen eingetretenen Vergleichs, oder anderer Umstände halber nicht zur richterlichen Entscheidung gelangen, durch den Eigennutz ihrer Sachwalter nicht gefährdet werden, so sollen die Gerichte, der allgemeinen Moderation unbeschadet, gleich bei den einzelnen Eingaben der Advocaten auf das angesetzte Deservit gehörige Rücksicht nehmen, und jedes dabei erscheinende Uebermaß nach billigem Ermessen sogleich abstellen.

8) Den Advocaten wird zwar gestattet, sich von ihren Clienten verhältnißmäßige Geldvorschüsse geben zu lassen, doch sollen sie jedesmal dem Gerichte den Betrag des empfangenen Vorschusses sogleich anzeigen. Derjenige aber, welcher mit Einrechnung desselben von einer Partei mehr bezogen, als in dem Kostenverzeichnisse angesetzt, oder nach dessen Moderation gestattet worden ist, soll das Zuvielerhaltene seiner Partei wieder ersetzen, oder wenn diese es nicht verlangt, zur Pensionsanstalt der Hinterlassenen der Advocaten erlegen, auch nach Umständen mit Verweis, Geld, Arrest, oder Suspension bestraft werden. Gleiche Strafe findet auch statt, wenn sich ein Advocat von seinem Clienten auf irgend eine andere Art übermäßige Belohnungen bedingt, erpreßt, oder denselben durch sonstige Prellereien in Schaden bringt, wo nach Verhältniß der Größe der Schuld selbst die Amotion einzutreten hat.

Das pactum de quota litis ist bei Strafe der Amotion durchaus verboten, unter welcher Gestalt solches auch eingegangen werden mag. Freiwillige Geschenke dürfen bei Geld, Arrest oder noch schärferen Strafen vor ganz geendigtem Processe nicht angenommen werden.

9) Uebrigens sollen sich die Advocaten in ihren schriftlichen und mündlichen Vorträgen aller unnützen Weitläufigkeiten, falscher oder überflüssiger Allegationen der Gesetzstellen und Rechtslehrer, aller Unwahrheiten, Sub- und Obreptionen, Anzüglichkeiten und unbescheidenen Schreibart, dann der muthwilligen Fristen-Verlängerungsgesuche enthalten. In ihren schriftlichen Aufsätzen sollen sie die vorgeschriebenen äußern Förmlichkeiten beobachten, bei den gerichtlichen Commissionen zur bestimmten Zeit erscheinen, sich weder eigenmächtig davon entfernen, noch ganz ausbleiben, auch solche weder zu spät, noch ohne gegründete Ursache abschreiben. Sie sollen sich die nöthige Information und Bevollmächtigung zur gehörigen Zeit verschaffen, damit die Commissionen nicht unnöthi-

ger Weise reassumirt werden müssen, auch sonst die Sachen nicht durch ihre Schuld verzögert werden; ihren Clienten die ergangenen gerichtlichen Entschließungen aus Nachläßigkeit nie vorenthalten, sondern dieselben stets von der Lage ihrer Angelegenheiten in Kenntniß setzen.

Der Advocat, welcher sich hierin etwas zu Schulden kommen läßt, soll nach Ermessen des Richters mit Verweis, Geld, auch im Falle der Mittellosigkeit oder öfteren Wiederholung (diese mag in der nämlichen, oder auch in andern bei dem Gerichte anhängigen Sachen erscheinen) selbst mit Arrest bestraft werden.

10) Die unterlassene Bescheinigung des gegentheiligen Ungehorsams, die Vorschlagung eines ungeeigneten Contumacialweges, schuldhafte Versäumung der Fatalien und Präclusivtermine, sowie überhaupt die Beschädigung der Parteien durch Nachläßigkeit oder grobe Ungeschicklichkeit, die Uebergehung des gesetzlichen Instanzen-Verhältnisses, voreilige, gänzlich unstatthafte oder gegen rechtskräftige Erkenntnisse laufende Recurse, muthwillige oder actenwidrige Appellationen, Revisions- oder Restitutionsgesuche, ungegründete Perhorrescenzen und Recusationen, voreilige Beschwerden über verweigerte oder verzögerte Justiz, haben, nebstdem daß der Advocat für die dießfalls verfaßten Schriften nichts in Anrechnung zu bringen hat, nach Ermessen des Richters angemessene Geld-, Arrest- und Suspensionsstrafen, auch nach Größe der Schuld die Androhung der Amotion zur Folge, welche letztere sonach in Wiederholungsfällen verhängt werden kann.

11) Auf gleiche Weise sollen auch offenbare Ränke, Chikanen, geflissentliche Verdrehungen und Rabulisterei, absichtliche Verzögerung des Rechtslaufes, die Vertheidigung offenbar ungerechter Sachen, Verführung der Parteien zur Streitsucht, unzeitige Aufkündigung der Patrocinanz, verweigerter Rechtsbeistand wegen angeblicher Erschöpfung des Geldvorschusses, Vernachläßigung der Armensachen, Insubordination und Ungehorsam gegen richterliche Befehle, Beleidigung der richterlichen Amtsehre, unanständiges Betragen bei Commissionen, Prävaricationen und heimliches Einverständniß mit dem Gegentheile, Mißbrauch der dem Advocaten von seinem Clienten anvertrauten Geheimnisse oder Urkunden, und andere dergleichen schwere Excesse bestraft werden, wenn sie anders nicht in ein Criminalverbrechen oder Vergehen übergehen.

12) Unbeschadet aller vorerwähnten Disciplinarstrafen, welche auch unaufgefordert von Amtswegen zu erkennen sind, bleibt der Advocat seinem Clienten für jeden ihm durch Nachläßigkeit oder vorsätzlich verursachten Nachtheil verantwortlich.

Vorstehende, fast durchgängig in frühern Verordnungen bereits enthaltene Disciplinarverfügungen haben die Advocaten genau zu beobachten, und Wir weisen

Unsere sämmtliche Ober- und Untergerichte an, für ihre Befolgung zu wachen, und jede Uebertretung strenge zu ahnden. Jedes Gericht, vor welchem ein Advocat gefehlt hat, ist ermächtiget und verbunden, denselben ohne alle Nachsicht zur Strafe zu ziehen.

In Fällen, wo es auf Verweis, Geldstrafe unter fünfundzwanzig Gulden, oder Herabsetzung oder Restitution eines Deservits bis auf diese Summe ankommt, kann jedes Untergericht, bei welchem der Advocat gefehlt hat, auf die geeignete Disciplinarstrafe erkennen. Glaubt dasselbe aber, daß eine höhere Bestrafung eintreten müsse, so hat solches die Sache bei den ihm vorgesetzten Appellationsgerichte zur Entscheidung zu bringen. Geht das Erkenntniß dieses Obergerichts auf die definitive Entsetzung eines Advocaten von seinem Amte, so ist hierüber an Unser Justizministerium berichtliches Gutachten zu erstatten, und Unsere Genehmigung einzuholen.

Ergibt sich ein Disciplinarvergehen eines Advocaten bei einem Appellationsgerichte, so hat dieses sogleich zu untersuchen und zu entscheiden. Wenn aber die strafbare Handlung des Advocaten bei dem Oberappellationsgerichte vorgehet, so spricht auch dieses in Fällen, wo nur Verweis, Geldstrafe oder Restitution eines Deservits bis auf fünfundzwanzig Gulden eintritt, die Strafe sogleich aus, in schwereren Fällen hingegen gibt es die Sache zum Appellationsgerichte, damit der Advocat mit seiner Verantwortung daselbst vernommen und hierüber gesprochen werde.

Das Verfahren bei Disciplinarvergehen der Advocaten ist übrigens bloß summarisch, ohne alle Weitläufigkeit und ohne Einleitung eines Inquisitionsprocesses. In Fällen jedoch, wo die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt ist, muß eine vorläufige summarische Untersuchung eintreten, und der Advocat mit seiner schriftlichen oder zu Protocoll zu gebenden Verantwortung gehört werden. *)

In allen Disciplinarstraffällen der Advocaten, außer wo auf einen bloßen Verweis, eine Geldstrafe unter fünfundzwanzig Thaler, oder auf eine diese Summe nicht erreichende Moderation oder Restitution eines Deservits erkannt worden ist, gestatten Wir den Recurs an den höhern Richter unter folgenden Bestimmungen:

a) der Recurs muß bei Strafe der Desertion innerhalb drei Tagen dem Richter, welcher die Strafentschließung publicirt hat, schriftlich angezeigt werden;

b) die Recursschrift selbst muß innerhalb vierzehn Tagen von dem Publicationstage an gerechnet, unter Präclusions-Strafe bei eben diesem Richter eingereicht werden, wel-

---

*) Man sehe die nächste Verordnung Seite 41.

cher solche unverzüglich mit den Acten unmittelbar oder mittelbar an den Oberrichter einzusenden hat;

c) das Appellationsgericht begleitet den Recurs mit einem erschöpfenden Berichte;

d) eine Verlängerung der erwähnten Termine findet in keinem Falle statt, doch hat der Oberrichter bei Annahme oder Verweisung des Recurses auf bescheinigte unvermeidliche Hindernisse nach Billigkeit Rücksicht zu nehmen.

Um in steter Kenntniß von dem Benehmen der Advocaten zu bleiben, haben Wir bereits jährliche Qualificationstabellen eingeführt. Zu Vervollständigung dieser Kenntniß, und zu genauerer Beurtheilung ihres Werthes wollen Wir jedoch, daß künftig jedes Untergericht nebst der Qualificationstabelle über die in seinem Bezirke wohnenden Rechtsanwälte mit dem Schlusse jedes Jahres auch ein Verzeichniß sämmtlicher gegen dieselben verhängten Disciplinarstrafen an das vorgesetzte Appellationsgericht einsenden solle. Die Appellationsgerichte haben hieraus eine Tabelle mit Benennung sämmtlicher Advocaten ihres Kreises zu entwerfen, die von ihnen verhängten Disciplinarstrafen, sowie ihr Urtheil über den scientivischen Werth der einzelnen Individuen beizufügen, und solche an das Oberappellationsgericht einzuschicken. Auf gleiche Weise hat dieser oberste Gerichtshof zu verfahren, und die von ihm verfaßte allgemeine Uebersicht der öffentlichen Rechtsanwälte an Unser geheimes Justizministerium zu befördern.

Wir erwarten von sämmtlichen Advocaten Unseres Königreiches, daß sie Unsere wohlwollenden Absichten erkennen, und gegenwärtige Verordnung, bis zum Erscheinen einer neuen Advocaten-Ordnung, in allen sie betreffenden Puncten mit schuldigem Gehorsam befolgen werden, Unseren sämmtlichen Gerichten aber tragen Wir die genaue Aufsicht über die Rechtsanwälte auf, und machen insbesondere die Unter-Gerichte, denen solche unmittelbar untergeordnet sind, für die pünctliche Vollziehung gegenwärtiger Verfügungen verantwortlich.

München, den 23. März 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Remmer.

e.

Revision der Verordnung
vom 23. März 1813,

die Disciplinarübertretungen der Advocaten
betreffend *)

vom 28. Januar 1822.

(Reg.=Bl. 1822. Nr. 5. S. 85.)

Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben die Disciplinar=Vorschriften für die Advocaten vom 23. März 1813 einer prüfenden Revision unterwerfen lassen, und auf erstatteten umständlichen Vortrag, nach Vernehmung Unsers Staatsraths, beschlossen, wie folgt:

I. Es soll wegen Disciplinar=Uebertretungen gegen Advocaten
- a) eine Geldstrafe nicht über Einhundert Gulden,
- b) der Arrest nicht über vier Wochen,
- c) die Suspension nicht über ein Jahr erkannt werden.

Die Mäßigung übersetzter Deserviten ist jedoch an keine Summe gebunden, sondern tritt in jenem Grade ein, in welchem das Uebermaß gefunden wird.

II. Das Verfahren bei Disciplinarübertretungen der Advocaten ist summarisch, ohne alle Weitläufigkeiten und ohne Einleitung eines Untersuchungsprocesses.

In allen Fällen, in welchen eine Uebertretung aus den Acten unmittelbar oder sonst durch vorgelegte Beweise genügend erhellet, und es zugleich nur auf einen

*) Man sehe die vorstehende Verordnung Seite 34.

Verweis, eine Geldstrafe, oder auf Herabsetzung eines Deservits ankommt, sind die Strafen ohne weitere Verhandlung zu erkennen; jedoch ist allemal, wenn eine Geldstrafe oder die Herabsetzung des Deservits zehn Gulden übersteigt, der Advocat mit seiner schriftlichen oder mündlich zu Protocoll zu gebenden Verantwortung zu hören.

Ist hingegen die Uebertretung eines Disciplinargesetzes noch nicht hinreichend ausgemittelt, oder kommt es auf eine höhere Strafe, als die im vorigen Absatze genannten an, oder treffen diese beiden Voraussetzungen vereint zusammen, so hat stets eine vorläufige summarische Untersuchung mit Vernehmung des Advocaten einzutreten.

III. In Ansehung der gegen jede einem Advocaten auferlegte Disciplinarstrafe im Paragraph 21 des Gesetzes vom 22. Juli 1819, „einige Verbesserungen der Gerichtsordnung betreffend", gestatteten Beschwerdeführung bei dem höhern Richter verordnen Wir für die Fälle, in welchen die Wechsel-, Mercantil- und Handelsappellationsgerichte das Erkenntniß auf eine Disciplinarstrafe in erster Instanz erlassen, ferner, daß die Beschwerde an das Ober-Appellationsgericht mit Beobachtung der in der Verordnung vom 23. März 1813 Nummer 12 vorgeschriebenen Fristen der Anmeldung und Ausführung gebracht werden kann.

IV. Die im angeordneten Rechtswege und unter Beobachtung des in der angeführten Verordnung vom 23. März 1813 vorgeschriebenen Instanzenverhältnisses von den Gerichten gefällten Erkenntnisse auf definitive Entsetzung der Advocaten sollen, der Disposition Nummer 12 Absatz 3 gemäß, fortan, wie bisher, Unserm Staatsministerium der Justiz zu dem Ende mit Gutachten vorgelegt werden, um Unsere Allerhöchste Entschließung darüber einzuholen, ob nicht Gründe vorhanden sind, die Entsetzung aus Gnade zu erlassen oder zu mildern.

V. In allen übrigen durch gegenwärtige Verfügung nicht abgeänderten oder erläuterten Puncten hat es bei der Verordnung vom 23. März 1813 sein Verbleiben.

München, den 28. Januar 1822.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
v. Remmer.

f.

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 7. Mai 1826,

die gleichförmige Geschäftsabtheilung bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen

betreffend.

(Reg.-Bl. 1826. Nr. 23. S. 489.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Da sich bisher aus den verschiedenen Geschäftsabtheilungen bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen und den ungleichen Benennungen derselben in den einzelnen Diöcesen, hinsichtlich der Correspondenz zwischen den weltlichen und geistlichen Behörden mehrere Anstände ergeben haben; so haben Wir zur Beseitigung derselben nach Einvernehmung der beiden Erzbischöfe des Reichs beschlossen, hierüber folgende allgemeine Bestimmungen festzusetzen:

1. Die von den Erzbischöfen und Bischöfen zur Behandlung der Diöcesanangelegenheiten, mit Ausschluß der Ehestreitsachen, constituirte Behörde soll den Namen erzbischöfliches oder bischöfliches „Ordinariat" führen, und hiernach von Unseren Landesstellen mit derselben correspondirt werden.

2. Wenn es die Erzbischöfe und Bischöfe für nothwendig und zweckmäßig erachten, kann die Ordinariatsstelle sich weiter in ein „Generalvicariat“ und in einen „allgemeinen geistlichen Rath“ unterabtheilen, und jeder dieser beiden Stellen eine besondere Geschäftssparte zugewiesen werden; jedoch sollen dieselben in ihren amtlichen Correspondenzen sich der gemeinsamen Benennung „Ordinariat“ bedienen, und die besondere Geschäftsabtheilung nur durch den Beisatz „Generalvicariat“ oder „allgemeiner geistlicher Rath“ in der Art bezeichnen, wie bei den Kreisregierungen die Bezeichnung der beiden Kammern zu geschehen pflegt.

In allen Zuschriften der weltlichen Behörden an die oberhirtlichen Stellen soll immer nur der Name „Ordinariat“ ohne Bezeichnung der besondern Geschäftsabtheilung gebraucht werden.

3. Die zur Schlichtung der Ehestreitsachen angeordnete geistliche Behörde soll in erster Instanz unter dem Namen „Consistorium“ bestehen. Alle Zuschriften an diese Stelle sind daher „an das erzbischöfliche oder bischöfliche Consistorium als Ehegericht erster Instanz“ zu richten.

In dem Bisthum Speyer werden die Ehesachen, insoweit sie sich nach den in dem Rheinkreise geltenden besonderen Institutionen zur geistlichen Behörde eignen, bei dem Ordinariate verhandelt.

4. Bei den beiden Erzbisthümern soll das für die Appellationen sowohl in Ordinariats- als Consistorialsachen bestimmte Collegium mit dem Namen „Metropoliticum“ bezeichnet werden.

Bei der Bildung dieser Stelle ist die geeignete Rücksicht darauf zu nehmen, daß die Mitglieder derselben nicht zugleich Mitglieder derjenigen Stellen sein können, gegen welche eine Berufung an das Metropoliticum statt finden kann; wenn nicht die Theilnahme eines solchen Mitgliedes an den Verhandlungen des Metropolitan-Gerichtes ausdrücklich nur auf die hiermit nicht collidirenden Berufungsgegenstände von den Suffraganbisthümern beschränkt ist.

Die Zuschriften an dieses Collegium haben bei Appellationen in Disciplinar- und andern Ordinariatsgegenständen unter der Aufschrift: an das erzbischöfliche Metropoliticum ohne Beisatz; bei Appellationen in Consistorialsachen aber unter der Aufschrift: „an das erzbischöfliche Metropoliticum als Ehegericht zweiter Instanz“ zu geschehen.

5. Bei der bischöflichen Stelle in Passau hat auf die Dauer der dermaligen Verhältnisse auch das Appellatorium in Ehestreitsachen unter der Benennung „Ehege-

richt zweiter Instanz" noch fortzubestehen.

6. Die Vorstände des allgemeinen geistlichen Rathes und des Metropoliticums sollen sich in ihren amtlichen Ausfertigungen als „Directoren" und jener des Consistoriums hat sich dem Herkommen gemäß als „Official" zu unterzeichnen.

Gegenwärtige Bestimmungen lassen Wir zur allgemeinen Wissenschaft und Darnachachtung durch das Regierungsblatt bekannt machen.

München, den 7. Mai 1826.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
F. v. Kobell.

g.

Bekanntmachung

vom 27. Juni 1851,

die Competenzbestimmung der Metropolitan-Gerichte

betreffend.

(Reg.=Bl. 1851. Nr. 33. S. 756.)

Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schul-Angelegenheiten.

Seine päpstliche Heiligkeit Pius IX. haben, um den canonischen Instanzenzug für die beiden Erzdiöcesen München = Freysing und Bamberg zweckmäßiger einzurichten, dem Herrn Bischofe von Augsburg bezüglich der Erzdiöcese München = Freysing, und dem Herrn Bischofe von Würzburg bezüglich der Erzdiöcese Bamberg die Vollmacht ertheilt, über alle jene Ehe= und kirchlichen Streit-Sachen, welche in I. Instanz von den Herren Erzbischöfen von München = Freysing und von Bamberg, und beziehungsweise von deren Generalvicariaten und Officialaten abgeurtheilt werden, in II. Instanz zu entscheiden.

Seine Majestät der König haben dieser Anordnung des heiligen Stuhles die Allerhöchste Genehmigung ertheilt, und es werden demnach künftighin alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des erzbischöflichen Generalvicariates und Officialates München=Freysing nicht mehr von dem Metropoliticum München = Freysing, sondern von dem Herrn Bischofe von Augsburg, und alle Appellationen gegen richterliche Entscheidungen des Generalvicariates resp. Ordinariates und Of=

ficialates Bamberg nicht mehr von dem Metropoliticum in Bamberg, sondern von dem Herrn Bischofe von Würzburg in II. Instanz beschieden werden.

Dieß wird hiemit unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 7. Mai 1826 (Regierungs-Blatt S. 489 f.) allen Betheiligten zur Kenntniß gebracht.

München, den 27. Juni 1851.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Ringelmann.

Durch den Minister
der Generalsecretär:
Ministerialrath Hänlein.

II.

Zu dem Gesetze, **das Notariat** betreffend.

a.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. September 1862,

die Bildung der Notariatskammern in den Landestheilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 48. S. 2189.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns allergnädigst bewogen gefunden, zum Vollzuge des Art. 146 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, in Ansehung der in den Landestheilen dießseits des Rheins zu bildenden Notariats-Kammern zu verordnen, was folgt:

§. 1. In jedem Appellations-Gerichtssprengel wird Eine Notariatskammer gebildet.

Die Sitze der Notariatskammern sind:

für Oberbayern: München,
für Niederbayern: Passau,
für die Oberpfalz und Regensburg: Amberg,
für Oberfranken: Bamberg,
für Mittelfranken: Nürnberg,
für Unterfranken und Aschaffenburg: Würzburg,
für Schwaben und Neuburg: Augsburg.

§. 2. Jede Notariatskammer besteht aus acht Mitgliedern, welche von den Notaren des Appellationsgerichtssprengels aus ihrer Mitte gewählt werden.

§. 3. Die Wahl geschieht durch Wahlzettel, welche von den Wählern zu unterschreiben sind.

Zur Giltigkeit der Wahl wird erfordert, daß mindestens die Hälfte der Notare des Appellationsgerichtssprengels an der Wahl Theil nehmen.

§. 4. Bei dem ersten Wahl-Acte sind nur diejenigen als gewählt zu betrachten, welche die absolute Mehrheit der Stimmen der Wählenden erhalten haben.

Hat bei dem ersten Wahlacte nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern die absolute Stimmenmehrheit erhalten, so ist bezüglich der noch fehlenden Mitglieder zu einer weiteren Wahl zu schreiten.

In der desfalls an die Notare des Appellationsgerichtssprengels zu erlassenden Einladung ist das Ergebniß des ersten Wahlactes bekannt zu geben.

Bei dem zweiten Wahlacte entscheidet die einfache Stimmen-Mehrheit.

§. 5. Erhalten zwei oder mehrere Notare die gleiche Anzahl von Stimmen, so hat, wenn dieselben mit Rücksicht auf die noch fehlende Mitgliederzahl nicht insgesammt in die Kammer eintreten können, der nach dem Datum seiner Anstellung als Notar oder, bei gleichem Datum der Anstellung, der nach dem Lebensalter Aeltere in die Notariatskammer einzutreten.

§. 6. Die Leitung der Wahl der Mitglieder der Notariatskammer kömmt bei der ersten nach Verkündung der gegenwärtigen Verordnung vorzunehmenden Wahl dem Director des Bezirksgerichtes, welches am Sitze der Notariats-Kammer seinen Sitz hat, — in München dem Director des Bezirksgerichtes links der Isar, — für die Folgezeit dem Vorstande der Notariatskammer zu.

§. 7. Der Bezirksgerichts-Director, beziehungsweise Vorstand der Notariatskammer hat jeden Notar des Appellationsgerichtssprengels zur Vornahme der Wahl unter Uebersendung eines mit seinem Namenszuge zu versehenden Wahlzettels besonders einzuladen und den Tag zu bezeichnen, bis zu welchem die verschlossen einzusendenden Wahlzettel an den Director des Bezirks-Gerichts, beziehungsweise an den Vorstand der Notariatskammer gelangt sein müssen.

Zur Eröffnung der Wahlzettel und Constatirung des Ergebnisses der Wahl hat der Bezirksgerichts-Director von den am Bezirksgerichtssitze oder in dessen Nähe wohnhaften Notaren zwei beizuziehen; — in der Folgezeit ist diese Handlung in einer Versammlung der Notariatskammer vorzunehmen, in welcher mindestens drei Mitglieder anwesend sein müssen.

§. 8. Ein Notar darf die Annahme der auf ihn gefallenen

Wahl zum Mitgliede der Kammer — von dem in §. 9 erwähnten Falle abgesehen — nur aus besonders erheblichen Gründen ablehnen; die Würdigung derselben steht endgiltig der Notariatskammer, bei der erstmaligen Wahl dem Bezirksgerichte zu, dessen Director die Wahl zu leiten hatte.

Das Bezirksgericht entscheidet über die Ablehnung der Wahl in einem aus drei Mitgliedern gebildeten Senate.

§. 9. Die Mitglieder der Notariatskammer werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Sechs Wochen vor Ablauf dieser Frist sind die Einleitungen zur neuen Wahl zu treffen.

Hiebei sind die bisherigen Mitglieder wieder wählbar.

Demjenigen, welcher die Stelle eines Mitgliedes der Notariats-Kammer drei Jahre lang bekleidet hat, steht die Befugniß zu, für die unmittelbar darauf folgenden drei Jahre die Wahl ohne Angabe eines Grundes abzulehnen.

§. 10. Vor Ablauf der dreijährigen Wahlperiode kann einem Mitgliede der Notariatskammer nur aus besonders erheblichen Gründen, deren endgiltige Würdigung der Kammer zusteht, der Austritt gestattet werden.

§. 11. Tritt ein Mitglied aus irgend einem Grunde aus der Notariatskammer aus, so ist zur Ersetzung desselben alsbald eine neue Wahl anzuordnen, es sei denn, daß die nächste ordentliche Wahl ohnehin innerhalb der nächsten sechs Monate stattfindet; — in diesem Falle ist eine Zwischen-Wahl nur dann vorzunehmen, wenn die Zahl der noch vorhandenen Mitglieder weniger als sechs beträgt.

Die durch Zwischenwahl gewählten Mitglieder haben ihre Function nur für den Rest der laufenden dreijährigen Wahlperiode zu bekleiden.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung (§. 3 – 8) auch auf die Zwischenwahlen Anwendung.

§. 12. Die Mitglieder der Notariatskammer haben aus ihrer Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben für Verhinderungsfälle zu wählen.

Dem Vorstande steht die Zusammenberufung der Kammer und die Leitung der Sitzungen zu; er hat die an die Kammer gerichteten Einläufe zu eröffnen und die Ausfertigungen derselben zu unterzeichnen; — bei Stimmengleichheit hat er die entscheidende Stimme.

Die Bestimmungen über die weitere Vertheilung der Geschäfte, über die Aufstellung eines Schriftführers, Cassiers u s w. bleiben der Geschäftsordnung überlassen.

§. 13. Nach vollzogener Wahl der Mitglieder der Notariatskammer, des Vorstandes und seines Stellvertreters sind dieselben durch den Vorstand dem Oberstaatsanwalte am Appellationsgerichte und durch diesen dem Staatsminister der Justiz anzuzeigen.

Außerdem hat der Oberstaats-Anwalt dieselben im Kreisamts-Blatte bekannt zu machen.

In gleicher Weise sind alle Veränderungen anzuzeigen, beziehungsweise bekannt zu machen.

Der Staatsminister der Justiz kann anordnen, daß auch die nach der Geschäftsordnung zu sonstigen Functionen gewählten Mitglieder angezeigt und bekannt gemacht werden.

§. 14. Zur Beschlußfähigkeit der Kammer wird die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erfordert.

Die Versammlungen der Kammer sind jederzeit am Sitze derselben abzuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob der Vorstand oder die Mehrheit der Kammermitglieder daselbst ihren Wohnsitz haben, oder nicht.

§. 15. Jede Notariatskammer hat die auf ihre Geschäftsführung erlaufenden Kosten von den sämmtlichen Notaren des Appellationsgerichtssprengels durch entsprechend auszuschlagende Jahres-Beiträge zu erheben.

Ueber Beschwerden gegen die desfallsigen Verfügungen der Notariatskammer entscheidet der Staatsminister der Justiz.

Die Dienstleistung der Mitglieder der Notariatskammer ist unentgeldlich, jedoch haben sie Anspruch auf Vergütung ihrer allenfallsigen Auslagen.

§. 16. Der schriftliche Verkehr der Notariatskammer mit Unseren Stellen und Behörden, sowie mit einzelnen Notaren ist tax- und stempelfrei.

Sie haben sich im Verkehre mit dem Staatsministerium der Justiz der bisher üblichen Berichtsform, im Verkehre mit den Gerichtshöfen, Gerichten und Staatsanwälten der Schreibens-Form, mit Weglassung jeder Subjections- oder Höflichkeitsformel zu bedienen.

§. 17. Die Notariatskammern haben Verzeichnisse sämmtlicher in dem betreffenden Appellationsgerichtssprengel angestellten Notare mit Angabe ihres Wohnsitzes und des Datums ihrer Anstellung zu führen, zu welchem Zwecke ihnen durch die Oberstaats-Anwälte die erforderlichen Mittheilungen über erfolgte Anstellungen, Versetzungen und Erledigungen von Notariatssitzen zu machen sind.

Ebenso liegt ihnen gemäß §. 36 der Instruction zum Vollzuge des Notariatsgesetzes ob, ein Verzeichniß der bei den Notaren des Appellationsgerichts-Sprengels im Dienste stehenden Notariatsgehilfen, welche die Prüfung für den Justizstaatsdienst bereits bestanden haben, anzulegen und durch Vormerkung der Ab- und Zugänge evident zu halten.

§. 18. Von allen das Notariatswesen betreffenden allgemeinen Anordnungen und generalisirten Entschließungen haben die Oberstaatsanwälte der betreffenden Notariatskammer Mittheilung zu machen.

§. 19. Zufolge der den Notariatskammern durch Art 146 des Notariatsgesetzes übertragenen Vertretung des Standes in Be-

zug auf seine inneren Angelegenheiten sind die Kammern berechtigt, auf allenfalls sich zeigende Mängel des Notariatsinstituts und der das Notariatswesen betreffenden Gesetzgebung, sowie auf eingeschlichene Mißbräuche aufmerksam zu machen und die ihnen desfalls angemessen scheinenden Anträge zu stellen.

Hierauf bezügliche Vorstellungen sind an den betreffenden Oberstaatsanwalt zu richten und durch diesen mit gutachtlichem Berichte dem Staatsminister der Justiz vorzulegen.

Es bleibt jedoch den Notariats-Kammern unbenommen, sich in besonderen Fällen unmittelbar an den Staatsminister der Justiz zu wenden.

§. 20. Nachdem die den Notariatskammern übertragene Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren Angelegenheiten auch die Aufgabe in sich faßt, dessen Ehre und Würde gegen Gefährdungen durch das dienstliche oder außerdienstliche Verhalten einzelner Standesmitglieder zu wahren, steht den Notariatskammern auch die Befugniß zu, an Notare des Appellationsgerichtssprengels, welche durch die Art ihrer Geschäftsführung das Vertrauen in das Notariatsinstitut oder durch ihr außerdienstliches Verhalten die Ehre und Würde des Standes gefährden, Erinnerungen zu erlassen und bei deren Erfolglosigkeit durch Anzeige bei dem betreffenden Staatsanwalte disciplinäre Einschreitung hervorzurufen.

§. 21. Von allen gegen einen Notar verhängten Disciplinar-Strafen ist durch den Staatsanwalt am betreffenden Bezirksgerichte der einschlägigen Notariats-Kammer Mittheilung zu machen.

§. 22. Zufolge der den Notariatskammern in Artikel 146 des Notariatsgesetzes zugewiesenen Vermittlung dienstlicher Streitigkeiten zwischen den Notaren ihres Sprengels sind dieselben befugt, nicht nur auf Ansuchen des einen oder andern Theils, sondern auch unaufgefordert die Betheiligten zur Abgabe ihrer Erklärung zu veranlassen, dieselben nöthigenfalls zum persönlichen Erscheinen vor der Kammer aufzufordern, den Sachverhalt zu erheben und insoferne eine gütliche Beilegung nicht erzielt werden kann, ihr Gutachten abzugeben.

§. 23. Ueber Aenderungen an den das Notariatswesen betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Vollzugsvorschriften, insbesondere über Aenderungen an der Notariatsgebührenordnung, über Vermehrung, Verlegung und Einziehung von Notariatssitzen, über Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Notare sollen in der Regel die Notariatskammern mit ihrem Gutachten vernommen werden.

§. 24. Zur Wahl der Mitglieder der Notariatskammern sind sofort nach Bekanntmachung gegenwärtiger Verordnung die er-

forderlichen Einleitungen zu treffen, und ist längstens bis 1. Oktober l. Js., von welchem Tage an die dreijährige Wahlperiode zu laufen beginnt, das Ergebniß der Wahlen gemäß §. 13 gegenwärtiger Verordnung dem Staats-Minister der Justiz zur Anzeige zu bringen.

§. 25. Bis zum 1. November l. Js. ist von jeder Notariats-Kammer die gemäß Art. 146 des Notariatsgesetzes zu entwerfende Geschäftsordnung durch den betreffenden Oberstaatsanwalt dem Staatsminister der Justiz zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Berchtesgaden, den 2. September 1862.

Max.

v. Pfeufer. Frhr. v. Pelkhofen, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

b.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Februar 1863,

die Vermehrung der Notariatssitze

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr. 10. S. 345.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Gemäßheit des in Artikel 1 Absatz 2 Unserer Verordnung vom 29. Januar 1862, die Notariatssitze betreffend,*) gemachten Vorbehaltes auf Grund der über den Umfang der Geschäftsaufgabe der Notare in den Landestheilen dießseits des Rheins gepflogenen Erhebungen eine Vermehrung der Sitze und der Zahl der Notare eintreten zu lassen und demzufolge — unter gleichzeitiger Anordnung einer Revision der Notariatsgebührenordnung vom 19. Januar 1862 — zu bestimmen, was folgt:

§. 1. Neue Notariatssitze werden errichtet:

I. im Kreise Oberbayern
in Berchtesgaden, Dießen, Prien und Tegernsee;

II. im Kreise Oberpfalz und Regensburg
in Falkenstein, Furth und Stadtamhof;

III. im Kreise Oberfranken
in Seßlach, Thiersheim, Thurnau und Weidenberg;

IV. im Kreise Mittelfranken
in Ellingen und Schillingsfürst;

V. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg

---

*) Man sehe Band I. Seite 67.

in Amorbach, Schöllkrippen und Wiesentheid.

§. 2. Die Zahl der Notare an den bestehenden Notariatssitzen wird vermehrt:

I. im Kreise Oberbayern
in Aichach, Ebersberg, Erding, Freising, Geisenfeld, Ingolstadt, Landsberg, München, Pfaffenhofen, Rosenheim, Schongau, Schrobenhausen, Wasserburg, Weilheim und Wolfrathshausen;

II. im Kreise Niederbayern
in Deggendorf, Dingolfing, Landau, Landshut, Mallersdorf, Passau, Rotenburg, Straubing, Vilsbiburg und Vilshofen;

III. im Kreise Oberpfalz und Regensburg
in Regensburg;

IV. im Kreise Oberfranken
in Bamberg;

V. im Kreise Mittelfranken
in Eichstädt und Nürnberg;

VI. im Kreise Unterfranken und Aschaffenburg
in Kitzingen und Würzburg;

VII. im Kreise Schwaben und Neuburg
in Augsburg, Donauwörth, Günzburg, Krumbach, Monheim, Nördlingen und Schwabmünchen —

und zwar
in München um sechs,
in Augsburg und Nürnberg um je zwei,
an den übrigen der vorgenannten Orte um je einen.

Einem der in München aufzustellenden Notare wird der Wohnsitz in der Vorstadt Au angewiesen werden.

§. 3. Den in Amorbach und Falkenstein anzustellenden Notaren wird in Gemäßheit der Bestimmung in Artikel 104 des Gesetzes vom 10. November 1861, das Notariat betreffend, ein reines dienstliches Einkommen von achthundert Gulden gesichert.

München, den 28. Februar 1863.

Max.

Freiherr von Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

c.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 7. Juni 1863,

die Revision der Notariatsgebührenordnung

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr. 28. S. 801.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, unter Bezugnahme auf die Schluß-Bestimmung Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 19 Januar vorigen Jahres, die Notariatsgebührenordnung betreffend,*) nachstehende Aenderungen an den in dieser Verordnung festgesetzten Gebühren eintreten zu lassen:

§. 1.

(Zu Artikel 1 und 2, dann Artikel 33 der Notariatsgebührenordnung)

Die verhältnißmäßigen Gebühren nach Artikel 1 und 2 der Notariatsgebührenordnung werden in nachstehender Weise festgesetzt:

I. Für die in Artikel 1 aufgeführten Geschäfte mit Ausnahme der Militäreinstandsverträge, beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertrags-Gegenstandes unter 50 Gulden . . . . . 30 kr.,

bei einem höheren Werthe

für den Betrag bis zu 200 Gulden einschließlich 1 Procent,

---

*) Man sehe Band I. Seite 56.

für den Betrag von mehr als 200 Gulden bis zu 600 Gulden einschließlich $\frac{1}{2}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich . . . $\frac{1}{4}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . $\frac{1}{8}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $\frac{1}{15}$ Procent

des Werthes; jedoch darf das Honorar den Betrag von 150 Gulden nicht übersteigen.

II. Für die in Artikel 2 aufgeführten Geschäfte, dann für Militäreinstandsverträge beträgt das Honorar des Notars

bei einem Werthe des Vertragsgegenstandes, beziehungsweise einer Schuld-Summe bis zu 100 Gulden einschließlich 30 kr.,

bei einem Werthe, beziehungsweise einer Schuldsumme von mehr als 100 Gulden bis zu 300 Gulden einschließlich . . 1 Gulden,

bei einem höheren Werthe beziehungsweise einer höheren Schuldsumme

für den Betrag bis zu 600 Gulden einschließlich $\frac{1}{3}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 600 Gulden bis zu 2000 Gulden einschließlich . . . $\frac{1}{6}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 2000 Gulden bis zu 10,000 Gulden einschließlich . $\frac{1}{10}$ Procent,

für den Betrag von mehr als 10,000 Gulden $\frac{1}{30}$ Procent;

jedoch darf das Honorar den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigen.

Bei jenen in Artikel 1 u. 2 der Notariatsgebührenordnung aufgeführten Geschäften, für welche das Honorar nach vorstehenden Bestimmungen weniger als einen Gulden beträgt, findet die Bestimmung des Artikels 33 der Notariatsgebührenordnung keine Anwendung.

§. 2.

(Zu Artikel 3 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

Die Gebühr für Einnahme, Aufbewahrung und Ablieferung von Geldern und geldwerthen Papieren außer dem Falle der Versteigerung einschließlich der hierauf bezüglichen Beurkundungen und Correspondenzen wird bei einem Betrage bis zu 1000 fl. einschließlich und bei höheren Beträgen für den Betrag bis zu 1000 fl. einschließlich auf $\frac{1}{4}$ Procent festgesetzt.

§. 3.

(Zu Artikel 5 der Gebührenordnung.)

Findet ein Umtausch der Grundstücke einer ganzen Ortsflur

oder eines Theiles einer solchen zum Zwecke der Zusammenlegung nach Maßgabe der Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grundstücke *) betreffend, statt, so ist bei Berechnung der verhältnißmäßigen Gebühr für die Beurkundung des Vertrages oder der Verträge über die hiebei vorkommenden Eigenthumsübertragungen (Artikel 1 der Notariatsgebührenordnung und beziehungsweise §. 1 Absatz 1 der gegenwärtigen Verordnung) der Gesammt-Werth der in das Zusammenlegungsunternehmen gezogenen Grundstücke zum Grunde zu legen.

Hiebei bleibt die Anwendung der Artikel 33 und 34 mit 35 der Notariatsgebührenordnung vorbehalten.

§. 4.

In den in Artikel 25 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Zusammenlegung der Grund-Stücke betreffend, vorgesehenen Fällen ist, insoferne über den Werthsanschlag der bei der Gebührenberechnung in Betracht kommenden Grundstücke zwischen dem Notare und den Betheiligten eine Vereinbarung nicht stattfindet, der zwanzigfache Betrag der Steuerverhältnißzahl dieser Grundstücke, von welchem der zwanzigfache Betrag der allenfalls auf denselben ruhenden Grund-Lasten abzuziehen ist, als deren Werth anzunehmen.

§. 5.

Bei Pacht- und Miethverträgen auf die Dauer von mehr als fünf Jahren oder auf unbestimmte Zeit ist der fünffache Betrag des jährlichen Pacht- oder Miethzinses als Vertragsgegenstandssumme der Gebührenberechnung zum Grunde zu legen.

§. 6.

(Zu Artikel 8 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

In dem in Artikel 8 der Notariatsgebührenordnung vorgesehenen Falle wird die Gebühr, welche für jede weitere zur Aufzählung der Pfandobjecte ganz oder theilweise verwendete Seite in Ansatz gebracht werden kann, auf 30 Kreuzer festgesetzt.

§. 7.

(Zu Artikel 9 der Notariatsgebühren-Ordnung.)

1) Für Eheverträge, welche lediglich die religiöse Erziehung der Kinder betreffen, beträgt das Honorar des Notars einen Gulden;

2) für Erbverträge wird das niedrigste Maß der Gebühr auf zwei Gulden;

3) für Bürgschaften und Cautionsbestellungen, welche nicht auf eine bestimmte Summe lauten, wird das niedrigste Maß der Gebühr auf einen Gulden festgesetzt.

*) Man sehe Band II. Seite 32.

§. 8.

(Zu Artikel 12 und 13.)

1) Quittungen, Verzichte, Erklärungen und Verträge über Erlassung oder Stundung einer Schuld, wenn diese nicht mehr als 100 Gulden beträgt, sowie

2) Erklärungen in Hypotheken-Sachen, wenn die im Hypothekenbuche eingetragene oder einzutragende Forderung, auf welche sich die Erklärung bezieht, den Betrag von 100 Gulden nicht übersteigt, werden mit 30 Kreuzern vergütet.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 7. Juni 1863.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

III.

Zu dem Gesetze, **die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen** betreffend.

a.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. August 1807,

das Verbot der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste

betreffend.

(Reg.=Bl. 1807. Nr. 38. S. 1393.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir sind durch Unseren Kriegsöconomierath in Kenntniß gesetzt worden, daß dem schon längst bestehenden Verbote, keinem Soldaten während seines Militärstandes von seinem Vermögen, außer den davon fälligen Zinsen, und zwar bei Strafe des nochmaligen Ersatzes, das Geringste ohne Unsere hiezu ausdrücklich ertheilte Erlaubniß zu verabfolgen, hin und wieder noch immer entgegengehandelt wird. Unsere Generallandescommissariate haben

daher sämmtliche Landgerichte und Aemter von Neuem auf dieses Verbot aufmerksam, und dasselbe öffentlich bekannt zu machen, damit sich Jedermann vor der angedrohten Strafe des nochmaligen Ersatzes zu hüten wisse, die jeder Uebertretungsfall unnachsichtlich nach sich ziehen wird.

München, den 21. August 1807.

Max Joseph.

Frhr. v. Hompesch.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
G. Geiger.

b.

Gesetz

vom 15. April 1840,

Ausdehnung des Verbotes der Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten

betreffend.

(Gesetzblatt 1840. Nr. 6. S. 57.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reiches, in Beziehung auf die Behandlung des Vermögens der Unterofficiere und Soldaten, beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Die Verordnung vom 21. August 1807 — das Verbot der Verabfolgung des Vermögens der Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betreffend, |Regierungsblatt 1807 S. 1394 und 1395| *) — soll mit dem Tage der Bekanntmachung des gegenwärtigen Gesetzes auch in allen jenen Gebietstheilen, welche erst nach dem 21. October 1813 mit dem Königreiche Bayern vereiniget worden sind, in gesetzliche Kraft und Wirksamkeit treten.

---

*) Siehe die vorstehende Verordnung auf Seite 60.

Art. 2.

Von eben demselben Tage an werden alle in den oben erwähnten Gebietstheilen noch bestehenden besonderen Verordnungen über den nämlichen Gegenstand außer Kraft und Gültigkeit gesetzt.

Die Ministerien der Justiz, des Innern und das Kriegsministerium sind mit dem Vollzuge des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben München, den 15. April 1840.

Ludwig.

Frhr. von Gise. Frhr. von Schrenk. von Abel.
Frhr. von Gumppenberg.

Nach Königlichem Allerhöchsten Befehl:
der expedirende geheime Secretär,
P. Hexamer.

Ergänzungen
zum II. Bande.

1.

Verordnung
vom 26. October 1813,

den Eintritt der Großjährigkeit
betreffend.

(Reg.=Bl. 1813. Nr. 58. S. 1337.)

Wir haben in Erwägung der nachtheiligen Folgen, mit welchen eine Verschiedenheit der Gesetze über den Eintritt der Großjährigkeit in den Provinzen Unsers Reiches verbunden ist, nach Vernehmung Unsers Oberappellations-Gerichts, und sämmtlicher höhern Justizstellen des Reiches, dem Antrage Unserer mit der Revision des Maximilianeischen Codex beauftragten Commissäre entsprechend, beschlossen, noch vor der Verkündung eines allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in diesem Puncte die Gleichförmigkeit im ganzen Umfange des Königreiches herzustellen; Wir verordnen demnach, wie folgt:

Art. 1. Jeder bayerische Unterthan ohne Unterschied des Standes oder Geschlechtes tritt nach zurückgelegtem ein und zwanzigsten Jahre seines Alters in die Großjährigkeit ein.

Art. 2. An jenen Orten, wo bisher ein anderer Zeitpunct für die Großjährigkeit festgesetzt war, kommt die gegenwärtige

Verordnung vom 1. Jänner 1814 an in Wirksamkeit.

Art. 3. Von diesem Zeit-Puncte an sind alle entgegenstehenden Gesetze, Gewohnheiten und Statuten aufgehoben.

Gegenwärtige Verordnung wird zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

München, den 26. Oktober 1813.

Max Joseph.

Graf Reigersberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär

v. Remmer.

2.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1862,

die Behandlung der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption ꝛc.

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 34. S. 1613.)

Gesuche um Großjährigkeits-Erklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Subhastation und Inventur sind fortan nicht mehr unmittelbar bei dem k. Staatsministerium der Justiz, sondern bei dem zuständigen Stadt- oder Landgerichte in einfacher Ausfertigung einzureichen.

München, den 28. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

3.

Verordnung

vom 25. Juli 1825,

Eintragung unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburtsregister

betreffend.

(Reg.-Bl. 1825. Nr. 29 S. 571.)

Staatsministerium des Innern.

Se. Königliche Majestät finden Sich durch mehrere zur Allerhöchsten Kenntniß gekommene Abweichungen von den bestehenden Verordnungen über die Eintragung der unehelichen Kinder in die pfarrlichen Geburtsregister bewogen, nachstehende Vorschriften zu erlassen:

1. Die Geburten unehelicher Kinder sollen ohne Absonderung, lediglich der Zeitfolge nach, in die allgemeinen pfarrlichen Geburts-Register eingetragen werden.

2. Es bleibt durchaus untersagt, den Namen des angeblichen Vaters eines unehelichen Kindes ohne dessen Vorwissen und ausdrückliche Einwilligung (von deren Vorhandensein bestimmte Vormerkung in solchen Fällen gemacht werden muß) in das Geburtsregister einzutragen.

3. Die Pfarrer sind verbunden, von jeder zu ihrer Kenntniß kommenden unehelichen Geburt der treffenden Polizeibehörde (zum Zwecke der erforderlichen Obsorge für die unehelich Gebornen) alsbald die Anzeige zu machen und

dabei besonders zu erwähnen, ob sich der angebliche Vater des Kindes vor dem Pfarrer als solcher ausdrücklich bekannt habe oder nicht.

4. Die Kreisregierungen haben auf die Beobachtung dieser neuerdings eingeschärften Vorschriften sorgfältig zu bringen.

5. Bei den besondern Bestimmungen der in einzelnen Theilen des Königreichs geltenden Gesetzbücher behält es sein Bewenden.

München, den 25. Juli 1825.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:

Graf v. Thürheim.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
F. v. Kobell.

4.

Verordnung

vom 12. März 1817,

die auf jeden Inhaber (au porteur) lautenden Staats- oder sonst öffentlichen Fondspapiere

betreffend.

(Reg.-Bl. 1817. Nr. 11. S. 177.)

Wir Maximilian Joseph

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben in Unserer Verordnung vom 17. August 1813 (Regierungsblatt 1813 XXXXVI. St. Seite 1082), die Ausfertigung der Amortisationsedicte betreffend, bereits erkläret, daß bei verlornen oder dem Eigenthümer entwendeten Staats- oder sonstigen öffentlichen Fondsobligationen, welche auf jeden Inhaber (au porteur) lauten, Amortisationsgesuche, die darin bestimmten Fälle ausgenommen, nicht statt finden. Aus gleichen Gründen ertheilen Wir, nach Vernehmung Unsers Staatsrathes, dieser Verordnung Unsere weiters bestimmende Erläuterung dahin: daß gegen redliche dritte Besitzer von dergleichen Staatspapieren kein gerichtlicher Arrest erkannt, und bei Unseren Schuldentilgungscassen die Zahlung von verfallenen Zinsen, Capitalien, oder der damit verbundenen Gewinnste nicht sistirt werden dürfe.

Indem Unser ernstlicher Wille ist, daß das Rechtsverhältniß solcher auf einen unbestimmten Inhaber lautenden Schuldbriefe, zur Aufrechthaltung des Staatscredits, keiner willkührlichen Auslegung unterliege, so weisen Wir Unsere Staatsschuldentilgungs-Commission, auf ihre unterm 1. d. M. an Uns gestellte Anfrage, an: sich in dem Uns angezeigten Falle, sowie in allen ähnlichen, genau

nach obiger Erläuterung zu achten; wobei Wir jedoch, wie in Unserer Verordnung vom 17 August 1813 gleichfalls geschehen ist, den Eigenthümern verlorner oder entwendeter Papiere gegen den unrechtmäßigen Besitzer, wenn er sie erweislich unmittelbar nach jenem (dem wahren Eigenthümer) auf eine solche Art an sich gebracht hat, woraus er wissen mußte, daß er dieselbe sich zuzuwenden nicht berechtiget sei, die geeigneten Rechtsmittel bei den competenten Justizstellen vorbehalten.

Diese nähere Erläuterung Unserer Verordnung vom 17. August 1813 soll durch Unser Regierungs-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München, den 12. März 1817.

Max Joseph.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

Egid von Kobell,
Generalsecretär des Staatsraths.

5.

Verordnung
vom 2. Mai 1806,
die Sponsalien
betreffend.

(Reg.=Bl. 1806. Nr. 21. S. 175.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die nachtheiligen Folgen, welche aus heimlichen und unüberlegten Eheversprechungen für das häusliche Glück der Verlobten, die Zufriedenheit der Eltern und den Wohlstand vieler Familien fließen, haben Seine Kurfürstliche Durchlaucht Max Joseph III. höchstseligen Andenkens schon im Jahre 1769 24. Julius bewogen, die rechtsgültige Verbindlichkeit derselben durch eine besondere Landesverordnung aufzuheben, und alle Winkelversprechen ohne Ausnahme als ungültig zu erklären.

Zugleich ward ausdrücklich verordnet, daß die über den Sponsalienvertrag entstehenden Klagen und Rechtsstreitigkeiten bei den weltlichen Gerichtsstellen verhandelt und entschieden; — der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der Ordinariate und Consistorien aber nicht gestattet werden soll.

Seine Königliche Majestät haben diese eben so wohlthätige als zweckmäßige Verordnung nicht nur unterm 12. März 1804 allergnädigst erneuert und bestätiget, sondern auch auf Ihre neuerworbene Provinzen ausgedehnt.

Da indessen die heimlichen Verlobungen bald durch die schiefe und ungeeignete Anwendung des sogenannten Provisio=

nalmandats vom 5. März und 25. April 1779, bald unter dem Einflusse verschiedener incompetenter Behörden noch immer Schutz finden; so werden die Allerhöchsten Bestimmungen hiermit zur allgemeinen Wissenschaft, Nachachtung und Warnung wiederholt bekannt gemacht.

Seine Königliche Majestät verordnen nämlich:

1. daß bei allen künftigen Ehe-Versprechungen zwischen siegelmäßigen und anderen Personen ein Unterschied gemacht werde. — Jene Unterthanen, welche nicht siegelmäßig sind, sollen sich

2. anders nicht, als gerichtlich, und zwar vor der ordentlichen weltlichen Obrigkeit, worunter entweder beide, oder wenigstens einer von beiden Theilen sein Forum ordinarium oder privilegiatum hat, verloben; worüber sodann ein förmliches Protocoll errichtet, und jedem Theile ein gerichtlich gefertigter Auszug gegen die normalmäßige Taxgebühr ertheilt werden soll.

3. Siegelmäßige Personen mögen sich außergerichtlich, jedoch nur schriftlich und sowohl unter eigener, als zweier Zeugen Unterschrift und Fertigung zur Ehe versprechen.

4. Nebst diesen gesetzmäßigen Formalitäten wird bei jungen oder unversorgten Leuten, welche sich entweder noch bei ihren Eltern befinden, oder unter der Vormundschaft stehen, auch die Einwilligung der Eltern und Vormünder erfordert.

5. Alle jene Sponsalia clandestina oder Winkelversprechungen, welchen es an obigen Eigenschaften mangelt, werden daher hiemit nicht nur für unzuläßig und sträflich, sondern auch für null, nichtig und kraftlos erklärt, sämmtliche Gerichtsbehörden aber angewiesen, weder auf die Vollziehung derselben, noch auf eine Indemnisation oder Satisfactionsleistung desfalls zu erkennen, oder zu sprechen.

6. Da die Sponsalien mit den eigentlichen Verrichtungen des geistlichen Hirtenamts in keiner Verbindung stehen, sondern als eine bloß weltliche Handlung und als ein bürgerlicher Vertrag anzusehen sind, so verordnen Seine Königliche Majestät, daß die darüber entstehenden Klagen und Rechts-Streitigkeiten nirgends als bei den weltlichen Gerichtsbehörden und Dicasterien, wie jede andere Justizsache, von den Klägern angebracht, verhandelt und entschieden werden sollen; — mit dem einzigen Unterschiede, daß die gerichtliche Verhandlung summarissime vorgenommen, die Appellation aber nicht binnen den gewöhnlichen 60, sondern zur Beschleunigung dieser keine Verzögerung erlaubenden Rechtssachen längstens binnen 30 Tagen sub poena desertionis ergriffen und eingeleitet werden soll.

7. Hingegen findet der Recurs an die geistlichen Gerichtshöfe der

bischöflichen Ordinariate und Consistorien auf keine Art statt.

8. Zur Entfernung aller Mißverständnisse und Irrungen wird endlich das angeführte Provisionalmandat vom 5. März und 25. April 1779 hiemit ausdrücklich aufgehoben.

Sämmtliche Behörden und Unterthanen haben sich nach dieser allerhöchsten Verordnung gehorsamst zu achten.

München, den 2. Mai 1806.

Königliche Landesdirection.

Frhr. v. Weichs.

v. Imhof.

Ergänzungen zum III. Bande.

I.

Zum Einführungsgesetze.

a.

ad Art. 3. Nr. 5.

Allerhöchste Verordnung

vom 31. März 1863,

Aenderungen in den Bestimmungen der Capitel 42 und 43 der militärischen Dienstes-Vorschriften

betreffend.

(Militärisches Verordnungsblatt 1863. Nr. 9. Seite 69.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, die militärischen Strafbestimmungen mit den neuen Strafgesetzen in Einklang zu bringen, und auch sonst nothwendige Aenderungen oder Ergänzungen derselben eintreten zu lassen, haben Wir Uns bewogen gefunden, die §§. 466, 468, 469, 476 bis

491, 494 bis 499, 503, 504 und 506 bis 509 der militärischen Dienstvorschriften einer Revision zu unterstellen und verordnen demnach was folgt:

A. An die Stelle der bezeichneten §§. der Dienst-Vorschriften haben nachstehende Bestimmungen zu treten:

Militärische Strafen.

§. 466. Die gegen Militärpersonen eintretenden Strafen wegen gemeiner Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen werden nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze des Königreichs verhängt.

Wurde die That in einem dienstlichen Verhältnisse verübt, so bildet dieser Umstand, abgesehen von den speciellen Fällen des §. 494, in denen die That durch die Verübung im Dienste den höher strafbaren Character eines militärischen Verbrechens annimmt, einen Erschwerungs-Grund bei Ausmessung der verwirkten Strafe.

Dagegen richtet sich die Bestrafung militärischer Verbrechen, Vergehen und Disciplinarübertretungen nach folgenden Bestimmungen:

Strafen wegen militärischer Vergehen.

§. 468. I. Wegen militärischer Vergehen treten folgende Straf-Arten ein:

a. Gegen Soldaten:

1) Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit.
2) Arrest in der Dauer von vierzehn bis fünfundvierzig Tagen, einzeln oder verbindungsweise geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod an Zwischentagen, durch Krumm-Schließen bis auf das letzte Glied an Zwischentagen in der Dauer von sechs bis acht Stunden, durch Anlegen des Leibringes an Zwischentagen in der Dauer von einer bis zu sechs Stunden in der Weise, daß an einem und demselben Tage niemals zwei dieser Schärfungs-Arten in Anwendung gebracht werden dürfen.
3) Festungsarrest in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.

b. Gegen Unterofficiere:

1) Erneuerung oder Verlängerung der Dienstzeit.
2) Degradirung zum Gemeinen auf immer.
3) Arrest in der Dauer von vierzehn bis fünfundvierzig Tagen, an Zwischentagen geschärft durch Beschränkung der Kost auf Wasser und Brod.
4) Festungsarrest wie oben Ziffer I. a. 3.

c. Gegen Officiere:

1) Casernarrest in der Dauer von einem bis zu drei Monaten.
2) Festungsarrest in der Dauer von drei Monaten bis zu einem Jahre.

II. Die Dauer des Festungs-Arrestes unter einem Jahre und des Casernarrestes wird nach Mo-

naten und Tagen, diejenige des geschärften Arrestes nach Tagen ausgemessen.

Strafen wegen militärischer Verbrechen.

§. 469. I. Die Strafen wegen militärischer Verbrechen sind folgende:

a. Gegen Unterofficiere und Soldaten:

1) Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels.
2) Festungsschanzarbeitsstrafe in der Dauer von einem Jahre bis zu zehn Jahren mit obiger Fortweisung.
3) Todesstrafe durch Erschießen.

b. Gegen Officiere:

1) Entlassung (Dimission).
2) Entsetzung von der Charge (Cassation).
3) Todesstrafe durch Erschießen.

II. Die Dauer der Festungs-Schanzarbeit wird nach Jahren und Monaten ausgemessen.

Militärische Verbrechen und Vergehen.
a. Allgemeine Bestimmungen.

§. 476. 1) Verletzungen der militärischen Dienst- und Standes-Pflichten, deren sich eine Militär-Person schuldig macht, werden nach den im vorhergehenden 42. Capitel und in den nachfolgenden Paragraphen bezeichneten Vorschriften als militärische Verbrechen und Vergehen bestraft, und es sollen bei deren Beurtheilung die in der ersten Abtheilung des Strafgesetzbuches enthaltenen einschlägigen allgemeinen Bestimmungen, in so weit nicht durch die nachfolgenden Vorschriften ein Anderes verordnet ist, zur Richtschnur genommen werden.

2) Alle im Dienste verübten gemeinen Verbrechen und Vergehen der Militärpersonen werden als militärische (Dienst-) Verbrechen und Vergehen beurtheilt.

3) Die Militärgerichte sind ermächtigt, die Strafe des Versuchs eines im Falle der Vollendung mit Todesstrafe bedrohten militärischen Verbrechens bei Unterofficieren und Soldaten auf Festungs-Schanzarbeit nicht unter acht Jahren und bei Officieren auf Entsetzung von der Charge herabzusetzen.

4) Der nicht ausdrücklich mit Strafe bedrohte Versuch eines militärischen Vergehens ist disciplinär zu beahnden. Ebenso unterliegen Handlungen, durch welche die Ausführung eines beabsichtigten militärischen Verbrechens oder Vergehens vorbereitet, aber noch nicht angefangen wurde, wenn sie nicht an und für sich schon ein militärisches Verbrechen oder Vergehen bilden, oder mit einer besonderen Strafe ausdrücklich bedroht sind, der Disciplinar-Einschreitung.

5) In den Fällen der Anwendbarkeit des Artikels 54 Ziffer 2 bis 4 des Strafgesetzbuches steht den Militärgerichten die Befugniß zu, die Strafe der Theilnahme an einem mit der

Todesstrafe bedrohten militärischen Verbrechen bei Unterofficieren und Soldaten auf Festungsschanzarbeit nicht unter acht Jahren, bei Officieren aber auf Entsetzung von der Charge herabzusetzen.

6) Wenn unter den in Artikel 56 und 57 Absatz 2 des Straf-Gesetzbuches enthaltenen Voraussetzungen die beabsichtigte That ein militärisches Verbrechen gebildet hätte, so ist gegen Unterofficiere und Soldaten im Falle des Artikels 56 auf Festungsarrest nicht unter sechs Monaten und im Falle des Artikels 57 Absatz 2 auf Festungsarrest bis zu sechs Monaten, bei ersteren verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, gegen Officiere aber im einen wie im andern Fall auf Entlassung zu erkennen.

War aber ein militärisches Vergehen beabsichtigt, so tritt in den Fällen beider Artikel bei Soldaten geschärfter Arrest, bei Unterofficieren zugleich die Degradirung zum Gemeinen auf immer, bei Officieren aber, insoferne die That nicht unter die Bestimmung des §. 485 Ziffer 2 fällt, Casernarrest ein.

7) Den Begünstiger trifft, wenn die That, auf welche sich die Begünstigung bezieht, ein militärisches Verbrechen ist, Festungsarrest bis zu sechs Monaten, bei dem Unterofficier verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, und wenn diese That ein militärisches Vergehen ist, geschärfter Arrest.

Gegen den Officier ist, wenn nicht der §. 485 Ziffer 2 Anwendung findet, ersterenfalls auf Festungsarrest bis zu sechs Monaten, anderenfalls auf Casernarrest zu erkennen.

8) Wegen Trunkenheit kann bei solchen militärischen Verbrechen, welche unter die Bestimmung des §. 485 fallen, die Strafbarkeit weder ausgeschlossen, noch die gesetzlich angedrohte Strafe gemildert werden.

9) Im Falle des Artikels 68 des Strafgesetzbuches ist bei militärischen Verbrechen, die mit der Todesstrafe belegt sind, die nächst geringere militärische Verbrechensstrafe in Anwendung zu bringen, und wenn hiernach auf Festungsschanz-Arbeit erkannt wird, diese nicht unter acht Jahren zuzumessen.

10) Jugendliches Alter bildet keinen Grund, die Strafbarkeit militärischer Verbrechen und Vergehen ganz auszuschließen.

Hat jedoch ein Unterofficier oder Soldat zur Zeit der Begehung der That das 16te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt, so soll:

a) statt der Todesstrafe auf Festungsschanzarbeit bis zu fünf Jahren und
b) statt der Festungsschanz-Arbeit auf Festungsarrest

bis zu neun Monaten erkannt,

c) in den übrigen Fällen aber nicht über die Hälfte des höchsten Maßes der angedrohten Strafe hinaus und nicht unter ein Viertheil des niedrigsten Strafmaßes herabgegangen werden.

Macht sich ein Unterofficier oder Soldat in Friedens-Zeiten nach zurückgelegtem 16. Lebensjahr, aber noch während der Dauer der Minderjährigkeit, eines mit der Todesstrafe bedrohten militärischen Verbrechens schuldig, so ist statt dieser Strafe auf Festungsschanzarbeit in ihrer höchsten Dauer zu erkennen.

11) Im Falle der Concurrenz eines mit der Entlassung oder Entsetzung von der Charge bedrohten militärischen Verbrechens und eines gemeinen Vergehens kann die durch letzteres verwirkte Gefängniß-Strafe mit der Strafe der Entlassung oder Entsetzung von der Charge verbunden werden. Auch ist bei dem Zusammenfluß strafbarer Handlungen die durch eine oder die andere derselben verwirkte Erneuerung oder Verlängerung der Capitulation, wenn dieselbe nach der zu erkennenden Strafart zuläßig ist, und unter gleicher Voraussetzung die Degradirung des Unterofficiers zum Gemeinen auf immer mit der auszusprechenden Hauptstrafe zu verbinden.

Bei einem solchen Zusammenfluß prävalirt die militärische Todesstrafe vor der gemeinstrafrechtlichen, das Zuchthaus vor der Festungs-Schanzarbeit, Gefängniß, wenn es im höheren Maße als von einem Jahr zuerkannt werden kann, vor dem Festungsarrest, außerdem dieser vor dem Gefängniß, letzteres vor dem Casernarrest und endlich der militärische geschärfte Arrest vor der Uebertretungsstrafe des Arrestes nach Artikel 20 des Strafgesetzbuches.

12) Die Verjährung der gerichtlichen Verfolgung tritt ein:

a) in 20 Jahren bei militärischen Verbrechen, welche mit Todesstrafe bedroht sind,

b) in 5 Jahren bei den übrigen militärischen Verbrechen,

c) in 2 Jahren bei den militärischen Vergehen.

Hinsichtlich der Desertion und derjenigen militärischen Verbrechen oder Vergehen, deren Bestrafung durch die Desertion unmöglich wurde, tritt keine Verjährung ein, so lange der Deserteur nicht zu seiner Pflicht zurückgekehrt ist.

b. Besondere Bestimmungen.

Erschleichung der Assentirung.

§. 477. 1) Wer bei der Assentirung wissentlich solche Umstände verschweigt, welche zur Annahme

bei dem Militär unfähig machen, wird mit geschärftem Arrest und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft.

2) Derjenige Soldat oder Unterofficier, welcher sich mit Verschweigung seiner militärischen Eigenschaft bei einer andern Heeresabtheilung einreihen läßt, unterliegt der Strafe des geschärften Arrestes.

Eigenmächtige Verehelichung. **§. 478.** Die ohne vorher nach den bestehenden Vorschriften erholte und erhaltene Erlaubniß der vorgesetzten Militärbehörde im In- oder Auslande eingegangene Ehe einer Militärperson wird in Bezug auf militärische Verhältnisse und Anstalten als nicht vorhanden betrachtet und soll deßhalb der Soldat oder Unterofficier mit geschärftem Arrest, womit bei dem Unterofficier die Degradirung zum Gemeinen auf immer verbunden werden kann, der Officier aber mit der Entlassung bestraft werden.

Hazard- oder anderes hohes Spiel. **§. 479.** Der Officier, welcher sich nach vorausgegangener, entweder auf Grund des Artikels 333 des allgemeinen Strafgesetzbuches eingetretener oder disciplinärer Bestrafung wiederholt des Hazard- oder eines andern hohen Spiels oder der Verleitung Anderer hiezu schuldig macht, wird, insoferne nicht der erste Absatz des erwähnten Artikels 333 Anwendung findet, mit Casernarrest bestraft und hat nach Umständen und mehrmaliger Bestrafung die Entlassung verwirkt.

Trunkenheit. **§. 480.** 1) Wegen Trunkenheit im Dienste wird der Unterofficier oder Soldat mit geschärftem Arreste bestraft, und tritt bei ersterem im Rückfall, oder auch schon im ersten Fall bei erschwerenden Umständen, besonders wenn er als Wacht-Commandant in Festungen, vorzüglich in Grenzfestungen, dieselbe verschuldet, außer dem geschärften Arrest die Degradirung zum Gemeinen auf immer ein.

2) Der Officier hat durch ein solches Verschulden die Strafe des Casernarrestes und im Wiederholungsfalle, oder auch schon im ersten Falle unter vorerwähnten erschwerenden Umständen, die Strafe der Entlassung verwirkt.

3) Auf gleiche Weise wird bestraft, wer wegen Trunkenheit zur Uebernahme eines bereits angesagten Dienstes nicht fähig ist.

4) Trunkenheit außer Dienst wird beim Officier nach fruchtlos erlittenen Disciplinarahndungen mit Casernarrest, und im zweiten Rückfall mit der Entlassung bestraft.

Characterwidrige oder leichtsinnige Schulden. **§. 481.** Der Officier, welcher bei Soldaten oder Unterofficieren Schulden contrahirt, oder welcher in einer Weise Schulden leichtsinnig anhäuft, daß ihm deren Bezahlung

unmöglich ist, soll zur Entlassung verurtheilt werden.

Ehrenbeleidigungen.

§. 482. 1) Ehren-Beleidigungen der Officiere durch Worte oder Thätlichkeiten sollen dem Ausspruch des Ehrengerichts unterworfen werden und hat gegen den Officier, welcher dem Ausspruch desselben nicht Folge leistet, die Bestimmung des §. 488 Ziffer 2 Absatz 2 zur Anwendung zu kommen.

2) Wegen muthwilliger Ehren-Beleidigung eines Cameraden wird der Officier mit Casern-Arrest, in schwereren Fällen mit Festungsarrest und im Rückfall mit der Entlassung bestraft.

Verletzung des Ehrenworts.

§. 483. Derjenige Officier, welcher sich entweder aufgefordert oder freiwillig mit seinem Ehrenworte verbindet, das gegebene Ehrenwort aber verletzt, oder wissentlich unwahre Thatsachen mit seinem Ehrenworte verbürgt, soll mit der Entlassung bestraft werden, welche Strafe auch gegen denjenigen Officier eintritt, der den Arrestort, an welchen er ohne äußere Zwangsmittel nur durch seine Ehre gebunden ist, eigenmächtig verläßt. (§. 473 der Dienstvorschriften.)

Beschädigung od. Veräußerung von Montur- oder Ausrüstungs-Gegenständen, dann Mißhandlung oder Beschädigung ärarialischer od. Officiers-Dienstpferde.

§. 484. 1) Der Soldat, welcher seine Monturstücke aus der vorgeschriebenen und zum Dienste nothwendigen Zahl absichtlich gänzlich oder zum Theil unbrauchbar macht, versetzt, verkauft, oder sich deren auf andere Weise geflissentlich entäußert, wird mit geschärftem Arrest, der Unterofficier aber mit geschärftem Arrest oder Degradirung zum Gemeinen auf immer bestraft.

Der Versuch des militärischen Vergehens der Montur-Veräußerung ist strafbar.

2) Der Soldat oder Unterofficier, welcher die zur Armatur oder zur Pferdsrüstung gehörigen Requisiten geflissentlich beschädigt oder vernichtet, wird, insoferne die That nicht schon als Vergehen unter die allgemeinen Strafgesetze fällt, nach Ziffer 1 bestraft.

3) Soldaten oder Unterofficiere, welche ihre zur Armatur oder zur Rüstung des Pferdes gehörigen Requisiten versetzen oder verkaufen, oder sich deren auf andere Weise geflissentlich entäußern, sollen wegen Unterschlagung nach den in § 487 enthaltenen Grundsätzen bestraft werden.

4) Der Officier, welcher seine zum Dienst nothwendigen Uniforms- oder Equipirungs-Stücke versetzt oder verkauft, hat die Entlassung verwirkt.

5) Muthwillige oder boshafte Mißhandlung ärarialischer oder Officiersdienstpferde wird nach fruchtloser Disciplinarbeahndung mit geschärf-

tem Arrest, muthwillige oder boshafte Beschädigung derselben, wenn die That nicht nach den allgemeinen Straf-Gesetzen als Vergehen strafbar ist, schon im ersten Fall mit geschärftem Arrest, und nach Umständen, namentlich wenn der Thäter mit besonderer Bosheit zu Werk ging, mit Festungsarrest, bei Unterofficieren zugleich mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, bestraft.

6) Wer ärarialische oder Officiersdienstpferde ihrer Haare in der Absicht rechtswidriger Zueignung beraubt, soll wegen Diebstahls nach Maßgabe des §. 487 Ziffer 1 bestraft werden.

Excesse und characterwidriges Betragen.

§. 485. 1) Excesse der Officiere in Gasthäusern, an öffentlichen Plätzen oder in Versammlungen werden, wenn sie nicht die Merkmale eines gemeinen Verbrechens oder Vergehens, oder eines militärischen Verbrechens an sich tragen, mit Casernarrest, wenn aber dabei zugleich dem Officierscharacter zu nahe getreten ward, mit der Entlassung bestraft.

2) Letztere Strafe hat auch in jedem anderen Falle characterwidrigen Betragens eines Officiers einzutreten.

Verschuldungen in Quartieren, auf Märschen u. s. w.

§. 486. 1) Uebertretungen der Marsch- und Quartierordnung durch Ueberschreitung des Marsch- und Vorspanns-Reglements, des Quartier-, Verpflegungs- und Fouragirungsregulativs werden an Soldaten mit geschärftem Arrest, an Unterofficieren mit geschärftem Arrest oder Degradirung zum Gemeinen auf immer, an Officieren aber mit Casernarrest und in schwereren Fällen mit der Entlassung bestraft.

2) Officiere, welche in Kriegs-Zeiten sich oder ihre Mannschaft auf Streifcommandos oder Patrouillen, oder wenn sie ein Bagagecommando oder einen Transport Munition oder Lebensmittel zu führen haben, außer den Etappenplätzen eigenmächtig einquartieren, werden mit Casernarrest, und wenn sie bei solchen Gelegenheiten die nöthigen Vorsichtsmaßregeln verabsäumend sich einem feindlichen Ueberfall aussetzen, mit der Entlassung, bei erschwerenden Umständen aber mit der Entsetzung von der Charge bestraft.

Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Hehlerei.

§. 487. 1) Der Soldat, der an seinem Cameraden, an Caservorrath, Montur, Armatur, Campirungseffecten, Munition und anderen Artillerie- und Cavallerierequisiten, an Brod, Fleisch, Fourage oder sonstigen Armee-Bedürfnissen, dann an Menage- oder ärarialischen Geldern einen Diebstahl, eine

Unterschlagung oder einen Betrug im Werthbetrage bis zu 10 fl. begeht, soll, soferne die That nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen strafbar erscheint, oder der §. 494 Anwendung findet, mit geschärftem Arrest und im dritten Fall mit Festungs-Schanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft werden.

2) Den Unterofficier, der sich solcher Handlungen schuldig macht, trifft gleiche Strafe und ist mit der geschärften Arreststrafe zugleich die Degradirung zum Gemeinen auf immer zu verbinden.

3) Wird bei dem Versuch einer nach Ziffer 1 und 2 im Falle der Vollendung als militärisches Vergehen strafbaren That unter Anwendung der den Gerichten durch Artikel 49 Ziffer 2 des Strafgesetzbuches eingeräumten Befugniß unter das niedrigste für militärische Vergehen bestimmte Straf-Maß herabgegangen, so nimmt die That den Character einer Uebertretung nach Artikel 1 des Strafgesetzbuches an und ist hiernach auf Arrest in der entsprechenden Dauer zu erkennen.

4) Die Hehlerei einer als militärisches Vergehen strafbaren Entwendung oder Unterschlagung wird mit geschärftem Arrest bis zu 20 Tagen, die Hehlerei einer als militärisches Verbrechen zu bestrafenden Entwendung oder Unterschlagung mit Festungs-Arrest bestraft.

5) Wer sich innerhalb des Zeit-Raums von zwei Jahren mindestens dreimal solcher Hehlerei schuldig gemacht hat, wird wegen gewerbsmäßiger Hehlerei mit Festungsarrest und wenn sich unter den abzuurtheilenden Fällen die Hehlerei eines militärischen Verbrechens befindet, mit Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft.

6) Unterofficiere trifft in allen Fällen des militärischen Vergehens der Hehlerei zugleich die Degradirung zum Gemeinen auf immer.

Verletzung der Subordination.

§. 488. 1) Wer den dem Vorgesetzten schuldigen Respect und Gehorsam durch Worte oder Geberden verletzt und schon früher in ähnlichen Fällen Disciplinarahndungen erlitten hat, wird mit geschärftem Arrest, der Officier aber mit Casernarrest bestraft.

2) Wer den dienstlichen Befehl seines Vorgesetzten oder ein gegebenes Allarmzeichen einzeln oder in Verbindung mit Mehreren nicht befolgt, wird, wenn er Soldat ist, mit geschärftem Arrest, wenn er Unterofficier ist, mit geschärftem Arrest oder Degradirung zum Gemeinen auf immer, und wenn er Officier ist, mit Casernarrest bestraft.

In schwereren Fällen tritt gegen den Soldaten oder Unterofficier Festungsarrest, bei letzterem verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, und gegen den Officier die Entlassung ein.

3) Derjenige Officier, in dessen Gegenwart die Verabredung des Ungehorsams geschehen ist, und der nicht alsbald die ihm zu Gebot stehenden Mittel dagegen angewendet hat, wird gemäß Artikel 63 des Strafgesetzbuches nach den Grundsätzen über die Theilnahme bestraft.

4) Der Soldat oder Unterofficier, welcher sich den dienstlichen Befehlen seines Vorgesetzten mit Gewalt widersetzt, oder sich an demselben thätlich vergreift, soll mit Festungsschanzarbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels, der Officier aber in einem solchen Falle mit der Entsetzung von der Charge bestraft werden.

Bei erschwerenden Umständen, vorzüglich wenn der Vorgesetzte bedeutend verwundet wurde, tritt die Todesstrafe ein.

5) Bei der Theilnahme Mehrerer an den in den Ziffern 1, 2 und 4 bezeichneten Handlungen soll die Anstifter, und wenn diese nicht bekannt sind, die Höchsten in der Charge, oder bei gleicher Charge die Aeltesten im Dienste, stets die höhere Strafe treffen.

6) Schon die Verabredung zu einer im gegenwärtigen Paragraphen erwähnten That, wenn solche auch nicht versucht oder ausgeführt worden ist, soll mit der an die Strafe des beabsichtigten vollendeten militärischen Verbrechens oder Vergehens zunächst angrenzenden geringeren Strafe belegt werden.

Wenn die sämmtlichen Theilnehmer an der Verabredung, bevor noch eine als Anfang der Ausführung des Unternehmens zu betrachtende Handlung stattgefunden hat, ihr Vorhaben freiwillig und gänzlich aufgegeben haben, so sind dieselben straflos.

Außerdem ist nur derjenige von der Strafe befreit, welcher die Verabredung, ehe die Ausführung der That versucht wurde, zur Anzeige brachte.

7) Der Unterofficier oder Officier, welcher, wenn er in Kriegszeiten von seinen Vorgesetzten zu einer Patrouille oder Recognoscirung beordert wird, sich nicht an den bestimmten Ort begibt, und hierüber unrichtigen Rapport erstattet, soll, ersterer mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Officier aber mit der Entlassung bestraft werden.

8) Vor dem Feinde oder auf dem Anmarsche gegen denselben soll Verweigerung des Gehorsams gegen die dienst-

lichen Befehle und Aufträge, sowie gewaltsame Widersetzlichkeit mit dem Tode bestraft werden.

9) Eigenmächtige, gegen dienstliche Anordnungen oder Befehle gerichtete Versammlungen eines Officierscorps werden am Veranlasser, und wenn dieser nicht zu ermitteln ist, an dem Aeltesten in der Charge mit der Entlassung, an den übrigen Theilnehmern aber mit Festungs-Arrest bestraft.

Auf gleiche Weise ist die ohne Beobachtung der für das Anbringen von Beschwerden vorgeschriebenen Formen eingetretene Herumsendung oder Herumgabe schriftlicher Klageentwürfe oder Aufforderung zur Klageeinreichung durch einen Officier an die übrigen über einen gegebenen Befehl oder irgend einen anderen dienstlichen Gegenstand zu bestrafen.

Beleidigung der Wache.

§. 489. 1) Wer eine Wache, Sauve-Garde oder die im Dienst begriffene Gendarmerie mit Worten oder Geberden beleidigt, wird mit geschärftem Arrest, der Officier aber mit Casernarrest bestraft.

2) Wer dagegen an dieselben gewaltthätig Hand anlegt, sie körperlich mißhandelt oder bedroht, soll, insoferne nicht die That nach §. 488 Ziffer 4 ein militärisches Verbrechen bildet, nach den allgemeinen Gesetzen über Widersetzung beurtheilt, im Felde aber mit dem Tode bestraft werden.

Ueberschreitung der Dienstinstruction durch Wachen, Sauvegarden u. s. w.

§. 490. Die Wache, Sauvegarde oder im Dienst begriffene Gendarmerie, welche die ihr vorgezeichnete Dienstinstruction absichtlich überschreitet, wird nach §. 488 Ziffer 2 bestraft.

Wenn aber die Wache, Sauve-Garde oder im Dienst begriffene Gendarmerie selbst solche Handlungen begeht, zu deren Verhinderung sie angewiesen ist, so bildet dieses einen Straferhöhungs-Grund bei Zuerkennung der Strafe für die hiedurch begangene That.

Befreiung eines Militärarrestanten.

§. 491. 1) Wegen vorsätzlicher oder fahrläßiger Befreiung eines Militärarrestanten haben die Bestimmungen der Artikel 142 und 144 des Strafgesetzbuches in Anwendung zu kommen.

2) Ist die Entweichung eines Militärarrestanten durch Fahrläßigkeit solcher mit der Verwahrung oder Bewachung desselben beauftragter Militärpersonen bewirkt worden, welche nicht unter die Bestimmung des Artikels 144 Absatz 1 des Strafgesetzbuches fallen, so trifft dieselben die

Strafe des geschärften Arrestes.

3) Vorbehaltlich der Anwendbarkeit des Artikels 143 des Strafgesetzbuches in den dort angeführten Fällen unterliegt derjenige, welcher sich selbst aus dem Arreste befreit, den Strafbestimmungen über Desertion oder eigenmächtige Entfernung, es wäre denn, daß derselbe sich bereits wegen Desertion in Haft befindet, in welchem Falle lediglich die Strafbestimmungen über eigenmächtige Entfernung gegen ihn zur Anwendung kommen.

Diebstahl, Betrug und Unterschlagung im Dienste.

§. 494. 1) Wer im Wacht-, Zimmertour-, Ordonnanz-, Stall-Wacht-, Sauve-Garde- oder Patrouillendienst, oder in einem anderen dienstlichen Verhältnisse während der Dauer der Dienstperiode einen Diebstahl oder eine Unterschlagung verübt, — gleichviel ob an einem zur Bewachung übergebenen oder irgend einem anderen Gegenstande, ob in der ihm angewiesenen oder einer anderen Oertlichkeit, ob er vom Dienste eigenmächtig sich entfernt oder dessen Grenze überschritten hat, — soll, insoferne die bezeichneten Handlungen nicht schon nach den allgemeinen Straf-Gesetzen als gemeine Verbrechen (§. 466 Absatz 1 und 2) zu bestrafen sind, mit Festungsschanzarbeit, im Felde aber, sie mögen gemeine oder militärische Verbrechen sein, mit dem Tode bestraft werden.

2) Gleichen Strafen unterliegt unter der nämlichen Voraussetzung, wer als Krankenwärter im Spitale an einem Kranken oder Verwundeten einen Diebstahl, eine Unterschlagung oder einen Betrug verübt.

Eigenmächtige Entfernung und Ueberschreitung des Urlaubes.

§. 495. 1) Wer außer den Fällen des §. 498 sich ohne Erlaubniß seiner Vorgesetzten von seinem Corps entfernt und sich erst nach Ablauf von 24 Stunden wieder gestellt hat oder aufgegriffen wurde, wird nach vorausgegangener dreimaliger wegen eigenmächtiger Entfernung eingetretener Disciplinarbeahndung, oder wenn bis zur Sistirung oder Aufgreifung mehr als drei Tage verflossen sind, mit geschärftem Arreste bestraft.

2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher außer dem Falle des §. 498 den ihm ertheilten Urlaub vorsätzlich überschreitet.

3) Officiere werden wegen solcher Verschuldungen mit Casernarrest, im Wiederholungs-Falle mit Festungsarrest, und im zweiten Rückfall mit der Entlassung bestraft.

Erdichtung oder Erzeugung körperlicher Gebrechen.

§. 496. Wer, um seine Entlassung zu bewirken, sich krank stellt, Gebrechlichkeiten vorschützt, oder durch Mittel künstlich hervorbringt, ohne jedoch die Fähigkeit zum Fortdienen zu verlieren, wird mit Verlängerung der Dienstzeit um ein Jahr bestraft.

Selbstverstümmlung.

§. 497. 1) Hat ein Militärindividuum, um sich seiner militärischen Dienstpflicht zu entziehen, sich vorsätzlich verstümmelt, ohne jedoch seine Dienstfähigkeit bei der Waffen- oder Dienstgattung, bei welcher dasselbe eingereiht ist, oder bei irgend einer anderen Waffen- oder Dienst-Gattung zu verlieren, so tritt Verlängerung der Dienstzeit um zwei Jahre ein.

2) Wenn aber durch eine solche Verstümmlung oder auch durch Gebrauch künstlicher Mittel die Dienstunfähigkeit des betreffenden Individuums bei jeder Waffen- oder Dienstgattung verursacht worden ist, so hat dasselbe Festungsschanzarbeit bis zu 3 Jahren und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels verwirkt.

Desertion.

§. 498. 1) Wer in der Absicht, sich dem Militärdienste zu entziehen, eigenmächtig von dem Corps, welchem er zugetheilt ist, sich entfernt, oder den Urlaub überschreitet, und nicht vor Verlauf von drei Tagen vom Zeitpunct der Entfernung oder des Urlaubs-Ablaufes an gerechnet sich sistirt hat, oder aufgegriffen wird, ist als Deserteur nach folgenden Bestimmungen zu bestrafen.

2) Der Soldat oder Unterofficier wird mit geschärftem Arrest, im Rückfall mit Festungsarrest und im zweiten Rückfall mit Festungsschanz-Arbeit und Fortweisung aus dem Heere mittels Laufzettels bestraft.

3) Gegen den Unterofficier tritt zugleich schon im ersten Fall Degradirung zum Gemeinen auf immer ein.

4) Auch der Versuch des militärischen Vergehens der Desertion ist strafbar.

5) Jeder der Desertion schuldige Soldat oder Unterofficier hat die Capitulation, insoferne es nach der erkannten Strafe noch zuläßig ist, zu erneuern.

6) Der Uebertritt in fremde Kriegsdienste zieht im erst- und zweitmaligen Desertions-Falle neben den übrigen gesetzlichen Folgen und Strafen eine Verlängerung der Dienst-Zeit um zwei Jahre nach sich.

7) Welcher Soldat oder Unter-Officier nach schon vollendeter Capitulation in Kriegszeiten aus der Garnison desertirt, unterliegt den in den Ziffern 2 und 3 erwähnten Strafen, und wird, so weit es nach der erkannten Strafart noch

zuläßig ist, zum Wiederanfang einer zweijährigen Dienstzeit verurtheilt.

8) Die freiwillige Stellung eines Deserteurs bei seinem Corps, bei der Gendarmerie oder bei irgend einer Militär- oder Civilbehörde wirkt als Milderungsgrund, dagegen die Entweichung vom Posten oder aus einem sonstigen dienstlichen Verhältnisse, sowie die erfolgte Aufgreifung desselben und die Vertragung der Equipirungs- oder Bewehrungsstücke im Desertionszustande erschwerend bei Ausmessung der Strafe.

9) Welcher Soldat oder Unter-Officier von der Cavallerie oder Artillerie oder einer sonstigen mit Dienstpferden versehenen Abtheilung aus der Garnison mit Pferd, mit oder ohne Sattel und Zeug, desertirt und ohne diese freiwillig zurückkehrt oder aufgegriffen wird, soll zugleich hierwegen nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen bestraft werden.

10) Der Officier wird schon im ersten Fall der Desertion aus der Garnison oder aus Urlaub zur Entlassung verurtheilt.

11) Desertion auf dem Marsch in das Feld, oder vor dem Feinde, von der Armee oder aus einem belagerten oder bedrohten Platze, wird ohne Unterschied, ob solche in das In- oder Ausland unternommen worden ist, mit dem Tode bestraft.

12) Gleiche Strafe hat derjenige verwirkt, welcher zum Feinde desertirt ist.

13) Auch derjenige, welcher ohne Abschied, Befehl oder Erlaubniß die von dem Commandanten bestimmte Grenze auf der dem Feinde entgegengesetzten Seite, oder auf jener Seite, wo er mit dem Feinde in Verbindung treten könnte, überschritten hat, soll als Deserteur mit dem Tode bestraft werden.

14) In den Fällen der Ziffern 11 bis 13 ist der Ablauf der dreitägigen Frist (Ziffer 1) zum Thatbestand der Desertion nicht erforderlich.

Feigheit. **§. 499.** 1) Wer vor dem Feinde in der Action ohne Ermächtigung aus Reihe und Glied tritt, oder die Waffen wegwirft, oder den ihm zur Vertheidigung anvertrauten Posten verläßt, ohne vorher die äußerste Kraft zu dessen Vertheidigung angewendet zu haben, wird mit dem Tode bestraft.

2) Derjenige Soldat, der sich im Felde unter dem Vorwande einer Krankheit oder Verwundung und dergleichen dem Gefechte entzogen hat, soll mit geschärftem Arrest, der Unterofficier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Officier aber mit

Entsetzung von der Charge bestraft werden.

Plünderung. **§. 503.** Wer im Kriege ohne Befehl oder Erlaubniß des Commandirenden oder gegen ein ausdrückliches Verbot öffentlich fremdes bewegliches Gut der Landesbewohner, sei es auch im feindlichen Staatsgebiet, mit bewaffneter Hand oder truppenweise unter Androhung oder Ausübung von Gewalt sich zueignet, wird mit dem Tode bestraft.

Brandschatzung. **§. 504.** Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher im Kriege ohne Autorisation oder Befehl des Commandirenden, um sich oder einem Andern einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, an einer Person durch Bedrohung auf Leib und Leben, durch Androhung von Feueranlegung, oder durch körperliche Mißhandlung Gewalt verübt.

Marodirung. **§. 506.** 1) Nachzügler oder solche Individuen, die unter dem Vorwande der Krankheit oder Ermattung hinter den Truppen zurückbleiben, und die Landesbewohner außer dem Falle des §. 504 mit ungebührlichen Forderungen belästigen oder eine Entwendung an denselben begehen, sollen, insoferne nicht die That nach den gemeinstrafrechtlichen Bestimmungen eine höhere Strafbarkeit an sich trägt, wegen Marodirens mit geschärftem Arrest, der Unterofficier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Officier aber mit Entsetzung von der Charge bestraft werden.

2) Marodirung mit bewaffneter Hand oder truppenweise wird mit dem Tode bestraft.

3) Der Officier, welcher die in seiner Gegenwart vorgenommene Marodirung nicht zu hindern sucht oder von seinen Untergebenen irgend einen vom Marodiren herrührenden Gegenstand wissentlich kauft oder annimmt, soll mit der Entlassung bestraft werden.

4) Marketender und andere Individuen vom Gefolge der Armee werden wegen Marodirens nach Ziffer 1 behandelt und von der Armee entfernt.

Entwendung auf dem Schlachtfelde. **§. 507.** 1) Derjenige Soldat, welcher ohne Befehl des Vorgesetzten während oder nach dem Gefechte auf dem Schlachtfeld einem in der Schlacht getödteten Menschen oder einem noch lebenden Verwundeten seine Kleidung oder sonstige Habe abgenommen hat, wird, insoweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen durch die That eine schwerere Strafe verwirkt ist, mit geschärftem Arrest, der Unterofficier mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, der Officier aber mit der Entsetzung von der Charge bestraft.

Wer hingegen, um die

Abnahme zu ermöglichen, oder um sich des Abgenommenen zu versichern, dem Verwundeten noch eine weitere Verletzung beigebracht oder denselben getödtet hat, soll mit dem Tode bestraft werden.

2) Jeder Marketender, sowie jedes andere zum Gefolge der Armee gehörige Individuum, wird wegen solcher Verschuldungen, insoferne sie nicht als gemeine Verbrechen beurtheilt und bestraft werden müssen, im ersterwähnten Falle mit Festungsschanzarbeit, im letzterwähnten Falle aber mit der Todesstrafe belegt.

Mißhandlung der Untergebenen u. Ueberschreitung der Strafbefugniß.

§. 508. Wer seine Untergebenen mißhandelt oder die ihm gegen dieselben ertheilte Strafbefugniß überschreitet, wird, insoferne die Handlung nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe trifft, nach vorausgegangenen fruchtlosen Disciplinarahndungen, wenn er Unterofficier ist, mit geschärftem Arrest, im Wiederholungsfalle verbunden mit Degradirung zum Gemeinen auf immer, wenn er aber Officier ist, mit Casernarrest, im ersten Rückfall mit Festungsarrest, und im zweiten mit der Entlassung bestraft.

Ueble Conduite.

§. 509. Wenn ein Individuum, welches bereits vielfach wegen Disciplinarübertretungen oder Vergehen abgestraft worden ist, und von welchem sich wegen Unverbesserlichkeit keine ersprießlichen Dienste mehr erwarten lassen, sich neuerdings eines militärischen Vergehens schuldig macht, so soll dasselbe mittels Laufzettels aus dem Heere weggewiesen werden und eine Erhöhung der letztverwirkten Strafe in der Weise eintreten, daß statt des geschärften Arrestes auf Festungsarrest, und wenn durch die letzte Verschuldung an sich schon die Strafe des Festungsarrestes verwirkt wäre, auf Festungsschanzarbeit nicht über zwei Jahre zu erkennen ist.

Der Officier wird in einem solchen Falle mit der Entlassung bestraft.

B. Schlußbestimmungen.

1) Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Militärverordnungsblatt *) in Wirksamkeit und sind von diesem Tage an die Verordnung vom 17. Juni 1856, „die Anwendung der §§. 487 Ziffer 4, 494, dann 507 Ziffer 2 der Dienstvorschriften betreffend," ferner die Ziffer 1 §. 7 der Verordnung vom 9. März 1858, „Aenderung einiger Bestimmungen des Capitels 43 der Dienst-Vorschriften über die Bestrafung als militärisches Vergehen betreffend," nebst dem Allerhöchsten Rescript vom 4. Februar 1824, „die Ehren-

*) D. i. 13. April 1863.

Gerichte betreffend," aufgehoben.

2) Die Strafbarkeit einer Handlung, welche vor dem obenbezeichneten Einführungstermine begangen wurde, aber erst an oder nach demselben zur Aburtheilung kommt, wird nach den Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung beurtheilt, es sei denn, daß die früher einschlägigen Paragraphen der Dienstvorschriften eine mildere Strafbestimmung enthalten, in welchem Falle diese zur Anwendung zu kommen hat.

München, den 31. März 1863.

Max.

v. Liel.

Auf
Seiner Königlichen Majestät
Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

b.

ad Art. 3. Nr. 7.

Gesetz

vom 15. August 1828,

die Ergänzung des stehenden Heeres

betreffend.

(Gesetzblatt 1828. Stück 7. S. 73.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die stehende Armee bildet den ersten Bestandtheil der Vertheidigungsanstalten des Königreichs, und wird sowohl im Kriege als im Frieden ergänzt aus dem freiwilligen Zugange, und durch die allgemeine Militär-Conscription.

§. 2. Jeder Bayer hat das Recht, in die stehende Armee einzutreten, insofern er die zum Kriegsdienste erforderlichen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt, das 18te Lebensjahr bereits zurückgelegt, das 30ste Lebensjahr jedoch noch nicht überschritten hat.

Minderjährige können von diesem Rechte nur dann Gebrauch machen, wenn sie die legal erklärte Einwilligung der Eltern oder des Vormundes beibringen.

§. 3. Wer in der stehenden Armee bereits eine oder mehrere Capitulationen zurücklegte, ist zum Wiedereintritt berechtiget, wenn er das 40ste Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat, und die zum Kriegs-Dienste nöthigen Eigenschaften und einen guten Leumund besitzt.

§. 4. Wer wegen eines Verbrechens oder wegen eines durch Betrug, Unterschlagung, Fäl-

schung oder Diebstahl begangenen Vergehens verurtheilt worden ist, kann der Ehre der Waffen nicht theilhaftig werden.

§. 5. Der allgemeinen Militärconscription ist jeder Bayer unterworfen, und zwar in jenem Jahre, während welches er sein einundzwanzigstes Lebensjahr zurücklegt.

§. 6. Mit dem 1. Jänner des darauffolgenden Jahres tritt jeder Conscriptionspflichtige in die Militärpflichtigkeit.

§. 7. In den ersten zwei Jahren der Militärpflichtigkeit ist jeder Conscribirte verbunden, in die stehende Armee zu treten, wenn er hiezu berufen wird.

Von dieser Verbindlichkeit sind kraft des Gesetzes entbunden:

a) jeder einzig übrig gebliebene Sohn jener Eltern, welche bereits zwei Söhne, diese mögen vermöge der Conscription eingereiht worden, oder freiwillig zum Militär gegangen sein, unter den Fahnen, sei es auf dem Schlacht-Felde, vor dem Feinde, an den Folgen der im Felde erhaltenen Wunden oder sonst auf was immer für eine Weise durch die Verrichtungen ihrer dienstlichen Obliegenheiten, verloren haben; und

b) jeder Sohn jener Eltern, welche auf die ebenbemerkte Weise drei Söhne unter den Fahnen verloren haben.

§. 8. Die Berufung zur Armee geschieht durch das Loos, insofern nicht der im §. 11 vorgesehene Fall eintritt.

§. 9. In Friedenszeiten soll in der Regel die Zahl der zur jährlichen Ergänzung des Heeres erforderlichen Mannschaft den sechsten Theil des formationsmäßigen Standes nicht überschreiten.

§. 10. Die Ergänzung muß vor Allem aus der Classe derjenigen genommen werden, welche im ersten Jahre der Militärpflichtigkeit stehen.

§. 11. In Kriegszeiten kann die Ergänzung nach Gutbefinden der Staatsregierung das im §. 9 bestimmte Maß überschreiten; der Mehrbetrag wird dann gleichmäßig auf die erste und zweite militärpflichtige Altersclasse ausgeschlagen; auch können zur Kriegszeit diese beiden Alters-Classen ohne vorgängiges Loosen in Massa zur Armee berufen werden.

§. 12. Der in die Armee eingereihte Conscribirte ist zu einer Dienstzeit von sechs Jahren verpflichtet. Diese Dienst-Zeit zählt von dem Tage, an welchem ein Conscribirter durch den Recrutirungsrath zum Dienste der Armee bestimmt, und dem Militärcommando überwiesen wird.

§. 13. Kein Bayer darf zur Ansässigmachung oder Verehelichung zugelassen, oder in einem öffentlichen Amte definitiv angestellt werden, bevor er der Armee-Pflichtigkeit vollkommen genüget, und durch einen Abschied oder Entlassungsschein sich hierüber aus-

gewiesen haben wird. Die Verehelichung kann jedoch auch vor dem Eintritte des Conscriptions-Alters statt haben, wenn der Conscriptionspflichtige einen Ersatz-Mann stellt, und ihm sonst keine polizeilichen, privat- oder kirchenrechtlichen Hindernisse im Wege stehen. Der Ersatzmann hat alle Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche das Gesetz auflegt,. den Einsteller mag das Loos treffen oder nicht; jener wird dem Contingente des betreffenden Bezirkes zu gut gerechnet. Auch sind solche Verehelichungen gegen Caution wegen Stellung eines Ersatzmannes für den Fall des Aufrufes gestattet.

Die Verehelichung der im Armeeverbande stehenden Personen hängt nicht bloß von dem polizeilichen, dann den privat- und kirchenrechtlichen, sondern auch von den militärdienstlichen Vorschriften ab.

§. 14. Von den Bestimmungen der §§. 5—12 incl. sind befreit:

a) die Standesherren und ihre Familien;

b) der geistliche Stand.

Als dem geistlichen Stande angehörig werden betrachtet bei den Katholiken diejenigen, welche die höheren Weihen wirklich erhalten, oder in Klöstern mit der Bewilligung der zuständigen Landesbehörde lebenslängliche Gelübde abgelegt haben; bei den Protestanten diejenigen, welche förmlich ordinirt worden sind.

Titel II.

Von dem freiwilligen Zugange.

§. 15. Wer freiwillig in die Armee tritt, hat das Recht, die ihm beliebige Waffengattung zu wählen, wenn er die hiezu erforderlichen Eigenschaften besitzt.

§. 16. Der freiwillig Zugehende muß sich zu einer Dienst-Zeit (Capitulation) von sechs Jahren verpflichten.

Wer bereits eine oder mehrere Capitulationen in der Armee diente, kann bei dem Wiedereintritte in dieselbe die Dienstzeit selbst bestimmen, jedoch ist das Minimum hiebei auf zwei Jahre oder auf die Dauer der Kriegszeit festgesetzt.

§. 17. Nach dem Eintritte in die Armee steht der freiwillig Zugegangene an Rechten und Obliegenheiten in dienstlicher Hinsicht denjenigen gleich, welche auf dem Grunde der Armeepflichtigkeit eingereiht worden sind.

§. 18. Sowie ein freiwillig Zugegangener die Dienstzeit, wozu er sich bei dem Eintritte in die Armee verpflichtete, zurückgelegt hat, muß derselbe in Friedenszeiten auf Verlangen unverzüglich mittelst förmlichen Abschiedes entlassen werden.

§. 19. Wer in die Armee tritt, um einen militärpflichtigen Bayer darin zu ersetzen, kann auf die in den §§. 15 und 16 bezeichneten Rechte keinen Anspruch machen, seine Rechte und Verbindlichkeiten richten sich viel-

mehr nach den im Tit. III wegen der Einsteher enthaltenen Vorschriften.

Titel III.

Von dem Aufrufe mittelst der Conscription.

Erster Abschnitt.

Von der Conscription überhaupt.

§. 20. Für jeden Polizeibezirk muß jährlich eine besondere auf die Geburtsregister und Speciallisten der Gemeindevorsteher gegründete Conscriptionsliste hergestellt werden; in dieser sind alle Jünglinge zu verzeichnen, welche in dem betreffenden Jahre nach den Bestimmungen des §. 5 in das Conscriptionsalter treten, und im Bezirke ihre gesetzliche Heimath haben. Mit Herstellung dieser Liste muß in allen Bezirken der Monarchie am 4. November, oder wenn er ein Feiertag ist, am 5. November begonnen werden, insofern die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Tag durch eine allgemeine mittelst des Regierungsblattes zu verkündende Anordnung bestimmt.

§. 21. Jeder Bayer ist verpflichtet, an dem im vorstehenden §. bezeichneten Termine desjenigen Jahres, während welches er das 21ste Lebensjahr zurücklegt, vor der Conscriptionsbehörde des Bezirkes seiner gesetzlichen Heimath entweder persönlich oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und zum Eintragen in die Conscriptionslisten sich zu melden; diese Anmeldung darf auch bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts geschehen.

Bei der Anmeldung und Aufzeichnung muß der Conscriptions-Pflichtige alle Aufschlüsse und Nachweise geben, deren die Behörde zur Anfertigung der Conscriptionslisten bedarf.

§. 22. Eine spätere Anmeldung darf nur dann statt finden, wenn die Conscriptionsbehörde für die Pflichtigen einer einzelnen Gemeinde oder Abtheilung durch eine besondere Verfügung einen spätern Tag bestimmt, dieser darf jedoch in keinem Falle den Normal-Anmeldungstermin um 10 Tage überschreiten.

Die Anmeldung zur Conscription bei der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthaltes muß jederzeit 14 Tage vor dem gemäß §. 20 bestimmten Normaltermine geschehen; dem Conscriptions-Pflichtigen ist die Beobachtung seiner Pflicht zu bescheinigen, und sogleich ausführliche Mittheilung an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath zu machen, welche ihn sodann in ihre Conscriptionsliste einzutragen hat.

§. 23. Die Districtspolizei-Behörden sind allenthalben auch die Conscriptionsbehörden ihrer Bezirke.

Diese Bezirke sind nach Ermessen der Staatsregierung in der Art abzutheilen, daß das Geschäft der Aufzeichnung der Anmeldungen in jedem derselben an

einem Tage vollendet werden kann.

§. 24. Die Conscriptions-Behörden sind verbunden, den Termin, an welchem die Herstellung der Conscriptionslisten beginnen soll, 4 Wochen vorher in allen Gemeinden ihres Bezirkes verkünden, und gleichzeitig die Strafen und andere gesetzliche Folgen bekannt machen zu lassen, denen jene unterliegen werden, welche sich nicht vorschriftsmäßig melden.

§. 25. Die Conscriptions-Pflichtigen, welche an dem festgesetzten Termine weder persönlich erscheinen, noch durch Bevollmächtigte sich vertreten lassen, sind von den Behörden auf den Grund der Geburtsregister und Special-Listen der Gemeindevorsteher in die Conscriptionsliste von Amtswegen einzutragen.

§. 26. Am zwölften Tage nach dem ersten Anmeldungstage (§. 20) ist die Conscriptions-Liste eines jeden Bezirkes zu vollenden, und sodann acht Tage in einem Zimmer der Conscriptions-Behörde zur Einsicht aller Militärpflichtigen des Bezirkes, ihrer Eltern und Vormünder aufzulegen.

Gleichzeitig ist in jeder Gemeinde das Namensverzeichniß ihrer conscribirten Jünglinge öffentlich anzuheften, und auf diese Art acht Tage zur allgemeinen Einsicht auszustellen.

§. 27. Nach Ablauf des im vorstehenden §. bemerkten achttägigen Termins, und zwar in den darauf folgenden drei Tagen müssen, bei Vermeidung der Präclusion, die gegen die Conscriptionslisten gerichteten Reclamationen bei der Conscriptionsbehörde unter Anführung der Ursache angemeldet werden. Die Reclamationen können nicht bloß wegen unrichtiger, sondern auch wegen unterlassener Eintragung angestellt werden.*

Das Recht der Reclamation steht außer den Conscribirten auch sämmtlichen Militärpflichtigen des Bezirkes, sowie den Eltern und Vormündern der ersteren und letzteren zu.

§. 28. Innerhalb acht Tagen ist die Instruction dieser Reclamationen durch die Conscriptions-Behörde zu vollenden, am neunten Tage nach Anmeldung der ersten Reclamation muß die Conscriptionsbehörde sämmtliche Reclamationen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldung mündlich wiederholen lassen, die Verhandlung vornehmen, resp. reassumiren, unter Vorbehalt der Berufung und Revision entscheiden, und auf den Grund dieser Entscheidungen die Conscriptionslisten berichtigen.

Kann die Entscheidung und Berichtigung nicht an einem Tage erfolgen, so muß das Reclamationsverfahren in den nachfolgenden Tagen ohne Unterbrechung fortgesetzt werden.

§. 29. Unmittelbar nach dem Schlusse der Reclamationsverhandlungen muß auf den Grund der berichtigten Conscriptionslisten das Loosen statt finden Dieses

wird in allen Bezirken des Königreiches nach ganz gleichen Vorschriften vorgenommen.

Für die Conscribirten, welche bereits freiwillig in die Armee getreten sind, müssen hiebei ebenfalls Loose gezogen werden.

§. 30. Nach Vollendung des Loosens und Verkündung der Resultate desselben muß sogleich zum Messen der Conscribirten geschritten werden. Dabei ist das bayerische Normalmaß zu Grunde zu legen, und der Aufruf der Conscribirten muß nach der Reihen-Folge der Loosnummern geschehen. Die Verhandlung des Messens unterliegt der besonderen Controle eines Ausschusses. Dieser soll bestehen aus fünf Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten des Bezirkes, welche jährlich aus einem im voraus zu bestimmenden Turnus zu alterniren haben.

Jedes Glied dieses Ausschusses hat von der Richtigkeit der Messung sich persönlich zu überzeugen, und eines derselben mit wohl vernehmlicher Stimme hierüber auszusprechen.

§. 31. Bei der Verhandlung des Messens müssen die Conscriptionspflichtigen sich sogleich erklären, ob sie sich für dienstfähig halten, und ob sie Ansprüche auf Zurückstellung machen. Die Erklärung über beide Puncte muß dem Conscribirten gleich nach seiner Messung abgefordert, und von diesem laut und vernehmlich ausgesprochen werden.

§. 32. Die Erklärung der Dienstesunfähigkeit muß mit der Bezeichnung des Gebrechens, der Anspruch auf Zurückstellung mit Aufzählung der hiefür sprechenden Gründe verbunden werden. Die Conscriptionsbehörde hat hierauf sogleich in ersterer Beziehung die ärztliche und wundärztliche Visitation anzuordnen, das Resultat derselben bekannt zu machen, und hierauf, unter Vorbehalt der Berufung und Revision, die Dienst-Fähigkeit oder Dienstunfähigkeit des Conscribirten auszusprechen, in Hinsicht der Zurückstellungsansprüche entweder, unter dem obenerwähnten Vorbehalte, zu entscheiden, oder dem Conscribirten den erforderlichen Beweis aufzulegen, welcher bei Vermeidung der Präclusion binnen 14 Tagen auszuführen ist.

Am 15ten Tage, nachdem ihnen die beizubringenden Beweismittel speciell benannt wurden, hat die Conscriptionsbehörde zu entscheiden.

Conscribirte, welche sich für dienstfähig erklären, werden bei der untern Conscriptionsbehörde keiner Visitation unterworfen.

§. 33. Die Verhandlungen zur Berichtigung der Conscriptions-Listen (§§. 27 und 28), des Loosens, des Messens, der Entscheidung wegen Dienstesunfähigkeit und Zurückstellungsanspruch müssen öffentlich vorgenommen werden. Der Zutritt ist jedoch, außer den Müttern der Conscribirten, nur Männern gestattet, und hiebei gebührt den Conscribirten und Armeepflichtigen des Bezirkes,

dann den Eltern und Vormündern der Conscribirten der Vorzug, wenn das Locale nicht alle Anwesenden fassen sollte.

§. 34. Die Visitation geschieht durch das aufgestellte ärztliche und wundärztliche Personal nach einer für alle Bezirke der Monarchie gleichmäßig anzuwendenden Instruction, abgesondert für jeden einzelnen Conscribirten, unter Entfernung aller übrigen, jedoch in Gegenwart eines nach den Vorschriften des §. 30 gebildeten Ausschusses bei verschlossenen Thüren. Hiebei ist außer den Conscriptionsbeamten Niemand der Zutritt gestattet, als den Vätern und Vormündern desjenigen Conscribirten, welcher der Visitation unterzogen wird.

§. 35. Ueber den ganzen Vorgang einer jeden in den §§. 33 und 34 bemerkten Hauptverhandlung muß ein genaues Protocoll abgefaßt werden, welches nach geschehener öffentlicher Verlesung von dem Conscriptionsbeamten und Protocollführer zu unterzeichnen ist.

Der im §. 30 bezeichnete Ausschuß hat alle in den §§. 33 und 34 enthaltenen Verhandlungen der Conscriptionsbehörden zu controliren, und zu diesem Behufe die Protocolle zu unterzeichnen.

§. 36. Die den Conscriptionsbehörden unmittelbar vorgesetzten königlichen Verwaltungs-Stellen berichtigen die Conscriptionslisten eines jeden Bezirkes definitiv, sprechen in letzter Instanz über die Giltigkeit der im gegenwärtigen Titel bezeichneten Verhandlungen der Conscriptions-Behörden, sowie über die hierüber angebrachten Reclamationen und Berufungen, und bilden in dieser Beziehung für den ganzen Regierungsbezirk den obersten Recrutirungsrath.

Die Sitzungen desselben müssen jederzeit am 15. Jänner eines Jahres beginnen, insoferne die Staatsregierung hiezu nicht einen andern Termin festgesetzt; — sie sind öffentlich, jedoch unter Beobachtung der Vorschriften des §. 33; das Verfahren ist mündlich, die Entscheidungen müssen in collegialer Form abgefaßt werden, nachdem zuvor jederzeit die allenfalls anwesenden Reclamanten und andere Betheiligte, oder ihre Vertreter, und der vom Könige besonders aufgestellte Staatsanwalt, welchem zugleich die Revision der Conscriptionslisten und der von den Unterbehörden vorgenommenen Verhandlungen obliegt, oder sein Stellvertreter werden vernommen worden sein.

Jeder Conscribirte ist verbunden, zum Behufe der Revision der Conscriptionslisten persönlich vor dem Recrutirungsrathe zu erscheinen, wenn er hiezu besonders berufen werden sollte.

Zweiter Abschnitt.

Von der Aushebung.

§. 37. Die Staatsregierung bestimmt jährlich die Zahl der zur Ergänzung der Armee zu berufenden Mannschaft, und spricht die Größe des Contingentes aus,

welches hieran jeder Regierungs-Bezirk zu den verschiedenen Waffengattungen zu stellen hat.

Bei Festsetzung dieser Contingente wird das Zahlverhältniß der Conscribirten der betreffenden Altersclasse als Vertheilungsmaß-Stab zu Grunde gelegt.

§. 38. Die Aushebung beginnt jährlich am 1. März, und muß in der Regel am letzten März beendigt sein, insoferne die Staatsregierung nicht andere, durch das Regierungsblatt bekannt zu machende Termine festsetzt.

§. 39. Der Recrutirungs-Rath eines jeden Regierungsbezirkes vertheilt das für denselben festgesetzte Contingent auf die untergebenen Bezirke ebenfalls nach dem Zahlenverhältnisse der aufrufspflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse. — Er bestimmt gleichzeitig für jeden Bezirk den Tag und Ort der Aushebung und die bereit zu haltende Reserve.

§. 40. In jedem Conscriptionsbezirke müssen die armeepflichtigen Jünglinge der betreffenden Altersclasse nach der Reihen-Folge der Loosnummern sowohl zum Contingente, als zur Reserve gerufen werden; sie sind sodann verbunden, an dem bestimmten Orte und Tage sich vor dem Recrutirungsrathe zu stellen, insoferne sie nicht schon früher freiwillig in die Armee getreten sind. — Diese freiwillig Zugegangenen werden, wenn sie die Reihenfolge der Loose trifft, dem Bezirke ihrer Heimath an dem Contingente zu gut geschrieben.

§. 41. Von dem Abmarsche sind diejenigen befreit, welche

a) das Maß von 5 bayerischen Fuß 4 Zoll nicht erreichten;
b) oder zur Zeit wegen schwächlichen Körpers oder heilbarer Krankheiten noch nicht dienstfähig sind;
c) oder wegen körperlicher Gebrechen als dienstunfähig erkannt wurden;
d) oder das bereits anerkannte Recht haben, au's andern Titeln zurückgestellt zu werden;
e) oder auf Grund des §. 4 unwürdig sind, in die Armee zu treten.

Statt derselben müssen jene abmarschiren, welche ihnen in der Reihe der Loose folgen.

Die ad a und b bemerkten Jünglinge müssen im darauffolgenden Jahre wieder conscribirt und gemessen werden. — Erreichen sie bis zur nächsten Aushebung die Normalgröße von 5 bayerischen Fuß und 4 Zoll, oder haben sich die Ursachen, wegen welcher sie früher nicht dienstfähig waren, gehoben, so sind sie in die Armee einzureihen, und werden an dem Contingente des Bezirkes abgerechnet, und diesem zu gut geschrieben.

§. 42. Die aufgerufenen Conscribirten müssen sich vor dem Recrutirungsrathe nochmal der Messung, und sodann der körperlichen Visitation unterwerfen. — Hiebei muß das in den §§. 30, 31, 32 und 33 vorgezeichnete Verfahren

beobachtet werden, jedoch findet hiebei die Zuziehung des im §. 30 bezeichneten Ausschusses nicht statt.

Auf dem Grunde der neuen Messung und der körperlichen Besichtigung spricht der Recrutirungsrath in öffentlicher Sitzung, für welche er mit zwei bis drei vom Könige ernannten und zum vollen Stimmrechte berechtigten Militärpersonen — deren Zahl jedoch nie größer, als jene der Civilbeisitzer sein darf — verstärkt wird, über die allgemeine Diensfähigkeit des Pflichtigen, sowie über dessen besondere Fähigkeit zum Cavallerie- oder Artillerie-Dienste aus; erklärt, daß die als fähig erkannten Individuen nach der Reihenfolge bis zur Vollzähligmachung des Contingents eines jeden Bezirks in die Armee zu treten haben, und ruft sie hiezu namentlich auf.

Wenn ein Conscriptionsbezirk nicht im Stande ist, sein Contingent an dem bestimmten Tage ganz zu stellen, so muß die Nachstellung der abgängigen Mannschaft vor Ablauf der im §. 38 für die Vollendung der Aushebung festgesetzten Zeit an dem von dem Recrutirungsrathe zu bestimmenden Tage erfolgen; reichen hiezu nicht die im Conscriptions-Bezirke vorhandenen Conscribirten der ersten Altersclasse hin, so muß der Abgang durch die übrigen Conscriptionsbezirke des nämlichen Regierungsbezirkes gedeckt werden, wofür der Recrutirungs-Rath die Vertheilung nach den in dem §. 39 festgesetzten Grund-Sätzen auszusprechen hat.

§. 43. Die von dem Recrutirungsrathe zum Dienste der Armee aufgerufenen Jünglinge werden jederzeit gleich an das zur Uebernahme bestimmte Militär-Commando abgegeben, sowie ihre Dienstesfähigkeit ausgesprochen ist.

§. 44. Jene Conscribirten, welche Gebrechen angeben, deren Vorhandensein weder durch die ärztliche und wundärztliche Untersuchung, noch durch vollgiltige Aussagen der übrigen Conscribirten oder Ortseinwohner bestätigt wird, sollen der Armee ohne weiteres eingereiht werden.

§. 45. Die gemäß §. 4 der Ehre der Waffen unwürdigen Conscribirten, welche das Loos traf, haben Ersatzmänner zu stellen, insoferne sie das hiezu erforderliche Vermögen besitzen, außerdem sollen sie sich in den Festungen und anderen Vertheidigungsanstalten des Reiches zu den für den Bedarf derselben erforderlichen Arbeiten während der im Gesetze vorgeschriebenen Zeit gebrauchen lassen, wenn sie zu diesen Arbeiten gerufen werden — Sie können jedoch hiezu nur während der auf die Aushebung ihrer Altersclasse folgenden 6 Jahre verwendet werden, müssen während ihrer Präsenz den Soldaten der Armee an Löhnung und Verpflegung gleichgehalten werden, ohne jedoch die Auszeichnung derselben zu theilen, und Waffen zu erhalten.

Dritter Abschnitt.

Von der Zurückstellung und den besonderen Vorrechten einzelner Classen der Conscribirten.

§. 46. Zur Zurückstellung eignen sich diejenigen Conscribirten, welche das Normalmaß nicht erreichen; die Folgen dieser Zurückstellung sind bereits in dem §. 41 vorgezeichnet.

§. 47. Auf vorläufige Zurückstellung und Befreiung von dem Abmarsche haben auch diejenigen Conscribirten Anspruch, welche nach vorschriftsmäßiger Prüfung mit landesherrlicher Genehmigung in ein Clericalseminar oder in das Noviciat eines Klosters eingetreten sind, und sich nicht durch Unfleiß oder Unsittlichkeit ihres künftigen Berufes unwürdig gemacht haben.

Gleiche Ansprüche haben die protestantischen Candidaten der Theologie, wenn sie eine vom homiletischen Collegium approbirte Predigt gehalten und ein günstiges Zeugniß der theologischen Facultät über ihre Fähigkeit und Sittlichkeit beigebracht haben.

Wenn ein Candidat der Theologie, welcher auf den Grund dieser Bestimmungen zurückgestellt wird, das Clericalseminar, das Kloster oder das Studium der Theologie überhaupt verläßt, ohne die höheren Weihen oder die Ordination erhalten zu haben, so soll derselbe zu der ersten darauf folgenden Aushebung gezogen werden.

§. 48. Ebenso hat auf Zurückstellung in jeder Familie ein Sohn, sohin auch der einzige Sohn, gleichwohl ob ehelich geboren oder legitimirt oder rechtsförmlich adoptirt, einen Anspruch, insoferne die Familie nicht in dem Genusse eines die Subsistenz derselben sichernden Einkommens sich befindet, und zugleich außer Stand ist, diese Subsistenz durch eigenen Verdienst zu sichern.

Wenn sich in einer Familie mehrere Söhne befinden, so bestimmt das Haupt derselben denjenigen dieser Söhne, welchem der Anspruch auf das bemerkte Recht zustehen soll.

Wenn der zurückgestellte Sohn stirbt, und der Grund für die Zurückstellung noch fortdauert, so ist das Familienhaupt berechtiget, die im ersten Absatze ausgesprochene Begünstigung auf einen andern Sohn zu übertragen.

Ein Adoptivsohn kann auf Zurückstellung nur dann Anspruch machen, wenn die Adoption schon vor seinem 12ten Jahre erfolgt, und derselbe von seinem Adoptiv-Vater erzogen worden ist.

§. 49. Gleicher Anspruch auf Zurückstellung wird denjenigen Conscribirten zugesichert, welche

a) an Gymnasien und denselben gleichstehenden Lehranstalten durch alle Classen unter den Ersten waren, oder
b) an den höheren Unterrichtsanstalten des Reiches als Preise-Träger ausgezeichnet wurden.

Die Staatsregierung wird durch allgemeine, für alle Gebiets-

Theile der Monarchie gleichmäßig geltende Verordnungen festsetzen, welche Unterrichtsanstalten zu den vorbezeichneten Categorien gehören, und wie das Zahlverhältniß in Hinsicht der ad a und b gegebenen Vorschriften zu bemessen sei.

§. 50. Die in den §§. 47, 48 und 49 ausgesprochenen Zurückstellungen werden aufgehoben, sowie der Krieg eintritt. Die Zurückgestellten müssen sodann nach der Ordnung ihrer Zurückstellung in die Armee treten.

§. 51. Den Söhnen der Adelichen, der Collegialräthe und höhern Beamten gebührt die Auszeichnung, als Cadeten in die Armee zu treten.

Vierter Abschnitt.

Von der Einstellung und dem Tausche der Nummern.

§. 52. Jeder Bayer kann sich in der Armee durch einen andern Mann ersetzen lassen Während der Kriegszeit können jedoch diejenigen, welche bereits schon in die Armee eingereiht wurden, von diesem Rechte keinen Gebrauch machen.

§. 53. Der Ersatzmann muß

a) ein Inländer und
b) der Armeepflichtigkeit bereits entbunden sein;
c) in einem Alter von wenigstens 21, und von höchstens 36 Jahren stehen;
d) die volle Fähigkeit zum Dienste besitzen;
e) alle jene Verpflichtungen übernehmen, welche dem Einsteller in Bezug auf die Armee obliegen würden.

Das Alter von 36 Jahren darf der Ersatzmann bei dem Eintritte in die Armee nur dann überschritten haben, wenn er früher schon eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in der Armee zubrachte, und wenn ihn die Militärbehörde für dienstfähig erklärt; in keinem Falle aber darf er sodann das 40ste Jahr schon zurückgelegt haben.

§. 54. War der Einsteller schon wirklich in die Armee eingerechnet, so muß der Ersatzmann nicht nur die im vorstehenden §. 53 bemerkten Eigenschaften besitzen, sondern früher bereits eine volle Dienstzeit oder Capitulation von 6 Jahren in jener Waffen-Gattung zugebracht haben, in welcher der Einsteller eingereiht ist, und auch ersetzt werden muß.

Der Einsteller muß zugleich die besondern Kosten tragen, welche aus einem solchen Wechsel für das Aerar entstehen werden.

§. 55. Die Festsetzung der Summe für die Uebernahme der Dienstzeit bleibt zwar der Privatübereinkunft der Betheiligten überlassen, das Einstandscapital muß jedoch in jedem Falle als Caution deponirt werden und zwar entweder in Staatspapieren oder in exceptionsfreien Hypothekurkunden

Alles dasjenige, was im Einstandsvertrage über das Einstands-Capital besonders stipulirt ist,

muß bei der Regimentscasse zur successiven Verwendung für den Einsteher hinterlegt werden.

Nebenverträge und geheime Verabredungen dürfen nicht eingegangen werden; die Uebertretung dieser Bestimmung hat sowohl für die Einsteher als Einsteller eine dem Invalidenfond verfallene Geldstrafe zur Folge, welche der geheim bedungenen Summe, sowie dem Geldwerthe der geheim bedungenen Gegenstände gleichkommt.

Beträgt das Einstandscapital eines Infanteristen nicht einhundert fünfzig Gulden, oder jenes eines Cavalleristen nicht dreihundert Gulden, so soll dasselbe bis zur Größe dieser Summen ergänzt, und in vorbezeichneter Weise als Caution deponirt werden.

Wenn der Einsteher später durch den Recrutirungsrath der Cavallerie zugetheilt wird, so ist die für diese Waffengattung festgesetzte Caution zu ergänzen. — Wird diese Cautionsergänzung nicht geleistet, so haftet der Einsteller noch zwei Jahre für den Fall der Desertion des Einstehers in der Art, daß er einen andern Ersatzmann zu stellen, oder insoferne er noch unverheirathet ist, persönlich einzutreten hat.

§. 56. Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten entscheidet der Recrutirungsrath unter Beiziehung der Militärbeisitzer in letzter Instanz, und verbindet die hierüber zu führenden Verhandlungen mit jenen, welche die Vorschriften der §§. 42 und 43 aussprechen. Ueber die allgemeine und besondere Dienstesfähigkeit der Ersatzmänner jener Conscribirten, welche bereits in die Armee getreten sind, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

§. 57. Sobald der Ersatzmann angenommen, und die Einstands-Caution vorschriftmäßig geleistet ist, wird der Einsteller der Armee-Pflichtigkeit entbunden, und dessen Rechte und Pflichten in Hinsicht des Dienstes der Armee gehen auf den Ersatzmann über.

§. 58. Wenn der Einsteher die übernommene Dienstzeit treu vollendet hat, oder während derselben ohne sein Verschulden dienstuntauglich wird, oder mit Tod abgeht, so wird die deponirte Einstandscaution ganz verabfolgt.

Wird der Ersatzmann vor vollendeter Dienstzeit auf den Grund der Bestimmungen des §. 4 oder wegen einer durch eigenes Verschulden sich zugezogenen Dienst-Untauglichkeit entlassen, so müssen aus dem Einstandscapitale und der allenfallsigen Cautionsergänzung vor allem die dem Aerar hierdurch allenfalls zugehenden pecuniären Nachtheile ersetzt, und die Kosten zur Einstellung eines andern, für den Rest der Dienstzeit zu verpflichtenden, den Bestimmungen des §. 54 entsprechenden Ersatzmannes gedeckt werden; nur der Mehrbetrag über diese Kosten wird sodann an die Betheiligten verabfolgt.

§. 59. Der Tausch der Nummern ist zwischen den dienstfähigen Conscribirten der nämlichen Al-

tersclasse bis zu dem Augenblicke der wirklichen Einreihung gestattet, jedoch darf dabei ein Conscribirter, welcher zur Artillerie oder Cavallerie geeignet, und durch den Recrutirungsrath bereits zur Einreihung in eine dieser beiden Waffengattungen bestimmt ist, nicht mit einem solchen tauschen, welcher diese Eigenschaften nicht besitzt. — Zwischen Brüdern hat das Tauschen ohne Rücksicht auf die Altersclasse, sowohl vor als nach der Einreihung und ohne Anforderung gleicher Eigenschaften statt; nur muß, im Falle der Jüngere für den Aeltern eintritt, dieser für die Dauer der Armee-Pflichtigkeit des erstern dessen Stelle in der treffenden Alters-Classe einnehmen.

§. 60. Die Gesuche und Reclamationen der Conscribirten wegen Vertauschung der Nummern entscheidet der Recrutirungs-Rath in letzter Instanz, und zwar ohne Beiziehung der Militärbeisitzer, wenn die Vertauschung vor der definitiven Berichtigung der Conscriptionslisten statt fand (§. 36), mit Beiziehung derselben, wenn die Vertauschung erst später angemeldet wurde.

Ueber die Dienstesfähigkeit derjenigen, welche einen bereits in die Armee eingereihten Bruder ersetzen wollen, erkennen ausschließend die Militärbehörden.

Fünfter Abschnitt.

Von der Entlassung.

§. 61. Die Armeepflichtigkeit derjenigen, welche in die Armee auf den Grund der Conscription eingereiht wurden, endet in der Regel erst, wenn sie die gesetzliche Dienstzeit von 6 Jahren in der Armee zubrachten; früher nur dann, wenn und sowie sie

a) dienstesuntauglich wurden; oder
b) unter Erfüllung der in den §§. 54 und 55 ertheilten Vorschriften für sich einen Ersatz-Mann stellten; oder
c) sich mit einem älteren dienst-tauglichen, der Armeepflicht bereits entlassenen Bruder vertauschten, und dieser für sie in die Armee trat; oder
d) wirklich in den geistlichen Stand getreten sind.

§. 62. Die Armeepflichtigkeit eines Ersatzmannes endet in der Regel gleichfalls nur nach vollendeter sechsjähriger Dienstzeit, früher nur dann, wenn und sowie derselbe

a) dienstuntauglich wird; oder
b) jene Dienstzeit zurücklegt, welche seinem Einsteller bei dem Austreten aus der Armee noch obgelegen hätte; oder
c) einen Ersatzmann stellt.

§. 63. Für diejenigen Conscribirten, welche nicht in die Armee eingereiht wurden, endet die Armeepflichtigkeit in der Regel während des zweiten Jahres derselben unmittelbar nach Vollendung der Aushebung jener Altersclasse, welche im ersten Jahre der Armeepflichtigkeit steht, früher endet sie nur dann, wenn und sowie sie

1) mit Gebrechen behaftet sind, welche sie zum Dienste der Armee untauglich machen;
2) wenn ein Conscribirter einen Ersatzmann stellte und die Vorschriften der §§. 53 und 55 erfüllte;
3) wenn sie auf den Grund des §. 4 von der Ehre der Waffen ausgeschlossen, und nach §. 45 während 6 Jahren zu der darin bezeichneten Arbeit verwendet wurden, oder in Bereitschaft standen.

§. 64. Unmittelbar nach Beendigung der Armeepflichtigkeit müssen die Conscribirten derselben entlassen werden; hierüber sind ihnen legale Urkunden auszustellen und zwar:

denjenigen, welche in der Armee dienten, förmliche Abschiede;

den übrigen dagegen einfache Entlassungsscheine; diese werden von dem Recrutirungsrathe des betreffenden Gebietes, jene von den Militärbehörden ausgestellt.

Zu den Reservebataillons, Escadrons, und zur Landwehr bleibt jeder aus der Armeepflichtigkeit Entlassene durch das Gesetz verbunden, insofern die Entlassung nicht wegen Untauglichkeit oder wegen des Eintritts in den geistlichen Stand erfolgte.

§. 65. Während der Kriegs-Zeit kann die Entlassung aus dem stehenden Heere nicht verlangt werden; wenn jedoch die Staats-Regierung während derselben Entlassungen zuläßig findet, so sollen dieselben jederzeit vor allem bei der am längsten dienenden Altersclasse eintreten; — alle Ausgedienten müssen sechs Wochen nach geschlossenem Frieden ihre Entlassung erhalten

Die in diesen Fällen mit Abschied entlassenen Conscribirten treten in Kriegszeiten unmittelbar aus der stehenden Armee in die Reservebataillons oder Escadrons, insoferne sie nicht vorziehen, bis zur Beendigung des Feldzuges oder des ganzen Kriegs im stehenden Heere zu bleiben.

§. 66. Die Militärpersonen, welche sich während ihrer Dienst-Zeit der in dem §. 4 bemerkten Verbrechen oder Vergehen schuldig machen, werden zwar unverzüglich nach erfolgtem Erkenntnisse aus der Armee entfernt, von der Armeepflichtigkeit aber erst dann entlassen, nachdem sie für die noch übrige Dienstzeit einen Ersatzmann gestellt, oder zu den im §. 45 bezeichneten Arbeiten so lange in Bereitschaft gestanden sind, oder verwendet wurden, daß die hiezu bestimmte Zeit mit jener, welche sie im Dienste der Armee zubrachten, sechs volle Jahre betrage.

§. 67. Die Entlassung von der Militärpflicht wegen Auswanderung richtet sich nach den Staats-Verträgen, bei deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität, und wenn auch diese nicht zur Anwendung kommen, so haben diejenigen, welche bereits im Alter der Conscriptions- oder Armeepflichtigkeit stehen und diensttauglich sind, einen dienst-

tauglichen Ersatzmann zu stellen, welcher sogleich auf 6 Jahre in die Armee tritt, und dem Conscriptionsbezirke bei dem Aufgebote der Altersclasse, in welcher der Auswandernde steht, zu gut geschrieben wird.

Sechster Abschnitt.

Von den Uebertretungen des gegenwärtigen Gesetzes, deren Bestrafung und andern Folgen.

§. 68. Der conscriptionspflichtige Bayer, welcher in dem Jahre, während dessen er sein 21stes Lebensjahr zurückgelegt, verabsäumt, sich in dem festgesetzten Termine persönlich oder mittelst Bevollmächtigter

1) bei der geeigneten Conscriptionsbehörde zur Eintragung in die Conscriptionsliste anzumelden; oder
2) bei der Verhandlung des Messens und der Visitation zu erscheinen; oder
3) der erhaltenen Aufforderung ungeachtet mit dem Contingente seines Bezirkes zur Revision der Conscriptionslisten, oder zur Aushebung vor dem Recrutirungsrathe zu stellen,

soll als ungehorsam behandelt, der in den §§. 47, 48, 49 und 50 bezeichneten Vortheile verlustig erklärt, in die durch seine Pflichtverletzung sich allenfalls ergebenden besonderen Kosten und in eine Geldstrafe verurtheilt werden, welche in dem Falle von Nr. 1 zehen bis zwanzig, in jenem von Nr. 2 fünf bis zehen, in jenem von Nr. 3 fünfzig bis hundert Gulden betragen soll.

§. 69. Als widerspenstig sind zu behandeln:

1) jene Conscribirte, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Gegenwart zur wirklichen Einreihung in die Armee bestimmt wurden, aber vor dem Abmarsche oder während des Marsches zu der betreffenden Heeresabtheilung sich eigenmächtig entfernen, und bei derselben nicht binnen 14 Tagen sich freiwillig stellen; dann
2) jene, welche von dem Recrutirungsrathe in ihrer Abwesenheit zur Einreihung in die Armee bestimmt wurden, sich aber während der darauffolgenden vierzig Tage ohne Zwang weder persönlich, noch einen den Bestimmungen der §. 53 und 55 ganz entsprechenden Ersatzmann stellen; endlich
3) die Conscribirten, welche, um hinsichtlich der Conscriptions- oder Armeepflicht besondere Ansprüche zu begründen,
   a) verfälschte Belege beibringen; oder
   b) Krankheiten oder Gebrechen erdichten; oder
   c) an ihren Körpern Wunden oder Geschwüre herbeiführen; oder
   d) sich selbst verstümmeln.

§. 70. Die Widerspenstigen sind mit einer Geldstrafe von 100—200 fl. zu belegen, der in

den §§. 47—59 den Conscribirten zugesicherten Vortheile verlustig zu erklären, und auf Betreten sogleich in die Armee bei jener Waffengattung einzureihen, wozu sie tauglich sind.

Dieser persönlichen Pflicht unbeschadet, muß für jeden abwesenden Widerspenstigen nach Abfluß der im vorstehenden §. 69 bemerkten Termine auf dessen Kosten ein Ersatzmann zur Armee gestellt, und, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zugetheilt werden.

Reicht das Vermögen eines Widerspenstigen zur Einstellung eines Ersatzmannes nicht hin, so unterliegt jener auf Betreten außer der oben bemerkten Geldstrafen noch einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten.

Ein versäumtes Friedensjahr ist mit einem andern Friedensjahr zu ersetzen.

Wenn aber während der ersten 6 Jahre der Abwesenheit eines Widerspenstigen Krieg entstand, so muß derselbe nach seiner Einreihung jedes versäumte Kriegs-Jahr wieder durch ein Kriegsjahr oder durch zwei Friedensjahre ersetzen, und im letzteren Falle wird verhältnißmäßig die gewöhnliche Dienstzeit verlängert.

Die persönliche Einreihung eines Widerspenstigen hat die Entlassung des für denselben und auf dessen Kosten eingereihten Ersatz-Mannes nicht zur Folge.

Die in diesem §. bestimmte Geldstrafe ist denen, welche beweisen können, schon vor erfolgter Widerspenstigkeitserklärung dienstuntauglich gewesen zu sein, nachzulassen, oder wenn die Bezahlung schon erfolgt sein sollte, rückzuvergüten.

§. 71. Widerspenstige Conscribirte, welche sich vorsetzlich dergestalt verstümmeln, daß sie zu allen Waffengattungen untauglich sind, unterliegen, außer der in dem vorstehenden §. ausgesprochenen Strafen, der im §. 45 bezeichneten Behandlung.

§. 72. Wer einem Widerspenstigen heimlichen Aufenthalt gestattet, oder auf eine andere Weise zu seiner Entfernung oder zur Beharrung in seiner Widerspenstigkeit Hülfe leistet, oder Anleitung gibt, unterliegt einer Geldstrafe von 50—100 fl., und haftet überdieß subsidiarisch für die dem Widerspenstigen selbst zur Last fallende Geldstrafe, für die Untersuchungskosten und den wegen Einstellung eines Ersatzmannes erforderlichen Aufwand.

§. 73. Jeder Conscriptions-Bezirk muß jene Widerspenstigen ersetzen, welche ihm angehören, und binnen 6 Wochen weder in Person in die Armee eingereiht, noch in derselben durch Ersatz-Männer vertreten wurden. Dieser Termin zählt von dem Tage an, an welchem das Contingent des betreffenden Bezirks vor dem Recrutirungsrathe zur Aushebung erscheinen mußte. (§. 42.)

§. 74. Die Nachstellung der zu diesem Ersatze erforderlichen Mannschaft muß 24 Tage nach Ablauf dieses sechswöchentlichen

Termins geschehen. Hiezu sind jene Conscribirte berufen, welche den bereits Eingereihten in der Reihe der Loose folgen. Diese haben jedoch das Recht, auf Rechnung der Widerspenstigen, statt deren sie eintreten sollen, Ersatz-Männer zu stellen, und die deßwegen übernommenen Lasten aus deren Vermögen sich ersetzen zu lassen. Machen sie von diesem Rechte keinen Gebrauch, und treten persönlich in die Armee, so müssen sie wieder entlassen werden, sowie die Widerspenstigen, statt deren sie eintraten, in die Armee persönlich eingereiht, oder für dieselben Ersatzmänner eingestellt sein werden.

Die Entlassung geschieht hiebei in der Art, daß die letzte Loos-Nummer am ersten austritt.

§. 75. Als Deserteurs sind jene zu behandeln, welche nach vorhergegangener umständlicher Bekanntmachung der Militärstraf-Gesetze auf dieselben förmlich vereidet wurden, und nachher entweichen; mögen sie in die verschiedenen Heeresabtheilungen bereits eingereiht sein oder nicht.

§. 76. Die Bestrafung der Deserteurs gehört vor die Militär-Gerichte. Für die Deserteure muß aus ihrem Vermögen ein Ersatz-Mann gestellt werden, welcher, wenn es die Umstände gestatten, der Cavallerie oder Artillerie zuzutheilen ist.

Deserteurs, welche sich in einem der in dem §. 4 bemerkten Fälle befinden, sind den Verpflichtungen des §. 45 während voller 6 Jahre unterworfen, wenn auch für sie ein Ersatzmann zur Armee gestellt wurde.

Konnte jedoch dieser wegen Mangels an hinreichendem Vermögen nicht eingestellt werden, so soll jene Verbindlichkeit auf volle 12 Jahre ausgedehnt werden.

§. 77. Wer einem Deserteur zur Entweichung oder zur Beharrung in der Desertion Hilfe oder Anleitung gibt, unterliegt nicht nur einer Geldstrafe von 50 - 200 fl., sondern haftet subsidiarisch für die Kosten, welche die Stellung eines Ersatzmannes erfordert, für den Schaden, welcher dem Aerar durch den Deserteur zugefügt wurde, und für die Untersuchungskosten. Geschieht die Hilfe und Anleitung zur Desertion während der Kriegszeit, so soll die Geldstrafe 100 — 400 fl. betragen.

Für diese und andere Fälle der Uebertretung dieses Gesetzes werden in Hinsicht der damit verbundenen Handlungen die durch die allgemeinen Gesetze hiefür ausgesprochenen allenfallsigen höhern Strafen ausdrücklich vorbehalten.

§. 78. Geldstrafen, welche wegen Vermögenslosigkeit uneinbringbar sind, werden in Freiheits-Strafen umgewandelt.

Hiebei kommen die allgemeinen Vorschriften der Strafgesetze in Anwendung.

§. 79. Eine unmittelbare Folge der Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung ist die Beschlagnahme des Vermögens der

Widerspenstigen und Deserteurs. Sie erstreckt sich nicht nur über das Vermögen, welches die betreffenden Individuen in dem Momente der erfolgten Widerspenstigkeits- oder Desertionserklärung schon wirklich besitzen, sondern auch auf dasjenige, was ihnen unter einem giltigen Rechts-Titel bereits angefallen ist, oder während ihres strafbaren Zustandes anfällt.

Die denselben gebührenden Pflichttheile und anders zu hoffendes Vermögen werden gerichtlich vorgemerkt.

§. 80. Jede, auch theilweise Aushändigung des dem Beschlage unterworfenen oder gerichtlich vorgemerkten Vermögens ist dem Schuldner oder Inhaber bei Selbst-Haftung untersagt.

§. 81. Die Verwaltung und Nutznießung des in Beschlag gelegten Vermögens der Widerspenstigen steht den Gemeinden zu, in welchen jene die Heimathsrechte besitzen.

Aus diesem Vermögen müssen vor allem die Kosten für Aufstellung eines Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und die Geld-Strafen bestritten werden, und zwar im Falle der Unzureichenheit desselben in der vorstehenden Reihenfolge.

§. 82. Das in Beschlag gelegte Vermögen der Widerspenstigen, vielmehr der nach Bestreitung der oben bemerkten Lasten verbleibende Rest desselben wird erst dann wieder freigegeben, wenn der Widerspenstige sich gestellt, und

a) entweder seine Dienstuntauglichkeit nachgewiesen, oder
b) eine sechsjährige Dienstzeit in der Armee vollendet haben wird.

Der Beschlag wird gleichfalls nach dem Tode des Widerspenstigen aufgehoben, und der Vermögensrest den Erben ausgeantwortet.

§. 83. Die Beschlagnahme desjenigen Vermögens eines Deserteurs, welches derselbe in dem Momente der Desertionserklärung schon wirklich besessen hat, oder ihm unter einem giltigen Rechts-Titel bereits angefallen ist, verwandelt sich in Confiscation, wenn der Deserteur binnen 6 Wochen vom Tage der Desertionserklärung nicht freiwillig zu seiner Pflicht zurückkehrt. Das confiscirte Vermögen fällt der Gemeinde zu, in welcher derselbe die Heimathsrechte besitzt. Dieselbe hat jedoch die Verpflichtung, hieraus die Kosten zur Einstellung des Ersatzmannes, die Untersuchungskosten und den durch den Deserteur dem Aerar zugefügten Schaden zu decken, insoweit das Vermögen hiezu hinreicht. Im Falle der Unzulänglichkeit desselben müssen die eben bemerkten Verbindlichkeiten in der eben bezeichneten Reihenfolge erfüllt werden.

Das mit Beschlag belegte Vermögen, welches dem Deserteur erst von dem Augenblicke an, wo er als Deserteur erklärt ist, aus was immer für einem Rechtstitel an-

gefallen ist, vielmehr der nach Berichtigung der vorbemerkten Kosten verbleibende Rest desselben, wird dem Deserteur ausgehändiget, wenn er sich wieder gestellt, seine Strafe ausgestanden, und seiner Militärpflicht genüget, oder die Begnadigung erlangt hat.

Stirbt der Deserteur vor diesem Zeitpuncte, so erhalten den Vermögensrest seine Erben.

Was sich der Deserteur nach dem Zeitpuncte der Desertions-Erklärung durch eigenen Fleiß und durch eigene Arbeit verdient, verbleibt demselben für jeden Fall, jedoch vorbehaltlich der Schadens-Ersatzleistung.

§. 84. Die Sammlung der Behelfe zur Herstellung des That-Bestandes des Ungehorsams und der Widerspenstigkeit liegt den Conscriptionsbehörden von Amtswegen ob, die Judicatur hierüber steht jedoch auf Betreibung dieser Behörden in der gesetzlichen Instanzenordnung in den obern sieben Kreisen den Stadt-, Land- und Herrschaftsgerichten, und im Rheinkreise den Friedens- und Bezirksgerichten zu.

Die Gerichte sind verbunden, diese Gegenstände zu den dringendsten Angelegenheiten ihres amtlichen Wirkens zu zählen, und die Verhandlungen dergestalt zu beschleunigen, daß die Aburtheilung jederzeit binnen 8 Tagen nach Herstellung des Thatbestandes erfolge. Edictalcitationen dürfen durchaus nicht statt finden, sondern für die Abwesenden ist von Amtswegen ein Anwalt oder Vertheidiger aufzustellen, und der Thatbestand ist als vollkommen hergestellt zu betrachten, wenn

a) durch das Geburtszeugniß dargethan ist, daß das angeschuldigte Individuum conscriptionspflichtig ist; und wenn
b) ein Zeugniß der competenten Conscriptionsbehörde oder des betreffenden Recrutirungs-Rathes vorliegt, daß das Individuum die in Frage stehende Handlung vornahm oder unterließ, insofern nicht das Gegentheil oder das Nichtverschulden erwiesen wird.

Die Gerichte dürfen sich, bei Vermeidung der auf Mißbrauch der Amtsgewalt gesetzten Strafe, eine Entscheidung über die Conscribirung, Einreihung oder Entlassung des Ungehorsamen oder Widerspenstigen durchaus nicht erlauben, und haben sich hiebei ausschließend auf Aburtheilung über die Frage des Ungehorsams oder der Widerspenstigkeit, und auf den Ausspruch der hierauf zu setzenden Strafen, deren Umwandlung und des Kostenpunctes zu beschränken.

Wegen aller solcher Erkenntnisse steht die Restitution offen.

§. 85. Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen Vorschriften, welche in Hinsicht der Untersuchung und Aburtheilung der Polizeiübertretungen bestehen, oder künftig erlassen werden.

§. 86. Die Herstellung des

Thatbestandes der Desertion liegt den Armeebehörden ob; die Judicatur hierüber steht den Militärgerichten zu, jedoch mit Ausnahme der Aburtheilung jener Gehilfen, welche keine Militär-Personen sind.

§. 87. Die Begnadigung der Ungehorsamen, Widerspenstigen und Deserteure kann nur von dem Monarchen ausgehen; sie hebt die Strafe und ihre gesetzlichen Folgen, jedoch nicht die Pflicht zur Dienstleistung auf.

§. 88. Die Staatsbürger, welche kraft des Gesetzes zur Mitwirkung bei den Conscriptions-Verhandlungen, insbesondere bei jener der Messung und der körperlichen Untersuchung berufen sind, treten hiebei in die Rechte und Pflichten öffentlicher Diener. Sowohl dieselben, als die Beamten, die Geistlichen, die Aerzte, Wundärzte und Notare, sowie alle öffentlichen Diener, welche mittel- oder unmittelbar bei der Conscription, der Aushebung oder Nachstellung mitzuwirken berufen sind, oder mitwirken, und sich eine Pflichtverletzung oder sonstige Vernachläßigung zu Schulden kommen lassen, haften nicht nur für allen hieraus dem Aerar, den Conscriptionsbezirken oder einzelnen Staatsbürgern erwachsenden Schaden, sondern unterliegen auch den Disciplinar- oder höheren Strafen, welche die Gesetze im Allgemeinen für ähnliche Handlungen der öffentlichen Diener aussprechen.

§. 89. Die wegen Verschiedenheit der Gerichtsverfassung im Rheinkreise erforderlichen Abweichungen von den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes bei dem Vollzuge desselben werden durch eine allerhöchste reglementäre Verordnung festgesetzt werden.

Siebenter Abschnitt.

Von den Kosten.

§. 90. Alle zum Zweck der Militärconscription erforderlichen Verrichtungen sollen durchaus kostenfrei behandelt werden, sohin weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe unterliegen. Ebenso sind auch die hiezu nöthigen Geburts- und ärztlichen Zeugnisse durch die verpflichteten Personen von Amtswegen ganz unentgeldlich auszustellen.

Eine Ausnahme hievon machen:

a) die auf den Grund des §. 64 auszustellenden Entlaß-Scheine;

b) die auf die Einstellung Bezug habenden Verträge und Verhandlungen; und

c) die Strafsachen.

Auf dieselben sind die allgemeinen Stempel- und Tax-Vorschriften in Anwendung zu bringen.

Außerdem unterliegen die ad a. bemerkten Entlassungsscheine, dann die Einstandsverträge einem besondern Conscriptionsstempel, und zwar erstere in einem Betrage von 6, letztere in einem Betrage von 12 fl.

Denjenigen jedoch,

1) welche mit solchen auffallenden Gebrechen behaftet sind,

wie sie in der beifolgenden Beilage angeführt sind; sowie denjenigen,

2) welche nach der Entscheidung der obersten Verwaltungsstelle des Kreises so arm sind, daß sie die Stempelgebühren durchaus nicht zu bezahlen vermögen, muß der Entlassungs-Schein ganz unentgeldlich ertheilt, und dieses darauf bemerkt werden.

§. 91. Die Conscriptions- und Aushebungskosten werden aus der Staatscasse bestritten, und in den Regierechnungen der Behörden verausgabt.

Im Laufe der zweiten Finanz-Periode bleiben jedoch die Conscriptionskosten noch der Kriegs-Casse zur Last, und die Aushebungskosten werden aus den Stempelgefällen bestritten.

§. 92. Der Invalidenfond wird aus den Staatsgefällen einen jährlichen Zuschuß von 10,000 fl., die Militärwittwen- und Waisen-Casse einen jährlichen Zuschuß von 82,000 fl. erhalten. Im Laufe der zweiten Finanzperiode sollen diese Beiträge aus den Stempel-Gefällen geleistet, in den nachfolgenden Jahren aber directe auf die Centralstaatscasse radicirt werden.

Diese Zuschüsse sollen so lang zu dem Militärfonde fließen, so lang der Stempel in der ausgesprochenen Art zur Centralstaats-Casse erhoben wird.

Transitorische Bestimmungen.

§. 93. Wenn nicht außerordentliche Umstände eintreten, soll zur Armeeergänzung für das Jahr 1829 keine Aushebung statt finden; bei dem Eintreten außerordentlicher Fälle aber diese Aushebung auf die Altersclasse 1807 beschränkt, und nur im Falle eines Krieges auf die Altersclasse 1806 zurückgegriffen werden.

Schluß.

Mit dem ersten Mai 1829 wird das Gesetz vom 29. März 1812 (R. Bl. S. 593) nebst allen späterhin erlassenen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, welche die Militärconscription und Aushebung betreffen, außer Kraft gesetzt, und an ihre Stelle tritt in allen Theilen der Monarchie das gegenwärtige Gesetz, welches durch das Gesetzblatt zu verkünden ist.

Gegeben im Bad Brückenau, am 15. August 1828.

Ludwig.

Fürst v. Wrede, Graf v. Thürheim, Frhr. v. Zentner, v. Maillot, Graf v. Armansperg.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Egid von Kobell,
Kgl. Staatsrath und Generalsecretär.

Beilage zu §. 90 Ziff. 1.

Auszug aus dem Regierungsblatte von 1812, Seite 1254, die Classification körperlicher Gebrechen betreffend.

Krankheiten und Gebrechen, welche Jedermann gleich in die Augen fallen, und daher keiner Untersuchung bedürfen:

1) In der Gemeinde bekannter Wahnsinn, Blödsinn, Cretinismus, Fallsucht (epilepsia), Taubstummheit.
2) Verlust beider Augen.
3) Mangel der Nase.
4) Mangel des Ober- oder Unterkiefers.
5) Auffallender, das Athmen sehr hemmender Kropf (struma).
6) Mangel eines Armes, einer Hand, eines Fußes.
7) Ein starker Höcker auf der Brust oder am Rücken.
8) Auffallende Verkrümmung des Rückgrates.
9) Starkes Hinken durch auffallende Verkürzung einer der untern Extremitäten, als Folge des ausgelenkten Hüftknochenkopfes (caput ossis femoris), des Schenkelbein-Hals- und Schenkelbein-Bruches.
10) Klump- oder sogenannte Pferdefüße.

II.

Zum Strafgesetzbuche.

a.

ad Art. 15.

Vorschriften

vom 2. Januar 1863,

das Verfahren bei dem Vollzuge der Todes-Strafe in den sieben Kreisen dießseits des Rheins

betreffend.

(Zeitschrift für Gesetzgeb. u. Rechtspfl. Bd. X. Heft 1 u. 2. S. 1.)

Nachfolgende durch allerhöchstes Signat vom 31. December 1862 genehmigten Vorschriften in bezeichnetem Betreffe ist durch Entschließung des königlichen Staats-Ministeriums der Justiz vom 2. Januar 1863 (Nr. 4676) den königlichen Oberstaatsanwälten der königlichen Appellationsgerichte dießseits des Rheins mit dem Auftrage mitgetheilt, dieselben zur Nachachtung den betreffenden Behörden durch Veröffentlichung im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

§. 1. Die Vollziehung der Todesstrafe durch Enthauptung in den Landestheilen dießseits des Rheins hat der Verordnung vom 4. August 1854 (Regierungsblatt

1854 (Seite 585) gemäß mittels des Fallschwertes, jedoch dem Artikel 15 des Strafgesetzbuches vom Jahre 1861 zufolge in einem geschlossenen Raume und nach den näheren Bestimmungen gegenwärtiger Instruction zu geschehen.

§. 2. Zur Vornahme des Vollzuges sind zwei Nachrichter, von denen der eine zu München und der andere zu Würzburg seinen Wohnsitz hat, aufgestellt.

Der in München wohnende Nachrichter ist dem Bezirksgerichte München l/J. untergeben, und hat die Todesstrafen in den Kreisen Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg zu vollziehen.

Der in Würzburg wohnende Nachrichter steht unter dem dortigen Bezirksgerichte und demselben liegt der Vollzug der Todes-Strafen in den Kreisen Oberpfalz und Regensburg, dann in Ober-, Mittel- und Unterfranken und Aschaffenburg ob.

§. 3. Dem Nachrichter haben bei dem Vollzuge der Todesstrafe zwei Gehilfen zu assistiren.

Die Annahme dieser Gehilfen steht dem Nachrichter zu, jedoch ist die Wahl des ersten Gehilfen von dem Directorium des Bezirks-Gerichtes, welchem der betreffende Nachrichter untergeben ist, zu genehmigen.

Der erste Gehilfe vertritt im Verhinderungsfalle die Stelle des Nachrichters.

§. 4. Die Fallschwertmaschinen, mit welchen die Enthauptungen zu vollziehen sind, werden an den Wohnorten der Nachrichter unter der Oberaufsicht der Bezirks-Gerichte München l/J. und Würzburg nach den speciell hierüber ergangenen Anordnungen aufbewahrt

§. 5. Den Localbaubehörden in München und Würzburg liegt ob, von Zeit zu Zeit von der Fallschwertmaschine Einsicht zu nehmen, sich von dem unversehrten Zustande derselben zu überzeugen, bezüglich der Aufbewahrung der Maschine diejenigen Maßregeln zu treffen, wodurch dieselbe vor Schaden gesichert wird, und die Vornahme etwa nöthiger Reparaturen zu veranlassen.

Die hiedurch entstehenden Kosten werden auf Anweisung des Directoriums des Bezirksgerichtes von dem betreffenden Rentamte ausbezahlt, und sind unter den Criminalkosten zu verrechnen.

§. 6. Am Sitze eines jeden Schwurgerichtshofes befindet sich das Gerüste, auf welchem die Fall-Schwertmaschine bei statt findenden Enthauptungen aufzustellen ist, dann das zu der Maschine gehörige hölzerne Untergestell.

Diese Gegenstände sind in einer verschlossenen Räumlichkeit der Frohnveste oder eines anderen öffentlichen Gebäudes aufzubewahren, und stehen unter der Respicienz der Localbaubehörde.

§. 7. Sobald ein Todesurtheil zu vollziehen ist, hat der Staatsanwalt gleichzeitig mit dem gemäß Artikel 218 des Straf-Proceßgesetzes vom 10. November

1848 an das Bezirksgericht zu stellenden Antrage dem Stadtcommissär an dem Orte des Vollzuges — in der Stadt München der Polizeidirection — von der bevorstehenden Hinrichtung Kenntniß zu geben.

§. 8. Das Directorium des Bezirksgerichtes hat ungesäumt einen Vollzugscommissär zu ernennen, sodann, wenn der für den Regierunsbezirk aufgestellte Nachrichter einem anderen Bezirksgerichte untergeben ist, die Abordnung desselben mit seinem Gehilfen durch Requisition des betreffenden Bezirksgerichtes zu veranlassen, und in jedem Falle für die rechtzeitige Uebersendung der Fallschwertmaschine Sorge zu tragen.

In dem Ersuchschreiben an das fremde Bezirksgericht ist unter Beachtung der in §. 10 bezüglich des Hinrichtungstages angeordneten Rücksichten der Tag, an welchem der Nachrichter einzutreffen hat, zu bestimmen.

§. 9. Das requirirte Bezirks-Gericht hat ungesäumt die Fall-Schwertmaschine, nachdem dieselbe von einem Beamten der Localbau-Behörde sorgfältig untersucht und brauchbar befunden worden ist, dem Nachrichter zu übergeben, und denselben anzuweisen, sich am bezeichneten Tage am Hinrichtungsorte einzufinden und bei dem Directorium des dortigen Bezirksgerichtes sich zu melden.

Für den gehörigen Transport der Maschine hat der Nachrichter Sorge zu tragen.

§. 10. Nach Eintreffen des Nachrichters mit der Fallschwert-Maschine und mit seinen Gehilfen hat der Commissär des Bezirksgerichtes den Tag der Verkündung der den Vollzug des Todesurtheiles begründenden Erlasse an den Verurtheilten festzusetzen.

Der Verkündungsact ist in der Frühe des Morgens, und, wenn es ohne besondere Verzögerung thunlich ist, weder an einem Sonn- oder kirchlichen Feiertage noch an einem politischen Festtage vorzunehmen.

Keinenfalls darf aber der Vollzug des Todesurtheiles an einem solchen Tage stattfinden.

§. 11. Am festgesetzten Tage hat sich der Commissär des Bezirksgerichtes nebst einem Actuare in Amtskleidung unter Zuziehung des Staatsanwaltes in das Gefängnißlocal zu begeben, und daselbst dem Verurtheilten das Erkenntniß des obersten Gerichts-Hofes, dann die allerhöchste, den Nichteintritt der Begnadigung aussprechende Entschließung zu eröffnen.

Der Verurtheilte hat hiebei wohl bewacht, übrigens ohne Fesseln, vor dem Richter zu erscheinen.

Der Bezirksgerichtsarzt hat in der Nähe zu verweilen.

Dem Vertheidiger des Verurtheilten ist von dem Eröffnungs-Acte Kenntniß zu geben, und demselben freizustellen, ob er diesem Acte beiwohnen will.

Anderen Personen ist der Zutritt nicht zu gestatten.

§. 12. Sobald sich der Verurtheilte von dem ersten Eindrucke der Urtheilsverkündung erholt hat, ist demselben von dem Commissär bekannt zu geben, daß seine Enthauptung in den nächsten 24 Stunden zu geschehen habe, daß ihm jedoch das Gesetz auf sein ausdrückliches Verlangen einen Aufschub von dreimal 24 Stunden gestatte. Hierüber hat sich der Verurtheilte sogleich zu erklären, ohne daß auf eine spätere Aeußerung desselben zu achten ist.

Wenn er eine bestimmte Erklärung verweigert, so ist das Urtheil innerhalb 24 Stunden zu vollstrecken.

§. 13. Der Verurtheilte ist sofort einem oder zwei Geistlichen seiner Religion, deren Anwesenheit zuvor zu veranlassen ist, zum tröstlichen Zuspruche zu übergeben. — Sollte der Verurtheilte in dieser Beziehung einen besonderen Wunsch äußern, so ist demselben, wenn keine Bedenken entgegenstehen, zu entsprechen.

§. 14. Bezüglich der Verwahrung des Verurtheilten vom Eröffnungsacte an bis zu der Vollstreckung sind die Vorschriften in Artikel 328 Absatz 1 Theil II des Strafgesetzbuches von 1813 genau zu beachten.

Der Verurtheilte ist in dem Gefängnisse mit Fesseln zu verschonen, wenn nicht besondere Umstände dessen Fesselung nothwendig machen.

Die Bewachung desselben liegt dem Gefangenwärter und seinen Gehilfen allenfalls mit Zuziehung militärischer Hilfe ob.

§. 15. Unmittelbar nach dem Eröffnungsacte hat der Commissär des Bezirksgerichtes von dem Tage, der Stunde und dem Orte der Vollstreckung des Todesurtheiles in Kenntniß zu setzen:

1) das Directorium des Bezirksgerichtes,
2) den Staatsanwalt,
3) den Vertheidiger,
4) den Bezirksgerichtsarzt,
5) die Localbaubehörde, und
6) den Nachrichter.

Gleiche Nachricht hat ferner alsbald das Bezirksgericht zu ertheilen:

1) dem Stadtcommissäre, — in München der Polizeidirection — mit der Requisition um die erforderliche polizeiliche Assistenz,
2) der betreffenden Geistlichkeit,
3) dem Vorstande der Ortsgemeinde mit der Aufforderung, im Hinblick auf Art. 15 des Strafgesetzbuches, 24 Personen aus den Vertretern der Gemeinde oder aus anderen achtbaren Bürgern zu berufen, um als Urkunds-Personen der Hinrichtung beizuwohnen.

Diese Urkundspersonen haben mindestens schon eine halbe Stunde vor dem zur Urtheils-Vollstreckung festgesetzten Zeit-Puncte an Ort und Stelle zu erscheinen und sich hiebei durch Vorzeigung der von dem Gemeindevorstande an sie zu erlassenden schriftlichen Ladungen

über ihre Berufung auszuweisen. In dem an den Gemeindevorstand ergehenden Schreiben ist derselbe ausdrücklich hierauf aufmerksam zu machen und zu beauftragen, die von ihm zu berufenden Urkundspersonen hievon in Kenntniß zu setzen. Ueber den Empfang dieses Schreibens hat der Gemeindevorstand sofort eine Bescheinigung auszustellen, welche den gerichtlichen Acten beizulegen ist.

Gleichzeitig ist auch für den Druck der nach Artikel 383 Theil II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 zu veröffentlichenden Darstellung über das oder die von dem Verurtheilten begangenen Verbrechen Sorge zu tragen und sofort die bevorstehende Hinrichtung durch öffentlichen Anschlag am Gebäude des Bezirksgerichtes, worin die hinzurichtende Person, das oder die Verbrechen derselben, das Datum des rechtskräftigen Strafurtheiles, der Tag, die Stunde und der Ort der Hinrichtung genau anzugeben ist, bekannt zu machen.

§. 16. Jedes Todesurtheil ist am Morgen zu vollziehen.

Die Hinrichtung hat in der Regel in dem geschlossenen Hof-Raume der Frohnveste zu geschehen. Im Falle eines obwaltenden Hindernisses ist von dem Directorium des Bezirksgerichtes im Benehmen mit der Localbaubehörde und dem Stadtcommissäre, in München der Polizeidirection eine andere geschlossene oder verschließbare Räumlichkeit, wo möglich in der Nähe der Frohnveste, hiefür auszumitteln.

Während der Vollzugshandlung ist außer den hiezu berufenen oder nach dem Gesetze zur Anwesenheit hiebei berechtigten Personen in der Regel Niemand der Zutritt zum Richtplatze zu gestatten. Ausnahmen sind von dem Vollzugscommissäre nur aus besonderen Gründen zuzulassen und jedesmal in dem über die Urtheilsvollstreckung aufzunehmenden Protocolle zu bemerken.

§. 17. Die Fallschwertmaschine, womit die Enthauptung zu geschehen hat, ist an dem zum Vollzuge bestimmten Morgen von dem Nachrichter auf einem hölzernen Gerüste, für dessen Errichtung die Localbaubehörde zu sorgen hat, aufzustellen. Der Nachrichter hat dieselbe noch einmal genau zu untersuchen, etwaigen Mängeln sogleich abzuhelfen, und wenn Alles gehörig vorbereitet ist, dieses dem Vollzugscommissär durch einen Gehilfen melden zu lassen.

§. 18. Der Vollzugscommissär begibt sich alsdann mit dem Actuare in das Gefängniß, eröffnet dem Verurtheilten, daß die Zeit der Urtheilsvollstreckung gekommen sei, und übergibt denselben dem hiebei anwesenden Gehilfen des Nachrichters, welcher dem Verurtheilten das hintere Haupthaar abzuschneiden hat.

§. 19. Befindet sich der Richt-Platz in unmittelbarer Nähe des Gefängnisses, worin der Verurtheilte verhaftet ist, so wird der-

selbe durch den Gehilfen des Nachrichters in Begleitung der Geistlichen dahin gebracht. Befindet sich dagegen der Richtplatz in größerer Entfernung davon, so hat der Transport des Verurtheilten in einem geschlossenen Wagen, worin nebst demselben auch die ihn begleitenden Geistlichen und der Gehilfe des Nachrichters Platz zu nehmen haben, von hinlänglicher Polizeimannschaft begleitet und je nach Umständen mit militärischer Bedeckung, bezüglich welcher erforderlichen Falles vorher vom Bezirksgerichte eine Requisition an die Stadtcommandantschaft zu erlassen ist, zu geschehen.

§. 20. Der bezirksgerichtliche Vollzugscommissär und dessen Actuare, dann der betreffende Staatsanwalt haben, sämmtlich in ihrer Amtskleidung, eine halbe Stunde vor der zur Urtheils-Vollstreckung anberaumten Zeit auf dem Richtplatze zu erscheinen. Bis zur festgesetzten Zeit hat sich auch der Bezirksgerichtsarzt, gleichfalls in seiner Amtskleidung, sowie der Vertheidiger des Verurtheilten, wenn er der Hinrichtung beiwohnen will, daselbst einzufinden.

Sind die nach §. 15 berufenen Urkundspersonen eine halbe Stunde vor dem zum Beginne der Vollzugshandlung bestimmten Zeitpuncte noch nicht vollständig erschienen, so hat die Gerichtscommission statt der fehlenden eine gleiche Anzahl anderer erwachsener Mannspersonen einzuladen, als Ersatzmänner dem Hinrichtungsacte beizuwohnen, sodann aber — nach dem Eintritte des zur Urtheilsvollstreckung festgesetzten Zeitpunctes, — gleichviel ob dieser Einladung Folge geleistet wurde oder nicht, den Richtplatz absperren zu lassen und, außerordentliche Fälle abgerechnet, Niemanden mehr außer dem vorzuführenden Verurtheilten, den ihn begleitenden Geistlichen und dem Gehilfen des Nachrichters den Zutritt zu gestatten.

§. 21. Nachdem der Verurtheilte auf dem Richtplatze angelangt ist, hat die Vollzugshandlung damit zu beginnen, daß der Vollzugscommissär vor der Versammlung durch den Actuar eine kurze und gemeinfaßliche Geschichte des oder der Verbrechen der hinzurichtenden Person nebst dem Strafurtheile, von letzterem jedoch nur den Tenor mit Hinweglassung der Entscheidungsgründe, verlesen läßt

Hierauf wird von dem Vollzugscommissäre über den Verurtheilten der Stab gebrochen. Der Geistliche verrichtet dann mit demselben ein kurzes Gebet, nach welchem auf ein vom Commissäre gegebenes Zeichen die Gehilfen des Nachrichters dem Verurtheilten die Augen verbinden und ihn auf das Schaffot führen, wo die Enthauptung durch den Nachrichter unter Beistand seiner Gehilfen ohne Aufenthalt vollzogen wird.

§. 22. Das Haupt mit dem bekleideten Leichname ist vor den Augen der Zuschauer in einen bereit stehenden Sarg zu legen,

worauf der Act mit einem Gebete des Geistlichen geschlossen wird.

Der Leichnam wird, wenn derselbe nicht an eine öffentliche anatomische Anstalt abgegeben werden kann, in der Stille auf den Gottesacker gebracht, und daselbst sogleich beerdigt.

§. 23. Ist die Todesstrafe an mehreren zu vollstrecken, so ist die Veranstaltung zu treffen, daß keiner die Hinrichtung des anderen sehen kann.

§. 24. Während der Hinrichtung ist deren Vornahme dem Publicum durch das Läuten einer Glocke in der Nähe des Richt-Platzes, welches nach der Beendigung des von dem Geistlichen mit dem Verurtheilten zu verrichtenden Gebetes (§. 21) zu beginnen, und so lange, bis das Haupt vom Rumpfe getrennt ist, anzudauern hat, anzukündigen.

Jedes Bezirksgericht, an dessen Sitze schwurgerichtliche Verurtheilungen statt finden, hat deßhalb eine eigene Glocke von angemessener Stärke bereit zu halten. Diese Glocke darf zu keinem anderen Zwecke verwendet werden und ist außer der Zeit, während welcher sie zu einem Hinrichtungs-Acte gebraucht wird, von dem Gefängnißwärter zu verwahren.

Derselbe hat die Glocke vor jedem Hinrichtungsacte an den Ort der Hinrichtung zu bringen und sie an der Stelle, wo das Läuten statt finden soll, zu befestigen.

Die Stelle, wo geläutet und zu diesem Zwecke die Glocke befestiget werden soll, hat das Directorium des Bezirksgerichtes im Benehmen mit der Localbaubehörde zu bezeichnen. Das Läuten der Glocke hat durch einen Gehilfen des Gefängnißwärters zu geschehen, und der Vollzugs-Commissär diejenigen Anordnungen zu treffen, welche in Beziehung auf den rechtzeitigen Anfang und die Dauer des Geläutes erforderlich sind.

§. 25. Unmittelbar nach beendigtem Hinrichtungsacte ist die nach Artikel 383 Theil II des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 durch den Druck bekannt zu machende Darstellung des Verbrechens oder der Verbrechen des Verurtheilten (§. 15) zu veröffentlichen und einer jeden Urkundsperson, sowie jedem Ersatz-Männe, welcher der Vollzugshandlung bis zum Schlusse beiwohnte, ein Exemplar hievon zu behändigen.

§. 26. Das über den Eröffnungsact (§. 11) und über die Vollstreckung des Urtheiles abzufassende Protocoll ist in beglaubigter Abschrift dem Staatsanwalte mitzutheilen, welcher die Vorlage derselben an das Staatsministerium der Justiz zu veranlassen hat.

§. 27. Der Nachrichter bezieht außer seinen decretmäßigen Functionsbezügen bei Executionen außerhalb seines Wohnortes einschlüssig der Reiseentschädigung ein Taggeld von fünf Gulden.

Der erste Gehilfe bezieht, insolange derselbe mit Genehmigung

des Bezirksgerichtes im Dienste des Nachrichters sich befindet, einen Jahreslohn von 120 fl.

Für den zweiten Gehilfen bezieht der Nachrichter bei der Hinrichtung jedes einzelnen Verurtheilten eine Gebühr von 10 fl.

Außerdem erhält jeder der Gehilfen bei Executionen außerhalb des Wohnortes des Nachrichters nebst der Entschädigung von 12 Kreuzern für die geometrische Stunde der Hin- und der Zurück-Reise ein Taggeld von 2 fl.

§. 28. Die Ausbezahlung der Tagegelder und Entschädigungsgebühren, sowie der Kosten für den Transport der Hinrichtungsmaschine, dann für das Befestigen der Glocke und das Auf- und Abschlagen des Gerüstes erfolgt sogleich nach dem Vollzuge der Hinrichtung auf Anweisung des Commissärs durch das betreffende Rentamt.

Dem Vollzugscommissäre wird hiebei zur Pflicht gemacht, in den betreffenden Anweisungen die Untersuchung, sowie das Gericht, welches die Voruntersuchung geführt hat, zu bezeichnen.

Wenn mehrere Todesurtheile vollzogen werden, die in verschiedenen Untersuchungen ergangen sind, und sich hiebei gemeinschaftliche Kosten ergeben, so sind diejenigen Kostenbeträge, welche nicht speciell durch die einzelnen Enthauptungen veranlaßt sind, gleichheitlich nach der Zahl der Untersuchungen zu vertheilen, und die treffenden Theile für jede Untersuchung gesondert zur Zahlung anzuweisen.

Die vom Rentamte ausbezahlten Beträge sind gleich den übrigen Criminaluntersuchungskosten zu behandeln. —

b.

ad Art. 43.

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 29. März 1863,

die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 16. S. 553.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Zuständigkeit der Polizei-Behörden zum Vollzuge des Artikels 43 Absatz 4 des Strafgesetz-Buches und des Artikels 15 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, was folgt:

§. 1. Polizeiaufsicht oder Verwahrung in einer Polizeianstalt statt der in einem Strafurtheile ausgesprochenen, aber aus irgend einem Grunde nicht vollziehbaren Landesverweisung zu verhängen, ist zuständig

1) wenn dem betreffenden Ausländer bereits ein vorsorglicher Wohnort im Königreiche angewiesen worden ist, die Districtspolizeibehörde dieses Wohnortes,

2) außerdem die Districtspolizei-Behörde desjenigen Ortes,

wo der Ausländer seinen letzten ständigen Aufenthalt im Königreiche gehabt hat,

3) in allen übrigen Fällen die Districtspolizeibehörde des Strafortes, und wenn im Strafurtheile die verwirkte Strafe als durch unverschuldet erlittene Untersuchungs-Haft bereits gänzlich getilgt erklärt worden sein sollte, die Districtspolizeibehörde des Ortes der Verurtheilung.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 29. März 1863.

Max.

von Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

c.

ad Art. 336.

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 21. December 1862,

den Schutz von Waarenbezeichnungen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 69. S. 2661.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund der Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuches über den Mißbrauch fremder Gewerbszeichen, Firmen und Namen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Jeder, welcher Erzeugnisse der Natur oder des Gewerbs-Fleißes als Producent oder Handelsmann in Verkehr bringt, ist befugt, zum Zwecke der Wahrung seiner Interessen, die Erzeugnisse selbst oder deren Verpackung durch bestimmte Bezeichnungen (Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen) mit der Wirkung kennbar zu machen, daß die Nachahmung und der Gebrauch dieser Bezeichnungen jedem Dritten verboten bleibt.

Es müssen jedoch solche Bezeichnungen von der Art sein, daß sie von andern gehörig unterschieden werden können und

daß genau zu ersehen ist, wem sie angehören.

Sie müssen daher entweder den Namen oder die Firma des Erzeugers oder Handelsmannes enthalten, oder mit einem besonderen, für den Verkehr angenommenen Fabrik- oder Gewerbs-Zeichen versehen sein.

§. 2. Wer sich eines solchen besonderen Fabrik- oder Gewerbs-Zeichens bedienen will, hat zur Sicherung des gerichtlichen Schutzes von der für den Verkehr angenommenen Bezeichnung seiner Waare bei der vorgesetzten Districtspolizeibehörde und zwar in München bei dem Stadtmagistrate Anmeldung zu machen und dabei eine genaue Angabe und Beschreibung dieser Bezeichnung mit Beifügung eines Abdruckes oder einer Abbildung zu hinterlegen.

§. 3. Ueber die nach vorstehender Vorschrift bewirkte Hinterlegung wird von der genannten Behörde ein fortlaufendes Cataster geführt, darin Tag und Stunde der Anmeldung bemerkt und hierüber dem Anmeldenden ein Certificat ausgefertigt.

Das Cataster steht der Einsicht jedes Betheiligten offen.

§. 4. Wer dieser Verordnung zuwider fremde Fabrik- oder Gewerbszeichen, Namen oder Firmen unbefugt nachahmt oder gebraucht, deßgleichen wer Waaren, Fabricate oder Gewerbserzeugnisse, von denen er weiß, daß sie mit solchen unbefugt nachgeahmten oder gebrauchten Zeichen, Namen oder Firmen bezeichnet sind, feilbietet, oder in den Verkehr bringt, wird auf Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters nach Art. 336 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu hundert und fünfzig Gulden und im Wiederholungsfalle mit Gefängniß bis zu drei Monaten oder an Geld bis zu eintausend Gulden bestraft. Außerdem bleibt bei beharrlichem Mißbrauche und Ungehorsam in den dießrheinischen Regierungs-Bezirken die Einziehung der Concession oder Licenz des schuldhaften Fabrik- oder Gewerbsbesitzers und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf bestimmte Zeit oder für immer durch die zuständige Behörde vorbehalten.

§. 5. In Bezug auf ausländische Fabrik- oder Gewerbs-Zeichen, Namen oder Firmen finden die vorstehenden Bestimmungen nur unter der Voraussetzung Anwendung, daß durch eine von der bayerischen Regierung im Verordnungswege erlassene Erklärung das Vorhandensein der Gegenseitigkeit anerkannt ist und die ausländischen Producenten oder Handelsleute, welche sich eines besonderen Fabrik- oder Gewerbszeichens bedienen, der Vorschrift im §. 2 in Bezug auf Anmeldung und Beschreibung dieses Zeichens bei einer inländischen Districtspolizei-Behörde Genüge geleistet haben *).

*) Bis zum 25. October 1863 sind Seitens der kgl. bayerischen Regierung in deßfallsiger Beziehung Uebereinkommen abgeschlossen worden:

kündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamts-Blatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeit-Puncte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

München, den 21. December 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Rüßler.

---

1. mit der kgl. hannover'schen Regierung unterm 16. April 1863 (Reg.-Bl. Nr. 20. S. 669);
2. mit der großherzoglich badischen Regierung am 30. Mai 1863 (Reg.-Bl. Nr. 27. S. 785);
3. mit der herzoglich nassauischen Regierung am 20. Juni 1863 (Reg.-Bl. Nr. 31. S. 1009);
4. mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt am 31. Juli 1863 (Reg.-Bl. Nr. 39. S. 1291);
5. mit der kgl. sächsischen Regierung am 18. August 1863 (Reg.-Bl. Nr. 42. S. 1472);
6. mit der kgl. württembergischen Regierung am 21. August 1863 (Reg.-Bl. Nr. 42. S. 1473).

Ergänzungen

zum IV. Bande.

Polizeistrafgesetzbuch.

ad Art. 15.

Königl. Allerhöchste Verordnung

vom 29. März 1863,

Verhängung von Polizeiaufsicht statt Landes-Verweisung betr.,

sieh: ad Art. 43 des Strafgesetzbuches, oben Seite 121.

ad Art. 40.

Ministerialentschließung

vom 28. Mai 1862,

die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 23. S. 925.)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikels 40 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches werden über die Form der Verkündung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die ortspolizeilichen Vorschriften werden bekannt gemacht:

1) durch Einrückung in das im Gemeindebezirke erscheinende Localamtsblatt;
2) durch Anschlag an dem Gemeinde- oder Schulhause oder an sonstigen geeigneten, im Allgemeinen oder in besonderen Fällen hiezu bestimmten Stellen im Ortspolizei-Bezirke;
3) durch Ausruf auf Ortsstraßen und Plätzen unter Anwendung der Schelle, des Trommelschlags oder eines sonstigen geeigneten Signals;
4) durch persönliches Umsagen oder durch Zustellung von Abschriften oder Abdrücken in den einzelnen Häusern;
5) durch Verlesung in den Gemeindeversammlungen.

§. 2. Die Ortspolizeibehörden haben unter den im §. 1 angeführten Formen der Verkündung jederzeit die nach den örtlichen

Verhältnissen und dem Gegenstande der jeweilig bekannt zu machenden Vorschrift als die zweckmäßigste sich darstellende zu wählen und nach Umständen mehrere Formen der Verkündung zugleich in Anwendung zu bringen.

Die Form der Verlesung in den Gemeindeversammlungen kann jedoch nur in den Landgemeinden der Landestheile dießseits des Rheins angewendet werden.

§. 3. Die districtspolizeilichen Vorschriften werden in der Regel von den Districtspolizeibehörden den Ortspolizeibehörden, in deren Bezirken sie zur Anwendung gebracht werden sollen, in Abschrift oder Abdruck mitgetheilt und von den Ortspolizeibehörden nach Art der ortspolizeilichen Vorschriften bekannt gemacht.

Den Ortspolizeibehörden steht hiebei die Wahl der Form der Verkündung frei, insoferne hierüber nicht in der bekannt zu machenden districtspolizeilichen Vorschrift eine ausdrückliche Anordnung getroffen ist.

Wird eine districtspolizeiliche Vorschrift in einem Districts-Amtsblatte bekannt gemacht, so ist deren besondere Mittheilung an diejenigen Ortspolizeibehörden, welche dasselbe halten, nicht erforderlich.

Letztere haben die Verpflichtung, sofort nach Empfang der betreffenden Nummer des Districts-Amtsblattes zur örtlichen Verkündung zu schreiten.

§. 4. Gegenwärtige Anordnungen treten mit dem Tage der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath von Epplen.

ad Art. 45.

1.

Bekanntmachung

vom 28. Mai 1862,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr 23. S. 928.)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikels 45 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermal im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften oder neben denselben districts- oder ortspolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt:

1) das Maskirterscheinen auf öffentlichen Straßen oder Plätzen zu einer polizeilich verbotenen Zeit, (Artikel 67 Ziffer 2)
2) die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit bei Volks-Festen, religiösen Feierlichkeiten, Truppenbewegungen, Eisenbahnbauten und sonstigen außergewöhnlichen An-

sammlungen größerer Menschenmassen, (Artikel 76 Absatz 1)
3) Aufzeichnung und Anzeige der Ankunft und Abreise der von Gastwirthen und Herberggebern aufgenommenen Fremden und beherbergten Personen, (Artikel 82 Absatz 1)
4) Anordnungen der Beschau der Schafe und anderer Haus-Thiere zur Verhütung der Schafräude oder sonstiger Viehseuchen, (Artikel 122)
5) das Wegschaffen, den Transport und das Vergraben gefallener Thiere, sowie das Ausgraben verscharrter Thiere und Thierknochen, (Artikel 124)
6) die Verrichtungen der Wasen-Meister, (Artikel 125)
7) Beschau des zur menschlichen Nahrung bestimmten Viehes vor und nach der Schlachtung, (Artikel 131 Absatz 1 Ziffer 1)
8) Anordnung der Hundevisitationen, (Artikel 142 Absatz 1 Ziffer 1)
9) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mehr als zwei Schlitten an dem Haupt- oder Vorschlitten anzubringen, (Artikel 145 Absatz 1 Ziffer 6)
10) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Districts- oder kunstmäßig gebauten Gemeindestraße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen, (Artikel 156 Absatz 1 Ziffer 4)
11) Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Districts-Straßen, (Artikel 157)
12) Ueberwachung des Geschäfts-Betriebes der Trödler und Inhaber von Versteigerungs-Bureaux, (Artikel 190).

§. 2. In gleicher Weise werden die in den Landestheilen dießseits des Rheins dermalen bestehenden Fischereiordnungen und Vorschriften über die Art und Zeit des Fisch- und Krebsfanges, welche auf Gesetzen, Verordnungen oder Ministerialanordnungen beruhen, vom 1. Juli l. Js. an aufgehoben.

München, den 28. Mai 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

2.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1862,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen rc.

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr 31. S. 1437.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über nachgenannte Gegenstände dermalen im Königreiche bestehen, werden vom 1. Juli l. Js. an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt:

1) Zulassung von Ausnahmen von dem Verbote, in den Gräben, auf den Böschungen oder Dämmen einer Staats-Straße Vieh zu treiben oder absichtlich weiden zu lassen — Artikel 156 Absatz 1 Ziffer 4 und

2) das Schleifen von Baumstämmen, geladenen Faschinen oder anderen zur Beschädigung des Straßenkörpers geeigneten Gegenständen auf Staatsstraßen — Artikel 157.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

3.

Bekanntmachung

vom 1. April 1863,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen 2c.

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr. 16. S. 555.)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften und im Nachgange zu der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 (Regierungs-Blatt S. 928 u. ff.) *) die Gesetze, Verordnungen und Ministerial-Anordnungen, welche bezüglich des Ausbruches oder der Verbreitung der Wuthkrankheit unter den Hunden (Artikel 142 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches) dermal im Königreiche bestehen, vom Tage der Bekanntmachung gegenwärtiger Entschließung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz insoweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch über den bezeichneten Gegenstand oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

München, den 1. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

---

*) Cf. oben Seite 127.

ad Art. 46.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 24. Juni 1862,

die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 31. S. 1418.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, über die Ausübung der den Verwaltungsbehörden durch das Polizeistrafgesetzbuch vorbehaltenen Zuständigkeit zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Bewilligung zur Aufnahme von Rissen oder Plänen von Festungen, Festungswerken oder andern für die Landesvertheidigung wichtigen Oertlichkeiten — (Artikel 46) — kann nur durch das Kriegsministerium erlangt werden.

Militärische Lager dürfen selbst dann, wenn sie sich nicht auf Kriegszwecke beziehen, nur mit Bewilligung des Höchstcommandirenden des treffenden Lagers aufgenommen werden.

§. 2. Zur Erlassung eines Verbotes der Aufsammlung größerer Vorräthe von Waffen oder Munition — (Artikel 47) — sind die Distrietspolizeibehörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 3. Zur Veranstaltung öffentlicher Lustbarkeiten — (Artikel 63) — ist, insoweit nicht für einzelne Arten derselben andere Bestimmungen bestehen, die Er-

laubniß der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, erforderlich.

§. 4. Die zuständige Polizei-Behörde in den durch Artikel 69 vorgesehenen Fällen ist die Orts-Polizeibehörde, in München die Polizeidirection.

§. 5. Die Bewilligung, fremde Kinder unter 8 Jahren gegen Bezahlung in Pflege oder Erziehung zu nehmen — (Art. 73) — wird von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 6. Eine Reiseroute oder Reisezeit nach Art. 80 zwangsweise vorzuschreiben, sind zuständig:

I. für die Landestheile dießseits des Rheins:
1) in München die Polizei-Direction,
2) in den anderen, den Kreis-Verwaltungs-Stellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate im Benehmen mit den Stadt-Commissären,
3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter, beziehungsweise die exponirten Bezirksamtsassessoren. Zugleich sind die Vertreter der Staatsanwaltschaft bei den nicht an dem Sitze eines Bezirksamts oder exponirten Bezirksamtsassessors befindlichen Landgerichten zuständig, anstatt des Bezirksamtes Personen, welche ihnen oder den Einzelnrichtern vorgeführt worden sind, eine Reiseroute oder Reisezeit in den eine solche Maßnahme begründenden Fällen zwangsweise vorzuschreiben.

II. Für die Pfalz:
1) die Bezirksämter,
2) die Ortspolizeibehörden an den Sitzen derjenigen Land-Gerichte, an welchen sich nicht zugleich auch ein Bezirksamt befindet.

Außerdem sind die Vorstände der Zuchthäuser, sowie der Gefangen- und Polizeianstalten des Königreichs zuständig, den zur Entlassung kommenden Gefangenen nach Umständen eine Reise-Route oder Reisezeit zwangsweise vorzuschreiben.

§. 7. Die Befugniß, den in Art. 87 bezeichneten Personen eine Frist zum Eintritte in Dienst oder Arbeit vorzusetzen, steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirks-Amtsassessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 8. Die in Art. 119 vorgeschriebene Anzeige ist an die Ortspolizeibehörde zu erstatten.

§. 9. Sanitätspolizeiliche Maßregeln im Sinne des Art. 120 Abs. II zu treffen, steht den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirks-Amtsassessoren, in München der Polizeidirection, zu.

§. 10. Die Befugniß, über die Art der Reinigung der in Art. 121 bezeichneten Gegenstände Vorschriften zu ertheilen, sowie die Vernichtung solcher Gegen-

stände anzuordnen, ist den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München der Polizeidirection, zugewiesen.

§. 11. Die Genehmigung der Eröffnung von Privatheil- oder Entbindungsanstalten oder von Badeanstalten (Art. 127) wird von den Districtspolizeibehörden, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 12. Die Bewilligung, eine Schießstätte zu errichten, — (Art. 135) — wird von den Districts-Polizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamts-Assessoren, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 13. Wegen Unterbringung der in Art. 137 bezeichneten Personen in einer Irrenanstalt oder wegen deren sonstiger Verwahrung Anordnung zu treffen, steht der Districtspolizeibehörde der Heimath der betreffenden Person, in München der Polizeidirection, zu.

§. 14. Die in Bezug auf Haltung und Behandlung gefährlicher wilder Thiere in Art. 140 vorgesehene Zuständigkeit wird von der Districtspolizeibehörde, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 15. Zur Ertheilung der Bewilligung, auf öffentlichen Straßen oder Wegen mit mehreren an einander gehängten Wägen zu fahren, — (Art. 145 Ziff. 5) — sind die Districtspolizei-Behörden, in München die Polizeidirection, zuständig.

§. 16. In den Fällen des Art. 147 Ziff. 1 und 2 sind die Districtspolizeibehörden, beziehungsweise die exponirten Bezirks-Amtsassessoren, in München die Polizeidirection, competent.

§. 17. Die Ertheilung der Bewilligung, Selbstgeschoße, Schlageisen oder Fußangeln an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten zu legen — (Art. 149) — ist den Districtspolizei-Behörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München der Polizeidirection, vorbehalten.

§. 18. Die Befugniß, Straßen oder Wegstrecken als gesperrt oder verboten zu erklären, — (Art. 156 Ziff. 1) — steht

1) bei Staatsstraßen der Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der einschlägigen Baubehörde,
2) bei Districtsstraßen der Districtspolizeibehörde,
3) in allen übrigen Fällen der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection, zu.

§. 19. Die Bewilligung zur Errichtung einer Hauptagentur für Mobiliarbrandversicherung — (Art. 178) — wird von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, die Bewilligung zur Errichtung einer Unteragentur von der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 20. Die in Art. 185 vorgesehene polizeiliche Aufforderung

hat von den Districtspolizeibehörden, beziehungsweise den exponirten Bezirksamtsassessoren, in München von der Polizeidirection, auszugehen.

§. 21. Die berechtigte Polizeibehörde für die in Art. 186 aufgeführten Fälle ist die Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamts-Assessor.

In München steht die fragliche Berechtigung in den Fällen des Art. 180 der Localbaucommission und in den Fällen des Art. 185 der Polizeidirection zu, während unter den Voraussetzungen des Art. 182 Abs 2 bezüglich der Aufstellung und Instandhaltung von Baugerüsten die Localbaucommission, außerdem aber die Polizeidirection zuständig ist.

§. 22. Die Bewilligung zur Errichtung einer Leihanstalt — (Art. 192) — wird von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ertheilt.

§. 23. Die Genehmigung zur Errichtung der in Art. 193 bezeichneten Anstalten und Cassen steht dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu, und zwar im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern, wenn mit einer solchen Anstalt oder Cassa zugleich Zwecke der Wohlthätigkeit verbunden sind.

§. 24. Die im Sinne des Art. 207 Abs. I erforderliche Bewilligung wird von der Ortspolizeibehörde, in München von der Polizeidirection, ertheilt.

§. 25. Zu Einschreitungen nach Art. 211 Abs. III ist die Ortspolizeibehörde, in München die Polizeidirection, berufen.

§. 26. Die in Art. 214 Abs. IV vorgesehene Befugniß wird von den Orts- oder Districtspolizei-Behörden, in München von der Polizeidirection, ausgeübt.

§. 27. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 47.

Man sehe die Verordnung bei **Art. 46 §. 2**, oben Seite 133.

ad Art. 51.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 7. Juni 1862,

die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 27. S. 1191.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Artikels 51 Absatz 1 des Polizeistrafgesetzbuches über die Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zum Betriebe der Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 2. Die Errichtung von Auswanderungs-Agenturen ist nur für solche Expedientenhäuser (Schiffsrheder, Schiffsbefrachter, Schiffsmäkler) und Gesellschaften zuläßig, welche von Unserem Staatsministerium des Innern nach vorgängiger Prüfung der hiebei in Betracht zu ziehenden Verhältnisse die Bewilligung zur Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern, beziehungsweise zur Aufstellung von Agenten in Bayern behufs der Vermittlung dieses Geschäfts-Betriebes erhalten haben.

§. 3. Diese stets widerrufliche Bewilligung ist an die Bedingung zu knüpfen, daß für die Oberleitung des Geschäftes ein im Königreiche ansässiger, solider Kaufmann mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, als Haupt-Agent aufgestellt werde, welcher für die pünctliche Erfüllung der von ihm oder seinen Agenten abgeschlossenen Ueberfahrtsverträge zu haften und zur Sicherstellung für etwaige Entschädigungsansprüche eine Caution von fünftausend Gulden aufrecht zu machen hat.

§. 4. Die Aufstellung der Auswanderungsagenten hat auf Ansuchen des Hauptagenten durch die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erfolgen und ist durch das Kreisamtsblatt zu veröffentlichen.

Als Auswanderungsagenten sind nur unbescholtene und hiezu vollkommen befähigte Geschäfts-Leute zu bestätigen.

§. 5. Zur Abschließung von Verträgen für die Ueberfahrt nach überseeischen Ländern sind nur die Hauptagenten und ihre mit Genehmigung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Agenten, befugt.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 7. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

2.

Bekanntmachung

vom 12. Juni 1862,

die Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 27. S. 1194.)

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten werden auf Grund des Artikels 51 Absatz 4 des Polizeistrafgesetz-Buches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die mit Bewilligung der Kreisregierungen, Kammern des Innern, aufgestellten Auswanderungsagenten dürfen Verträge zur Ueberfahrt nach überseeischen Ländern nur für Rechnung jener Expedientenhäuser oder Gesellschaften abschließen, für welche sie als Agenten aufgestellt worden sind.

§. 2. Die Auswanderungs-Agenten dürfen Ueberfahrtsverträge nur mit solchen Personen abschließen, welche durch Vorzeigung der Auswanderungsbewilligungsurkunde oder einer giltigen Reiselegitimation über die Zulässigkeit ihres Reisevorhabens sich ausweisen.

§. 3. Die Ueberfahrtsverträge sind unter ausdrücklicher Anführung aller wesentlichen Verabredungen in deutscher Sprache deutlich abzufassen, von dem Agenten und dem Auswanderer zu unterschreiben und dem Letzteren im Originale einzuhändigen.

§. 4. Die Auswanderungs-Agenten haben ein Verzeichniß über jene Personen zu führen, mit welchen sie Ueberfahrtsverträge abgeschlossen haben.

Dieses Verzeichniß, welches jederzeit der Polizeibehörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen ist, muß den Vor- und Zunamen, sowie den bisherigen Wohnort der Auswanderer, die Route und den Bestimmungsort der Reise, die Zeit der Einschiffung in dem Seehafen, den Namen des Expedienten, des Schiffes und des Capitains, das festgesetzte Ueberfahrtsgeld, den Betrag des gezahlten Aufgeldes, das Datum und die nähere Bezeichnung der vorgelegten Legitimationspapiere und den Namen der ausstellenden Behörde enthalten.

§. 5. Den Auswanderungs-Agenten ist untersagt, zu Auswanderungen anzuwerben oder durch andere Personen anwerben zu lassen.

Ebenso ist denselben verboten, bei Vertragsverabredungen oder Abschlüssen Mäkler oder Zwischenhändler zuzulassen oder sich überhaupt dergleichen Personen zum Zuführen von Auswanderern in irgend einer Weise zu bedienen.

§. 6. Vorstehende Vorschriften finden auf die Hauptagenten gleichmäßig Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Vorschriften, durch welche alle dermal über die Geschäftsführung der Auswanderungsagenten bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreichs in Kraft.

München, den 12. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 53.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 13. Juni 1862,
die Anzeige von Entbindungen
betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 27. S. 1196.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 53 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von Entbindungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Von jedem Geburts-Falle, das Kind mag lebend oder todt zur Welt gekommen sein, ist binnen drei Tagen Anzeige zu erstatten, und zwar

1. bei Katholiken und Protestanten an das Pfarramt, in dessen Sprengel die Entbindung erfolgt ist;
2. bei Angehörigen einer anerkannten Privatkirchengesellschaft entweder
   a) an die Ortspolizeibehörde, oder
   b) an das (katholische oder protestantische) Pfarramt, oder endlich
   c) an den Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde,

   je nachdem die Geburtsregister über die Angehörigen der Privatkirchengesellschaft auf Grund der in den einschlägigen Landestheilen bestehen-

den Einrichtungen von der Orts- oder Districtspolizeibehörde oder von einem Pfarr-Amte der im Staate bestehenden christlichen Confessionen oder von dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde geführt werden;

3. bei allen übrigen Geburts-Fällen an die Ortspolizeibehörde.

In Orten mit magistratischer Verfassung ist unbeschadet der Vorschrift unter Nr. 1 und Nr. 2 lit. b und c die gleiche Anzeige auch dem Magistrate, in München der Polizeidirection, gegen sofort zu ertheilende Empfangsbestätigung zu machen.

Diese muß der dem Pfarr-Amte oder dem Vorsteher oder Religionslehrer der betreffenden Cultusgemeinde zu erstattenden Anzeige jedesmal beigefügt werden.

§. 2. Ist das zuständige Pfarramt oder sonstige einschlägige Organ von dem Orte der vorgekommenen Geburt mehr als drei Stunden entfernt, so kann der Vorschrift des §. 1 durch Vermittlung der Polizeibehörde des Ortes der stattgefundenen Entbindung genügt werden, jedoch ist solchen Falles dieser Behörde die betreffende Anzeige binnen drei Tagen zu erstatten.

§. 3. Die Anzeige obliegt bezüglich der Geburten, zu welchen eine Hebamme beigezogen wurde, der Hebamme, bezüglich der übrigen Fälle dem Familien-Haupte und in Ermanglung eines solchen dem Arzte oder Hebarzte oder den sonstigen Personen, welche der Geburt beigewohnt oder der Mutter bei oder unmittelbar nach der Geburt häusliches Unterkommen gewährt haben.

Geburtsfälle in Privatentbindungsanstalten sind von dem Vorsteher der Anstalt anzuzeigen.

Bezüglich der Geburtsfälle, welche sich in öffentlichen Anstalten ereignen, obliegt die Anzeige bei Meidung disciplinärer Ahndung dem Vorstande der Anstalt.

§. 4. Die Anzeige hat

1. den Tag und die Stunde der Geburt,
2. das Geschlecht des Kindes und den oder die Vornamen, welche dasselbe bereits erhalten hat oder erhalten soll,
3. die Vor- und Geschlechts-Namen, die Confession, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort
   a) der Eltern bei ehelichen Geburten,
   b) der Mutter bei unehelichen Geburten,
4. in Städten mit Magistraten I. und II. Classe die Straße und die Hausnummer der Wohnung des Vaters bei ehelichen Geburten und der Wohnung der Mutter bei unehelichen Geburten

zu enthalten und kann mündlich oder schriftlich gemacht werden.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen mit Strafwirksamkeit bestehende verordnungsmäßige Bestimmungen über die Anzeige von Entbindungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den Umfang der Landestheile dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 13. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 62.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Juni 1862,

die Polizeistunde

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 30. S. 1388.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 62 des Polizeistrafgesetzbuches über die Feststellung der Polizeistunde zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Polizeistunde wird für die Städte des Königreiches auf 12 Uhr Mitternacht, für die Märkte und die Landgemeinden auf 11 Uhr Abends festgestellt.

Dieselbe kann durch ortspolizeiliche Vorschrift auf eine frühere Abendstunde herabgesetzt werden.

§. 2. In Märkten und Land-Gemeinden, welche unmittelbar an dem Burgfrieden einer Stadt gelegen sind, oder als Vergnügungs-Ort der benachbarten Stadtbewohner in Betracht kommen, kann die Polizeistunde für sämmtliche oder einzelne Wirthschaften auf die Zeit des ganzen Jahres oder bestimmter Monate durch ortspolizeiliche Vorschrift auf 12 Uhr Mitternacht festgestellt werden.

§. 3. Die Ortspolizeibehörden sind berechtigt, am Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin, an den Haupttagen von Volksfesten, am Sylvester-Abende, am Fastnacht-Sonntage und Montage und in den Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage die Polizeistunde allge-

mein oder für einzelne Wirthschaften zu verlängern. Außerdem darf die Polizeistunde von den Ortspolizeibehörden nur bei Hochzeiten und bei sonstigen besonderen, die Zulassung einer Ausnahme vollständig rechtfertigenden Anlässen auf Ansuchen eines Wirthes für die betreffende Wirthschaft und für einen bestimmten einzelnen Tag verlängert werden.

Die verfügte Verlängerung darf am Fastnachtdienstage niemals die Mitternachtstunde überschreiten.

§. 4. Wird auf Grund der einschlägigen Verordnung vom Heutigen die längste Dauer der öffentlichen Tanzmusik von dem Bezirksamte über die Polizei-Stunde ausgedehnt, so ist hiedurch auch die Polizeistunde für die betreffende Wirthschaft als gleichheitlich verlängert zu erachten.

§. 5. Die Verlängerung erfordert, wenn sie auf Ansuchen eines Wirthes erfolgt, jederzeit eine schriftliche Ausfertigung, in welcher die Veranlassung zur Verlängerung und die Dauer der letzteren genau angeführt werden muß.

§. 6. Gesellige Vereine und geschlossene Gesellschaften sind von der Einhaltung der festgestellten Polizeistunde nur dann befreit, wenn sie ein besonderes mit öffentlichen Wirthschaftsräumen nicht verbundenes Gesellschaftslocal besitzen.

Die Ortspolizeibehörden sind jedoch berechtigt, geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften, welche in einem Wirths-Hause ein von den allgemein zugänglichen Wirthschaftsräumen getrenntes und ausschließend für sie bestimmtes Gesellschaftslocal haben, eine verlängerte Polizei-Stunde in widerruflicher Weise zu bewilligen, insoferne diese Maßregel nach den örtlichen Verhältnissen mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe und sittlichen Ordnung vereinbar ist.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Polizeistunde aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des König-Reiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 63.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 18. Juni 1862,

die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 30. S. 1391.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben im Hinblicke auf den Art. 63 Abs. 1 und 66 des Polizeistrafgesetzbuches die bestehenden Bestimmungen über die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik einer Revision unterstellen lassen und verordnen hienach, was folgt:

§. 1. Zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik ist polizeiliche Erlaubniß erforderlich.

Die von geselligen Vereinen und geschlossenen Gesellschaften veranstalteten Tanzunterhaltungen sind an eine polizeiliche Erlaubniß nur dann gebunden, wenn sie sich nach der Art der Veranstaltung oder der gestatteten Theilnahme oder in sonstiger Weise als öffentliche darstellen.

Tanzmusik aus Anlaß von Hochzeiten, wobei die Theilnahme auf die von dem Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze besonders geladenen Personen sich beschränkt, ist als von einer geschlossenen Gesellschaft ausgehend zu betrachten.

§. 2. Zur Ertheilung der polizeilichen Erlaubniß sind zuständig:

1) in der Haupt- und Residenz-

Stadt München die Polizei-Direction;

2) in den übrigen unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten die Magistrate;

3) in den Bezirksamtsdistricten dießseits des Rheins die Bezirksämter, beziehungsweise die denselben untergeordneten Ortspolizeibehörden;

4) in den Bezirksamtsdistricten der Pfalz die Bezirksämter, beziehungsweise die Bürger-Meister.

Jedes Gesuch um Ertheilung einer solchen Erlaubniß ist bei der Ortspolizeibehörde anzubringen.

§. 3. Die Bezirksämter haben für jeden einzelnen Ortspolizei-Bezirk die Tage, an welchen in sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik bewilligt werden kann und die zuläßige längste Dauer der letzteren festzusetzen, sowie über die den Unternehmern nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse allenfalls aufzulegenden besonderen Bedingungen Anordnung zu erlassen.

Den Ortspolizeibehörden steht sodann innerhalb der von den Bezirksämtern getroffenen Bestimmungen die Bescheidung der angebrachten Gesuche zu.

Wird die Abhaltung einer öffentlichen Tanzmusik für einen, von dem Bezirksamte nicht festgesetzten Tag oder für eine längere, als von dieser Behörde bestimmte Dauer nachgesucht, so hat die Ortspolizeibehörde das Gesuch mit gutachtlicher Aeußerung an das Bezirksamt zur Bescheidung einzusenden.

§. 4. Jede Erlaubniß zur Veranstaltung einer öffentlichen Tanzmusik ist schriftlich auszufertigen.

Für dieselbe ist in den Landes-Theilen dießseits des Rheins neben der Amtstaxe, wo eine solche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen zur Erhebung kommt, in Gemäßheit der Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen ein Betrag:

a) von 48 kr. in Städten und Märkten,

b) von 24 kr. in den Landgemeinden

an den Ortsarmenfond zu entrichten.

In der Pfalz hat es bei der Entrichtung der gesetzlichen Abgaben an den Ortsarmenfond nach Maßgabe des §. 24 Ziff. 4 der Instruction vom 29. November 1834 über die Behandlung des Armenwesens sein Verbleiben.

§. 5. In der schriftlichen Ausfertigung sind die Stunde des Beginnens und der Beendigung der Tanzmusik, sowie die dem Unternehmer allenfalls aufgelegten weiteren Bedingungen genau auszudrücken.

§. 6. Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik ist untersagt:

I. An katholischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum Feste der heiligen drei Könige einschließlich, mit Ausnahme

des Sylvesterabends, und wenn dieser auf einen Freitag fällt, des Neujahrs-Tages an Orten, wo die Abhaltung öffentlicher Tanz-Musik an diesem Abende Herkommen ist;

2) vom Aschermittwoche bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschließlich;

3) am Christi Himmelfahrts-Tage und am Pfingstsonntage sowie an den Vorabenden dieser Tage;

4) in der Octave des Frohn-Leichnamsfestes mit Ausnahme der einfallenden Kirchweihtage und in der Octave des Allerseelenfestes, sowie an den Vorabenden dieser beiden Feste und des Allerheiligenfestes;

5) an den Freitagen;

6) a) an den Frauentagen, welche zugleich gebotene Feiertage sind;

b) am Feste der heiligen Apostel Peter und Paul;

c) am Feste Johannes des Täufers;

d) an den Festen der Landes- und Diöcesanpatrone und

e) an den Vorabenden dieser Feste

mit Ausnahme der auf diese Tage (a—e) einfallenden Kirchweihtage und wenn an einem dieser Tage bisher schon die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik hergebracht und gestattet war.

Fällt der Vorabend obiger Festtage auf einen Sonntag, so kann an diesem Tage öffentliche Tanzmusik bis zur Polizeistunde, jedoch nicht über die Mitternacht-Stunde zugelassen werden.

II. An protestantischen Orten:

1) vom ersten Sonntage im Advente bis zum ersten Weihnachtstage einschließlich;

2) am Sylvesterabende mit der unter Nr. I Ziff. 1 bestimmten Ausnahme;

3) vom Aschermittwoche bis zum Ostersonntage einschließlich;

4) am Christi Himmelfahrts-Tage, am Pfingstsonntage, an Buß- und Bettagen, am Tage des Ernte- und Reformationsfestes und an den Vorabenden dieser Tage und Feste;

5) an den Freitagen.

An confessionell gemischten Orten haben die unter Nr. I oder die unter Nr. II aufgeführten Bestimmungen Anwendung zu finden, je nachdem die Mehrzahl der Einwohner der katholischen oder der protestantischen Confession angehört.

§. 7. Aus Anlaß der Kirch-Weihfeste darf die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik in der Regel für zwei Tage ertheilt werden und zwar

1) an Orten, wo die althergebrachte Kirchweihfeier mit der kirchlichen Feier zusammenfällt, am Kirchweih-Sonntage

und Montage oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage;

2) an Orten, wo die kirchliche Feier auf einen anderen Tag verlegt ist, an dem Sonntage und Montage dieser Feier, oder anstatt des letzteren an dem darauffolgenden Sonntage.

Die Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik an drei Tagen aus Anlaß der Kirchweihfeste darf nur ausnahmsweise an Orten gestattet werden, an welchen eine dreitägige Tanzbelustigung bei dem Kirch-Weihfeste althergebracht ist und zugleich öffentliche Tanzmusik nur aus Anlaß des Kirchweihfestes veranstaltet zu werden pflegt.

§. 8. Die Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins sind ermächtigt, in Gemeinden, in welchen die weltliche Kirchweihfeier auf einen andern, als den althergebrachten Tag verlegt worden ist, diese Feier an den althergebrachten Tagen unter der Voraussetzung wieder zu gestatten, daß eine Gemeinde — und zwar in Landgemeinden durch einen Beschluß der Gesammt-Gemeinde, in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten — darum nachsucht und gegen das Gesuch sich nicht erhebliche Bedenken geltend machen.

§. 9. Der Beginn der öffentlichen Tanzmusik an Sonn- und Feiertagen darf vor der Beendigung des nachmittägigen Gottes-Dienstes nicht gestattet werden.

Die festgesetzte längste Dauer soll in der Regel die festgestellte Polizeistunde nicht überschreiten.

Ausnahmen können jedoch gestattet werden:

1) an dem Geburts- und Namenstage des Königs und der Königin;
2) am Kirchweih-Sonntage;
3) an den Hauptttagen von Volksfesten;
4) am Sylvesterabende und beziehungsweise am Neujahrs-Tage;
5) am Fastnacht-Sonntage und Montage und in Märkten und Landgemeinden auch am Fastnacht-Dienstage;
6) aus Anlaß von Hochzeiten und sonstigen besonderen, eine Ausnahme nach den örtlichen Verhältnissen vollständig rechtfertigenden Gelegenheiten.

Die Verlängerung über die Polizeistunde darf am Fastnacht-Dienstage sich niemals über die Mitternachtstunde erstrecken.

§. 10. In Ortschaften, in welchen aus Anlaß von öffentlichen Tanzunterhaltungen Rauf- oder sonstige Excesse durch Orts-Angehörige verübt worden sind, kann sämmtlichen oder einzelnen Wirthschaften auf eine bestimmte Zeit die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanz-Musik vorenthalten werden.

Dasselbe ist bei Wirthen zulässig, welche öffentliche Tanzmusik ohne polizeiliche Erlaubniß ver-

anstalten oder die bei Ertheilung der Erlaubniß ihnen aufgelegten Bedingungen verletzen und wegen solcher Uebertretungen oder wegen einer bei einer statt gehabten Tanz-Musik begangenen Uebertretung des Art. 61 des Polizeistrafgesetz-Buches bereits dreimal bestraft worden sind.

Ist ein Wirth wegen der bezeichneten Uebertretungen innerhalb zweier Jahre dreimal bestraft worden, so muß demselben die polizeiliche Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Tanzmusik mindestens auf die Dauer eines Jahres vorenthalten werden.

§. 11. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen bestehende Bestimmungen über die Abhaltung von Tanzmusik aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 18. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

2.

Man sehe die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 3 zu **Art. 46,** oben Seite 133.

ad Art. 63 & 64.

Man sehe hiezu die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1863, unten zu **Art. 202.**

ad Art. 66.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 18. Juni 1862 zu **Art. 63**, oben Seite 146.

ad Art. 67.

Man sehe §. 1 Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 129.

ad Art. 69.

Man sehe die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 4 zu **Art. 46**, oben Seite 134.

ad Art. 70.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. December 1862,

die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 1. S. 5)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 70 des Polizeistrafgesetzbuches über die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zur ausnahmsweisen Ertheilung der polizeilichen Bewilligung, als gemeingefährlich allgemein verbotene Waffen oder Geschoße zu verfertigen oder zu führen, sind zuständig

1) in der Haupt- und Residenz-Stadt München die Polizei-Direction,

2) in den andern, den Kreis-Verwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten die Magistrate,

3) in den übrigen Polizeibezirken die Bezirksämter.

§. 2. Gegenwärtige Verord-

nung, durch welche alle vor dem 1. Juli 1861 erlassenen Bestimmungen über allgemein verbotene Waffen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 10. December 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art 71.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. December 1862,

das Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr. 1. S. 7.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 71 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen über Führung von Waffen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Führung nachstehender Waffen, als:

1) von Dolchen, Stileten und andern im Griffe feststehenden oder mittels einer Vorrichtung feststellbaren Messern,
2) von zugespitzten Streichern und von Pfriemen,
3) von Degenstöcken und anderen Stöcken mit verborgenen, auf einen Druck oder Schwung hervorspringenden Hieb=, Schnitt= oder Stich=Werkzeugen,
4) von Terzerolen, Sackpistolen und Revolvern

ist allen unansässigen Personen verboten.

§. 2. Das Verbot findet keine Anwendung, wenn die Waffenführung während einer Reise oder sonst unter Umständen statt findet, mit welchen ein Verdacht beabsichtigten Mißbrauches nicht wohl vereinbarlich erscheint.

Letzteres gilt insbesondere bezüglich der im §. 1 Ziff. 1 und 2 bezeichneten Messer, Streicher und Pfriemen, welche eine Person zur Ausübung ihres Berufes nothwendig hat und während dieser Ausübung führt.

§. 3. Außerdem sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtiget, den Vollzug des §. 1 entweder für den ganzen Regierungsbezirk oder für einzelne Amtsdistricte zeitweise zu suspendiren, soweit der Stand der öffentlichen Sicherheit solches gestattet.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung tritt acht Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 30. December 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 73.

Man sehe hiezu die Allerhöchste Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 5 zu **Art. 46**, oben Seite 134.

ad Art. 76.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28 Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 77.

Man sehe hiezu die Allerhöchste Verordnung vom 29. Juli 1863, unten zu **Art. 204**.

ad Art. 80.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 6 zu **Art. 46**, oben Seite 134.

ad Art. 82.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 85.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Juli 1862,

die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbs-Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 39. S. 1864.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 85 des Polizeistrafgesetzbuches über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Inhaber von Handelsgewerben oder deren Stell=Vertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Handlungs=Dieners oder eines Handlungs=Lehrlings

1) der Polizeibehörde, in München der Polizeidirection und dem Magistrate,
2) dem Handelsgremium

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 2. Von der Aufnahme oder Entlassung eines Apotheker=Gehilfen oder Lehrlings hat der Apothekenvorstand, von der Aufnahme oder Entlassung eines Badergesellen oder Lehrlings der Gewerbsinhaber oder dessen Werk=Führer

1) in der Haupt- und Residenz-Stadt München der Polizei-Direction,
2) in den anderen, unmittelbar den Kreisverwaltungsstellen untergeordneten Städten, dem Magistrate,
3) in den übrigen Polizeibezirken dem Bezirksamte, beziehungsweise dem exponirten Bezirksamtsassessor

binnen drei Tagen schriftliche oder mündliche Anzeige zu machen.

§. 3. Inhaber sonstiger concessionirter Gewerbe, deren Werk-Führer oder Stellvertreter haben von der Aufnahme oder Entlassung eines Gesellen, Gehilfen oder Lehrlings

1) der Ortspolizeibehörde, in München der Polizeidirection und dem Magistrate,
2) dem betreffenden Gewerbe-Vereine

binnen drei Tagen schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die dermalen bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbs-Gehilfen, Gesellen und Lehrlingen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den Umfang der Landestheile dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 87.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 7 zu Art. 46, oben Seite 134.

ad Art. 92 & 93.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 20. September 1862,

die polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 52. S. 2269.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, mit Hinblick auf Art. 92 und 93 des Polizeistrafgesetzbuches über Sammlungen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zu jeder Sammlung von Geld oder sonstigen Beiträgen, oder von Unterschriften hiezu, wird vorbehaltlich dessen, was hierüber in den Gesetzen besonders bestimmt ist, polizeiliche Bewilligung erfordert.

§. 2. Die ertheilte Bewilligung ist nach Umfluß von drei Monaten vom Tage ihrer Eröffnung an gerechnet als erloschen zu betrachten, wenn hierüber für den einzelnen Fall nicht anderweite Verfügung ausdrücklich getroffen ist.

§. 3. Unserer Allerhöchsten Entschließung bleibt die Erlaubniß zu allen Sammlungen vorbehalten, welche sich über mehrere Regierungsbezirke oder über das ganze Königreich erstrecken, oder für politische Zwecke, oder für das Ausland bestimmt sind.

§. 4. Sammlungen innerhalb eines einzelnen Regierungs-Bezirkes werden, sofern sie nicht unter die Bestimmungen des §. 3 fallen, von den betreffenden königlichen Kreisregierungen, Kammer des Innern, bewilligt.

§. 5. Sammlungen irgend welcher Art zur Steuerung einer durch unvorhergesehene Ereignisse herbeigeführten augenblicklichen Noth können von den Districts-Polizeibehörden in ihren Amtsbezirken angeordnet werden.

In einem solchen Falle ist von der getroffenen Anordnung sogleich Anzeige an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu erstatten.

§. 6. Wenn ein Aufruf zu Gaben oder Geldbeiträgen mit dem Erbieten der Empfangnahme derselben in öffentlichen Blättern oder Anschlägen erlassen werden soll, so kommen in Ansehung der Zuständigkeit zur Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung die Bestimmungen der vorstehenden §§. 3—5 zur Anwendung.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Hiedurch sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Berchtesgaden, den 20. September 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 101, 102 & 103.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 24. Juni 1862,

die Bewilligung zur Veranstaltung von öffentlichen Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 31. Seite 1426.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf die Art. 101, 102 und 103 des Polizeistrafgesetzbuches über die Bewilligung zur Veranstaltung öffentlicher Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Bewilligung zu öffentlichen Ausspielungen beweglicher Sachen oder zur Aufstellung von Glücksbuden an öffentlichen Orten zu Gunsten kirchlicher, wohlthätiger oder sonst gemeinnütziger Zwecke wird ertheilt:

1) von der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wenn der Absatz der Loose sich nur auf den Regierungsbezirk erstreckt,

2) von dem Staatsministerium des Innern, wenn dieser Absatz auf mehrere oder alle Regierungsbezirke ausgedehnt oder die Bewilligung zu periodisch wiederkehrenden Ausspielungen nachgesucht wird.

§. 2. Werden öffentliche Ausspielungen beweglicher Sachen oder Glücksbuden an öffentlichen Orten zu anderen Zwecken oder ausschließend oder theilweise zum Vortheile von Privaten unter-

nommen, so ist die Bewilligung des Staatsministeriums des Innern erforderlich.

Hievon sind jedoch ausgenommen:

1) in Wirthshäusern veranstaltete Ausspielungen von Eßwaaren, welche alsbald verzehrt werden, wozu die Bewilligung von der Orts-Polizeibehörde, in der Haupt- und Residenzstadt München von der Polizeidirection, ertheilt wird.
2) Oeffentliche, aus Anlaß von Jahrmärkten, Kirchweihen oder Volksfesten unternommene Ausspielungen unbedeutender Gegenstände ohne Geldgewinnste und gegen geringen Einsatz, wozu die Kreisregierung, Kammer des Innern, vorbehaltlich der Zustimmung der betreffenden Ortspolizeibehörde, die Bewilligung ertheilt.

§. 3. Unsere Allerhöchste Bewilligung ist erforderlich:

1) zu öffentlichen Ausspielungen von unbeweglichen und denselben gleichgeachteten Sachen,
2) zu Lotterieanlehen,
3) zur Zulassung von Lotterien, Lotterieanlehen, oder Ausspielungen des Auslandes.

Auf auswärtige Staatsanlehen, sowie auf im Auslande mit Genehmigung der betreffenden Staatsregierung negocirte Privatgeldanlehen, deren Verzinsung und Tilgung mit einer Verloosung und mit Prämien verbunden ist, findet die vorstehende Bestimmung nicht Anwendung, vielmehr ist der An- und Verkauf der Loose solcher auswärtiger Anlehen im Königreiche gestattet, soferne nicht von Unseren Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten bezüglich des Verkehrs mit Loosen einzelner solcher Lotterieanlehen Verbote oder beschränkende Bestimmungen erlassen werden.

§. 4. Insoweit nicht im Vorstehenden bereits Bestimmungen getroffen sind, hat sich die Bewilligung öffentlicher Lotterien von beweglichen und unbeweglichen Sachen nach den Vorschriften über Bewilligung öffentlicher Ausspielungen zu richten.

§. 5. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 24. Juni 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. **v. Neumayr.**

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 105.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 30. Juli 1862,

die Feier der Sonn- und Festtage

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 42. S. 2069.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 105 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Feier der Sonn- und Festtage zu verordnen, was folgt:

§. 1. Alle öffentlich vorgenommenen oder öffentliches Aergerniß erregenden Arbeiten oder geräuschvollen Handthierungen des landwirthschaftlichen, gewerblichen, Handels- und Fabrikbetriebes sind an Sonn- und Festtagen, dringende Fälle ausgenommen, untersagt.

Dem Verbote unterliegen nicht

1) Arbeiten, welche wie bei Hoch-Oefen, Gießereien, Schmelz-Werken, Glashütten, Gasfabriken, Bräuereien, Brannt-Weinbrennereien im landwirthschaftlichen Betriebe, ferner behufs des Transports von Reisenden und Fracht-Gütern, beim Eisenbahn-, Post- und Dampfschifffahrts-Verkehre ohne Nachtheil nicht unterbrochen werden können,
2) solche Geschäfte, welche durch das tägliche Bedürfniß des Publicums erfordert werden, z. B. jene der Miethkutscher, der Bäcker, Barbiere,.
3) Erntearbeiten bei ungünstiger Witterung und die Arbeiten der Weinlese.

Bezüglich des Gewerbebetriebes der Getreidemüller bleibt es jeden Ortes bei der bisherigen Uebung.

Wo bezüglich des Arbeitens in Fabriken für einzelne Festtage eine Ausnahme bisher gestattet war, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Wir behalten Uns vor, auch in Zukunft bei erheblichen Veranlassungen bezüglich des Arbeitens in Fabriken solche Ausnahmen zu bewilligen.

§. 2. Die Magazine, Verkaufshallen, Läden und Buden der Kauf-, Handels- und Gewerbs-Leute sind

1) am ersten Weihnachtstage,
2) an dem Oster- und Pfingst-Sonntage,
3) in den katholischen Orten am Frohnleichnamstage, in protestantischen Orten am Charfreitage

den ganzen Tag über geschlossen zu halten.

An den übrigen Sonn- und Festtagen dürfen dieselben während des vormittägigen Pfarr-Gottesdienstes nicht geöffnet werden.

An den Sonn- und Festtagen, an welchen Messen und Jahrmärkte statt finden, müssen Ortsläden und Marktbuden ebenfalls während des vormittägigen Gottesdienstes geschlossen bleiben. Dem Verbote des Oeffnens der Läden unterliegen nicht Apotheken, Baderstuben und Bäckerläden, welche an sämmtlichen Sonn- und Festtagen den ganzen Tag über geöffnet sein dürfen. Conditoreien, Lebküchner- und Feinbäckerläden müssen an den unter Ziffer 1—3 bezeichneten Tagen nur während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes geschlossen bleiben.

Wenn bezüglich des Laden-Schlusses an den Sonn- und Festtagen bisher eine Uebung bestand, welche von obigen Bestimmungen (Absatz 1 — 3) abweicht, kann solche auch ferner durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

§. 3. Die Abhaltung von Getreide- und Viehmärkten, von Treibjagden und öffentlichen Versteigerungen an Sonn- und Fest-Tagen ist verboten.

§. 4. Lärmendes Zechen und Spielen, lärmende Zusammenkünfte und Lustbarkeiten in Wirthschaftslocalitäten, lärmende Unterhaltungen in der Nähe von Kirchen an Sonn- und Festtagen während des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes sind untersagt.

§. 5. Es ist verboten, Scheiben- und Vogelschießen und andere öffentliche Lustbarkeiten, sowie Schau- und Vorstellungen (Artikel 63 Absatz 1 Ziffer 1 und 2, Art. 64 Absatz 1 des Polizeistraf-Gesetzbuches) an Sonn- und Fest-Tagen vor Beendigung des vormittägigen Pfarrgottesdienstes zu veranstalten.

§. 6. Das Austreiben und Hüten des Weideviehes darf an Sonn- und Festtagen zur Zeit des vormittägigen Pfarrgottes-Dienstes nicht statt finden.

An Orten, wo bisher eine abweichende Uebung bestand, kann dieselbe durch ortspolizeiliche Vorschrift aufrecht erhalten werden.

Auf die Alpenweide findet die vorstehende Bestimmung in Absatz 1 keine Anwendung.

§. 7. Durch ortspolizeiliche Vorschrift können die Stunden, auf welche sich die in den §§. 2 Absatz 2 und 3, §. 4, 5 und 6 Absatz 1 enthaltenen Verbote erstrecken, näher bezeichnet werden.

§. 8. Die Vorschriften der §§. 1—7 mit Ausnahme jener des §. 2 Absatz 1 Ziffer 3 finden bezüglich der Sonntage und der den christlichen Confessionen gemeinschaftlichen Festtage auch in confessionell gemischten Orten Anwendung.

In Ansehung der besonderen Feiertage eines Religionstheiles sind die Bestimmungen des §. 82 der II. Verfassungsbeilage maßgebend.

Insolange in confessionell gemischten Orten bezüglich der Einstellung der Arbeits- und Gewerbsthätigkeit und der Schließung der Ortsläden an den einem Religionstheil eigenthümlichen Feiertagen eine Vereinbarung besteht, ist sich hiernach zu achten.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung tritt 30 Tage nach der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpuncte erlöschen alle gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage bisher mit Strafwirksamkeit bestandenen Vorschriften.

Berchtesgaden, den 30. Juli 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenck. v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Bezold.

ad Art. 107.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Juni 1862,

die Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religions-Unterrichtes

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 33. S. 1588.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Behandlung der Versäumnisse des Schulbesuches und des Besuches des öffentlichen Religionsunterrichtes von Seite der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend zu verordnen, was folgt:

§. 1. An jeder deutschen Werktags- und Sonntagsschule werden von dem Lehrer Verzeichnisse über die Versäumnisse geführt, welche bei der werktags- und sonntagsschulpflichtigen Jugend in Bezug auf den Besuch der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes im Verlaufe eines Monats sich ergeben.

§. 2. Diese Verzeichnisse sind in den ersten Tagen des darauffolgenden Monats der Local- oder Stadt-Bezirksschulinspection zu übergeben. Die genannten Schulbehör-

den haben in den vorgeschriebenen am ersten, spätestens zweiten Sonntage jeden Monats statt findenden Schulsitzungen die Verzeichnisse zu prüfen, die hiezu vorgeladenen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehr-Herrn der säumigen Werktags- oder Sonntagsschüler und Schülerinen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen und soferne die Vorgeladenen ohne genügende Entschuldigung wegbleiben, oder die vorgebrachte Entschuldigung der Versäumnisse nicht hinreichend begründet erscheint, für jedes Versäumniß der Werktagsschule oder der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religionsunterrichtes eine Geldstrafe von zwei bis sechs Kreuzern zu verfügen.

In gleicher Weise sind die säumigen Sonntagsschüler und Schülerinen vorzurufen und zu vernehmen und ist denjenigen, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder des öffentlichen Religions-Unterrichtes unterlassen haben, eine eindringliche Ermahnung und Zurechtweisung zu ertheilen.

In der Pfalz legt der Lehrer diese Verzeichnisse der Localschul-Inspection vor, letztere beglaubigt dieselben und übergibt sie so rechtzeitig dem Vorstande der Orts-Schulcommission, daß durch diese in der vorgeschriebenen regelmäßigen Monatssitzung den in vorstehenden Absätzen 1 und 2 gegebenen Vorschriften entsprochen werden kann.

§. 3. Die Einhebung der im §. 2 Absatz 1 bezeichneten Geldstrafen ist durch die Gemeindeverwaltungen zu vollziehen. Der Ertrag derselben wird an die Schulcasse abgegeben.

In der Pfalz geschieht die Erhebung auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges. Auch hat es daselbst bei der bisher angeordneten Verrechnungs-Weise dieser Strafgelder sein Verbleiben.

§. 4. Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehr-Herrn, welche ohne genügende Entschuldigung beharrlich unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienst-Boten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, obwohl sie nach Maßgabe des §. 2 wiederholt mit Geldstrafe belegt worden waren, sind von den betreffenden Schul-Behörden, in München nach Maßgabe des §. 61 der Verordnung vom 15. September 1818 (Gesetz-Blatt vom Jahre 1818 Seite 573) entweder der Polizeidirection oder dem Stadtmagistrate, in anderen einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern unter Angabe der schuldbaren Versäumnisse und verfügten Geld-Strafen mit Berufung auf die betreffenden Monatsverzeichnisse zu dem Zwecke anzuzeigen, um von diesen Polizeibehörden vor weiteren Versäumnissen gewarnt zu werden.

Ebenso ist gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen zu verfahren, welche aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntags-

Schule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht den Besuch des öffentlichen Religions-Unterrichtes fortgesetzt versäumen.

§. 5. Die im §. 4 Absatz 1 bezeichneten Polizeibehörden haben die veranlaßten Warnungen längstens innerhalb 14 Tagen nach erhaltener Mittheilung der Schul-Behörden mündlich oder schriftlich zu ertheilen und letzteren hievon alsbald Nachricht zu geben.

§. 6. Gegen diejenigen Eltern, Pflegeeltern, Vormünder, Dienst- und Lehrherrn, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung unterlassen, ihre schulpflichtigen Kinder, Pflegekinder, Mündel, Dienstboten oder Lehrlinge zum Schulbesuche anzuhalten, dann gegen diejenigen Sonntagsschulpflichtigen, welche auch nach erfolgter polizeilicher Warnung aus eigenem Verschulden den Besuch der Sonntagsschule oder während ihrer allgemeinen Sonntagsschulpflicht, den Besuch des öffentlichen Religionsunterrichtes fortgesetzt versäumen, ist von der Local- oder Stadtbezirks-Schulinspection die in Art. 107 des Polizeistrafgesetzbuches vorgesehene Einschreitung durch den Staatsanwalt am Polizeistrafgerichte unter Vorlage der nöthigen Behelfe zu veranlassen.

In der Pfalz hat die Orts-Schulcommission ausschließend die Strafeinschreitung zu veranlassen und die hiezu nöthigen Behelfe vorzulegen.

§. 7. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dem Inhalte dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Bezold.

ad Art. 108.

Königlich Allerhöchste Verordnung
vom 28. Juni 1862,
die Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten
betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 33. S. 1583.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 108 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Gründung und Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, dann bezüglich der Eröffnung von Tanzunterricht und von Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht zu verordnen, was folgt:

§. 1. Diejenigen Personen, welche eine Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt gründen oder leiten wollen, bedürfen hiezu einer polizeilichen Bewilligung.

Diese Bewilligung wird bezüglich derjenigen Anstalten, an welchen alle für das Gymnasium oder für die lateinische Schule obligatorischen Unterrichtsgegenstände gelehrt werden sollen, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung der einschlägigen Verwaltungs- und Schulbehörden ertheilt.

Die Ertheilung der Bewilligung für die übrigen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten steht in München der Polizeidirection, in den anderen den Kreisverwaltungsstellen unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten und in den übrigen Bezirken den Bezirksämtern nach vorgängigem Benehmen mit den einschlägigen Schulbehörden zu.

Für die mit der Gründung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten etwa verbundene Errichtung von Klöstern oder geistlichen Genossenschaften bleibt die landesherrliche Bewilligung vorbehalten.

§. 2. Die polizeiliche Bewilligung zur Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt soll in der Regel nur Personen ertheilt werden, welche das bayerische Indigenat besitzen und ist außerdem durch den Nachweis streng sittlichen, sowie untadelhaft bürgerlichen Verhaltens, dann einer der Aufgabe der Anstalt völlig genügenden Berufsbefähigung bedingt.

§. 3. Zur Gründung oder Leitung von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche eine den Unterricht an den öffentlichen Erziehungs- und Unterrichtsanstalten umfassende Bildung geben wollen, kann in Absicht auf die Berufsbefähigung die polizeiliche Bewilligung nur solchen Personen ertheilt werden, welche die zur Anstellung im Lehramte an den entsprechenden öffentlichen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten erforderlichen Vorbedingungen erfüllt haben. Zum Bestehen einer Prüfung in fremden lebenden Sprachen sind jedoch die Gründer und Vorsteher einer Erziehungs- oder Unterrichtsanstalt nicht verpflichtet.

§. 4. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten, welche die Unterweisung in solchen Kenntnissen oder Fertigkeiten beabsichtigen, bezüglich deren für die Schüler öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten keine zwangsweise Verpflichtung zur Theilnahme am Unterrichte besteht, haben ihre Befähigung hiezu durch genügende Nachweise darzuthun. Im Falle der Unzulänglichkeit dieser Nachweise sind die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungs-Behörden befugt, im Benehmen mit den betreffenden Schulbehörden eine besondere Prüfung anzuordnen, der sich die Betheiligten zu unterziehen haben.

§. 5. Die in §. 1 Absatz 2 erwähnten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten stehen unter der Aufsicht der Kreisregierungen, Kammern des Innern, welche diese Aufsicht zunächst durch Vorstände entsprechender öffentlicher Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten üben zu lassen haben.

Ueber alle anderen Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten wird die Aufsicht durch die in §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden im Benehmen mit den Districts-Schulinspectionen und Localschul-Commissionen geführt, welche die unmittelbare Ueberwachung durch die Ortspolizei- und Schul-Behörden ausüben zu lassen haben.

§. 6. Die Gründer oder Leiter von Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten haben den Aufsichtsbehörden über die Unbescholtenheit und über die Kenntnisse der von ihnen verwendeten Lehrer Nachweise vorzulegen und über die Einrichtung ihrer Anstalten Aufschluß zu geben. Insbeson-

dere haben sie die Lehrpläne und Satzungen in Vorlage zu bringen und sind zur genauen Einhaltung derselben verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den von den Aufsichtsbehörden gegebenen Anordnungen Folge zu leisten.

Im Falle der Nichtbeachtung solcher Anordnungen, oder soferne zum Schutze der Sittlichkeit eine Einschreitung erforderlich wird, sind die Verwaltungsbehörden befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen.

§. 7. Zur Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen und weiblichen Geschlechtes gleichzeitig theilnehmen, oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht ist eine polizeiliche Bewilligung der im §. 1 Absatz 3 bezeichneten Verwaltungsbehörden erforderlich. Diese Bewilligung ist in der Regel nur Personen zu ertheilen, welche das bayerische Indigenat besitzen und ein sittlich, wie bürgerlich untadelhaftes Verhalten nachweisen können. Die Bewerber haben ferner Nachweis darüber beizubringen, daß sie entweder genügende eigene Befähigung besitzen, oder den Unterricht durch verläßige, genügend befähigte Personen ertheilen lassen. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, die von ihnen ertheilte polizeiliche Bewilligung wieder einzuziehen, sobald wegen Verhütung sittlicher Mißstände oder körperlicher Beschädigung hiezu Anlaß gegeben ist. Militärische Anstalten für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht bedürfen einer polizeilichen Bewilligung auch dann nicht, wenn die Theilnahme Personen gestattet ist, die dem Militärverbande nicht angehören.

§. 8. Auf die dem Wirkungskreise des Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterstellten Erziehungs- oder Unterrichtsanstalten finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung. Bezüglich dieser Anstalten bleiben besondere Vorschriften vorbehalten.

§. 9. Gegenwärtige für alle Landestheile giltige Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Gleichzeitig verlieren alle mit dieser Verordnung im Widerspruche stehenden Vorschriften ihre Giltigkeit.

München, den 28. Juni 1862.

Max.

v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Bezold.

ad Art. 109.

Bekanntmachung

vom 18. Juni 1862,

die Ausfertigung der Todtenscheine

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 30. S. 1400.)

Staatsministerium des Innern.

Ueber die Ausfertigung der Todtenscheine werden auf Grund des Art. 109 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Der Todtenschein ist von dem Leichenschauer auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau zur Beurkundung der Thatsache, daß der Beerdigung in medicinalpolizeilicher Beziehung ein Hinderniß nicht entgegen stehe, nach anliegendem Formulare auszufertigen.

§. 2. Bei neugeborenen Kindern ist die Ausstellung eines Todtenscheines nur dann erforderlich, wenn die Frucht nach zurückgelegtem sechsten Monate der Schwangerschaft von der Mutter getrennt wurde.

§. 3. Vorstehende Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. in den Landestheilen dießseits des Rheins in Kraft.

München, den 18. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 1.

Todtenschein.

Name der Pfarrei .., des Polizeibezirks .., der Ortsgemeinde ..,
Hausnummer ....
Monat .... Jahr ....

1.	Vor- und Zuname. Alter, Stand, Gewerbe, Religion, ledig oder verheirathet.	
2.	Tag und Stunde des Todes.	
3.	Tag und Stunde der ersten Leichenschau.	
4.	Muthmaßliche Beerdigungszeit.	
5.	Name der Krankheit, Dauer derselben. Todesart. Ob nach Angabe des Arztes, der Hebamme, des Leichen-Schauers.	
6.	Name des behandelnden Arztes oder der Hebamme.	
7.	Tag und Stunde der zweiten Leichenbeschau.	
8.	Bestimmte Beerdigungszeit.	
9.	Bemerkungen.	Unterschrift des Leichenschauers a) zur Bestätigung der ersten Leichenschau, b) zur Bestätigung der zweiten Leichenschau.

ad Art. 110.

1.

Bekanntmachung

vom 27. September 1862,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 51. S. 2245.)

Staatsministerium des Innern.

Bezüglich der Instruirung und Bescheidung der Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung werden im Hinblicke auf Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizei-Strafgesetzbuches nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Die Bewilligung zum Verbringen einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung hat, der Transport mag an einen anderen Ort im Inlande oder in das Ausland statt finden, von den einschlägigen Districtspolizeibehörden, beziehungsweise von den exponirten Bezirksamtsassessoren auszugehen.

Diese Bewilligung darf jedoch, wenn es sich um den Transport der Leiche einer an einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit verstorbenen Person in oder durch

das Gebiet eines Staates handelt, mit welchem ein Uebereinkommen bezüglich der wechselseitigen Anerkennung der Leichentransport-Pässe besteht, oder wenn der Transport einer Leiche in oder durch das Gebiet eines Staates erfolgen soll, mit welchem ein Uebereinkommen der erwähnten Art nicht abgeschlossen ist, nur unter der Voraussetzung ertheilt werden, daß derjenige, welcher um die Erlaubniß zur Verbringung einer Leiche in das Ausland nachsucht, die Zustimmung der betreffenden Regierung, in oder durch deren Gebiet der Transport statt finden soll, sofort übergibt.

§. 2. Jedes Gesuch um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung im Inlande muß Vor- und Zunamen, Stand und Alter der verlebten Person, die Bezeichnung der Krankheit, an welcher dieselbe gestorben ist, sowie den Anlaß der Verbringung enthalten und zugleich mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse belegt sein, welches auf Grund der vorschriftsmäßig vorgenommenen Leichenschau sich darüber auszusprechen hat, daß gegen den beabsichtigten Leichentransport in sanitätspolizeilicher Beziehung kein Bedenken besteht.

§. 3. Der Bewilligung des Leichentransportes sind zugleich die Bedingungen, unter welchen derselbe statt finden darf, ausdrücklich beizufügen:

In dieser Beziehung wird insbesondere Folgendes bestimmt:

a) die Leiche muß in einem Sarge von hartem Holze mit ausgepichten Fugen wohl verschlossen sein;
b) der Transport darf bei warmer Witterung nur zur Nachtzeit, sowie am frühen Morgen und späten Abende statt finden;
c) ist der Tod in Folge einer Epidemie oder ansteckenden Krankheit eingetreten, so muß da, wo unter Weges gehalten wird, die Leiche außer dem Orte untergebracht und bis zur Weiterbeförderung gehörig bewacht werden.

Die bezüglich des Leichentransportes auf Eisenbahnen bestehenden reglementären Bestimmungen erleiden durch obige Vorschriften keine Aenderung.

§. 4. Die Abführung von Leichen, welche schon längere Zeit beerdigt gewesen, unterliegt denselben Bestimmungen. Auch darf die Ausgrabung solcher Leichen nur zur Nachtzeit bei geschlossenem Leichenacker und unter Fernhaltung von unbetheiligten Zuschauern geschehen.

§. 5. Von jeder ertheilten Bewilligung ist der Ortspfarrer und diejenige Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk die Leiche gebracht wird, in Kenntniß zu setzen.

§. 6. Die Vorschriften der §§. 2—5 haben auf die Verbringung von Leichen in das Ausland unter folgenden Modificationen Anwendung zu finden:

1) Der Transport hat in verpichten, gut verschlossenen

Doppelsärgen, von welchen der innere von hartem Holze sein muß, zu erfolgen;

2) die Districtspolizeibehörde, beziehungsweise der exponirte Bezirksamtsassessor hat, im Falle die Bewilligung zum Transporte einer Leiche in das Ausland ertheilt wurde, einen Leichentransportpaß nach beifolgendem Formulare auszufertigen;

3) zur Ueberwachung des Transportes der Leiche muß ein Begleiter beigegeben werden, welcher neben dem Leichen-Transportpasse auch noch für seine Person eine amtlich gefertigte Legitimation besitzen muß.

Die Vorschriften unter Ziffer 1—3 finden auf den Transport einer Leiche von Neu-Ulm nach Ulm keine Anwendung.

§. 7. Die Bewilligungen zur Verbringung einer Leiche an einen andern Ort im Inlande oder in das Ausland sind tax- und stempelfrei; allenfallsige Auslagen für Beschau, Begleitung, Bewachung u. s. w. hat derjenige zu bestreiten, welcher die Bewilligung zum Transporte der Leiche nachgesucht hat.

§. 8. Die Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht, dann die zur Ausstellung solcher Pässe zuständigen Stellen und Behörden sind in der Beilage Ziff. II aufgeführt.

Die von denselben zur Verbringung von Leichen in oder durch das bayerische Gebiet ausgefertigten Pässe sind auch in Bayern als vollkommen gültige Legitimationspapiere anzusehen.

§. 9. Vorstehende Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz, in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 27. September 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage Ziffer I zu §. 6.

Königreich Bayern.

Leichentransportpaß.

Nachdem die Verbringung der in doppeltem Sarge wohlverschlossenen Leiche de.. am ..ten . . . . . . zu . . . . . . verstorbenen . . . .
welche von da mittels . . . . über . . . .
nach . . . . zur Beerdigung gebracht werden soll, unter Begleitung des mit einer eigenen Reiselegitimation versehenen . . . . gegen Beachtung der erforderlichen sanitätspolizeilichen Vorsicht bewilligt worden ist, so werden hiemit unter Zusicherung gleicher Gegendienste alle Civil- und Militärbehörden beauftragt, beziehungsweise ersucht, dieselbe gegen Vorweisung dieses vom heutigen, untenbezeichneten Tage an auf einen Monat gültigen Passes frei und ungehindert passiren zu lassen.

. . . . den . . . ten 18

(Fertigung der ausstellenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift.)

Beilage Ziffer II zu §. 8.

Verzeichniß

der Staaten, mit welchen wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichentransportpässe ein Uebereinkommen besteht und Benennung der in jenen Staaten zur Ausfertigung dieser Pässe zuständigen Stellen und Behörden.

A. Deutsche Bundesstaaten:

I. Oesterreich.	a) In Ungarn die k. Statthalterei; b) in den übrigen Kronländern die k. k. Statthalter, die Landespräsidenten und Vice-Präsidenten; c) in der Militärgränze die k. k. Landesgeneralcommandanten in Agram und Temeswar.
II. Preußen.	Das k. Ministerium des Innern, sämmtliche Provincialregierungen und das Polizeipräsidium zu Berlin.
III. Sachsen.	Das Ministerium des Innern und die vier Kreisdirectionen.
IV. Hannover.	a) Die Polizeiobrigkeiten, d. h. die k. Aemter, b) die k. Polizeidirectionen und c) die Stadtmagistrate.
V. Württemberg.	Die Stadtdirection in Stuttgart und sämmtliche k. Oberämter.
VI. Großherzogth. Baden.	Das Ministerium des Innern, die vier Kreis-Regierungen, dann die Ober-, Stadt-, Land- und Bezirksämter.
VII. Kurfürstenth. Hessen.	Die Landrathsämter, Polizeidirectionen und Regierungscommissionen.
VIII. Großherzogth. Hessen.	Die Kreisämter.
IX. Herzogthum Nassau.	Die Landesregierung, ausnahmsweise und insbesondere für eilende Fälle des Transportes von Leichen von im Bade Ems verstorbenen Personen das herzogliche Amt zu Nassau.
X. Herzogthum Sachsen-Meiningen.	a) Die herzoglichen Verwaltungsämter zu Salzungen, Wasungen, Meiningen, Römhild, Hildburghausen, Eisfeld, Sonneberg,

Gräfenthal, Saalfeld, Kainburg und Kranichfeld;
b) für die Residenzstadt der herzogliche Residenz-Polizeidirector.

XI. Herzogthum Anhalt-Bernburg. — Die herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern und der Polizei, und die von derselben für dringende Fälle autorisirten Kreis-Aemter.

B. Nicht zum deutschen Bunde gehörige Staaten:

I. Frankreich. — Die Präfecten nach vorgängiger Genehmigung des Ministers des Innern.

II. Schweiz. — Im Cantone Zürich: die Polizeidirection;
" " Bern: die Regierungsstatthalter-Aemter;
" " Luzern: die Statthalterämter;
" " Uri: die Standescanzlei;
" " Schwyz: die Cantonscanzlei;
" " Obwalden: die Standescanzlei;
" " Nidwalden: die Standescanzlei;
" " Glarus: die Regierungscanzlei;
" " Zug: die Gemeinderäthe (mit Legalisation der Staatscanzlei);
" " Freiburg: die Polizeidirection;
" " Solothurn: die Polizeidirection;
" " Basel (Stadt): die Staatscanzlei;
" " Basel (Land): die Polizeidirection;
" " Schaffhausen: die Polizeidirection;
" " Appenzell a. Rh.: die Cantons-Canzlei;
" " Appenzell i. Rh.: die Cantons-Polizei;
" " St. Gallen: die Staatscanzlei;
" " Graubünden: die Staatscanzlei;
" " Aargau: die Polizeidirection;
" " Thurgau: das Polizeidepartement;
" " Tessin: Chancellerie d'Etat;
" " Waadt: Departement de l'Intérieur;
" " Neuenburg: Departement de Police;
" " Genf: Direction de Police central.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 14. Oktober 1862,

die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 54. S. 2311).

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblicke auf Art. 110 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über die Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Errichtung von neuen Grüften innerhalb der Klöster- oder Institutsmauern Seitens der Mönchs- und Nonnen-Klöster, dann der Institute der englischen Fräulein und die Anlegung neuer Familiengrüfte in Kirchen ist von der Genehmigung Unseres Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten abhängig.

§. 2. Die Anlegung von Grüften, welche nicht unter den §. 1 fallen, sowie die Herstellung anderweitiger besonderer Begräbnißstätten und die Benützung bereits vorhandener Familien-Grüfte in Kirchen darf vorbehaltlich der für den Regierungsbezirk

der Pfalz geltenden Bestimmungen in §. 14 des Decretes vom 23. Prairial XII nur mit Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, erfolgen.

§. 3. Eine polizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

1) zur Bestattung der Erzbischöfe und Bischöfe in ihren Cathedralen oder den dazu gehörigen Grüften oder Kreuz-Gängen;

2) zur Bestattung von Mitgliedern der sämmtlichen im Königreiche befindlichen Mönchs- und Nonnenklöster, dann der Institute der englischen Fräulein in den bereits vorhandenen Kloster-, beziehungsweise Instituts-Grüften oder auf den innerhalb der Kloster- oder Institutsmauern hergestellten Begräbnißstätten.

§. 4. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle entgegenstehenden Vorschriften aufgehoben werden, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Partenkirchen, den 14. October 1862.

Max.

v. Zwehl. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 115.

1.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 17. Mai 1863,

den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 25. S. 741.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 115 Absatz 1 Ziffer 2 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln zu verordnen, was folgt:

§. 1. Der Verkauf jener cosmetischen Mittel, welchen außer dem allgemeinen Zwecke, Haare, Haut und Zähne zu reinigen oder Wohlgeruch zu verbreiten, vom Verkäufer noch eine besondere Wirkung zugeschrieben werden will, dann der Verkauf aller zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel ist von einer Bewilligung Unserer Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten abhängig.

Diese Bewilligung ist vorbehaltlich der Bestimmung im §. 4 widerruflicher Natur.

§. 2. Den Gesuchen um die Bewilligung zum Verkaufe eines cosmetischen oder Geheimmittels muß nebst einem Vorschusse von zwölf Gulden zur Bestreitung der Kosten der Untersuchung eine genaue Beschreibung der Mischung und Bereitung dieses Mittels, sowie die Angabe des Verkaufs-Preises beigefügt werden, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben.

§. 3. Cosmetische Mittel können sowohl im eigenen Verlage des Verfertigers, als auch in Niederlagen verkauft werden.

Bezüglich der Errichtung von Niederlagen kommen die gewerbspolizeilichen Bestimmungen zur Anwendung.

Der Verkauf der Geheimmittel darf nur in Apotheken und unter den in der Verkaufsbewilligung auferlegten Bedingungen statt finden.

Der bei der Bewilligung festgesetzte Preis ist bei dem Verkaufe einzuhalten.

§. 4. Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen eines cosmetischen oder Geheim-Mittels können Privilegien nach Maßgabe der Vorschriften über die Verleihung der Gewerbsprivilegien ertheilt werden.

§. 5. Die in Gemäßheit der Verordnung vom 13. Mai 1838 ertheilten Bewilligungen zum Verkaufe cosmetischer Mittel und die nach Maßgabe jener Verordnung verliehenen Privilegien zum Verkaufe von Geheimmitteln bleiben, insolange sie nicht zurückgenommen werden oder in anderer Weise erlöschen, in Kraft.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betreffend, aufgehoben wird, die gewerbspolizeilichen Vorschriften bezüglich der Bereitung und des Verkaufes der nicht unter die Bestimmung des §. 1 fallenden cosmetischen Mittel aber unberührt bleiben, tritt mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 17. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

2.

Apothekerordnung

vom 27. Januar 1842.

(Reg.-Bl. 1842. Nr. 10. S. 257.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Titel I.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das Apothekenwesen unterliegt in Bezug

1) auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken,
2) auf Befähigung und gewerbliche Stellung des einschlägigen Personals,
3) auf geeignete Herstellung und Einrichtung der erforderlichen Localitäten, und
4) auf die gewerbliche Geschäfts-Führung der staatspolizeilichen Beaufsichtigung und Leitung

den näheren Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung.

Titel II.

Von der Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Apotheken.

§. 2. Zur Verleihung einer Apothekersconcession wird außer den allgemeinen gewerbsgesetzlichen Vorbedingungen jeder Concession, und außer der persönlichen Befähigung des Bewerbers (§. 7) jederzeit der Nachweis

1) eines wirklichen Bedürfnisses in sanitätspolizeilicher Beziehung, und
2) eines nach den örtlichen Verhältnissen in Aussicht gestellten günstigen Absatzes und folgeweise gesicherten Nah-

rungsstandes für den Bewerber wesentlich erfordert.

Auch ist dabei

3) auf den Nahrungsstand der bereits vorhandenen Apotheken jederzeit die gebührende Rücksicht zu nehmen.

Gesuche um Bewilligung der Uebernahme einer bereits bestehenden Apotheke sind nach Art. 3 und Art. 4 Ziffer 3 und 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 zu beurtheilen.

§. 3. Die in §. 2 unter Ziffer 1 bis 3 gegebenen Bestimmungen behaupten auch bei Transferirung bestehender Apotheken ihre gleichmäßige Geltung.

§. 4. An Orten, für welche wegen zu großer Entfernung von der nächstgelegenen selbstständigen Apotheke das in §. 2 Ziffer 1 erwähnte Bedürfniß zwar besteht, dagegen aber die daselbst unter Ziffer 2 enthaltene Voraussetzung nicht hinreichend gewährleistet erscheint, aber endlich die in eben diesem Paragraph unter Ziffer 3 gegebene Bestimmung Platz greift, kann entweder,

1) sofern der betreffende Ort von größerer Bedeutung ist, durch einen benachbarten selbstständigen Apothekenbesitzer eine Filialapotheke errichtet, oder es kann,

2) wenn der Ort hiefür zu unbedeutend, gleichwohl aber von der nächstgelegenen selbstständigen oder Filialapotheke mindest zwei geometrische Stunden entfernt ist, dem daselbst wohnenden Arzte, Landarzte, Chirurgen oder Bader (vorbehaltlich der Bestimmung in §. 5, Ziffer 2 und §. 11 der Instruction über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836) die Haltung einer Handapotheke unter den in den §§. 8, 32, 55, 56 und 66 enthaltenen näheren Bestimmungen, jedoch immer nur in streng widerruflicher Weise, gestattet werden.

§. 5. Neben einer Apothekersconcession soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes an ein und dasselbe Individuum künftig nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

§. 6. Die Verleihung von Apothekersconcessionen, sowie die Bewilligung zur Transferirung von selbstständigen Apotheken, dann zur Errichtung von Filial- und Handapotheken kommt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in standesherrlichen Gebieten aber, für welche eine Regierungscanzlei besteht, diesen letzteren zu.

Den gedachten Stellen wird hiebei, insbesondere was die Errichtung von Handapotheken betrifft, zur besonderen Pflicht gemacht, mit größter Umsicht zu verfahren, und die dießfällige Be-

willigung nur dann zu ertheilen, wenn neben dem vorgeschriebenen Distanzenverhältnisse und neben der Unthunlichkeit, eine Filialapotheke zu errichten, ein wirkliches sanitätspolizeiliches Bedürfniß in volle Evidenz gestellt erscheint.

Nach eben diesen Gesichtspuncten sind auch die sämmtlichen bisher ertheilten Licenzen zur Führung von Handapotheken alsbald einer strengen Revision zu unterwerfen, und in allen den Fällen, wo die eben erwähnten Voraussetzungen nicht unzweifelhaft gegeben erscheinen, unnachsichtlich wieder einzuziehen.

Titel III.

Von der Befähigung und gewerblichen Stellung des Apotheken-Personals.

Erstes Capitel.

Von der Befähigung zur selbstständigen Geschäftsführung in einer Apotheke.

§. 7. Zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke — sei es als selbstständiger Apotheker oder als Provisor — ist nur derjenige für befähigt zu erachten, welcher nach zurückgelegter Lehr- und Servirzeit, und vollendeten Universitätsstudien die Approbations-Prüfung mit entsprechendem Erfolge bestanden hat.

§. 8. Die Qualification zur Führung einer Handapotheke ist bedingt

1) durch die erlangte Approbation des betreffenden Individuums in der Eigenschaft als Arzt, Landarzt, Chirurgen oder Bader; und
2) durch den Nachweis der zum Selbstdispensiren erforderlichen technischen Fertigkeit, welcher in Ermanglung eines Universitätszeugnisses über practisches Pharmaciestudium oder sonstiger genügender Behelfe jederzeit mittelst einer, dem Umfange der einschlägigen Dispensirbefugnisse angemessenen practischen Prüfung zu liefern ist, wobei die Competenzbestimmungen des §. 15 in analoge Anwendung zu treten haben.

Zweites Capitel.

Von der Lehrzeit und den persönlichen Verhältnissen der Lehrlinge.

§. 9. Die Vorbedingungen der Aufnahme in die Lehre sind:

1) ein Alter von nicht weniger als 15, und nicht mehr als 20 Jahren;
2) entsprechende geistige und körperliche Anlagen;
3) tadelloses Betragen in religiöser und sittlicher Beziehung und Fleiß;
4) eine deutsche und fertige Handschrift, und
5) das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule.

§. 10. Die Bewilligung zur Aufnahme in die Lehre ist unter Vorlage

1) des Taufscheines,
2) eines Gesundheits- und Impf-Zeugnisses, dann

3) des Studienzeugnisses über Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte sowohl als über Religiosität und Sittlichkeit

bei der dem Lehrherrn vorgesetzten Districtspolizeibehörde nachzusuchen, und von dieser nur nach vorgängiger gutachtlicher Einvernahme des Gerichtsarztes zu ertheilen.

Der Letztere darf sich bei Abgabe seines Gutachtens nicht bloß auf die Einsicht der Zeugnisse beschränken, sondern er hat auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse und seiner physischen und geistigen Anlagen vorher kurz zu prüfen.

§. 11. Der Bildungsgang während der mindest dreijährigen Lehrzeit muß zunächst ein practischer sein, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, und es ist in solcher Art der Lehrling stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfswissenschaften einzuführen, und nach und nach mit der ganzen Reihe der in seinem Fache irgend gangbaren Präparate nicht nur theoretisch, sondern auch practisch vertraut zu machen.

Der Lehrling hat über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate ein Tagebuch zu führen, welches von dem Lehrherrn zu beglaubigen ist.

Dem Lehrherrn wird nebstdem zur besondern Pflicht gemacht, denselben zu keinerlei der Pharmacie fremden, am wenigsten zu knechtischen Arbeiten zu verwenden, ihm täglich wenigstens zwei Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten zu gönnen, und dessen religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

§. 12. Zur möglichsten Sicherung des Lehrzweckes sollen in jeder Apotheke nur so viele Lehrlinge Aufnahme finden, als gehörig überwacht und unterrichtet werden können.

In der Regel soll überall die Zahl der Lehrlinge die der Gehilfen nicht übersteigen.

Apothekern, welche ihr Geschäft ganz ohne Gehilfen betreiben, ist ausnahmsweise die Unterrichtung von je einem Lehrlinge, jedoch nur unter der Voraussetzung gestattet, wenn für einen solchen nach dem gerichtsärztlichen Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung in der betreffenden Officin gegeben erscheint.

§. 13. Der Lehrling ist zur Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn, sowie zu einem anständigen Benehmen gegen die Apothekergehilfen verpflichtet.

§. 14. Zur Entlassung aus der Lehre wird erfordert:

1) daß der Zögling die vorschriftsmäßige dreijährige Lehrzeit vollständig zurückgelegt habe, und
2) daß er nach bestandener Prüfung von der einschlägigen Commission für befähigt erkannt worden sei.

§. 15. Solche Prüfungscommissionen, bestehend aus dem betreffenden Gerichtsarzte als Vorstande und zwei Apothekern als Beisitzern, werden von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in den größeren Städten des Regierungsbezirkes niedergesetzt.

Jeder Commission wird ein bestimmter District, und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in demselben unterrichteten Lehrlinge zugewiesen.

§. 16. Die Prüfungsadmissionsgesuche sind, belegt mit dem pharmaceutischen Tagebuche, dann mit einem Zeugnisse über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte des Zöglings, an den Vorstand der Prüfungscommission zu befördern, welcher die Admission in zweifellosen Fällen zu ertheilen, sowie die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme zu treffen, bei obwaltenden Bedenken aber über deren Statthaftigkeit die districtspolizeiliche Entscheidung mittelst motivirten Antrages zu veranlassen hat.

§. 17. Die Prüfung selbst, welche in der Apotheke eines der beiden Commissionsbeisitzer vorzunehmen ist, umfaßt:

1) die schriftliche Beantwortung einiger angemessener Fragen aus der allgemeinen Natur-Geschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik;
2) die Uebersetzung verschiedener Stellen aus der Pharmacopoea bavarica;
3) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung;
4) die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung, dann der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe; Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit beurkundenden Merkmale und Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien;
5) die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener, dann die Lesung, Erklärung und Tarirung sonstiger Recepte und
6) die Bereitung eines pharmaceutischen Präparates.

§. 18. Unmittelbar nach beendigter Prüfung wird deren Ergebniß in Abwesenheit des Zöglings von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochen und hienach entweder

1) dem Lehrlinge ein von sämmtlichen Commissionsgliedern unterzeichnetes, und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über beurkundete vorzügliche (oder genügende) Befähigung und hienach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand alsbald zugestellt; oder es wird
2) bei unzulänglichen Prüfungs-Ergebnissen die Verlängerung der Lehrzeit des Zöglings auf weitere sechs bis zwölf Monate ausgesprochen.

In beiden Fällen ist der ein-

schlägigen Districtspolizeibehörde Nachricht zu geben.

Würden aber im zweiten Falle genügende Anzeigen einer offenbaren Mangelhaftigkeit des genossenen Unterrichtes entweder aus dem pharmaceutischen Tagebuche oder in sonstiger Weise sich ergeben, so ist auch in Bezug auf diesen Punct motivirte und gehörig belegte Anzeige an gedachte Behörde zu erstatten, und von letzterer sodann gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachläßigung geeignet einzuschreiten, sofort aber auch die Entschließung der vorgesetzten Regierung, Kammer des Innern, darüber zu erholen, ob dem Lehrherrn wegen allenfallsiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit die Befugniß zur Unterrichtsertheilung zeitlich oder bleibend zu entziehen sei.

§. 19. Ueber die Prüfungs-Ergebnisse ist ein förmliches Protocoll zu führen, und seiner Zeit nebst den schriftlichen Ausarbeitungen des Zöglings in der Commissionsregistratur zu hinterlegen.

§. 20. Außer Vergütung der bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, dann der etwaigen Reisekosten des einen oder andern der Commissionsglieder hat der Lehrling an den Commissionsvorstand 5 fl., und an jeden der Beisitzer 3 fl. als Prüfungsgebühren zu bezahlen, und den Tar- und Stempelbetrag für das Lehrlingszeugniß zu berichtigen.

§. 21. Der Austritt jedes Lehrlings, er mag während der Lehrzeit oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist durch den betreffenden Apothekenvorstand sowohl bei der Districtspolizeibehörde, als bei dem Gerichtsarzte unverweilt zur Anzeige zu bringen.

Drittes Capitel.

Von der Servirzeit und den persönlichen Verhältnissen der Apothekergehilfen.

§. 22. Das Befähigungs-Zeugniß (§. 18 Ziffer 1) bildet die unerläßliche Vorbedingung, um in einer Apotheke als Gehilfe serviren zu können.

Von dieser Regel tritt nur bei Ausländern insoferne eine Ausnahme ein, als sie sich über ein mit entsprechendem Erfolge bereits im Auslande bestandenes, der obigen Lehrlingsprüfung (§. 17) gleichzuachtendes Examen gehörig auszuweisen vermögen.

§. 23. Der aus der Lehre Entlassene ist gehalten, vor Antritt der Universitätsstudien noch 3 Jahre als Gehilfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmaceuten stehenden Apotheke zu serviren, und während dieser Zeit seine fernere theoretische und practische Ausbildung sich möglichst angelegen sein zu lassen.

§. 24. Derselbe ist in allen dienstlichen Verrichtungen für strenge Beobachtung der durch gegenwärtige Apothekenordnung oder sonst durch Gesetze oder Verordnungen vorgezeichneten, dahin bezüglichen Normen speciell verantwortlich, und in diesem Sinne auch bei dem Conditionsantritte durch

den Gerichtsarzt auf Handgelübde zu verpflichten.

Seinem Principal schuldet er Achtung, Treue und Gehorsam, unbeschadet jedoch der in Absatz I ausgesprochenen Verantwortlichkeit.

§. 25. Bei dem Austritte des Gehilfen aus der Condition wird demselben von dem Apotheken-Vorstande unter Rückgabe seiner inzwischen verwahrten Atteste ein förmliches Servirzeugniß ausgefertigt, welches über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte des Gehilfen nach den Hauptrubriken:

„vorzüglich,
gut (groß) oder
ungenügend,"

sich gewissenhaft zu verbreiten hat, und mit dem Visa des Gerichts-Arztes zu versehen ist.

§. 26. Die Aufnahme und Entlassung jedes Gehilfen ist durch den Apothekenvorstand nicht nur bei dem Gerichtsarzte, sondern auch bei der Districtspolizeibehörde zur Anzeige zu bringen.

§. 27. Bei dem Uebertritte an die Universität nach zurückgelegter dreijähriger Servirzeit erhält der Gehilfe die sogenannte kleine Matrikel, und ist verpflichtet, in einem mindest einjährigen Cursus die Vorträge über niedere Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeine und medicinisch-pharmaceutische Botanik, Zoologie, allgemeine und analytische Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie zu hören, und sich hierüber durch Frequenzzeugnisse, sowie über sittliches Betragen durch ein Schulzeugniß nach den Satzungen der bayerischen Hochschulen auszuweisen.

§. 28. Auf dem Grunde der in den §§. 25 und 27 erwähnten Atteste wird dem Gehilfen die Admission zur Approbationsprüfung zu Theil, welche künftig an den drei Landesuniversitäten durch eine aus Professoren der medicinischen und beziehungsweise der philosophischen Facultät gebildete Commission nach Maßgabe der von dem Ministerium des Innern deßfalls zu ertheilenden besonderen Vollzugsinstruction alljährlich vorzunehmen ist.

§. 29. Der Befähigungsausspruch von Seite dieser Commission bildet für den betreffenden Gehilfen nach §. 7 die unerläßliche Vorbedingung, um einer Apotheke als Provisor vorstehen, oder sich um Verleihung einer selbstständigen Apothekersconcession bewerben zu können.

§. 30. Die Wirkung des Befähigungsausspruches erlischt, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apothekenverwaltung während eines Zeitraumes von mindestens fünf Jahren der literarischen sowohl als practischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war.

Solchen Falles ist dessen Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wie-

derholte Erstehung der Approbationsprüfung bedingt.

Viertes Capitel.

Von den Befugnissen und Verbindlichkeiten der Apotheker.

§. 31. Die Apotheker sind ausschließlich befugt, Arzneien und pharmaceutische Präparate im Sinne des §. 6 und 7 der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betreffend (Reg.-Bl. S. 1017) zu bereiten, und im Großen und Kleinen zu verkaufen.

Denselben ist gegen jeden Eingriff in diese ihre ausschließliche Befugniß nachdrucksamer polizeilicher Schutz zu gewähren.

§. 32. Als Eingriff der eben erwähnten Art ist, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 33, insbesondere das Dispensiren von homöopathischen oder sonstigen Arzneimitteln durch ärztliche Individuen zu betrachten, sofern letztere entweder

1) zur Führung einer Handapotheke nicht befugt sind, oder
2) im entgegengesetzten Falle
   a) sich hiebei eine Ueberschreitung der im §. 56 enthaltenen Vorschriften erlauben; oder
   b) die Abgabe von Arzneien über ihren Wohnsitz hinaus auf Orte ausdehnen, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind.

§. 33. Ein Eingriff im Sinne des §. 31 ist aber nicht als vorhanden anzunehmen, wenn ein nach §. 8 Ziffer 2 qualificirter practischer Arzt — ohne Unterschied, ob ihm die Führung einer Handapotheke zukomme oder nicht — die Selbstdispensirung eines Arzneimittels unternimmt, welches der Pharmacopoea bavarica fremd, und dessen Bereitung um dieses letzteren Umstandes willen von den ortsangesessenen Apothekern förmlich verweigert worden ist.

§. 34. Jeder Apotheker ist verpflichtet:

1) sich nach den durch gegenwärtige Apothekenordnung sowohl, als durch sonstige Gesetze oder Verordnungen in Bezug auf das Apotheken-Wesen gegebenen Vorschriften strenge zu achten;
2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünctliche Folge zu leisten;
3) bei amtlichen Visitationen seine Apotheke nebst allen dazu gehörigen Ein- und Vorrichtungen, Vorräthen und Geschäftsbüchern, soweit die Führung der letzteren ausdrücklich vorgeschrieben ist, der Einsicht und Prüfung der Visitationscommission zu unterstellen;
4) die nöthige Anzahl Gehilfen zur unverzüglichen Erledigung aller an die Officin gestellten begründeten Anforderungen zu halten;
5) über Religiosität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit und geeignete Fortbildung der

Gehilfen und Lehrlinge zu wachen, und denselben insbesondere in letzterer Beziehung möglichst förderud an die Hand zu gehen;

6) innerhalb der Gränzen der Pharmacopoea bavarica jede durch ein berechtigtes ärztliches Individuum verordnete Arznei jederzeit unweigerlich zu bereiten und abzugeben, und in den als dringend ärztlich bezeichneten Fällen auch deren creditweise Ablieferung selbst in dem Falle nicht zu beanstanden, wenn der Abnehmer mit Bezahlung früherer Conten noch im Rückstande sich befinden sollte — unbeschadet jedoch der gesetzlichen Befugniß zur Sicherung der Forderung bei vermöglichen Abnehmern die richterliche Hilfe, außerdem aber die Dazwischenkunft der Armenpflege in Anspruch zu nehmen;

7) sich alles Selbstordinirens unbedingt zu enthalten;

8) in keinerlei Form und unter keinerlei Vorwande irgend Geschenke an Aerzte zu machen; und

9) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen Hausgenossen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf eines Arztes oder Kranken gefährden könnte.

§. 35. Jeder Apotheker ist bei Uebernahme der Apotheke auf vorstehende Obliegenheiten durch die Districtspolizeibehörde in Gegenwart des Gerichtsarztes eidlich zu verpflichten.

Den auf amtliche Requisition von einem also verpflichteten Apotheker vorgenommenen chemischen Untersuchungen kommt öffentlicher Glaube zu.

Fünftes Capitel.

Von den Apothekergremien.

§. 36. Für jeden Regierungs-Bezirk besteht ein eigenes, aus den sämmtlichen darin angesessenen Apothekern zusammengesetztes Gremium.

§. 37. Diese Gremien, welche bei den Apothekern die Stelle der durch Art. 7 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 gebotenen Gewerbsvereine vertreten, haben, mit Ausschluß jeder directen Einwirkung auf Handhabung der Gewerbspolizei, ausschießlich zur Aufgabe:

1) Förderung des wissenschaftlichen Betriebes des Apothekerwesens überhaupt, insbesondere durch Verbreitung hieher einschlägiger nützlicher Kenntnisse und Entdeckungen;

2) Anzeige wahrgenommener Mißbräuche oder sonstiger Mißstände im Bereich des Apothekerwesens, erforderlichen Falles mit gutachtlichen Verbesserungsvorschlägen begleitet;

3) gutachtliche Anträge in sonstigen wichtigen Apotheker-Angelegenheiten;

4) Aufsicht auf die Disciplin der Gehilfen und Lehrlinge,

Mahnung bei deßfalls wahrgenommenen Gebrechen, und Anzeige, wenn solche Mahnungen fruchtlos bleiben;

5) Unterstützung dürftiger Gewerbsgenossen, und

6) Verwaltung des Vereinsvermögens.

Die unter Ziffer 2 und 3 erwähnten Anzeigen und Gutachten sind an die betreffende Regierung, Kammer des Innern, unmittelbar, die unter Ziffer 4 berührten Anzeigen aber an die zuständige Districtspolizeibehörde zu erstatten.

§. 38. Die Ausübung der dieser Aufgabe entsprechenden Befugnisse geschieht theils

1) durch einen besonderen, aus einem Vorstande und 2 bis 4 Beisitzern zusammengesetzten Ausschuß; theils

2) durch die Generalversammlung, welche unter Vorsitz des Kreismedicinalrathes mindestens einmal in jedem Jahre in der Kreishauptstadt zusammenzutreten hat, und bei der zu erscheinen die sämmtlichen Mitglieder des Gremiums befugt, die des Ausschusses aber verpflichtet sind.

§. 39. Der Ausschuß, als ständiges, zur Besorgung der laufenden Geschäfte berufenes Organ des Gremiums, wird das erstemal durch die betreffende Regierung, Kammer des Innern, in der Folge aber durch die General-Versammlung selbst, vorbehaltlich der Regierungsbestätigung, aus den in der Kreishauptstadt und deren naher Umgebung angesessenen Apothekern jedesmal auf 3 Jahre gewählt.

§. 40. Alle übrigen Bestimmungen bleiben den besondern Satzungen der einzelnen Gremien vorbehalten, welche durch die Ausschüsse zu entwerfen, sodann in einer Generalversammlung zu berathen, und mit den hiebei allenfalls für zweckmäßig erachteten Modificationen der Revision und Genehmigung der einschlägigen Kreisregierung, Kammer des Innern, zu unterstellen sind.

Titel IV.

Von den Apotheken.

Erstes Capitel.

Von den Localitäten und deren Einrichtung.

§. 41. Jede selbstständige öffentliche Apotheke muß nebst der Wohnung des Besitzers enthalten:

1) eine Officin,
2) ein Laboratorium,
3) einen Wasserkeller,
4) eine Materialkammer und
5) einen Kräuterboden.

§. 42. Alle diese Räume sollen lediglich ihrer speciellen Bestimmung gewidmet werden, sämmtlich verschließbar, dabei hinlänglich geräumig, trocken, hell und luftig und stets reinlich gehalten sein.

§. 43. Die Officin soll im Erd-Geschoße sich befinden, mit einem besonderen Eingange versehen, dabei gegen Staub, Hitze und Kälte

gehörig geschützt sein, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch;
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigst ein Achtelgran anzeigende Wagen mit Schaalen sowohl aus Messing, als aus Horn, Knochen, Elfenbein oder Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen, gestempelten Gewichten;
3) Handschaalen und Reibmörser verschiedener Größe sowohl aus Metall als aus Glas, Porzellan oder Stein;
4) Löffel aus Messing oder Silber, sowie aus Knochen, Horn oder Schildpatt;
5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maße;
6) ebene, glatte Pulverschiffchen aus Silber, Messing oder Horn;
7) eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillenmaschine;
8) die für zweckmäßige Unterbringung und Aufstellung der verschiedenen Arzneibehältnisse erforderlichen Schränke, Repositorien und Gestelle von dauerhaftem, geruchlosen Holze, dann
9) diese Arzneibehältnisse selbst, und zwar
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan (nie aus Metall) für die Salze, Extracte, Electuarien, Salben und Pflaster;
   b) mit eingeriebenen Stöpseln und nöthigen Falles auch mit eng anliegenden Blasen versehene Gläser für die flüchtigen Substanzen, und
   c) gut geschlossene, aus geruchlosem Holze verfertigte Büchsen und Schubladen für die trocknen, nicht flüchtigen Arzneien.

§. 44. Das Laboratorium soll in einem von der Officin und der Privatwohnung des Apothekers, wo möglich, ganz getrennten Gewölbe von gehöriger Höhe untergebracht, und mit einem feuerfesten Fußboden, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang, dann, wenn thunlich, mit laufendem Wasser versehen sein.

In demselben müssen ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, mehrere Heerde, unbewegliche sowohl, als tragbare Oefen, Sand-Kapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungsgefäße versehene Destillirgeräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Größe und Form, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschaalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrir-Körbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spateln, Schmelztiegel, eine Glasplatte mit gläsernem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aërometer, Thermometer, Haar-, Draht- und Beutelsiebe, ein Reagentienkästchen nach Vorschrift der **Pharmacopoea bavarica**, und, wo ein eigener Eiskeller fehlt, ein Ma-

lapartischer oder sonstiger Eisbildungsapparat vorhanden sein.

§. 45. Für minder frequente Apotheken können die in den §§. 43 und 44 erwähnten Apparate und Utensilien auf jenen unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden, welchen die betreffende Districts-Polizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte, und im Berufungs-Falle die vorgesetzte Regierung, Kammer des Innern, nach Vernehmung des Kreismedicinalausschusses in jedem einzelnen Falle nach Maßgabe der Localverhältnisse näher bestimmen wird.

§. 46. Der Wasserkeller muß in einem von dem Haushaltungs-Keller abgesonderten, zwischen 4 und 10 Grad Réaumur erwärmten, durch Ventilatoren gehörig gelüfteten Raume die erforderliche Anzahl gläserner oder steinerner Gefäße zur Aufbewahrung der verschiedenen Sorten destillirter Wasser, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherischer und fetter Oele, Tincturen, Geister, Mineralsäuren, Camphor, Phosphor, Salben 2c. nebst dazu gehörigen festen Gestellen enthalten.

Bei Apotheken mit geringerem Absatze mögen kühl gehaltene, wo möglich, in einem nördlich gelegenen Gemache angebrachte Schränke oder Wandvertiefungen die Stelle des Wasserkellers im Nothfalle ersetzen.

§. 47. Die Materialkammer für Aufbewahrung der rohen und präparirten Arzneikörper muß gegen große Hitze und Sonneneinwirkung geschützt, sohin, wo möglich, gegen Norden gelegen sein, und außer den erforderlichen Schachteln, Gläsern und Kapseln, und den zu deren Aufstellung gehörigen Schränken und Repositorien — mit einem feststehenden Tische, mit einer großen, starken Tara- und einer kleinen Handwage, und den dazu gehörigen Gewichten und Löffeln versehen sein.

§. 48. Der Kräuterboden zum Trocknen und Aufbewahren der Vegetabilien muß gegen Wind und Regen vollkommen gesichert sein, und die zur Aufnahme der bereits getrockneten Pflanzen erforderlichen Kästen, Fässer und Schubfächer enthalten.

§. 49. Für Filialapotheken, die von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, genügt, was die Localitäten betrifft, das bloße Vorhandensein der Officin, und es treten bezüglich deren Einrichtung die Bestimmungen des §. 45 in analoge Anwendung.

Zweites Capitel.

Von den Arzneivorräthen, deren Beischaffung und Aufbewahrung.

§. 50. In den Apotheken größerer Städte muß das der Frequenz derselben angemessene Quantum sämmtlicher in der Pharmacopoea bavarica und der Arzneitaxe verzeichneter, der Aufbewahrung fähiger Stoffe und Präparate in vollkommen entsprechender Qualität jederzeit vorhanden sein.

§. 51. Um einer entsprechenden Qualität der Stoffe und Präparate sich zu versichern, wird bestimmt:

1. Es dürfen nur von dem Apotheker selbst oder doch unter seiner Leitung bereitete, keineswegs aber aus Material-Handlungen oder Fabriken bezogene Präparate in der Apotheke verwendet werden, vorbehaltlich der Bestimmungen im §. 52;
2. alle einzelnen Stoffe und Präparate ohne Ausnahme müssen vor ihrer Aufstellung in der Officin einer genauen Prüfung durch den Apotheker unterworfen werden;
3. dieselben müssen, so oft als erforderlich, in der Regel mindest alle zwei Jahre, und sofern sie zu den häufiger gebrauchten oder schneller verderbenden gehören, mindest alle Jahre einmal erneuert werden.

§. 52. Eine Ausnahme von der Bestimmung im §. 51 Ziffer 1 tritt bloß bezüglich derjenigen Präparate ein, welche entweder

1. zu ihrer Bereitung außergewöhnliche für die pharmaceutischen Laboratorien nicht wohl geeignete Apparate erfordern, oder
2. im Kleinen nicht ohne bedeutende Nachtheile dargestellt werden können, oder endlich
3. bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Präparate dieser Art aus Fabriken oder Materialhandlungen zu beziehen, ist den Apothekern gestattet.

§. 53. In der Officin, dem Wasserkeller, der Materialkammer und auf dem Kräuterboden hat die Aufstellung und resp. Aufbewahrung der einschlägigen Substanzen in gehörig überschriebenen Gefäßen und Behältnissen zu geschehen, deren jede einzelne Gattung, so viel als thunlich, nach der Ueberschrift alphabetisch geordnet sein soll.

Diese Ueberschrift ist bei allen Behältnissen an entsprechender, vorzugsweise in die Augen fallender Stelle in lateinischer Sprache, nach der in der Pharmacopoea bavarica gebrauchten Nomenclatur, welcher die in der preußischen Pharmacopöa angewendete beigefügt werden kann, leserlich und deutlich anzubringen, und bei den mit hölzernen Deckeln versehenen auch an der innern Seite des Deckels zu wiederholen.

Diejenigen Gefäße, welche zur Aufbewahrung von giftigen oder heftig wirkenden Arzneien bestimmt sind, müssen überdieß durch eine auffallende Farbe ausgezeichnet, und oberhalb der Aufschrift mit einem † signirt sein. Auch sind dieselben nebst den einschlägigen Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen gesondert zu verwahren.

§. 54. Für die Apotheken kleinerer Orte, desgleichen für Filial-Apotheken ist der Umfang des jeder Zeit bereit zu haltenden Arzneienvorrathes entweder mit districtspolizeilicher Cognition und Genehmigung durch Uebereinkunft zwischen dem Apotheker, dem Ge-

richtsarzte und den practischen Aerzten des Districtes festzusetzen, oder im Nichtvereinigungsfalle von der einschlägigen Regierung, Kammer des Innern, nach Einvernahme des Kreismedicinalausschusses näher zu bestimmen.

§. 55. In bloßen Handapotheken müssen mindest die für die Nothfälle unentbehrlichen, durch §. 5 Ziffer 2 und §. 11 der Instruction über die Befugnisse und Verpflichtungen der Bader vom 25. October 1836 näher bezeichneten Arzneien jederzeit in entsprechender Quantität und Beschaffenheit vorhanden sein.

§. 56. Die Führung eines größern Vorrathes hängt von dem freien Ermessen des Inhabers der Handapotheke ab, darf aber die respectiven Ordinationsbefugnisse desselben in keinem Falle überschreiten. Auch treten in Absicht auf den Bezug dieses Vorrathes nachstehende Beschränkungen ein:

1) Inhaber von Handapotheken dürfen ihren Arzneienbedarf, mit Ausnahme der im Inlande wildwachsenden, dann der in den eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien, ausschließlich nur von inländischen Apothekern beziehen, und haben sich hierüber auf Erfordern gehörig auszuweisen. Die entgegenstehende Bestimmung in §. 3 lit. a der Verordnung vom 17. August 1834 — Gift- und Arzneiwaaren-Verkauf betreffend — wird in dieser Beziehung hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

2) Sämmtliche in §. 4 Ziffer 2 der gegenwärtigen Verordnung aufgeführten ärztlichen Individuen, mit Ausnahme der practischen Aerzte, welchen, gemäß ihrer Ordinationsbefugnisse ohnehin die Beilegung aller in der Pharmacopoea bavarica enthaltenen Arzneistoffe freisteht, sind gehalten, das Verzeichniß der Arzneien, welche sie sich beizulegen beabsichtigen, vorher der gerichtsärztlichen Revision und Genehmigung zu unterstellen. Dieses Verzeichniß, wovon eine gleichlautende Abschrift in der Registratur des Gerichtsarztes zu hinterlegen ist, dient sodann dem Inhaber zur Richtschnur und Legitimation bei dem jedesmaligen Arzneienankaufe.

Titel V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 57. In jeder Apotheke liegt die Leitung der Geschäftsführung in der Regel dem concessionirten Vorstande derselben ob.

§. 58. Nur ausnahmsweise ist dieselbe und zwar

1) bei Filialapotheken,
2) in Fällen, wo nach Art. 3 und Art. 4 Ziffer 4 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 die Aufstellung eines befähigten Werkführers gestattet ist, sowie

3) bei momentaner Verhinderung des Vorstandes

einem Provisor zu übertragen, welcher jedoch in den unter Ziffer 1) und 2) bemerkten Fällen, dann, sofern es sich unter der Voraussetzung der Ziffer 3) um eine mehr als zweimonatliche Verhinderung handelt, die in §. 7 und §. 29 näher bezeichnete Qualification besitzen muß, und alsdann auch nach Analogie des §. 35 förmlich in Pflicht zu nehmen ist.

Für Verhinderungsfälle von kürzerer Dauer genügt die Verwesung durch einen von dem Gerichtsarzte für tauglich erachteten, wenn auch noch nicht approbirten Gehilfen.

Von allen solchen Personal-Substitutionen ist übrigens außer dem Gerichtsarzte auch der Districtspolizeibehörde jedesmal ungesäumte Anzeige zu erstatten.

§. 59. Der Apothekenvorstand oder ein Gehilfe muß in der Regel von Morgens sechs bis Abends zehn Uhr in der Officin, und außer diesen Stunden doch in deren Nähe sich befinden, so daß er von dem Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jederzeit herbeigerufen werden kann.

Bei Apotheken, deren geringere Frequenz die Haltung eines Gehilfen, und eben um deswillen die unbedingte Durchführung dieser Vorschrift als unthunlich erscheinen läßt, ist von Seite des Vorstandes wenigst dahin geeignete Vorsorge zu treffen, daß auch zu der Zeit, während welcher anderweitige Geschäfte die Anwesenheit in der Officin ihm nicht verstatten, seine Hilfeleistung im Falle Bedürfens doch immer ohne erheblichen Verzug zu erlangen steht.

§. 60. Alles, was irgend auf den Geschäftsbetrieb störend einzuwirken geeignet ist, darf in den Geschäftslocalitäten — namentlich in der Officin — nicht geduldet werden.

Es versteht sich hiernach von selbst, daß unnütze und zerstreuende Gespräche, gesellschaftliche Zusammenkünfte, Trinkgelage, Tabakrauchen und sonstige derlei Excesse daselbst in keiner Weise Platz greifen können.

Ebenso sind unbeaufsichtigte Kinder und Hausthiere von den Geschäftslocalitäten fern zu halten.

§. 61. Die Receptur kann entweder von dem Apothekenvorstand oder von hinlänglich dazu befähigten Gehilfen, von Lehrlingen aber nur unter specieller Aufsicht besorgt werden.

Unter allenfalls vorhandenen mehreren Gehilfen soll mit der Receptur und der Bereitung der Präparate gehörig gewechselt, jedoch die Reception einer Arznei wenn thunlich, dem früheren Receptator übertragen werden.

§. 62. Der Receptirende hat nachstehende Vorschriften pünctlich zu beobachten:

1) Nur Recepte berechtigter, durch das Chiffernbuch oder sonst hinlänglich bekannter ärztlicher Individuen dürfen gefertigt werden.
2) Bei Concurrenz mehrerer Recepte sind vor Allem die als dringend ausdrücklich bezeichneten, sodann die für entfernt

wohnende Kranke bestimmten, und hierauf die übrigen nach ihrer Priorität zu dispensiren.

3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll so wenig als möglich durch andere Arbeiten unterbrochen werden.

4) Wenn ein Recept undeutlich geschrieben ist, einen in der Officin nicht verfügbaren Stoff enthält, oder andere, irgend erhebliche Anstände darbietet, so ist mit Unterlassung jeder Substitution oder sonstigen eigenmächtigen Vorschreitens mit dem ordinirenden Arzte sich zu benehmen.

5) Geringfügige, das Datum oder den Namen des Kranken betreffende Mängel können in der Apotheke selbst nach Thunlichkeit berichtiget werden, deßgleichen der Mangel der Gebrauchsformel bei nicht heroischen Mitteln in dem Falle, wenn das Benehmen mit dem ordinirenden Arzte Schwierigkeiten unterliegt.

6) Die der gefertigten Arznei beizufügende Signatur ist, je nachdem Erstere zu innerlichem oder äußerlichem Gebrauche dient, auf weißes oder rothes Papier zu schreiben, und muß den Namen des Kranken, die Gebrauchs-Formel und das Datum — und zwar bei Repetitionen sowohl das Datum der Ordination, als das der Repetition — enthalten, auch ihrem Inhalte nach den minder gebildeten Abnehmern über dieß mündlich noch genügend erklärt werden. Ebenso ist der Signatur am Rande der Name des Receptators beizufügen.

7) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist deren Preis auf dem Recepte in arabischen Zahlen deutlich zu bemerken, und dabei, sofern die Abnahme für eine öffentliche Anstalt geschieht, nach seinen einzelnen Factoren genau zu specificiren.

8) Repetitionen drastisch wirkender oder für öffentliche Anstalten bestimmter Arzneien dürfen nur auf ausdrückliche Anordnung des betreffenden ärztlichen Individuums vollzogen werden.

§. 63. Bereits gefertigte Recepte ist der Apotheker nur ausnahmsweise aufzubewahren verpflichtet, und zwar

1) urschriftlich in allen Krankheitsfällen, welche entweder nach dem auf amtlichem oder außeramtlichem Wege erlangten Wissen bereits den Gegenstand einer strafrechtlichen oder polizeilichen Untersuchung bilden, oder wobei bekannte oder leicht erkennbare Umstände bestehen, die den Verdacht einer untergelaufenen strafbaren That zu begründen geeignet sind;

2) ur- oder abschriftlich aber, wenn der Arzt, der Kranke, oder Angehörige des Letzteren solches ausdrücklich verlangen.

§. 64. Der Handverkauf, — d. h. der Verkauf ohne schriftliche Ordination — richtet sich bezüglich aller giftigen oder drastisch wirkenden Substanzen nach den Bestimmungen der Verordnung vom 17. August 1834, Gift- und Arzneiwaarenverkauf betreffend. Im Uebrigen ist er frei, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtung des Apothekers, auch hier bei jedem ihm irgend bedenklich scheinenden Begehren sich genau um den Gebrauch des verlangten Stoffes zu erkundigen, und gegebenen Falles dessen Abgabe zu verweigern, sowie die etwa nöthige Belehrung zu ertheilen.

§. 65. Zum Behufe einer geeigneten Controle der Geschäfts-Führung müssen in jeder Apotheke nachstehende Bücher evident gehalten werden:

1) das Inventar der Arzneistoffe, welches alle in der Apotheke vorkommenden Artikel mit Angabe des jährlichen Verbrauchsquantums, und besonderer Bezeichnung der selten oder gar nicht zur Anwendung kommenden Artikel nach dem Formulare Ziffer I *) enthalten muß;
2) das Elaborationsbuch, worin die sämmtlichen gefertigten Präparate nach dem Formulare Ziffer II vollständig und genau zu verzeichnen sind;
3) das Giftbuch, als Journal über sämmtliche im Hand-Verkaufe abgegebene Gifte und drastisch wirkende Substanzen nach Formular Ziffer III; endlich
4) das Qualificationsbuch der Gehilfen und Lehrlinge, in welchem die zur Characteristik der gedachten Individuen dienenden Wahrnehmungen mit Genauigkeit aufzuzeichnen, und zugleich Abschriften der sämmtlichen von dem Apotheker ausgestellten Lehr- und Servirzeugnisse aufzunehmen sind.

§. 66. In Filialapotheken, welche von der Mutterapotheke aus mit den einschlägigen Arzneivorräthen versehen werden, können die Geschäftsbücher auf das Inventar der Arzneistoffe, dann auf das Giftbuch sich beschränken. Für bloße Handapotheken ist nur das Erstere, dann das in §. 56 Ziff. 2 erwähnte Arzneienverzeichniß, und ein über alle Selbstdispensationen mit Genauigkeit geführtes, und mit den einschlägigen Recepten belegtes Tagebuch erforderlich.

§. 67. Die Geschäftsführung soll in jeder Apotheke durch das Vorhandensein der erforderlichen wissenschaftlichen Hilfsmittel geeignet unterstützt werden, welche zugleich zur Fortbildung der Gehilfen und Lehrlinge dienen. In dieser Beziehung müssen in jeder

*) Die beigefügten Formularien I. II. III. wurden hier weggelassen. Zu finden sind dieselben Regierungsblatt 1842 Nr. 10. S. 305—316.

selbstständigen sowohl, als in jeder Filialapotheke mindest vorhanden sein,

1) ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,
2) ein gutes Handbuch,
   a) über Mineralogie,
   b) über Botanik,
   c) über Zoologie,
   d) über Arznei-Waaren-Kunde,
   e) über Physik,
   f) über Chemie und
   g) über Pharmacie,
3) eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
4) ein Herbarium, und wo möglich
5) eine Sammlung besonders wichtiger Arzneikörper mit Rücksicht auf die sich ähnlich sehenden, einer leichtern Verwechslung ausgesetzten Stoffe.

Titel VI.

Von der Beaufsichtigung der Apotheken.

§. 68. Die regelmäßige Beaufsichtigung und Controle der Apotheken in gewerbs- und sanitätspolizeilicher Beziehung ist durch die betreffende Districtspolizeibehörde, benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu pflegen. Hiebei hat die genannte Behörde, sowohl auf vorgängige Anzeige des Gerichtsarztes, wozu derselbe bei jeder regelwidrigen Wahrnahme instructionsgemäß verpflichtet ist, als auch in Folge anderweitiger Anregung und von Amtswegen, jedoch, wenn thunlich, immer nur nach vorgängiger Einvernahme des Letzteren, die geeigneten Verfügungen und resp. Einschreitungen zu treffen.

§. 69. Die Districtspolizei-Behörden sind insbesondere verpflichtet, mindestens e i n m a l des Jahres die sämmtlichen in ihren respectiven Amtsbezirken gelegenen selbstständigen und Filialapotheken unter Beiziehung des Gerichts-Arztes einer genauen Visitation zu unterwerfen.

Für die Haupt- und Residenz-Stadt München verbleibt es in dieser Hinsicht bei der Bestimmung des §. 37 U n s e r e r Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München betreffend.

§. 70. In größeren, nach dem Erfordernisse zu bemessenden Zwischenräumen haben auf Anordnung der einschlägigen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, außerordentliche Apothekenvisitationen durch den Kreismedicinal-Rath, oder ein ärztliches Mitglied des Kreismedicinalausschusses unter Zuziehung des betreffenden Districtspolizeibeamten und Gerichtsarztes und nach Umständen eines ausgezeichneten Pharmaceuten einzutreten.

Mindestens jedes fünfte Jahr ist jede selbstständige, sowie jede Filialapotheke einer solchen außerordentlichen Visitation zu unterwerfen.

§. 71. Diese Visitationen (§§. 69 und 70) haben sich nach den in

gegenwärtiger Verordnung aufgestellten Gesichtspuncten

1) auf das Apothekerpersonal;
2) auf die Geschäfts- und Vorrathslocalitäten und deren Einrichtung;
3) auf die Arzneistoffe und Präparate, und
4) auf die Geschäftsführung

zu erstrecken.

§. 72. Die Prüfung der Stoffe und Präparate hat sowohl

1) bezüglich ihrer Quantität im Gegenhalte zur Frequenz der betreffenden Apotheke, als auch
2) bezüglich ihrer Qualität, insbesondere was die leicht verfälschbaren oder schnellem Verderben ausgesetzten betrifft,

mit größter Umsicht und Genauigkeit zu geschehen.

Mindestens zehn bis zwölf Gegenstände, mit deren Wahl bei späteren Visitationen in der Regel gewechselt werden soll, sind hiebei unter Anwendung von Reagentien zu prüfen.

§. 73. Wo homöopathische Apotheken bestehen, geschieht die Visitation derselben nach der von Unserem Ministerium des Innern hiefür zu ertheilenden besondern Instruction.

§. 74. Schlechte oder verdorbene Arzneien unterliegen, sofern sie nach dem Commissions-Ausspruche als absolut unbrauchbar sich darstellen, der alsbaldigen Vertilgung, im entgegengesetzten Falle dürfen sie ausschließlich nur die ihrer beschränkten Brauchbarkeit angemessene Verwendung erhalten, was durch den Gerichts-Arzt geeignet zu controliren ist.

Im Falle eines etwaigen Einspruches von Seite des Apothekers sind dieselben unter das Doppel-Siegel der Commission und des Ersteren zu legen, bis die einschlägige Regierung, Kammer des Innern, nach vorgängiger Einvernahme des Kreismedicinalausschusses, in Bezug auf selbe in letzter Instanz entscheidet.

§. 75. Der Visitationsbefund ist in ein förmliches Protocoll aufzunehmen, welches vor dem Schlusse dem Apothekenvorstande, sowie bei außerordentlichen Visitationen auch dem Districtspolizeibeamten und dem Gerichtsarzte zur etwaigen Vernehmlassung zu öffnen ist.

§. 76. Die Visitationsprotocolle unterliegen der Bescheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, auf dem Grunde vorgängiger Einvernahme des Kreis-Medicinalausschusses, und es ist gegebenen Falles der Vollzug der dießfälligen Beschlüsse durch die Districtspolizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte im Wege einer alsbald vorzunehmenden Nachvisitation geeignet zu überwachen.

§. 77. Bei Handapotheken hat die Visitation auf den Arznei-Vorrath, auf die Lage und Beschaffenheit der zu dessen Aufbewahrung dienenden Localitäten, auf die Auswahl und Beschaffenheit der erforderlichen Apotheker-Geräthe und auf die Geschäfts-Führung sich zu erstrecken.

Insbesondere ist hiebei unter Zugrundlage des vorschriftsmäßi-

gen Arzneienverzeichnisses (§. 56 Ziffer 2) zu ermitteln, ob der Arzneienvorrath seinem Umfange nach die Ermächtigung und die Ordinationsbefugnisse des Inhabers nicht überschreite. Es ist ferner zu constatiren, ob derselbe alle in Nothfällen unentbehrlichen Mittel enthalte; ob er, namentlich was die selbst gesammelten einheimischen Vegetabilien betrifft, von entsprechender Qualität sei, dann ob bezüglich der Gifte und sonst heftig wirkenden Substanzen die vorschriftsmäßige Aufbewahrungs-Weise statt finde.

Ebenso ist die Receptensammlung und das über die Selbstdispensationen geführte Tagebuch in Bezug auf etwaige Ordinations-Befugniß oder Taxüberschreitung zu prüfen.

Arzneien, welche der Besitzer der Handapotheke zu führen nicht befugt ist, unterliegen der Confiscation zu Gunsten des Local-Armenfonds.

Im Uebrigen kommen bei Untersuchungen von Handapotheken die Bestimmungen des §. 69 Absatz I, dann der §§. 74 und 75 zur analogen Anwendung.

Titel VII.

Schluß-Bestimmungen.

§. 78. Bezüglich aller durch gegenwärtige Verordnung nicht besonders geregelten Puncte haben in Bezug auf das Apothekenwesen die einschlägigen allgemeinen gewerbspolizeilichen Normen zur Anwendung zu kommen.

§. 79. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. März l. Js. in Wirksamkeit. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 27. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.

An dessen Stelle der Ministerialrath v. Zenetti.

ad Art. 119.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 8 zu **Art. 46**, oben Seite 134.

ad Art. 120.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 9 zu **Art. 46**, oben Seite 134.

ad Art. 121.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 10 zu **Art. 46**, oben Seite 134.

ad Art. 122.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 §. 1 Ziff. 4 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 124.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 §. 1 Ziff. 5 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 125.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 §. 1 Ziff. 6 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 126.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 13. Juli 1862,

die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 39. S. 1861.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 126 des Polizeistrafgesetzbuches über die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Aerzte und Wundärzte (Landärzte, Chirurgen, Magistri chirurgiae, Bader) haben von jedem bei Ausübung ihres Berufes zu ihrer Kenntniß gelangenden Auftreten der natürlichen Blattern, der asiatischen Brechruhr und des exanthematischen Typhus, dann der Wuth- und Rotzkrankheit und des Milzbrandes (Pustula meligna oder carbunculus contagiosus), unter den Menschen — an die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden an diejenige Districtsverwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Kranke sich befindet, Anzeige zu erstatten.

Bei allen übrigen epidemischen oder contagiosen Krankheiten, wie insbesondere bei der Ruhr (dysenteria), dem Hospitalbrande (gan-

graena nosocomialis), dem enterischen Typhus, dem Kindbettfieber (Puerperal-Pyaemie), der ansteckenden Halsbräune (pharyngitis diphteritica contagiosa), der contagiosen blennorrhoischen Augenentzündung, dem Scharlach und den Masern sind die im Absatz 1 aufgeführten Medicinalpersonen zu gleichen Anzeigen dann verpflichtet, wenn diese Krankheiten in auffallender Verbreitung oder Heftigkeit auftreten.

§. 2. Thierärzte, welche zur Behandlung eines Thieres gerufen werden, das von einer der in Absatz 2 aufgezählten ansteckenden Krankheiten befallen ist, sind verbunden, hievon die Ortspolizeibehörde sogleich und binnen 24 Stunden derjenigen Districts-Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Fall vorgekommen ist, Anzeige zu erstatten.

Als ansteckende Krankheiten, welche obige Anzeigepflicht begründen, werden bezeichnet: Rinder-Pest, Milzbrand oder Anthrax sämmtlicher Hausthiere, Maul- und Klauenseuche des Rindviehes, der Schafe, Ziegen, Schweine u. s. w., Lungenseuche der Rinder, Ruhr oder typhöse Seuche des Rindviehes, Pocken- oder Blatternseuche der Schafe, Fäule, Egelkrankheit und Lungenwurm-Seuche der Schafe und jungen Rinder, Rotz, verdächtige Druse und Hautwurm der Pferde, Beschäl- oder Schankerseuche der Zucht-Pferde, Räude und (Hunds-) Wuth aller Hausthiere.

§. 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im ganzen Umfange des Königreiches in Kraft und sind von diesem Zeitpuncte an alle mit derselben im Widerspruche stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben.

Schloß Berg, den 13. Juli 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 127.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 11 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 128.

Bekanntmachung

vom 8. April 1863,

die Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr 17. S. 577.)

Staatsministerium des Innern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit beim Arbeits-Betriebe in Fabriken und bei Gewerben wird auf Grund des Artikels 128 des Polizeistrafgesetzbuches verfügt, was folgt:

§. 1. In Fabriken und Werkstätten, in welchen Quecksilber, Arsenik, Phosphor, gifthaltige Farben oder andere chemische Producte hergestellt oder verarbeitet werden, ist für die Entfernung der gesundheitsschädlichen Abfälle und Gase durch sorgfältige Reinigung und Lufterneuerung der Arbeitsräume Sorge zu tragen.

§. 2. In den Spiegelfabriken sind die Glasbeleger in hohen und geräumigen Arbeitslocalen unterzubringen.

Die Quecksilberdämpfe, welche bei den Quecksilberläuterungen und anderen derartigen Processen sich entwickeln, müssen auf sorgfältige, den Arbeitern möglichst unschädliche Weise aufgefangen werden.

§. 3. In Fabriken, in welchen

Arsenik producirt oder verarbeitet wird, (in Fabriken arsenikhaltiger, chemischer Producte, der arsenigen Säure, des Schweinfurter Grüns, der Smalte) muß Eisenoxydhydrat behufs der sofortigen Anwendung bei etwa vorkommenden Vergiftungen stets vorhanden sein.

§. 4. Für die Fabriken, in welchen Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzchen verarbeitet wird, gelten folgende Vorschriften:

1) Personen mit schadhaften Zähnen sind als Arbeiter nicht zuzulassen.
2) Zur Bereitung des Phosphorbreies, zum Eintauchen der Hölzer in denselben, sowie zum Trocknen der Hölzer sind nur gesunde, kräftige Männer zu verwenden.
3) In der Trockenstube darf die durch Heizung entwickelte Wärme 16° R. nicht übersteigen.

   Die Trockenstube muß von den übrigen Arbeitsräumen vollständig getrennt sein, und Abzugscanäle enthalten, durch welche die entwickelten Dämpfe entweichen können, ohne die in den übrigen Arbeitsräumen beschäftigten Arbeiter zu belästigen.
4) Das Reinigen der Steckrahmentiegel und der übrigen zur Fabrication von Zündhölzchen verwendeten Geräthe mittels Ausbrennens ist verboten.

§. 5. In den Nadelfabriken hat das Schleifen oder Spitzen der Nadeln entweder mittels Maschinen oder unter Aufstellung eines energischen Ventilationsapparates (Exhaustor mit Centrifugalmaschine), durch welchen der Schleif-Staub von den Arbeitern weggezogen wird, statt zu finden.

§. 6. Vorstehende Vorschriften, durch welche alle über den Eingangs bezeichneten Gegenstand dermal geltenden Bestimmungen aufgehoben werden, treten 60 Tage nach der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreisamtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 8. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 129.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 16. Mai 1863,

Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werkstätten

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 30. S. 993.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 129 des Polizeistrafgesetzbuches bezüglich der Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publicum erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen herbeiführen können, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Zu den Fabriken und Werkstätten, welche nur nach vorgängiger polizeilicher Genehmigung errichtet oder wesentlich verändert werden dürfen, sollen für jetzt gerechnet werden:

Pulvermühlen;

Fabriken von Schießbaumwolle, Feuerwerks-Gegenständen, Phosphor, Weingeist, Aether, ätherischen Oelen,

Naphta, Petroleum, Photogen und anderen leicht brennbaren oder explodirenden Stoffen und von Reibzündern aller Art;
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten;
Coacs-, Kienruß- und Theer-Oefen;
Pech-, Terpentin- und Firnißsiedereien;
Ziegel-, Kalk- und Gypsöfen;
Glas-, Spiegel- und Thon-Waarenfabriken;
Hochöfen und Schmelzhütten;
Flachs- und Hanfröstanstalten;
Hopfenschwefeldörren;
Stampf- und Hammerwerke;
Maschinenfabriken;
Chemische Fabriken aller Art und chemische Bleichen;
Zuckerfabriken;
Cichorienfabriken;
Stärkefabriken;
Wachstuch-, Lackleder- und Dachpappfabriken, sowie Anstalten, in welchen Asphalt verarbeitet wird;
Schlachthäuser;
Abdeckereien;
Leim-, Thran-, Talg-, Schmalz-, Seifensiedereien und Lichterziehereien, sowie Stearinfabriken;
Darmsaitenfabriken;
Blutkuchenbereitungsanstalten, Blutlaugen- und Knochen-Siedereien, Knochenbrennereien, Knochenbleichen und Knochenmühlen;
Düngerfabriken;
Gerbereien;
Färbereien;
Zeugdruckereien;
Papierfabriken;
Kunstwollfabriken und andere Gewerbsanlagen, in welchen die Reinigung von roher Wolle und Baum-Wolle, von Haaren und Federn, von Lumpen und ähnlichen Abfällen massenhaft betrieben wird;
dann Gewerbsanlagen zur Aufbewahrung von ungereinigten Knochen, rohem Talg, ungegerbten Häuten und anderen übelriechenden oder leicht in Fäulniß übergehenden Gegenständen;
endlich die Betriebsstätten der Schmiede, Blech- und Kupferarbeiter, Gold-, Silber- und Metallschläger, Küfer, wenn diese Gewerbe in der Nähe von Kirchen, Schulen, Krankenhäusern, Irrenanstalten oder öffentlichen Gebäuden, deren bestimmungsmäßige Benützung dadurch gestört würde, ausgeübt werden wollen.

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf, oder auch auf den Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2. Die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung zur Errichtung oder wesentlichen Veränderung der in §. 1 aufgeführten Fabriken oder Werkstätten wird hiemit übertragen:

1) in der Haupt- und Residenz-Stadt München der Local-Baucommission im Benehmen mit der Polizeidirection in I. und der Kreisregierung, Kammer des Innern, in II. Instanz, in Fällen des §. 110 der Verordnung vom 15. September 1818, das Verhältniß zwischen der Polizeidirection und dem Magistrate der Stadt München betreffend, der Kreisregierung in I. und dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staats-Ministerium des Innern in II. Instanz;
2) in anderen, einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in I. und den Kreisregierungen, Kammer des Innern, in II. Instanz;
3) für alle übrigen Orte den Bezirksämtern in I. und den Kreisregierungen in II. Instanz.

§. 3. Das Gesuch um die Genehmigung zur Errichtung einer im §. 1 bezeichneten Fabrik oder Werkstätte ist bei der einschlägigen Unterbehörde schriftlich oder mündlich zu Protokoll anzubringen und zwar unter Uebergabe oder Beifügung der nöthigen Situationspläne, Bauzeichnungen und Erläuterungen.

Diese Behörde hat das Gesuch ohne Zeitverlust zu prüfen und wenn die Unzulässigkeit der Anlage mit Bestimmtheit bejaht werden muß, das Gesuch unter Angabe der Gründe sofort abzuweisen.

§. 4. Ist kein Anlaß gegeben, das Gesuch sofort zurückzuweisen, so ist das Unternehmen mittels einmaliger Einrückung in ein hiezu geeignetes Localblatt, dann in der Gemeinde, in welcher das Unternehmen errichtet werden will, durch Anschlag an dem hiezu bestimmten Orte und in der sonst hergebrachten Publicationsweise zu veröffentlichen und Tagsfahrt zur Verhandlung unter dem Rechts-Nachtheile anzuordnen, daß die Betheiligten, welche bei dieser Tagsfahrt keinen Einspruch erheben, ihres Widerspruchsrechtes verlustig sein würden.

Mit der deßfallsigen Bekanntmachung ist auch die Aufforderung zu verbinden, bis zur Tags-Fahrt von den Plänen, Bauzeichnungen und Erläuterungen unter amtlicher Aufsicht Kenntniß zu nehmen.

Die Eigenthümer der benachbarten Grundstücke und Gebäude sind außerdem durch persönliche Zustellungen zu benachrichtigen und vorzuladen.

§. 5. In der anberaumten Tagsfahrt, welche erforderlichen Falls mit einer Ortsbesichtigung unter Zuziehung Sachverständiger zu verbinden ist, hat die instruirende Behörde vor Allem auf Erzielung einer gütlichen Verständigung hinzuwirken, in Ermanglung solcher Verständigung aber über die erhobenen Einsprüche zu verhandeln.

Nach dem Ergebnisse der Verhandlung und der von Amtswegen vorzunehmenden Prüfung der einschlägigen bau-, weg-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Rücksichten ist über die Zuläßigkeit des beabsichtigten Unternehmens Beschluß zu fassen und im Falle der Genehmigung die Art der Ausführung genau festzustellen.

Wenn das Unternehmen rücksichtlich des öffentlichen Interesses keinem Anstande unterliegt, aber auf Grund bestehender Privat-Rechtsverhältnisse Einspruch erhoben worden ist, welcher nicht durch gütliche Verständigung beseitigt werden konnte, so ist bei Ertheilung der administrativen Genehmigung der Unternehmer darauf hinzuweisen, daß dadurch der gerichtlichen Entscheidung über die privatrechtlichen Verhältnisse nicht vorgegriffen werde.

§. 6. Der gefaßte Beschluß ist sowohl dem Unternehmer als den Widersprechenden mit geeigneter Bekanntgabe der Berufungs-Frist von 14 Tagen zu eröffnen.

Die Kreisregierung, Kammer des Innern, entscheidet nach collegialer Berathung in zweiter und letzter Instanz.

Wenn jedoch im Falle des §. 2 Ziffer 1 die Kreisregierung in I. Instanz entscheidet, bildet das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern die II. und letzte Instanz.

Das Verfahren in I. Instanz ist tax- und stempelfrei. Die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen.

Sind jedoch besondere Kosten durch unbegründete Einsprüche veranlaßt worden, so können dieselben Demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

§. 7. Wird die Ausführung des Unternehmens innerhalb eines Jahres nach erlangter Genehmigung nicht begonnen, so erlischt die Genehmigung der Betriebs-Anlage.

Dieselbe kann jedoch, wenn innerhalb eines Jahres eine wesentliche Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebs-Stätte nicht eingetreten ist, ohne andere Sachverhandlung, als die Constatirung dieses Umstandes erneuert werden.

§. 8. Bezüglich des Verfahrens bei Gesuchen um Genehmigung wesentlicher Veränderungen finden die Vorschriften in den §§. 3 bis 6 mit der Beschränkung Anwendung, daß bei minder wichtigen Veränderungen von der in §. 4 vorgeschriebenen Bekanntmachung Umgang genommen werden kann.

Hinsichtlich der Zeit der Ausführung derartiger Veränderungen gelten die Bestimmungen des §. 7.

§. 9. Gegenwärtige Verordnung, wodurch die Gesetze und Verordnungen über das Gewerbs-Wesen, dann die Bestimmungen des Art. 74 des in der Pfalz geltenden kaiserlich französischen Ge-

setzes vom 21. April 1810 über die Bergwerke, Gräbereien und Steinbrüche, insoweit daselbst die Vernehmung der Bergwerksverwaltungsbehörde und der Forstbehörde angeordnet ist, und des Art. 75 des angeführten Gesetzes, nicht berührt werden, tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Von diesem Tage an sind alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

München, den 16. Mai 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Rüßler.

ad Art. 131.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 133.

Bekanntmachung

vom 6. Juni 1863,

gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 28. S. 809.)

Staatsministerium des Innern

und

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 133 des Polizeistrafgesetzbuches werden zur Verhütung von Gefahren für die Gesundheit nachstehende Vorschriften erlassen.

§. 1. Zum Beizen von Tabak dürfen Metallsalze oder sonstige giftig wirkende Stoffe nicht verwendet werden.

Die Aufbewahrung oder Verpackung von Tabak in giftfarbigen Hüllen, in Blei oder verzinntem Blei ist verboten.

§. 2. Das Färben von Bekleidungsstoffen, künstlichen Blumen, bunten Papieren rc., Tapeten und Fensterrouleaus mit Farben, welche arsenikſaures Kupfer oder irgend eine andere Arsenik-Verbindung enthalten, ist verboten.

Die Verwendung solcher Farben zum Anstreichen oder Bemalen von Wohnungsräumen ist gleichfalls untersagt.

§. 3. Kinderspielwaaren, welche, mit nassem Finger gerieben, abfärben, dürfen nur mit den in der Anlage bezeichneten Farben bemalt sein.

Werden sonstige Farben bei Kinderspielwaaren verwendet, so müssen sie durch einen der Einwirkung des Wassers und dem Reiben mit einem Tuche widerstrebenden Firniß überzogen sein.

Zum Färben solcher Theile von Kinderspielwaren, deren Größe und Form nicht schon an und für sich ein Hinderniß bildet, daß sie in den Mund genommen werden, ist eine Benützung der im §. 2 bezeichneten Farben auch bei Anwendung von Firniß verboten.

§. 4. Die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren, aus welchen die darin bereiteten oder aufbewahrten Speisen oder Getränke fremdartige und der Gesundheit schädliche Bestandtheile aufnehmen können, ist verboten.

Kupferne Geschirre müssen, wenn sie zur Zubereitung von Speisen oder Getränken bestimmt sind, innen vollkommen blank und wenn sie zur Aufbewahrung derselben dienen sollen, gut verzinnt sein.

Dieselbe Vorschrift gilt für die Verfertigung von Koch-, Eß- oder Trinkgeschirren aus Messing.

Zinn, welches zur Anfertigung solcher Geschirre verwendet wird, darf nicht über $\frac{1}{6}$ seines Gewichtes Blei enthalten.

§. 5. Das Feilbieten und Verkaufen der nach Vorstehendem für die Gesundheit gefährlichen Gegenstände ist verboten.

§. 6. Obige Vorschriften treten mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz in dem ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Von demselben Zeitpuncte an sind alle Vorschriften, welche dermalen über die im Artikel 133 des Polizeistrafgesetzbuches bezeichneten Gegenstände bestehen, aufgehoben.

München, den 6. Juni 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch die Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

Beilage zu §. 3.

I. Rothe Farben:

Fernambuk, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth (Carthamin), Färber-Röthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alcanna.

Die Säfte von Klatschrosen, Runkelrüben, Johannisbeeren, Kirschen, Himbeeren, Berberitzen, Kuggellack, Krapplack, Wiener-Lack, Offenheimerroth, Eisenoxyd (Colcothar, englischroth oder englische Erde), gebrannter Oker.

II. Gelbe Farben:

Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Ringelblumen, Scharte, Färberginster, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum, Avignonkörner, Oker, Satinober, gelber Lack, Schüttgelb, Lemnische Erde, Berberitzenwurzel.

III. Blaue Farben:

Indigo, Neublau und Wasch-Blau (aus Indigo und Stärk-Mehl), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren und Ultramarin.

IV. Grüne Farben:

Spinatblätter, Caffegrün, ein Gemenge aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl, Saftgrün, Veroneserderde (Grün-Erde).

V. Weiße Farben:

Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum, gewaschener Gyps, geschlämmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlämmte Kreide.

VI. Braune Farben:

Bärenzucker oder Lakritzensaft, kölnische Erde, Asphalt, Wallnußschaalenbraun, Umbra, Kassel-Braun, Terra di Siena.

VII. Schwarze Farben:

Ausgeglühter Kienruß, Caminruß, gebranntes Elfenbein, Frankfurterschwarz.

ad Art. 135.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 12 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 136.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 13 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 140.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862, §. 14 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 142.

Man sehe hiezu die Bekanntmachungen vom 28. Mai 1862 und 1. April 1863 zu **Art. 45**, oben Seite 130 u. 132.

ad Art. 145.

1.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

2.

ad Art. 145. Abs. 1. Ziff. 3.

Bekanntmachung

vom 23. Juni 1862,

das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 31. S. 1465.)

Staatsministerium des Innern,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 145 Abs. 1 Ziff. 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über das Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen nnd Plätzen verfügt, was folgt:

§. 1. Fuhrwerke und Reiter dürfen den zu Wagen oder Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses nicht vorfahren oder vorreiten.

Begegnen Fuhrwerke oder Reiter Seiner Majestät dem Könige oder Ihrer Majestät der Königin, wenn Allerhöchstdieselben Sich zu Wagen oder Pferde befinden, so haben sie rasch auf die Seite zu fahren oder zu reiten und solange zu halten, bis Ihre Majestäten vorüber sind.

Fuhrwerke und Reiter, welche andern, zu Wagen oder zu Pferde befindlichen Mitgliedern des Königlichen Hauses begegnen, haben nach der entgegengesetzten Seite ganz auszuweichen.

§. 2. Alle sich entgegenkommende Postfuhrwerke haben wechselseitig zur rechten Hand auszuweichen.

§. 3. Den Extraposten und

Postfuhrwerken jeder Art haben alle Nichtpostfuhrwerke nach der entgegengesetzten Richtung, welche der Postillon befährt, auf das von dem letzteren gegebene Zeichen ganz auszuweichen.

Große Lastwagen haben hiebei nach Beschaffenheit des Wagens zeitig auf die Seite zu lenken. Dieselben können zwar, wenn es ohne Sperrung des bequemen Vorüberkommens geschehen kann, gegen zweispännige leichte Post-Fuhren die Mitte der Straße behaupten, müssen aber in diesem Falle stillhalten, um das Post-Fuhrwerk ohne Aufenthalt und Unfall vorüber passiren zu lassen.

Als Zeichen zum Ausweichen stößt der Postillon in's Horn und erneuert den Postruf, wenn es nöthig ist, in kurzen Pausen.

Wer das Ausweichen auf wiederholten Postruf unterläßt, ist straffällig.

§. 4. Der Extrapost darf nicht vorgefahren werden, es sei denn, daß ein besonderer Umstand deren Weiterkommen hindern oder deren unterbrochenen, postordnungsmäßigen Lauf aufhalten sollte.

§. 5. Abgesehen von den in den §§. 1—4 behandelten Fällen gelten nachstehende Vorschriften:

I. wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen gestattet:

1) Reiter und Viehheerden haben jedem ihnen begegnenden Fuhrwerke auszuweichen.

Das Fuhrwerk hat jedoch bei engen Wegen den ihm begegnenden Reitern und Heerden den zum Passiren nothwendigen Platz zu lassen und muß, beim Vorbeitreiben einer Heerde erforderlichen Falles solange anhalten, bis die Heerde vorbeigetrieben ist.

2) Kommen zwei Fuhrwerke, sowie Viehheerden oder Reiter einander entgegen, so haben die sich Begegnenden zeitig zur Hälfte rechts auszuweichen, d. h. rechts auf die Seite so weit einzulenken, daß die Hälfte des Weges frei bleibt.

3) Langsam fahrende Fuhrwerke, sowie Viehheerden haben die nachkommenden schneller fahrenden Fuhrwerke und die nachkommenden Reiter auf das gegebene herkömmliche Zeichen links vorüberzulassen und daher auf die rechte Seite so auszuweichen, daß das andere Fuhrwerk oder der Reiter auf der andern Seite vorbeikommen kann.

II. Wenn die Breite und Beschaffenheit des Weges das Ausweichen nicht gestattet:

1) derjenige Leiter eines Fuhr-Werkes, welcher das ihm entgegenkommende Fuhrwerk zuerst bemerken kann, hat an einem passenden Orte oder da, wo eigene Ausweichestellen bestehen, an einer solchen Stelle mit seinem Fuhr-Werke so lange zu halten, bis das andere Fuhrwerk vorübergefahren ist.

Fuhrleute haben sich auf solchen Wegen durch Rufen oder durch Klatschen mit der Peitsche, die Postillons mit dem Horne Zeichen zu geben.

2) Die Bestimmung unter Ziff. 1 findet auch bei Hohlwegen Anwendung. Kommen aber zwei Fuhrwerke in einem Hohlwege da zusammen, wo ein Ausweichen nicht möglich ist, so muß dasjenige zurückfahren, für welches dieses nach Richtung, Entfernung und Ladung mit den wenigsten Schwierigkeiten verbunden ist.

3) Treffen Viehheerden oder Reiter auf Wegen, wo sie nicht ausweichen können, mit Fuhrwerken zusammen, so müssen sie umkehren.

§. 6. Gegenwärtige Vorschriften treten mit dem 1. Juli l. Js. für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

Durch dieselben werden alle entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben, die Bestimmungen aber nicht berührt, welche bezüglich des Ausweichens von Fuhrwerken und Reitern gegenüber den mit Schießpulver befrachteten Wagen bestehen.

München, den 23. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Neumayr.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath von Epplen.

3.

ad Art. 145. Ziff. 5.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 15 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 147. Ziffer 1 u. 2.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 16 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 149.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 17 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 151.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 9. September 1852,

Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln

betreffend.

(Reg.=Bl. 1852. Nr. 52. S. 1073.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zur möglichsten Verhütung der durch die Explosion von Dampf-Kesseln den Personen und dem Eigenthum drohenden Gefahren über die Anlage, die Probe und den Gebrauch neuer, dann die Ueberwachung der im Gebrauche stehenden Dampfkessel zu verordnen was folgt:

Erster Titel.

Von der polizeilichen Bewilligung zur Anlage feststehender Dampf-Kessel.

Art. 1. Die Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist von vorgängiger polizeilicher Bewilligung abhängig, deren Ertheilung den Baupolizeibehörden hiemit übertragen wird.

Art. 2. Das Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels ist bei der einschlägigen Baupolizeibehörde schriftlich oder zu Protocoll nachzusuchen, und hat zu enthalten:

a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welcher oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll;

b) eine einfache nur in Linien aus-

geführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasser-Standes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

c) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind;

d) die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften; dann die Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensations-Maschine werden soll; bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes;

e) einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen und dergleichen in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe;

f) die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungs-Ort der Maschine und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteines und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen und dergleichen, und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß;

g) die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen und dergleichen erforderlich sind.

Art. 3. Die Baupolizeibehörde hat, sobald ein solches Gesuch eingekommen ist, alle diejenigen Ortseinwohner, welche gegen die beabsichtigte Anlage gegründete Einwendungen vorbringen zu können glauben, durch eine besondere öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre Erinnerungen gegen die Aufstellung und Benützung des Dampfkessels auf dem beantragten Platze innerhalb 14 Tagen, bei Vermeidung des Ausschlusses und der Nichtberücksichtigung, vorzubringen.

Art. 4. Die weitere Sach-Instruction, mit welcher jene der durch das Gesuch angeregten rein baupolizeilichen Fragen gleichzeitig vorzunehmen ist, sowie die Bescheidung richtet sich nach den allgemeinen, für Gegenstände der Baupolizei bestehenden Vorschriften und Zuständigkeitsverhältnissen, sowie nach dem Art. 32 gegenwärtiger Verordnung.

Als Sachverständiger über ein

Gesuch um Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampf-Kessels ist übrigens jederzeit der nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung für die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampf-Kessel aufgestellte technische Beamte mit seinem Gutachten einzuvernehmen.

Art. 5. In der Pfalz bleiben bezüglich der Errichtung feststehender Dampfkessel die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 15. October 1810 aufrecht.

Zweiter Titel.

Von der Bewilligung zum Gebrauche von Dampfkesseln.

Art. 6. Kein Dampfkessel darf, er sei für eine feststehende Dampf-Maschine von hohem oder niederem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, in Gebrauch genommen werden, ehe nicht eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauch ertheilt worden ist.

Art. 7. Die Untersuchung und Probe der Dampfkessel für Locomotive und Dampfschiffe geschieht durch eine Commission, welche von der Kreisregierung, Kammer des Innern, für bestimmte Districte und für je drei Jahre aus einem technischen Beamten und zwei anderen Sachverständigen aus der Reihe der Fabrikanten, Mechaniker, Lehrer technischer Anstalten und dergleichen gebildet wird.

Die Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel wird einem in gleicher Weise aufzustellenden technischen Beamten übertragen, welchem die Beiziehung zweier anderen Sachverständigen da, wo er es für angemessen findet, überlassen bleibt.

Die erfolgte Bildung der Commissionen, sowie der ihnen zugewiesenen Districte ist durch das Kreisintelligenzblatt bekannt zu machen.

Art. 8. Die Vornahme dieser Untersuchung und Probe, welche an jedem von dem Betheiligten hiefür bezeichneten Orte erfolgt, ist bei der einschlägigen Distrietspolizeibehörde (Bezirksamt, Landcommissariat, Stadtmagistrat) schriftlich oder zu Protocoll nachzusuchen.

Dieses Gesuch hat zu enthalten:

A. wenn dasselbe einen Dampf-Kessel für Locomotive oder Dampfschiffe betrifft:
   - a) den Namen und Wohnort des Mechanikers, oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertiget worden ist;
   - b) den Namen des Ortes, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll;
   - c) wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine einfache nur in Linien ausgeführte Abbildung des Kessels, aus

welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;

d) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind;

e) die Angabe der größten Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, dann die Angabe, ob sie eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine sei;

B) wenn dasselbe sich auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht:

a) die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels;

b) die Angaben des gegenwärtigen Art. 8 von a bis e (einschließlich), insoferne dieselben in Folge des gestellten Gesuches um Bewilligung zur Anlage des feststehenden Dampfkessels nicht ohnehin schon genau und vollständig derselben Polizei-Behörde vorliegen.

Art. 9. Die Polizeibehörde hat das eingekommene, den vorstehenden Bestimmungen entsprechende Gesuch sogleich der einschlägigen Commission mitzutheilen, welche verpflichtet ist, die Untersuchung und Probe des Dampf-Kessels unter Einladung der Betheiligten oder deren Stellvertreter hiezu in möglichster Bälde vorzunehmen, über den Befund ein Protocoll zu führen und solches mit Gutachten der Polizeibehörde zu übergeben.

Nachdem die weiteren, nach diesem Gutachten etwa noch nothwendig erscheinenden Erhebungen in beschleunigter Weise gepflogen worden sind, hat die Polizeibehörde die Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zu ertheilen oder zu verweigern, den gefaßten Beschluß den Betheiligten ohne Aufschub zu eröffnen und zugleich auch der Commission mitzutheilen.

Bezüglich derjenigen Dampf-Kessel, welche an einem andern als dem Orte der Aufstellung und Benützung untersucht, geprobt und entsprechend befunden werden, hat die Polizeibehörde nicht die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen, sondern eine beglaubigte Abschrift des von der Commission über die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß aufgenommenen Protocolls dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 10. Bezüglich der im letzten Absatze des Art. 9 bezeichneten Dampfkessel kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, mit den erforderlichen Angaben belegt, auch unmittelbar bei dem einschlägigen, nach Art. 7 gegenwärtiger Verordnung aufgestellten technischen

Beamten schriftlich angebracht werden.

Letzterer hat, im Falle die vorschriftsmäßig vorgenommene Untersuchung und Probe den Kessel als vollkommen tauglich nachgewiesen hat, das aufgenommene Protocoll dem Betheiligten zum weiteren Gebrauche auszuhändigen, im entgegengesetzten Falle aber dasselbe mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde zur weiteren Verfügung zu übergeben.

Art. 11. Die zwar im Inlande, aber nicht an dem Orte der Aufstellung erprobten Dampf-Kessel müssen an dem letzteren Orte von der einschlägigen Commission nochmals äußerlich untersucht werden.

Der Betheiligte hat daher diese nochmalige Untersuchung, unter Vorlage der über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe erhaltenen Urkunde, bei der einschlägigen Polizeibehörde schriftlich oder zu Protocoll nachzusuchen, welche hierauf sogleich die Untersuchung zu veranlassen und die Bewilligung zum Gebrauche zu ertheilen hat, wenn nach dem Commissionsgutachten der Dampf-Kessel auf dem Transporte keine Beschädigung erlitten hat.

Art. 12. Dampfkessel, welche im Auslande gefertigt und daselbst unter obrigkeitlicher Aufsicht erprobt worden sind, müssen vor der Benützung, wie alle übrigen Dampfkessel, einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Commission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgt, unterworfen werden.

Es ist daher in einem solchen Falle ebenfalls die im Art. 8 vorgeschriebene Anzeige an die betreffende Polizeibehörde zu machen, und dieser Anzeige das amtliche Zeugniß über die im Auslande bereits vorgenommene Probe und das hiebei beobachtete Verfahren beizufügen.

Art. 13. Findet die Commission bei dergleichen Untersuchungen und Besichtigungen die Zeugnisse über anderswo erfolgte Probe genügend und den Kessel unbeschädigt, so daß eine Gefahr davon nicht zu befürchten ist, so wird die Polizeibehörde auf das Gutachten der Commission und nach geschehener Ausbesserung der etwa vorgefundenen geringen Schäden, die Bewilligung zur Benützung ertheilen.

Erachtet aber die Polizeibehörde aus irgend einem triftigen Grunde eine neue Probe für nothwendig, so hat dieselbe zu geschehen. Diese neue Probe ist jedoch in dem Falle unerläßlich, wenn der Kessel behufs des Transportes zerlegt worden ist.

Dritter Titel.

Von der Vornahme der Untersuchung und Probe der Dampf-Kessel.

Art 14. Bevor zur Probe eines Dampfkessels geschritten wird, hat die Commission denselben in allen seinen Theilen zu untersuchen, und zu constatiren,

a) daß keine sichtbaren Fehler

und Beschädigungen vorhanden sind;

b) daß die Beschaffenheit des Materials und die Dicke der Bleche mit den Bestimmungen des Tit. IV, und

c) daß die Sicherheitsvorrichtungen mit den Vorschriften des Tit. V gegenwärtiger Verordnung übereinstimmen.

Art. 15. Die Festigkeit eines jeden Dampfkessels muß vor dessen Verschalung oder Einmauerung, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und nach Belastung der Sicherheitsventile, mittelst einer Druckpumpe mit Wasser auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes, d. i. des über den äußern Druck der Luft gestatteten Druckes erprobt werden, und zwar nach den näheren Bestimmungen der von Unseren Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinschaftlich zu ertheilenden Vollzugs-Anweisung zu gegenwärtiger Verordnung.*)

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen diesem Ueberdrucke widerstehen, ohne eine bleibende Veränderung ihrer Form zu zeigen.

Vierter Titel.

Von dem Bau, der Beschaffenheit des Materials und von der Dicke des Bleches der Dampfkessel.

Art. 16. Zur Fertigung von Dampfkesseln darf nur Kupferblech oder Eisenblech angewendet werden.

Nur zu Röhren unter vier Decimalzoll innerem Durchmesser ist auch der Gebrauch des Messing-Bleches gestattet.

Die Anwendung des Gußeisens zu denjenigen Theilen der Dampfkessel, welche dem Feuer ausgesetzt sind, ist nur dann gestattet, wenn der über den Druck der äußeren Luft anzuwendende Dampf-Druck den vierten Theil einer Atmosphäre nicht übersteigt. Für höheren Druck ist das Gußeisen nur da zuzulassen, wo dasselbe nicht unmittelbar dem Feuer ausgesetzt ist.

Art. 17. Bei Dampfkesseln von cylindrischer Form mit kreisrundem Querschnitt müssen die Wände des Kessels, sowie der Sied- und Feuerröhren an ihren schwächsten Stellen wenigstens folgende Stärken haben, nämlich:

A) Diejenigen Theile des Dampfkessels, welche den Druck der Dämpfe auf ihre innere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn das verwendete Material aus Eisen- oder aus Kupferblech besteht, die aus der beigefügten Tabelle I **) zu entnehmende Wandstärke;

b) Siedröhren aus Gußeisen eine an allen Stellen gleich große, aus der beigefügten

*) Cf. Regierungsblatt 1852 Seite 1125—1140.

**) Die beigefügten Tabellen über die erforderlichen Stärken der Eisenbleche der Kessel, der Siedröhren, der Feuer- und Rauchröhren, der cylindrischen Feuer-Röhren aus Messing und der Höhen der Ventillüftung wurden hier weggelassen. Zu finden sind dieselben im Regierungsblatte 1852 Seite 1107—1122.

Tabelle II zu entnehmende Wandstärke.

B) Die durch den Dampfkessel gehenden cylindrischen Feuer- und Rauchröhren, welche den Druck der Dämpfe auf ihre äußere Oberfläche zu erleiden haben:

a) wenn dieselben aus Eisen-Blech bestehen, die aus der beigefügten Tabelle III zu entnehmende Wand-Stärke;

b) cylindrische Feuerröhren von Messingblech, die aus der beigefügten Tabelle IV zu entnehmende Wandstärke.

Art. 18. Bei Dampfkesseln von anderer als cylindrischer Form müssen die Wandstücke eine verhältnißmäßig größere Stärke haben, als bei cylindrischen Kesseln von gleichem Umfange.

Die Verstärkung der Wände jener Kessel kann auch durch entsprechende Veranrkerung mittelst Steh-Polzen oder Eisenstangen, durch Verstärkungsrippen und dergleichen bewirkt werden, in welchem Falle die Wandstärke derselben bis zu der für cylindrische Kessel von gleichem Umfange vorgeschriebenen Wandstärke vermindert werden darf.

Fünfter Titel.

Von den Sicherheitsvorrichtungen der Dampfkessel und deren Herstellung bei bereits in Gebrauch stehenden Dampfkesseln.

Art. 19. Bezüglich der Sicherheitsventile wird folgendes bestimmt;

a) Auf jedem Dampfkessel müssen wenigstens zwei zweckmäßig ausgeführte Sicherheits-Ventile angebracht sein.

b) Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen zwei Sicherheitsventile angebracht sind.

c) Für Dampfkessel, deren gesammte Heizfläche fünfzig Quadratfuß nicht übersteigt, genügt ein Sicherheitsventil, jedoch muß der Durchmesser desselben ein- und einhalbmal so groß sein, als die nachstehende Tabelle lit. f vorschreibt.

d) Bei jenen Dampfkesseln, bei welchen eine verticale Wassersäule den Dienst eines Sicherheitsventils vertritt, ist ein Sicherheitsventil hinreichend, so zwar, daß dann der Kessel mit einem Sicherheits-Ventil und mit einer Wassersäule versehen ist. Die Wassersäule soll aber einen und ein halbmal so großen Durchmesser haben, als die vorschriftsmäßige Oeffnung des Sicherheitsventiles, nicht unter den niedersten Wasserspiegel hinabreichen und oben mit einer hinreichend weiten Abzugsrinne versehen sein.

e) Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen der beiden Sicherheitsventile auf dem Verdecke eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden kann.

f) Jedes Sicherheitsventil muß, nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege, für jeden Quadratfuß der gesammten vom Feuer berührten Fläche überhaupt mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußern Atmosphäre mehr als:

von												Atmosphären.
0	1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	
bis												
1/2	1	1 1/2	2	2 1/2	3	3 1/2	4	4 1/2	5	5 1/2	6	
14,413	8,521	6,100	4,761	3,908	3,315	2,879	2,545	2,280	2,066	1,888	1,739	Quadrat-Duodecimal-Linien freie Oeffnung.

g) Die Lüftung der Ventile mit Federzuhaltung muß den in der beigefügten Tabelle V enthaltenen Höhen an dem Ventilsitze entsprechen.

h) Die Breite des Ventilrandes soll möglichst gering sein. Das Product aus dem Durchmesser des Ventiles und der Anzahl der Atmosphärenpressungen über den äußeren Druck der Luft, dividirt durch 100, gibt die Breite des Ventil-Randes, welche nicht überschritten werden darf.

In jedem Falle ist $\frac{1}{16}$ Zoll für die Breite des Ventilrandes gestattet.

i) Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie beliebig geöffnet werden können.

k) Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht, und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche bei dem Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

l) Die Sicherheitsventile dürfen bei dem Gebrauche der Dampfkessel nur mit der Hälfte jenes Gewichtes belastet werden, mit welchem der Kessel probirt worden ist.

m) Die Commission hat auf den Sicherheitsventilen und deren Hebeln die Größe des bei der Prüfung auf den Kessel ausgeübten Druckes in Atmosphären und Zehntheilen einer Atmosphäre in passender Weise vorzumerken und den Kessel mit einem Merkmale zu versehen, welches dessen Identität jederzeit erkennen läßt.

n) Die Gewichte, mit welchen die Sicherheitsventile während der Arbeit belastet werden dürfen, hat die Commission mit der Zahl der Pfunde zu stempeln. Die Verwendung ungestempelter Gewich-

te zu diesem Zwecke ist nicht gestattet.

Art. 20. Jeder Kessel muß mit einem nach Atmosphären graduirten, möglichst vollkommenen Manometer versehen sein, welcher von dem Maschinisten und Heizer leicht beobachtet werden kann.

Der Manometer muß an dem Kessel selbst, nicht an einer oft näher gelegenen Ableitungsröhre angebracht werden. Bei Dampfkesseln, wo dieses der Raum nicht gestattet, muß die Entfernung des Manometers von dem Kessel die geringst mögliche sein.

Art. 21. Bei feststehenden Niederdruckmaschinen dürfen nur offene Quecksilbermanometer, bei Hochdruckmaschinen aber auch andere möglichst vollkommene Manometer zugelassen werden.

Art. 22. An jedem Dampf-Kessel müssen zur leichten Beobachtung des Wasserstandes wenigstens eine gläserne Wasserstands-Röhre und drei in verschiedenen Höhen eingesetzte Probirhähne angebracht sein.

Die Wasserstandsröhre darf auch dann nicht fehlen, wenn der Kessel mit einer Schwimmvorrichtung versehen ist.

Art. 23. An jedem Kessel muß eine gut eingerichtete Wasserpumpe oder eine sonstige vollkommen entsprechende Vorrichtung zur Speisung des Kessels mit Wasser angebracht sein.

Schiffsdampfmaschinen müssen auch eine Sicherheitspumpe erhalten.

Art. 24. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle, bei Kesseln mit weniger als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens zwei Zoll, bei Kesseln mit mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche mindestens vier Zoll unter dem Wasserspiegel liegen.

Bei Dampfschiffskesseln ist dieser Abstand nach Maßgabe so zu vermehren, daß bei der größten vorkommenden Seitenneigung des Schiffes die Feuerzüge noch sämmtlich vier Zoll unter dem niedersten Wasserstande liegen.

Art. 25. Diejenigen Personen, welche schon Dampfmaschinen und Dampfkessel zu irgend welchem Gebrauche besitzen, haben innerhalb eines Jahres vom Tage der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung an den Vorschriften der Art. 19, 20, 21, 22 und 23 nachzukommen.

Sechster Titel.

Von den Vorschriften über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, über die Anlage der Feuerungen derselben, dann von der Dispensation von diesen Vorschriften und von deren Anwendung auf bereits bestehende Dampfkessel.

Art. 26. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als 50 Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räu-

me (Arbeitssäle oder Werkstätten) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen.

Art. 27. Dampfkessel, welche nicht in oder unter Räumen aufgestellt werden sollen, in welchen sich Menschen aufhalten, müssen, wenn ihre Entfernung von Nachbargebäuden nicht mehr als zehn Fuß betragen soll, von diesen Gebäuden durch eine Mauer getrennt werden, welche wenigstens eine Stärke von zwei Fuß, eine Höhe von drei Fuß über dem höchsten Dampfraum des Kessels und eine der Länge des Rauchgemäuers des Kessels gleiche Länge erhalten muß.

Art. 28. Bei Dampfkesseln von nicht mehr als fünfzig Quadratfuß Heizfläche muß zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauch-Gemäuer), und den dasselbe umgebenden Wänden ein Zwischenraum von mindestens drei Zollen verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden kann.

Art. 29. Wenn die im Innern einer Werkstätte oder eines Wohnhauses errichteten Dampfkessel über der oberen Wölbung und an den Seiten behufs der Verhinderung des Wärmeverlustes mit einer Hülle umgeben werden, so muß dieselbe von einem leichten Material verfertiget sein.

Art. 30. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die Bewohner der benachbarten Gebäude erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl in Mauerwerk als in Eisen ausgeführt werden.

   a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wandungen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornstein-Röhren angemessene Stärke bekommen.

   b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insoferne die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachfirstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschichte von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden.

   In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens

sechs Zoll weit von den äussersten Wänden der Schornsteinröhre entfernt bleiben und mit einem feuerabhaltenden Ueberzuge (z. B. mit einer Mengung von Lehm, Kalk und Kälberhaaren mit einem zur Befestigung darüber gezogenen Drahtgeflecht, das Ganze in doppelter Auflage) versehen werden.

2) Die Weite der Schornstein-Röhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungsanlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht in Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornstein-Röhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen, und ist nöthigenfalls von der Districtspolizei-Behörde dergestalt festzusetzen, daß die Bewohner der benachbarten Gebäude durch Rauch, Ruß und dergleichen keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben, sei es durch Erhöhung der Schornsteinröhre, sei es auf anderem Wege, verpflichtet.

4) Das Reinigen der Kamine hat zu geschehen entweder durch Auskehren oder durch Ausblasen mit Dampf, oder unter Aufsicht eines verpflichteten Kaminkehrers durch Ausbrennen. Letzteres Verfahren hat einzutreten, wenn die Nachbarschaft durch den ausgeblasenen Ruß belästigt werden würde und das Ausbrennen mit keiner Gefahr verbunden ist.

Art. 31. Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, sind ermächtiget, den Unternehmer von der Befolgung der vorstehenden über die Stellung der feststehenden Dampfkessel ertheilten Vorschriften zu dispensiren, wenn der Zweck auf andere Weise mit gleichem Erfolge für die Sicherheit gegen das Zerspringen der Kessel erreicht werden kann.

Art. 32. Erscheint dagegen die Herstellung eines feststehenden Dampfkessels in der vom Unternehmer beantragten Weise mit Gefahren, welchen nur durch besondere, in gegenwärtiger Verordnung nicht vorgeschriebene Maßregeln vorgebeugt werden kann, nach dem Gutachten der Commission verbunden, so hat über das gestellte Gesuch jederzeit Unsere Kreisregierung zu entscheiden, welche die Anlage eines solchen Dampfkessels von besonderen, deren Gefahrlosigkeit verbürgenden Bedingungen abhängig machen kann.

Art. 33. Diejenigen Personen, welche bereits feststehende Dampf-Kessel in Gebrauch haben, können von Unseren Kreisregierungen zu der ganzen oder theilweisen Ausführung der in gegenwärtiger Verordnung über die Stellung und

Feuerung der Dampfkessel aufgestellten Vorschriften innerhalb eines angemessenen, hiefür anzuberaumenden Termines angehalten werden, wenn die bestehende Anlage des Dampfkessels die Gefahr einer Explosion besorgen läßt.

Siebenter Titel.

Von der Unterhaltung und zeitweisen Untersuchung der bereits erprobten und im Gebrauche befindlichen Dampfkessel.

Art. 34. Durch die vorläufige Probe und Untersuchung des Dampfkessels wird dem Eigenthümer, oder nach Umständen dem Werkführer, die Verantwortlichkeit für die fortwährende Tauglichkeit des Kessels keineswegs abgenommen, indem die erste Probe nur zur Entdeckung solcher Gebrechen, welche das Zerspringen des Kessels bei dem ersten Gebrauche befürchten lassen, aber nicht für die weitere Dauer bestimmt ist.

Der Eigenthümer, oder auch nach Umständen der Werkführer, bleibt sonach für jede aus dem weiteren Gebrauche des Dampfkessels entstehende Gefahr streng verantwortlich, und er hat daher selbst die weitere Sorge für die gute Instandhaltung aller Sicherheits-Vorrichtungen, für den gehörigen Wasserstand, für die Einhaltung der Bestimmungen rücksichtlich der Belastung der Sicherheitsventile, für das fortwährende Vorhandensein der zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel, für die rechtzeitige Reinigung des Kessels von dem entstehenden Kesselstein und dergleichen zu tragen, und sich nach Maßgabe der fortschreitenden Abnutzung von der ferneren Tauglichkeit und Gefahrlosigkeit des Kessels fortwährend zu überzeugen, sofort denselben bei Zeiten entweder ganz außer Gebrauch zu setzen oder die etwa nöthig gewordenen Ausbesserungen daran vorzunehmen und, wenn diese größerer Art wären, z. B. theilweise Erneuerung der Wände und dergleichen, der Polizeibehörde behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels Anzeige zu machen.

Art. 35. Zur Constatirung dessen und um sich von der Gefahrlosigkeit des Kessels stets zu überzeugen, sind zeitweise und zwar zur unbestimmten Zeit Untersuchungen durch die nach Art. 7 aufgestellten technischen Beamten anzuordnen, welche ermächtiget werden, in besonderen Fällen zu diesen Untersuchungen noch einen oder zwei Sachverständige beizuziehen.

Art. 36. Ueber jede solche Untersuchung hat der Commissär ein Besichtigungsprotocoll aufzunehmen und mit Gutachten der einschlägigen Polizeibehörde vorzulegen.

Hat die Untersuchung die durch den Gebrauch oder in Folge zufälliger Umstände eingetretene Schadhaftigkeit eines Kessels ergeben, so ist, je nach dem Grade der Schadhaftigkeit, auf Reparatur, Vornahme einer neuen Probe oder auf gänzliche Außergebrauchsetzung des Dampfkessels anzutragen und

hiernach von der Polizeibehörde das Weitere zu verfügen.

In Fällen dagegen, wo Gefahr auf dem Verzuge steht, ist die Commission, beziehungsweise der technische Beamte befugt und verpflichtet, sogleich die weitere Benützung eines solchen Kessels zu untersagen, ohne daß einer etwa dagegen ergriffenen Berufung eine Suspensivkraft zukommt.

Art. 37. Bei dergleichen Untersuchungen soll, so lange der Kessel nicht ganz entblößt, d. h. nicht vom Mantel oder Mauerwerk freigestellt wird, die Spannung nicht über das ein- und einhalbmalige des gestatteten Ueberdruckes angewendet werden. Zeigt sich hiebei nur die kleinste Fehlerhaftigkeit, so muß die Entblößung statt finden und die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes vorgenommen werden.

Die Probe auf das Zweifache des gestatteten Ueberdruckes soll bei Locomotiven und Dampfschiffskesseln nach je durchlaufenen fünftausend Meilen statt finden.

Achter Titel.

Von den mit der Bedienung eines Dampfkessels betrauten Personen.

Art. 38. Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich von nun an bei der Commission über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

Art. 39. Die Commission hat sich bei den zeitweiligen Untersuchungen von der erforderlichen Befähigung der mit der Bedienung und Unterhaltung der Dampfkessel betrauten Personen zu überzeugen, und auf Entfernung derselben anzutragen, wenn sie den Erfordernissen ihres Dienstes nicht vollkommen entsprechen.

Neunter Titel.

Von den Kosten, dem Schadenersatze, den Strafen und Taxen.

Art. 40. Alle zur erstmaligen Untersuchung und Probe eines Dampfkessels erforderlichen Instrumente, Werkzeuge und Arbeiter hat derjenige, auf dessen Veranlassung solche geschieht, der Commission unentgeldlich zur Verfügung zu stellen, sowie auch die Commissionskosten an Diäten und Gefährtgeldern zu tragen.

Die Commissionskosten für die nach den Bestimmungen des vorstehenden Tit. VII zu pflegenden Untersuchungen fallen der Staats-Casse zur Last.

Der Inhaber des Kessels hat jedoch die hiezu erforderlichen Arbeiter und Apparate der Commission unentgeldlich an die Hand zu geben.

Sollte aber nach Titel VI Artikel 37 Absatz 1 die Vornahme einer Probe des Kessels mit dem Zweifachen des gestatteten Ueberdruckes als nothwendig erachtet werden, so hat der Eigenthümer des Kessels auch die dadurch verursachten Commissionskosten zu bestreiten, wenn das Ergebniß die vorgenommene Probe rechtfertiget. Im entgegengesetzten Falle werden dieselben auf die Staatscasse übernommen.

Diese Ausscheidung der Kosten findet bei den Proben des Titel VI Art. 37 Absatz 2 gleichmäßige Anwendung.

Ein Schadenersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet nicht statt.

Art. 41. Die Haftung für allen Schaden, welcher an Leben und Eigenthum durch eine Kesselexplosion verursacht wird, richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen.

Art. 42. Uebertretungen der gegenwärtigen Vorschriften in Bezug auf die Prüfung, Aufstellung und den Gebrauch von Dampfmaschinen sollen an Geld bis zu dreihundert Gulden bestraft werden.

In der Pfalz unterliegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung polizeilicher Bestrafung nach Maßgabe der dort in Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen.

Art. 43. Die Untersuchung und Aburtheilung dieser Uebertretungen erfolgt durch die mit der Polizeistrafgerichtsbarkeit beauftragten Behörden und nach den hiefür bestehenden Normen.

Art. 44. Bei beharrlichem Ungehorsam gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder gegen die darauf gestützten Anordnungen der zuständigen Behörden von Seite der Gewerbtreibenden kann die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels erfolgen.

Art. 45. Die durch den Vollzug gegenwärtiger Verordnung veranlaßten Verhandlungen und Ausfertigungen unterliegen der Tax- und Stempelpflicht nur in dem Falle, wenn sie durch Verschulden der Dampfkesselinhaber veranlaßt worden sind.

Zehnter Titel.

Von dem Beschwerderechte und der Berufung.

Art. 46. In allen Fällen, wo sich der Betheiligte durch den Beschluß und die Anordnungen der Polizeibehörde beschwert glaubt, steht demselben das Recht der Beschwerdeführung, sowie in Straf-Sachen das Recht der Berufung an die höhere Instanz innerhalb einer zerstörlichen Frist von vierzehn Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist zu.

Eilfter Titel.

Von der Anwendung gegenwärtiger Verordnung auf die Anlage feststehender Dampfkessel und die Untersuchung und Probe von Dampfkesseln, welche für den Dienst der Hofbauintendanz, Landesvertheidigung, Staatsbergwerke und Salinen, Staatseisenbahnen und Dampfschifffahrt und dergleichen bestimmt sind.

Art. 47. Hinsichtlich der Anlage feststehender Dampfkessel, welche für den Dienst

a) Unserer Hofbauintendanz,
b) der Landesvertheidigung,
c) Unserer Bergwerke und Salinen,

d) Unserer Eisenbahnen,
e) Unserer Dampfschiffe, sowie
f) der sonstigen Staatsanstalten

bestimmt sind, richtet sich das Verfahren und die Zuständigkeit nach dem über die Aufführung von Bauten für diese Anstalten und Zwecke bestehenden Bestimmungen und Vorschriften.

Zum Gebrauch dieser Dampfkessel ist eine polizeiliche Bewilligung nicht erforderlich.

Art. 48. Die Untersuchung und Probe der für die im vorstehenden Artikel bezeichneten Anstalten und Zwecke bestimmten Dampfkessel wird von den durch Unsere betreffenden Civil- oder Militär-Stellen beauftragten Commissionen vorgenommen.

Art. 49. Die technischen Vorschriften gegenwärtiger Verordnung finden übrigens sowohl bei der Anlage feststehender Dampfkessel als bei der Untersuchung und Probe der Dampfkessel für die genannten Anstalten und Zwecke volle Anwendung.

Hohenschwangau, den 9. September 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Freiherr v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

ad Art. 152.

Bekanntmachung

vom 8. März 1863,

den Schutz und die Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 11. S. 373.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 152 Absatz 1 und 2 des Polizeistrafgesetzbuches werden zum Schutze und zur Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes nachstehende Anordnungen erlassen:

§. 1. Die Reisenden, welche in Bayern Eisenbahnen benützen, haben auf Verlangen beim Eintritte in den Wartsaal, beim Austritte aus dem Wartsaal auf den Perron, beim Einsteigen in den Wagen und während der Fahrt das gelöste Fahrbillet vorzuzeigen.

Wer während der Fahrt ohne Fahrbillet oder ohne giltiges Fahr-Billet betroffen wird und auf ergangene Aufforderung von Seite des Eisenbahnpersonals die sofortige Nachlösung des Billets nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen über Personen-Beförderung unterläßt oder die sofortige Zahlung verweigert, ist straffällig.

§. 2. Nachdem das Abfahrts-Zeichen durch die Dampfpfeife der Locomotive gegeben ist, kann Niemand mehr zur Mitreise zugelassen werden. Das Besteigen der Wagen, sowie jeder Versuch und jede Hilfeleistung hiezu, nachdem der Zug in Bewegung gesetzt worden, ist verboten.

§. 3. Die Reisenden dürfen behufs des Ein- und Aussteigens

die Wagenthüren nicht selbst öffnen und nicht aus- oder einsteigen, bevor der Zug völlig stille steht.

Dieselben haben sich nach dem Aussteigen sofort von den Fahr-Geleisen, Maschinen und Wagen zu entfernen und dürfen den Bahnhof in keiner anderen als der angewiesenen Richtung verlassen.

§. 4. Hunde dürfen in den Personenwagen nicht mitgeführt werden. — Geladene Gewehre, sowie Gepäck, welches Flüssigkeiten und andere Gegenstände enthält, die auf irgend eine Weise Schaden verursachen können, dürfen weder als Reisegepäck aufgeliefert, noch in den Personenwagen mitgenommen werden.

§. 5. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet oder den von den Eisenbahnverwaltungen veröffentlichten sonstigen Anordnungen für Erhaltung der Sicherheit und Ordnung des Betriebsdienstes nicht Folge leistet, ist strafbar.

§. 6. Es ist verboten, nachdem von den Bahnwärtern das Zeichen zum Schließen der Zug-Schranken mit der Glocke gegeben worden, näher als bis auf eine Entfernung von zwanzig Schritten an die Bahn zu fahren, zu reiten oder Vieh zu treiben.

§. 7. Ohne hinreichende Aufsicht darf in der Nähe der Bahn kein Vieh geweidet werden; Pferde und andere Zugthiere, mit welchen auf den die Bahn begränzenden Grundstücken gearbeitet oder auf den Wegen neben der Bahn gefahren wird, müssen beim Herannahen eines Zuges geführt und von dem letzteren abgewendet werden.

§. 8. Das Betreten der Bahnhöfe außerhalb der bestimmungsgemäß für immer oder zeitweilig geöffneten Räume ist Jedermann, mit Ausnahme der dazu durch besondere Vorschriften befugten Personen, untersagt.

§. 9. Die in den Betriebs-Reglements vorbehaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 10. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreis-Amtsblatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Nüßler.

ad Art. 155.

1.

Gesetz

vom 25. Juli 1850,

die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes

betreffend.

(Gesetzblatt 1850. Nr. 26. S. 321.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen, und verordnen was folgt:

Art. 1. Auf sämmtlichen Staatsstraßen, und auf denjenigen Kreis- und Bezirksstraßen, welche bereits kunstmäßig oder doch vollkommen fahrbar hergestellt sind, muß alles Fuhrwerk, welches dem Handels- und Gewerbszwecke dient oder Gegenstände verführt, die zum Verkaufe oder zur Verarbeitung für den Verkauf bestimmt sind, nach Maßgabe der Anzahl der angespannten Zugthiere mit Radfelgen versehen sein, welche mindestens nachbezeichnete Breite haben:

Bezeichnung des Fuhrwerkes und Anspannes.	Breite der Felgen im				
	rheinischen Maße.	bayerischen Maße.		pfälzischen Maße.	
	Duodecimal-Zoll.	Duodecimal-		Centimeter.	Millimeter.
		Zoll	Linien		
I. Zweirädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt .	4	4	3½	10	5
II. Zweirädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	6	6	5½	15	7
III. Vierrädriges Fuhrwerk mit zwei Pferden bespannt .	2½	2	8½	6	6
IV. Vierrädriges Fuhrwerk mit drei oder vier Pferden bespannt	4	4	3½	10	5
V. Vierrädriges Fuhrwerk mit fünf bis acht Pferden bespannt	6	6	5½	15	7

Art. 2. Wenn an einem Fuhr-Werke Räder von verschiedener Felgenbreite angebracht sind, darf jedenfalls die Felge keines Rades eine geringere, als die der Bespannung des Fuhrwerkes entsprechende Breite haben, den Fall einer augenblicklichen Aushilfe in Folge eines Radbruches ausgenommen.

Art. 3. Bezüglich der Bespannung werden zwei Ochsen, Stiere, Kühe oder Esel einem Pferde gleich gerechnet.

Art. 4. Zweirädriges Fuhr-Werk mit mehr als vier, und vierrädriges mit mehr als acht Zugthieren zu bespannen, ist verboten, außer wenn die Ladung aus einer untheilbaren Last, z. B. großen Bausteinen u. dgl., welche eine zahlreichere Bespannung erfordert, besteht. Solcher Transport mit mehr als acht Zugthieren darf nur unter den von der einschlägigen Königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden einzelnen Fall zu bestimmenden Vorkehrungen geschehen.

Art. 5. Unter die im Art. 1 angeführte Bespannung sind jene Zugthiere nicht zu rechnen, welche als Vorspann angewendet werden, wenn

a) die Straße eine Steigung hat, für welche bei dem Abwärtsfahren das Einlegen des Radschuhes vorgeschrieben ist;
b) eine Straßenstrecke in einem Zustande sich befindet, welcher die Umbauung erfordert;
c) wenn außerordentlich starker Schneefall oder plötzlich ein-

getretenes Thauwetter eine Vermehrung der Bespannung unumgänglich nöthig macht.

Die Königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben dergleichen unter lit. a und b begriffene Straßenstrecken durch örtliche Kundmachung und durch Anschlag zu bezeichnen und sind ermächtiget, aus Rücksicht auf die in kurzen Abständen sich wiederholenden Straßensteigungen, diese Ausnahmsbestimmung bezüglich des Vorspannes auch noch auf andere Wegstrecken auszudehnen. *)

Art. 6. Von den in Art. 1 über die Radfelgenbreite enthaltenen Vorschriften sind ganz befreit:

a) das landwirthschaftliche Fuhrwerk im engeren Sinne, welches zum Betriebe der landwirthschaftlichen Arbeiten und Verrichtungen, dann zur Beifuhr für den eigenen öconomischen Bedarf des Landwirthes als solchen erforderlichen Materialien dient, sodann das vierrädrig zweispännige Fuhrwerk, durch welches selbst erzeugte landwirthschaftliche Producte mit eigenem Geschirre zu Markt gebracht werden;

b) das Fuhrwerk, welches bei dem Wiederaufbau der durch die Elemente zerstörten Bauwerke in dringenden Fällen zur Beibringung von Baumaterialien ohne Lohnanspruch geleistet wird (sogenannte Bittfuhren);

c) Luxus- und Reisewägen, sowie das bloß zum Personen-Transport dienende Fuhrwerk, vorbehaltlich der Bestimmung des nachstehenden Artikels 8.

Art. 7. Ebenso findet die Vorschrift der Felgenbreite auf dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches, zunächst für bloße Verbindungs-, dann Feld- und Waldwege bestimmt, nur eine ganz kurze Strecke auf Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen (Art. 1) zu fahren veranlaßt ist.

Die Königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben diese kurzen Strecken, wo eine solche Ausnahmsbestimmung zuläßig ist, durch örtliche Kundmachungen im Anschlag zu bezeichnen.

Art. 8. Die Breite der Felgen aller Postwägen (zum Personen- und Waarentransporte), dann aller zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebrauchten Wägen wird bei einer Bespannung von drei und mehr Pferden zu mindestens zwei und ein halb Zoll rhein. (zwei Zoll, acht und eine halbe Linie bayerisch oder sechs Centimeter und sechs Millimeter pfälzisch) festgesetzt.

Art. 9. Auf allen Staats-, Kreis- und Bezirksstraßen ist für alles Fuhrwerk ohne Unterschied, mit einziger Ausnahme des Militärtransport- und Geschützfuhrwesens, verboten mit Radfelgen zu fahren, an welchen

a) die Köpfe der Radnägel oder

*) Cf. Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 unten Seite 245.

Schrauben nicht eingelassen sind, sondern vorstehen; oder

b) deren Radbeschlag, das ist der auf die Radfelge aufgelegte Metallreif, so construirt ist, daß er keine gerade Oberfläche bildet; die durch Abnützung bewirkte Abrundung der Reifränder wird jedoch als dieser Vorschrift nicht zuwiderlaufend erachtet.

Bei vierräderigem zweispännigen Fuhrwerke ist es hinreichend, wenn die Köpfe der Nägel auf dem Reife plattgeschlagen sind, so daß dieselben keine kopfähnliche kantige Erhöhung bilden.

Art. 10. Der Gebrauch der Vorrichtungen, welche zum Schutze des Fuhrwerkes gegen das Abgleiten auf abhängigen Wegflächen bei dem Glatteise oder bei glatter Schneebahn angebracht werden, wie die sogenannten Eisnägel, wird nur für die Dauer des veranlassenden Zustandes, in der Regel für die Zeit vom 1. November bis letzten März, gestattet.

Die Districtspolizeibehörde ist jedoch ermächtigt, nach Maßgabe besonderer Verhältnisse hierin Modificationen eintreten zu lassen.

Art. 11. Die Breite der Ladung auf Frachtwägen darf — mit Ausnahme einer untheilbaren Last — neun Fuß bayerisch oder zwei Meter dreiundsechzig Centimeter nicht überschreiten.

Bei Ladungen, die aus Wolle, Federn, Hopfen, Tabaksblättern in offenen Büscheln und derartigen Gegenständen bestehen, welche sich beim Fahren durch ihr natürliches Gewicht und das Rütteln des Wagens auszudehnen pflegen, wird eine Ueberschreitung der Ladungsbreite nicht bestraft, wenn der Fuhrmann durch ein polizeiliches oder zollamtliches Attest sich ausweist, daß die Ladung früher die normalmäßige Breite gehabt habe; er ist jedoch anzuhalten, an dem nächsten hiezu geeigneten Orte seine Ladung auf die vorschriftsmäßige Breite zurückzubringen.

Das Anbringen von Seiten-Sitzen an den Wägen (mittelst eingesteckter Bretter u. s. w.) ist allgemein untersagt.

Art. 12. Für den Gränz-Verkehr mit benachbarten Staaten können hinsichtlich der Breite der Radfelgen erleichternde Modificationen im Verordnungswege bestimmt werden.

Art. 13. Uebertretungen werden bestraft wie folgt:

a) jene der Vorschriften in Art. 1, 2, 4 und 8 über die Felgen-Breite und Bespannung mit drei bis zwanzig Gulden;
b) jene der Vorschriften in Art. 9 und 10 über den Radbeschlag mit drei bis fünfzehn Gulden;
c) jene der Vorschriften in Art. 11 über die Breite der Ladung und das Anbringen von Seitensitzen mit drei bis fünfundzwanzig Gulden.

Art. 14. Die Zumessung der Strafe innerhalb der im Art. 13 angegebenen Gränzen ist der Beurtheilung des Gerichtes anheimgegeben, welches dabei namentlich den Grad des Abweichens von der Normalbestimmung, die zum Schaden zurückgelegte Wegstrecke und

den etwaigen Rückfall zu berücksichtigen hat.

Art. 15. Umwandlungen von Geldstrafen in Arrest finden nach den im Strafgesetzbuche bestimmten Voraussetzungen und Normen statt.

Art. 16. Die Strafe trifft zunächst den bei dem Fuhrwerke betretenen Führer, welchem der Regreß gegen den Eigenthümer vorbehalten bleibt.

Zugleich hat aber auch der Eigenthümer zu haften, und kann nach Beschaffenheit des Falles nebst dem Führer — bei dem Vorhandensein der allgemeinen Bedingungen strafrechtlicher Zurechnung — zur Strafe gezogen werden.

Art. 17. Von der wirklich erhobenen Geldstrafe fällt die eine Hälfte an die Localarmencassa jener Gemeinde, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt worden ist, die andere Hälfte wird zur Bildung eines Unterstützungsfondes für das zur Beaufsichtigung der Straßen verpflichtete Unterpersonal verwendet.

Art. 18. Die Ueberschreitungen der vorstehenden Bestimmungen werden als Polizeiübertretungen nach den für die Behandlung von Polizeistrafsachen bestehenden Vorschriften durch die Stadt- und Landgerichte (in der Pfalz durch die Polizeigerichte), in deren Sprengel die Uebertretung entdeckt wird, abgeurtheilt.

Gegen die Aussprüche derselben ist eine Berufung binnen 14 Tagen, von Verkündigung des Erkenntnisses an gerechnet, an das nächstvorgesetzte Gericht zuläßig.

Die in der Pfalz über die Rechtsmittel des Einspruches und der Berufung, namentlich der Fristen und ihres Laufes geltenden Vorschriften erleiden keine Abänderung.

Art. 19. Wird die Anzeige einer Uebertretung gegenwärtigen Gesetzes durch einen Wegmeister, Straßenwärter, Gensd'armen oder anderen öffentlichen Diener unter Berufung auf seinen Diensteid und eigene Wahrnehmung gemacht, so gilt die Uebertretung als erwiesen.

Dem Angeschuldigten stehen jedoch in jedem Falle Einwendungen gegen die Glaubwürdigkeit des Anzeigers, sowie der Gegenbeweis zu.

Art. 20. Eine Uebertretung, welche mit demselben Fuhrwerke an demselben Tage begangen wurde, kann nur einmal zur Strafe gezogen werden.

Wer wegen einer in den Art. 1 bis 9 incl. vorgesehenen Uebertretung während einer Fahrt oder Reise in Untersuchung genommen oder bestraft wird, darf, ohne wegen derselben Uebertretung einer weiteren Bestrafung zu unterliegen, die Reise oder Fahrt fortsetzen und wieder an seinen Heimathsort zurückkehren.

Zum Nachweise solchen Falles hat derselbe bei einer der nächstgelegenen Gerichts- oder Ortsbehörden, in deren Bezirk die Uebertretung entdeckt ward, ein den Gegenstand der Uebertretung, die muthmaßliche Dauer und die Richtung der Hin- und Herreise enthaltendes Zeugniß zu erholen und

bei wiederholter Beanstandung vorzuzeigen.

Art. 21. Gegenwärtiges Gesetz tritt am Tage der Verkündigung durch das Gesetzblatt in Wirksamkeit, womit die Allerhöchste Verordnung vom 16. Juli 1840 nebst den späteren Zusatz-Bestimmungen außer Kraft gesetzt wird.

Für die Besitzer von vierrädrigem zweispännigen Fuhrwerke und von Wägen zum gewerbsmäßigen Personentransporte bei einer Bespannung mit drei und mehr Pferden wird zur Herstellung ihrer Wägen in normalen Stand (Art. 1 Ziffer 3 und Art. 8) eine Nachsicht auf ein Jahr vom Tage der Gesetzesverkündigung gestattet.

Art. 22. Unsere Staats-Minister des Handels und der öffentlichen Arbeiten, der Justiz und des Innern sind mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

2.

Landtagsabschied

vom 1. Juli 1856, Abschnitt III §. 33,

einige Modificationen des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerkes

betreffend.

(Ges.-Bl. 1856. Nr. 13. S. 137.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Dem an Uns gebrachten Antrage entsprechend, genehmigen Wir mit Gesetzeskraft, daß dem Art. 5 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhr-Werkes betreffend, am Schlusse die weitere Bestimmung beigefügt werde:

„ingleichen dem regelmäßigen „Botenfuhrwerke für die Zeit „vom 1. November bis letzten „März, sowie bei neuer Bekiesung die Bespannung der „mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen bis zu sechs „Pferden zu gestatten."

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Freiherr v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Mauz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

ad Art. 156.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862, §. 18 zu **Art. 46**, oben Seite 135, dann die Bekanntmachungen vom 28. Mai und 25. Juni 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130 und 131.

ad Art. 157.

Man sehe hiezu die Bekanntmachungen vom 28. Mai und 25. Juni 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130 und 131.

ad Art. 158.

1.

Bekanntmachung

vom 28. April 1863,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 22. S. 691.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

§. 1. Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche über die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs auf Staatsstraßen und deren Zugehörungen, sowie zur Sicherstellung derselben gegen Beschädigungen dermalen in den Landes-Theilen dießseits des Rheins bestehen, werden vom 1. Mai laufenden Jahres an soweit aufgehoben, als der Art. 158 des Polizeistrafgesetzbuches über diese Gegenstände oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

§. 2. Ausgenommen hievon sind und verbleiben bis auf Weiteres in Kraft:

1) die bezüglichen Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, die Verbesserung der öffentlichen Straßen betreffend, (Regie-

rungsblatt vom Jahre 1805, Seite 897 u. ff.); *)

2) die Vorschriften über das Waldauslichten an Staats-Straßen und zwar insbesondere die Allerhöchste Verordnung vom 13. Februar 1809, das Auslichten der Gehölze an den Landstraßen betreffend (Döllinger, Verordnungssammlung Band 16 Seite 717) und die generalisirte Entschließung des Königlichen Staatsministeriums des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. December 1850, Nr. 13446, die Breite der Waldauslichtung an den Staatsstraßen betreffend (von Strauß fortgesetzte Verordnungssammlung Band 31 Seite 181), wornach Staats- wie Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen zu beiden Seiten der Staatsstraßen auf eine Breite von je 10 Schritten oder 25 Schuhen ohne Entschädigung der betreffenden Waldbesitzer auszulichten sind;

3) die bezüglichen Bestimmungen des Landtagsabschieds vom 17. November 1837 Tit. I lit. C Absatz 2 (Gesetzblatt von 1837 Seite 9).

München, den 28. April 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Nüßler.

---

*) Man sehe die nächstfolgende Verordnung auf Seite 249.

2.

Allerhöchste Verordnung

vom 16. August 1805,

die Verbesserung der öffentlichen Straßen

betreffend.

(Reg.-Bl. 1805. Stück 36. S. 897).

Maximilian Joseph,

Churfürst rc.

Die gute und sorgfältige Unterhaltung der öffentlichen Straßen ist ein Gegenstand, welcher auf die Beförderung aller Zweige des Nationalcommerzes, und hiedurch zugleich auf den Nationalwohlstand selbst einen zu bedeutenden Einfluß hat, als daß seine Wichtigkeit verkannt werden könnte.

Wir haben daher diesem Gegenstande von Neuem Unsere besondere Aufmerksamkeit gewidmet, und bereits mehrere Verfügungen getroffen, von welchen sich die Verbesserung der öffentlichen Straßen, die auf Kosten des Staats unterhalten werden müssen, mit Sicherheit erwarten läßt. Ebenso nothwendig ist es aber, daß die Städte, Märkte und Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Orts-Pflaster, oder die durchziehenden Chausseen entweder ganz zu unterhalten, oder zu deren Unterhaltung beizutragen, die genaue Erfüllung dieser Obliegenheit sich angelegen sein lassen, damit nicht durch Verwahrlosung solcher einzelnen, einen beträchtlichen Theil der Chausseen ausmachenden Straßenstrecken Unser Endzweck der Straßenverbesserung zum Nachtheile des Gemeinwohls vereitelt werde.

Nicht minder nothwendig ist es, den Mißbräuchen zu steuern, wodurch die mit ihren Grund-Stücken an die Straßen angränzenden Privaten nicht selten den-

selben beträchtlichen Schaden zufügen.

Nachdem Wir Uns demnach hierüber umständlichen Vortrag haben machen lassen, finden Wir Uns bewogen, mit Rücksicht auf die bereits bestehenden General-Mandate und Straßenpolizeigesetze, sowie auf die Erfordernisse der Sache selbst Folgendes zu verordnen:

I.

In allen Städten, Märkten und Ortschaften, auf welchen die Verbindlichkeit der Unterhaltung des Ortspflasters, oder der durchziehenden Chausseen ruht, soll bis zum 1. December dieses Jahrs das Pflaster, oder der Bruchstein- und Kiesweg dauerhaft hergestellt, und sodann für die Zukunft stets in gutem Zustande unterhalten werden. Die Straßenbaubeamten haben hiebei mit ihrem Rathe an die Hand zu gehen, damit die Herstellung nicht allein dauerhaft, sondern auch mit der erforderlichen Bequemlichkeit für das Zug-Vieh und Fuhrwerk geschehe.

II.

In denjenigen Ortschaften, worin die durchziehende Straße auf öffentliche Kosten mit Kies oder Bruchsteinen unterhalten werden muß, haben die Einwohner sowohl die Straßen, als die Seitengräben von dem Schlamme zu reinigen, ehe die Bedeckung mit dem Materiale von Seite des Straßenbaupersonals vorgenommen wird. Der ganz polizeiwidrige, und Vernachläßigung nicht bloß der Reinlichkeit, sondern auch der eigenen landwirthschaftlichen Vortheile verrathende Gebrauch, den Dung an und auf die Haupt-Straßen zu werfen, und die Mist-Jauche selbst auf die Straßen ablaufen zu lassen, soll in Zukunft abgeschafft, und nach Möglichkeit die Einwohner zu einer zweckmäßigen Einrichtung hierin angehalten werden.

III.

Die Straßen außer den Ortschaften sind von den Angränzenden über die gesetzmäßige Breite, welche in Bayern auf 35 Schuhe (nämlich für den Fahrweg, und die Banquets auf 26 Schuhe, und für die Gräben auf 9 Schuhe) festgesetzt ist, nicht zu schmälern. Auch wird den Angränzenden untersagt, ihre Felder näher, als in einem Abstande von 3 Schuhen an den Straßengräben zu pflügen.

Noch weniger dürfen sie diese Gräben zupflügen, oder zu Abfahrten gebrauchen, sondern zu letzteren müssen die Grundeigenthümer Brücken anlegen und unterhalten, damit der Abfluß des Wassers in den Chausseegräben nicht gehemmt werde.

Ueberhaupt ist das Eigenthum der öffentlichen Straßen mit ebenderselben, und selbst mit größerer Achtung, wie jedes andere zu behandeln, weil dessen Verletzungen zum allgemeinen Nachtheile gereichen.

Unsere Willensmeinung ist gleichwohl nicht, daß alle alte

Straßen, wenn sie mehr oder weniger Breite, als die festgesetzte, haben, auf diese beschränkt, oder erweitert werden sollen. Es ist nur darauf zu sehen, daß die schmalen Straßen durch die Angränzenden nicht noch mehr geschmälert, sondern sie vielmehr nach und nach durch Aufräumung der Gräben, und Abnahme der Banquets breiter gemacht werden.

Für neue Straßen werden **Wir** zu seiner Zeit die Breite in allen Provinzen, mit gehöriger Rücksicht auf das Fuhrwesen, bestimmen.

IV.

Oefter sind bei Anlegung der Straßen von dem Staate größere Grundstücke gekauft worden, als es die Straße selbst erforderte; und wo die Grundeigenthümer das Straßeneigenthum geschont haben, liegt alsdann längst den Straßengräben eine Strecke Erd-Reich von sechs und mehreren Schuhen ungebaut. Diese Schonung ist aber nicht allgemein beobachtet worden, sondern mehrere angränzende Grundeigenthümer haben sich angemaßt, dergleichen Strecken Erdreichs zu ihrem Acker zu ziehen. Wo dieses der Fall ist, müssen dieselben in ihre Gränzen zurückgewiesen werden. Aus den Acten, welche bei Anlegung der Straßen verhandelt worden sind, wird sich ergeben, wie groß die Grundstücke waren, die aus dem Straßenfonde zur Anlegung der Straße gekauft wurden. Sind solche Nachrichten nicht vorhanden, und die Erhaltung der Straßen erfordert gleichwohl, daß von dem anliegenden Grund-Stücke eines Privaten zur Erweiterung der Gräben, oder zu sonstigem Straßenbehufe etwas genommen werde, so sollen die Straßenbauingenieurs (oder auch, auf Verlangen der Privaten, andere Ingenieurs) dasselbe aufnehmen. Der berechnete Inhalt der abzutretenden Strecke wird alsdann mit den Lagerbüchern verglichen, und untersucht, ob nicht etwa die Straße ehemals an dem betreffenden Orte breiter gewesen sei. Die Entscheidung darüber gehört vor das Landgericht, welches pflichtmäßig darauf zu sehen hat, daß das Eigenthum der Privaten ebensowenig, als das der öffentlichen Anlagen gefährdet werde.

Findet von Seite des Staats auf ein solches zur Straßenerweiterung nothwendiges Grund-Stück kein Rechtsanspruch statt, so ist dasselbe nach einer gerichtlichen billigen Schätzung seines Werthes zu bezahlen.

V.

Diejenigen Zäune und Mauern, welche auf den Banquets oder dem Fahrwege errichtet sind, oder außer dem Allignement des nächsten Gebäudes in die Straße hineinstehen, müssen fortgenommen werden, damit die Wege austrocknen können, und nicht für das Fuhrwesen verenget bleiben.

Auch die Zäune, welche näher als 3 Schuhe an den Gräben stehen, müssen zurückgesetzt wer-

den; welches sich jedoch nur von den auf freiem Felde angebrachten Zäunen versteht.

In allen Fällen sind an den Straßen nur niedrige Zäune zu gestatten, weil der Schnee sich zwischen hohe Zäune zu lagern, und die Passage zu hemmen pflegt.

VI.

Auf die Straßen und Gräben soll weder Bauschutt, nach Unrath aus den Häusern, oder Erde geworfen, und in denjenigen Fällen, wo Brenn- und Bauholz, und andere Materialien nicht wohl anderswo untergebracht werden können, weder die Passage, noch der Abfluß des Wassers dadurch gesperrt werden.

VII.

Diejenigen Mühlbesitzer und Grundeigenthümer, deren Mühl- und Bewässerungsgräben längst den Straßen liegen, haben die Ufer derselben zu unterhalten, und dürfen sie durch neue Anlagen nicht über die Oberfläche der Straßen hinauftreiben, noch vielweniger aber das Wasser auf die Straßen leiten, welches letztere hiemit überhaupt verboten wird.

VIII.

Die seit Kurzem auf jeder Stunde Wegs gesetzten Markpfähle oder Steine, wodurch die Straßen in Achtelstunden eingetheilt werden, um den Straßenbau mit zweckmäßiger Ordnung und Oeconomie zu führen, dürfen weder beschädiget, noch ausgerissen werden.

Wer diese Verordnung übertritt, ist mit einer Strafe von 10 Gulden zu belegen, wovon der Angeber die Hälfte erhält, und die andere Hälfte für den Straßen-Fond, der die Kosten der abermaligen Messung und Setzung der Pfähle oder Steine zu tragen hat, verrechnet wird. Kann der Uebertreter die Geldstrafe nicht bezahlen, so muß er ihren Ertrag durch Straßenarbeit abverdienen.

IX.

Wenn die Straßengräben geräumt, oder die Straßen selbst vom Schlamme gereiniget werden, so sollen die Grundeigenthümer die Befugniß haben, die ausgehobene Erde auf ihre Grund-Stücke zu führen, ohne hiefür das Mindeste an die Wegmeister und Wegmacher zu entrichten.

Ist diese ausgehobene Erde den an den Straßen liegenden Grund-Stücken nicht nachtheilig, so soll dieselbe zur Zeit, wenn sie unbesaamt sind, auf diese, und nicht auf die Straße geworfen werden, um die unnöthige Abfuhr zu ersparen. Die Grundeigenthümer müssen die Erde sodann (wie es gute Landwirthe ihrer fruchtbaren Eigenschaft wegen ohnehin thun werden) auf ihre Aecker verbreiten; dürfen aber keineswegs damit eine Erhöhung auf dem Straßenrande, oder an den Gräben machen, wie bisher so häufig in der Absicht, die Zäune zu ersparen, geschehen ist. Dergleichen

Erderhöhungen, welche Hohlwege, nasse Straßen, und zur Winters-Zeit Schneewehen erzeugen, von welchen der Regen, oder das Thau-Wetter vieles in die Straßengräben schwemmt, was auf Kosten des Straßenbaufondes wieder ausgehoben werden muß, sollen bis zum 1. December laufenden Jahrs überall von den Privatäckern an den Straßen durch die Eigenthümer, und von den Gemeinheits-Gründen durch die Gemeinden fortgeschafft sein.

X.

Damit die Straßenbaubeamten gegen allenfallsige Beleidigungen der Reisenden, Fuhrleute und sonstigen die Straße benützenden Individuen in ihrer Pflichtausübung gehörig geschützt werden, so haben die Ortsvorstände, auf Anzeige, die Personen, welche dergleichen Beleidigungen verüben, wenn sie nicht bekannt sind, oder keine Bürgschaft leisten können, zu verhaften, und an das nächste Land-Gericht zu liefern, von welchem sie zu einer angemessenen Strafe zu ziehen sind. Dagegen ist auch das Straßenbaupersonal angewiesen, nicht durch rohes und unbescheidenes Benehmen, oder auf irgend eine andere Weise den die Straße benützenden Individuen Anlaß zu einer gegründeten Beschwerde zu geben.

XI.

Um Uns des pünctlichen Vollzuges dieser durch die Regierungsblätter öffentlich bekannt zu machenden Verordnung zu versichern, machen Wir besonders die Landescommissäre, wo sie bestehen, sämmtliche Straßenbaudirectoren und Inspectoren, sämmtliche Landrichter und Magistrate, denen die speciellere Aufsicht über ihre Ausführung obliegt, deßfalls verantwortlich. Die Straßenbau-Beamten haben vorzüglich die vorgefundenen Mängel der Straßen-Baupolizei zu erheben, und sich wegen ihrer Wegräumung mit den Landgerichten und Magistraten zu benehmen. Machen letztere binnen einem Monate keine Anstalt zur Abänderung, und geben davon den Straßenbaubeamten bis dahin nicht die nöthige Notification, so haben es diese im vorgeschriebenen Geschäftsgange dem Generallandescommissariate anzuzeigen, welches hiemit ermächtiget wird, alsdann diejenigen wirksamen Vorkehrungen (allenfalls durch verordnete Selbstausführung der unterlassenen Arbeiten auf Kosten der Schuldtragenden) zu ergreifen, welche am meisten geeignet sind, dem Gesetze Vollzug zu verschaffen.

Uebrigens haben die Landes-Commissariate, Landgerichte und Magistrate nicht erst die Anzeige der Straßenbaubeamten über die abzustellenden Straßenbaupolizei-Gebrechen abzuwarten, sondern Wir erwarten, daß sie, von ihrer eigenen Pflicht aufgefordert, hierauf von selbst ihre Aufmerksamkeit richten, und zu der in so vielen Hinsichten wichtigen Verbesserung des Zustandes der öffentlichen Straßen auf das Thätigste mitwirken werden.

Auch gewärtigen Wir mit dem Ende dieses Jahrs pflichtmäßigen Bericht, ob die Städte, Märkte und andere Ortschaften, welche die Obliegenheit haben, das Orts-Pflaster, und die durchziehenden Straßen zu unterhalten, der im I. §. dieser Verordnung gegebenen Vorschrift binnen der festgesetzten Zeitfrist nachgekommen sind.

Ist die Herstellung des Pflasters in solchen Ortschaften unterlassen worden, wo der Pflasterzoll mit der Verbindlichkeit der Unterhaltung des Straßenpflasters erhoben wird, so behalten Wir Uns vor, wegen der allenfallsigen Einziehung dieses Pflasterzolles, und der ordnungsmäßigen Herstellung des Straßenpflasters die weiter erforderlichen, dem Zwecke entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Zugleich tragen Wir aber Unserem Generallandescommissariate von Bayern auf, für die genaueste und durchgängige Befolgung dieser Verordnung in allen ihren Theilen mit dem von ihm bisher rühmlich bewiesenen Diensteifer zu wachen.

München, den 16. August 1805.

Maximilian Joseph,
Churfürst.

Frhr. v. Montgelas.

Auf Churfürstlich höchsten Befehl:
v. Geiger.

ad Art. 164.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 11. Januar 1855,

das Verfahren bei Aufstellung der Höhen-Maaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke

betreffend.

(Reg.-Bl. 1855. Nr. 4. S. 65.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, bezüglich des Verfahrens bei Aufstellung der Höhenmaße für Stau-Vorrichtungen und Triebwerke im Vollzuge des Art. 77 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers *) zu verordnen, was folgt:

Art. 1. Höhenmaße sind aufzustellen bei den Stauvorrichtungen an öffentlichen Flüssen oder an solchen Privatflüssen, an welchen sich Triebwerke befinden, sodann bei den Triebwerken mit gespannter Wasserkraft an öffentlichen, wie an Privatflüssen.

Diese Vorschrift erstreckt sich auf Werke und Vorrichtungen der bezeichneten Art, welche neu angelegt werden wollen und auf die bereits bestehenden, bei welchen

*) Cf. Bayerns Gesetze und Gesetzbücher Bd. II S. 50.

ein Höhenmaß nicht vorhanden ist. (Art. 73 und 77 des Gesetzes)

Nur bei Stauvorrichtungen und Triebwerken an Gewässern, wo die Festsetzung einer bestimmten zuständigen Wasserhöhe nicht wohl thunlich ist und keine Interessen Dritter durch den Aufstau berührt werden, wie z. B. an den veränderlichen Wasserläufen in öden Gegenden der Hochgebirge, an Bächen in engen Schluchten mit steilen festen Ufern und starkem Gefälle u. s. w. kann von Setzung eines Höhenmaßes Umgang genommen werden.

Art. 2. Das Höhenmaß besteht in einem A i c h p f a h l, der so anzubringen ist, daß er, ohne Beschädigungen durch Eisgang, Treibzeug, Abriß u. dgl. ausgesetzt zu sein, vom Wasser bespült wird, leicht zugänglich ist, und jederzeit beobachtet werden kann.

In der Regel wird in einem Ufereinschnitte an passender Stelle der geeignetste Standort sein.

Derselbe muß ferner so beschaffen sein, daß er einer absichtlichen Veränderung seines Höhen-Standes möglichst Widerstand leistet, und ist daher in nachstehender Weise herzustellen:

a) Eine Grube von mindestens 4 Fuß in's Gevierte ist auf acht bis zehn Fuß Tiefe im festen Lande auszuheben, und auf ihrer Sohle mit einem horizontalen ebenen Pflaster oder besser mit einem Plattenbelege zu versehen.

   Ist der Untergrund nachgiebig, so daß unter der aufzulegenden Last eine Senkung zu besorgen stünde, so muß eine Befestigung der Grubensohle durch Pfahl- und Schwell-Rost oder auf andere Weise vorausgehen.

b) Auf den geebneten und befestigten Boden kommt ein Kreuz von Eichenholz mit zwei Fuß langen, sechs Zoll breiten und sechs Zoll hohen Armen zu liegen, in dessen Mitte eine Säule von der gleichen Holzart und von zehn Zoll in's Gevierte errichtet wird.

   Zur Aufnahme des nachbeschriebenen eisernen Bolzens ist die Säule in ihrer Längen-Achse durchlocht.

c) Die Oberfläche der Säule erhält eine dieselbe ganz überdeckende Kappe von vier Linien dickem Kupferbleche, durch deren Mitte ein schmiedeiserner drei Viertel Zoll starker Bolzen eingelassen wird, welcher bis zum befestigten Boden der Grube reicht.

   Dieser Bolzen ist oben mit einem zwei Zoll im Durchmesser haltenden Knopfe von ein Zoll Dicke, unten mit einer Oese versehen, durch welche ein eiserner Schließ-Kiel gesteckt wird.

d) Die Grube wird hierauf entweder bis auf einen halben Fuß unter der Metallplatte ausgemauert oder mit schweren Steinen, — bei minder wichtigen Werken auch mit grobem Gerölle, welches fest

eingestampft werden muß, — ausgelegt.

Art. 3. Die Oberfläche der Kupferplatte (Art. 2 lit. c) soll genau in der zuständigen Wasser-Höhe liegen, während der Knopf des Bolzens über dieselbe hinaufreicht.

In stark vertiefter Schrift ist der Platte einzugraviren oder einzuschlagen:

1) wieviel die Mühlschwelle;
2) wieviel die Wehrschwelle; und
3) wo ein besonderer Grundablaß besteht, dessen Fachbaum mit der Mühl- oder Wehr-Schwelle nicht gleich hoch liegt, wieviel die Schwelle oder der Fachbaum dieses Ablasses unter dem Niveau der Platte oder der Aiche sich befindet.

Art. 4. Liegen Stauvorrichtung und Triebwerk nahe beisammen, so soll der Aichpfahl die zuständige Wasserhöhe des Trieb-Werkes anzeigen, und in dessen nächster Nähe angebracht werden.

Liegen das Triebwerk und die dazu gehörige Stauvorrichtung — Wehr — so weit auseinander, daß das bei dem ersteren erreichte Aichzeichen die Wirkung des Wehres im Hauptflusse nur mehr unvollkommen anzeigt, und das Interesse aller Betheiligten dadurch nicht hinlänglich gewahrt erscheint, so soll in der Nähe der Stauvorrichtung (des Wehres) ein zweiter Aichpfahl gesetzt werden.

In der Regel hat dieß zu geschehen, wenn das Gefälle von dem Wehre bis zum Triebwerke, bei normalem Wasserstande und resp. der zuständigen Wasserhöhe gemessen, über vier Zoll beträgt.

Art. 5. Bei festen Ueberfall-Wehren, welche mit einem Trieb-Werke nicht in naher Verbindung stehen, oder welche anderen Zwecken dienen, bei denen also gemäß Artikel 4 ein besonderes Aichzeichen anzubringen ist, soll die Oberfläche des Aichpfahles mit der Wehrschwelle — dem Wehrbaume — auf gleicher Höhe liegen.

Bei Schleußenwehren oder sonstigen festen Ueberfallwehren dieser Art, mit welchen Schleußenwehre verbunden, oder welche mit Grund-Abläßen versehen sind, soll die Aiche auf jene Wasserhöhe gestellt werden, bei welcher die Schleußen oder Abläße geöffnet werden müssen.

Auf der Metallkappe des Aich-Pfahles ist jedoch sowohl die Lage des Wehrbaumes — der Wehr-Schwelle — als auch der Schleußen oder Ablaßschwelle unter dem Horizonte der Aiche einzugraviren oder einzuschlagen.

Art. 6. Damit Veränderungen an dem Aichpfahle jederzeit mit voller Sicherheit entdeckt werden können, ist derselbe mit mehreren anderen unveränderlichen Marken in Verbindung zu bringen.

In der Nähe befindliche Felsen, feste Mauern, steinerne Sohlbänke an Fenstern und Thüren u. dgl. eignen sich zur Anbringung solcher Marken und als Fixpuncte zur Controlirung des Aichpfahles.

Art. 7. Die Setzung des Aich-Pfahles folgt bei neu errichteten Stauvorrichtungen oder Triebwerken (Art. 73 des Gesetzes) nach Vollendung derselben und bevor deren Benützung beginnt, in der Regel gleichzeitig mit der nach Art. 78 des Gesetzes angeordneten Ortsbesichtigung unter Leitung der Verwaltungsbehörde, unter Zuziehung eines Sach-Verständigen und unter Beiladung der Betheiligten.

Die Ladung der Letzteren hat unter Ankündigung des Rechts-Nachtheiles zu geschehen, daß die Nichterscheinenden etwaiger Einsprüche verlustig sein würden.

Handelt es sich von Werken obiger Art an einem öffentlichen Flusse, so ist die betreffende Königliche Bauinspection beizuziehen, soferne dieselbe nicht ohnehin schon in der Eigenschaft eines Sachverständigen Theil zu nehmen hat.

Ueber die zuständige Wassèr-Höhe gibt die Bewilligungsurkunde — Art. 76 des Gesetzes — Ziel und Maß.

Art. 8. Damit die Aich-Pfahlsetzung an dem bestimmten Tage unaufgehalten vor sich gehen könne, hat die Verwaltungs-Behörde Anordnung zu treffen, daß vorher alles Nöthige in Bereitschaft gesetzt werde.

Art. 9. Ueber die Setzung des Aichpfahles ist eine besondere Urkunde aufzunehmen, welche zu enthalten hat:

1) eine ausführliche Beschreibung des Aichpfahles in allen seinen Theilen unter genauer Angabe der Maße und insbesondere der Länge der Säule und des Höhenabstandes der Oberfläche der Kupferplatte, d. i. der Aiche von dem Platten- oder Pflasterboden der Grube;
2) die Beschreibung derjenigen Theile der Wasserwerke und Vorrichtungen, welche auf den Ablauf des Wassers Einfluß üben, dann ihrer Maßverhältnisse;
3) das Verzeichniß aller Marken und Fixpuncte (Art. 6) unter Bezeichnung der Ortslage und der Höhenunterschiede gegen das normale Aichmaß in Schuhen, Zollen und Linien.

Ferner soll der Urkunde beigeheftet werden:

a) ein auf den Horizont des Aichpfahles reducirter Nivellementsplan, in welchem nicht nur alle Marken und Fixpuncte, sondern auch die sonstigen in hydraulischer Beziehung wichtigen Puncte berücksichtiget sind, und
b) ein Situationsplan, in welchem zu leichterer und sicherer Auffindung die in dem Nivellementsplan enthaltenen Puncte bemerklich gemacht, und zu welchem die Steuercatasterblätter verwendbar sind, soferne nicht die Wichtigkeit des Werkes die Aufnahme in einem größeren Maßstabe nothwendig macht.

Art. 10. Nach Aufnahme dieser Urkunde erfolgt die Aufnahme

der Beschreibung des Ergebnisses der Ortsbesichtigung gemäß Art. 78 des Gesetzes.

Art. 11. Hinsichtlich der bereits bestehenden, unter die Bestimmungen des Art. 1 fallenden Stauvorrichtungen und Trieb-Werke haben die Verwaltungs-Behörden alsbald nach dem Erscheinen der gegenwärtigen Verordnung durch die Ortsbehörden erheben zu lassen, bei welchen jener Werke und Vorrichtungen sich Aichpfähle befinden, und bei welchen noch nicht.

Art. 12. Bezüglich derjenigen Stauvorrichtungen und Trieb-Werke der vorbezeichneten Art, bei welchen Aichpfähle nicht vorhanden, aber gemäß der vorausgehenden Bestimmung erforderlich sind, haben sodann die Verwaltungsbehörden vor Allem die Acten, Urkunden und Pläne, welche über die zuständige Wasserhöhe Aufschluß geben, zu sammeln und die Einsicht derselben bej Amte allen Betheiligten innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu eröffnen.

Nach Ablauf dieser Frist ist unter Beiziehung eines Sachverständigen und der Betheiligten, welche hiezu unter dem Art. 7 bezeichneten Rechtsnachtheile zu laden sind, Ortsbesichtigung vorzunehmen und hiernächst mit Setzung des Aichpfahles gemäß der nach obigen Befehlen ermittelten zuständigen Wasserhöhe zu verfahren.

Art. 13. Werden hiebei Einsprachen auf den Grund von Privatrechtsverhältnissen erhoben, so ist vor Allem dahin zu trachten, dieselben durch gütliches Uebereinkommen beizulegen.

Gelingt dieses nicht, so sind die deßfallsigen Privatansprüche zum Austrage vor den Gerichten zu verweisen, ohne daß jedoch die Abaichung aufzuhalten ist.

Art. 14. Sind Acten, Urkunden und Plane, aus welchen die zuständige Wasserhöhe entnommen werden kann, nicht vorhanden oder nicht genügend, so ist bei der Ortsbesichtigung die zuläßige Wasserhöhe nach dem gegenwärtigen Stande des Trieb-Werkes oder der Stauvorrichtung und im Einverständnisse mit den Betheiligten zu bestimmen und hiernach mit der Setzung des Aich-Pfahles zu verfahren.

In Ermanglung des Einverständnisses der Betheiligten ist dagegen der gegenwärtige Zustand bei der Ortsbesichtigung zu erheben, über die gemachten Einwendungen womöglich an derselben Tagfahrt unter den Betheiligten vollständig zu verhandeln und hiernächst die zuläßige Wasserhöhe von der Verwaltungsbehörde unter Verweisung privatrechtlicher Einsprachen auf den Rechtsweg zu bestimmen.

Art. 15. Wird hiegegen in der Nothfrist von dreißig Tagen — Art. 92 und 93 des Gesetzes — keine Berufung eingelegt, so ist nach Ablauf dieser Frist, außerdem nach erfolgter definitiver Entscheidung der zweiten und letzten Instanz, mit der Setzung des Aichpfahles zu verfahren.

Art. 16. Bei künftig nothwendigen Abänderungen, Erneuerungen oder Wiederherstellung bestandener Aichpfähle findet dasselbe Verfahren statt, wie solches für Setzung der Aichpfähle überhaupt in den vorausgehenden Artikeln bestimmt ist.

Art. 17. Beschwerden gegen Verfügungen der Districtsverwaltungsbehörden sind gemäß Artikel 92 und 93 des Gesetzes an die Nothfrist von dreißig Tagen gebunden, und von den vorgesetzten Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu entscheiden.

Art. 18. Die über die Aichpfahlsetzung stattgehabten Verhandlungen, sowie die deßfallsigen Beschreibungen, Urkunden und Pläne bleiben bei der Verwaltungsbehörde hinterlegt.

Jeder Betheiligte ist befugt, sich Ausfertigungen und Auszüge daraus auf seine Kosten ertheilen zu lassen.

Art. 19. Die Setzung der Aichpfähle geschieht gemäß Artikel 77 und 80 des Gesetzes auf Kosten der Besitzer der betreffenden Stauvorrichtungen und Triebwerke.

Die Verhandlungen wegen Setzung der Aichpfähle an den bereits bestehenden Stauvorrichtungen und Triebwerken jedoch, welche noch nicht mit solchem Höhenmaße versehen sind, sind in erster Instanz tax- und stempelfrei.

Art. 20. Die Besitzer von Stauvorrichtungen und Triebwerken sind gehalten, nicht nur jede eigenmächtige Veränderung an den aufgestellten Aichpfählen, sowie an den deßfallsigen Marken und Fixpuncten bei Vermeidung der in Art. 98 des Gesetzes angedrohten Strafen zu unterlassen, sondern auch diese Höhenmaße zu beaufsichtigen und jede hieran vorkommende Beschädigung oder Veränderung binnen drei Tagen der Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt einer Strafe von 1 bis 10 Gulden.

Art. 21. Bei den periodischen Mühlenvisitationen ist jedesmal der Zustand der Höhenmaße zu untersuchen und, was hieran mangelhaft befunden wird, zur Anzeige bringen zu lassen.

München, den 11. Januar 1855.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

ad Art. 165.

1.

Canalordnung

vom 9. Januar 1842,

die Allerhöchst genehmigten Bestimmungen

über

a) die Einrichtung und Verwaltung des Ludwigcanales,

b) die Schifffahrt auf demselben und die sonstige Benützung der Canalanlagen,

c) die Festsetzung und Erhebung der Gebühren

enthaltend.

(Reg.-Bl. 1842. Nr. 6. S. 161.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben Uns auf die Anträge Unseres Ministeriums des Innern und Unseres Finanzministeriums, nach Vernehmung der Actiengesellschaft für den Ludwigcanal, bewogen gefunden, im Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1834, und in Bezug auf §. 4 Absatz 5 und 6 der Statuten genannter Gesellschaft über die Einrichtung, Verwaltung und Benützung des Ludwigcanals, inso=

lange Wir nicht anders verfügen, nachstehende Bestimmungen zu genehmigen:

Erste Abtheilung.

Einrichtung und Verwaltung des Ludwigcanales.

Erster Abschnitt.

Formation der Canalverwaltung.*)

§. 1. Zur Unterhaltung und Beaufsichtigung des Ludwigcanales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen, einschließlich der Häfen und der für Rechnung der Regierung herzustellenden Krahnen und Lagerhäuser, sowie zur Leitung und Verwaltung dieser Anstalten in baulicher, wirthschaftlicher und finanzieller Beziehung soll eine in Nürnberg ihren Sitz habende Behörde unter der Benennung:

„Königliche Verwaltung des Ludwig-Canales"

gebildet werden, welche Unserem Ministerium des Innern und beziehungsweise Unserem Finanz-Ministerium unmittelbar untergeordnet ist, und bestehen wird, aus einem bauverständigen Canaladministrator, als Vorstand; einem Cassier, einem Cassecontroleur, einem Secretär und dem nöthigen Canzleipersonale.

§. 2. Der Canalverwaltung sind vier Sectionsbaubeamte untergeben, welchen nach den deßfalls von Uns zu ertheilenden weiteren Bestimmungen innerhalb ihres Bezirkes der Vollzug des technischen Dienstes und der unmittelbaren Leitung und Controle der Geschäfte des nach Erforderniß aufzustellenden Unterpersonales obliegt.

Der Canal theilt sich zu dem Ende in vier Sectionen: Beilngries, Neumarkt, Nürnberg, Bamberg.

§. 3. Für die Verrichtungen des untern Canaldienstes werden aufgestellt:

A. für die Schifffahrt, die Benützung und Beaufsichtigung des Canals und seiner Bau-Werke:
   a) 53 Schleußenwärter, welchen je nach Erforderniß Gehilfen beigegeben werden;
   b) 14 Canalwärter, welche in der Regel den Schleußenwärtern beigeordnet, wo dieses aber unthunlich ist, exponirt werden.

B. Für die Erhebung der Canal-Gebühren 10 aus dem Schleußen- und Canalwärterpersonale aufzustellende Einnehmer, mit dem Vorbehalte, für einzelne Canalstrecken, auf welchen kürzere, eine Erhebungsstelle nicht berührende Fahrten statt finden, Untereinnehmer aufzustellen.

C. Für jeden der sieben Häfen am Canale besteht ein Hafenmeister, dessen Function auch einem Schleußen- oder Canalwärter übertragen werden kann.

D. Der Dienst der Lagerhäuser und Krahnen, welche nach dem Maße des Bedürfnisses auf Kosten der Regierung herge-

*) Man sehe die nächstfolgende Verordnung vom 15. Juni 1852 unten S. 281.

stellt und ausschließlich für ihre Rechnung verwaltet werden, geschieht durch einen Angestellten unter Zutheilung des etwa erforderlichen Hilfs-Personales; vor der Hand aber wird derselbe mit der betreffenden Schleußen- oder Canalwärterstation verbunden.

§. 4. Die Einzelnheiten dieses Personalstandes und seiner verschiedenen Stationen sind in dem als Beilage *) angefügten Verzeichnisse bestimmt.

§. 5. Für die Aichung der Schiffe werden Königliche **Aich-Behörden** an den, von der Regierung zu bestimmenden Orten aufgestellt werden.

§. 6. Um dem Publicum Gelegenheit zu geben, über alle den Canal betreffenden Verhältnisse genaue Kenntniß zu erhalten, sind an verschiedenen Orten **Agenten** bestellt, welchen es obliegt, die bezüglichen Aufschlüsse zu ertheilen und mit der Canaladministration in Bezug auf den Canalverkehr eine fortgesetzte Correspondenz zu unterhalten.

§. 7. Ueber die Dienstesbezüge und Remunerationen, dann über die Diensteskleidungen und Dieneszeichen des Canalpersonales erfolgen besondere Bestimmungen.

Zweiter Abschnitt.

Wirkungskreis der Canalverwaltung.

§. 8. Der Wirkungskreis der Canalverwaltung umfaßt folgende Gegenstände:

1. Die Leitung und Beaufsichtigung aller Bauten und Baulichkeiten des Canales, seiner Zugehörungen und Nebenanlagen;
2. die Bewahrung des ganzen Realbestandes des Canales und seiner Attribute, die Herstellung und Unterhaltung vollständiger Beschreibungen und Charten rc., die Haltung eines Registers über die Canal-Schiffe und deren Aichung;
3. die Beurtheilung, Beantragung und Ausführung aller vorzunehmenden Veränderungen der Bauten und Anlagen;
4. die Aufsicht, Leitung und Controlirung des ganzen Dienstes für die Canalschifffahrt, die Sorge für den Vollzug der gegebenen Vorschriften in administrativer, polizeilicher und finanzieller Beziehung;
5. die Entwerfung der jährlichen General- und Specialetats;
6. die Sorge für richtige Anwendung des Tarifs und für genaue Erhebung der Canal-, Hafen- und Lagerhausgebühren, sowie der übrigen Einnahmen aus den Canalanlagen (Nebennutzungen), die Anfertigung der Rechnungen, die etats- und vorschriftsmäßige Verwendung und Ablieferung der eingeflossenen Gelder;
7. die Untersuchung der auf den Canal bezüglichen Beschwerden und Reclamationen von Seite der Adjacenten und die Antragstellung hierüber;

*) Cf. Regierungsblatt 1842 Seite 207.

8. die Herstellung einer vollständigen Statistik des Canalverkehrs, die Unterhaltung einer regelmäßigen Correspondenz mit den Agenten über den Canalbetrieb und die Mittel zu dessen Beförderung, die Beobachtung der Bewegung der Schiffe, deren Lauf und Ladungsgegenstände, die Handhabung der Vorschriften über die Canalschifffahrt und der für die Häfen und Lagerhäuser erlassenen Bestimmungen; die Abstellung der in diesen Beziehungen, sowie der gegen Canalbedienstete vorkommenden Beschwerden;
9. die Sorge für Constatirung der Uebertretungen und Defraudationen durch Schiffer, Schiffsreiter und sonstige Personen und deren Verfolgung vor den zuständigen Polizei- und Gerichtsbehörden;
10. die Aufzeichnung der Veränderungen des Wasserstandes, dann die Sorge für Beseitigung aller die Schifffahrt hemmenden Zufälle oder Umstände;
11. die Visitation des Canales, seiner Nebenanstalten und Zugehörungen, der Einnehmereien und deren Journale und Manualien; die Aufsicht und Disciplin über das ganze Canalpersonal, die Begutachtungen bei Dienstesanstellungen, Entlassungen und dergleichen;
12. die Vorlage der jährlichen Hauptübersicht und der vollständigen Rechenschaft über die Canalverwaltung nach allen Beziehungen ihres Wirkungskreises.

§. 9. Der Geschäftskreis der Sectionsbaubeamten begreift:

1. die unmittelbare locale Sorge für Unterhaltung und Erhaltung des Canales und seiner Zugehörungen; die Anfertigung und gutachtliche Vorlage der Entwürfe von Neubauten und Reparaturen, sammt den Kostenanschlägen, die Ausführung der Bauten, sowie überhaupt die Vollführung des bautechnischen Dienstes;
2. die Sammlung und Vorlage der Notizen über den Canal-Verkehr, die periodische berichtliche Darstellung der Beschaffenheit aller Realitäten des Canales und seiner Zugehörungen, der Dienstleistung des niederen Canalpersonals, der Bewegung der Schiffe, Uebersicht der Frachtgegenstände und des Zustandes der Schiff-Fahrt, Beobachtung des Wasserstandes;
3. die ununterbrochene specielle Revision und Controlirung des Dienstes der Einnehmer, Schleußen- und Canalwärter, Hafenmeister, Lagerhaus-Verwalter, Aichmeister 2c. nach allen ihren Functionen, monatliche Localvisitation ihrer Journale und Manualien;
4. die Prüfung und Bestätigung der von dem Canalunterpersonale eingesendeten Register und Verzeichnisse;

5. die unmittelbare Sorge für genauen Vollzug der Schiff-Fahrtsvorschriften und der für die Häfen und Lagerhäuser, sowie rücksichtlich der Aichung bestehenden Bestimmungen; die Protocollirung und Anzeige aller wahrgenommenen Verfehlungen, Defraudationen ꝛc.;
6. die unmittelbare Fürsorge für Hinwegräumung aller, der Ausübung der Canalschiff-Fahrt entgegentretenden oder drohenden Hindernisse und Nachtheile.

§. 10. Der Schleußen-Wärterdienst begreift bezüglich der zugetheilten Schleußen und Canalhaltungen:

1. die Ein- und Ausschleußung der Schiffe und Fahrzeuge nach den Vorschriften über die Schifffahrt und den besonders ertheilten Weisungen;
2. die vollständige Erhaltung und Instandhaltung der Schleußen und der nöthigen Wasser-Menge für die Durchschleußung, dann die Beaufsichtigung der zugewiesenen Canaltheile und Zugehörungen;
3. die Haltung eines Tagebuches über alle, die Schleuße passirenden Schiffe, deren Mannschaft und Bespannung, sowie über deren Ladungsgegenstände nach Menge und Beschaffenheit; deßgleichen eines Tagebuches, in welchem die Wasserhöhe an den verschiedenen Tageszeiten aufgezeichnet wird;
4. die Aufrechthaltung der die Schifffahrt und aller sonstigen den Canal betreffenden Vorschriften, Anzeige aller Uebertretungen, thunlichste Beseitigung aller Unordnungen und Mißstände, Verhütung von Unglücksfällen.

§. 11. Dem Canalwärter liegt in Ansehung der ihm zugewiesenen Canaltheile ob:

1. die Instandsetzung und richtige Ab- und Vertheilung der Zu- und Abflüsse des Canals;
2. die Beaufsichtigung und Reinigung des Canals, der dazu gehörigen Gräben, Wasserleitungen, Grundabläße, Durchläße, Ufer, Ziehwege, Dämme und aller übrigen Canal-Anlagen und Bauten;
3. die Beobachtung aller die Schifffahrt betreffenden Vorkommnisse, Verhinderung aller sie hemmenden Zufälle, Anzeige der Uebertretungen und sonstiger den Canalbetrieb betreffenden Ereignisse.

§. 12. Der Einnehmer hat zu besorgen:

1. die tarifmäßige Erhebung der Canalgebühren;
2. die gehörige Vereinnahmung, Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalcasse;
3. die genaue Aufsicht und Controle über die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Schiffe, deren Tiefgang und Ladung, über Aichung der Schiffe, die Versicherung über gehörigen Vollzug der Tarifsbe-

stimmungen von Seite der übrigen Einnehmer;
4. die Haltung der betreffenden Register, Tagbücher und Manualien;
5. die Protocollirung und Anzeige der Uebertretungen, Ergreifung der geeigneten Maßregeln zur Verhütung von Defraudationen, dann zur Belangung und Bestrafung der Schuldigen.

§. 13. Die Obliegenheiten des Hafenmeisters bestehen:
1. in Beaufsichtigung und Reinhaltung des Hafens und seiner Zugehörungen;
2. in Aufrechthaltung der Hafenpolizei;
3. in Führung der Register über die ein- und ausgelaufenen Schiffe mit Angabe der Ladung;
4. in Erhebung der Hafengebühren nach dem besonderen Tarife;
5. in der Verrechnung und Ablieferung der Gelder an die Canalcasse;
6. in protocollarischer Anzeige aller Zuwiderhandlungen, Verhütung von Unfällen im Hafen;
7. in monatlichen Anzeigen über den Zustand des Hafens.

§. 14. Der Lagerhausverwalter sorgt:
1. für die Erhaltung des Lager-Hauses;
2. für die geeignete Auflagerung, Aufbewahrung und Ablieferung der in das Lagerhaus gebrachten Gegenstände;
3. für sicheren Verschluß derselben und Abwendung der Feuersgefahr;
4. er erhebt die Lagerhaus- und Krahnengebühren für Rechnung der Staatscasse nach dem besonderen Tarife;
5. führt das Lagerhausbuch und die Rechnung, pflegt Abrechnung mit der Canalcasse, welche in diesem Falle hierüber besondere Rechnung zu führen hat, oder mit der sonst hiefür zu bezeichnenden Casse;
6. sorgt für Aufrechthaltung der einschlägigen Vorschriften und bringt die Zuwiderhandelnden mittels Einsendung des aufgenommenen Protocolls zur Anzeige.

Dritter Abschnitt.

Geschäftsgang.

§. 15. Die allgemeine Leitung der Geschäfte und des Geschäfts-Ganges steht dem Vorstande der Canalverwaltung unter Oberleitung der betreffenden Ministerien zu. Bei legalen Verhinderungs-Fällen wird derselbe durch einen hiefür von Uns zu bestimmenden Beamten vertreten.

§. 16. Der Vorstand der Canalverwaltung eröffnet alle Einläufe und sorgt für deren Präsentirung und Eintragung in das Geschäftsjournal. Zu seinen unmittelbaren Obliegenheiten und Befugnissen gehört die ganze Geschäftsführung bei der Canalverwaltung, mit Ausnahme des Cassewesens, welches er jedoch zu be-

aufsichtigen hat. Die Ausfertigungen der Verwaltung werden von dem Vorstande unterzeichnet und von dem Secretär gegengezeichnet.

Der Vorstand hat die Befehle, welche er an Ort und Stelle dem Canalunterpersonale in besonderen Fällen ertheilt, in das Befehlbuch des betreffenden Individuums einzutragen und für sich selbst geeignet vorzumerken.

§. 17. Das Cassewesen des Ludwigcanales ist dem Cassier und Controleur anvertraut, welche sich in Ansehung der Geschäftsführung im Allgemeinen nach den für die Kreiscassen bestehenden Normativen und im Besonderen nach den über das Canalcasse- und Rechnungswesen erfolgenden Bestimmungen und Instructionen zu richten haben. Hinsichtlich der Haftung finden die für Unsere Finanzcassebeamten geltenden Normen gleiche Anwendung. Die Aufnahme und Bescheidung der Canalcasserechnungen geschieht nach den für die Centralanstalten bestehenden Normen und Vorschriften.

Der Ertrag der Lagerhaus-, Krahnen- und Aichgebühren wird von der Canalcasse an die von der Regierung hiefür zu bezeichnende Königliche Casse abgeliefert.

§. 18. Der Canaladministrator hat die Canalcasse von Zeit zu Zeit, wenigstens viermal im Jahre zu visitiren.

§. 19. Die Sectionsbaubeamten führen ein eigenes Ein- und Auslaufstagebuch, haben ein besonderes Geschäftslocal und erhalten zur Bestreitung der Regieausgaben eine, nach dem Bedürfnisse bemessene Exigenzsumme. Die Ausfertigungen geschehen mit ihrer Unterschrift und mit der Bezeichnung:

„Königliche Ludwigcanal-Section“

(mit Angabe des Sitzes derselben).

Sie stehen zu den Districts-Polizeibehörden im coordinirten Dienstesverhältnisse.

§. 20. Die Sectionsbaubeamten erhalten ihre Weisungen und Befehle von der Canalverwaltung, oder an Ort und Stelle durch den Vorstand dieser Behörde, welcher auf den Visitationsreisen die ihnen unmittelbar ertheilten Aufträge in ein besonderes, von den Sections-Baubeamten zu haltendes Befehl-Buch dictiren und unterzeichnen wird.

§. 21. Die Sectionsbaubeamten haben sich, unbeschadet der nöthigen Bureauarbeiten, vorzugsweise und fortwährend dem äußeren Dienste, insbesondere der Localinspection, Controlirung und Visitation ihres Canalbezirkes zu widmen, und bei diesen Reisen die geeigneten Weisungen an das Canalpersonal zu ertheilen, sie in das §. 16 Absatz 2 bezeichnete Befehl-Buch einzutragen und für sich selbst hierüber Vormerkung zu machen.

Bei jeder Visitation hat sich der Sectionsbaubeamte das Befehlbuch vorlegen zu lassen und seine Anwesenheit einzuzeichnen.

§. 22. Die Einnehmer, Schleußen- und Canalwärter, Hafen-Meister, Lagerhausverwalter und Aichmeister haben in allen ihren Functionen, mit Ausnahme der unmittelbar an die Canalcasse ge-

langenden Geldsendungen, die Anzeigen und Berichte an den Sectionsbaubeamten zu erstatten und von demselben die Weisungen und Aufträge zu erhalten.

Zweite Abtheilung.

Vorschriften über die Schifffahrt und über die sonstige Benützung der Canalanlagen.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 23. Die Canalschifffahrt in der ganzen Ausdehnung des Canales, sowohl in Beziehung auf Personen- als Gütertransporte, soll frei sein und in Bezug auf den Handel Niemand untersagt werden können, unter der Bedingung der Entrichtung der tarifmäßigen Gebühren und Einhaltung der, über die Schifffahrt gegebenen Vorschriften.

Jedes aus dem Rhein, dem Main, der Donau, oder ihren Nebenflüssen kommende Schiff darf ohne Hinderniß den Canal befahren, Ladung und Rückladung auf demselben einnehmen.

Auch bleibt den Handlungs-Häusern und Schiffern einzelner, an dem Canale oder an den Flüssen, welche mit demselben in Verbindung stehen, gelegenen Orte gestattet, unbeschadet der Freiheit der Canalschifffahrt, eine Rangschiff-Fahrt auf dem Canale vertragsmäßig einzurichten.

Wer ausschließlich den Canal gewerbsmäßig befahren will, unterliegt den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes.

§. 24. Die Canalverwaltung wird, so oft die Schifffahrt auf dem Canale oder einzelnen Strecken desselben wegen Reinigung des Canalbettes oder aus anderen Gründen unstatthaft ist, dieß, wo möglich, eine angemessene Zeit vorher, bekannt machen.

Zweiter Abschnitt.

Beschaffenheit der Schiffe.

§. 25. Jedes, den Canal befahrende Schiff muß von einer Königlichen, oder von einer für den Main, die Donau, den Rhein oder für deren Nebenflüsse bestellten Aichbehörde geaicht sein, und den Aichschein, worin zugleich die Tauglichkeit des Schiffes bezeugt ist, bei sich führen. Es darf keine Länge von mehr als 110′, keine Breite von mehr als 15′ 4″, und keinen Tiefgang von mehr als 4′ haben.

§. 26. Die Canalschiffe werden nach ihren Maßen, in 6 Classen eingetheilt:

I. Classe: Schiffe von 110′ lang und 15′ 4″ breit,
II. „ : Schiffe von 90′ lang und 15′ 4″ breit,
III. „ : Schiffe von 110′ lang und 7′ 2″ breit,
IV. „ : Schiffe von 90′ lang und 7′ 2″ breit,
V. „ : Schiffe von 55′ lang und 7′ 2″ breit,
VI. „ : Schiffe von 45′ lang und 7′ 2″ breit.

Schiffe von Zwischen- und bezie-

hungsweise kleineren Maßen werden zu der nächst höheren Classe gerechnet.

§. 27. Die Schiffe auf dem Canale dürfen, von dem Wasser-Spiegel an gerechnet, nicht über 9' hoch beladen sein, um die Brücken passiren zu können.

§. 28. An jedem Schiffe, und zwar an einem Ende der Außen-Wand, soll dessen Name, sowie jener des Eigenthümers und seines Wohnortes, in leserlicher Schrift angegeben sein.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verhalten der Schiffe.

Titel I.

Während der Fahrt.

§. 29. Die Schiffe dürfen nur durch Menschen oder Pferde gezogen werden, in welch letzterem Falle ein nicht unter 18 Jahre alter Pferdeführer (Schiff- oder Leinreiter) beizugeben ist. Die Pferde dürfen nur vor einander gespannt sein, eine Ausnahme wird jedoch auf den breiten Ziehwegen an der Altmühl und an der Regnitz zugelassen.

§. 30. Jedes Schiff soll während der Fahrt mit gutem Takel- und Tauwerk und dem nöthigen Schiffsgeräthe versehen und wenigstens von einem der Führung kundigen Menschen (Schiffsführer, Schiffer) geleitet sein.

§. 31. Die Schiffe haben während der Fahrt die Mitte des Canalbettes einzuhalten. Um dieses zu bewerkstelligen, soll das Zug-Seil, vom Maste zum Pferde gerechnet, vier und zwanzig Klafter lang sein, und wegen der mehreren Brücken, welche mit Schleußen verbunden sind, sodann wegen einiger Brücken, an welchen der Ziehweg neben denselben hinführt, in der Art befestiget werden, daß es leicht abgelöst und eingelegt werden kann.

§. 32. Schiffe mit Segeln dürfen sich dieser nur in einer Weise bedienen, daß das Vorüberfahren anderer Schiffe nicht gehemmt wird.

§. 33. Es ist nicht gestattet, mit Haken, Stangen und ähnlichen Werkzeugen, deren Gebrauch zum Fahren etwa nothwendig ist, die Ufer und Böschungen zu berühren.

§. 34. Beladene Schiffe aller Classen, deßgleichen leere Schiffe der I. und II. Classe dürfen nur einzeln geführt werden. Von unbeladenen Schiffen der III. und IV. Classe dürfen zwei neben oder hinter einander, von solchen der V. und VI. Classe nicht mehr als vier und diese nur paarweise aneinander gebunden werden.

§. 35. An Schiffen, welchen ausnahmsweise die Erlaubniß ertheilt worden ist, den Canal des Nachts zu befahren, soll während der Nacht eine Laterne, deren Licht von allen Seiten gesehen werden kann, aufgehängt sein. Als Nacht wird die Zeit von einer halben Stunde nach Sonnenuntergang, bis zu einer halben Stunde vor Sonnenaufgang gerechnet.

Jene Erlaubniß muß bei der

Canalverwaltung erholt und darf, ohne deren Genehmigung, nur in dringenden Fällen von den nächst wohnenden Canalbediensteten ertheilt werden.

§. 36. Durch Pferde gezogene Schiffe haben das Recht, Schiffen vorzufahren, welche durch Menschen gezogen werden. Beladene Schiffe haben das Recht, leeren Schiffen vorzufahren.

§. 37. Post-, Personen- oder anderen Eilschiffen, welche äußerlich als solche kennbar sind, steht das Recht zu, Schiffen jeder anderen Gattung vorzufahren.

§. 38. Bei dem Vorfahren hat das Schiff, an welchem vorübergefahren wird, das Zugseil sinken zu lassen und dem vorbeifahrenden Schiffe die Canalseite am Ziehwege frei zu geben.

§. 39. Für die Canallinie von der Schleuße 4 bei Dietfurt bis zur Schleuße 90 am Bughofe bei Bamberg besteht ein Ziehweg auf beiden Seiten des Canals. Innerhalb dieser Strecken haben die Schiffe den Ziehweg zu ihrer Rechten einzuhalten.

An der Canallinie von der Schleuße 1 bei Kelheim bis zur Schleuße 4 (an der Altmühl) bei Dietfurt und innerhalb der Strecke von der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 in Bamberg (an der Regnitz) besteht nur auf einem Ufer ein Ziehweg. Von Schiffen, welche sich an diesen Strecken begegnen, hat dasjenige dem andern auszuweichen, dann die Canalseite am Ufer freizugeben, und das Zugseil sinken zu lassen, welches nach §. 36 und 37 verpflichtet wäre, das Schiff passiren zu lassen.

Bei Schiffen ein und derselben Categorie hat das in der Richtung gegen Nürnberg fahrende den Vorzug.

§. 40. Schiffe, welche während der Fahrt anhalten, haben dieß in einer Weise zu thun, daß hiedurch die Canalfahrt für die übrigen Schiffe nicht gestört wird, und daß der Schifffahrtweg frei bleibt.

Bei Unfällen, in welchen dieß nicht augenblicklich bewerkstelliget werden kann, ist der Schiffer verbunden, in thunlichster Eile die Hindernisse zu beseitigen, widrigenfalls solches auf seine Kosten durch das Canalpersonal geschieht.

§. 41. Nähern sich einer Schleuße Schiffe in beiden Richtungen, so haben dieselben in einer Entfernung von 30 Schritten gegen solche so lange anzuhalten, bis ihnen der Schleußenwärter nach Maßgabe des §. 34 das Einfahren in die Schleuße gestatten wird.

Das anhaltende Schiff hat sich hiebei so aufzustellen, daß die Durchschleußung der anderen Schiffe ungehindert geschehen kann.

§. 42. Die Schiffe dürfen nur langsam in die Schleuße einfahren und haben alle Vorsicht anzuwenden, daß sie nicht gegen die Schleußenthore oder andere Theile der Schleußen anstoßen.

§. 43. Die in der obersten Canalhaltung und in einigen anderen Haltungen angebrachten Sicherheitsthore müssen in den ersten Jahren nach Eröffnung der Canal-Fahrt von den Schiffern bei jeder

Durchfahrt wieder geschlossen werden.

Titel II.

Während des Stillliegens.

§. 44. Das Stillliegen der Schiffe in den Canalhaltungen darf nur auf kurze Zeit und in einer Art geschehen, daß die Canalfahrt für vorüberfahrende Schiffe ungehindert erfolgen kann.

Schiffer, welche auf längere Zeit in einer Canalhaltung verweilen wollen, haben sich hiezu —, unter Angabe des Zweckes ihres Aufenthaltes die Erlaubniß von dem betreffenden Schleußen- oder Canalwärter zu erholen, welcher ihnen den Platz hiefür anweisen wird.

§. 45. In der Canalstrecke zwischen der Schleuße 90 am Bughofe bis zur Schleuße 91 bei Bamberg darf ohne Noth kein Schiff anhalten oder stillliegen.

§. 46. Schiffe dürfen in der Nähe von Schleußen, Brücken, Brückcanälen, Wasserleitungen, Leitgräben und dergleichen nur in einer Entfernung von 100 Schritten von selben stillliegen.

§. 47. Die stillliegenden Schiffe dürfen nur hintereinander aufgestellt sein und müssen den Mast umgelegt haben.

§. 48. Da, wo der Ziehweg sich nur an Einem Ufer befindet, haben die Schiffe an dem entgegengesetzten Ufer desselben anzulegen.

§. 49. Während der Nacht soll sich immer ein Schiffer auf dem Schiffe befinden und dasselbe eine Laterne, wie §. 35 bezeichnet, aufgehängt haben.

§. 50. Pfähle, zum Anhängen der Schiffe, dürfen da, wo der Canal sich im Einschnitte befindet, nur jenseits des Ziehweges und dessen gepflasterter Rinne in der Böschung; da aber, wo der Canal in Aufdämmung liegt, nur in der Baumlinie geschlagen werden. Das Anhängen an Bäume und Baumstangen ist strengstens untersagt.

§. 51. Schiffe, welche den obigen Bestimmungen entgegen im Canale gesehen werden, sollen, vorbehaltlich der außerdem von den Schiffern verwirkten Strafen und des Ersatzes der verursachten Schäden, auf Kosten der Schiffer von dem Schleußen- oder Canalwärter geeignet angelegt werden.

§. 52. Den Nothfall ausgenommen, darf während des Stillliegens oder Anhaltens außerhalb der Häfen und Anlandeplätze nur nach vorheriger Erlaubniß von Seite des Schleußen- oder Canalwärters aus-, ein- oder umgeladen werden. Im letztbenannten Falle ist sogleich nach Beseitigung der Gefahr über die erfolgte Umladung dem Schleußen- oder Canalwärter Anzeige zu erstatten.

Vierter Abschnitt.

Von der Durchfahrt durch die Schleußen.

§. 53. Die Durchfahrt durch die Schleuße erfolgt, wenn sich nach Einsicht der Schiffspapiere von

Seite des Schleußenwärters ein Anstand nicht ergeben und derselbe den Fahrschein unterschrieben hat.

§. 54. Die Durchschleußung der zu einer und derselben Zeit, bei der Schleuße angekommenen Schiffe geschieht nach der im §. 36 und 37 bezeichneten Ordnung, von welcher alsdann abgewichen werden darf, wenn der Schleußenwärter von den Schiffen zwei oder mehrere zugleich durchschleußen wird.

§. 55. Sind die Schiffe in beiden Richtungen bei der Schleuße angekommen, so wird abwechselnd die Durchschleußung vorgenommen.

§. 56. Die Schiffe dürfen nicht eher in die Schleuße einfahren, bis dieselbe zur Durchschleußung vollkommen in den Stand gesetzt ist.

§. 57. Kein Schiff darf sich länger in der Schleuße aufhalten, als die Durchschleußung erfordert.

§. 58. Mit Ausnahme der in der Instruction für die Schleußen-Wärter vorgesehenen Fälle, darf die Durchschleußung der Schiffe nur durch die Schleußenwärter oder deren Gehilfen geschehen.

§. 59. Während der Durchschleußung darf Nichts an der Schiffswand hervorragen, wodurch die Schleuße beschädiget werden könnte.

§. 60. Die Schiffer haben in der Schleuße das Schiff mittels guter Seile an den hiefür bestimmten Kreuzen oder Zapfen festzubinden und erst alsdann aus der Schleuße zu fahren, wenn der Schleußenwärter die Thore geöffnet und das Auffahren gestattet hat.

§. 61. Bei der Durchschleußung darf sich der Schiffer keiner Haken oder Stangen zum Ein- oder Ausfahren bedienen oder mit diesen Werkzeugen in das Holz-Werk, Thür- und andere Schleußentheile einstechen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Benützung der Canal-Anlagen und Nebenanstalten.

Titel I.

Von den Ziehwegen, Dämmen, Ufern u. dgl.

§. 62. Die Ziehwege am Canale dürfen nur zum Schiffziehen benützt werden; jede andere Benützung, namentlich das Fahren und Reiten, Viehtreiben und Schubkarrenführen ist verboten.

Dem Publicum können dieselben lediglich zum Fußpfade dienen.

§. 63. Es ist außer den hiezu berufenen Personen Niemanden gestattet, die Dämme, Böschungen, Uferabhänge, Baumanlagen, Rinnen oder andere dem Canale zugehörigen Grundstücke zu betreten, wenn nicht privatrechtliche Titel einen Anspruch hierauf gewähren.

§. 64. Ingleichen ist Jedermann untersagt, die Canalgrund-Stücke, Canalanlagen oder Bau-Werke zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken zu benützen und hierauf Werkstätten und Niederlagen zu errichten, insoferne nicht Verträge mit der Canalverwaltung oder eine von derselben erhaltene besondere Bewilligung die eine oder

die andere dieser Benützungsweise gestatten.

Feuer anzumachen, Vieh umher laufen oder weiden zu lassen, bleibt streng verboten.

§. 65. Es ist nicht erlaubt, in dem Canale zu baden, zu fischen, dann denselben als Schwemme für Pferde oder andere Thiere zu gebrauchen, Hanf zu rotten (zu rösten), Häute einzuweichen, Erde, Steine, Koth, Schutt und dergleichen in denselben oder auf dessen Anlagen zu werfen, oder Wasser aus dem Canale zu schöpfen.

§. 66. Die Wasserleitungen, Durchlässe, Leitgräben, Quellen und Bäche des Canals, deßgleichen alle übrigen für die Schifffahrt bestehenden Bauten, Anstalten und Einrichtungen stehen unter der besonderen strengen Aufsicht des Canalpersonales; jede nicht auf Privatberechtigung beruhende Benützung dieser Anlagen ist verboten.

Titel II.

Von den Häfen.

§. 67. Die Häfen im Canale sind den Schiffen von Tagesanbruch bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang geöffnet.

Ausnahmen bestehen nur für Fälle der Gefahr oder specieller Erlaubniß des Hafenmeisters und für die Schiffe, welchen gestattet wurde, des Nachts zu fahren.

§. 68. Die Schiffe haben in den Häfen jene Plätze einzunehmen, und hierin zu verbleiben, welche ihnen der Hafenmeister anweisen wird.

Zum Anhalten, Anbinden oder Anhängen der Schiffe darf sich nur der hiefür bestehenden Pfähle oder Zapfen bedient werden.

§. 69. In den Häfen kann nur während der §. 67 besagten Tags-Zeit und unter Aufsicht des Hafen-Meisters aus-, ein- und umgeladen werden.

Während dieser Aus-, Ein- und Umladezeit, und insolange nicht das Schiff völlig leer ist, darf der Schiffer sein Fahrzeug nicht auf längere Zeit verlassen, als um sich mit den nöthigen Lebensmitteln oder andern Bedürfnissen zu versehen, oder um Hafen-, Lagerhaus- oder Canalgebühren zu entrichten.

§. 70. Das Aus-, Ein- und Umladen der Schiffe hat unter Aufsicht des Hafenmeisters und in einer Weise zu geschehen, daß die Schifffahrt und der übrige Hafen-Dienst nicht gestört werden.

§. 71. Die Fahr- und Zieh-Wege im Hafen dürfen nicht zu Niederlagen oder Verkaufsstellen von Waaren benützt werden.

§. 72. Die zum Ein- und Ausladen dienenden Wägen, Karren und dergleichen haben die hiefür bestimmten Wege einzuhalten, und keine Störungen für den Hafendienst zu veranlassen.

§. 73. Zur Vornahme von Schiffsbauten oder Reparaturen hat der Hafenmeister den Schiffen den geeigneten Platz besonders anzuweisen.

§. 74. Für die Zeit des Still-Liegens im Hafen ist das Steuer-Ruder, wenn es der Hafenmeister verlangt, auszuheben.

§. 75. Den Schiffen ist zwar, wenn sie einen eingerichteten Heerd auf dem Schiffe haben, erlaubt, hierauf Feuer zu halten, jedoch soll dieses nicht vor 4 Uhr des Morgens angemacht, und muß um 10 Uhr des Nachts gänzlich ausgelöscht sein.

§. 76. Pech, Theer und dergleichen darf in den Canalhäfen nicht gekocht werden.

Der Hafenmeister wird hiefür besondere Orte anweisen.

§. 77. Außerhalb der Cajüte eines im Hafen liegenden Schiffes darf im Bereiche des Hafens weder geraucht, noch offen Licht gebrannt werden.

§. 78. Bei entzündlichen oder ätzenden Stoffen, als Schwefel, Salpeter, Salzsäure, Streichfeuerzeugen und Zündhölzern u. s. w. bestimmt der Hafenmeister des Einladungsortes, ob sie in abgesonderten Fahrzeugen geführt werden müssen, oder mit andern Gütern verladen werden dürfen.

Im letzteren Falle ordnet der Hafenmeister die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln an, denen sich der Schiffer zu unterwerfen hat.

§. 79. Liegt ein Schiff leer im Hafen, so soll dasselbe den anderen zum Aus-, Ein- oder Umladen bestimmten Schiffen den hiefür nöthigen Platz, welchen es eingenommen, überlassen, und sich dahin aufstellen, wo es der Hafen-Meister bezeichnen wird.

Schiffe, welche die Ladung vollständig eingenommen haben, überlassen den zum Ein-, Aus- oder Umladen angekommenen Schiffen den hiezu nothwendigen Platz.

§. 80. Im Falle mehr Schiffe im Hafen verweilen wollen, als dessen Raum gestattet, wird der Hafenmeister, mit Berücksichtigung der Zeit, in welcher die Schiffe angekommen sind, dann des Umstandes, ob und welche von ihnen eine schleunigere oder längere Aus- oder Einladezeit erfordern, die Plätze bezeichnen, welche die Schiffe im Hafen oder außerhalb desselben einzunehmen haben.

§. 81. Der Schiffer, welcher im Hafen zu verweilen gedenkt, hat sogleich nach seiner Ankunft dem Hafenmeister anzuzeigen, auf wie lange und zu welchem Zwecke er verweilen will.

Auf Vorlage der Schiffspapiere erhält derselbe einen Erlaubniß-Schein, auf welchem der Hafen-Meister vor dem Wiederabfahren die Zeit, Dauer und den Zweck des Aufenthalts des Schiffers bemerkt und den Empfang der tarifmäßigen Hafengebühren bescheiniget.

§. 82. Die bloß durchfahrenden Schiffe zeigen dem Hafenmeister bei ihrer Ankunft im Hafen lediglich an, daß sie sich nicht aufhalten.

Es ist ihnen nicht gestattet, länger im Hafen zu verweilen, als so lange der Hafenmeister die Schiffspapiere controlirt oder das Schiff besichtiget.

Auch ist ihnen nicht erlaubt, in der Mündung des Hafens liegen zu bleiben, oder auf irgend eine Art die Schifffahrt zu oder aus dem Hafen zu hemmen.

§. 83. Bestehen für einzelne Häfen besondere Vorschriften, so ist sich nach diesen zu achten.

Titel III.

Von den Anlandeplätzen.

§. 84. Alle oben in §. 67 bis einschließlich 80 und in §. 83 bezüglich der Häfen gegebenen Vorschriften, gelten auch für die Anlandeplätze, in welchen der Schleußen- oder Canalwärter den bezüglichen Dienst gleich einem Hafen-Meister versieht.

§. 85. Zum Verweilen an diesen Plätzen, für deren Benützung keine besondere Gebühren zu entrichten sind, genügt die mündlich ertheilte Erlaubniß des Schleußen- oder Canalwärters.

Titel IV.

Von den Lagerhäusern.

§. 86. Zur Niederlage und Aufbewahrung von Gütern, welche entweder zur Versendung auf dem Canale bestimmt sind, oder von Schiffen desselben ausgeladen werden, dienen die Lagerhäuser, über deren Benützung, unter Berücksichtigung der Zollgesetze und Verordnungen ein eigenes Regulativ erlassen werden wird, dasselbe wird zugleich den Tarif der für Rechnung des Staates zu erhebenden Gebühren enthalten.

Sechster Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 87. Die Uebertretungen der Vorschriften über die Schiff-Fahrt, soferne sie nicht in Vergehen oder Verbrechen übergehen, werden je nach der Art der Verletzung mit einer Geldbuße von 5 bis 50 fl. oder mit Arrest von drei bis zu vierzehn Tagen bestraft. Beharrlicher Ungehorsam gegen schifffahrtspolizeiliche Vorschriften hat die Ausschließung des Schiffers oder Schiffreiters von der Canal-Fahrt je nach Umständen auf bestimmte Zeit oder auf immer zur Folge.

§. 88. In Beziehung auf Verjährung, Zusammentreffen von Verletzungen der Schifffahrtsvorschriften mit Vergehen oder Verbrechen, auf Verwandlung der Geld-Strafen in Freiheitsstrafen, deßgleichen auf Bestrafung der Bestechung und Widersetzlichkeit, auf Versuch, Hilfeleistung, Complott, kommen die deßfalls bestehenden allgemeinen Gesetze zur Anwendung.

§. 89. Die Schiffer und subsidiarisch die Schiffeigner haften wegen aller Uebertretungen der Schiff-Fahrtsvorschriften für die Handlungen des bei dem Schiffsdienste verwendeten Personales.

§. 90. Die Untersuchung und Aburtheilung der Uebertretungen, sowohl in Bezug auf die Strafe, als den Schadensersatz, steht den einschlägigen Districtspolizeibehörden zu.

Das Verfahren und Instanzen-Verhältniß richtet sich nach den für die Polizeistraffälle bestehenden Normen.

§. 91. Die vorläufige Feststellung des Thatbestandes und Scha-

dens durch ein Protocoll und die Ergreifung der allenfalls nach der Entdeckung sofort nothwendigen Sicherheitsmaßregeln erfolgt durch den Schleußen = oder Canalwärter (Einnehmer, Hafenmeister oder Lagerhausverwalter), welcher die Uebertretung entdeckt hat, oder welchem solche angezeigt wurde.

Ausländische Schiffer, welche einer Uebertretung angeschuldigt sind, dürfen nicht eher abfahren, bis sie wegen der Strafe, Kosten und Schäden hinlängliche Sicherheit geleistet haben.

§. 92. Das von dem benannten Canalpersonale über den Thatbestand aufzunehmende Protocoll soll den Namen der anwesenden Personen, die Angabe des Vorfalles mit allen Umständen und die Unterzeichnung der Anwesenden, oder die Erwähnung, warum sie nicht haben unterzeichnen wollen oder können, enthalten und zunächst an den betreffenden Sectionsbaubeamten eingesendet werden, von dem es mit einem förmlichen Antrage begleitet an die Districtspolizeibehörde gelangt.

Gleichzeitig hat der Sections = Baubeamte den Antrag sammt Abschrift des Protocolls der Canalverwaltung vorzulegen. Der hierauf erfolgte mit Entscheidungsgründen versehene Beschluß der Districtspolizeibehörde wird unmittelbar der Canalverwaltung in legaler Ausfertigung mitgetheilt und ihr überlassen, die Berufung hiegegen entweder selbst oder durch den Sectionsbaubeamten zu ergreifen.

§. 93. Von den Strafgeldern at derjenige, der die Uebertretung anzeigt, ein Viertheil zu empfangen; die übrigen drei Viertheile fallen in die für das Canalunterpersonale errichtete Unterstützungs = Casse.

Siebenter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 94. Da nach §. 4 Ziffer 1 der Statuten der Actiengesellschaft der Canal auch für die Floßfahrt ungehindert benützt werden kann, so bleiben die nähern Bestimmungen für den Fall, daß die Floßfahrt auf dem Canale wirklich statt finden wird, vorbehalten.

§. 95. Die bezüglich der Königlichen Postanstalt und deren Gerechtsame, dann des Land = und Wasserbotenwesens, sowie bezüglich des Transportes gewisser Gattungen von Waaren und Gegenständen bestehenden Vorschriften kommen neben den die Canalschiff-Fahrt betreffenden Bestimmungen in Anwendung.

Insbesondere gilt dieses von der Allerhöchsten Verordnung vom 16. November 1822, die Land = und Wasserbotenordnung betreffend (Regierungsblatt 1822 Seite 1129), von jener vom 1. Mai 1841, die Aufsicht auf die Schieß = Pulvertransporte betreffend (Regierungsblatt 1841 Seite 310 bis 314), dann von der Bekanntmachung Unseres Ministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern vom 7. December 1839, den Transport von arsenikalischen

und anderen metallischen Giftstoffen auf dem Rheine betreffend (Regierungsblatt 1839 Seite 987 bis 992), welche Bestimmungen anmit auf den Ludwigcanal für anwendbar erklärt werden.

Dritte Abtheilung.

Festsetzung und Erhebung der Gebühren.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 96. Für Benützung des Ludwigcanales und seiner Häfen werden Gebühren erhoben, deren Tarif bekannt gemacht und von Zeit zu Zeit revidirt werden wird. — Den Canalgebühren unterliegt jedes, den Canal befahrende Schiff; den Hafengebühren nur jenes, welches sich in einem Hafen des Canales aufhält.

§. 97. Für die Aichung der Schiffe und für die Benützung der Lagerhäuser sind die Gebühren nach den bezüglichen besondern Bestimmungen zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Titel I.

Von den Canalgebühren.

§. 98. Beladene und unbeladene Schiffe entrichten die Canal-Gebühr an der ersten von ihnen berührten Erhebungsstelle für die ganze Canalstrecke, welche sie ohne Ladung und beziehungsweise mit unveränderter Ladung zurücklegen werden.

Schiffe, welche auf ihrer Fahrt eine Erhebungsstelle nicht berühren, bezahlen die Canalgebühren vor ihrer Abfahrt an der dem Abfahrtsorte am nächsten liegenden Erhebungsstelle.

§. 99. Die Rückvergütung von Canalgebühren findet nicht statt.

§. 100. Die Erhebung der Canalgebühren geschieht auf dem Grunde eines Fahrscheines, welchen der Schiffer in allen Fällen noch vor seiner Abfahrt, unter Vorlage der Schiffspapiere zu erholen hat. Erfolgt die Abfahrt von einer Erhebungsstelle, oder in deren Nähe, so wird dieser Schein von dem Einnehmer ausgestellt. Erfolgt dagegen die Abfahrt von einem Orte zwischen zwei Erhebungs-Stellen, so hat ihn der betreffende Schleußen- oder Canalwärter zwar auszustellen, die definitive Feststellung desselben jedoch geschieht durch den Einnehmer der nächsten Erhebungsstelle der Fahrt.

§. 101. Jede Aus-, Ein- oder Umladung während der Fahrt wird auf dem genannten Scheine vorschriftsmäßig aufgezeichnet, und es sind hienach die Canalgebühren immer wieder von Neuem zu berechnen.

§. 102. Der Fahrschein ist bei jeder Schleuße dem Schleußenwärter vorzulegen und von ihm unterzeichnen zu lassen.

Derselbe wird kein Schiff durchschleußen, ehe sich der Schiffer über die gehörige Entrichtung der Canalgebühren ausgewiesen hat.

§. 103. Der Fahrschein soll enthalten:

1. den Namen des Schiffes,
2. den Namen und Wohnort des Schiffeigenthümers und des Schiffführers,
3. die Maße des Schiffes,
4. den Tiefgang, wenn es leer ist und wenn es volle Ladung hat } Nach Inhalt des Aichscheines,
5. seine Ladungsfähigkeit,
6. Gattung und das Gewicht der Ladungsgegenstände,
7. die Bezeichnung der Fracht-Briefe,
8. den Tiefgang, mit welchem das Schiff abfährt,
9. den Ort der Abfahrt.

§. 104. Zur Erleichterung des Localverkehrs auf kurzen Canal-Strecken werden einfache Vorweise statt der Fahrscheine ausgestellt.

§. 105. Die Schiffer sind verpflichtet, dem Canalpersonale auf Anfordern alle Schiffspapiere vorzulegen, und sie in den Stand zu setzen, sich von der Wahrheit derselben durch Besichtigung des Schiffes zu überzeugen.

§. 106. Den Einnehmern ist es zur Pflicht gemacht, die Schiffer ohne Aufschub abzufertigen.

Jede Ueberschreitung des Tarifs wird auf das Strengste bestraft.

§. 107. Remunerationen oder Geschenke für Dienstleistungen des Canalpersonales sind, unter Bezugnahme auf die strafgesetzlichen Bestimmungen über Bestechung und unerlaubte Geschenks-Annahme, durchaus verboten.

Dritter Abschnitt.

Titel II.

Von den Hafengebühren.

§. 108. Wenigstens eine Stunde vor der Abfahrt hat der Schiffer nach Vorschrift des §. 81 die Hafengebühren zu bezahlen. Der hierüber erhaltene Schein ist an jeder Erhebungsstelle dem Einnehmer und in jedem Hafen dem Hafen-Meister vorzulegen und attestiren zu lassen.

Vierter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 109. Wer Schifffahrtsabgaben defraudirt, hat den vierfachen Betrag derselben als Strafe, welche niemals unter zwei Gulden betragen soll, zu bezahlen; falls nicht die Uebertretung in ein Vergehen oder Verbrechen übergeht.

Im Wiederholungsfalle wird diese Strafe verdoppelt.

Nebst der Strafe hat der Schiffer in allen Fällen die Abgaben besonders zu entrichten.

§. 110. Uebertretungen gegenwärtiger Verordnung, in welchen es sich nicht um Defraudation von Schifffahrtsabgaben handelt, deßgleichen Verletzungen derjenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Mittel bestehen, sich von der gehörigen Entrichtung der Schifffahrtsabgaben zu versichern,

werden nach §. 87 – 93 behandelt und bestraft.

§. 111. Die §§. 88 bis einschließlich 93 finden auch bezüglich der in §. 109 bezeichneten Defraudationen Anwendung.

§. 112. Ein erstmaliger Defraudant kann sich dem Ausspruche des nach §. 91 zur Feststellung des Thatbestandes berufenen Canalbediensteten freiwillig unterwerfen und an solchen die Geldstrafe erlegen.

In diesem Falle hat der Canal-Bedienstete aus der nächsten Gemeinde den Vorsteher oder dessen Stellvertreter als Zeugen beizuziehen, und in dessen Gegenwart ein Protocoll aufzunehmen, welches enthält:

1. die Art und Weise, in welcher die Defraudation begangen wurde,
2. die bestimmte, dem §. 109 entsprechende Strafe,
3. die Erklärung des Uebertreters, daß er vorziehe, der Strafe sich sogleich zu unterwerfen,
4. den hierauf gefaßten Beschluß,
5. die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung Sicherheit geleistet habe,
6. die Bemerkung, daß die Warnung vor der Rückfallsstrafe geschehen sei,
7. die Unterschrift des Uebertreters und des Zeugen.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Bestimmung.

§. 113. Schiffe, welche regelmäßige Fahrten mit gleichmäßigen Ladungen machen, werden nach den hiefür im Wege besonderen Uebereinkommens, oder besonderer Anordnung festzusetzenden Bestimmungen behandelt.

Vierte Abtheilung.

Vorübergehende und Schluß-Bestimmungen.

§. 114. Die Canal- und Hafengebühren werden nach den von der Actiengesellschaft des Ludwig-Canales festgesetzten und demnächst bekannt zu machenden provisorischen Tarifen in so lange erhoben, als nicht anderweite Tarifbestimmungen im Ganzen oder Einzelnen erfolgen.

Die provisorischen Tarife sind längstens nach drei Jahren von der Eröffnung des Ludwigcanales gerechnet, der Revision zu unterwerfen.

§. 115. Gegenwärtige Canal-Ordnung ist durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Der Zeitpunct, in welchem sie im Ganzen oder in einzelnen Bestimmungen in Wirksamkeit tritt,

wird besonders bekannt gemacht werden.

§. 116. Unser Ministerium des Innern und Unser Finanz-Ministerium sind, jedes innerhalb seines Wirkungskreises, mit dem Vollzuge beauftragt.

München, den 9. Januar 1842.

Ludwig.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär
Franz v. Kobell.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 15. Juni 1852,

die Verwaltung und den Betrieb des Ludwig-Canals

betreffend.

(Reg.=Bl. 1852. Nr. 35. S. 753.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Nachdem der Ludwigcanal in das Eigenthum des Staates übergegangen ist, finden Wir Uns veranlaßt, im Nachgange zu Unserer Verordnung vom 14. November 1851 „die Verwaltung und den Betrieb der Verkehrsanstalten betreffend“ unter Aufhebung der in der ersten Abtheilung der Canalordnung vom 9. Januar 1842 enthaltenen Bestimmungen wegen Formation der Canalverwaltungsbehörde zu verfügen, was folgt:

§. 1. Zur Unterhaltung, Verwaltung und Beaufsichtigung des Canals besteht fortan eine der Generaldirection der königlichen Verkehrsanstalten untergeordnete Vollzugsbehörde unter dem Titel: „Königliches Canal=Amt“ mit dem Sitze in Nürnberg.

§. 2. Das königliche Canal=Amt hat zu bestehen:

1) Aus einem Vorstande, dessen Function Wir dem jeweiligen Vorstande des Oberpost= und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen haben wollen.
2) Aus einem Betriebsinspector, zugleich Stellvertreter des Vorstandes;
3) aus einem Ingenieur;
4) aus einem Cassier, dessen Function dem jeweiligen Bezirkscassier des Oberpost= und Bahnamtes von Mittelfranken übertragen ist;
5) aus einem Controleofficial;
6) aus dem erforderlichen Canzlei= und technischen Aushilfs=Personale.

Die Verhältnisse der Canalbediensteten werden analog den Verhältnissen des Eisenbahnbetriebs-Personals durch besondere Verfügung geregelt werden.

Auf das niedere Dienstpersonale finden im Allgemeinen die Bestimmungen Unserer Verordnung vom 11. October 1848 Anwendung.

Die Canaleinnehmereien Kelheim, Beilngries, Nürnberg und Bamberg werden dem in der Nr. II dieser Verordnung benannten Personale angereiht.

§. 3. Der Inspector ist für den administrativen, der Ingenieur für den technischen Theil des Canaldienstes speciell verantwortlich.

Der Inspector hat die Contrasignatur aller Verfügungen nach den Bestimmungen der deßfallsigen Geschäftsinstruction.

§. 4. Der Wirkungskreis des königlichen Canalamtes ist durch Unsere Verordnung vom 14. November 1851, die Verwaltung und den Betrieb der königlichen Verkehrsanstalten betreffend, bestimmt. Die Competenz desselben ist auf die, den königlichen Oberpost- und Bahnämtern als Vollzugs-Behörden zugewiesene, beschränkt.

§. 5. Die Canalcassegeschäfte, sowie die Casse selbst sind von der königlichen Oberpostamtscasse strenge getrennt zu halten.

Das Cassen- und Rechnungs-Wesen richtet sich nach den für die königlichen Posten und Eisenbahnen, in specie für die königlichen Oberpost- und Bahnämter bestehenden Bestimmungen.

Eine besondere Instruction wird auch diesen Dienst reguliren.

§. 6. Die vier königlichen Canalsectionen sind aufgehoben.

Deren Geschäfte gehen auf das Canalamt über.

In Neumarkt, oder sonst wo solches für nothwendig erachtet werden sollte, wird ein Ingenieur in der Eigenschaft eines exponirten Conducteurs functionsweise aufgestellt werden. Für den niederen technischen und speciellen Beaufsichtigungsdienst werden aus den Schleußenwärtern besondere Oberwärter verwendet.

§. 7. Die Schifffahrt, dann die Benützung der Canalanlagen, Gebührenerhebung, sowie den niederen Canaldienst regeln neben den Bestimmungen der II. und III. Abtheilung der Canalordnung besondere Instructionen.

§. 8. Die Aichgeschäfte stehen unter Leitung und Controle des königlichen Canalamtes.

§. 9. Vorstehende Verordnung tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in Wirksamkeit.

Schloß Berg, den 15. Juni 1852.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Wolfanger.

3.

Vorschriften

vom 25. März 1843,

die Aichung der, den Ludwigcanal befahrenden Schiffe

betreffend.

(Reg.=Bl. 1843. Nr. 9. S. 169.)

Mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs werden im Vollzuge des §. 5 der Canalordnung vom 9. Jänner 1842 (Reg.=Bl. Nr. 6), dann mit Bezug auf §. 8 Ziff. 1, §. 9 Ziff. 3 und 5, §. 12 Ziff. 3, §. 17 Abs. 2, §. 22, 25, 97 und 103 dieser Canalordnung nachstehende Vorschriften über das Aichen der den Ludwig=Canal befahrenden Schiffe ertheilt.

Art. 1. Zur Aichung der Ludwigcanalschiffe soll zu Nürnberg eine königliche Aichbehörde niedergesetzt und diese aus einem Aichbeamten und einem Aichdiener gebildet werden.

Art. 2. Die Aichung der erwähnten Schiffe wird nach der deßfallsigen Uebereinkunft der Rheinuferstaaten vom Jahre 1838 (Regierungsblatt vom 28. December 1838 S. 973—980) §. 1 für die Rheinschiffe festgesetzten Normen und nach den hiefür bestehenden Instructionen im Beisein des Schiffs-Eigners oder des Schiffsführers vorgenommen.

Art. 3. Die Schiffsaichung findet in dem Canalhafen bei Nürnberg zu jeder Zeit, in den Canalhäfen von Bamberg und Kelheim aber nur in den Monaten März und Juli statt.

Der Aichbeamte hat für den letztern Fall den Tag seiner Ankunft und die Dauer seines Aufenthaltes in Bamberg und Kelheim, eine angemessene Zeit vorher bekannt zu machen.

Art. 4. Ausnahmsweise kann

die Schiffsaiche auf Verlangen auch in einem anderen Canalhafen oder außer der oben bestimmten Zeit (Art. 3) in den Canalhäfen zu Bamberg und Kelheim geschehen, in welchem Falle jedoch neben den im Art. 13 festgesetzten Gebühren die regulativmäßigen Diäten und Reisekosten für das Aichpersonale zu bezahlen sind.

Art. 5. Die Schiffseigner oder Schiffsführer haben das Gesuch um Aichung ihres Schiffes schriftlich zu stellen, und mit diesem Gesuche zwei gleichlautende, von ihnen eigenhändig unterschriebene Verzeichnisse [Formular Lit. A.] *) sämmtlicher Geräthschaften und beweglichen Gegenstände, die sich auf dem Schiffe befinden, und zur Führung desselben oder zur Verpackung und Sicherheit der Ladung erforderlich sind, zu überreichen.

Sämmtliche Gegenstände müssen einzeln und das Gewicht eines jeden derselben so genau als möglich angegeben sein.

Art. 6. Der Aichbeamte hat darüber zu wachen, daß die Steuer-Ruder der Canalschiffe nach Form der am Rheine üblichen beschaffen sind, und während der Aichung nebst Helmstange eingehangen bleiben, deßgleichen, daß zu dieser Zeit alle in dem Geräthschaften-Verzeichnisse aufgeführten nothwendigen Gegenstände auf dem Schiffe und am gehörigen Orte vorhanden sind, und daß die nicht nothwendigen vor der Aichung entfernt werden.

Art. 7. Während die Aich-Behörde mit der Constatirung des, wenigstens auf $3\frac{1}{2}$ Centimeter zu stellenden Wasserstandes auf dem Schiffsboden, und mit der Bestimmung der unteren und oberen Wasserlinie beschäftiget ist, hat der Schiffseigner oder Schiffsführer das Fahrzeug genau in die, von dem Aichbeamten für angemessen erachtete Lage zu bringen.

Art. 8. Die dem Schiffe bei der Aichung zu gebenden Zeichen sind:

1) zwei, 5 Centimeter lange und 2 Centimeter breite Aich-Klammern von Eisen, auf welchen die Buchstaben L.C.A. (Ludwigcanalaiche) und eine die Mitte haltende horizontale Linie eingravirt sind, wodurch die Linien der höchsten Ladungsfähigkeit und der Einsenkung des leeren Schiffes mit den Geräthschaften bezeichnet werden.

Neben der Aichklammer für die Linie der höchsten Ladungs-Fähigkeit befindet sich dasselbe Zeichen in die Schiffswand eingebrannt.

2) Die durch sogenannte Aich-Nägel gebildete Scala, welche der Aichbeamte, nachdem er die Linie von der Einsenkung des leeren Schiffes bis zu dem höchsten Ladungspuncte mit einem besonders dazu eingerichteten Instrumente genau nach dem Metermaße eingetheilt hat, von Decimeter zu Decimeter einschlägt,

*) S. Reg.-Bl. 1843. S. 181.

und ebenso die Zwischenabtheilungen von 5 Centimeter durch kleinere Nägel bezeichnet.

Bei den Schiffen der V. und VI. Classe nach §. 26 der Canal-Ordnung ist die Aichscala an jeder Schiffsseite einfach, bei den Schiffen der I. bis IV. Classe aber an jeder Seite doppelt anzubringen.

Die vorerwähnten Aichzeichen können nur von der Aichbehörde angelegt und bei vorkommendem Abgange ergänzt werden.

Außer diesen Zeichen hat jeder Schiffer an seinem Fahrzeuge unter der oberen Kante der Schiffs-Wand neben dem Steuerruder die in dem §. 28 der Canalordnung vorgeschriebene Aufschrift anzubringen, und solcher das Aichzeichen L. C. A. mit der Aichnummer beifügen zu lassen.

Art. 9. Ueber die Vornahme der Schiffsaiche wird ein, von dem Schiffseigner oder Schiffs-Führer zu unterzeichnendes Protocoll aufgenommen.

Auf Grund dieses Protocolls hat der Aichbeamte die vorschriftsmäßige Berechnung der Ladungs-Fähigkeit des Fahrzeuges nach seinen verschiedenen Einsenkungen, nach Zollcentnern ausgedrückt, aufzustellen und den Aichschein nach dem, den gegenwärtigen Vorschriften beigefügten Formulare lit. B.*) unter Anfügung des Duplicates des nach Art 5 vorgelegten Verzeichnisses nach dessen Richtigstellung auszufertigen.

Art. 10. Dem Schiffseigenthümer oder Schiffsführer steht es zu jeder Zeit frei, bei der königlichen Canalverwaltung eine Revision der Schiffsaiche zu begehren, die sodann von einem durch den Vorstand der genannten Behörde hiezu beauftragten Sectionsbaubeamten vorgenommen wird.

Wenn das Ergebniß der Revision mit jenem der ersten Vermessung übereinstimmt, oder von diesem um nicht mehr als 1% abweicht, so hat der Schiffseigenthümer, und beziehungsweise der Schiffsführer die Kosten zu tragen.

Art. 11. Die königliche Canalverwaltung und die Sections-Baubeamten sind befugt, jedes auf dem Canale fahrende Schiff der Aichrevision zu unterwerfen, wofür jedoch dem Schiffer nur dann Kosten erwachsen können, wenn er selbst zu der Vornahme dieser Revision schuldhafte Veranlassung gegeben hat.

Art. 12. Schiffer, welche an ihren geaichten Schiffen eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen haben, die auf den Aichgehalt Einfluß äußern, sind verbunden, hievon der Aichbehörde unverzüglich schriftliche Anzeige zu machen und das Schiff einer Aichbesichtigung zu unterstellen.

Findet sich, daß die Einsenkung oder Aiche keine Aenderung erlitten hat, so ist dieses von dem Aichbeamten in dem Aichschein zu beurkunden, andernfalls eine neue

*) S. Reg.-Bl. 1843. S. 186.

Aichung vorzunehmen und ein neuer Aichschein gegen Zurücknahme des früheren auszustellen.

Im Uebrigen ist es den Schiffs-Eignern und Schiffsführern unbenommen, so oft sie glauben, daß sich die Einsenkung oder Aiche des Schiffs durch den längeren Gebrauch oder aus anderen Ursachen verändert hat, um eine Aichbesichtigung nachzusuchen.

Art. 13. Jeder Aichschein ist durch den Vorstand der Aichbehörde nach gesetzlicher Vorschrift auf einem 15 kr. Stempelbogen auszufertigen.

An Aich- und Ausfertigungs-Gebühren ist, einschließlich aller vorbereitenden Handlungen von dem Schiffseigner nach Verhältniß der Ladungsfähigkeit des Fahrzeugs zu entrichten:

von Schiffen	bis 150 Centner	einschließlich	2	fl.
„ „	zu 151 — 300	Ctr. einschließl.	3	„
„ „	„ 301 — 500	„ „	4	„
„ „	„ 501 — 750	„ „	5	„
„ „	„ 751 — 1000	„ „	6	„
„ „	„ 1001 — 1200	„ „	7	„
„ „	„ 1201 — 1500	„ „	8	„
„ „	„ 1501 — 1800	„ „	9	„
„ „	„ 1801 — 2000	„ „	10	„
„ „	„ 2001 — 2200	„ „	11	„
„ „	„ 2201 — 2400	„ „	12	„
„ „	„ 2401 — 2600	„ u. darüber	13	„

Bei den, gemäß Art. 10 und Art. 12 vorgenommenen Aichbesichtigungen wird nur die Hälfte vorstehender Gebühren erhoben.

Art. 14. Die Aich- und Ausfertigungsgebühren hat der Vorstand der Aichbehörde bei der Ausstellung des Aichscheines zu erheben, und sofort an den Hafenmeister am Canalhafen zu Nürnberg hinüber zu geben.

Letzterer hat über die eingehenden Gebühren besondere Cassa und Rechnung zu führen, und dieselben an die Canalcassa abzuliefern. Alles dieses nach Maßgabe der deßfalls zu ertheilenden besondern Dienstinstructionen.

Art. 15. Jede eigenmächtige Verrückung oder Veränderung der Aichklammern, der Aichscala, der Aufschriften oder Ziffern wird nach §. 87—93 der Canalordnung bestraft.

Das von dem Canalunterpersonale nach §. 91 der Canalordnung aufgenommene Protocoll über den Thatbestand ist zunächst an die königliche Aichbehörde einzusenden, von welcher es in der durch §. 92 eben daselbst vorgezeichneten Weise an die Canalsection Nürnberg gelangt.

Art. 16. So oft die Aich-Kennzeichen durch kleine Reparaturen, Schiffsbetheerungen, oder aus anderen zufälligen Gründen verloren gegangen oder unkenntlich geworden sind, soll dieses vom Schiffer ungesäumt der Aich-

Behörde angezeigt, und deren Wiederherstellung nachgesucht werden. Diese Anzeige findet auch in dem Falle statt, wenn der Aichschein verloren gegangen ist, damit auf Grund des Aichprotocolles (Art. 9) eine neue Ausfertigung ertheilt werde.

Art. 17. Schiffer, welche zu der Vornahme der Schiffsaiche mit einem nicht geaichten Fahrzeuge den Canal zu befahren genöthigt sind, haben sich vorher in Folge der nach Art. 5 gemachten Anmeldung mit schriftlichen Vorweisen von Seite der königlichen Aichbehörde zu versehen, worin der Zweck dieser Reise bezeichnet ist.

Sie dürfen auf dieser Fahrt nur solche Güter laden, bezüglich deren sie sich über Gewicht und Gattung der Gegenstände genau auszuweisen vermögen.

Art. 18. Mit dem Vollzuge gegenwärtiger Vorschriften ist die Verwaltung des Ludwigcanals, und bis zu deren Einsetzung, die zur einstweiligen Besorgung der bezüglichen Geschäfte committirte königliche Canalbauinspection in Nürnberg beauftragt.

München, den 25. März 1843.

Königliches Ministerium des Innern

und

Finanzministerium.

v. Abel. Graf v. Seinsheim.

ad Art. 166.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 27. Juni 1862,

die Verhütung von Feuersgefahren

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 33. S. 1573.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 166 des Polizeistrafgesetzbuches zur Verhütung von Feuersgefahren zu verordnen, was folgt:

§. 1. Feuer darf in Gebäuden nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen, offenen oder geschlossenen Feuer-Stätten angezündet werden.

§. 2. In Localen, in welchen Vorräthe von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen lagern oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzuläßig. Die Oefen in solchen Localen müssen von außen heizbar oder wo dieß unthunlich ist, mit verschließbaren Vorgelägen versehen sein.

§. 3. Ist die Benützung von offenem Feuer oder von Gluth in solchen Localen unvermeidlich, so müssen hiebei feuerfeste, von hölzernen Unterlagen, Wänden und Decken isolirte, gegen Ausstreuen von Gluth oder Asche und Verbreitung der Flamme Sicherheit bietende Behältnisse und Vorrichtungen in gehöriger Entfernung von leicht entzündlichen Stoffen und Abfällen angewendet werden. Feuer und Gluth müssen bei zeitweiser Aussetzung oder Beendigung der Arbeit völlig aus-

gelöscht oder die Reste der Feuerung in einem sicheren Locale verwahrt werden.

Gleiches hat zu gelten, wenn Feuer oder Gluth auf oder an Gebäuden gebraucht wird.

Das Anmachen offenen Feuers im Freien innerhalb der Ortschaften ist außer Nothfällen nur mit ortspolizeilicher Genehmigung zulässig.

§. 4. Feuerstätten müssen stets unter Aufsicht gehalten und so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verstreuung der Brandstoffe nicht erfolgen kann.

§. 5. Asche darf von den Feuerstätten nur in Gefäße aus feuersicherem Material gebracht, oder nur in solchen Gefäßen oder in gemauerten Räumen, niemals aber in Holzlagen, Schupfen, Dachräumen und überhaupt an Orten verwahrt werdeu, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Torfasche ist nur nach sorgfältigem Begießen mit Wasser in's Freie zu bringen.

§. 6. Gluthhäfen und Pfannen, sowie Räucherpfannen dürfen in geschlossenen Räumen, in Marktbuden und Stallungen nur benützt werden, wenn sie aus feuersicherem Material bestehen, und Gluthhäfen und Pfannen überdieß feuersicher geschlossen sind.

Derlei Behältnisse dürfen nicht auf oder an brennbarem Material niedergestellt werden.

§. 7. Der zum Unterhalte von Feuer und Gluth nöthige Vorrath von Brennmaterial muß so verwahrt werden, daß eine Entzündung desselben von der Feuerstätte aus nicht statt finden kann.

§. 8. Offenes, gegen Berührung mit Brennbarem nicht genügend gesichertes Licht darf niemals ohne Aufsicht gelassen und weder im Freien, noch in geschlossenen Räumen gebraucht werden, wo brennbare Stoffe offen lagern, wie in Stallungen, Scheunen, Schupfen, Remisen, Magazinen, auf Dachböden und Holzplätzen.

§. 9. Müssen solche Räume oder Plätze mit Licht betreten werden, so ist sich hiebei einer geschlossenen und wohlverwahrten Laterne zu bedienen, welche nicht an brennbarem Material niedergestellt oder aufgehängt werden darf.

Wand- oder Hänglaternen müssen in solchen Räumen abseits von Brennbarem und an einem Platze sicher angebracht werden, wo sie einer Beschädigung nicht ausgesetzt sind.

§. 10. In allen Localen, in welchen leicht feuerfangende Gegenstände verarbeitet werden, wie in Getreide-, Oel-, Farb-, Loh-Mühlen, Lack- und Firnißsiedereien, Fournierschneidereien, Schreinerwerkstätten und Branntwein-Brennereien sind ebenfalls Laternen oder mindestens geschlossenes, durch Glaskugeln oder Cylinder gegen die Berührung mit Brennbarem gesichertes Licht zu benützen.

Licht in solchen Localen ohne Aufsicht zu lassen, ist verboten.

§. 11. Holzspäne, Schleißen und ähnliche, Gluth- und Aschen-Abfall ergebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nur in Wohn-

Stuben und Küchen und auch da nur gebraucht werden, wenn die Stelle, wo die Beleuchtung unterhalten wird, von Holzwänden und Decken genügend entfernt ist.

§. 12. Fackeln, Windlichter, Pechkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Bewilligung und unter Beobachtung der hiebei ergehenden Bestimmungen gebraucht werden.

Das Abschlagen von Fackeln und Windlichtern an anderen, als feuersicheren Stellen ist verboten.

§. 13. Die Aufbewahrung von Reibfeuerzeugen in den Haushaltungen hat in Behältern von Stein, Metall, Thon oder wenigstens in gut schließenden, dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen, an nicht zu warmen Orten statt zu finden.

In Scheunen, Stallungen, Holzlegen, Werkstätten von Holz-, Flachs-, Wolle- etc. Arbeitern, in Mühlen und überhaupt in allen zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen dürfen Reibzünder nur mit gehöriger Vorsicht und nur an Stellen gebraucht werden, welche von brennbarem Material genügend entfernt sind.

§. 14. Leicht entzündliche Gegenstände, wie Oel, Pech, Talg, Camphin, Spiritus und dergleichen, sowie Brennzeug der Branntweiner, dürfen nicht in offenen Höfen und Localen gelagert werden.

Mit solchen Stoffen, dann mit Heu, Stroh, Wolle, Hanf und dergleichen beladene Wägen sollen innerhalb der Ortschaften zur Nachtzeit in geschlossene Räume gebracht, oder, wenn sie im Freien stehen bleiben, überwacht werden.

§. 15. In Scheunen, Stallungen, Schupfen, Holzlegen, Futter- und Dachböden, dann sonstigen Räumen, Plätzen und Werkstätten, in welchen leicht entzündliche Stoffe oder größere Massen brennbaren Materials sich befinden, ist das Tabakrauchen verboten.

§. 16. Gebrannte Kalksteine an oder in hölzernen Gebäuden ohne sichere Bewahrung vor Benetzung zu lagern, ist verboten.

§. 17. Aus Dachluken, Fenstern und Zuglöchern dürfen nirgends brennbare Stoffe hervorragen, Stroh oder ähnliches Material darf zur Verstopfung derselben, mit Ausnahme der Kellerfenster, nicht verwendet werden.

§. 18. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Oel, Pech, Lack, Firniß und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer oder in feuersicher gewölbtem Raum unter Bereithaltung gut schließender, feuerfester Deckel vorgenommen werden.

§. 19. Das Auspichen der Fässer darf nur auf ortspolizeilich bestimmten Plätzen abseits von Gebäuden vorgenommen werden.

§. 20. Geringere Vorräthe von Brennmaterial in Heizungs-Vorlagen an Caminen oder sonst in Räumen aufzubewahren, wo

besondere Gefahr durch Feuer und Licht zu besorgen steht, ist verboten.

§. 21. Größere Vorräthe von Futter, unausgedroschenem Getreide, Streu- und Brennmaterial, sowie von gewerblichen Fahrnissen und Rohstoffen leicht entzündlicher oder schwer zu löschender Beschaffenheit, wie Werk- und Nutzholz, Fässer, Rinden, Talg, Pech und Wachs dürfen nur in solchen Räumen gelagert werden, welche den einschlägigen Bauvorschriften entsprechen.

Die Bestimmung über die zulässige Quantität solcher Lagerungen, sowie über deren Statthaftigkeit im Freien bleibt in Städten und Märkten der ortspolizeilichen Zuständigkeit vorbehalten.

Auf dem Lande sind dieselben im Freien auf solchen Stellen ausgeschlossen, welche polizeilich als feuergefährlich erklärt worden sind.

§. 22. Das Flachs- und Hanf-Dörren darf niemals mittels Feuerstätten in oder an Wohngebäuden, sondern nur in isolirt gelegenen, bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Backöfen, oder in eigenen Dörrlocalen außer den Ortschaften geschehen.

Das Bläuen, Brechen, Schwingen und Hecheln des Flachses und Hanfes soll nur bei Tag vorgenommen werden.

Nur wenn zu solchen Arbeiten feuersichere Locale oder isolirte Räume benützt werden, dürfen die Arbeiten bei Licht in Laternen unter den oben §. 9 enthaltenen Bedingungen vorgenommen werden.

Für die Lagerung von rohem oder bearbeitetem Flachs und Hanf gelten die in §. 21 gegebenen Bestimmungen.

§. 23. Das Ausbrennen von Caminen darf nur durch Camin-Kehrer und nach Anzeige bei der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden.

§. 24. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, in Gemäßheit des Art. 166 Abs. 1 des Polizeistrafgesetzbuches weitere ortspolizeiliche Vorschriften zu erlassen, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern oder räthlich machen.

§. 25. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für das ganze Königreich in Wirksamkeit.

Von diesem Zeitpuncte an erlöschen alle bestehenden gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über die Verhütung von Feuersgefahren für Gebäude.

München, den 27. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 169.

Bekanntmachung

vom 8. März 1863,

den Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuer-Zeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den königlichen Posten

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 11. S. 377.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund der Art. 169 und 170 des Polizeistrafgesetzbuches werden bezüglich des Transportes von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reib-Feuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den königlichen Posten nachstehende Anordnungen getroffen:

§. 1. Von dem Transporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen sind ausgeschlossen:

Feuerwerkskörper, Knallgold, Knallquecksilber, Knallsilber, Schießbaumwolle, Schießpulver und sonstige explodirende Stoffe.

§. 2. Von der Postbeförderung sind außer den vorgenannten Gegenständen (§. 1) noch ausgeschlossen alle Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzubrang, Druck oder sonst leicht entzündbare Gegenstände und ätzende Flüssigkeiten.

§. 3. Auf Eisenbahnen und Dampfschiffen werden folgende Gegenstände nur bedingungsweise zur Beförderung übernommen:

Aether, Naphtha und Alcohol (absoluter);
Kali, chlorsaures;
Mineralsäuren aller Art und Oelsatz von der Oelraffinerie;
Reib- und Streich-Zünder (als Hölzchen, Lichtchen, Schwämmchen);
Sicherheitszünder und Bucher'sche Feuerlöschdosen;
Phosphor;
Theeröl (Hydrokabür), Camphin, Photogen, Pinolin und ähnliche Substanzen (mit Ausnahme von Solaröl), sowie die Gefäße, in denen solche transportirt sind;
Wolle und wollene Abfälle, Tuchtrümmer, Spinnerei- und Baumwollengarnabfälle, Flachs, Hanf, Werg, Lumpen und ähnliche derartige Gegenstände, wenn sie gefettet sind, sodann Kunstwolle, Weber- und Harnischlitzen;
Zündhütchen.

§. 4. Die Bedingungen für die Verpackung dieser Gegenstände sind:

Naphtha, Aether und Alcohol (absoluter) darf nur in doppelten Verschlüssen und zwar dergestalt zur Versendung kommen, daß die gläsernen Flaschen, in denen sich diese Stoffe befinden, in Blechbüchsen mit Kleien oder Sägmehl eingefüttert werden.

Das chlorsaure Kali muß sorgfältig in Papier verpackt sein und es müssen diese Packete in hölzerne Fässer oder Kisten eingeschlossen werden.

Die Ballons, in denen Mineralsäuren (Schwefelsäure, Salpetersäure, Salzsäure 2c.) verschickt werden, müssen wohlverpackt in einem besonderen Gefäße (wozu auch geflochtene Körbe dienen können) eingeschlossen sein; die Verpackung soll mit Sorgfalt ausgeführt und die Kisten resp. Gefäße mit Vorrichtungen zum bequemen Handhaben versehen sein.

Die Reib- und Streichzünder müssen in Behältnissen von starkem Eisenblech oder mindestens in sehr festen, mit Papier verklebten hölzernen Kisten von nicht über 40 Cubikfuß Größe sorgfältig und fest dergestalt verpackt sein, daß der Raum der Kisten völlig ausgefüllt ist; die Kisten sind äußerlich deutlich als „Streichzünder enthaltend" zu bezeichnen.

Phosphor muß mit Wasser umgeben, in Blechbüchsen, welche höchstens 12 Pfund fassen und verlöthet sind, in starke Kisten mit Sägmehl fest verpackt sein; die Kisten müssen außerdem gehörig in grauer Leinwand emballirt sein, an zwei ihrer oberen Kanten starke Handhaben besitzen, dürfen nicht mehr als 180 Pfund wiegen und müssen äußerlich als „Phosphor enthaltend" und mit dem Zeichen „Oben" bezeichnet sein.

Zündhütchen müssen in Kisten sorgfältig verpackt sein.

§. 5. Wer von der Eisen-Bahn-, Dampfschiff- und Post-

Beförderung ausgeschlossene oder auf Eisenbahnen und Dampf-Schiffen nur bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände unter falscher Declaration oder mit Unterlassung der vorgeschriebenen Bedingungen als Frachtgut oder als Reisegepäck zur Beförderung bringt oder in Eisenbahnwagen, Dampfschiffen und Postwagen mitnimmt, ist straffällig.

§. 6. Die in den Eisenbahn-, Dampfschiff- und Posttransport-Bestimmungen enthaltenen Conventionalstrafen und Entschädigungsansprüche erleiden durch vorstehende Vorschriften keine Aenderung.

§. 7. Diese Vorschriften treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamts-Blatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit, finden jedoch auf den Dampfschifffahrtsverkehr auf dem Rheine keine Anwendung, für welchen die einschlägigen Bestimmungen der Rheinschifffahrtsconvention und die zwischen den Rheinuferstaaten weiter vereinbarten Normen maßgebend bleiben.

München, den 8. März 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

ad Art. 170.

Man sehe die Bekanntmachung vom 8. März 1863 zu **Art. 169**, oben Seite 290.

ad Art. 177.

Gesetz

vom 28. Mai 1852,

die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Ges.=Bl. 1852. Nr. 33. S. 641.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, wie folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke dießseits des Rheins begründete, auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhende Anstalt zur Versicherung der Gebäude gegen Brandschaden hat auch fernerhin fortzubestehen.

Art. 2. Die Theilnahme an dieser Anstalt ist im Allgemeinen freigegeben.

Ausnahmsweise unterliegen der Verbindlichkeit zum Eintritte:

1) die sämmtlichen Gebäude des Staates;

2) die Gebäude der Minderjährigen oder sonst unter Curatel stehenden Personen;
3) die Gebäude der Gemeinden, der Kirchen, der Schul- und sonstigen Stiftungen;
4) die Gebäude der Pfarreien, Beneficien, ständiger Curatien, Pfarrvicariate und Expondituren;
5) die Gebäude, welche gemeinschaftliches Eigenthum mehrerer Personen und nicht in der Art abgetheilt sind, daß der Antheil eines jeden Miteigenthümers ein für sich selbst bestehendes, eigenes Gebäude bildet, — wenn ein Miteigenthümer die Einverleibung verlangt;
6) die Gebäude, auf welchen Hypotheken haften, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung gerichtlich beantragt, und der Schuldner sich nicht zur Abtragung der Schuld binnen drei Monaten, auch wenn bis dahin die Verfallzeit noch nicht verflossen ist, anheischig macht, und hiefür vorläufige genügende Sicherheit leisten kann;
7) die Gebäude derjenigen Personen, welche in die Gant gerathen, sobald ein Hypothekgläubiger die Einverleibung verlangt.

Diese sämmtlichen Gebäude müssen der Anstalt so lange einverleibt bleiben, als der Grund ihres zwangsweisen Eintrittes dauert.

Art. 3. Ueberdieß haben die Verpflichtung in der Anstalt zu verbleiben:

1) diejenigen Theilnehmer, welche durch Brand schon einmal verunglückt und aus der Anstalt entschädigt worden sind, bis sie nachgewiesen haben, daß sie den empfangenen ganzen Betrag durch jährliche Beiträge vor und nach dem erlittenen Brandschaden in die Anstalt zurückbezahlt haben;
2) diejenigen Theilnehmer, welche in den durch Art. 51 und 52 benannten Fällen zur Rückvergütung und zum Ersatze verurtheilt werden, bis sie sich der Rückvergütungs- und Ersatzverbindlichkeit gegen die Anstalt vollständig entlediget haben; endlich
3) diejenigen Theilnehmer, welche erst nach ihrem Eintritte die eingeschriebenen Gebäude verpfändet haben, bis sie darthun, daß die nach ihrem Eintritte aufgenommenen Capitalien wieder abgetragen worden sind, oder daß die Hypothekgläubiger zu dem Austritte ihre Einwilligung gegeben.

Art. 4. Die Versicherung der Gebäude bei auswärtigen Immobiliarbrandversicherungsanstalten oder Gesellschaften ist unter dem Nachtheile der Nichtigkeit jedes deßfallsigen Uebereinkommens und bei Vermeidung einer der bayerischen Immobiliarbrandversicherungsanstalt zufließenden Geldstrafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbote sind nur diejenigen Gebäude,

denen die Aufnahme in die inländische Versicherungsanstalt verweigert ist; ferner diejenigen, bezüglich welcher schon vor dem gegenwärtigen Gesetze mit auswärtigen Anstalten Versicherungsverträge in erlaubter Weise abgeschlossen worden sind, bis zum Ablaufe der ursprünglich in denselben festgesetzten Versicherungs-Zeit.

Art. 5. So lange für den Regierungsbezirk der Pfalz eine eigene Immobiliarbrandversicherungsanstalt bestehen wird, bleibt die gleichzeitige Versicherung in beiden Anstalten untersagt.

Zweite Abtheilung.

Zur Einverleibung geeignete Gegenstände.

Art. 6. Gegenstand der Versicherung im Allgemeinen sind alle Gebäude, ohne Unterschied zwischen öffentlichen und Privat-, Haupt- und Nebengebäuden, gleichviel, ob dieselben zu Wohnungen oder zu anderen Zwecken bestimmt sind.

Die Versicherung erstreckt sich jedoch in allen Fällen nur auf den Ueberbau, ohne Rücksicht auf die Baustelle und die auf dem Gebäude etwa ruhenden Gerechtsamen, oder in demselben befindlichen beweglichen Sachen.

Art. 7. Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen, und aus demselben im Augenblicke der Gefahr nicht ohne Zerstörung oder wesentliche Beschädigung an einen andern Ort gebracht werden können, ferner Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurm-Uhren, Orgeln, Altäre, Kanzeln und festgemachte Beicht- und Bet-Stühle können gleichfalls Gegenstand der Versicherung sein.

Dieselben unterliegen, wenn sie Zugehörungen der im Art. 2 bezeichneten Gebäude sind, hinsichtlich der Verbindlichkeit des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben, den nämlichen Bestimmungen, wie die Gebäude selbst, soferne die Betheiligten sich nicht darüber auszuweisen vermögen, daß diese Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliarversicherungsanstalt in genügender Weise (Art. 15) versichert sind, und in den Fällen des Artikels 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern und Hypothekgläubigern eine Erinnerung dagegen nicht erhoben wird.

Die Versicherung von derlei Zugehörungen in mehr als Einer Versicherungsanstalt zu gleicher Zeit ist bei Vermeidung einer, der bayerischen Immobiliarversicherungsanstalt zufließenden Geld-Strafe von fünf vom Hundert der Versicherungssumme untersagt.

Art. 8. Neue Gebäude, welche erst im Baue begriffen sind, können ebenfalls versichert werden, jedoch bis der Bau vollendet sein wird, jedesmal nur auf ein Jahr, nach dessen Ablauf die Versicherung erneuert, oder

außerdem für erloschen angesehen werden soll, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 2.

Dasselbe gilt auch von schon bestandenen, aber noch nicht versichert gewesenen Gebäuden, welche wegen Baufälligkeit abgebrochen worden, oder durch Brand und andere Unfälle verunglückt sind und wieder erbaut werden.

Ist ein solches Gebäude schon versichert, so wird es fortwährend als in der Anstalt begriffen angesehen und nach den vor der Abbrechung oder Verunglückung bestandenen Verhältnissen bis zur Vollendung des Baues behandelt; ausgenommen der Eigenthümer würde eine, wenn sonst nur nach dem gegenwärtigen Gesetze zuläßige, abändernde Erklärung von sich geben.

Art. 9. Gebäude, deren Eigenthum verschiedenen Personen gemeinschaftlich zusteht (Art. 2 Ziffer 5) können nicht nach Antheilen, sondern nur ganz zur Einverleibung angenommen werden.

Art. 10. Gebäude im Werthe unter dreißig Gulden, Pulver-Mühlen und isolirt liegende, ausschließend zu militärischen Zwecken bestimmte, bloß vom Militär besetzte, und von keinem bürgerlichen Einwohner mitbewohnte Festungen sind von dem Eintritte ausgeschlossen.

Dritte Abtheilung.

Art und Weise des Eintritts und der Einverleibung.

Art. 11. Zur Gültigkeit des Eintrittes ist erforderlich:

1) die ausdrückliche, bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde entweder mündlich zu Protocoll oder schriftlich abgegebene Erklärung desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will;
2) die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, namentlich auch der allenfallsigen Zugehörungen, wenn solche mit dem Gebäude versichert werden wollen;
3) die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung (Artikel 18 bis 29), oder im Falle des Art. 18 Absatz 2 des betreffenden Voranschlages;
4) die Erklärung, ob der Eintritt noch für das laufende, oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt mit der Ausstellung der Aufnahmsbescheinigung Seitens der Districtspolizeibehörde (Art. 30).

Art. 12. Geschieht der Eintritt noch für das laufende Etats-Jahr, so hat der Eintretende auch für dieses Jahr den ganzen Jahresbeitrag zu leisten, wogegen sogleich vom Tage des Eintrittes an für alle hierauf sich ergebenden Brand-Schäden die treffende Entschädigung geleistet wird.

Ist der Eintritt, welcher mit Ausnahme des Monats September zu jeder Zeit im Jahre geschehen kann, einmal erfolgt, so bleibt er für alle kommenden Jahre bis zum freiwilligen Austritte in Kraft — ausgenommen bei den

im Art. 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäuden.

Art. 13. Jedes zur Aufnahme in die Anstalt geeignete Gebäude kann entweder im Ganzen, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, nur bezüglich der verbrennbaren Bestandtheile versichert werden.

Will die Versicherung nur auf die verbrennbaren Bestandtheile beschränkt werden, so muß dieses ausdrücklich erklärt werden, widrigenfalls angenommen wird, daß die Versicherung sich auf das ganze Gebäude erstrecke.

Art. 14. Dem Eintretenden steht im Allgemeinen frei, die Größe der Versicherungssumme, welche immer mit der Zahl zehn ohne Bruch theilbar sein muß, zu bestimmen, jedoch darf diese Summe in keinem Falle den wahren Werth des Gegenstandes übersteigen.

Beabsichtigt der Versichernde, den Gegenstand mit einer geringern Summe als jener durch die Schätzung ermittelten einverleiben zu lassen, so hat er solches ausdrücklich zu erklären, widrigenfalls die ganze Schätzungssumme als Versicherungssumme angesehen wird.

Art. 15. Eine Beschränkung bezüglich der Größe der Versicherungssumme tritt bei nachbezeichneten Gebäuden ein:

1) Bei Gebäuden minderjähriger oder unter Curatel stehender Personen; ferner bei jenen Gebäuden, deren Einverleibung in Folge des Artikel 2 Ziffer 5, 6 und 7 von den Miteigenthümern oder Hypothekgläubigern gerichtlich verlangt und erwirkt wird, hängt zwar die Bestimmung der Größe der Anschlagsumme, soweit hiebei der wahre Werth nicht überschritten wird, zunächst von dem Ermessen der Vormünder und Curatoren, dann der freien Uebereinkunft der Miteigenthümer und Hypothekgläubiger ab; jedoch darf in allen diesen Fällen der Anschlag auf weniger nicht als auf die Hälfte des wahren Werthes gesetzt werden. Kommt eine solche Uebereinkunft nicht zu Stande, so ist die beantragte höchste Summe, soferne der wahre Werth des Gebäudes dadurch nicht überschritten wird, zu versichern.
2) Das Minimum der Versicherungssumme der in Art. 2 Ziffer 1, 3 und 4 bezeichneten Gebäude richtet sich nach den jeweiligen besonderen Vorschriften.

Art. 16. Der Anschlag kann zu jeder Zeit erhöht werden.

Bezüglich der Gültigkeit und Wirksamkeit der Erhöhung kommen die Bestimmungen des Art. 11 und 12 zur Anwendung.

Art. 17. Ebenso kann der Anschlag, vorbehaltlich der Bestimmung des Art. 15 auch zu jeder Zeit gemindert werden.

Die Minderung tritt mit dem nächstfolgenden Jahre in Wirksamkeit und setzt den Nachweis voraus, daß die Rechte etwaiger Mit-

eigenthümer und Hypothekgläubiger nicht gefährdet werden.

§. 18. Der Eintritt in die Anstalt, derselbe mag für den vollen Werth oder nur für einen Theil des Werthes, oder mit Ausnahme der massiven Mauern, Treppen und Gewölbe, bloß für die verbrennbaren Bestandtheile statt finden, ist gemäß Art. 11 Nummer 3 durch eine vorgängige Schätzung des Gegenstandes bedingt.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die in Art. 8 Absatz 1 und 2 bezeichneten Gebäude, bei welchen der von dem Brandversicherungsinspector (Artikel 84) revisorisch zu prüfende und festzusetzende Kostenvoranschlag die Würdigung ersetzt; dann die im Art. 8 Absatz 3 bezeichneten Gebäude, bei welchen die frühere Versicherungssumme als fortbestehend angenommen wird. Nach Vollendung des Baues hat jedoch die förmliche Schätzung des Gebäudes einzutreten.

Art. 19. Bei der Schätzung darf nur das Gebäude allein mit den allenfallsigen Zugehörungen (Art. 7) in Betracht gezogen, und weder der Werth des Bauplatzes, noch die mehr oder minder vortheilhafte Lage, oder eine auf dem Gebäude ruhende Gerechtsame, in Anschlag gebracht werden.

Die Schätzung der Zugehörungen hat besonders zu geschehen.

Art. 20. Die Schätzung hat den Zweck, den wahren Werth der zu versichernden Gebäude in ihrem baulichen Zustande zur Zeit der Schätzung zu bestimmen.

Den Maßstab für die Ermittelung des wahren Werthes bildet der jeweilige bauliche Zustand des zu versichernden Gebäudes gegenüber den Herstellungskosten des Neubaues. In einer jeden Schätzung muß sowohl der Werth des jeweiligen baulichen Zustandes, als der Werth des Neubaues nach dem in Quadratfußen auszudrückenden Flächeninhalte der einzelnen Stockwerke bestimmt sein.

Art. 21. Als Grundlage der Werthbestimmungen dienen lediglich die üblichen Ortspreise des Materials und Arbeitslohnes.

Art. 22. Bauholz, welches Dritte unentgeldlich zum Baue zu leisten haben, darf nicht mit in die Anschlagssumme aufgenommen werden, jedoch kann der Beitragspflichtige dasselbe für sich besonders versichern lassen.

Art. 23. Die Schätzung ist durch zwei, ein für allemal eidlich verpflichtete Sachverständige, einen Maurer- und einen Zimmermeister, an Ort und Stelle vorzunehmen.

Art. 24. Findet eine Vereinigung der Sachverständigen über die Feststellung des Anschlages nicht statt, so bildet die Durchschnitt-Summe der verschiedenen Schätzungen die Taxe.

Art. 25. Werden mit dem Gebäude zugleich Zugehörungen versichert, deren Schätzung besondere Sachkenntniß voraussetzt, so hat die Districtspolizeibehörde diese Schätzung durch einen hiezu aufzustellenden und eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen vornehmen zu lassen.

Art. 26. Das Schätzungs-Resultat ist sogleich von einem der Schätzer in eine Tabelle, welche zugleich die Momente der Classification (Art. 59, 61 und 62) zu constatiren hat, einzutragen; dieselbe ist von den sämmtlichen Schätzern eigenhändig zu unterzeichnen und sodann der einschlägigen Localpolizeibehörde (Magistrat, Gemeindevorsteher) zu übergeben, welche solche acht Tage lang in dem Rath- oder Gemeindehause öffentlich aufzulegen, oder, wo ein Gemeindehaus nicht besteht, an die Gemeindetafel anzuheften, und hievon dem Brandversicherungsausschusse (Art. 105) besonders Kenntniß zu geben hat.

Art. 27. Während des im vorstehenden Artikel bezeichneten Zeitraumes können sowohl von dem Brandversicherungsausschusse und von dem Versichernden, als von jedem sonst Betheiligten bei der Local- und Districtspolizeibehörde etwaige Einwendungen gegen die Schätzung vorgebracht, und dieselben entweder mündlich zu Protocoll gegeben, oder schriftlich eingereicht werden.

Art. 28. Werden derartige Einwendungen bei der Ortspolizeibehörde nicht gemacht, so hat dieselbe nach dem Ablaufe der in Art. 26 bezeichneten Frist die Schätzungstabelle, nach eingetragenem Vormerke, daß die Veröffentlichung geschehen und daß Einwendungen dagegen nicht vorgebracht wurden, dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen.

Art. 29. Sind dagegen bei der Ortspolizeibehörde von irgend einer Seite Einwendungen gemacht worden, so ist dieses dem Veröffentlichungsvormerke in der Tabelle gleichfalls beizusetzen und diese dem Eigenthümer zum weiteren Gebrauche zuzustellen; die betreffende Protocollarverhandlung oder schriftliche Eingabe aber der Districtspolizeibehörde zu übersenden

Art. 30. Legt der Versichernde die Schätzung (Art. 28 und 29) unter Erfüllung der im Art. 11 vorgezeichneten Erfordernisse der Districtspolizeibehörde vor, so hat diese die Aufnahms-Bescheinigung zu ertheilen.

Art. 31. Wenn Einwendungen gegen die Schätzung gemacht werden, so hat die Districtspolizeibehörde, sobald von dem Versichernden der Antrag auf Einverleibung in die Anstalt gestellt worden ist, die technische Revision der beanstandeten Schätzung an Ort und Stelle durch den betreffenden Brandversicherungsinspector zu veranlassen.

Art. 32. Ist die Einwendung gegen die Zugehörungen des Gebäudes (Art. 25) gerichtet, so bleibt es dem Ermessen der Districtspolizeibehörde überlassen, dem Brandversicherungsinspector einen eidlich zu verpflichtenden Sachverständigen beizugeben, welchem mit ersterem eine entscheidende Stimme in der Art zusteht, daß bei abweichender Werthsangabe die Durchschnittssumme den Werth des Gegenstandes bildet.

Art. 33. Der Brandversicherungsinspector und im Falle des

Art. 32 der ihm beigegebene Sachverständige prüfen die Schätzung im Beisein des Versichernden nach den in Art. 19 bis 22 angedeuteten Gesichtspuncten und mit besonderer Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen, und berichtigen die als irrig befundenen Ansätze in der Schätzungstabelle, worauf sodann die Districtspolizeibehörde die Größe des Werthes des zu versichernden Gegenstandes festsetzt.

Den Betheiligten ist von der bevorstehenden Verhandlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, an derselben Theil zu nehmen.

Art. 34. Das in Art. 19 bis 33 vorgezeichnete Verfahren tritt auch bei allen jenen Schätzungen ein, welche zum Behufe der Erhöhung einer bereits eingetragenen Versicherungssumme vorgenommen werden, dann bezüglich der Gebäude derer, welche aus der Brandversicherungsanstalt ausgetreten sind und wieder eintreten wollen, in welchem Falle dieselben sich überhaupt aller Verbindlichkeiten eines neueintretenden Theilnehmers wieder zu unterziehen haben.

Art. 35. Außer den im Artikel 31 vorgesehenen Fällen kann die Districtspolizeibehörde oder vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu jeder Zeit von Amtswegen oder auf besondere Veranlassung die technische Revision der Schätzungen einzelner oder mehrerer in ihrem Bezirke versicherter Gegenstände verfügen und erstere je nach dem Ergebnisse der Revision die Herabsetzung der ursprünglichen Versicherungssumme beschließen.

Ebenso hat die Districtspolizeibehörde diese technische Revision in dem Falle anzuordnen, wenn der Versicherte die Anzeige erstattet, daß der Werth des versicherten Gegenstandes unter die ursprüngliche Versicherungssumme herabgesunken ist.

Das hiebei zu beobachtende Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 92.

Art. 36. Gegen den Ausspruch der Districtspolizeibehörde über die Größe der gemäß Art. 33 und 35 von derselben festgesetzten Versicherungssumme steht den Betheiligten innerhalb 14 Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 37. Die herabgesetzte Versicherungssumme gilt für das ganze laufende Jahr und wird daher dem Ausschlage der Brandversicherungsbeiträge dieses Jahres zu Grunde gelegt. Eine Zurück-Erstattung der vor der Herabsetzung während des Jahres bereits einbezahlten Beträge oder eine Abrechnung derselben an späteren Beiträgen findet nicht statt.

Art. 38. Die Kosten der Schätzung hat der Versichernde, jene der technischen Schätzungs-Revision die Anstalt zu tragen, ausgenommen wenn die Revision in Folge der von dem Versichernden gegen die Schätzung erhobenen Anstände vorgenommen und

letztere als unbegründet befunden wurden, in welchem Falle der Versichernde die Kosten der Revision zu tragen hat.

Vierte Abtheilung.

Recht der Mitglieder auf Entschädigung bei erlittenen Brand-Schäden.

Art. 39. Jedes Mitglied der Anstalt hat den Rechtsanspruch, aus den Mitteln der Anstalt nach dem Verhältnisse der Versicherungssumme die Vergütung jener Schäden zu erhalten, welche nach seinem Eintritte an seinen versicherten Gebäuden durch Brandunglück entstehen.

Dieser Anspruch erstreckt sich auch auf diejenigen versicherten Gebäude, in welchen es zwar nicht gebrannt hat, welche aber bei Gelegenheit und in Folge eines in einem anderen Gebäude ausgebrochenen Brandes beschädiget oder zur Hemmung des Feuers ganz oder zum Theile niedergerissen werden.

Beschädigung durch Blitz mit oder ohne Entzündung begründet ebenfalls einen Entschädigungsanspruch an die Anstalt.

Art. 40. Die Versicherung wirkt unbeschränkt und unbedingt in allen Brandunglücksfällen, bei welchen den Versicherten weder eine absichtliche noch fahrläßige Brandstiftung im Sinne des Strafgesetzbuches zur Last liegt.

Insbesondere tritt diese Wirkung auch bei Feuersbrünsten ein, welche in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen durch das Militär oder das militärische Gefolge verursacht werden.

Art. 41. Wer des Verbrechens oder Vergehens der Brandstiftung, in Folge deren er Brandschaden erlitten hat, als schuldig erkannt ist, verliert seinen ganzen darauf gerichteten Entschädigungsanspruch.

Art. 42. Tritt die Entschädigung früher ein, als die Versicherungssumme auf die im Gesetze bezeichnete Weise festgestellt ist, so bildet diejenige Summe den Maßstab, welche in Folge der Revision der Schätzung oder der hiegegen eingelegten Berufung festgesetzt wird.

In den Fällen der Art. 35 und 92 beginnt die Wirksamkeit der Revision erst mit der Erklärung des Versicherten, sich bei der herabgesetzten Versicherungssumme begnügen zu wollen, oder mit Feststellung der Versicherungssumme durch die Districtspolizeibehörde.

Tritt in Fällen der Art. 35 und 92 eine Beschädigung vor dieser Zeit ein, so bildet die bisherige Versicherungssumme den Maßstab der Entschädigung.

Art. 43. Entsteht in Kriegszeiten ein Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen, so gilt die Versicherung nur für den dritten Theil derjenigen Ersatzsumme, welche die Beschädigten im Falle eines gewöhnlichen Brandunglückes erhalten haben würden.

Wird dem Beschädigten der

erlittene Schaden aus anderen Cassen entweder vollständig oder mit mehr als zwei Dritttheilen ersetzt, so hat derselbe ersteren Falles die aus der Anstalt empfangene Entschädigungssumme ganz, letzteren Falles nur soviel zurückzubezahlen, als der empfangene Betrag die Gesammtschadenssumme übersteigt.

Die Anstalt ist berechtigt, die auf solche Weise anfallenden Summen bei denjenigen Cassen, bei welchen der Ersatz geleistet wird, mit Beschlag zu belegen.

Ergeben sich Zweifel, ob ein Brand unter die im Art. 40 Absatz 2 oder unter die im gegenwärtigen Art. 43 Absatz 1 bezeichneten Fälle zu zählen sei, so hat die einschlägige Kreisregierung unter Vorbehalt des Recurses an das betreffende Staatsministerium darüber zu entscheiden.

Art. 44. Die Kreisregierung, Kammer des Innern, hat die Entschädigungssumme innerhalb sechs Wochen nach eingetretenem Schaden festzusetzen.

Art. 45. Die Entschädigung wird nur unter der Bedingung geleistet, daß das Gebäude, für welches die Vergütung gegeben wird, auf der alten Stelle feuerordnungsmäßig nach einem geprüften Plane wieder aufgebaut und die Entschädigungssumme lediglich zu diesem Zwecke verwendet wird.

Die Wiederaufbauung des abgebrannten Gebäudes an einer andern Stelle oder in einer anderen als der bisherigen Gemeinde ist nur bei besondern Umständen zuläßig und durch die Bewilligung der vorgesetzten Kreis-Regierung bedingt.

Nur unter ganz außerordentlichen Verhältnissen kann mit Bewilligung des Staatsministeriums ausnahmsweise eine andere Verwendung der Entschädigungsgelder statt finden.

Art. 46. Die Aushändigung der Entschädigungssumme an den Berechtigten findet nach Maßgabe des fortschreitenden Baues in der Art statt, daß ein Dritttheil derselben nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien, das zweite Dritttheil nach erfolgter Aufsetzung des Dachstuhls, und das letzte Dritttheil nach Vollendung des Baues ausbezahlt wird.

Handelt es sich bloß um Reparirung theilweiser Brandschäden, so findet die Ausbezahlung der ersten Hälfte der Entschädigung nach begonnenem Anfahren der Baumaterialien und jene der zweiten Hälfte nach Vollendung der Reparaturen statt.

Bei Reparaturen im Anschlage unter dreißig Gulden wird die Entschädigungssumme erst nach Vollendung dieser Reparaturen ausbezahlt.

Dem Beschädigten steht indessen die Befugniß zu, Bauaccorde auf die Entschädigungs-Summe abzuschließen, eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen und diese sämmtlichen Handlungen taxfrei bei Amte protocolliren zu lassen.

Kann der Beschädigte nachweisen, daß der Kostenaufwand

für die Herstellung des Neubaues oder der Reparatur mehr betragen habe, als die Entschädigungs-Summe im Ganzen oder in den nach Absatz 1 und 2 treffenden Fristen, so ist dieselbe dem Beschädigten ersteren Falles ganz, letzteren Falles aber insoweit auszubezahlen, als die nachgewiesene Summe beträgt.

Wenn der auf Herstellung eines Neubaues oder einer Reparatur erwachsene Kostenaufwand erwiesenermaßen geringer ist, als die Entschädigungssumme, so fällt der Mehrbetrag der letzteren der Brandversicherungsanstalt anheim.

Art. 47. Der Wiederaufbau eines ganz oder theilweise zerstörten Gebäudes hat längstens innerhalb fünf Jahren vom Tage der Brandbeschädigungen an zu geschehen, widrigenfalls der Anspruch auf Entschädigung ganz, oder, wenn der Wiederaufbau theilweise erfolgt, soweit verloren geht, als die Entschädigungssumme nicht verbaut ist. Ausnahmsweise und wenn hiefür erhebliche Gründe bestehen, kann die obige Frist von der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, auf angemessene Zeit verlängert werden, nach deren fruchtlosem Ablaufe das Entschädigungscapital der Anstalt anheimfällt.

Die vorstehende Frist läuft für solche Gebäude, die vor dem Erscheinen des gegenwärtigen Gesetzes durch Brand beschädigt worden sind, mit der Verkündigung desselben im Gesetzblatte.

Art. 48. Entschädigungsgelder, welche von der Anstalt verabfolgt wurden, können, mit Ausnahme der im Art. 46 Absatz 4 bezeichneten Fälle, unter keiner Voraussetzung zu Gunsten eines Gläubigers des Beschädigten mit Arrest belegt oder überhaupt Gegenstand der Hilfsvollstreckung werden. Sie können jedoch mit der Baustelle als ein mit derselben verbundenes und den Werth des Gebäudes vertretendes Recht unter der Bedingung des Wiederaufbaues frei, oder im Wege der Hilfsvollstreckung veräußert werden. Der Erwerber erhält die Entschädigungsgelder in einem solchen Falle in dem Maße ausbezahlt, wie sie der vorige Eigenthümer erhalten haben würde.

Art. 49. Ist gegen den Versicherten wegen fahrläßiger Brand-Stiftung gerichtliche Voruntersuchung eingeleitet, und berührt das Entschädigungscapital denselben allein, so ist solches von der Districtspolizeibehörde bis zu beendigter Untersuchung zurückzubehalten, und ein Accord oder eine Anweisung hierauf nur in soweit zu honoriren, als der Rückersatz des so Angewiesenen für den Fall richterlich ausgesprochener Verurtheilung des Angeschuldigten durch hypothekarische Versicherung auf das neue Gebäude, durch Bestellung anderweitiger Hypotheken oder durch Deponirung vollgültiger Papiere, oder durch Bürgschaft vollständig sicher gestellt erscheint.

Art. 50. Bei gerichtlicher Voruntersuchung gegen den Versicherten wegen absichtlicher Brand-

Stiftung darf das Entschädigungs-Capital, wenn es letzteren allein berührt, nicht ausbezahlt werden, und es ist dem Versicherten auch nicht gestattet, auf Rechnung der Entschädigungssumme Bauaccorde abzuschließen und eventuelle Anweisungen auf dieselbe auszustellen.

Art. 51. Haftet auf den beschädigten Gebäuden eines wegen absichtlicher oder fahrläßiger Brandstiftung in Untersuchung gezogenen Versicherten eine Hypothek, oder sind Miteigenthums-Verhältnisse im Sinne des Art. 2 Nummer 5 und Art. 9 vorhanden, so wird zwar zum Besten des Gläubigers oder der Miteigenthümer die Entschädigung gegen seinerzeitige Rückvergütung aus dem Vermögen des Schuldigen von der Anstalt vorgeschossen, jedoch zu keinem anderen Zwecke, als zu dem der Wiederherstellung des abgebrannten oder beschädigten Gebäudes.

Art. 52. Ist der Brand von dem Versicherten durch eine absichtliche oder fahrläßige Brand-Stiftung (Art. 40) oder von einem Dritten veranlaßt worden, so steht der Anstalt, ohne Rücksicht auf das Ergebniß der etwa eingeleiteten strafrechtlichen Untersuchung, zu, ihre Entschädigungs-Ansprüche auf dem Rechtswege geltend zu machen.

Jedoch darf dadurch die Ausbezahlung der Entschädigungsgelder nicht aufgehalten werden.

Fünfte Abtheilung.

Art und Weise der Schadenserhebung und Festsetzung der Entschädigung.

Art. 53. Jeder einzelne Brand-Fall muß von der Districtspolizeibehörde, in deren Bezirk sich derselbe ereignet hat, an Ort und Stelle genau untersucht und mit dieser Untersuchung zugleich die Beschreibung des Schadens verbunden werden.

Art. 54. Der Schaden wird durch Schätzung ausgemittelt, welche die Districtspolizeibehörde unter Zuziehung des Brandversicherungsinspectors und der von dem vorigen Zustande am besten unterrichteten Nachbarn vorzunehmen hat.

Dem Beschädigten und dem Brandversicherungsausschusse ist von der bevorstehenden Handlung Kenntniß zu geben, und es steht ihnen frei, derselben beizuwohnen.

Dem Beschädigten ist gestattet, einen sachkundigen Beistand auf seine Kosten beizuziehen.

Art. 55. Kann ein beschädigtes Gebäude nicht mehr ausgebessert, sondern muß solches vom Grunde auf neu gebaut werden, so wird der Schaden für total geachtet, und die etwa noch übrig gebliebenen Materialien werden gegen die Kosten für die Hinwegräumung des Schuttes gerechnet, soferne der Werth der ersteren letztere nicht bis zu einem erheblichen Betrage übersteigt.

Trifft hingegen der Schaden nur einen Theil des Gebäudes, d. h. wird zur Wiederherstellung des Gebäudes nur ein Theil jener Baukosten erfordert, welche im Falle eines ganzen Grundaufbaues nothwendig gewesen wären, so wird auch die Schadensvergütung nur nach dem Verhältnisse dieses Theiles der Baukosten zu den Kosten des ganzen Grundaufbaues aus der Größe der Versicherungssumme berechnet.

Art. 56. Das ganze Geschäft der polizeilichen Untersuchung, der Schadensbeschreibung und der Schadensschätzung ist protocollarisch, und zwar bezüglich der Schadensschätzung in tabellarischer Form aufzunehmen, am Schlusse der Schätzung sogleich die Entschädigungssumme zu berechnen, und den Betheiligten zu eröffnen. — Denselben steht frei, allenfallsige Einwendungen, sowohl gegen die erhobene Schadensschätzung, als gegen die Entschädigungsberechnung, entweder sogleich oder längstens innerhalb drei Tagen bei der Districtspolizeibehörde zu Protocoll zu geben, oder schriftlich einzureichen, welche sodann längstens innerhalb acht Tagen nach gestilltem Brande, oder bei größeren Brandunglücksfällen längstens innerhalb vier Wochen die sämmtlichen Verhandlungen an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zur Festsetzung der Entschädigungssumme und Bescheidung der gegen die Schätzung vorgebrachten Einwendung einzusenden hat.

Werden nach erfolgter Festsetzung des Schadens Einwendungen gegen die Schadensschätzung erhoben und darauf begründet, daß ein durch den Brand entstandener Schaden bei der ersten Schätzung nicht bemerkbar gewesen, und erst später hervorgetreten sei, so ist eine nochmalige Schadenserhebung auf die im Art. 54 vorgeschriebene Weise vorzunehmen und nach deren Ergebniß die Entschädigung festzusetzen.

Art. 57. Die Schätzungskosten, soweit eine Aufrechnung derselben gestattet ist, werden von der Anstalt getragen, ausgenommen bei den in Art. 56 Absatz 2 vorgesehenen wiederholten Schätzungen, wenn die Einwendungen des Versicherten als unbegründet erklärt werden, in welchem Falle derselbe die Kosten zu tragen hat.

Sechste Abtheilung.

Beiträge der Mitglieder zur Brand-Versicherungscasse.

Art. 58. Der Gesammtbedarf der Anstalt zur Deckung aller derselben obliegenden Leistungen wird alljährlich durch Ausschlag auf die sämmtlichen Mitglieder der Anstalt bestritten.

Art. 59. Der Antheil jedes Einzelnen richtet sich nach der Größe des Versicherungscapitals und nach der Feuergefährlichkeit des versicherten Objectes in der Art, daß

I. die massiven Gebäude, welche ganz mit Stein oder Me-

tall eingedeckt sind, in die erste;

II. die Gebäude von Fachwerk, welche ganz mit Stein oder Metall eingedeckt sind, in die zweite;

III. die massiven Gebäude, welche nicht oder nicht ganz mit Stein oder Metall gedeckt sind, in die dritte, und

IV. alle übrigen nicht massiven Gebäude in die vierte Classe der Feuergefährlichkeit gereiht und diese vier Classen in dem Verhältnisse von 5, 6, 8, 9 in Concurrenz gezogen werden.

Art. 60. Bei Haupt- und Nebengebäuden, es mögen solche unter sich zusammenhängen oder nicht, wird jedes für sich classificirt.

Art. 61. Sind in einem Gebäude Anlagen, welche die Feuergefährlichkeit erhöhen, so wird der Concurrenzbeitrag nach dem Grade der Feuergefährlichkeit erhöht, und zwar

bei dem ersten Grade um $\frac{2}{10}$,
bei dem zweiten um $\frac{5}{10}$,
bei dem dritten um $\frac{10}{10}$, und
bei dem vierten um $\frac{15}{10}$

derjenigen Summe, welche das Gebäude in seiner Classe nach Art. 59 zu zahlen hat.

Die nähere Bezeichnung derjenigen Anlagen, bei welchen der I., II., III. oder IV. Grad der Feuergefährlichkeit anzunehmen ist, erfolgt im Verordnungswege, und wird durch die Kreisintelligenz-Blätter bekannt gemacht.

Art. 62. Demselben erhöhten Beitrage werden auch diejenigen Haupt- oder Nebengebäude unterworfen, welche mit dem Locale, in dem sich die feuergefährliche Anlage befindet, zusammenhängen und von demselben nicht durch eine feuerfeste Bauart vollständig abgeschieden sind.

Art. 63. Erhält ein in die Anstalt aufgenommenes Gebäude erst nach der Aufnahme in die Anstalt eine feuergefährliche Anlage überhaupt oder höheren Grades, so hat der Versicherte vor begonnener Benützung derselben der Districtspolizeibehörde bei Vermeidung einer dem dreifachen Betrage der Beitragsdifferenz gleichkommenden Strafe hievon Anzeige zu erstatten, und die Districts-Polizeibehörde sodann die Größe der Beitragserhöhung erforderlichen Falles nach vorgängiger Vernehmung des Brandversicherungs-Inspectors und Brandversicherungsausschusses, festzusetzen.

Die obige Strafe wegen unterlassener Anzeige der neuen feuergefährlichen Anlage bemißt sich nicht bloß nach der Beitragsdifferenz des laufenden Jahres, sondern nach jener der sämmtlichen Jahre, während welcher die Anlage unangezeigt bestanden hat.

Art. 64. Die Bestimmung der Classe und des Grades der Feuergefährlichkeit, in welche das zu versichernde Gebäude nach Artikel 59 und 61 einzureihen ist, steht der Districtspolizeibehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, zu.

Art. 65. Der bereits bestehende Vorschußfond bildet das Grundvermögen der Anstalt und ist bestimmt, diejenigen Entschädigungen vorschußweise zu leisten, welche bis zur Feststellung des Hauptausschlages nothwendig werden.

Art. 66. Jeder neu eintretende Theilnehmer der Anstalt, sowie jeder, welcher die eingetragenen Versicherungssummen später erhöhen läßt, hat drei Jahre hintereinander noch zwei Kreuzer vom hundert Gulden des Capitals und beziehungsweise der Capitals-Erhöhung über den gewöhnlichen Concurrenzbeitrag zu dem Vorschußfonde der Brandversicherungs-Anstalt zu entrichten. Diesem Vorschußfonde werden ferner einverleibt: alle bei der Verwaltung und den Geschäften der Anstalt anfallenden Geldbußen, ferner diejenigen Summen, welche nach Artikel 46, 47, 51 und 52 der Anstalt anheimfallen oder durch Rückvergütung und Ersatz wieder eingebracht werden.

Art. 67. Um die Anstalt in den Stand zu setzen, im Laufe des Etatsjahres ihren Verbindlichkeiten rechtzeitig nachkommen zu können, wird mit dem Beginne desselben ein Vorausschlag von sechs Kreuzer von jedem Hundert der Versicherungssumme ohne Unterschied der Classen erhoben.

Dieser Vorausschlag wird an dem, jede einzelne Classe treffenden Hauptausschlage, und wenn er mehr als dieser beträgt, an dem Vorausschlage des nächsten Etats-Jahres abgerechnet.

Art. 68. Sollten die Summen, welche auf die vorbezeichnete Weise verfügbar werden, in einem oder dem andern Jahre nicht hinreichen, um die angefallenen Brandschäden decken zu können, so werden unverzinsliche Vorschüsse in entsprechendem Betrage aus der Staatscasse geleistet, wenn in derselben sich die entbehrlichen Geldmittel wirklich vorfinden, welche die Leistung solcher Vorschüsse ohne Störung und Beeinträchtigung des Zahlungsdienstes im Staatshaushalte möglich machen.

Art. 69. Wenn in ganz außerordentlichen und dringenden Fällen auch nach Erschöpfung der in Art. 67 und 68 bezeichneten Mittel der Bedarf gleichwohl noch nicht vollständig gedeckt werden kann, so ist das Staatsministerium ermächtiget, einen ausnahmsweisen Zwischenausschlag anzuordnen, welcher jedesmal unter Angabe der Veranlassung durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist.

Art. 70. Die Beiträge müssen von den Pflichtigen pünctlich entrichtet werden, widrigenfalls die Districtspolizeibehörden dieselben, soweit sie liquid sind, nach Maßgabe der durch die Verordnung vom 27. Februar 1807 den Rentämtern zur Beitreibung der Staatsgefälle vorgezeichneten Normen im Executionswege zu erholen haben.

Art. 71. Bewohnt und benützt der in die Anstalt Eingetretene das versicherte Gebäude nicht selbst und ist derselbe von dem Polizeibezirke, in welchem solches gelegen ist, auf längere

Zeit oder für immer entfernt, so hat er einen Stellvertreter zu ernennen, widrigenfalls die Mieth-Leute als solche angesehen und von denselben die Beiträge zur Anstalt erhoben werden. Dieselben sind in einem solchen Falle berechtiget, die vorgeschossenen Beiträge von dem Miethzinse in Abzug zu bringen. Sollte ein Miethsmann nicht vorhanden, oder der von demselben zu entrichtende Miethzins nicht hinreichend sein, so hält sich die Anstalt an die Effecten im Gebäude und im Nothfalle an das Gebäude selbst.

Art. 72. Ist das versicherte Gebäude gemeinschaftliches Eigenthum Mehrerer, so haftet jeder der Miteigenthümer für den ganzen Beitrag.

Art. 73. Die Beiträge für die nach Art. 2 Ziffer 7 der Anstalt einverleibten Gebäude hat der Curator oder Administrator aus den Massagelbern zu leisten, ohne deßhalb einer besonderen Genehmigung zu bedürfen.

Art. 74. Bei Gebäuden der Kirchen- und Wohlthätigkeitsstiftungen, dann der Schulen sind die Beiträge von den primär Bau-Pflichtigen zu berichtigen.

Ist die primäre Baupflicht noch streitig, so liegt den betreffenden Stiftungen und bei Schulen ohne Vermögen den betreffenden Schul-Gemeinden die Verbindlichkeit ob, die fraglichen Beiträge zu leisten, vorbehaltlich ihrer Entschädigungs-Ansprüche an den eigentlich Verpflichteten.

Art. 75. Die Berichtigung der Versicherungsbeiträge bei den im Art. 2 Nr. 4 bezeichneten Gebäuden fällt, insoferne bisher durch Gesetz oder Herkommen nicht ein Anderes bestimmt war, den primär Baupflichtigen zur Last.

Ist der Pfründebesitzer selbst der primär Baupflichtige und bietet das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel zur Leistung der Beiträge nicht, so ist der Ausfall von demjenigen zu decken, welchem die subsidiäre Baupflicht obliegt.

Ist die Baupflicht noch streitig, so hat die Gemeinde, für welche die Pfründe besteht, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche an den eigentlich Verpflichteten, die erforderlichen Ergänzungsbeiträge vorzuschießen.

Art. 76. Wenn die Summe eines einmaligen Beitrages 15 Kreuzer von jedem Hundert Gulden übersteigen sollte, so werden zur Erleichterung mehrere Zahlungsfristen bewilliget.

Nachlässe an den schuldigen Beiträgen finden niemals und für Niemanden statt.

Art. 77. Wegen der laufenden und rückständigen Beiträge der in Concurs gerathenen Theilnehmer, ist im §. 12 Ziffer 7 lit. b und §. 25 Ziffer 2 der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 das Nähere bestimmt.

Dieselben Bestimmungen kommen auch den Stellvertretern (Artikel 71) rücksichtlich derjenigen Gelder zu Statten, welche sie zur Anstalt erweislich vorgeschossen haben.

Art. 78. Bei Haftungen aus der Amtsführung oder Verwal-

tung der Brandversicherungsanstalt finden die Bestimmungen der Prioritätsordnung §. 23 Nr. 5 Anwendung.

Siebente Abtheilung.

Art und Weise des Austrittes aus der Anstalt.

Art. 79. Wer aus der Anstalt austreten will, muß dieses für das nächstfolgende Etatsjahr vor dem 1. September bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde ausdrücklich entweder zu Protocoll oder durch schriftliche Eingabe erklären, worüber ihm eine amtliche Bescheinigung auszufertigen ist.

Art. 80. Dadurch, daß ein versichertes Gebäude an einen neuen Besitzer übergeht, wird der Austritt an sich nicht bewirkt, sondern der neue Besitzer muß, auf welchem Titel die Besitzveränderung auch beruhen mag, in die ordentlichen Leistungen seines Vorgängers einstehen, und wird überhaupt als Mitglied so lange angesehen, als er nicht den förmlichen Austritt in gesetzlicher Weise erklärt hat.

Art. 81. Der Austretende erhält von den geleisteten vorschriftsmäßigen Beiträgen in keinem Falle etwas zurück.

Achte Abtheilung.

Verwaltung der Anstalt.

Art. 82. Die Verwaltung der Anstalt wird von den Districts-Polizeibehörden besorgt.

Die Aufsicht und Leitung in den einzelnen Regierungsbezirken liegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern, ob.

Die oberste Aufsicht und Leitung ist dem betreffenden Staats-Ministerium übertragen.

Art. 83. Bei den Districts-Polizeibehörden wird ein eigenes Personal für die Geschäfte der Immobiliarbrandversicherungsanstalt nicht aufgestellt, vielmehr bilden dieselben, wie bisher, einen Theil der ordentlichen Geschäfte.

Art. 84. Dagegen wird am Sitze einer jeden Bezirksbauinspection ein eigener Brandversicherungsinspector aus der Zahl der geprüften Bautechniker aufgestellt, welchem innerhalb seines, mit dem betreffenden Bauinspections-Bezirke zusammenfallenden Bezirkes die Besorgung der durch das gegenwärtige Gesetz ihm zugewiesenen Geschäfte obliegt.

Das amtliche Verhältniß der Brandversicherungsinspectoren zu den Districtspolizeibehörden und Bezirksbauinspectionen, sowie die Art und Weise ihrer Geschäftsbehandlung werden durch besondere von dem betreffenden Staatsministerium zu erlassende Instruction festgesetzt.

Die Brandversicherungsinspectoren dürfen keine Bauten als Baumeister oder Bauunternehmer führen.

Art. 85. Im Falle eines unabweislichen Bedürfnisses sind die Kreisregierungen, Kammern des Innern, ermächtigt, für die Dauer desselben dem Brandversicherungs-Inspector einen mit der erforderlichen technischen Befähigung (Ar-

tikel 84) versehenen Functionär zur Aushilfe und Stellvertretung beizugeben. *)

Art. 86. Jeder der sieben Kreisregierungen, Kammern des Innern, dießseits des Rheins, wird ein Rechnungscommissär zur ausschließlichen Besorgung aller auf das Brandversicherungswesen bezüglichen Rechnungsgeschäfte beigegeben. *)

Art. 67. Bei dem Staatsministerium bleibt für die Rechnungs-Geschäfte der Brandversicherungs-Anstalt ein Centralrechnungscommissär aufgestellt.

Art. 88. Das in den Artikeln 84, 86 und 87 bezeichnete technische und Rechnungspersonale der Anstalt wird vom Könige ernannt, dem zugleich überlassen bleibt, hinsichtlich der Gehalts-Bezüge, dann der Dienstes- und Pensionatsverhältnisse das Nähere zu bestimmen.

Art. 89. Die Behörden und amtlichen Personen, welchen die Geschäfte und Gelder der Anstalt anvertraut sind, haften hiefür ebenso, wie für alle anderen öffentlichen Dienstgeschäfte und Gelder.

Art. 90. Den Districtspolizeibehörden bleiben die nicht unmittelbaren Magistrate und Gemeindevorsteher in Bezug auf die Geschäfte der Brandversicherung als Gehilfen untergeben.

Neunte Abtheilung.

Geschäftsführung.

Art. 91. Jeder in die Anstalt eintretende Theilnehmer ist in das betreffende Grundbuch unter Angabe seiner besonderen Verhältnisse zur Anstalt einzutragen, und es ist ihm ein obrigkeitlich gefertigter Auszug aus dem Grundbuche zu seiner Legitimation zuzustellen

Alle sich ergebenden Veränderungen sind nicht bloß in dem Grundbuche unverzüglich nachzutragen, sondern auch in dem in den Händen des Theilnehmers befindlichen Auszuge zu bemerken.

Art. 92. Die Brandversicherungsinspectoren sind verpflichtet, innerhalb eines Zeitraumes von je fünfzehn Jahren die sämmtlichen versicherten Gebäude ihrer Bezirke einer genauen Untersuchung nach den in den Art. 19 bis 22 aufgestellten Grundsätzen zu unterwerfen.

Die Betheiligten sind von der Vornahme der Untersuchung in Kenntniß zu setzen, und es steht ihnen frei, unter Beiziehung eines sachkundigen Beistandes an derselben Theil zu nehmen.

Zeigt sich in Folge dieser Untersuchung, daß bei dem versicherten Gegenstande der wahre Werth unter der Versicherungssumme steht, oder unter dieselbe herabgesunken ist, so ist, im Falle der Versicherte in einer von der Localpolizeibehörde beglaubigten Erklärung sich hiebei zufriedenstellt, die Versicherungssumme nach Maßgabe des Revisionsergebnisses von der Districtspolizeibehörde sofort in dem Grundbuche herabzusetzen.

Werden jedoch von dem Versicherten gegen die von dem Brand-

*) Cf. das nächstfolgende Gesetz vom 24. Mai 1861 Seite 318.

Versicherungsinspector beantragte Minderung Einwendungen gemacht, so hat die Districtspolizei-Behörde vorbehaltlich des dem Betheiligten zustehenden Recurses an die Regierung, Kammer des Innern, hierüber förmlichen Beschluß zu fassen.

Von jeder auf dem vorbezeichneten Wege verfügten Minderung der eingetragenen Versicherungs-Summe ist dem einschlägigen Hypothekenamte zur allenfallsigen Berichtigung der Versicherungssumme im Hypothekenbuche und Benachrichtigung der Hypothekgläubiger Kenntniß zu geben.

Art. 93. Wenn am Ende des Jahres alle im Laufe desselben vorgefallenen Brandschäden bekannt sind, so soll hienach, und zwar längstens in der zweiten Hälfte des Monats April, der Hauptausschlag und zugleich die allgemeine Jahresrechnung über den Stand der Anstalt verfaßt und sowohl durch das Regierungs-Blatt, als im Auszuge auch durch die Intelligenzblätter und in den Landgemeinden noch besonders durch mündliche Verkündung von den Gemeindevorstehern öffentlich bekannt gemacht werden.

Im Ausschlage wird bestimmt, wie viel vom Hundert der Versicherungssumme in jeder der vier Classen beigetragen werden muß.

Wenn sich Bruchpfenninge herausstellen, so werden solche für voll angerechnet und die Ueberschüsse, welche sich hieraus ergeben, kommen dem nächstfolgenden Jahre zu gut.

Art. 94. Unmittelbar nach der Bekanntmachung des Haupt-Ausschlages werden die Beiträge eingefordert. Die Erhebung geschieht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung durch den Magistrat, in den übrigen Gemeinden durch die Gemeindevorsteher.

Art. 95. Gleiches Verfahren tritt auch bezüglich des Voraus-schlages (Art. 67) und des allenfallsigen Zwischenausschlages (Artikel 69) ein.

Art. 96. Die Beitragsgelder werden von den Einnehmern an die Districtspolizeibehörde abgeliefert.

Für alle Einnahmsposten müssen Quittungen ausgestellt und für alle Ausgabsposten müssen Quittungen eingezogen werden.

Die Art der Verwendung der Gelder zu dem ausschließenden Zwecke der Brandversicherung wird durch Anweisung der Kreisregierung, Kammer des Innern, bestimmt. In keinem Falle darf diesen Anweisungen vorgegriffen und von denselben eigenmächtig abgewichen werden.

Die zur Brandversicherungs-Casse bestimmten Gelder, welche in einer eigenen Casse wohl zu verwahren sind, sollen bei sämmtlichen Districtspolizeibehörden, einschließlich der unmittelbaren Magistrate, unter der Mitsperre zweier Mitglieder des im Orte befindlichen Brandversicherungsausschusses, welche derselbe aus seiner Mitte zu wählen hat, stehen und die Ein- und Auscassirungen nur im Beisein dieser Personen geschehen.

Art. 97. Damit die Geschäfte der Brandversicherung auf eine gleichförmige und zweckmäßige Weise geführt werden, wird das betreffende Staatsministerium eine besondere Instruction hierüber ertheilen.

Zehnte Abtheilung.

Regie der Anstalt.

Art. 98. Zur Bestreitung der Gesammtausgabe, welche durch die Aufstellung der in den Art. 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungsinspectoren, Functionäre, Rechnungscommissäre bei den Kreisregierungen und des Central-Rechnungscommissärs, sowie durch die Regiebedürfnisse, Diäten, Reisegelder dieses Verwaltungspersonals entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatscasse eine Aversalsumme von 45,000 fl. zu bezahlen.*)

Art. 99. Die Districtspolizeibehörden und Einnehmer erhalten eine gleichfalls im Verwaltungswege festzusetzende jährliche Gratification, welche dem allgemeinen jährlichen Hauptausschlage beigerechnet und mit demselben erhoben wird.

Diejenigen Einnehmer, welche sich weitere Anforderungen oder Ueberschreitungen der Beitragsausschläge erlauben, unterliegen neben der Verbindlichkeit des Rückersatzes einer Geldbuße im doppelten bis dreifachen Betrage des zu viel Erhobenen vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches etwa verwirkten anderweitigen Strafen.

Endlich übernimmt auch die Anstalt diejenigen außerordentlichen Kosten, welche auf ihre Vertretung vor Gericht etwa erlaufen.

Art. 100. Alle in das Brand-Versicherungswesen einschlagenden Gegenstände und Geschäfte, die gerichtlichen sowohl als außergerichtlichen, werden tax- und stempelfrei behandelt.

Für die Werkleute, welche zur Schätzung beigezogen werden, sind die taxordnungsmäßigen Gebühren zu verrechnen, welche der Versicherte, auf dessen Veranlassung die Schätzung vorgenommen wurde, zu übernehmen hat.

Diejenigen Diäten und Reise-Kosten, welche die zur Beschreibung und Abschätzung der vorgekommenen Brandschäden abgeordneten polizeilichen Commissionen etwa anzusprechen haben, können der Anstalt nicht in Aufrechnung gebracht werden.

Art. 101. Die Correspondenzen der Behörden in Brandversicherungssachen sind portofrei.

Geldsendungen unterliegen der Portopflicht.

Eilfte Abtheilung.

Zuständigkeit und Verfahren in streitigen Brandversicherungs-Gegenständen.

Art. 102. Zur Verhandlung und Entscheidung durch die Civil-Gerichte eignen sich:

1) civilrechtliche Entschädigungs-Ansprüche der Anstalt;

*) Cf. das nächstfolgende Gesetz vom 24. Mai 1861 Seite 318.

2) Streitigkeiten zwischen den Theilnehmern der Anstalt unter sich oder mit Dritten;
3) Streitigkeiten zwischen verschiedenen Miteigenthümern, dann zwischen Gläubigern und Schuldnern über die Einverleibung eines Gebäudes;
4) Anstände und Streitigkeiten
   a) über die Gültigkeit des Eintritts in die Anstalt (Artikel 11);
   b) über verweigerte Vergütung des im Art. 39 Absatz 2 bezeichneten Schadens;
   c) über den Verlust des Entschädigungsrechtes nach Maßgabe des Art. 40;
   d) über verweigerte oder verzögerte Ausbezahlung der Entschädigungssumme im Falle des Art. 52.

In den hier unter Ziffer 4 aufgeführten Fällen ist jedoch die Klage vor dem Civilrichter erst dann zuläßig, wenn der Kläger bescheiniget, daß er bei der vorgesetzten Verwaltungsbehörde vergeblich Abhilfe gesucht hat.

Art. 103. Alle übrigen Streitigkeiten, welche die Brandversicherung betreffen, sind von den Verwaltungsbehörden zu entscheiden.

Gegen den Ausspruch der ersten Instanz findet ein Recurs an die vorgesetzte Stelle statt, welche in letzter Instanz entscheidet.

Die Recursfrist wird auf vierzehn Tage festgesetzt.

Art. 104. Die Vertretung der Brandversicherungsanstalt vor Gericht liegt dem Regierungsfiscalate des Kreises ob, in welchem das betreffende Gebäude gelegen ist; das in jeder Kreishauptstadt befindliche Kreis- und Stadt- (Bezirks-) Gericht bildet das zuständige Gericht für die gegen die Anstalt zuläßigen Civilrechtsklagen; die Anstalt genießt die nämlichen Rechte und Freiheiten, welche den milden Stiftungen zugestanden sind.

Zwölfte Abtheilung.

Controle des Immobiliarbrandversicherungswesens durch die Betheiligten.

Art. 105. Das Immobiliar-Brandversicherungswesen wird der Controle durch die Mitglieder der Versicherungsanstalt unterstellt.

Dieselbe wird in den einzelnen Gemeinden durch einen Brandversicherungsausschuß, in den Districten und Kreisen aber durch die gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreisinteressen ausgeübt.

Art. 106. Der Brandversicherungsausschuß hat zu bestehen:
1) in Landgemeinden aus mindestens drei;
2) in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung bei einer Bevölkerung bis zu 6000 Seelen aus fünf in der Anstalt versicherten Gebäudebesitzern.

In Gemeinden mit einer Bevölkerung über 6000 Seelen sind nach der Größe der Seelenzahl mehrere einzelne Bezirke mit besonderen Brandversicherungsausschüssen zu je fünf Mitgliedern zu bilden.

Die Bezirksbildung bleibt der Gemeindebehörde überlassen.

Art. 107. Die Brandversicherungsausschüsse werden in den Landgemeinden von dem Gemeindeausschusse, und in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von dem Magistrate auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wählbar sind nur diejenigen volljährigen Mitglieder der Anstalt, welche in der Gemeinde, für die der Brandversicherungsausschuß besteht, ansässig sind, dortselbst ihren ständigen Wohnsitz haben, und weder wegen eines Verbrechens, noch wegen des Vergehens der fahrläßigen Brandstiftung, der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls oder der Unterschlagung verurtheilt, noch auch wegen Ueberversicherung von Gebäuden oder Mobilien bestraft worden sind.

Art. 108. Die Ablehnung der Function eines Ausschußmitgliedes findet nur wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit oder wegen zurückgelegten 60sten Lebensjahres, oder endlich wegen unmittelbar vorher drei Jahre lang geleisteter Function im Brandversicherungsausschusse statt.

Die Mitglieder des Ausschusses werden zur gewissenhaften und unparteiischen Erfüllung ihrer Obliegenheiten eidlich verpflichtet und versehen ihre Functionen unentgeldlich.

Art. 109. Der Brandversicherungsausschuß ist berufen und verpflichtet:

Das Interesse der Brandversicherungsanstalt in allen Beziehungen wahrzunehmen, und deßhalb insbesondere

1) allen ihm durch das Gesetz zugewiesenen Obliegenheiten jedesmal pflichtmäßig zu genügen;
2) auf die vorhandenen Mängel und Gebrechen der Bau- und Feuerpolizei, dann der Feuer-Löschanstalten zunächst die Orts- und Polizeibehörde, und im Falle der Erfolglosigkeit die Districtspolizeibehörde, in Städten mit unmittelbarem Magistrate aber diesen aufmerksam zu machen; und
3) über die ihm bekannt gewordene Gefährdung der Brand-Versicherungsanstalt, namentlich durch Ueberversicherung bei dieser oder bei Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften, der Districtspolizeibehörde Anzeige zu erstatten.

Art. 110. Der Brandversicherungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorstand und einen Stellvertreter desselben. Alle Protocollerklärungen und amtlichen Eingaben sind im Namen des Ausschusses von dem Vorstande oder dessen Stellvertreter anzufertigen und zu unterzeichnen.

Art. 111. Die nach Art. 105 zur Controle des Immobiliar-Brandversicherungswesens in den Districten und Kreisen berufenen gesetzlichen Vertreter der Districts- und Kreisinteressen sind verpflichtet, den Zustand des gesammten Brandversicherungswesens in ihrem Bezirke, beziehungsweise Kreise, zu überwachen, bei Gelegenheit

ihrer gesetzlich statt findenden Versammlung von dem Zustande der Casse, der Grundbücher und des Rechnungswesens am Sitze der Behörde, beziehungsweise der Kreis-Regierung, durch ein aus ihrer Mitte gewähltes Comité von Mitgliedern, welche zugleich Mitglieder der Anstalt sind, Einsicht zu nehmen, und die Abstellung der hiebei, sowie außerdem etwa wahrgenommenen Mißstände oder Mängel der Verwaltung zu beantragen.

Dreizehnte Abtheilung.

Bestrafung der Ueberversicherungen.

Art. 112. Ueberversicherungen von Gebäuden und deren Zugehörungen sowohl, als von Mobilien, welche wissentlich durch unrichtige Werthsangabe in der Art herbeigeführt wurden, daß dieselben mindestens den vierten Theil des wahren Werthes betragen, sind gegen den Gebäude- und Mobilienbesitzer, sowie die Schätzer, mit einer polizeilichen Strafe bis zu dreihundert Gulden zu ahnden, insoferne nicht eine Strafe wegen Verbrechens oder Vergehens einzutreten hat.

Die Schätzer haften zugleich gemeinschaftlich mit dem Gebäude- oder Mobilienbesitzer für alle durch die allenfalls nothwendig werdende technische Revision der Schätzung sich ergebenden Kosten, und bleiben von jeder zum Behufe der Immobiliar- und Mobiliarversicherung vorzunehmenden Schätzung für immer ausgeschlossen.

Schlußartikel 113.

Die Brandversicherungsordnung vom 23. Januar 1811 (Regierungsblatt 1811 Seite 135 bis 165), die Verordnung vom 14. Jänner 1815 (Regierungsblatt 1815 Seite 33—34) und das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt 1834 Seite 89—96) sind aufgehoben.

Art. 114. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October 1852 in Wirksamkeit.

Gegeben München, am 28. Mai 1852.

Max.

v. d. Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

Gesetz

vom 24. Mai 1861,

die Abänderungen einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebiets-Theilen dießseits des Rheins

betreffend.

(Gesetzblatt 1861/62. Nr. 2. S. 6.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1. Das königliche Staats-Ministerium ist ermächtigt, im Falle Bedürfnisses den Rechnungscommissären bei den königlichen Kreis-Regierungen Rechnungsgehilfen, und den Brandversicherungsinspectoren Meßgehilfen zeitweise als Geschäftsaushilfe beizugeben.

Art. 2. Der Artikel 98 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude dießseits des Rheins betreffend, wird abgeändert, wie folgt:

„Zur Bestreitung der Gesammt-Ausgaben, welche durch die Aufstellung der in Art. 84 bis 87 bezeichneten Brandversicherungs-Inspectoren, Functionäre, Rechnungscommissäre bei den königlichen Kreisregierungen und des Centralrechnungs-Commissärs, durch die Regiebedürfnisse, Di-

äten und Reisegelder dieses Verwaltungspersonals, sowie durch die Verwendung der im Art. 1 des gegenwärtigen Gesetzes bezeichneten Gehilfen entstehen, hat die Anstalt jährlich an die Staatscasse eine Aversalsumme zu bezahlen, die im Finanzgesetze einer jeden Finanzperiode bestimmt werden wird."

Art. 3. Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. October 1861 in Wirksamkeit.

Gegeben München, den 24. Mai 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Lüder. v. Zwehl. v. Neumayr.
Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geb. v. Kobell.

ad Art. 178.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 19 zu Art. 46, oben Seite 135.

ad Art. 180.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 2. October 1863,

die allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr 63. S. 1697.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in Unserer Haupt- und Residenzstadt zu verordnen, was folgt:

I. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen ein Gebäude neu aufführen oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Haupt-Reparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten, und wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, vor Allem die Festsetzung der Baulinie und die Bestimmung des Niveau zu bewirken.

§. 2. Ist die Baulinie und das Niveau noch nicht festgesetzt, so sind zur Erwirkung ihrer Festsetzung der Localbaucommission die einschlägigen Pläne vorzulegen.

Dieselben haben zu enthalten:

1) das ganze betreffende Terrain mit den nächst angränzenden Grundstücken, Wegen, öffentlichen Plätzen, Bächen oder Canälen und allen auf diesem Terrain befindlichen Bau-Werken,
2) die Richtung und Breite der das Terrain durchziehenden bestehenden, dann der beantragten neuen Straßen,
3) die Gränzen der einzelnen das Terrain bildenden Liegenschaften,
4) das Niveau des Terrains und zwar in Beziehung zu den nächst gelegenen Fixpuncten sowohl für die Mitte der Straßen als für die beiderseitigen Trottoirs,
5) die beabsichtigte Abtheilung des Terrains in Bauplätze,
6) die beantragten Baulinien und Niveaux.

Diese Pläne sind in dem Maß-Stabe von $\frac{1}{1000}$ der natürlichen Größe anzufertigen.

§. 3. Bei der Prüfung und Genehmigung dieser Pläne muß insbesondere auf die Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradleitung der Straßen, auf einen geregelten Wasser-Ablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bauanlage mit den übrigen Stadttheilen, auf eine möglichst geradlinige und mit den Straßenlinien einen rechten Winkel bildende Abtheilung der einzelnen Bauplätze und endlich darauf gesehen werden, daß die einzelnen Bauplatztheile den erforderlichen Raum für eine entsprechende Bau-Führung bieten.

§. 4. Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 sind auch dann maßgebend, wenn es sich um die Abänderung schon bestehender Baulinien oder Nivellements handelt; jedoch sind alsdann in den Plänen auch die schon bestehenden Bau-Linien und Niveaupuncte, letztere für die Straßenmitte und beide Trottoirs, darzustellen.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 5. Zur Herstellung von neuen Haupt- oder Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßencanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort, zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer- oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo die Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme von Hauptreparaturen oder Haupt-Aenderungen an den vorbezeichneten Bauwerken, ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Einer solchen bedarf es nicht bei isolirt stehenden Sommerhäuschen und Kegelstätten ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutz-Dächern, Taubenschlägen, Hühnerställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen.

§. 6. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an einem Bauwerke sind zu betrachten:

1) die Veränderungen der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes,
2) der Anbau von Balconen, Erkern u. s. w.,
3) die Schwächung, Versetzung, Auswechslung oder Beseitigung von Tragmauern, Trag-Säulen, Pfeilern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben,
4) die Anlegung neuer Feuer-Stätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falls nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmer-Feuerungen handelt,
5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls,
6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Deckmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche,
7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume,
8) die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen,
9) die Schmälerung und Versetzung oder Beseitigung der Pfeiler, Säulen oder Pfosten der im §. 5 Absatz 1 bezeichneten Einfriedungen an Straßen und öffentlichen Plätzen,
10) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, Abtritt-, Dung- oder Versitzgruben, Haus- oder Straßencanälen.

§. 7. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist nach erfolgter Bestimmung der Baulinie und des Niveau die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten:
   1) die bestimmte Baulinie und das festgesetzte Niveau, — letzteres für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir,
   2) die Situation, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bau-Platze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Häuser oder Gründe, mit Angabe der Eigenthümer und Hausnummern, ferner der angrenzenden Höfe, Thor- und Fensteröffnungen und der gegenüberliegenden Straßenlinie mit Breite und Namen der Straße,
   3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraum mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Trämme, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Camine,
   4) die Lage der Abtritt-, Dung- und Versitzgruben und der Brunnenschachte,

5) die Façade des Gebäudes von der Straßenseite, mit Einzeichnung der Dachlucken,
6) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

b) bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Gebäuden:
die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheils und zwar wie derselbe zur Zeit ist, und wie er werden soll, sowie derjenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:
bei den Situations-Plänen 1 : 500,
bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 : 100,
bei den Detailplänen 1 : 50.

§. 8. Bei Prüfung der Bau-Pläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) An die Baulinie sollen in der Regel nur Hauptgebäude gestellt werden.
2) Wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch von Nebengebäuden an die Baulinie gestattet werden.

In diesem Falle soll die Bauweise der Nebengebäude mit Rücksicht auf ihre Bestimmung mit der Bauweise der Umgebung möglichst übereinstimmen.

3) Enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hof-Räume in einer der Feuersicherheit entsprechenden Größe erhalten werden.

§. 9. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten, oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Haus-Durchganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Deßfallsigen Mängeln bestehender Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in den betreffenden Gebäudetheilen abgeholfen werden.

§. 10. Wenn bei bestehendem Pavillonbausysteme der an das benachbarte Eigenthum gränzende freie Raum ganz oder theilweise überbaut werden soll, so kann die polizeiliche Genehmigung nur unter Zustimmung des betheiligten Angränzers ertheilt werden.

§. 11. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staates, der Kreis- oder Stadtgemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und welche nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Localbaucommission die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und son-

stige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 12. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber und dergleichen, oder wo ein horizontaler Schub statt findet, wie bei Widerlagsmauern oder Pfeilern und dergleichen dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegel- oder Bruch-Steinen nicht gemauert werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 13. Die Wahl des Baumaterials ist den Bauherren anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und feuersichere Bauführung ermöglichen.

V. Von den einzelnen Bau-Theilen.

A. Von Mauern und Wänden.

§. 14. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungs-Mauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 15. Bauten, welche Feuer-Stätten enthalten, sind mit massiven Umfassungs- und Tragmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend hergestellt werden sollen, durch Brandmauern von denselben zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 16. Bloße Scheidewände in Gebäuden mit Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder wenigstens aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung, hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind untersagt.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können gestattet werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 17. Die Vorschriften der §§. 14 und 15 gelten auch für Bauten ohne Feuerstätten als Regel.

Wenn jedoch solche Gebäude nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, oder wenn sie von anderen Bauten durch einen freien Platz von 30 Fuß oder durch Brand-Mauern getrennt sind, dürfen sie auf 3 Fuß hohem Mauersockel auch mit Umfassungswänden aus verputztem Riegel- oder Fachwerk ausgeführt werden.

§. 18. Vorbehaltlich weitergehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen müssen die Umfassungs- und Trag-Mauern der Wohngebäude im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, welche nach unten — bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stock-Werken um wenigstens 6 Zoll — und bei Bruchsteinen von Stock-Werk zu Stockwerk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Trag-Mauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegelsteinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Absatz 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerkes gestattet werden.

§. 19. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern, dann Einfriedungen müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 20. Bei Bauten ohne Feuer-Stätten, die zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Bestimmungen der §§. 14 und 15 zu geschehen.

Ueberdieß kann nach Umständen eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brand-Mauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume, welche zur Lagerung von Gegenständen der vorbezeichneten Art bestimmt sind, mit massiven Mauern umgeben sein, es kann aber auch nach Umständen Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden angeordnet werden.

§. 21. Isolirt stehende Kegel-Stätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlage, offene Schutz-Dächer, Taubenschläge, Hühner-Ställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbemerkten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holz-Hütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden

§. 22. Wo Brandmauern vorgeschrieben sind, müssen dieselben wenigstens 12 Zoll stark und 1½ Fuß hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine

Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitz-Bänke, Wandkästchen, Nischen, Camine und dergleichen an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Durch die Brandmauern dürfen keine Thüren gehen. Bei der Vereinigung von 2 oder mehreren Gebäuden in Ein Anwesen kann jedoch die Herstellung von Verbindungen durch die bisherigen Brand-Mauern im Innern der Gebäude gestattet werden.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurch gehen, auch in derselben mit ihren Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein wenigstens ½ Fuß starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

B. Von der Höhe der Gebäude und Stockwerke und von der Scheidung der Letzteren.

§. 23. Die Höhe der an der Baulinie gelegenen Gebäude soll vom Trottoir bis zum Dachsaum die Breite der Straße einschließlich der Trottoirs nicht überschreiten; unter besonders günstigen Verhältnissen in Bezug auf den Zutritt von Licht und Luft kann jedoch eine Haushöhe von 10 Fuß mehr als die obige Straßenbreite zugelassen werden.

Ist die Straße nicht durchaus gleich breit, so entscheidet die mittlere Breite.

Bei Eckhäusern ist die breitere der anstoßenden Straßen maßgebend.

Hat in einer Straße, von einer Seitenstraße zur anderen gemessen, die Mehrzahl der Gebäude bereits die nach Absatz 1 zuläßige Höhe überschritten, so kann bei Neubauten und Stockwerksaufsetzungen eine Erhöhung über jenes Höhemaß um ein weiteres Stockwerk gestattet werden, insoferne hiedurch nicht die Höhe des in der Straßenabtheilung befindlichen höchsten Gebäudes überschritten wird und nicht Rücksichten auf die Festigkeit des Gebäudes und auf die Feuersicherheit entgegenstehen.

Bei gänzlichem oder theilweisem Umbau bestehender Gebäude ist die Beibehaltung der alten Höhe, auch wenn sie das obige Maß überschreitet, zugelassen.

Die Höhe der Hintergebäude muß zu dem unüberbauten Zwischenraume in einem Verhältnisse stehen, welches die Anwendung der Feuerlöschgeräthe für die Vorder- und Hintergebäude sichert.

Von der Anwendung vorstehender Bestimmungen auf öffentliche Gebäude kann Umgang genommen werden.

§. 24. Die lichte Höhe der Wohnräume in Stockwerken darf bei Neubauten keinen Falls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 25. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 26. Neue Kellerwohnungen dürfen bei sonst günstigen Ver-

hältnissen nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens 1½ Fuß über dem höchsten Wasserstande zu liegen kommt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenen Grund gelegt, und
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Mörtel verputzt werden.

§. 27. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden mit Feuer-Stätten muß, wenn nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet ist, durch entsprechend starke Balkenlagen geschehen, an deren unterer Seite ein Mörtel-Verputz anzubringen und deren Zwischenraum vom oberen Fuß-Boden bis zum Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder in sonstiger, die Verbreitung von Feuer hemmender Weise auszufüllen ist.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 28. Die Einwölbung ist für die unter Wohnräumen befindlichen Keller, Stallungen und Waschküchen, dann für Locale mit starken Feuerungen geboten.

§. 29. Die Balken zur Stockwerkstheilung dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter auseinander gelegt werden, als dieß nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zuläßig ist, und müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

C. Von Treppen.

§. 30. Hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden müssen in eigene, von massiven, 1 Fuß starken Mauern eingeschlossene Stiegenhäuser gelegt, letztere von den Speichern nach Vorschrift des §. 27 abgeschlossen, und die Treppen von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Ist die Haupttreppe nicht bis zum Speicherraume fortgesetzt, so muß jedenfalls die Speichertreppe zwischen Mauern gelegt werden.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 31. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 6 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden. Dasselbe kann bei

Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache, anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Hauptstiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dachboden feuerfeste Treppen in besonderen, von massiven, einen Fuß starken Mauern eingeschlossenen Stiegenhäusern erhalten.

D. Von Feuerstätten und Caminen.

§. 32. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Camine in Verbindung gebracht werden.

§. 33. Die Camine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt, oder aus Kupfer, Gußeisen oder gut gebrannter Erde hergestellt werden.

Die Stärke der Caminmauern ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll betragen.

Auch das Material der Schlotmäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 34. Alle Camine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke noch auf den Schlot-Mänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Camine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 35. Camine horizontal in einander einzumünden oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzuläßig.

§. 36. Die Camine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 37. Camine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stockwerken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter oder sonstiges Holz-Werk unmittelbar anstoßen, sondern müssen mindestens ½ Fuß Abstand haben, oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischenlage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Caminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 38. Die innere Weite der besteigbaren Camine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 39. Bei Anwendung nicht besteigbarer Camine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) Solche Camine müssen eine

Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;

2) werden die Camine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;

3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Caminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohr umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand und dergleichen ausgefüllt werden;

4) die Stärke der Caminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;

5) in der Regel sind solche Camine an Mauerwerk zu stellen; wo sie frei stehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Camines das Zehnfache der unteren äußeren Stärke übersteigt;

6) die Seitenöffnungen der Camine müssen mit genau schließenden, versperrbaren Doppelthürchen aus Eisenblech, oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretter-Boden muß auf $1\frac{1}{2}$ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite des Camines nicht geändert werden.

§. 40. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens $\frac{1}{2}$ Schuh starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Camine geleitet, so müssen sie $1\frac{1}{2}$ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauch-Rohren aus Feuerstätten nach außen ohne Camin ist polizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 41. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern errichtet werden und müssen die betreffenden Räume, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden versehen sein.

§. 42. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden.

Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 43. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk (§§. 16 und 17) errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 44. Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und

Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Camine mit wohl schließbaren eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß durch Pflasterung oder Metallbeleg oder sonstwie feuersicher gemacht sein.

§. 45. Backöfen dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden. Sie müssen doppelt gewölbt und mit einer 6 Zoll hohen Lehmschichte überdeckt sein, soferne sie nicht wenigstens 30 Fuß von anderen Baulichkeiten entfernt sind. Aber auch in diesem letzten Falle müssen sie feuersicher gebaut, eingedeckt und abgeschlossen sein.

Von dem Erforderniße gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuer-Sicherheit nicht beeinträchtigt wird.

E. Von Dachungen und Zugehör.

§. 46. Die Stärke des Dach-Stuhlgebälkes, dann die Form und Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Trag-Kraft der Gebäude und mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

Die Lichtöffnungen in nicht bewohnbaren Dachräumen — Dach-Lucken — müssen mit einem Verschlusse versehen sein und kann deren Herstellung in größeren Dimensionen als vier Quadratfuß nur dann gestattet werden, wenn es die Benützungsweise der Dachräume erheischt.

Oberlichten sind bis zur Dach-Balkenlage von massiven Wänden einzuschließen, im Dache und darüber hinaus aber massiv oder von Eisen auszuführen.

§. 47. Mit anderem als feuersicherem Material dürfen Gebäude nicht eingedeckt werden.

Ausgenommen sind isolirte Garten- und Gewächshäuser, Kegelbahnen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Hühnerställe und dergleichen geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke.

Werden bei bestehenden Baulichkeiten die Dachstühle verändert, oder ist die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite nothwendig, so sind dabei die vorstehenden Bestimmungen gleichfalls einzuhalten.

§. 48. Bei zusammenhängenden oder nahe aneinander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Materiale hergestellt werden.

F. Von Erkern, Balconen, Gallerien ꝛc.

§. 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzuläßig. Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich jedoch Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50. Ueber die Baulinie vorspringende Altanen, Balcone oder Gallerien dürfen nur in Straßen

von wenigstens 30′ Breite und nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege angebracht werden.

In der Regel sind sie von Stein oder Metall auszuführen.

Erfolgt die Herstellung aus anderem Material, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

Bei Gebäuden, welche entfernt von der Straße und isolirt stehen, kann davon Umgang genommen und die Herstellung aus Holz gestattet werden.

§. 51. Gallerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Gallerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohnräume unter sich oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz, und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52. Aeußere Aufgangs-Stiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 53. Hölzerne Dachgesimse müssen durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 54. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Thür- und Fensteröffnungen zuläßig.

G. Von dem Aeußern der Gebäude.

§. 55. Bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßen-Seite ist den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind von der Localbaucommission innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Gränzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller greller Farben untersagt.

VI. Von Dachwohnungen.

§. 56. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dach-Raume sind nur in Gebäuden von

nicht mehr als vier Geschoßen einschließig des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfangs jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale im Dachraum, und ebenso die sämmtlichen, eine Dach-Wohnung bildenden Räume müssen von massiven, gehörig fundirten Mauern umschlossen sein, Holzwände oder Bretter-Verschalungen sind auch zur Abtheilung solcher Räume unter sich nur nach Vorschrift des §. 16 zuläßig;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang 2c.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang zu solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß von Mauern umschlossen und mit vorschriftsmäßiger Decke versehen sein;
5) die Stiege muß den Anforderungen der §§. 30 und 31 entsprechen;
6) jede Feuerung muß ihre eigene gehörig fundirte Camin-Röhre erhalten;
7) die Decken müssen nach Vorschrift des §. 27, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holz-Stückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Ablauf des Regenwassers gesorgt werden;
8) die Festigkeit des Dachstuhls darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

VII. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bau-Sachen.

§. 57. Die Instruction der Anträge und Projecte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux in dem durch §. 1—4 bezeichneten Umfange hat die Localbau-Commission, bezüglich des Niveau im Benehmen mit dem Stadtmagistrate, zu pflegen.

Diese Verhandlungen sind mit gutachtlichem Antrage von der Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern dem Staats-Ministerium des Innern in Vorlage zu bringen.

§. 58. Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht der Local-Baucommission in I. Instanz zu.

Bei Neubauten an der Ludwigs- und Maximiliansstraße und bei Façadeänderungen an Gebäuden in diesen Straßen, dann bei solchen Bauführungen in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste, oder von Privatbesitzun-

gen des Königs und in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst, und von monumentalen Bauwerken ist die Allerhöchste Genehmigung vorbehalten.

§. 59. Die Erledigung der bei Projecten über Eröffnung neuer oder Abänderung bestehender Bau-Linien etwa in Frage kommenden Grundabtretungen zu Straßen oder öffentlichen Plätzen fällt dem Uebereinkommen des Stadtmagistrats mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten, letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen selbst darf jedoch erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 60. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so hat die Localbaucommission eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu versuchen und bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechtsweg vorzubehalten.

§. 61. Die Localbaucommission ist berufen, die Einhaltung der Baulinien und des Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen, und bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bauarbeiten zu verfügen.

§. 62. Die in den §§. 2 und 4 bezeichneten Pläne für Festsetzung der Baulinien und des Niveau sind in doppelter Fertigung zu den Acten zu bringen.

Sie müssen von den Antragstellern unterzeichnet und die sämmtlichen betheiligten Grundbesitzer entweder auf beiden Planexemplaren oder zu Protocoll namhaft gemacht werden.

§. 63. Sind die Vorlagen den bestehenden Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antrag-Stellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 64. Erscheinen die Vorlagen als entsprechend, so hat die Localbaucommission unter Zuziehung aller Betheiligten die Sachinstruction zu pflegen und die sämmtlichen Verhandlungen mit Plänen und Gutachten dem Stadtmagistrate München behufs der Wahrung der gemeindlichen Interessen und, solange die Herstellung der Nivellirungsplane dem Stadtbau-Amte übertragen ist, zur Bekanntgabe des von letzterem für das betreffende Terrain aufgenommenen Niveau, sowie der Polizeidirection zur Erinnerung mitzutheilen.

Nach erschöpfter Instruction

sind die Acten und Pläne mit bestimmtem Gutachten zur Bescheidung vorzulegen.

§. 65. Von den erfolgten Bescheiden ist den Betheiligten und dem Stadtmagistrate Kenntniß zu geben.

Die Localbaucommission hat die Originalpläne zu verwahren und auf deren Grund die Einzeichnungen in den Generalstadtplan zu machen.

§. 66. Jeder nach §. 7 einzureichende Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bau-Herrn, den betheiligten Nachbarn, und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Bezüglich der Baulinien und des Niveau haben die Planfertiger das Nöthige aus den Plänen der Localbaucommission zu erholen.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind vorbehaltlich der Bestimmung des §. 55 zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 67. Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen oder zu Protocoll zu bemerken.

In diesem Falle, sowie wenn Einsprache erhoben wird, oder wenn sonstige besondere Verhältnisse einen Augenschein nothwendig machen, ist derselbe unter Vorladung des Bauunternehmers und der Nachbarn, denen die Zuziehung von Werkmeistern freisteht, vorzunehmen, und der Sachverhalt vollständig zu erheben.

Um den Nachbarn den beabsichtigten Plan klar zu machen, kann nöthigen Falles angeordnet werden, daß der Umfang und die Höhe, dann die Dachform des Neubaues oder der Abänderung durch Dielen oder Stangen markirt werde.

§. 68. Bei folgenden Bau-Führungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civilliste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militäreigenthum die Stadtcommandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staats-Straßen oder Canälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthum die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahneigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bauwerken die Aufsichtsbehörde, endlich
7) bei Bauführungen an städtischen Canälen der Stadtmagistrat München.

§. 69. Die Beschlüsse über Baugesuche müssen schriftlich ausgefertigt und hiebei die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht bloß durch deutliche Ein-

zeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung kundgegeben werden.

§. 70. Von der Erledigung eines Baugesuches sind außer dem Bauunternehmer auch die Nachbarn und die nach §. 68 Betheiligten in Kenntniß zu setzen.

§. 71. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden Zu letzterem Behufe ist unter Zuziehung des Bau-Unternehmers und seines Werk-Meisters die Aussteckung der Bau-Linie und des Niveau amtlich vorzunehmen.

§. 72. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches statt finden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Fortbestandes der einschlägigen Verhältnisse die Erneuerung der Baugenehmigung durch die Localbaucommission auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 73. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tecturen zu den bisherigen Plänen gefertigt, und wie letztere nach entsprechender Instruction der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 74. Bezüglich der Tax- und Stempelanwendung, dann der Gebühren für die Planrevision bei der Localbaucommission kommen die jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen in Anwendung.

§. 75. Nach der Vollendung eines Neubaues oder einer Haupt-Reparatur oder Hauptänderung an einem bestehenden Bau hat zur Controle der Planeinhaltung und der bauordnungsmäßigen Ausführung der Arbeiten, durch einen Techniker der Localbaucommission eine Schlußbesichtigung einzutreten.

§. 76. Beschwerden gegen Verfügungen der Localbaucommission sind innerhalb einer ausschließenden Frist von 14 Tagen an die Kreisregierung, Kammer des Innern, von Oberbayern als II. und letzte Instanz zu richten.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

VIII. Schlußbestimmungen.

§. 77. Der Localbaucommission kommt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Absatz 1 Ziffer 2 und 3, dann Absatz 2 und 3 des Polizei-Strafgesetzbuches weitere Vorschriften zu erlassen.

§. 78. Gegenwärtige Verord-

nung tritt 60 Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungs-Blatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpuncte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

München, den 2. October 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 185.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 20 zu **Art. 46**, oben Seite 135.

ad Art. 186.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 21 zu **Art. 46**, oben Seite 136.

ad Art. 188.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 6. Juni 1862,

den Verkauf geschwefelten Hopfens

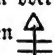
betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 27. S. 1200.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 188 des Polizeistrafgesetzbuches über den Verkauf geschwefelten Hopfens zu verordnen, was folgt:

§. 1. Wer geschwefelten Hopfen, unvermischt oder mit ungeschwefeltem Hopfen gemischt, verkauft, hat diese Beschaffenheit der Waare dem Käufer ausdrücklich anzugeben oder dieselbe durch das Zeichen  auf jeder Verpackung des Hopfens allgemein erkennbar zu machen.

§. 2. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli laufenden Jahres für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

München, den 6. Juni 1862.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 190.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

ad Art. 192.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 22 zu **Art. 46**, oben Seite 136.

ad Art. 193.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 24. Juni 1862 §. 23 zu **Art. 46**, oben Seite 136.

ad Art. 194.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 19. August 1863,

die Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr. 45. S. 1529.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 194 des Polizeistrafgesetzbuches zu verordnen, daß die bezüglich der Proben oder Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen jeden Orts bestehenden Vorschriften oder Einrichtungen bis auf Weiteres aufrecht erhalten bleiben.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung durch das Regierungsblatt, beziehungsweise durch das Kreis-Amtsblatt der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit.

Frankfurt a/M., den 19. August 1863.

Max.

In Abwesenheit des k. Staatsministers:

Frhr. v. Pelkhoven, k. Staatsrath.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

ad Art. 197.

1.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1862,

die Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 31. S. 1440.)

Staatsministerium des Innern.

Auf Grund des Art. 197 Absatz 3 des Polizeistrafgesetzbuches wird über die Ablassung von Nach-Bier seitens der Brauer an Wirthe und über die Verleitgabe desselben durch Wirthe verfügt, was folgt:

§. 1. Den Brauern ist verboten, Nachbier an Wirthe abzulassen, soferne letztere nicht zugleich Oeconomie besitzen und Nachbier lediglich zum eigenen Hausbedarf beziehen.

§. 2. Die Verleitgabe von Nachbier seitens der Wirthe ist verboten.

§. 3. Gegenwärtige Bestimmungen, durch welche alle entgegenstehende Bestimmungen aufgehoben werden, treten mit dem Tage ihrer Veröffentlichung für den ganzen Umfang der Landestheile dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath v. Epplen.

2.

Allgemeine Verordnung

vom 25. April 1811,

die künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern, und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publicum

betreffend.

(Reg.=Bl. 1811. St. 32. S. 617).

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Titel I.

Von der Tarife und den Grundlagen ihrer Berechnung.

Aufhebung der älteren Tarife.

Art. 1. Die durch Unsere frühere Verordnung vom 2. December 1806 bekannt gemachte Tarife für das Sommer- und für das Winterbier, welche nur für die damaligen Provinzen Bayern, Neuburg und Oberpfalz gültig erklärt war, hört mit der Erscheinung der gegenwärtigen allgemeinen Verordnung auf, gesetzliche Kraft zu behalten.

Einführung der neuen.

Art. 2. Wir erklären hingegen, von der Publication dieser Verordnung anfangend, die zugleich mit ihr in den zweiten Beilagen I et II erscheinenden neuen

Tarife als für alle Kreise Unseres Reiches verbindlich.

Grundlagen ihrer Berechnung.

Art. 3. Zur Grundlage der Berechnung dieser Tarifen sind folgende Durchschnittsgrößen angenommen:

a) Ein Bräuhaus, welches jährlich 450 bayerische Schäffel trockenen Malzes absiedet, und folglich eine Quantität von beiläufig 3000 Eimer an Winter- und Sommerbier zusammen, produzirt;

b) ein hierauf berechnetes Grund-Capital, und dessen Zinsen zu 5 vom Hundert;

c) ein verhältnißmäßig jährlicher Betrag für die Erhaltung der Baulichkeiten am Bräu-Hause und Keller, dann für Erhaltung und allmählige Nachschaffung des Schiff und Geschirres;

d) eine verhältnißmäßige Auslage für das zur Fabrikation bei einem städtischen oder märktischen Bräugewerbe erforderliche Arbeitspersonal;

e) für Malzbrecher und Pferde-Lohn;

f) die verhältnißmäßige Vorauslage auf Beischaffung der theils zum bloßen Gebrauche, theils zur Veredlung erforderlichen Stoffe, als Sud- und Dörrholz, Faß, Pech, Unschlittkerzen, jedes nach allgemeinen Durchschnittspreisen berechnet;

g) die Zinsen des jährlich zum Betriebe des Bräuwerkes in der zur Grundlage genommenen Größe von 450 bayerischen Schäffeln Absud nach einem allgemeinen Durchschnitte erforderlichen Vorlagcapitales.

Ständige Größen.

Art. 4. Den Gesammtbetrag aller dieser Vorauslagen haben Wir über den Abzug der sich bei dieser Quantität von trockenem Malze aus den rohen Abfällen ergebenden Nebennutzungen, als eine sich jährlich im allgemeinen Durchschnitte erneuernde Ausgabe des Producenten, und folglich als eine ständige keinem Wechsel unterworfene Größe, erkannt.

Art. 5. Wir sprechen dieselbe als das Resultat der nach den von Uns angenommenen Grundlagen hierüber bestehenden genauen Berechnung auf die bayerische Maß Bier zu 4 Pfenninge $\frac{53}{100}$ aus.

Mannsnahrung.

Art. 6. Da aber dem Bräuer als Fabrikanten nebst den landesüblichen Zinsen seines Grund- und Verlagcapitales allerdings ein billiger Fabrikationsgewinn oder Mannsnahrung gebührt, so bestimmen Wir hiemit, denselben auf 1 Pfenning $\frac{47}{100}$ per bayerischer Maß.

Gesammtbetrag der ständigen Größen.

Art. 7. Diese ständigen Größen zusammenaddirt geben den

Grundpreis des Bieres, sowohl für das Sommer= als das Winter=Bier zu 6 Pfenninge per bayerischer Maß.

Art. 8. Dieser Grundpreis soll in allen Theilen Unseres Reichs gleich sein.

Einrechnung des Malzaufschlages.

Art. 9. Zu diesem Grund=Preise haben Wir bei Berechnung der gegenwärtigen Tarife den bestehenden Malzaufschlag dermals zu 4 Pfenninge per bayerischer Maß schlagen lassen, wonach also für dermal die ständige Größe der Vorauslagen bei jeder bayerischen Maß sowohl Sommer= als Winterbier in 10 Pfenningen per Maß besteht.

Art. 10. Es versteht sich von selbst, daß je nachdem die Malz-Taxe eine Erhöhung oder Verminderung erfahren sollte, die gegenwärtige Tarife der gleichen Erhöhung oder Verminderung zu unterwerfen käme; wie auch, daß in jenen Städten, welchen Wir zur Bestreitung ihrer Communalausgaben einen oder zwei Pfenninge über den Unserem Aerario gebührenden Malzaufschlag zu percipiren bewilligt haben, dieser Beischlag von ein oder zwei Pfenningen zu dem Localbiersatze dieser Stadt jedesmal von der ihn ausschreibenden Behörde zugeschlagen werden müsse.

Unständige, wechselnde Größen oder Combinationsartikel.

Art. 11. Als unständige oder wechselnde Größen, welche eigentlich den sich von Jahr zu Jahr ändernden Biersatz bestimmen, haben Wir jene wesentlichen Ingredienzien erkannt, aus welchen das Bier educirt wird, nämlich Gerste und Hopfen, deren Preise nach dem Verhältnisse gesegneter oder mißlungener Ernten von einem Jahre zum anderen in bedeutenden Abweichungen zu wechseln pflegen.

Bestimmung ihres Verhältnisses zur Quantität der Biererzeugung.

Art. 12. Wir haben den Verbrauch derselben oder ihr quantitatives Verhältniß zur Production des Bieres im allgemeinen Durchschnitte dergestalt bestimmt, daß

a) aus fünf bayerischen Schäffeln trockenem Malz
fünf und dreißig bayerische Eimer Winterbier und dreißig Eimer Sommer=Bier
zum Verleitgeben, folglich über Abzug aller Geläger und des Nachbieres erzeugt werden können und sollen;

b) daß auf fünf bayerische Schäffel Malz für das Winterbier
fünfzehn bayerische Pfund Landhopfen und für das Sommerbier fünf und zwanzig Pfund Böhmer=Hopfen
im allgemeinen Durchschnitte, mit Rücksicht auf die Qualität und das Alter des eingesottenen Hopfens, dann auf die Lage und Beschaffenheit der verschiedenen Keller gerechnet werden dürfen.

Art. 13. Nach der Verschiedenheit der jährlich zu erhebenden Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wechselt demnach der gesetzliche Preis des Bieres nach Vorschrift der hier beiliegenden Tarife *) für das Sommer- und für das Winterbier, jedoch wird für jeden Jahrgang nur Ein Winter- und Ein Sommerbiersatz geschrieben.

Art. 14 a). Hinsichtlich der Centesimalfractionen des Pfennings wird verordnet, daß dieselben, sobald sie unter $\frac{50}{100}$ stehen, zum Besten des Publicums bei dem Bier-Satze ganz weggelassen und dagegen, sobald sie über $\frac{50}{100}$ stehen, zum Besten des Bräuers für einen ganzen Pfenning angesetzt werden sollen.

Jährliche Erhebung der Durchschnittspreise der Combinations-Artikel nach Kreisen

Art. 15. Diese Durchschnitts-Preise sind in jedem Kreise Unseres Reiches von den General-Kreiscommissariaten jährlich herzustellen.

und Districten.

Art. 16. Da aber in jedem Kreise selbst noch in ein und ebendemselben Jahre eine merkliche Verschiedenheit der Preise der Gerste und des Hopfens bestehen kann, so können auch in einem Kreise verschiedene Biersätze in einem und demselben Jahre bestehen; und zwar nach Districten.

In welchen Fällen.

Art. 17. Hiezu wird aber erfordert, daß die Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens, entweder zusammengenommen oder des einen dieser Artikel allein, in einem gegebenen Bezirke sich so verschieden und abweichend von einander bezeigen, daß der Betrag dieser Verschiedenheit auf die Maß repartirt einen vollen Pfenning auswerfe.

Art. 18 b). Die Bestimmung der Quantität und des Umfanges dieser Districte in jedem Kreise ist von den Generalkreiscommissariaten zu instruiren und zu begutachten, sodann noch sobald möglich von Unserem Ministerium des Innern zu reguliren.

Grundlagen der Berechnung der Durchschnittspreise.

Art. 19. Für die Herstellung der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens geben Wir Unseren Generalkreiscommissariaten folgende Vorschriften:

Art. 20. Die höchsten und mittleren Preise der Gerste und des Hopfens sind mit gänzlicher Beseitigung der niedrigsten zum Anhaltspuncte der Durchschnitts-Preise zu nehmen, weil nur aus guten Qualitäten der Gerste und des Hopfens gutes Bier erzeugt werden kann.

Art. 21 c). Für die Gerste sind die höchsten und der mittlere

*) Cf. Reg.-Bl. 1811 Seite 635.

a) Aufgehoben durch Landtagsabschied vom 1. Juli 1856, II, 2, Abs. 5, unten Seite 360.

b, c) Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Mai 1846, Art. 13, unten Seite 355.

Schrannenpreis des Hauptortes des Districtes; für den Hopfen die, aus den an Eidesstatt verhandgelübdeten Angaben der Bräuer der Hauptorte, und die mit Extracten aus den Manualien belegten Angaben drei der vorzüglicheren, und in ihrem Productionsquantum bedeutendsten Bräuhäuser, welche sich in dem Kreise befinden, zur Grund-Lage dieser Durchschnittspreiseausmittelung zu nehmen.

Termine für die Einsendung der hergestellten Durchschnittsberechnungen.

Art. 22 [d]). Die herzustellenden Durchschnittspreise der in den Monaten October und November jeden Jahres geschlossenen Gersten-Käufe und der Käufe des Land-Hopfens sind zur Regulirung des Winterbiersatzes jedesmal bis zum 10. December des nämlichen Jahres von den Generalkreiscommissariaten zu erheben und zu berechnen; sodann längstens bis zum 20. December an das Ministerium des Innern einzusenden.

Hinsichtlich des Böhmerhopfens haben die Generalkreiscommissariate den Durchschnittspreis desselben bis zum 20. Jänner des folgenden Jahres an das Ministerium des Innern für Regulirung des Sommerbiersatzes einzubefördern.

Termin für die Bekanntmachung des Winter- und des Sommer-Biersatzes.

Art. 23 [e]). Das Ministerium des Innern hat nach vorläufiger Communication mit jenem der Finanzen den Biersatz nach Kreisen und Districten in denselben für das Winterbier längstens bis zum 15. Jänner und für das Sommer-Bier längstens bis zum 15. Februar zu reguliren, und sonach sowohl den Winter- als den Sommerbier-Satz für das laufende Jahr nach Verfluß der betreffenden beiden Termine ungesäumt durch das Regierungsblatt bekannt zu machen.

Art. 24 [f]). Bis dahin hat für das Winterbier, das vom 1. October anfangend vor der definitiven Satzbestimmung verleitgegeben wird, jedesmal provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Jahres zu bestehen.

Provisorium für den Winter-Biersatz.

Art. 25 [g]). Sollte sich jedoch der Durchschnittspreis der Gerste gegen jenen, der im nächstvorhergehenden Jahre bestand, notorisch um 2 fl. per Schäffel geändert haben, so soll, im Falle er um diesen Betrag gestiegen, der provisorische Satz des Winterbieres gegen den definitiven des nächstverflossenen Jahres um 1 Pfenning per Maß vorläufig erhöhet, im entgegengesetzten Falle einer gleich großen Minderung des Preises der Gerste sogleich provisorisch um 1 Pfenning gemindert werden.

---

d, e, f, g) Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Mai 1846 Art. 13, unten S. 355.

Titel II.

Von den Verhältnissen der Bräuer und der Wirthe unter sich und zu dem Publicum.

Ganterpreis.

Art. 1. Der in den gegenwärtigen Tarifen für jede gegebene Größe der Combinationsartikel vorgeschriebene Preis des Bieres ist der Gantersatz, das ist der Fabrikpreis desselben, um welchen es der producirende Bräuer unter dem Reif an die Wirthe abzusetzen berechtigt ist.

Schankpreis.

Art. 2. Da Wir bei Erlassung der gegenwärtigen Verordnung auch auf den nöthigen Lebensunterhalt des Wirthes billige Rücksicht genommen haben, so bestimmen Wir hiemit den Schank- oder Detailpreis im allgemeinen Durchschnitte zu 2 Pfenninge per Maß, welche der abnehmende Wirth zu dem Ganterpreise zu schlagen und es in diesem Preise an das Publicum in minuto auszuschenken berechtigt sein soll.

Art. 3. Wir erwarten bei diesen von Uns auf gründliche Berechnungen gestellten Satzbestimmungen, sowohl von den Bräuern als den Wirthen, daß erstere das Bier jedesmal den vorgeschriebenen quantitativen Größen des Malzes- und Hopfenverbrauches in entsprechender guter Qualität erzeugen, als auch, daß letztere das von den Bräuern in solcher Qualität bezogene Bier unverfälscht belassen und in seinem ursprünglichen Gehalte an den Consumenten bei Vermeidung der hier unten folgenden Strafe in Contraventionsfällen verleitgeben werden.

Art. 4. Da jedoch die in Verfolg der gegenwärtigen Tarife jedes Jahr zu bestimmenden Biersätze im großen Durchschnitte als das maximum des zu ihrer Production in guter Qualität erforderlichen Preises zu betrachten sind; — so wollen Wir jenen Bräuern, welche entweder durch eine bedeutend ausgezeichnete Größe ihrer jährlichen Biererzeugung, oder durch andere vorzügliche Localbegünstigungen, als zum Beispiel ganz vortreffliches Wasser, vorzügliche Qualität der Gerste, des Hopfens, ihrer Keller, sich in den Stand gesetzt finden, ihr Bier in Fässern unter dem festgesetzten Preise abzulassen, dieses jedoch stets nur unter der Voraussetzung gestatten, daß die Qualität solches Bieres stets jenen Grad der Güte beibehalte, welcher dem der Berechnung zum Grunde gelegten Gebrauche der Combinationsartikel entspricht, indem Wir widrigenfalls die gegen die Erzeugung zu schwachen Biers verhängten Strafen gegen sie mit aller Strenge vollzogen wissen wollen.

Unter obiger Voraussetzung ist es auch den Wirthen unbenommen, das Bier, falls sie es ihrer Convenienz zu sein befinden, unter dem ausgeschriebenen Satze auszuschenken.

Strafe der Verleitgebung über den Satz.

Art. 5 [h]). Jene Wirthe hingegen, welche das Bier unter was immer für einem Vorwande über diesen tarifmäßigen Satz verleitgeben, sind für jeden Contraventionsfall um zehn Reichsthaler zu bestrafen und zur Restitution des mehr als den Preis des Satzes Bezogenen zu verhalten.

Maßregeln gegen die Erzeugung des verfälschten und schlechten Bieres:

a) durch die Bräuer,

b) gegen die Verfälschung durch die Wirthe.

Art. 6. Damit aber das Bier weder von den Bräuern durch Beimischung fremdartiger, der Gesundheit schädlicher Ingredienzien verfälscht, oder durch Abbruch an der benöthigten Quantität von Malz oder Hopfen in einer schwachen, mit dem Preise desselben in keinem Verhältnisse stehenden Qualität erzeugt werde, noch endlich von den Wirthen, wenn sie es auch von dem Bräuhause in guter Qualität erhielten, durch ungeeignete Vermischungen, noch durch unbefugten Wasserzuguß alterirt werde, verordnen Wir hiemit folgende polizeiliche Maßregeln und Strafen gegen die Contravenienten.

Strafe der Bierverfälschung.

Art. 7. Wenn irgend ein Bier Ingredienzien in sich enthält, welche der menschlichen Gesundheit offenbar schädlich sind, so ist es ohne Weiteres durch Auslassung zu vernichten, vorbehaltlich der Strafen, welche das Strafgesetzbuch darüber verordnet.

Verfahren bei der Untersuchung und dem Erkenntnisse.

Art. 8. Damit aber diese Strafe verhängt werden könne, ist ein solches Bier auf geschehene vorläufige Declaration der verpflichteten Bierbeschauer, oder in deren Ermangelung des Gemeindevorstehers (welch' letzterer jedoch über diese Angabe in das Handgelübde zu nehmen ist), unverzüglich von der Localpolizeibehörde zu obsigniren, und eine chemische Untersuchung darüber dem Landgerichts-Physikus aufzutragen. Von dem Erfolge dieser Untersuchung hängt nun die Erkenntniß der betreffenden Polizeibehörde salvo recursu ab.

Strafe der Alterirung des Bieres.

Art. 9 [i]). Wer ein Bier verleitgibt, das die Kraft und den Gehalt nicht hat, welche es haben sollte, wenn dasselbe die vorgeschriebene

---

h) Abgeändert hinsichtlich der Strafe, nicht bezüglich der Restitution durch Polizeistrafgesetzbuch Art. 197.

i) Aufgehoben durch Gesetz vom 23. Mai 1846 §. 13, unten Seite 355.

quantitative Größe der Ingredienzien an Malz und Hopfen in sich enthielte, soll unnachsichtlich mit einer Strafe von sechs Pfenninge für jede Maß, welche das Gefäß enthielt, aus welchem dieses als zu schwach erkannte Bier genommen wurde, belegt werden.

Verwendung derselben.

Art. 10. Der Betrag dieser Strafe ist zu dem Localarmenfond abzugeben.

Verfahren bei der Untersuchung.

Art. 11. Zur Verhängung dieser Strafe wird erfordert:

a) die vorläufige für die betreffenden Polizeibehörden zu Protocoll gegebene pflichtmäßige Declaration der Bierbeschauer in den Städten, oder die verhandgelübdete Declaration der Gemeindevorsteher auf dem Lande, daß das verleitgegebene Bier in Beziehung auf seinen Gehalt zu gering sei;

b) die von der betreffenden Polizeibehörde vorgenommene Vergleichung dieses Bieres mit einem anderen als gut erkannten Biere in Gegenwart des Denuncirten;

c) der obrigkeitliche Befund der Wahrheit und Gründlichkeit der Angabe.

Primäre Haftung der Wirthe.

Art. 12. Für die Alterirung des Bieres haften vorzüglich die Wirthe, oder jene Bräuer, welche zugleich en détail absetzen.

Regreßklage gegen den Bräuer.

Art. 13. Dem Wirthe steht es jedoch nach vorerst erlegter Strafe frei, gegen den Bräuer die Regreßklage anzustellen, wenn er von demselben wirklich ein solches strafmäßiges Bier erhalten hat.

Vor den ordentlichen Gerichts-Höfen.

Art. 14. Da jedoch die Präsumtion der Alterirung des Bieres gegen den Wirth stehet, so kann diese Regreßklage nur vor den ordentlichen Gerichtsbehörden angebracht und ausgeführt werden.

Nach vorerst vom Wirthe erlegter Strafe.

Art. 15. Bei Stellung der Klage muß der Wirth die wirklich geschehene Bezahlung der ihm von der Polizeibehörde dictirten Strafe mittels Beilegung der Quittung hierüber bescheinen, unter dem Rechtsnachtheile der Verwerfung seiner Klage.

Secundäre Haftung des Bräuers.

Art. 16. Gibt der gestrafte Wirth der Localpolizeibehörde den Bräuer an, von welchem er das fällig befundene Bier abnahm, so hat bei demselben ungesäumt eine Kellervisitation einzutreten.

Strafe des fälligen Bräuers.

Art. 17. Findet die Obrigkeit nach gepflogenem Verfahren, wie

es Art. 11 verordnet ist, den Bräuer fällig; so ist er das erstemal mit einer Strafe von 40, im wiederholten Betretungsfalle von 80, im dritten von 150 Gulden unnachsichtlich zu belegen.

Verwendung derselben.

Art. 18. Auch der Betrag dieser Strafen ist dem Localarmen-Fonde gewidmet.

Art. 19. Diese Strafe vereitelt jedoch die Regreßklage des Wirthes in keinem Falle.

Aufhebung der obrigkeitlichen Herabsetzung des Satzes zur Strafe.

Art. 20. Die bisher stets mit zweckwidrigem Erfolge von den Behörden verfügte Strafe der Herabsetzung des Bieres erklären Wir hiemit für jeden Fall als unzuläßig und verbieten Unsern höheren und niederen Behörden ausdrücklich, sie anzuordnen.

Weiterer Grad der Strafe des Bräuers.

Art. 21. Hat ein Bräuer in einem und eben demselben Sub-Jahre dreimal seinem Wirthe straffällig erkanntes Bier gegeben, und ist gegen diesen Bräuer dreimal die gradationsmäßige Strafe erkannt worden, so soll der Wirth berechtigt sein, diesen Bräuer auch unter dem Subjahre zu verlassen, und das Bier von einem anderen Bräuer abzunehmen. Es kann aber auch der Bräuer dem Wirthe die weitere Bierabgabe versagen, in dem Falle, wo der Wirth dreimal wegen von ihm selbst und ohne Verschulden des Bräuers alterirten Bieres gestraft worden ist.

Verbindlichkeit des Wirthes zur Bierabnahme während des Sub-Jahres.

Art. 22. Den Fall des obigen Artikels ausgenommen, kann demnach kein Wirth unter dem Bräu-Jahre ausstehen, noch sich, wenn er mit Bier versehen werden kann, frembes Bier einlegen, und zwar bei Strafe von 50 bis 100 Gulden, welche er dießfalls an das hiedurch betheiligte Bräuhaus zu erlegen haben soll.

Art. 23. Daher muß sich der Wirth zu Michaelis jeden Jahres bei dem Bräuhause, von welchem er sein Bier für das nächstfolgende Jahr abzunehmen gedenkt, darüber erklären.

Art. 24. Es steht ihm zwar frei, nur eine bestimmte Zahl von Eimern zu bestellen; alsdann aber ist er schuldig, diese Eimerzahl abzunehmen und der Bräuer ist schuldig, sie ihm zu liefern.

Art. 25. Ist aber keine bestimmte Anzahl von Eimern pactirt, so wird der Bedarf des ganzen Jahres darunter verstanden, und der Wirth darf alsdann nirgend wo anders Bier abnehmen, wie auch der Bräuer ihm seinen ganzen Bedarf zu liefern hat.

Art. 26. Diese Verträge sind

jedoch nur auf ein Jahr gültig, wenn sie aber nicht ausdrücklich erneuert oder aufgehoben worden, so sind sie als stillschweigend auf das nächste Jahr für erneuert zu betrachten.

Nothwendige Tilgung der Bier-Schulden vor dem Austritte.

Art. 27. Der Wirth darf jedoch, so lange er zu einem Bräu-Hause schuldet, von demselben nicht austreten.

Auch muß er, falls er von dem Bräuhause auszutreten gedenkt, die Schuld sogleich mit dieser Erklärung noch vor Weihnachten ganz entrichten, außer dessen er ungeachtet der unter dem Jahre später geschehenen Tilgung bis Michaelis des nächstfolgenden Jahres, das ist, bis zum vollendeten Sudjahre bei dem Bräuhause, dem er schuldete, das Bier abzunehmen verbunden bleibt.

Summarisches Verfahren und stracke Execution bei Bier-Schulden.

Art. 28. Endlich wollen Wir den §. 29 Unserer Verordnung vom 28. Juli 1807 über die allgemeine Gleichstellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge (Regierungsblatt vom Jahre 1807, Seite 1293 und 1294) hiemit vorbehaltlich des in Unserem künftigen Civilgesetzbuche noch näher zu bestimmenden Vorzugsrechtes der Schulden der Bierwirthe an die Bräuer ernstlich wiederholen, und versehen Uns zu sämmtlichen Justizbehörden, daß sie, so oft derlei Bierschulden eingeklagt werden, gegen die Schuldner mit summarischem Verfahren und stracker Execution um so gewisser einschreiten werden, als Wir im Falle der über Saumsal an Uns gelangenden Berufung gegen die säumigen Behörden strenge Ahndung werden eintreten lassen.

München, den 25. April 1811.

Max Joseph.

Graf v. Montgelas.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

F. Kobell.

3.

Gesetz

vom 23. Mai 1846,

die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publicum

betreffend.

(Gesetzblatt 1846. St. 9. S. 81.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

§. 1. Die Anzahl und der Umfang der in jedem Regierungsbezirke gemäß Art. 16 und 17 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811 zu bildenden Districte sind von dem zuständigen Ministerium, nach Vernehmung der Kreisregierung, festzusetzen.

Bei der Bildung der Districte sollen jedoch lediglich die Durchschnittspreise der Gerste berücksichtigt werden.

Eine Abänderung der festgesetzten Districte darf ohne erhebliche Gründe nicht statt finden.

§. 2. Für die Gerste sind die höchsten und mittleren Schrannen-Preise des Districtes zur Grund-Lage der Ausmittelung der Durchschnittspreise zu nehmen.

Wo Getraidemärkte nicht bestehen, oder auf denselben nur geringe Qualitäten oder Quantitäten von Gerste zum Verkaufe kommen, ist der wahre Preis durch Erhebung der Preise an den zunächst gelegenen bedeutenden Schrannen, von welchen die Bräuer des Districtes ihren Bedarf an Bräugerste zu beziehen pflegen, dann durch

Vernehmung glaubwürdiger Land-Wirthe und an Eidesstatt verhandgelübdeter Bräuer der Hauptorte und Vergleichung ihrer Manualien zu bestimmen.

Die Durchschnittspreise des Hopfens, welche für den Winterbiersatz von den mittleren, für den Sommerbiersatz von den vorzüglicheren Qualitäten des inländischen Hopfens zu ermitteln sind, sollen nach den Aufzeichnungen auf den innerhalb des Kreises gelegenen Hopfen-Märkten, und, wo solche nicht bestehen, nach den Preisen der nächstgelegenen Hopfenmärkte unter Berücksichtigung der Angaben glaubwürdiger verhandgelübdeter Bräuer und Vergleichung der Extracte und Manualien dreier der vorzüglicheren in ihrem Productions-Quantum bedeutenderen Bräu-Häuser bemessen werden.

§. 3. Für den definitiven Winterbiersatz haben die Gerste- und Hopfenpreise während der Monate October und November, für den Sommerbiersatz jene in den Monaten October, November und December zur Grundlage zu dienen.

Diese Preise sind deßhalb von den Districtspolizeibehörden spätestens bis zum 10. December, und beziehungsweise bis zum 20. Januar zu erheben und den Kreis-Regierungen vorzulegen.

§. 4. Der Satz ist von den Kreisregierungen für das Winter-Bier spätestens bis zum 20. December, für das Sommerbier längstens bis zum 1. Februar festzusetzen und auszuschreiben, sodann unverzüglich nach Empfang des Ausschreibens von den Districts- und Localpolizeibehörden an die Gemeinden und Betheiligten zu verkünden, worauf der Winterbiersatz unmittelbar nach geschehener Publication zu vollziehen ist.

§. 5. Für das Winterbier, welches, vom 1. October anfangend, bis zur definitiven Satzbestimmung verleitgegeben wird, hat provisorisch der Winterbiersatz des nächstverflossenen Sudjahres fortzubestehen.

§. 6 [a]). Sollte bei dem Beginne des Sudjahres der Durchschnitts-Preis der Gerste gegen jenen, welcher dem Winterbiersatze des vorausgegangenen Sudjahres zu Grunde lag, notorisch um zwei Gulden per Schäffel höher oder niedriger stehen, so ist der provisorische Winterbiersatz um einen Pfenning per Maß zu erhöhen oder zu mindern.

Bei jeder weiteren, zwei Gulden per Schäffel betragenden Verschiedenheit der Gerstenpreise hat eine gleichmäßige Erhöhung oder Minderung des provisorischen Biersatzes einzutreten.

§. 7 [b]). Geht der in solcher Weise berechnete Biersatz auf ungerade Pfenninge aus, so soll derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfenning hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfenning herabgesetzt werden.

a) Aufgehoben durch Landtagsabschied von 1856, unten Seite 359.
b) Aufgehoben durch Landtagsabschied von 1850 und 1856, unten Seite 357 und 359.

Diese Bestimmung soll außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn eine dem Bedarf entsprechende Anzahl von Hellermünzen ausgeprägt und in den Verkehr gekommen ist.

§. 8 c). Wer Bier verleitgibt, welches die Kraft und den Gehalt nicht hat, den es bei Verwendung der vorgeschriebenen Quantität von Hopfen und Malz haben sollte, wird an Geld um fünf bis fünfzig Gulden bestraft.

Mit gleicher Strafe soll das Verleitgeben verdorbener, oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirten Bieres beahndet werden.

Die für solche Fälle außerdem, durch die allerhöchste Entschließung vom 18. Mai 1812, mehrere über verschiedene Bestimmungen der Verordnung vom 25 April 1811 bezüglich der Regulirung des Bier-Satzes im Königreiche entstandene Anstände betreffend, §. 2 Ziffer III angeordnete Confiscation des Bieres zum Besten des Localarmen-Fonds bleibt hiebei ausdrücklich vorbehalten.

Wird der Bräuer fällig befunden, geringhaltiges, verdorbenes oder mit fremdartigen, aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien alterirtes Bier unter dem Reife an den Wirth oder einen anderen Abnehmer abgegeben zu haben, so finden die Bestimmungen des Tit. II Art. 17 des Regulativs vom 25. April 1811 Anwendung, auch bleibt die Confiscation jener Biervorräthe, von welchen die Abgabe bewirkt worden ist, nach §. 2 Ziffer IV der allerhöchsten Verordnung vom 18. Mai 1812 vorbehalten.

§. 9. Wenn der wegen Verfälschung oder Alterirung des Bieres oder wegen Abgabe verdorbenen Bieres verurtheilte Bräuer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzungen des Strafbeschlusses den Recurs einlegt, so ist eine neue technische Untersuchung des Gehaltes oder der Güte des Bieres durch andere Sachverständige einzuleiten und die Instruction nebst Bescheidung des Recurses binnen 6 Wochen, von dem Tage der Einreichung gerechnet, bei Vermeidung eigener Haftung der säumigen Behörde für allen durch die Verspätung sich ergebenden Schaden zu bewirken. Die technische Untersuchung der Güte des Bieres ist immer an Ort und Stelle, wo das Bier gelagert ist, zu pflegen, die Untersuchung des Gehaltes kann auch an anderen Orten vorgenommen werden.

§. 10 d). Alle Verträge und Verabredungen der Bräuer und Wirthe, welche auf die Bierabnahme Bezug haben, müssen spätestens bis zu Michaelis eines jeden Jahres, oder wenn dieselben im Laufe des Sudjahres abgeschlossen werden, längstens innerhalb 8 Tagen nach dem Abschlusse bei der Districtspolizeibehörde des Wohnortes des Bräuers, in standes- oder

c) §. 8. Abs. 2 und 4 theilweise aufgehoben durch Landtagsabschied von 1856, II, 4, Abs. 2, unten Seite 359.

d) Aufgehoben durch Landtagsabschied von 1850, unten Seite 357.

gutsherrlichen Bezirken bei der zuständigen standes- oder gutsherrlichen Polizeibehörde angezeigt, von dieser unverzüglich zu Protocoll genommen und bestätigt werden.

Die Protocollirung hat tax- und stempelfrei zu geschehen.

Alle Verabredungen zwischen Wirthen und Bräuern, welche nicht in einem solchen protocollirten Vertrage enthalten sind, haben keine Rechtsverbindlichkeit und begründen für denjenigen, der sich darauf beruft, weder ein Recht zur Klage, noch zur anderweiten Geltendmachung.

§. 11. Den Bräuhausbesitzern und Wirthen steht frei, Verträge über die Bierabnahme auch für eine beliebige Anzahl von Jahren abzuschließen.

§. 12. Veränderungen in der Person des Besitzers einer Wirthschaft oder eines Bräuhauses begründen das Recht nicht, das Bräuhaus vor Ablauf des Sudjahres oder bei realen Wirthschaften des pactirten Termines zu verlassen oder die bedungene Bierabgabe zu verweigern, insoferne von Seite des Wirthes die vertragsmäßigen Verpflichtungen eingehalten werden.

§. 13. Gegenwärtiges Gesetz tritt vom 1. October 1846 an in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Bestimmungen der Verordnung vom 25. April 1811, namentlich Titel I Artikel 18, 21, 22, 23, 24, 25, Titel II Artikel 9 sind nebst der Bestimmung des Landtagsabschiedes vom 28. December 1831 Absatz III Ziffer 40 aufgehoben.

Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge beauftragt.

Gegeben München, den 23. Mai 1846.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Frhr. v. Schrenk. v. Abel. Frhr. v. Gumppenberg.
Graf v. Seinsheim.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der expedirende geheime Secretär,

B. Hexamer.

4.

Königlich Allerhöchste Entschließung

vom 18. December 1847,

den von den Bräuern bei dem Minutoverschleiße zu erhebenden Schenkpreis

betreffend.

(Ges.=Bl. 1847. Nr. 53. S. 1045.)

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In Gemäßheit der Entschließung, welche Wir nach Einvernehmen Unseres Staatsrathes in dem Landtagsabschiede vom 30. November 1847 im III. Abschnitte bezüglich der Wünsche und Anträge der Stände Unseres Reiches erlassen haben, finden Wir Uns bewogen, dem einstimmigen Wunsche und Antrage der beiden Kammern:

„Den Bräuhausbesitzern zu gestatten, das in ihren Bräuhäusern erzeugte Bier bei dem Minutoverschleiße an die ihre Zech= und Wirthschaftslocale besuchenden Gäste gleich den Wirthen um den Schenkpreis zu verzapfen" —

Unsere Königliche Genehmigung zu ertheilen.

Unser Ministerium des Innern wird mit dem Vollzuge dieser Unserer Entschließung beauftragt.

München, den 18. December 1847.

Ludwig.

Fürst v. Oettingen=Wallerstein. Beisler. Frhr. v. Hohenhausen. Berks. Heres.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Fr. v. Kobell.

5.

Landtagsabschied

vom 25. Juli 1850, Abschnitt III, §. 39,

die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publicum

betreffend.

(Ges.=Bl. 1850. Nr. 23. S. 271.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

I. Den in dem Gesammtbeschlusse vom 13. Juli laufenden Jahres an Uns gebrachten Anträgen beider Kammern entsprechend, ertheilen Wir nachfolgenden Bestimmungen Unsere Genehmigung mit Gesetzeskraft:

1) der §. 10 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und dem Publicum betreffend, tritt außer Wirksamkeit.

Diese Bestimmung soll auch für alle jene Fälle gelten, welche seit der Publication des genannten Gesetzes noch nicht rechtshängig geworden sind.

2) *) Wenn der Biersatz auf ungerade Pfenninge ausgeht, so kann die Kreisregierung auf

*) Ziffer 2 aufgehoben durch Landtagsabschied von 1856.

Ansuchen der Betheiligten verfügen, daß derselbe für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfenning hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfenning herabgesetzt werde.

Die Bestimmung des §. 7 des erwähnten Gesetzes vom 23. Mai 1846 ist hiernach aufgehoben.

Gegeben zu Aachen, den 25. Juli 1850.

Max.

von der Pfordten. v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner.
Dr. v. Ringelmann. v. Lüder. v. Zwehl.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der geheime Secretär des Staatsrathes,
Rath Seb. v. Kobell.

6.

Landtagsabschied

vom 1. Juli 1856, Abschnitt III, §. 29,

die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publicum

betreffend.

(Ges.-Bl. 1856. Nr. 13. S. 131.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

I. Wir werden die von Uns angeordneten Erhebungen und Ermittelungen bezüglich der Zweckmäßigkeit der Aufhebung oder Beibehaltung der Biertaxe, dann bezüglich einer allenfallsigen Revision des Biertarifes zur Vollendung bringen lassen, und behalten Uns je nach dem Ergebnisse weitere Verfügungen bevor:

II. Inzwischen verordnen Wir den in dem Gesammtbeschlusse vom 11. Juni laufenden Jahres an Uns gebrachten Anträgen des Landtages gemäß mit Gesetzeskraft:

1) Den Bräuhausbesitzern, mit deren Bräugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirthschaftsgerechtigkeiten verbunden sind, ist, solange sie diese Wirthschafts-Rechte ausüben und versteuern, auch bei Verleitgabe ihres Bieres über die Gasse der volle Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen unbedingt gestattet.

2) Ergibt sich nach Berechnung des Biersatzes ein Pfenning-Bruch über einen geraden

Pfenning oder ein ungerader Pfenning, so werden dieselben zum Besten des Publicums ganz weggelassen.

Ergibt sich dagegen ein Pfenningbruch über einen ungeraden Pfenning, so wird der Biersatz zum Besten der Bräuer auf den nächsten geraden Pfenning ergänzt.

Wenn sich ein ungerader Pfenning durch Beischlag des in einzelnen Orten bestehenden Localmalzaufschlags ergibt, so ist es den betreffenden Bräuern gestattet, nach vorheriger Anzeige bei der einschlägigen Districts-, beziehungsweise Localpolizeibehörde behufs der Ausschreibung des Biersatzes, die Ausgleichung desselben selbst in der Weise vorzunehmen, daß er für die erste Hälfte der Zeit, für welche er zu gelten hat, um einen Pfenning hinaufgesetzt, für die zweite Hälfte aber um einen Pfenning herabgesetzt werde

Als provisorischer Winter-Biersatz hat der definitive Bier-Satz des nächstverflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Der Art. 14 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811, die §§. 6 und 7 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, sowie Ziffer 2 lit. C §. 39 Nr. 1 des Landtagsabschiedes vom 25. Juli 1850 werden hiemit aufgehoben.

3) Polizeiliche Untersuchungen wegen Verleitgabe geringhaltigen oder alterirten oder verdorbenen oder gesundheitsnachtheiligen Bieres sind nur von wirklichen königlichen Beamten, — in Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung von wirklichen Magistratsgliedern oder förmlich angestellten Polizeiactuaren, unter Zuziehung vollkommen sachkundiger und gut beleumundeter Bierbeschauer zu führen.

Ein Schuld- und Straf Ausspruch aber kann nicht ohne vorher erholtes und mit dem auf die Gaumenprobe gestützten Commissionsbefunde übereinstimmendes technisches Gutachten des königlichen Gerichtsarztes und Apothekers oder eines anderen im öffentlichen Dienstverhältnisse stehenden Chemikers über den wahren Gehalt des fraglichen Bieres im Vergleiche mit dem Gehalte des Musterbieres erlassen werden, insoferne der betheiligte Bräuer oder Wirth schon in diesem Stadium der Untersuchung ein solches Gutachten ausdrücklich verlangt.

In höheren Instanzen dagegen ist, wenn der verurtheilte Bräuer oder Wirth wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzung des Strafbeschlusses den Recurs ergreift, jedenfalls nur unter Zugrundelegung eines solchen Gutachtens von bewährten Chemikern einer Universität oder polytechnischen oder

Kreislandwirthschaft- und Gewerbschule das Erkenntniß zu fällen.

Diese Bieruntersuchungen müssen möglichst beschleunigt und in beiden Instanzen in der Regel in 6 Wochen beendigt werden.

4) Ein als ursprünglich gut und gehaltvoll eingesotten erkanntes, das ist mit Beigabe der vorgeschriebenen Quantität von Malz und Hopfen bereitetes, aber durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des Bräuers oder Wirthes verdorbenes oder abgestandenes oder auch im Sude mißlungenes Bier begründet weder Bestrafung noch Confiscation, wohl aber im Falle seiner Ungenießbarkeit oder Schädlichkeit das Verbot ferneren Verkaufes, und ist solches daher dem Bräuer lediglich zur Branntwein- oder Essigbereitung oder sonst unschädlichen Verwendung unter obrigkeitlicher Aufsicht zu überlassen.

Hiedurch sind die Bestimmungen im §. 8 Absatz 2 und 4 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, soweit sie sich auf verdorbenes Bier beziehen, außer Wirksamkeit gesetzt.

5) Hat im Falle der Bestrafung eines Wirthes oder minutirenden Bräuers die nach Artikel 16 Titel II der Verordnung vom 25. April 1811 angeordnete Kellervisitation bei dem betreffenden Bräuer einzutreten, so ist dieselbe auf jene Kellerabtheilungen und Biervorräthe zu beschränken, von welchen die Abgabe des fällig befundenen Bieres bewirkt worden ist.

Stellt sich hiebei nach gepflogenem Verfahren auch Straffälligkeit des Bräuers heraus, so kann nur das in der gedachten Abtheilung vorgefundene tarifwidrige Bier der Confiscation unterworfen werden, die Biervorräthe in den übrigen Abtheilungen oder Kellern bleiben so lange unberührt, als sich nicht bei ihrer weiteren Verleitgabe neuerdings Strafbarkeit des minutirenden Bräuers oder Wirthes ergibt.

6) Der Termin zum Einsieden des Winterbieres wird vom 1. October auf den 15. September zurückverlegt *).

Gesuche um Bewilligung zum noch früheren Einsieden sind nach den bisherigen Vorschriften zu behandeln und beim Vorhandensein gewichtiger Gründe ohne Säumniß zu gewähren.

III. Dem gleichzeitig an **Uns** gebrachten Wunsche des Landtages gemäß verordnen **Wir**, daß der §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 in der Art vollzogen werde, daß

*) Siehe jedoch Polizeistrafgesetzbuch Art. 197 Abs. 2.

eine Erneuerung der gemäß Artikel 16 und 17 Titel I der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 1 loco citato gebildeten Bier-Taxdistricte einzutreten habe, so oft sich ein den auszuschreibenden Bier-Satz ändernder (also erheblicher) Gersten-Durchschnittspreis unter den zum Taxdistricte gezogenen Polizeibezirken ergibt.

Gegeben München, den 1. Juli 1856.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:

der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

7.

Landtagsabschied

vom 10. November 1861, Abschnitt III, §. 26,

die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publicum

betreffend.

(Ges.-Bl. 1861. Nr. 10. S. 75.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

1) Wir werden dem an Uns gebrachten Antrage auf Vorlage eines Gesetzentwurfes, wodurch die Befreiung der Bierfabrikation von polizeilichen Productionsvorschriften und Tarregulirungen herbeigeführt, der Verkauf gesundheitswidrigen und verdorbenen Bieres den allgemein gesetzlichen Straf-Bestimmungen unterstellt und das Rechtsverhältniß zwischen Bräuern und Wirthen, soweit Abweichungen von den allgemeinen Rechts-Grundsätzen als angemessen erscheinen, in entsprechender Weise geregelt wird, die sorgfältigste Erwägung zuwenden lassen.

2) Inzwischen verordnen Wir, dem in dem Gesammtbeschlusse vom 21. October laufenden Jahres gestellten Antrage beider Kammern des Landtages entsprechend, mit Gesetzeskraft:

Die in den Landestheilen dießseits des Rheins geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse zwischen Bräuern und Wirthen und dem Publicum kön-

nen durch Verordnung außer Wirksamkeit gesetzt werden.

Eine solche Verordnung kann zwar jeden Augenblick wieder zurückgenommen, die Zurücknahme muß jedoch vor dem 1. Juli verkündigt werden und ist dann vom Eintritte des nächsten definitiven Winterbiersatzes an wirksam.

Die Verwendung anderer Stoffe oder Surrogate für Gerstenmalz und Hopfen zur Bereitung von Braunbier bleibt verboten, und es finden auf Bräuer und Wirthe die allgemeinen Strafbestimmungen über Fälschung von Getränken und über Verkauf und Besitz gefälschter, verdorbener und gesundheitsschädlicher Getränke Anwendung.

Die Rechtsverhältnisse zwischen den Bräuern und Wirthen sind unter Aufrechthaltung der Bestimmungen der Art. 23 bis 27 der Verordnung vom 25. April 1811 und §. 11 und 12 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen betreffend, nach in Mitte liegenden Verträgen und den einschlägigen Civilgesetzen zu bemessen.

München, den 10. November 1861.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.
v. Pfeufer. v. Spies.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Geh. v. Kobell.

ad Art. 202.

Man sehe hiezu die Verordnung vom 29. Juli 1863 zu Art. 204.

ad Art. 204.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 29. Juli 1863,

die Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 44. S. 1489.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten den nachstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe auf Grund des Art. 12 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen *) im Zusammenhalte mit Artikel 63, 64, 77, 202 und 204 des Polizeistrafgesetzbuches Unsere Genehmigung ertheilt.

Wir verordnen demnach unter Aufhebung aller über die einzelnen vorbenannten Erwerbszweige bisher bestandenen Vollzugsvorschriften, insoweit solche nicht ausdrücklich aufrecht erhalten worden sind, im Nachgange der Gewerbs-Instruction vom 21. April 1862, *) daß diese Bestimmungen im dieß-

*) Man sehe unten zu Art. 208 Seite 382 und 389.

rheinischen Gebiete des Königreiches 60 Tage nach der Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit zu treten haben.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften für das Jahr 1863 bereits ausgefertigten Patente bleiben jedoch in Wirksamkeit.

Nymphenburg, den 29. Juli 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär.

An dessen Statt:

Ministerialrath Messerschmidt.

Vorschriften

über den

Hausirhandel und den Betrieb der Wander-Gewerbe.

I. Hausirhandel.

§. 1. Unter Hausirhandel wird das Feiltragen von Fabrikaten und Waaren auf den Straßen und in die Häuser verstanden.

§. 2. Der Hausirhandel kann, soferne nicht einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, nur mit besonderer Bewilligung und unter Beobachtung der nachfolgenden Bestimmungen betrieben werden.

§. 3. Die Bewilligung zum Betriebe des Hausirhandels setzt, soferne deren Ertheilung nicht im Interesse des einen oder andern Industriezweiges begründet ist, in der Regel ein Bedürfniß der Gegend, für welche die Erlaubniß nachgesucht wird, voraus.

Die Erlaubniß darf nur ertheilt werden an Personen, welche mindestens 24 Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei, der Behörde als ordentlich und zuverläßig bekannt, und ihren Unterhalt auf anderem Wege zu erwerben nicht im Stande sind.

Arbeitsfähigen Personen unter 30 Jahren darf jedoch ohne die dringendsten Gründe keine Hausirbewilligung ertheilt werden.

Bei den von Israeliten angebrachten Gesuchen sind die Bestimmungen des §. 20 des Edicts vom 10. Juni 1813 sorgfältig zu wahren, wonach der Hausirhandel nur den beim Erscheinen des Edicts darauf ansässigen Israeliten transitorisch bis zur Erlangung eines anderen Erwerbszweiges gestattet ist

§. 4. Die Berechtigung zum Hausirhandel kann von der Districtsverwaltungsbehörde nur an Angehörige ihres Bezirkes und für den Umfang dieses Bezirkes verliehen werden.

In anderen Fällen steht die Verleihung der Berechtigung den königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu.

Bezüglich der Anbringung und Instruction der Gesuche haben die Bestimmungen der §§. 45 und 48 der Gewerbsinstruction vom 21. April 1862 analog in Anwendung zu kommen.

Bei Gesuchen um die Hausir-Bewilligung im Gränzzollbezirke hat sich die Sachinstruction jeder Zeit auf die Einvernahme des betreffenden Hauptzollamtes zu erstrecken.

Die von einer königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, ertheilte Bewilligung berechtiget, soferne nicht eine engere Gränze bezeichnet ist, nur zum Hausir-Handel innerhalb des Bezirks derjenigen Regierung, welche sie ertheilt hat.

Soll die Befugniß daraus auf einen andern Bezirk oder auf einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu auf dem betreffenden Hausirpatent besonders vormerken.

§. 5. Hausirpatente dürfen in der Regel und vorbehaltlich der Bestimmung in §. 91 der Zollordnung vom 17. November 1837 nur auf nachbenannte Gegenstände ausgefertigt werden:

1) Stick-, Näh- und Stricknadeln, Haken, Schlingen, Fingerhüte, ordinäre Knöpfe von Metall oder aus Haaren, Holz, Knochen, ordinäre Scheeren und Taschenmesser, Nadel-Büchschen, leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringeren Werthes, und Zwirn, Strickbaumwolle, Baumwollenfaden;
2) einheimische Töpfer-, Steingut-, Fayence-, Porcellan- und Glaswaaren;
3) Schreibmaterialien;
4) Seife;
5) gewöhnliche Seiler- und andere Hanfwaaren;
6) Bürstenmacherwaaren und Siebmacherwaaren;
7) Hecheln, Mäusefallen, und andere Drahtgeflechte;
8) Sensen, Sicheln, Schleifsteine;
9) Feinere Korbmacherarbeiten und Strohwaaren;
10) Holzwaaren und Schwarzwälderuhren, dann Papp- und Cartonagearbeiten, die sogenannten Kötztinger geistlichen Waaren und die Berchtesgadener- und Ammergauer-Waaren;
11) leinene Waaren aller Art, wollene Decken und Nördlinger Teppiche, gehäkelte, gestrickte und gestickte Waaren;
12) plastische Nachbildungen aus Papiermaché, Gyps, Thon und anderen gebrannten Stoffen;
13) mechanische, mathematische, optische, physicalische Instrumente;
14) Mineralwasser;
15) Stiefelwichse, Wagenschmiere und Schmutzkugeln.

Sollten örtliche Verhältnisse und Bedürfnisse Erweiterungen oder Beschränkungen erforderlich

oder wünschenswerth machen, so werden solche von dem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt werden.

Die Patente der Israeliten zum Hausirhandel mit Gegenständen, zu deren hausirweisem Absatze kein neues Patent mehr ertheilt wird, dürfen nur dann erneuert werden, wenn die bei der ursprünglichen Ertheilung in Betracht gezogenen sachlichen oder öconomischen Verhältnisse der Bewerber sich nicht verändert haben.

§. 6. Die Berechtigung gilt nur für die Person, für welche sie verliehen ist und darf gleichzeitig nicht durch dritte Personen ausgeübt werden.

Zur Ausübung derselben durch eine dritte Person hat der Berechtigte, wenn er wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen den Hausirhandel nicht persönlich betreiben kann, ebenso wie zur Mitführung von Begleitern die besondere Erlaubniß jener Stelle oder Behörde nothwendig, welche über die Berechtigung selbst erkennt. Jedoch kann dem Inhaber einer von der königlichen Regierung, Kammer des Innern, ausgegangenen Berechtigung im Falle vorübergehender persönlicher Verhinderung die Ausübung durch einen Dritten bis zur Dauer von sechs Wochen von der Districts-Verwaltungsbehörde gestattet werden.

Die Zulassung von Begleitern oder Stellvertretern des Berechtigten ist strenge nach dem wirklichen Bedürfnisse des Letzteren zu bemessen, und es sind nur solche Personen zuzulassen, welche alle jene Eigenschaften für sich ausweisen, die für den Hausirhandel überhaupt im §. 3 vorgeschrieben sind.

Das Mitführen von Kindern ist unbedingt verboten. Einem Ehepaar, das unmündige Kinder besitzt, kann das gleichzeitige Umherziehen auf dem Gewerbe in der Regel nicht und auch ausnahmsweise bei besonders dringenden Gründen nur dann gestattet werden, wenn nachgewiesenermassen für die Beaufsichtigung und Erziehung der zurückgelassenen Kinder genügend gesorgt ist. Dagegen kann durch die Zulassung einer abwechslungsweisen Benützung eines hierauf eingerichteten Hausirpatentes auf die Verhältnisse solcher Eheleute Rücksicht genommen werden.

Die Abtretung der Berechtigung an einen Dritten findet nicht statt. Dagegen ist auf Absterben des Inhabers seine Wittwe, ihre persönliche Befähigung (§. 3) vorausgesetzt, zur Fortbenützung der Berechtigung für die noch übrige Gültigkeitsdauer befugt.

§. 7. Die Unterhaltung von Waarenlagern außerhalb des Wohnortes in Wirths- oder Privathäusern ist dem Hausirer ohne besondere ortspolizeiliche Bewilligung verboten.

§. 8. Die Hausirbewilligung schließt ohne ausdrückliche Erlaubniß die Befugniß nicht in sich, zur Ausübung des Gewerbes ein be-

spanntes Fuhrwerk oder ein Last-Thier zu gebrauchen.

Bei Würdigung der hierauf gerichteten Gesuche ist nicht allein auf die Persönlichkeit des Hausirers, sondern hauptsächlich auch darauf zu sehen, ob nach der Natur des Gewerbes, wie z. B. bei dem Handel mit Töpfer- und Steingutwaaren, der Gebrauch eines bespannten Wagens erforderlich ist.

Fuhrwerke, welche zu anderen Zwecken, z. B. zu Wohnungen dienen, sind unbedingt auszuschließen.

§. 9. Die Einsetzung in die Berechtigung geschieht mittels Einhändigung eines von der Districts-Verwaltungsbehörde ausgefertigten Patentes, welches die Form eines Arbeitsbuches erhält, mit dem auf die Enden des Einband-Fadens gedruckten amtlichen Siegel versehen sein muß und dem Inhaber zugleich als Reiseurkunde dient.

Dasselbe hat zu enthalten:

1) eine möglichst vollständige Beschreibung der Person, welcher die Bewilligung zum Hausirhandel ertheilt ist, wobei Vor- und Zuname, Alter und Heimath des Berechtigten und, wenn er schreiben kann, dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift nicht fehlen darf;
2) die Waarengattung und den geographischen Bezirk, wofür die Bewilligung ertheilt ist;
3) die Anführung der Entschließung der königlichen Kreis-Regierung, wenn die Berechtigung auf einer solchen beruht;
4) die besondere Erlaubniß zum Gebrauche eines Fuhrwerkes oder Lastthieres;
5) wenn dem Berechtigten Begleiter gestattet sind, deren Namen, Heimath, Alter und Personalbeschreibung;
6) die besonderen Verhaltungs-Vorschriften nach Maßgabe der gegenwärtigen Bestimmungen.

Der Vertreter eines Dritten in der Ausübung der Berechtigung ist in dem Patente auf die unter Ziff. 1 bemerkte Weise unter gleichzeitiger Benennung des Gewaltgebers zu bezeichnen.

Der Uebergang der Berechtigung an die Wittwe des Inhabers wird in dem Patente unter Bezeichnung der Wittwe auf die unter Ziff. 1 bestimmte Weise beurkundet.

§. 10. Die Hausirpatente sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind.

Uebrigens ist die ertheilte Bewilligung widerruflich und kann demnach wegen neu eingetretener oder früher unbekannt gebliebener Umstände noch vor Ablauf der bestimmten Gültigkeitsdauer zurückgenommen werden.

§. 11. Die Erneuerung der Hausirpatente ist ganz nach den Vorschriften über die ursprüngliche Ertheilung von Hausirpatenten zu behandeln.

Die deßfallsigen Gesuche sind im Monate December zu stellen und zu bescheiden.

Die Erneuerung kann, woferne noch hinreichender Raum vorhanden ist, in das frühere Patent eingetragen werden.

Bei Aushändigung eines neuen Patentes ist das abgelaufene einzuziehen.

§. 12. Ein neues Patent statt eines angeblich verlorenen kann nur von der Districtsverwaltungs-Behörde, welche das frühere Patent ausgestellt hat, und nur in dem Falle ausgefertigt werden, wenn bei genauer Untersuchung eine Verschuldung des Hausirers nicht erhoben wird.

Zu diesem Ende ist namentlich mit den Behörden, von welchen die angeblich verlorene Urkunde die letzten Visirungen erhalten hat, Rücksprache zu nehmen, auch nöthigenfalls über den Aufenthalt und das Betragen des Hausirers seit der letzten bekannten Visirung seines Patentes Untersuchung zu pflegen.

In dem neuen Patent ist die Veranlassung zur Ausstellung desselben nebst dem Datum des vorhergegangenen Patentes anzugeben, auch wenn in das letztere eine Bestrafung oder Verwarnung des Inhabers eingetragen war, das darüber erhobene zu bemerken. Bis zur Ausfertigung des neuen Patentes ist die Fortsetzung des Hausirhandels nicht gestattet.

§. 13. Der Tag, an welchem der Hausirer seine Wanderung antritt, wird von der Ortspolizei-Behörde seines Wohnorts im Patente vorgemerkt.

Eben dieß wiederholt sich, so oft er nach einem Zwischenaufenthalte zu Hause von Neuem auf die Wanderung ausgeht, wobei zugleich die zu Hause zugebrachte Zeit in dem Patente bemerkt wird.

Die zum Hausirhandel in mehreren Bezirken berechtigten Hausirhändler sind verpflichtet, so lange sie sich auf der Gewerbewanderung befinden, mindestens von 14 zu 14 Tagen sich vor einer Districts-Verwaltungsbehörde zur Durchsicht ihrer Patente zu stellen.

Die visirende Districts-Verwaltungsbehörde hat die Einhaltung der bestehenden Vorschriften von Seite der Hausirhändler genau zu prüfen und zu diesem Zwecke, soweit es nöthig, auch den Waarenvorrath zu untersuchen und darauf zu achten, daß die Orts-Polizeibehörden die Einträge in der vorgeschriebenen Form machen.

Die geschehene Durchsicht und der Tag derselben ist im Patente zu beurkunden.

§. 14. In jeder Gemeinde, wo der Hausirer von seiner Berechtigung, die er stets in Urschrift mit sich führen muß, Gebrauch machen will, hat er hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen und sich hierbei durch Vorzeigung seines Hausirpatentes über seine Berechtigung auszuweisen.

Walten gegen die Aechtheit des Documentes oder gegen die Person, die es betrifft, keine Bedenken ob, und liegt außerdem nichts Ordnungswidriges und Verdächtiges vor, so darf die Erlaubniß nicht verweigert werden.

Die Ertheilung der Erlaubniß und deren Dauer ist im Patente vorzumerken.

Sind die bestehenden Vorschriften in irgend einer Beziehung

nicht eingehalten, so hat die Orts-Polizeibehörde dem Hausirer die Erlaubniß zu verweigern und das geeignete Verfahren gegen denselben zu veranlassen.

§. 15. Auch nach erlangter ortspolizeilicher Erlaubniß darf der Hausirer in Ausübung seines Gewerbes jene Häuser nicht betreten, deren Bewohner den Hausirern den Eintritt durch Anschläge untersagt haben, und ist auch ohne solchen Anschlag gehalten, auf Zurückweisung das Haus sogleich zu verlassen.

§. 16. Zur Ueberwachung der Hausirer sind die örtlichen Polizeiorgane, die königliche Gendarmerie sowie die Zollschutzwache verpflichtet.

§. 17. Ausländer können nur von der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, zum Hausirhandel ermächtigt werden, wenn sie die persönliche Befähigung (§. 3) besitzen, und sich über ihre Heimath und Unbescholtenheit ausweisen und wenn das Bedürfniß durch inländische Hausirer nicht gedeckt ist.

§. 18. Das Herumtragen verkäuflicher Lebensmittel und sonstiger Gegenstände des gewöhnlichen Marktverkehrs, z. B. Hefe, Sämereien, grobe Geflechte aus Holzspänen, Weiden, Schilf, Rohr, Bast, Stroh, dann Flachs und Hanf u. s. a. auf der Straße und das Hausiren mit denselben ist den vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel nicht unterworfen, und unterliegt in Gemäßheit des Art. 202 Abs. 3 des Polizei-Strafgesetzbuches nur der ortspolizeilichen Regelung.

Das Feiltragen eingesammelter Arzneistoffe, als Kräuter, Wurzeln, Früchte, spanischer Fliegen u. s. w bei Apothekern, Arzneiwaarenhändlern und Inhabern chemischer und pharmaceutischer Fabriken ist den Vorschriften über den Hausirhandel gleichfalls nicht unterworfen.

§. 19. Bezüglich des Hausirhandels mit Salz ist in weiterer Ausdehnung der Allerhöchsten Verordnung vom 1. November 1809 (Regierungsblatt Seite 1777) jedem Inländer erlaubt, Kochsalz (offen wie verpackt) von den Salinen Traunstein, Reichenhall, Rosenheim und Berchtesgaden, dann an den übrigen in den älteren 6 Kreisen befindlichen ärarialischen Salzniederlagen, sei es mit eigenem oder fremdem Fuhrwerke, mittels Eisenbahn oder auf den für den allgemeinen Verkehr frei gegebenen Wasserstraßen zu beziehen, und im ganzen Königreiche, mit Ausnahme der Kreise Unterfranken und Aschaffenburg und der Pfalz, wieder zu verkaufen, jedoch in Orten, wo sich berechtigte Salzhändler oder Salzkrämer befinden, nicht unter fünfzig Pfund, und nur in den übrigen Orten in kleineren Quantitäten.

Wer auf solche Weise Salz bezieht, ist jedoch schuldig, die von der betreffenden Aerarialsalz-Niederlage (Hauptsalzamt, Salzamt, Salzfactorie ꝛc.) erhaltene Salzpollete jedesmal vor dem

Verkaufe der Ortspolizeibehörde vorzuzeigen, und durch Visirung derselben die örtliche Polizeiaufsicht, daß es inländisches Salz sei, und das vorgeschriebene Maß nicht überschritten werde, zu bewirken.

Die Abgabe des Viehsalzes findet nur an Landwirthe und Viehhalter statt, und unterliegt den bestehenden Beschränkungen.

§. 20. Auf das Hausiren mit Preßerzeugnissen finden die vorstehenden Bestimmungen über den Hausirhandel keine Anwendung.

II. Messen und Marktverkehr. Handlungsreisende.

§. 21. Berechtigte Großhändler, Kaufleute, Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe, Fabrikanten, Handwerker, dann Unternehmer von freien Erwerbsarten und Gewerben, welche mit ihren Waaren und Producten Messen und Jahrmärkte beziehen und sie daselbst in offenen Läden oder Buden feilhalten, sind für Personen, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, nicht zu achten und bedürfen daher auch keines Hausirpatentes.

Dieselben haben sich über ihre Qualität lediglich durch ihre Gewerbsurkunden auszuweisen.

Die Substituirungsbefugniß ist durch §. 68 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 geregelt. Ueber das Substituirungs-Verhältniß muß eine besondere polizeiliche Legitimation beigebracht werden.

§. 22. Wer den obenbezeichneten Gewerbscategorien nicht angehört und die Messen und Jahrmärkte als Fierant, Marktfahrer, beziehen will, muß das Recht hiezu durch Lösung eines Markthandels-Patentes erwerben.

Die Ertheilung der Markthandelspatente steht der königlichen Regierung, Kammer des Innern, jenes Kreises zu, in welchem die zu Berechtigenden ihren Wohnsitz haben.

Das von einer königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgestellte Markthandels-Patent berechtigt zum Bezuge aller Messen und Jahrmärkte des ganzen Königreichs.

Markthandelspatente sind jedoch nur ausnahmsweise in mäßiger Zahl und bei nachgewiesener Würdigkeit und Dürftigkeit der Bewerber zu ertheilen.

Die Markthandelspatente müssen eine genaue Personalbeschreibung des Berechtigten, eine namentliche Aufführung der Waaren, womit derselbe zu handeln befugt sein soll, sowie eine ausdrückliche Verwarnung gegen den Hausir-Handel enthalten.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 3 Abs. 2, 6, 7, 10—12 auf die Markthandels-Patente gleichmäßige Anwendung.

§. 23. Die Befugnisse der Handlungsreisenden sind durch §. 70 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 und Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches geregelt.

Inländische Handlungsreisende, welche nur im Inlande Bestellungen suchen wollen, haben sich mit

einem Gewerbszeugnisse der Districtspolizeibehörde ihres Wohnortes zu legitimiren.

Dasselbe ist nur während jenes Kalenderjahres gültig, für welches es ausgestellt wurde.

§. 24. Auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbleute werden unter den im §. 116 der Gewerbeordnung vom 21. April vorigen Jahres gegebenen Voraussetzungen rücksichtlich des Rechtes zum Bezuge der Messen und Jahrmärkte wie die Inländer behandelt.

Dasselbe Verhältniß findet auch bezüglich der Handlungsreisenden auswärtiger Gewerbs-, Fabriks- und Handlungsinhaber, welche in Bayern Bestellungen suchen wollen, statt.

In Ansehung der Behandlung und der Legitimationen sind überdieß die bezüglichen Staatsverträge und Vereinbarungen maßgebend. Die jeweils verabredeten Vollzugs-Bestimmungen werden von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bekannt gegeben werden.

III. Von dem Aufkaufen im Umherziehen.

§. 25. Wer zum Aufsuchen von Waarenbestellungen ermächtigt ist, darf auch für dasselbe Geschäft Waarenaufkäufe machen.

§. 26. Wer außerdem das Aufkaufen von Waaren und Waarenabfällen, von Garn, Asche, Federn, Borsten, Glasscherben, Haaren, Knochen, Klauen, Hörnern u. s. w. im Umherziehen gewerbsmäßig betreiben will, bedarf, soferne nicht in den folgenden Paragraphen einzelne Ausnahmen festgesetzt sind, eines Patentes und unterliegt den sämmtlichen Vorschriften in Betreff des Hausirhandels.

Bei Gestattung des hausirweisen Aufkaufs von alten und gebrauchten Gegenständen, z. B. altem Eisen, getragenen Kleidern 2c. ist in Hinsicht auf die Leichtigkeit des Mißbrauchs eines solchen Patentes zur Unterbringung entwendeter Gegenstände eine besondere Vorsicht anzuwenden.

§. 27. Das Bereisen der Messen und Jahrmärkte, um daselbst Waaren zum Wiederverkaufe einzuhandeln, ist den Vorschriften des §. 26 nicht unterworfen.

§. 28. Inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten sind berechtigt, Lumpen und andere Stoffe der Fabrikation in dem ganzen Umfange des Königreichs durch Commissionäre aufkaufen zu lassen.

Dieselben sind jedoch gehalten, jedes von ihnen abzusendende Individuum der Districtsverwaltungsbehörde seiner Heimath zu benennen, welche, wenn dasselbe vierundzwanzig Jahre alt, von auffallenden, ansteckenden und eckelhaften Krankheiten frei und der Behörde als ordentlich und zuverläßig bekannt ist, das Patent ausfertigt.

Mit dem Beginne des Kalenderjahres haben die Auftraggeber die Fortdauer der Beauftragung des Commissionärs in dessen Patent zu bestätigen, wornach die

polizeiliche Bewilligung nach Befund erneuert wird.

Der Mangel dieser Bestätigung, sowie auch eine im Laufe des Jahres über Auflösung des Contractes von dem Auftraggeber der Polizeibehörde erstattete Anzeige hat sogleich die Entkräftung und Abnahme des Patentes zur Folge.

Die Patente der Lumpensammler unterscheiden sich von den Patenten für den Hausirhandel nur dadurch, daß deren erstes Blatt auch die Bezeichnung des Auftrag-Gebers des Sammlers enthält.

Den aufgekauften Waarenvorrath haben die Sammler an den Auftraggeber abzuliefern, oder an jene Personen, welche von dem Auftraggeber zur Uebernahme und Spedition der von seinen Commissionären gesammelten Lumpen bevollmächtigt sind.

Das entbehrliche Material dürfen die Fabrikanten selbstständig in den Handel bringen.

§. 29. Ausländischen Papier- und Kunstwollfabrikanten ist, insoweit in den Staaten, denen sie angehören, das Gleiche gegen Bayern beobachtet wird, unter den nachfolgenden Bestimmungen gestattet, im bayerischen Staatsgebiete Lumpen für ihren Bedarf umherziehend sammeln zu lassen:

a) Der Commissionär des ausländischen Fabrikanten hat, wenn er gleichfalls ein Ausländer ist, bei der Districts-Verwaltungsbehörde der Eintrittsstation, wenn er Inländer ist, bei der Districts-Verwaltungsbehörde seines Wohnortes die zur Ausstellung eines Patentes überhaupt erforderlichen Zeugnisse (§. 28) zu übergeben nebst

1) einem amtlich beglaubigten Zeugnisse des ausländischen Fabrikanten über den dem Inhaber ertheilten Auftrag zum Lumpensammeln;

2) einem amtlichen Zeugnisse über die von seinem Auftraggeber mit gesetzlicher Ermächtigung ausgeübte Fabrikation, welche beide Documente nicht über ein Jahr alt sein dürfen.

b) Diese Ausweise, auf deren Grund bei richtigem Befund dem Commissionär ein Patent von der Districtsverwaltungsbehörde ausgestellt wird, werden in diesem erwähnt, auch wird auf den beiden letztgenannten Urkunden (1 und 2) die geschehene Ausstellung eines Patents bemerkt.

Die Erneuerung des Patentes geschieht von der Districtsverwaltungsbehörde, welche dasselbe ausgestellt hat; dieselbe setzt aber die Erneuerung der obengenannten beiden besonderen Zeugnisse 1 und 2 voraus.

Soweit die Districtsverwaltungsbehörden über die Beobachtung der Gegenseitigkeit in dem Staate des ausländischen Fabrikanten, der im dießseitigen Gebiete Lumpen sammeln lassen will,

nicht von ihrer vorgesetzten Stelle unterrichtet sind, haben sie die Ausstellung eines Patentes für den Commissionär des fremden Fabrikanten von der Beurkundung dieser Gegenseitigkeit durch ein Zeugniß der obersten oder einer Kreisregierungsbehörde des betreffenden Staates abhängig zu machen.

§. 30. Den Lumpensammlern ist gestattet, mit den im §. 5 Ziff. 1 aufgeführten Gegenständen Tauschhandel zu treiben.

§. 31. In der Ausübung der Berechtigung und bezüglich der Einziehung der Patente sind die Lumpensammler allen für den Hausirhandel gegebenen Vorschriften unterworfen.

§. 32. Neben diesen Commissionären sind zur Sammlung der Lumpen auf eigene Rechnung und zum Wiederverkaufe an inländische Papier- und Kunstwollfabrikanten nur noch solche Inländer berechtigt, welche von der königlichen Kreisregierung, Kammer des Innern, förmlich hierauf patentirt werden.

Die Patentirung ist nicht zu erschweren und erfolgt durch die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk der zu Berechtigende seinen Wohnsitz hat.

Das ausgestellte Patent berechtigt, soferne nicht eine engere Gränze bezeichnet ist, nur zum Lumpensammeln innerhalb des Bezirkes derjenigen Kreisregierung, welche dasselbe ertheilt hat.

Soll die Befugniß auf einen andern Regierungsbezirk oder einen Theil desselben ausgedehnt werden, so muß jede betreffende Kreisregierung die Erlaubniß dazu im Patente besonders vormerken.

§. 33. Der Aufkauf von Vieh und Getreide, von inländischen Bodenerzeugnissen und Rohstoffen, sowie der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel durch Inländer, einschlüssig des Handels mit diesen Producten, ist durch Ausstellung eines Hausirpatentes nicht bedingt, wenn er auch, wie dieß z. B. beim Viehhandel üblich ist, in Verbindung mit dem Wiederverkaufe als Hauptgewerbe mittels Umherziehens von Ort zu Ort betrieben wird. Personen, welche zum Zwecke des Wiederverkaufes auf öffentlichen Märkten oder an Händler den Aufkauf von Getreide oder der gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochenmarktverkehrs bildenden Lebensmittel (wie Schmalz, Eier, Butter, Geflügel und dergleichen) im Umherziehen von Ort zu Ort betreiben, haben sich jedoch mit einer besonderen polizeilichen Legitimation zu versehen und dieselbe bei der Ausübung ihres Erwerbes bei sich zu führen.

Diese Legitimation wird von der Districtsverwaltungsbehörde des Wohnortes ausgestellt, enthält die vollständige Personalbeschreibung des Inhabers und ist nur für die Dauer des Calender-Jahres gültig, in welchem sie ausgestellt ist.

Ausländer sind zum Einkaufe der im Abs. 1 genannten Gegenstände zum Zwecke der Ausfuhr zugelassen.

Wollen dieselben aber mit den fraglichen Gegenständen in Bayern gewerbsmäßig Handel treiben, so haben sie hiezu die Erlaubniß jener Kreisregierung, Kammer des Innern, in deren Bezirk mit dem Handel begonnen werden will, zu erholen, soferne es sich nicht bloß um den Absatz eingebrachter Gegenstände der bezeichneten Art, die zu der Classe der in Bayern einheimischen Naturerzeugnisse gehören, in den Gränzdistricten handelt.

Ausländer, welche eine solche Erlaubniß erhalten, sind verpflichtet, die ihnen hierüber ausgestellte schriftliche Bewilligung bei Ausübung des Handels bei sich zu führen.

IV. Aufsuchen von Arbeits-Bestellung.

§. 34. Das Aufsuchen von Arbeitsbestellungen wird, die in den folgenden Paragraphen bezeichneten Ausnahmen abgerechnet, dem Hausirhandel gleichgeachtet.

§. 35. Personen, welche bei ihrem Umherziehen kein eigenes oder selbstständiges Gewerbe ausüben, z. B. wandernde Handwerksgesellen, dann Individuen, die landwirthschaftliche Arbeit oder Beschäftigung als Dienstboten suchen, sind den Bestimmungen des §. 34 nicht unterworfen.

§. 36. Personen, welche eines der nachbezeichneten Gewerbe treiben, deren Betriebsart nach Landesgebrauch es mit sich bringt, unbestellte Arbeit in der Umgegend ihres Wohnortes zu suchen, bedürfen dazu weder für sich, noch ihre Gesellen und Lehrlinge eines Hausirpatentes.

Unter die hier genannten Personen, welche somit Reparaturen und andere Gewerbsarbeiten außerhalb ihres Wohnorts bei ihren Kunden, ohne bestellt zu sein, vornehmen, nicht minder Gegenstände, an denen Reparaturarbeiten vorzunehmen sind, u. s. w. sammeln dürfen, fallen Glaser, Mühl-Aerzte, Schäffler, Siebmacher, Tapezierer, Zinngießer, Pflasterer und Brandmetzger oder Pflaster-Stecher.

Barbiere, Photographen und Clavierstimmer bedürfen zum Gewerbsbetriebe außerhalb ihres Wohnortes ebensowenig als die Müller zum sogenannten Malter-Führen eines Hausirpatentes.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt es vorbehalten, diese Bewilligung auch auf andere Gewerbtreibende ähnlicher Art auszudehnen.

§. 37. Scheerenschleifer, Säg-Feiler, Kessel- und Pfannenflicker, Hafenbinder, Schirmflicker, Korb-Flechter, Holzuhrmacher, Bettfedernreiniger, Ratten-, Mäuse- und Wanzenvertilger, dann Personen, welche sich mit der Castration der kleinen Hausthiere befassen u. s. w. sind, wenn sie ihr Gewerbe im Herumziehen von einem Orte zum andern ausüben wollen, gehalten, ein besonderes Patent zu lösen.

Die Ertheilung und Erneuerung dieser Patente richtet sich

nach den Vorschriften über die Ertheilung und Erneuerung der Hausirpatente.

In der Ausübung und bezüglich der Patenteinziehung sind die Inhaber den für den Hausirhandel gegebenen Bestimmungen unterworfen.

§. 38. Hinsichtlich des Herumherziehens der Privatbeschälhalter wird auf die bezügliche besondere Verordnung *) verwiesen.

§. 39. Bezüglich der Aufsicht über fremde herumziehende Aerzte, Operateurs u. s. w. verbleibt es bei der Bestimmung des §. 18. lit. m des organischen Edicts über das Medicinalwesen vom 8. September 1808 und den dort angeführten Verordnungen im Zusammenhalte mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Januar 1853, die Ausübung der Zahnheilkunde betreffend.

V. Schau- und Vorstellungen.

§. 40. Die Veranstaltung öffentlicher theatralischer Aufführungen oder Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunst-Fertigkeiten setzt die Erlaubniß der betreffenden königlichen Regierung, Kammer des Innern, je für deren Bezirk, voraus.

In den einzelnen Orten, in welchen der Berechtigte sein Gewerbe ausüben will, hat derselbe hiezu die besondere Erlaubniß der Ortspolizeibehörde nachzusuchen.

§. 41. Wer in seinem Wohnorte Menagerien, Wachsfigurencabinete, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Carrousele oder ähnliche Vorrichtungen aufstellen und dafür Eintrittsgeld erheben will, wer öffentliche Feuerwerke veranstalten, oder in Wirthschaftslocalitäten oder an anderen öffentlichen Orten gegen Bezahlung Musikstücke, Gesänge, Declamationen, Marionettenspiele, Taschenspieler-Künste oder ähnliche Kunstfertigkeiten aufführen, oder Thiere, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnliche Gegenstände vorzeigen will, hat hiezu die Bewilligung der Ortspolizeibehörde zu erholen.

Die Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musik-Gesellschaften ist an eine polizeiliche Bewilligung nicht gebunden.

Bei der Bescheidung solcher Gesuche ist auf die Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bewerbers, sowie auf die mögliche Gefahr einerseits einer dem Publicum lästigen Bettelei, andererseits eines nachtheiligen Einflusses auf die Volks-Sitten Rücksicht zu nehmen und bei den Feuerwerkern und Musikanten insbesondere auf dem Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu bestehen.

Außerdem ist die Bewilligung in jedem einzelnen Falle auch noch von denjenigen Bedingungen abhängig zu machen, welche in sicherheits-, feuer- oder sittenpolizeilichen Rücksichten und örtlichen Verhältnissen begründet sind.

*) Man sehe unten zu Art. 220.

§. 42. Wollen Personen der im §. 41 bezeichneten Art ihr Gewerbe außerhalb ihres Wohn-Ortes umherziehend von Ort zu Ort betreiben, so haben sie die Erlaubniß der betreffenden Kreis-Regierung je für deren Bezirk zu erwerben, und in den einzelnen Orten, in welchen der für einen oder mehrere Bezirke Ermächtigte sein Gewerbe ausüben will, die besondere ortspolizeiliche Erlaubniß außerdem nachzusuchen.

Wenn jedoch bei Kunstleistungen und Ausstellungen solcher umherziehender Personen ein rein wissenschaftliches oder höheres Kunstinteresse statt findet, und dieselben ihre Vorstellungen nur in größeren Städten in eigens dazu eingerichteten Localen für Eintrittsgeld geben wollen, so bedarf es dazu überall nicht des Regierungspatentes, sondern nur der besonderen ortspolizeilichen Erlaubniß.

Militärhautboisten sind nicht verpflichtet, ein Patent zu erwirken, und haben sich dieselben nur mit Urlaubspässen ihrer vorgesetzten Militärbehörde zu legitimiren.

Ausländischen Betreibern von Gewerben der bezeichneten Art ist die Regierungsbewilligung nur dann zu ertheilen, wenn sie eine höhere Stufe von Vollkommenheit nachzuweisen vermögen.

Ausländische Musiker, welche keine Weiterreise auf bayerischem Gebiete, sondern nur die Ausübung ihrer Kunst in einem an der Gränze gelegenen Orte beabsichtigen, bedürfen hiezu nur die Bewilligung der betreffenden Distrietsverwaltungsbehörde.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 43. Gegen die orts- und distrietspolizeilichen Beschlüsse findet nur Berufung an die königliche Kreisregierung, Kammer des Innern, gegen die erstinstanziellen Beschlüsse der königlichen Kreis-Regierungen Berufung an die zuständigen königlichen Staatsministerien statt.

§. 44. Die Herstellung der Patentformularien wird von den königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, besorgt.

Außer den Kosten der Herstellung einschließlich der Stempelgebühren haben die Empfänger nach Art. 14 und 15 des Taxregulativs vom 28. Mai 1852 noch die Taxe von 36 kr. für die Ausstellung des Patentes zu entrichten.

Für das Visiren der Patente dürfen keinerlei Gebühren erhoben werden.

Oertliche Abgaben zu den Armencassen, Stiftungen und dergleichen werden durch Vorstehendes nicht berührt.

ad Art. 206.

Bekanntmachung

vom 25. Juni 1862,

Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohn-Kutscher und Stellwagenunternehmer

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 31. S. 1434.)

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 206 des Polizeistrafgesetzbuches wird für die Land- und Wasserboten, Lohn-Kutscher und Stellwagenunternehmer nachfolgende Ordnung erlassen:

§. 1. Die concessionirten Land- und Wasserboten sind an den bestimmten Botentagen und auf der bestimmten Botenroute zur Uebernahme und Bestellung aller Sendungen berechtigt, soweit sich solche nicht zur Beförderung durch die königliche Briefpost eignen.

Demnach bleibt den Boten auch ferner untersagt, sich mit der Beförderung von Briefen, Drucksachen unter Band, Waarenmustern und Schriftenpacketen ohne declarirten Werth und ohne Post-Nachnahme bis zu dem Gewichte eines halben Zollpfundes zu befassen, soferne solche Sendungen von Orten herrühren, an welchen Postanstalten bestehen.

Eine Ausnahme bilden nur die offenen oder mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Fracht-Briefe, deren Uebernahme und Bestellung den Boten unbedingt zusteht.

Briefe ꝛc. von Orten, wo Post-Anstalten nicht bestehen, sind von den Boten bei der nächsten an der Botenroute gelegenen Postanstalt zur Weiterbeförderung zu übergeben.

Zum Personentransporte bedürfen die fahrenden Boten keiner besonderen Bewilligung mehr.

§. 2. Die concessionirten

Lohnkutscher bleiben auch ferner verbunden, den königlichen Post-Behörden im Bedürfnißfalle Aushilfe zu leisten.

Die Unterabtheilung der Lohn-Kutscher in Einspänner, Zweispänner ꝛc. wird hiemit aufgehoben und jedem concessionirten Lohn-Kutscher das Recht zum unbeschränkten Betriebe der Lohnrößlerei eingeräumt.

Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Befugniß, an öffentlichen Orten Personentransport-Mittel (Fiakres, Droschken, Omnibus) zu Jedermanns Gebrauch bereit zu halten, oder regelmäßige Verbindungsfahrten zwischen mehreren Orten an bestimmten Tagen einzurichten.

§. 3. Die concessionirten Stellwagenunternehmer sind zur unveränderten Unterhaltung der in ihrer Concessionsurkunde festgesetzten Fahrten, sowie zur unentgeltlichen Beförderung der ihnen von der königlichen Postanstalt übergebenen Briefpackete verpflichtet und haften für deren rechtzeitige und richtige Bestellung.

§. 4. Die Uebernahme und Bestellung von Briefen, Zeitschriften, Packeten, Geldern und Fracht-Stücken mit Ausnahme des Passagierguts bleibt den Stellwagen-Unternehmern und Lohnkutschern untersagt.

§. 5. Der Pferdewechsel während der Fahrt ist, Nothfälle ausgenommen, den fahrenden Landboten ebenso wie den Lohn-Kutschern und Stellwagenunternehmern verboten.

§. 6. Gegenwärtige Ordnung, durch welche alle dermal über den Gewerbsbetrieb der Land- und Wasserboten, Stellwagenunternehmer und Lohnkutscher bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 1. Juli dieses Jahres in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit

Die polizeilichen Vorschriften in Bezug auf Reiten und Fahren dagegen werden mit der vorstehenden Ordnung nicht berührt.

München, den 25. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
An dessen Statt:
Ministerialrath Messerschmidt.

ad Art. 207.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 24. Juni 1862, §. 24 zu Art. 46, oben Seite 136.

ad Art. 208 & 209.

1.

Gesetz

vom 11. September 1825,

die Grundbestimmungen für das Gewerbswesen

betreffend.

(Ges.=Bl. 1825. Nr. 14. S. 127.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Wir haben einerseits in Erwägung der erheblichen Bedenken, welche der Einführung einer unbeschränkten Freiheit der Gewerbe zur Zeit noch entgegenstehen, andererseits aber in der Absicht, die Hindernisse des Kunstfleißes zu beseitigen, die Ausbildung in den Gewerben zu befördern, und die inländische Industrie zu einer höhern Stufe von Vollkommenheit zu erheben — auf den Antrag Unsers Staatsministeriums des Innern, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, und mit Beirath und Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen, der Stände des Reichs, nachstehende Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben ältern Kreisen des Königreichs festgesetzt, und verordnen demnach, wie folgt:

Erster Abschnitt.

Von den Gewerben mit Concession.

I. Nothwendigkeit der Concession.

Art. 1. Zur selbstständigen Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Aus-

nahme der im dritten Abschnitte §. 8. bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten wird eine besondere Concession erfordert.

Durch Verjährung kann von nun an keine Gewerbsbefugniß mehr erworben werden.

II. Vorbedingung der Concession.

Art. 2. Die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbs-Concession ist die persönliche Fähigkeit des Bewerbers. Ist diese Vorbedingung, womit auch die Berücksichtigung des erforderlichen Nahrungsstandes zu verbinden ist, nebst den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung vorhanden, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Erwägung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständige Obrigkeit vorbehalten.

III. Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Concession.

Art. 3. Jede Gewerbsconcession ist persönlich und unveräußerlich; das Gewerbe darf jedoch in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, und von der böslich verlassenen Ehefrau eines Gewerbsmannes durch einen befähigten Werkführer fortgesetzt, auch soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

IV. Einfluß der Concession auf die Gewerbsvor- und Einrichtungen, dann auf das Realrecht der Gewerbe.

Art. 4. Ueber die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen, dann über das Realrecht der Gewerbe wird festgesetzt:

1) die nach Art. 1 bei jedem Gewerbe ohne Unterschied nothwendige Concession, und der im Art. 3 ausgesprochene Grundsatz ihrer Persönlichkeit hat auf die Gewerbs-Vor- und Einrichtungen insoferne keinen Einfluß, als über dieselben, wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden kann.

2) Dasselbe gilt auch von den sogenannten realen und radicirten Gewerben selbst, welche diese Eigenschaft schon dermal haben, jedoch soll deren Realität nach den jeden Orts bestehenden Verordnungen beurtheilt werden.

3) Rechtmäßigen Erwerbern von realen Gewerben der vorbezeichneten Art, sowie rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer Gewerbsvor- und Einrichtungen, darf unter der Vorbedingung des Art. 2 die zur Ausübung

des Gewerbes erforderliche Concession niemals verweigert werden.

4) Inhabern radicirter Gewerbe ist die oben bemerkte Vorbedingung des Art. 2 erlassen, und denselben der Gewerbs-Betrieb durch befähigte Werkführer gestattet.

5) Die Tafernen, sowohl auf dem Lande, als in den Städten und Märkten, sowie die denselben gleichgeachteten Gast-Häuser werden hiemit überhaupt für radicirt erklärt, und sind demnach nicht nur im Allgemeinen, sondern insbesondere auch in Ansehung der Veräußerung und Ver-Gantung wie jedes andere radicirte Gewerbe zu behandeln, insoferne sie sich hiezu durch ihre Einrichtungen eignen.

V. Aus der Concession hervorgehende Befugnisse.

Art. 5. Die Befugnisse eines jeden Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde und nach der darin enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes mit Rücksicht auf folgende Bestimmungen zu ermessen:

1) Die Befugnisse in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung, sowie auf alle zu diesem Zwecke dienliche Einrichtungen und Hilfsmittel, nicht minder auf Absatz und Markt sollen keiner andern Beschränkung unterliegen, als derjenigen, welche aus allgemeinen Polizeivorschriften, oder aus besondern örtlichen, von der zuständigen Behörde genehmigten, oder in Zukunft zu genehmigenden Ordnungen hervorgeht; auch soll

2) die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, dann der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern nicht erschwert werden, wenn die hiezu erforderliche technische Geschicklichkeit, besonders bei solchen Gewerben, nachgewiesen wird, welche mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbunden sind.

3) Diese Bestimmungen (Nr. 1 und 2) sind auch auf die schon bestehenden Gewerbe anzuwenden, unbeschadet der allenfallsigen größern Befugnisse, welche den Gewerbsinhabern vermöge des bisherigen Besitzstandes, oder vermöge der Ausübung zukommen könnten.

VI. Erlöschung und Einstellung der Concessionen.

Art. 6. Die Gewerbsconcession erlischt:

1) durch den physischen oder bürgerlichen Tod des Erwerbers mit dem im Art. 3 zu Gun-

sten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte;

2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten Verzicht;

3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes.

Endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt, oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Zweiter Abschnitt.

Von den Gewerbsvereinen.

Art. 7. Bei denjenigen Gewerben, welche sich bisher in einem Innungsverbande befunden haben, bestehen die Zünfte als Vereine der Genossen eines oder mehrerer verwandten Gewerbe unter obrigkeitlicher Aufsicht, Leitung und Schutz ausschließend zu den nachstehenden Zwecken, unter Aufhebung aller anderen Befugnisse fort.

Die erwähnten Zwecke sind:

1) Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse unter den Vereinsgliedern,

2) Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben,

3) entsprechende Aufsicht, auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen,

4) geordnete Verwaltung und nützliche Verwendung des gemeinsamen Vereinsvermögens,

5) Unterstützung dürftiger Gewerbsangehöriger.

Die Staatsregierung bleibt ermächtigt, zur sicheren Erreichung obiger Zwecke die Gewerbsvereine in geeignete Sprengel einzutheilen, verwandte Gewerbe zu einem Vereine zu verbinden, zum Wohle der Betheiligten eine allgemeine, den gegenwärtigen Zeitverhältnissen angemessene Gewerbsordnung einzuführen, und solche Vereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend, oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegen wirkend erkannt werden, zu jeder Zeit wieder aufzuheben.

Dritter Abschnitt.

Von den freien Gewerben und Erwerbsarten.

Art. 8. Außer den schon durch bestehende Verordnungen und Einrichtungen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Gewerben und Erwerbsarten, und außer dem den Landleuten von nun an allenthalben frei gegebenen Neben-Erwerb durch Leinweberei können auch noch

1) die Hervorbringung von eigentlichen Kunstproducten,

2) alle Arbeiten und Erzeugnisse zu deren Verfertigung

eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erforderlich ist, insbesondere diejenigen, welche zu den Gegenständen des Luxus oder der Mode gehören, nach Ermessen von dem Staatsministerium des Innern entweder überall, oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz überlassen werden.

Vierter Abschnitt.

Von den Gewerbsprivilegien.

Art. 9. Für neue, oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe, werden auf Anmelden, unter den festzusetzenden Bedingungen eigene Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren ertheilt, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird.

Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber werden mit einer Geldbuße von Einhundert bis fünfhundert Gulden bestraft, wovon jedesmal die eine Hälfte dem Betheiligten, die andere dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallen soll. Nebstdem werden die dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers confiscirt.

Fünfter Abschnitt.

Von der Zuständigkeit, von dem Verfahren und von den Taxen in Gewerbssachen.

Art. 10. 1) Die Zuständigkeit in Verleihung der Gewerbsconcessionen richtet sich nach den dießfälligen Verordnungen unter ausdrücklichem Vorbehalte der Befugnisse, welche den standes- und gutsherrlichen Polizeibehörden, dann den Magistraten nach Maßgabe der vierten und sechsten Beilage der Verfassungsurkunde, sowie in Verbindung hiemit, nach Maßgabe der Declaration über die ehemalige Ritterschaft und ihrer Hintersassen vom 31. December 1806 und nach den Bestimmungen der Verordnung über das Gemeindewesen vom 17. Mai 1818 zukommen. Die Ertheilung der Gewerbsprivilegien geht unmittelbar von dem Staatsministerium des Innern aus.

2) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung, beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise die Polizei-Behörden. — Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- oder Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung,

Pfuschereien, oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit, oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

Die Verhandlungen in allen diesen Fällen sind höchst summarisch.

3) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung oder Verödung von realen oder radicirten Gewerben (Art. 4) sowie über den aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbs-Privilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klage-Grund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich von nun an zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Art. 11. Von allen Amtshandlungen in Concessions- und Gewerbssachen als solchen dürfen nur die für Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der provisorischen Taxordnung vom 8. October 1810 für Protocollar-Einschreibungen, Canzleiausfertigungen, Abschriften und verschiedene Bemühungen bezeichneten Ansätze erhoben werden, und alle anderen Verhandlungsgebühren, unter welchem Titel sie bisher gefordert worden sein mögen, sind abgeschafft. *)

Für Gewerbsprivilegien wird in jedem einzelnen Fall eine Taxe regulirt, welche den höchsten Betrag von 275 fl. nicht übersteigen soll. Das Einkommen aus diesen Taxen soll zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet werden.

Sechster Abschnitt.

Aufhebung älterer Verordnungen, Vollziehung der gegenwärtigen Grundbestimmungen.

Art. 12. Die vorstehenden Grundbestimmungen werden durch das Gesetzblatt bekannt gemacht, und treten mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Alle entgegenstehenden Verordnungen und namentlich die Verfügungen

1) der Verordnung vom 8. August 1810 in Tit. I Art. 1 Nr. 2, die Zuständigkeit des geheimen Raths betreffend,

2) der Verordnung vom 2. October 1811 in Abschnitt I Lit. C. 2. L. e. Nr. 1—4, die Erweiterung des Wirkungs-Kreises der General- und Localcommissariate betreffend,

sind aufgehoben.

*) Jetzt ist das Gesetz vom 28. Mai 1852, das Taxregulativ für die Verhandlungen der nichtstreitigen Rechtspflege maßgebend. (Bayerns Gesetze und Gesetzbücher Bd. II S. 92.)

Das Staatsministerium des Innern ist mit der Vollziehung beauftragt, und wird zu diesem Ende die noch erforderlichen, den gesetzlichen Grundbestimmungen entsprechenden administrativen Anordnungen und polizeilichen Vorschriften unverzüglich veranlassen.

Gegeben Tegernsee den eilften September im Jahre eintausend achthundert fünfundzwanzig.

Maximilian Joseph.

Graf v. Reigersberg. Fürst v. Wrede. Graf v. Rechberg.
Graf v. Thürheim. Freiherr v. Lerchenfeld. Graf v. Törring.
Freiherr v. Zentner. v. Maillot.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
Egid v. Kobell,
Königlicher Staatsrath und Generalsecretär.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 21. April 1862,

den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches

betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 23. S. 713.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in Gemäßheit der im Landtagsabschiede vom 10. November 1861 gegebenen Zusage auf den Antrag Unseres Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten der nachstehenden, dem Wortlaute und Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreiches vom 11. September 1825 entsprechenden Gewerbsordnung Unsere Genehmigung ertheilt und verordnen, was folgt:

1) Gegenwärtige Instruction hat mit dem ersten Juli laufenden Jahres in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit zu treten.

Von diesem Tage an sind die Vollzugsinstruction vom 17. December 1853 und die ihr vorausgegangenen seit dem

1. Juli 1834 erlassenen Vollzugsvorschriften aufgehoben.

2) Die beim Erscheinen dieser Verordnung in erster Instanz bereits beschiedenen Concessionsgesuche sind im bisherigen Instanzenzuge ihrer Erledigung zuzuführen.

Nizza, den 21. April 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath Rüßler.

Instruction

zum

Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen

für

das Gewerbswesen

in den sieben älteren Kreisen des Königreiches.

Erster Abschnitt.

Gewerbe mit Concession.

(Zu Art. 1 des Gesetzes.)

Concessionirte Gewerbe. **§. 1.** Nach Art. 1 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 erfordert die selbstständige Ausübung eines jeden Gewerbes ohne Unterschied, nur mit Ausnahme der freien Gewerbe und Erwerbsarten, eine besondere Concession.

Durch Verjährung können weder Gewerbsrechte noch einzelne Gewerbsbefugnisse erworben werden.

Von der Erlangung einer Concession ist abhängig:

1) die Anlage und der Betrieb von Eisenbahnen und der Betrieb der Dampfschifffahrt; ferner die Gründung von anonymen Gesellschaften, Actiengesellschaften oder Corporationen;

2) Der Betrieb der medicinisch-polizeilichen Gewerbe, Apotheker, Bader;

3) die Ausübung aller jener Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen, oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien ꝛc., dann Buch-, Kunst- und Musikalienhandlungen, Antiquariate; jedoch vorbehaltlich des Selbstverlags-

Rechtes der Autoren, dann die Unternehmungen von Leih-Anstalten für derlei Erzeugnisse und von Lesecabineten;

4) die Errichtung und der Betrieb von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, von Pulver-Mühlen und Salpetersiedereien;

5) der Betrieb des kaufmännischen Groß- und Detailhandels im Sinne dieser Gewerbeordnung *), jedoch vorbehaltlich des der freien Betriebsamkeit überlassenen Handels mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, den Kleinhandel mit Getränken ausgenommen **);

6) die Errichtung und der Betrieb von Bierbrauereien, Germsiedereien und Malzfabriken, dann von Fabriken, die eines oder mehrere der concessionspflichtigen Gewerbe in sich schließen, und von Zuckerraffinerien;

7) der selbstständige Betrieb der nachbezeichneten Handwerke: Bäcker, Beinringler, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürsten-Binder, Drechsler, Färber, Feilenhauer, Friseure, Gerber (Roth- und Weißgerber), Geschmeidemacher, Glaser, Gold- und Silberarbeiter, Gold- und Silberschläger, Gelb- und Rothgießer, Glockengießer, Gürtler, Juweliere, Hutmacher, Kammmacher, Klempner in Blech und Zink (Spengler, Blechner, Flaschner), Knopfmacher, Kürschner, Lackirer, Lebküchner, Lebzelter, Lederer, Loderer, Metzger aller Arten, Nadler, Nestler, Posamentirer (Bortenmacher und Crepinarbeiter), Riemer, Säckler, Sattler, Schäffler, (Büttner, Böttcher, Kufer, Kübler, Binder), Schlosser, Schmiede, und zwar Huf- und Grob-Schmiede, Klein- und Zeug-Schmiede, Messerschmiede, Kupferschmiede, Nagelschmiede, Säg- und Bohrschmiede, Waffenschmiede, Ketten-, Sensen- und Pfannenschmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher, Schwertfeger, Seifensieder, Seiler, Sporer, Strumpf-Wirker, Tapezierer, Taschner, Töpfer, Tuchmacher, Tuchscheerer, Tünchner (Maler und Anstreicher), Wagner, Klein-Uhrmacher, Vergolder, Wachs-Zieher, Windenmacher, Zinn-Gießer, Zuckerbäcker und Conditoren;

8) der Handwerksbetrieb der Maurermeister, Steinmetzen und Zimmermeister;

*) §. 62 und 63.

**) Cf. Minist.-Entschl. vom 8. Januar 1863 in den Kreisamtsblättern.

9) die Dienstleistungen der Caminkehrer und Wasenmeister;

10) der Gewerbsbetrieb der Früchtenhändler, Obstler, Hückler, Käskäufler, Krämer, Melber, Pfragner, Priechler, Salz-Stößler, Trödler, Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenführer, der Betrieb von Mühlen aller Art, von Liqueur- und Branntwein-Brennereien, die nicht als Nebengewerbe der Bräuereien und Landwirthschaft ausgeübt werden, endlich der Betrieb der Gast- und Schenk-Wirthschaften aller Art, einschließlich der Methsieder und Hôtel-garnis, insoweit nicht hiezu nur die Lösung einer polizeilichen Bewilligung nach den §§. 72 und 79 nothwendig ist.

In Orten und Districten, in welchen einzelne der als concessionspflichtig aufgeführten Gewerbe der freien Concurrenz überlassen sind, bleibt deren Betrieb auch ferner von dem Erfordernisse der Concession entbunden.

Zweiter Abschnitt.

Vorbedingungen zur Erlangung einer Concession in Bezug auf Befähigung.

(Art. 2, dann 5 Nr. 2 des Gesetzes.)

Gewerbs-Prüfungen.

§. 2. Nach Art. 2 des Gesetzes ist die Vorbedingung zur Erlangung einer Gewerbsconcession die persönliche Fähigkeit des Bewerbers.

§. 3. Der nach Art. 2 des Gesetzes jede Gewerbsconcession bedingende Nachweis der persönlichen Befähigung des Bewerbers bleibt auch fortan in der Regel *) von dem Ergebnisse der vor einer Commission bestandenen Prüfung abhängig.

Die Zusammensetzung der Commission und das Verfahren bei der Prüfung, sowie die Zulassung zu derselben richtet sich nach den folgenden Normen:

A. Prüfung für die medicinisch-polizeilichen Gewerbe.

Für Apotheker, Bader, Hufbeschlagschmiede.

§. 4. Bei den medicinisch-polizeilichen Gewerben (Apotheker und Bader) behält es sowohl hinsichtlich der Vorschriften über die wissenschaftliche und practische Bildung der Bewerber, als auch hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises bei den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen sein Bewenden. **)

Dasselbe gilt auch bezüglich des Befähigungsnachweises für Hufbeschlagschmiede.

*) Ausnahmen hievon siehe §. 14, 16, Abs. 4, §. 17, §. 19.

**) Apothekerordnung vom 27. Januar 1842 (Regierungsblatt von 1842, Seite 257); cf. oben Seite 184.

B. Prüfung für jene Gewerbe, welche die Vervielfältigung von literarischen und artistischen Erzeugnissen und den Handel mit diesen zum Gegenstande haben u. s. w.

Für Buchdrucker, Buchhändler, Lithographen rc.

§. 5. Bei den Gewerben der unter lit. B. genannten Art kommen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Zulassung zur Prüfung die bezüglich der Handwerke und ordentlichen Handelsgewerbe geltenden Vorschriften in Anwendung.

Die Unternehmer von Leihanstalten für Preßerzeugnisse und von Lesecabineten haben sich über ihre Befähigung nach §. 19 auszuweisen.

C. Prüfung für die Handwerke und zwar:

1) für die in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten:

Für concessionirte Handwerke.

§. 6. Für die Abhaltung der Prüfung und Proben über die persönliche Befähigung zum Betriebe eines der in Ziffer 7 des §. 1 bezeichneten Gewerbe werden in allen Städten, in welchen sich technische Lehranstalten befinden, Prüfungscommissionen angeordnet, welche zu bestehen haben:

a) aus einem Mitgliede der Gewerbspolizeibehörde als Vorstand,
b) aus einem Abgeordneten des Gewerberathes,
c) aus einem von der Gewerbs-Polizeibehörde nach Einvernahme des Rectorats zu berufenden Lehrer der polytechnischen oder Gewerbsschule,
d) aus zwei am Commissions-Sitze wohnenden Vorstehern oder Mitgliedern des betreffenden Gewerbes, deren Berufung gleichfalls der Gewerbspolizeibehörde überlassen bleibt.

§. 7. Diese Commissionen haben in angemessenen Terminen periodische Prüfungen abzuhalten, entweder beschränkt auf mehrere Bewerber desselben Gewerbes, oder ausgedehnt auf die sich meldenden Bewerber verwandter Gewerbe.

Letzteren Falls hat die Gewerbspolizeibehörde die Commission durch Berufung der im §. 6 lit. d bezeichneten Personen der treffenden Gewerbe zu verstärken.

§. 8. Die Prüfungstermine und Prüfungstage sind öffentlich bekannt zu machen.

Die Wahl der Prüfungscommission ist den Bewerbern freigestellt.

§. 9. Die Prüfung erstreckt sich:

1) auf die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert und
2) auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten.

Die erstere berücksichtigt vor Allem, ob der Bewerber lesen,

schreiben und rechnen kann. Sie kann die Anfertigung eines Kostenvoranschlags, und wenn das Gewerbe Fertigkeit im Zeichnen fordert, die Ausführung einer Zeichnung verlangen.

Bei der mündlichen Prüfung über die Vorkenntnisse ist jedes Commissionsmitglied zur Stellung von Fragen berechtigt.

Bei der Prüfung über die technische Befähigung wird von der Fertigung eines förmlichen Meisterstückes Umgang genommen und der zu Prüfende veranlaßt, durch Probearbeit in einer Werk-Stätte darzuthun, daß er die Materialien seines Gewerbes kennt, und zu behandeln, dessen Werkzeuge fertig zu gebrauchen, überhaupt die wesentlichen Arbeiten desselben selbstständig auszuführen versteht.

Die Probearbeiten werden von der Commission bestimmt.

Die Prüfung über die technische Befähigung hat jener über die Vorkenntnisse voranzugehen, und ist das Ergebniß der Ersteren für die Zulaßbarkeit zur Letzteren als präjudiciell zu erachten.

Auf eine bestimmte Art und Weise, wie der zu Prüfende sich die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten eigen gemacht hat, kommt es hiebei nicht an, und kann daher die Zulassung zur Prüfung nicht mehr von dem Nachweise einer Lehr- oder Gesellenzeit abhängig gemacht werden.

Die Bewerber bleiben nur gehalten, sich bei der Commission über ihre Person genügend zu legitimiren.

§. 10. Das Urtheil über die Befähigung des Bewerbers und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,
III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Ein auf Befähigung lautendes Zeugniß berechtigt zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden.

Bei unzureichendem Erfolge der Prüfung über die Vorkenntnisse kann auch bei vorzüglicher technischer Befähigung dennoch keine bessere Gesammtnote, als die dritte ertheilt werden.

§. 11. Die Beschlüsse der Prüfungscommission werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Der Commissionsvorstand hat bei der Beschlußfassung ein selbstständiges und bei Stimmengleichheit ein entscheidendes Votum.

Eine Berufung gegen den Commissionsbeschluß findet nicht statt.

§. 12. Das Prüfungszeugniß muß den Gegenstand der Prüfung, die erworbene Note, den vollständigen Namen, die Heimath- und Personalbeschreibung des Geprüften und dessen eigenhändige vollständige Namensunterschrift enthalten und von dem Commissionsvorstande unterfertigt werden.

§. 13. Die Mitglieder der Prüfungscommission einschlüssig des Vorstandes erhalten für Mühe-

waltung und Zeitversäumniß eine Tagsgebühr von je drei Gulden.

Diese Gebühren, sowie die Vergütungen für die Benutzung der Werkstätte und für den Verbrauch von Materialien sind von den sämmtlichen Bewerbern auch mit Einschluß derjenigen, welche bei der Prüfung nicht bestanden sind, nach gleichen Theilen bezüglich der betreffenden Prüfungsabtheilung zu berichtigen.

§. 14. Wenn ein bereits concessionirter Handwerker zu einem andern Gewerbe übergehen, oder neben seinem bisherigen Gewerbe noch ein anderes betreiben will, so ist bei technisch verwandten Gewerben von einer Fähigkeitsprüfung Umgang zu nehmen, und eine neuerliche Prüfung nur beim Uebergange zu einem technisch verschiedenen oder mit lebensgefährlichen Verrichtungen verbundenen Gewerbe zu verlangen, und auch diese nicht mehr auf die Vorkenntnisse, sondern nur auf die Befähigung zur wirklichen Ausübung der in dem Gewerbe vorkommenden technischen Arbeiten zu erstrecken.

2) Bei den Baugewerben:

Für Bau-Gewerbe.

§. 15. Wer eine Maurer-, Zimmer-, oder Steinmetzenconcession erlangen will, hat die Prüfung bei einer königlichen Regierung, Kammer des Innern, dießseits des Rheins nach seiner Wahl zu bestehen.

Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, haben zu diesem Behufe alljährlich einmal eine solche Prüfung abzuhalten, welche von der königlichen Kreis-Baubehörde zu leiten und zu beaufsichtigen ist.

Die Prüfung zerfällt in zwei Abtheilungen. Der practische Theil der Prüfung hat jener über die Vorkenntnisse, welche das Gewerbe erfordert, voranzugehen, und ist die Zulaßbarkeit der Bewerber zu dieser, von dem Bestehen der practischen Prüfung abhängig.

Diese umfaßt die practische Erprobung des Bewerbers, ob derselbe die erforderlichen Kenntnisse in Handhabung der nothwendigen Werkzeuge besitzt, und befähigt ist, die seinem Gewerbe zufallenden Arbeiten selbstständig auszuüben und anzuordnen.

Hiezu ist außer den vorgenannten Mitgliedern der Kreis-Baubehörde ein Abgeordneter des Gewerberathes, sowie ein von der königlichen Kreisbaubehörde zu bestimmender Meister des treffenden Baugewerbes beizuziehen, welche auch bei der Censur über diesen Theil der Prüfung mit abzustimmen haben.

Für die Prüfung über die Vorkenntnisse zum Gewerbe stellt die königliche oberste Baubehörde das Programm und die sonstigen Prüfungsarbeiten auf.

Die Censur und Ausfertigung der Prüfungszeugnisse liegt den Kreisbaubehörden ob.

Das Urtheil über die Befähigung der Bewerber und die Classification ist nach folgenden Noten zu bewirken:

I. der vorzüglichen,
II. der sehr guten,

III. der guten,
IV. der unzureichenden Befähigung.

Erwirbt der Bewerber bei der Prüfung über die Vorkenntnisse die Note IV, so ist derselbe ohne Rücksicht auf das Ergebniß der practischen Prüfung als nicht bestanden zu betrachten.

In allen übrigen Puncten finden die Bestimmungen der §§. 9—13 Anwendung.

D. Bei den Handelsgewerben.

Für Handelsgewerbe.

§. 16. Wer eine Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Handelsgewerbes im Sinne dieser Gewerbeordnung erlangen will, hat sich einer Prüfung über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz und Buch-Führung, Münz-, Maß-, Gewicht- und Waarenkunde, über die deutsche Wechselordnung und das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch zu unterwerfen.

Bei Bewerbern um Concessionen zum Handel mit Medicinal-Waaren hat sich die Prüfung insbesondere über Giftkunde und die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln und bei Bewerbern, welche sich mit dem Pulverhandel befassen wollen, auf die Kenntniß der verschiedenen Pulverarten zu erstrecken.

Dieser Prüfung haben sich auch Gewerbsleute zu unterwerfen, welche zu einem Handelsgewerbe übergehen wollen.

Dagegen sind von derselben befreit: Candidaten, welche sich durch den Besuch höherer wissenschaftlicher Lehranstalten die zum Betriebe des Handels erforderliche allgemeine Bildung erworben haben, oder längere Zeit einer Handlung von bedeutendem Umfange in der Eigenschaft als Procuristen oder als Handlungsbevollmächtigte mit Erfolg vorgestanden sind.

In allen übrigen Puncten finden die Bestimmungen der §§. 6 — 13 gleichmäßige Anwendung.

E. Bei Fabriken.

Befähigungs-Nachweis bei Fabriken.

§. 17. Die Bewerber um Fabrik-Gewerbe einschlüssig der Bierbrauereien haben sich über ihre Befähigung nur dann auszuweisen, wenn sie das zu begründende Unternehmen selbst betreiben wollen und die verleihende Behörde die Tüchtigkeit des Unternehmers hiezu nicht in anderer Weise vollständig erbracht erachtet.

F. Bei dem Caminkehrer- und Wasenmeistergewerbe.

Bei dem Caminkehrer- und Wasenmeister-Gewerbe.

§. 18. Bewerber um Caminkehrer- und Wasenmeister-Concessionen müssen sich über die in wirklicher Verwendung beim Gewerbe erworbene practische Befähigung ausweisen.

G. Bei den übrigen Gewerben.

Gewerbe, bei denen ein besonderer Befähigungsnachweis mittels Prüfung nicht erforderlich.

§. 19. Bei den in §. 1 Ziff. 10 aufgeführten Gewerben, dann bei Unternehmungen von Leihanstalten und Lesecabineten (§. 1 Ziff. 3), dann bei Germsiedereien wird ein Befähigungsnachweis durch Prüfung nicht erfordert. Es genügt, wenn der Bewerber eine nach dem Urtheile der Gewerbspolizeibehörden befriedigende Nachweisung derjenigen Vorbildung und Kenntniß liefert, welche für den betreffenden Gewerbsbetrieb nothwendig ist. Demzufolge haben sich die Wasser-Boten insbesondere auch darüber auszuweisen, daß sie zum selbstständigen Betriebe der Schiff- und Floßfahrt für den treffenden Fluß befähigt sind.

H. Bei stellvertretender Gewerbs-Ausübung.

Befähigungs-Nachweis der Stellvertreter.

§. 20. In allen Fällen, wo nach den Bestimmungen des Gewerbsgesetzes und dieser Gewerbsordnung eine stellvertretende Ausübung des Gewerbes durch befähigte Werkführer zuläßig ist, oder statt zu finden hat*), haben sich dieselben vorbehaltlich der Bestimmungen in §. 34 wie ein Pächter von Gewerben in Beziehung auf vorgängige Nachweisung der Befähigung allen Vorschriften zu unterziehen, welche nach Beschaffenheit des Gewerbes für die Bewerber um eine Gewerbsconcession gegeben sind.

§. 21. Das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bleibt ermächtigt, bezüglich des Prüfungswesens überhaupt alle jene Abänderungen zu verfügen, welche sich künftig als nothwendig darstellen.

Dritter Abschnitt.

Beurtheilung des Nahrungsstandes und sonstige Vorbedingungen einer Concession.

Folgen der Concession in Bezug auf Ansässigkeit.

§. 22. Nach §. 5 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung wird bei persönlichen Gewerbsconcessionen die Ansässigkeit durch die im Berufungsfalle bestätigte Concessionsurkunde erworben.

Ausnahme von der Bestimmung des vorstehenden Paragraphen.

§. 23. Diese Regel leidet eine Ausnahme bei den auf Grund der §§. 37, 41 und 42 ertheilten Concessionen, welche die Ansässigkeit nicht zur Folge haben.

Außerdem ist die Concessions-Verleihung ohne Ansässigmachung auf Antrag des Bewerbers zulässig: bei Fabriken und Großhandlungen, bei realen und radicirten Gewerben und bei Uebersiedlun-

---

*) Siehe Gewerbsgesetz Art. 3, Art. 4 Ziff. 4, Instruction §. 26, 33, 34, 35.

gen schon ansässiger Personen, wenn die bereits erworbene Heimath durch besondere rechtsgültige Uebereinkunft mit der betreffenden Gemeinde vorbehalten wird. *)

Einvernahme der Gemeinde und Rücksichtnahme auf den Nahrungs-Stand.

§. 24. In allen Fällen, wo die Concession die Ansässigkeit zur Folge hat, oder diese auf den Betrieb von Großhandlungen und Fabriken oder auf reale und radicirte Gewerbe begründet werden will, muß der Concessions-Verleihung oder Ansässigmachung die Einvernahme der treffenden Gemeinde nach §. 9 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung und die Beurtheilung des erforderlichen Nahrungsstandes des Bewerbers vorausgehen.

Beurtheilung des Nahrungs-Standes, der örtlichen und anderer Verhältnisse.

§. 25. Bei Beurtheilung des Nahrungsstandes soll nur darauf gesehen werden, ob der Umfang der nachgesuchten Gewerbsbefugniß und der mit ihr in Verbindung stehende Markt und Absatz so beschaffen sind, daß ein mit den unentbehrlichsten Hilfs-Mitteln zum Beginne des Unternehmens ausgerüsteter Bewerber bei gehöriger Thätigkeit werde bestehen können.

Ist diese Voraussetzung neben den gesetzlichen Erfordernissen der Ansässigmachung gegeben, so darf die Concession nicht versagt werden; jedoch bleibt bei Gewerben, deren Verkehr nach der Natur der Sache oder nach Beschaffenheit der Umstände sich nicht über die Gränzen einer bestimmten Gemeinde erstreckt, die Berücksichtigung der örtlichen und anderer Verhältnisse durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die Verleihung aller Art von Wirthschaften darf nur statt finden, wenn sich die Behörden von der Nothwendigkeit oder öffentlichen Nützlichkeit des Unternehmens überzeugt haben, auf den bloßen Vortheil des Unternehmers kommt es nicht an.

Die Ertheilung neuer Concessionen für Wirthschaften, welche sich ausschließend mit dem Branntweinverkaufe befassen wollen, hat zu unterbleiben.

Concessions-Verleihung an Frauenspersonen.

§. 26. Die Verleihung von Concessionen an Frauens-Personen kann statt finden bei realen und radicirten Gewerben, wenn sie ihre Befähigung nachweisen oder wenn der Gewerbsbetrieb mittels Stellvertretung zuläßig ist, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß mit dem Gewerbsbetriebe eine Ansässigmachung nicht begründet werden will.

Standesverhältnisse.

§. 27. Inwieferne Geistliche, Ordenspersonen, Beamte des Staates und der Gemeinden, Militärpersonen, Schullehrer und

*) Cf. Ministerialentschließung vom 23. Januar 1863 in den Kreisamtsbl.

sonstige, in öffentlichen Diensten stehende Personen vom Gewerbs-Betriebe in eigner Person oder durch ihre Angehörigen (Ehefrauen, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder, Dienstboten und andere Mitglieder des Hausstandes) ausgeschlossen sind, oder hiezu einer besonderen Genehmigung ihrer Dienstesbehörde bedürfen, ist nach den bestehenden Dienst-Vorschriften zu beurtheilen.

Dieß gilt auch bezüglich der Betheiligung von Staatsbeamten an der Verwaltung einer auf Actien oder mittelst Societät begründeten Unternehmung.*)

Gewerbsbetrieb der Ausländer.

§. 28. Concessionsgesuche von Ausländern sind vorbehaltlich der für die Einwanderung zu erfüllenden Vorbedingungen gleich jenen der Inländer zu behandeln.

An Ausländer, welche das bayerische Indigenat nicht zu erwerben Willens sind, können aber nur Concessionen zum Betriebe von dinglichen Gewerben, dann von Großhandlungen und Fabriken, oder zur Theilnahme an solchen Unternehmungen verliehen werden.

Besondere Erfordernisse bei einzelnen Gewerben.

§. 29. 1) Die Errichtung von Hoch-Oefen, Hütten- und andern Werken, welche bedeutende Massen von Brenn-Materialien verbrauchen, die der Unternehmer ohne Inanspruchnahme fremder Waldungen nicht herzuschaffen vermag, ist nur in Gegenden zu gestatten, wo ein dem gemeinen Wesen und den schon im Betriebe stehenden Werken des Staats und der Privaten nachtheiliger Mangel hieran nach dem Urtheile der einschlägigen öffentlichen Stellen nicht so leicht zu besorgen ist.

2) Bei Anlage von Salpeter-Siedereien und Pulvermühlen hat die Einvernahme der königlichen Zeughaus-Hauptdirection statt zu finden, und

3) bei Errichtung von Bier-Brauereien, Malzfabriken und Germsiedereien die Einvernahme des königlichen Oberaufschlagamtes, dann in Ansehung der Weiß-Bierbrauereien die Einvernahme der königlichen Regierungsfinanz-Kammer.

4) Hinsichtlich des Gewerbs-Betriebs in den Zollgränzbezirken wird auf die bestehenden Verordnungen und Controlen zum Schutze der Zollverwaltung Bezug genommen und der weitere Erlaß derartiger Vorschriften nach Maßgabe der mit den übrigen zollverbündeten Staaten getroffenen Abreden vorbehalten.

Auch können daselbst früher bestandene Gewerbe mit zollpflich-

*) Nach §. 21 des Edicts über die Verhältnisse der Staatsdiener ist der in Amtsthätigkeit stehende Staatsdiener von der Ausübung der streng bürgerlichen Gewerbe, von der Führung einer Bank oder ähnlichen Anstalt und von dem ausschließenden persönlichen Betrieb einer Fabrik ausgeschlossen.

Außerdem ist dem äußern Justiz-, Polizei- und Finanzbeamten noch untersagt, in seinem Amtsbezirk eine Gutsrealität zu erwerben.

tigen fremden einem höheren als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen werden, unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der bestehenden Zollgesetzgebung angeordnet werden, um das Gewerbs- und Zoll-Interesse gleichmäßig zu schützen.

Vierter Abschnitt.

Persönliche, reale und radicirte Gewerbe.

(Art. 3 u. 4 des Gesetzes.)

Constatirung der Real-Eigenschaft. **§. 30.** Die Persönlichkeit und Unveräußerlichkeit der Gewerbe bleibt auch fortan die Regel, für welche in allen Fällen die gesetzliche Vermuthung streitet.

Wer die entgegengesetzte Eigenschaft oder die Realität eines Gewerbes für sich in Anspruch nimmt und wer die Existenz eines Real-Rechtes behauptet, muß beides nachweisen, und in zweifelhaften Fällen gerichtlich constatiren lassen.

Die Gewerbspolizeibehörden haben sich in ihrem Verfahren und bei Abgabe ihrer Erinnerungen nach den Normativentschließungen vom 14. September 1854 und 11. Januar 1861 zu richten und insbesondere daran festzuhalten, daß die bloße Erwerbung eines Gewerbes mit onerosem Titel dessen Realität nicht begründet und letztere nur dann angenommen werden darf, wenn die „Anerkennung“ des Gewerbes als eines realen von Seite der Obrigkeit vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 durch die Verleihungsurkunden oder nach den jeden Orts darüber bestehenden Verordnungen nachgewiesen ist.

Die Bestimmungen im Art. 4 Ziff. 5 des Gewerbsgesetzes beziehen sich lediglich auf die schon vor dem Erscheinen des Gewerbsgesetzes bestandenen Gasthäuser.

Die Entscheidung der Frage, ob bei einer solchen Wirthschaft jene Voraussetzung gegeben sei, um als radicirt erklärt werden zu können, bleibt den Polizeibehörden überwiesen.

Dispositionsrecht über Realgewerbe. **§. 31.** Reale und radicirte Gewerbe können nach Maßgabe der Ortsstatuten veräußert und verpachtet werden.

Transferirung realer und radicirter Gewerbe. **§. 32.** Reale und radicirte Gewerbe können nicht von einer Gemeinde in die andere transferirt werden.

Diese Vorschrift erstreckt sich jedoch nicht auf Gewerbe, für welche aus Polizeirücksichten besondere Districte gebildet sind — Camin-Kehrer, Wasenmeister.

Bei diesen Gewerben kann die Verlegung eines Realrechts von einer Gemeinde in die andere statt finden, wenn die Umbildung der Districte und die Verlegung der Gewerbssitze von der betreffenden Regierung, K. d. J., oder

dem Staatsministerium des Innern aus feuer- oder sanitätspolizeilichen Rücksichten nothwendig erachtet wird

Die Transferirung eines radicirten Gewerbsrechtes von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes derselben Gemeinde setzt die gewerbspolizeiliche Genehmigung voraus.

Ausübung derselben.

§. 33. Reale und radicirte Gewerbe dürfen nur nach erhaltener Concession von Seite der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde ausgeübt werden.

Die Ertheilung dieser Concession setzt den Nachweis der persönlichen Befähigung beziehungsweise Aufstellung eines befähigten Werkführers bei radicirten Gewerben voraus.

Wenn nach der Eigenthümlichkeit des Gewerbs und der Persönlichkeit des Unternehmers Mißbrauch zu besorgen ist, so ist der Unternehmer von dem Betriebe dieser Gewerbe auch dann ausgeschlossen, wenn sie in realer oder radicirter Eigenschaft bestehen.

Auf die Erlöschung und Einstellung der Concessionen zum Betriebe eines realen oder radicirten Gewerbes haben die Bestimmungen des Art. 6 des Gesetzes Anwendung.

Die Erlöschung des realen oder radicirten Gewerbsrechtes selbst tritt nur nach den Bestimmungen des Civilrechtes ein.

Persönlichkeit der Gewerbe und Gewerbsbetrieb der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen.

§ 34. Alle Gewerbsrechte, welche nicht zu den realen und radicirten gehören, sind rein persönlich und können von den Gewerbsinhabern in der Regel auch nur persönlich ausgeübt werden.

Das Gewerbe darf in allen Fällen von der Wittwe, so lange sie in diesem Stande verbleibt, wie von der böslich verlassenen Ehefrau fortgesetzt werden, jedoch wenn diese Frauen den erforderlichen Befähigungs-Nachweis weder liefern können, noch wollen, nur mittelst Werkführer, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden oder sich durch Zeugnisse über ihre Fähigkeit und Geschicklichkeit auszuweisen vermögen.

Letztere Bestimmung findet jedoch keine Anwendung auf die sanitäts- und sicherheitspolizeilichen Gewerbe, z. B. Apotheker, Bader, Bauhandwerker, indem dergleichen Gewerbe stets nur mittels eines geprüften Werkführers fortgesetzt werden dürfen.

Gewerbsbetrieb durch Stellvertreter.

§. 35. Ein Gewerbs-Betrieb durch Stellvertreter kann ferner statt finden bei Fabriken und Großhandlungen überhaupt und während einer Concurs- und Verlassenschaftsverhandlung für Rechnung der Massa, bei den übrigen Gewerben in Fällen zeitlicher Abwesenheit oder Verhinderung des Concessionirten, oder wenn das Gewerbe die einzige Subsistenzquelle einer Familie bildet, der Concessionsinhaber aber wegen schwerer Krankheit, hohen Alters und körperlicher Gebrech-

lichkeit das Gewerbe nicht selbst betreiben kann.

§. 36. Der Betrieb eines Gewerbes mittelst Stellvertretung in den im §. 35 aufgeführten Fällen setzt eine polizeiliche Bewilligung voraus, welche von jener Stelle oder Behörde zu ertheilen ist, von der die Concessionsverleihung ausging.

Gemeinschaftliche Concession. Actienunternehmungen; Association bei Fabriken und Handels-Unternehmungen.

§. 37. Die Eigenschaft eines Gewerbes als eines persönlichen schließt die Verleihung einer einzigen gemeinschaftlichen Concession an mehrere im Gesellschaftsverbande stehende Personen bei größeren Fabrik- und Handelsunternehmungen, auf welche eine Ansässigmachung nicht begründet werden will, keineswegs aus.

Sind diese Personen genannt, so finden in gewerblicher Beziehung auf dergleichen Concessionen die Bestimmungen über die Concessionirung Einzelner gleichmäßige Anwendung und es tritt eine Aenderung der Verhältnisse auch dann nicht ein, wenn außer den genannten noch ungenannte Theilnehmer des betreffenden industriellen Unternehmens vorhanden sind.

Handelt es sich um Verleihung einer Concession an eine anonyme Gesellschaft oder Commanditgesellschaft auf Actien oder Corporation, so ist in jedem einzelnen Falle die königliche Genehmigung maßgebend. Concessionen an anonyme Gesellschaften oder Corporationen werden übrigens nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren verliehen.

Bei Fabriken und Großhandlungen können auch Concessionen bloß zu dem Zwecke der Association mit dem bereits concessionirten Geschäftsinhaber ertheilt werden.

Außer diesen Fällen setzt die Errichtung einer offenen Handels-Gesellschaft die Gewerbsberechtigung der einzelnen Gesellschafter voraus.

Gewerbs-Vor- und Einrichtungen.

§. 38. Da nach Art. 4 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes über die Gewerbsvor- und Einrichtungen wie über jedes andere Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt werden darf, so kann ein Gewerbsetablissement auch auf einen anderen übertragen werden.

Dabei wird jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die persönliche Concession selbst weder veräußert noch vererbt werden kann.

Nur die rechtmäßigen Erwerber von großen und kostbaren Gewerbsvor- und Einrichtungen haben einen Anspruch auf Concessionsverleihung *), wenn sie den Vorbedingungen des Art. 2 des

*) Die Apotheken sind nicht im Allgemeinen unter die Gewerbe mit großen und kostbaren Vor- und Einrichtungen zu rechnen, sondern es muß das Vorhandensein solcher größerer Einrichtungen stets besonders nachgewiesen werden, wenn sich auf die Ausnahmsbestimmung des Artikel 4 Ziffer 3 des Gewerbsgesetzes bei Gesuchen um Verleihung einer Apothekerconcession gestützt werden will. Ministerial-Entschließung vom 4. April 1857.

Gesetzes genügen und der Concessionsverleihung oder bisherigen Betriebsweise weder sanitäts- noch sicherheitspolizeiliche Rücksichten entgegenstehen.

Gleichzeitiger Betrieb mehrerer Gewerbe.

§. 39. Die Vereinigung und der Betrieb verschiedenartiger Gewerbe in einer und derselben Person ist gestattet. Nur den concessionirten Apothekern soll eine sonstige Concession oder Licenz zum Betriebe eines anderen, wenn auch verwandten Gewerbes nicht ertheilt werden, sofern nicht volle Sicherheit besteht, daß die Führung der Apotheke und die Erfüllung der hiemit verbundenen Obliegenheiten in keiner Weise darunter leiden werde.

Die Vereinigung zweier oder mehrerer gleicher Gewerbe in einer Person ist nur dann zuläßig, wenn die Gewerbsrechte dinglicher Natur sind, oder wenn der Inhaber einer persönlichen Concession reale und radicirte Gewerbe derselben Gattung erwirbt oder pachtet.

Besitzt Jemand mehrere Gewerbe — gleiche oder verschiedenartige — an verschiedenen Orten, so ist eine gleichzeitige Ausübung derselben durch den Inhaber thunlich, wenn Stellvertretung Platz greifen kann, oder wenn die verschiedenen Gewerbssitze so nahe an einander liegen, daß es dem Concessions-Inhaber möglich ist, den Betrieb der verschiedenen Gewerbe neben einander persönlich zu leiten.

Erlöschung der Concession.

§. 40. Nach Art. 6 des Gewerbsgesetzes erlischt die Gewerbsconcession:

1) durch den Tod des Erwerbers mit dem zu Gunsten der Wittwen ausgedrückten Vorbehalte,
2) durch einen vor der zuständigen Obrigkeit erklärten unbedingten Verzicht,
3) durch fünfjährige freiwillige Unterlassung des Betriebes und zwar ohne Rücksichtnahme auf die Zufälligkeit des Umstandes, ob die Steuer und sonstige Reichnisse abgeführt werden oder nicht;

endlich kann die Ausübung der Gewerbsbefugniß

4) wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen in Gewerbssachen von der zuständigen Behörde zur Strafe auf bestimmte Zeit eingestellt oder nach Umständen die Concession gänzlich eingezogen werden.

Hinsichtlich der zeitweisen oder gänzlichen Einziehung der Concessionen von Verlagsbuchhandlungen und Druckereien wird auf die Bestimmungen des Art. 51 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse verwiesen.

Die Zurückziehung der an eine Actiengesellschaft ertheilten Concession kann auch dann Platz greifen, wenn solches durch die in der Concessionsurkunde ausgedrückten Bedingungen und Vorbehalte gerechtfertigt erscheint, vorbehaltlich der für Handelsgesell-

schaften auf Actien im Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuche getroffenen besonderen Bestimmungen.

Fünfter Abschnitt.

Zuständigkeit und Verfahren bei Concessionsgesuchen.

(Art. 10 Ziff. 1 des Gesetzes.)

Königliche Genehmigung.

§. 41. Der k. Genehmigung bleibt vorbehalten:

1) die Ertheilung von Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen,
2) zum Betriebe der Dampf-Schifffahrt,
3) an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen, sowie an Commanditgesellschaften auf Actien.

Das Verfahren bei Instruirung der bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichenden Gesuche wird von diesem in jedem einzelnen Falle vorgeschrieben werden.

Zuständigkeit der k. Regierungs-Finanzkammer.

§. 42. Den Regierungen, Kammern der Finanzen, vorbehaltlich der Allerhöchsten Ermächtigung steht zu:

Die Bewilligung zur Errichtung von Malzmühlen für den eigenen Gebrauch der Inhaber (Particularmalzmühlen), und zur Verwendung von Quetschmaschinen von Seite der concessionirten Branntweinbrenner.

Das Instructionsverfahren bezüglich dieser bei den Regierungs-Finanzkammern einzureichenden Gesuche hängt von den Anordnungen der entscheidenden Stelle ab.

Zuständigkeit der k. Regierung, K. d. Innern.

§. 43. Der Entscheidung der k. Regierungen, Kammern des Innern, bleibt überwiesen:

1) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Apotheken;
2) die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen für alle jene Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit diesen zum Gegenstande haben — Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien rc., dann Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen, Antiquariate u. s. w.;
3) die Concessionsertheilung zur Errichtung von Hochöfen, Hütten- und anderen Werken, welche bedeutende Massen von Brennmaterial erfordern, dann von Pulvermühlen, Salpetersiedereien und die Wiederverleihung erledigter Concessionen.

Zuständigkeit der Unter-Behörden.

§. 44. Die Verleihung aller übrigen Concessionen gebührt:

1) in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, insoweit

nicht in Ziffer 2 die Concessionsverleihung den Staats-Behörden vorbehalten wird,

2) in allen übrigen Gemeinden den Districtsverwaltungsbehörden.

Denselben bleibt auch gegenüber den ihnen untergeordneten Magistraten vorbehalten:

a) die Verleihung neuer Stell-Wagen- und Botenconcessionen,

b) die Concessionsertheilung zur Anlegung von Fabriken einschlüssig der Zuckerraffinerien und Mühlen aller Art mit Ausnahme der Pulvermühlen und der Particularmalzmühlen, dann die Wieder-Verleihung dergleichen erledigter Concessionen;

c) die Verleihung der Concessionen zur Errichtung neuer Bierbrauereien und Malz-Fabriken;

d) die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zum Großhandel;

e) die Concessionsverleihung für Caminkehrer- und Wasenmeisterdistricte.

Anbringung und Instruction des Gesuchs.

§. 45. Jedes Gesuch um die Concession zur Ausübung eines Gewerbes muß außer den Fällen der §§. 41 und 42 bei der Gemeindebehörde — Magistrat, Gemeindevorsteher — desjenigen Ortes, an welchem der Betrieb statt finden soll, unter Nachweisung der vorgeschriebenen Erfordernisse angebracht werden, was durch den Bewerber oder dessen Stellvertreter mündlich zu Protocoll oder schriftlich geschehen kann.

In Landgemeinden hat sich die Instruction auf die möglichst vollständige Aufnahme des Gesuchs, unter Beifügung der hiezu erforderlichen Belege, dann auf die Bekanntmachung des Gesuchs und Einvernahme der Gemeinde zu beschränken, wenn das Eine oder Andere oder Beides in Gemäßheit der §§. 46 und 47 nothwendig ist.

In Gemeinden mit magistratischer Verfassung dagegen ist das Gesuch von dem Magistrate vollständig zu instruiren, auch wenn dessen Bescheidung nicht in der Zuständigkeit des Magistrats gelegen ist.

Bekanntmachung des Gesuchs.

§. 46. Jedes Gesuch um Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession muß 14 Tage lang in der Gemeinde, in welcher der Betrieb statt finden soll, durch Anschlag an den hiezu bestimmten Orten bekannt gemacht werden.

Erinnerungen und Mitbewerbungen müssen innerhalb dieser Frist bei Vermeidung des Ausschlusses angebracht werden.

Die Nachweise über die vorschriftsmäßig bewirkte Bekanntmachung der Gesuche sind zu den Acten zu legen.

Einvernahme der Betheiligten.

§. 47. Nach Umfluß dieser Frist hat die Einvernahme der in den §§. 24 und 29 bezeichneten Betheiligten einzutreten, welche unter Bewilligung eines unerstrecklichen Termins von 14 Tagen zur

Abgabe ihrer Erinnerungen in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch sowohl als die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordern sind.

Die Bescheinigung über die erfolgte Insinuation dieser Aufforderung ist in legaler Form zu den Acten zu bringen.

§. 48. Die Verhandlungen über Gewerbsgesuche sollen möglichst beschleunigt werden.

Ersetzungen und Aufklärungen über wesentliche Puncte sind unter Anberaumung abgekürzter Fristen von Amtswegen zu verfügen.

Bei Vorlage der instruirten Gesuche von Seite der Landgemeinden oder Magistrate an die Verwaltungsämter und von Seite dieser und der den kgl. Regierungen K. d. J. unmittelbar untergeordneten Magistrate an die k. Regierung K. d. J. Behufs der Bescheidung ist sich über dieselben gutachtlich zu äußern.

Beschlußfassung.

§. 49. Nach beendigter Instruction ist der Beschluß: ob die Concession zu ertheilen oder zu versagen sei, ohne Verzug zu fassen und mit kurzen aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen zu versehen.

Bei Bewerbungen Mehrerer um ein und dasselbe Gewerbe hat die Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen.

Unter mehreren Bewerbern um ein und dasselbe Gewerbe, dessen Betrieb von einem Befähigungs-Nachweise durch Prüfung abhängig ist, gibt vor Allem der erwiesene Grad der Befähigung, dann die längere Verwendung im Gewerbe, der fleißige und erfolgreiche Besuch von technischen Lehranstalten, sowie der Beweis von Sparsamkeit allein den Vorzug.

Bei den übrigen Gewerben ist die Wahl zunächst nach der Sachlage in ob- und subjectiver Beziehung zu treffen, hiebei aber auf Personen, welche im Dienste des Staates oder der Gemeinde verunglückt, oder ohne Verschulden verarmt sind, sowie auf verdiente Unterofficiere der Gendarmerie und Linie angemessene Rücksicht zu nehmen.

Nach dem Gesetze soll auf die hinterbliebenen gewerbsfähigen Kinder vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Unter diesen sind nicht bloß die leiblichen, sondern auch die Stief- und Adoptivkinder zu verstehen.

Diese Rücksichtnahme ist nicht bloß auf den Todesfall zu beschränken, sondern auch dann eintreten zu lassen, wenn die Eltern gezwungen sind, aus erheblichen Gründen auf ihre Concession zu verzichten.

§. 50. Wie die Vereinigung und der Betrieb verwandter Gewerbe, soll auch der Uebertritt von einem Gewerbe zum andern unter der Vorbedingung des Artikel 5 Ziffer 2 des Gesetzes nicht erschwert werden und die Unterstützung tüchtiger und industriöser Gewerbs-Leute eine vorzügliche Angelegenheit der Gewerbspolizeibehörden bilden.

Eröffnung des Beschlusses. **§. 51.** Der Beschluß ist mit geeigneter Bekanntgebung der Berufungsfrist dem Bewerber und bei persönlichen Concessionen den Mitbewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten und zwar den königlichen Stellen und Behörden, sowie den Gemeinden durch Mittheilung einer Abschrift des Beschlusses, den betheiligten Privaten aber mündlich zum amtlichen Protocolle zu eröffnen oder durch den Ortsvorsteher eröffnen zu lassen

Von den ertheilten Boten- und Stellwagenconcessionen ist auch den einschlägigen Postbehörden Nachricht zu geben.

Berufungs-Recht. Berufungsfrist. **§. 52.** Gegen einen Beschluß der ersten Instanz ist nur den Bewerbern und den in den §§. 24 und 29 aufgeführten Betheiligten eine einzige Berufung an die zunächst höhere Stelle offen gelassen

Dieselbe muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen 14 Tagen von Eröffnung des Beschlusses an gerechnet, bei der beschlußfassenden Behörde angebracht werden, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich oder schriftlich, wenn sie aber eine Regierungsbehörde ist, schriftlich.

Die von den Regierungen, Kammern des Innern, über Concessionsgesuche zu erlassenden Beschlüsse sind collegial zu berathen.

Concessionsurkunde und Gewerbs-Matrikel. **§. 53.** Die Concessionsurkunde wird erst nach beschrittener Rechtskraft und nach Erfüllung der etwa gesetzten Bedingungen nach dem Inhalte des Verleihungsbeschlusses ausgefertigt.

Gleichzeitig mit der Ausfertigung der Concessionsurkunde erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbs-Matrikel.

Transferirung persönlicher Gewerbe. **§. 54.** Gesuche um Transferirung bestehender persönlicher Gewerbe von einer Gemeinde in eine andere werden wie neue Concessionsgesuche behandelt.

Jedem Uebersiedlungsgesuche eines bereits concessionirten Gewerbtreibenden muß die Erklärung beigefügt werden, ob der Gesuch-Steller für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher innegehabte Concession verzichte oder nicht. Im ersteren Falle und wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die nach Artikel 6 des Gewerbsgesetzes für die Annahme der Verzichtserklärung zuständige ist — ist dem Gesuche auch der Nachweis des nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtes beizulegen.

Will der Uebersiedelnde die bereits erworbene Heimath vorbehalten, so hat er außerdem die mit der treffenden Heimathsgemeinde abgeschlossene rechtsgültige Uebereinkunft beizubringen. *)

*) Cf. Ministerialentschließung vom 23. Januar 1863 in den Kreisamts-Blättern.

Im Falle der Genehmigung des Uebersiedlungsgesuchs soll der geschehenen oder nicht geschehenen Verzichtleistung auf die bisherige Concession und des etwaigen Heimathsvorbehaltes in dem zu erlassenden Beschlusse ausdrücklich erwähnt werden.

Baupolizeiliche Fragen. **§. 55.** Wenn es sich bei Gewerbs-, Concessions- und Transferirungsgesuchen auch um baupolizeiliche Fragen handelt und die zur Bescheidung des Concessions- oder Transferirungsgesuchs competente Gewerbspolizeibehörde zugleich die zuständige baupolizeiliche Behörde ist, so sollen die baupolizeilichen Fragen in der Regel gleich mit der gewerbspolizeilichen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden.

Ist jedoch die gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde, oder erheischen die in dem gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen, so tritt auch eine getrennte Instruirung und Bescheidung derselben in der Art ein, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen Bewilligung und die gewerbspolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird.

Letzteren Falls kann die Concessionsurkunde erst nach Erfüllung des Vorbehalts ausgefertigt werden.

Zu den Baufragen werden die Land- und Wasserbauten gerechnet.

Erneuerung der Gesuche. **§. 56.** Zurückgewiesene Concessionsgesuche können zu jeder Zeit wieder erneuert werden.

Sechster Abschnitt.

Umfang und Ausübung der Gewerbsconcessionen.

(Zu Art. 5 des Gesetzes.)

Allgemeine Bestimmungen. **§. 57.** Die Befugnisse eines jeden Gewerbes werden außer den für einzelne Fälle getroffenen gesetzlichen Anordnungen nur nach der Concessionsurkunde und der darin enthaltenen Benennung des Gewerbs, oder Bezeichnung des Arbeitsgebietes, mit Festhaltung der in den folgenden Paragraphen vorgezeichneten Grundsätze beurtheilt.

Insoweit mit derselben die Abgränzung der einzelnen Gewerbe nicht ihre Regelung findet, bleiben zur Beurtheilung ihres Umfanges die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen Verordnungen, oberpolizeilichen Vorschriften, örtlichen Ordnungen und das rechtlich begründete Herkommen maßgebend. *)

Als gültige örtliche Ordnungen

*) Eine Sammlung specieller polizeilicher Vorschriften für einzelne Gewerbe finden sich in Döllinger V.-O.-Sammlung Bd. XV und der Strauß'schen Fortsetzung zu diesem Bande.

sind nur die auf Grund des Gewerbsgesetzes erlassenen zu betrachten, und auch diese haben sich nach den Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbsordnung zu modificiren, und den auf Grund des Gesetzes erlassenen Verordnungen oder oberpolizeilichen Vorschriften stets nachzugehen.

Alle übrigen, den ehemaligen Zünften in der Vorzeit ertheilten Privilegien, Artikel, Zunft- und Freiheitsbriefe u. s. w. treten als erloschen außer Wirksamkeit.

Das Herkommen bildet nur eine subsidäre Entscheidungsquelle, insoweit dasselbe mit den Vorschriften dieser Gewerbeordnung nicht im Widerspruche steht. *)

Der mit demselben festgestellte Umfang der Gewerbsbefugnisse kann jederzeit durch Verordnung, oberpolizeiliche Vorschrift und örtliche Ordnungen den veränderten Zeitverhältnissen angepaßt werden.

Die örtlichen Gewerbsordnungen ohne Ausnahme können nur mit Genehmigung der Regierung Kammer des Innern erlassen werden und sind vor der Ausfertigung dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Erzeugungs-Recht der Fabrikanten.

§. 58. Die Concession zu einer Fabrik berechtigt den Unternehmer, alle zur Hervorbringung, Vervollkommnung, Vollendung und Wiederherstellung der Erzeugnisse seines Industriezweiges erforderliche Arbeit auf selbstbeliebige Weise durch die ihm dazu am tauglichst scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel vorzunehmen.

Erzeugungs-Recht der Handwerker.

§. 59. Die Concession zum Betriebe eines Handwerkes berechtigt den Unternehmer, sich innerhalb des ihm eingeräumten Arbeitsgebietes in Beziehung auf Vorbereitung und Veredlung der Gewerbserzeugnisse bis zum höchsten Grade der Vollendung und Wiederherstellung derselben frei zu bewegen, alle zu diesem Zwecke führenden Einrichtungen und Hilfs-Mittel, Maschinen**) und Werk-Zeuge nach Bedarf zu wählen, die zu seinem Gewerbsbetriebe erforderlichen Rohstoffe und Halbfabrikate wo immer zu beziehen, Lehrlinge und Gesellen, sowie Arbeits-Gehilfen und Gehilfinen in beliebiger Zahl aufzunehmen und behufs der Vor- und Nebenarbeiten an seinen Erzeugnissen auch Gesellen anderer Gewerbe zu halten.

Vereinigung verwandter Gewerbe.

§. 60. Zur Verminderung der zahlreichen Gewerbsstreitigkeiten, sowie in der Absicht, der gewerblichen Thätigkeit einen größeren Spielraum zu gewähren und den betheiligten Gewerbsunternehmern ohne Zeitversäumniß und

*) Die Gültigkeit eines gewerblichen Herkommens ist durch dieselben Voraussetzungen bedingt, von welchen nach den einschlägigen Civilgesetzen die Anerkennung eines Gewohnheitsrechtes überhaupt abhängt. Ministerialentschließung vom 10. October 1838 und 8. Mai 1839.

**) Siehe §. 105 Schlußabsatz.

Kostenaufwand die Möglichkeit zu bieten, sich in einer ausgebreiteteren Sphäre frei und ungehindert bewegen und fortschreiten zu können, werden im Hinblicke auf Artikel 5 Ziffer 2 und 7 Absatz 3 des Gesetzes nachstehende bisher getrennte Handwerke je zu einem einzigen Gewerbe und zwar sowohl in Bezug auf den technischen Betrieb als hinsichtlich des Markts und Absatzes vereinigt:

1) Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher,
2) Blechner, Flaschner, Spängler, Kupferschmiede,
3) Gold- und Silberarbeiter und Juweliere,
4) Gürtler, Nadler und Zinn-Gießer,
5) Drechsler und Schreiner,
6) Tuchmacher, Tuchscheerer und Loderer,
7) Kürschner und Schneider,
8) Bortenmacher, Crepinarbeiter, Knopfmacher und Posamentirer,
9) Riemer, Säckler, Sattler, Taschner und Tapezierer,
10) Lederer, Roth- und Weiß-Gerber,
11) Anstreicher, Tünchner, Maler, Lackierer und Vergolder.

Die weitere Vereinigung verwandter Gewerbe bleibt dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten. *)

Die dermaligen Meister des einen oder des andern der vorgenannten Gewerbe erhalten gleiche, je das Gebiet des vereinigten Gewerbs umfassende Rechte.

Die Berechtigung zu einem der vereinigten Gewerbe wird künftig durch eine einfache Meister-Rechtserwerbung erlangt.

Die besonderen Vorschriften über den Hufbeschlag bleiben jedoch in Kraft.

Haltung mehrerer Werkstätten, Handelsrecht der Fabrikanten und Handwerker, deren Association, Gewerbsbetrieb überhaupt.

§. 61. Die berechtigten Gewerbsmeister sind wie die Fabrikanten — vorbehaltlich der hinsichtlich der Wahl der Betriebslocalitäten bei einigen Gewerbsarten vorgeschriebenen Beschränkungen und der Verpflichtung zur Anzeige (§. 74) — befugt, im Gemeindebezirke ihres Niederlassungsortes mehrere Werkstätten aufzuschlagen und den Betrieb ihres Gewerbes auf einen so hohen Grad zu erweitern, als es ihnen möglich ist.

Den Gewerbtreibenden bleibt es aber auch unverwehrt, ihr Gewerbe auch nur theilweise auszuüben.

Es bleibt ferner zweien oder mehreren Gewerbsberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, sich zum gemeinschaftlichen Gewerbsbetriebe zu verbinden.

*) Durch Ministerialentschließung vom 19. Febr. 1863 wurde das Sporer- und Geschmeidemachergewerbe mit den Gewerben der Schmiede, Messerschmiede, Nagelschmiede, Schwertfeger, Schlosser und Windenmacher zu einem Gewerbe vereinigt.

Die concessionirten Gewerbs-Meister sind auch berechtigt, ärmere Gewerbsgenossen auf Rechnung gegen Lohn arbeiten zu lassen, sie mit Arbeitsmaterial zu versehen, und die hieraus verfertigten Waaren, gleich ihren eigenen Erzeugnissen zu verkaufen oder auch weiter zu verarbeiten, ohne hiebei an die in ihren Wohnorten befindlichen Gewerbsgenossen gebunden zu sein.

Die Gewerbsleute sind befugt, die Artikel ihres Gewerbs auf Bestellung überall hin zu liefern und überall bestellte Arbeit zu verrichten.

Die persönlichen Dienstleistungen der Caminkehrer und Wasen-Meister dürfen nur von den berechtigten Gewerbsleuten des Districts gefordert und geleistet werden.

Jeder inländische Fabrikant und Gewerbsmeister ist berechtigt, sowohl mit seinen eigenen — selbst verfertigten oder veredelten — als mit den gleichen fremden Erzeugnissen seines Gewerbs überall im Lande und zu allen Zeiten im Großen wie im Kleinen auf vorschriftsmäßige Weise zu handeln.

Diese Handelsbefugniß wird hiemit auch den Kunstmühlen wie den gewöhnlichen Mahlmühlen zugestanden.

Bezüglich des Absatzes von Getränken behält es bei den hierüber bestehenden Vorschriften sein Bewenden *).

Befugnisse der concessionirten Großhändler.

§. 62. Jeder concessionirte Großhändler ist vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren befugt, sich mit dem Handel aller übrigen Waaren und Producte zu befassen, sowie alle Arten Commissions-, Speditions- und Wechselgeschäfte zu betreiben.

Den Großhändlern bleibt der Verkauf unter einer gewissen Gränze untersagt. Diese Gränze wird im Einzelnen durch den Ortsgebrauch und in Zweifelsfällen nach Einvernahme des betreffenden Handelsrathes festgestellt.

Bei Handelsartikeln von bedeutendem Werthe, welche selbst an Wiederverkäufer in der Regel nur in einzelnen Stücken verkauft zu werden pflegen, verschwindet die Gränze von Groß- und Klein-Handel und der erstere ist auch zum Verkaufe einzelner Stücke berechtigt.

Den Großhändlern kann gestattet werden, außerhalb des Ortes ihres Hauptgeschäftes Zweig-Geschäfte — Commanditen — entweder allein oder in Gesellschaft zu errichten. Dergleichen Gesuche sind gleich selbstständigen Concessionsgesuchen zu behandeln.

*) Zum Kleinverkauf von Branntwein bedarf jeder seit 29. Januar 1841 concessionirte Wirth einer besonderen Bewilligung, an andere Personen, als Wirthe, sind Bewilligungen nicht zu ertheilen. Allg. V.-O. vom 29. Januar 1849. Außerdem siehe unten §. 79.

Befugnisse des kaufmännischen Detailhandels.

§. 63. Um dem kaufmännischen Detailhandel die zu seinem Gedeihen unentbehrliche freie Bewegung zu verschaffen, wird die Untereintheilung der ordentlichen Kaufleute nach bestimmten Classen und die Einschränkung ihrer Berechtigungs-Sphäre auf die jeder derselben speciell zugewiesenen Waarengattungen hiemit aufgehoben und jedem Inhaber einer Concession zum selbstständigen Betriebe eines kaufmännischen Detailhandels das Recht eingeräumt, vorbehaltlich der im §. 65 bezeichneten Ausnahmen und der durch Gesetz oder Verordnung außer Verkehr gesetzten Waaren mit allen Natur- und gewerblichen Producten und Fabrikaten unbeschränkten Handel zu treiben und zwar im Großen wie im Kleinen und diesen auch auf Commissions- und Speditions-Geschäfte auszudehnen.

Den Handelsleuten bleibt es unbenommen, ihr Geschäft auf einzelne Gattungen von Waaren zu beschränken.

Befugnisse der Handelsleute von geringerem Gewerbsbetriebe.

§. 64. Die in vorstehendem Paragraphen ausgesprochene Regel findet keine Anwendung auf die concessionirten Krämer, Käskäufler, Priechler, Fragner, Huckler, Melber, Obstler, Früchten-Händler, Salzstößler, deren Handelsrecht sich auch ferner nur auf die ihnen schon bisher zugewiesenen Artikel zu erstrecken hat, sofern dieselben nicht unter die Beschränkungen des §. 65 fallen.

Neue Concessionen für Käs-Käufler und Priechler, sowie für den Obsthandel dürfen vorbehaltlich der Realrechte nicht mehr ertheilt werden *).

Besondere Bestimmungen für einzelne Handelszweige.

§. 65. Der Buch-, Kunst-, Musikalien- und Antiquariatshandel, der Handel mit Gift und Arzneiwaaren und das Tröblergewerbe kann nur auf Grund einer besonderen Concession betrieben werden.

Ob und inwieweit Buchdrucker und Buchbinder zum Handel mit Büchern berechtigt sind, ist nach den Bestimmungen des §. 57 zu beurtheilen.

In Ansehung des Tröblergewerbes behält es bei den durch die bestehenden Vorschriften angeordneten Beschränkungen sein Verbleiben.

Der Handel mit Salz richtet sich nach den jeweils bestehenden besonderen Bestimmungen, zur Zeit nach der Ministerialentschließung vom 23. December 1832 — Döllinger Verordnungssammlung Band XIV Seite 1593. —

Der Handel mit Pulver und Feuerwerkskörpern ist von Lösung einer besonderen Licenz abhängig.

Kleinhandel mit Getränken darf vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 79 nur von den zum Ausschanke berechtigten Gewerbs-Leuten betrieben werden.

*) Cf. Ministerialentschließung vom 8. Januar 1863.

Als Ausschank oder Kleinhandel mit Getränken ist zu betrachten: der Verkauf in unversiegelten Flaschen, Krügen u. s. w. oder in Gebinden unter einem Achtel Eimer.

Markt und Absatz der Gewerbe. §. 66. Aller Detail-Handel der Kauf- und Handelsleute, sowie der Handel der Fabrikanten und Gewerbsmeister kann außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirkes des Niederlassungsortes statt finden, vorbehaltlich jedoch vorübergehender und widerruflicher Licenzen.

Durch örtliche Gewerbsordnungen kann die Haltung mehrerer Verkaufslocale gestattet werden.

Concentriren sich in einer Person mehrere gesonderte Gewerbs-Berechtigungen, so steht es derselben frei, diese verschiedenen Gewerbsberechtigungen an gesonderten Plätzen des Gemeindebezirkes auszuüben.

Es ist zweien oder mehreren Gewerbeberechtigten desselben oder verschiedener Gewerbe gestattet, ihre Verkaufsartikel in einem gemeinschaftlichen Laden feil zu halten.

Für die Feststellung des Begriffs eines offenen Ladens ist dessen Einrichtung und allgemeine Zugänglichkeit, nicht aber die Lage im Erdgeschoße eines Hauses maßgebend.

Eine besondere Erlaubniß der zuständigen Behörde ist jederzeit erforderlich, wenn die gewerblichen Erzeugnisse auf öffentlichen Plätzen, auf Märkten rc. außer der gewöhnlichen Marktzeit feilgeboten werden wollen.

Niederlagen. §. 67. Die inländischen Fabrikanten und Gewerbsmeister sind befugt, außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Niederlassungsortes für die selbstverfertigten Artikel ihres Gewerbes überall Niederlagen zu errichten und ihre Artikel an den Niederlassungsorten entweder selbst zu verkaufen oder durch beliebige Personen ohne Unterschied des Geschlechts verkaufen zu lassen.

Bezüglich der Niederlagen von Getränken behält es bei den jeweilig hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen sein Verbleiben.

Messen- und Markt-Besuch. §. 68. Ueber das Recht zum Beziehen der inländischen Jahrmärkte und Messen und die Ausstellung der Handelsvorweise bei In- und Ausländern sind die deßfalls erlassenen Verordnungen maßgebend.

Das Feilhalten auswärtiger Gewerbetreibenden an Kirchweihen und Patrocinien kann nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß gleichzeitig mit diesen kirchlichen Feierlichkeiten auch wirkliche Marktberechtigungen Platz greifen.

Den in der Gemeinde wohnenden Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde das Feilbieten ihrer Waaren an Kirchweihen und Patrocinien auf hiezu geeigneten Plätzen und ebenso auch auf den Wochenmärkten gestattet werden.

Die Substituirungsbefugniß beim Messen- und Marktbezuge erstreckt sich bei Kaufleuten auf ihre Söhne und die in ihren Diensten stehenden Handlungsgehilfen, während sonstige Gewerbsleute und Fabrikanten zur Stellvertretung alle jene Personen verwenden dürfen, welche erweislich in ihrem Brode stehen.

Gewerbs-Betrieb im Umherziehen.

§. 69. Der Gewerbsbetrieb im Umherziehen einschlüssig des Hausirhandels wird durch besondere Verordnung geregelt werden. *)

Bis zum Erlaß derselben haben die hierüber bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen.

Handlungs-Reisende.

§. 70. Den Handelsreisenden wie den Handelsleuten ist das Aufsuchen von Bestellungen mit oder ohne Muster nur gestattet:

a) bei berechtigten Kaufleuten und zwar bei diesen unbedingt,

b) bei berechtigten Fabrikanten und Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikation oder ihre Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge,

bei allen anderen Personen aber unbedingt verboten.

Von diesem Verbote sind ausgenommen: Wein-, Kunst- und Schreibmaterialienhändler, Reisende und Agenten von solchen, welchen das Suchen von Bestellungen ohne Beschränkung gestattet ist.

Zuwiderhandlungen gegen die obigen Bestimmungen werden nach den gegen den Hausirhandel bestehenden Strafbestimmungen behandelt.

Außerdem sollen die ertheilten Bewilligungen unnachsichtlich entzogen werden.

Agenten.

§. 71. Als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten können nur dispositionsfähige Personen bestellt werden.

Ihre Befugnisse sind nach dem vorstehenden Paragraphen zu beurtheilen.

Die Aufstellung ist der betreffenden Gewerbspolizeibehörde des Agenten anzuzeigen, welche berechtigt ist, die Agentur vorbehaltlich der Strafeinschreitung einzustellen, wenn der Agent seine Befugnisse überschreitet.

Der Waareneinkauf an einem Orte von Seite auswärtiger Kaufleute und Bevollmächtigter derselben ist diesen Beschränkungen nicht unterworfen und unterliegt die eigene Versendung der rechtlich erworbenen Waaren von Seite der Käufer einer Beanstandung insolange nicht, als ein solcher Geschäftsbetrieb nicht in einen förmlichen gewerbsmäßigen Speditionshandel übergeht.

Befugnisse der Wirthe aller Art.

§. 72. Die Besitzer von Gast- und Schenk-Gewerben aller Art dür-

*) Man sehe oben zu Art. 204 des Polizeistrafgesetzbuches die Verordnung über den Hausirhandel vom 29. Juli 1863, Seite 365.

sen ihre Gewerbe in der Regel nur in einem einzigen Locale jedoch ohne Beschränkung in seiner Einrichtung und wenn mit demselben ein Garten verbunden ist, auch in diesem ausüben.

Zur Beherbergung und Bewirthung von Fremden, dann zur Einstellung von Pferden dürfen die Gastwirthe auch noch anderweitige Localitäten benützen.

Die concessionirten Bräuer sind zum Minutoverschleiße des Bieres zunächst in dem Bräuhause befugt. Unter besonderen Verhältnissen kann denselben aber die Verleitgabe, wie der Wirthschaftsbetrieb überhaupt auch in einer anderen Localität gestattet werden.

Im Falle eines momentanen oder unabweisbaren Bedürfnisses, z. B. bei Volksfesten und sonstigem außergewöhnlichen Zusammenflusse von Menschen, kann den Gast- und Schenkwirthen auch der Wirthschaftsbetrieb an einem zweiten Orte auf bestimmte Zeitdauer bewilligt werden, desgleichen können auch an sogenannten Concurs- oder Kirchtagen Wirthe anderer Gemeinden zur Verabreichung von Speisen und Getränken am Orte des Zusammenflusses der Menschen zugelassen werden.

Außerdem kann auch den Gast- und Schenkwirthen gestattet werden, während der Sommermonate in einem vor den Thoren oder in der nächsten Umgebung des Ortes ihres Gewerbssitzes gelegenen Garten Wirthschaft zu treiben, wenn dieß im Interesse des Publicums gelegen ist.

Die Bräuer bleiben zum Minutoverschleiße von Lagerbier während der Monate Mai, Juni, Juli, August und September auf ihren Sommerkellern befugt.

Bräuern, welche Gastungs-Rechte besitzen, wird auch das Verabreichen von Speisen auf ihren Lagerkellern während dieser Zeit eingeräumt.

Die Verlegung einer solchen Kellerschenke in einen anderen Gemeindebezirk kann nur aus sicherheitspolizeilichen Gründen verboten werden.

Besitzt ein Bräuer mehrere Lagerkeller, so darf er das in denselben aufgelagerte Sommerbier sowohl auf den einzelnen Kellern der Reihe nach, als auch auf einem Lagerkeller während der festgesetzten Zeit in Minuto verschleißen, nur muß der Keller, auf welchem die Verleitgabe erfolgt, ein wirklicher Lagerkeller sein, mag derselbe innerhalb oder außerhalb des Ortes liegen.

Die Inhaber von Gast- und Schenkgewerben überhaupt sind in der Abgabe der in ihrer Concession begriffenen Speisen und Getränke nicht auf die ihre Wirthschaftslocale, Gärten und Keller besuchenden Gäste beschränkt, sondern auch zur Verabreichung der Speisen und Verleitgabe der Getränke über die Gasse befugt.

Die Schenkberechtigten dürfen auch mit den betreffenden Getränken Handel treiben.

Ueber die Befugniß der Garköche und Gastwirthe zum Selbstschlachten für ihren Wirthschafts-Bedarf und über die Art und Weise, wie dieselben das überflüssige

Fleisch verkaufen dürfen, sind die hierüber bestehenden besonderen Vorschriften maßgebend. *)

Den treffenden Wirthen bleibt es unbenommen, sich Behufs der Befreiung von diesen Beschränkungen um die Verleihung von Metzgerconcessionen zu bewerben.

Zur Haltung von erlaubten Spielen, z. B. Billards, Kegelbahnen von Seite der Gast- und Schenkwirthe, bedarf es keiner besonderen Bewilligung mehr.

Zum Halten von Vorsatzkrippen und zum Verkaufe von Pferdefutter sind auch die Schenkwirthe berechtigt.

Polizeiliche Gewerbe.

§. 73. Die Zuständigkeiten der medicinisch-polizeilichen Gewerbe der Apotheker, Chirurgen und Bader bemessen sich nach den jeweilig bestehenden besonderen Verordnungen.

Dasselbe gilt von den Gift- und Arzneiwaarenhandlungen.

Die Gewerbsbefugnisse und Verpflichtungen der Land- und Wasserboten, Lohnkutscher, Stell-Wagenführer, Wasenmeister finden ihre Regelung in den hierüber bestehenden oberpolizeilichen Vorschriften. **)

Freie Wahl des Gewerbs-Besitzes, und Betriebsanlagen, welche einer Genehmigung bedürfen.

§. 74. Die berechtigten Gewerbsleute sind befugt, den Gewerbs-Sitz innerhalb des in der Concessionsurkunde bestimmten Gemeindebezirks aufzuschlagen, sowie die Werkstätte und das Verkaufslocale in diesem Bezirke frei zu wählen.

Die in einzelnen Städten für alle oder bestimmte Gewerbe bestehenden sogenannten Gewerbs-Bezirke werden hiemit aufgehoben.

Eine Beschränkung obiger Wahlfreiheit soll nur eintreten bei Wirthschaften, dann bei Gewerben, welche unentbehrliche Lebensmittel und gemeine tägliche Bedürfnisse feil haben, oder zur schnellen Hilfe in Krankheits- oder Unglücks-Fällen berufen sind.

Hiebei wird bezüglich der Wundärzte und Bader auf Art. 113 Ziffer 1 des Polizeistrafgesetzbuches hingewiesen.

Fabriken und Werkstätten, welche eine schädliche oder belästigende Ausdünstung verbreiten, oder sonst für die Nachbarn oder das Publicum erhebliche Gefahren, Nachtheile und Belästigungen herbeiführen können, dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Behörde weder errichtet noch wesentlich verändert werden.

Das Verzeichniß dieser Fabriken und Werkstätten wird durch besondere Verordnung festgesetzt.

Die Verordnungen über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampf- und andern sicherheitsgefährlichen Maschinen und dazu gehörigen Vorrichtungen und

*) Der öffentliche Verkauf für den Hausbedarf geschlachteten und übrig gebliebenen Fleisches ist gestattet. Ministerialentschließung vom 20. November 1843 und 28. October 1847.

**) Cf. Verordnung vom 25. Juni 1862, oben Seite 380.

Leitungsröhren *) sind hiebei ebenso zu beachten, wie das Gesetz vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend. **)

Aeußere Bezeichnung der Werkstätten, Verkaufslocale, Firmen, Fabriks- und Gewerbs-Zeichen.

§. 75. Die Gewerbe-Treibenden überhaupt sind, soweit nicht die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs über die Firmen in Anwendung zu kommen haben, berechtigt, sich einer entsprechenden äußeren Bezeichnung auf ihren Werkstätten oder Verkaufslocalen zu bedienen.

Wer die Namen des Königs, der Königin oder anderer Mitglieder des königlichen Hauses irgend einer Unternehmung beilegen oder sich hierauf bezüglicher Firmen oder Wappen bedienen will, hat die hiezu erforderliche besondere Bewilligung einzuholen.

Ob und wie der Mißbrauch fremder Fabriks- oder Gewerbs-Zeichen, Firmen, Namen, womit Waaren, Fabrikate oder Gewerbserzeugnisse bezeichnet werden, strafbar ist, bemißt sich nach den Art. 336 und 341 des Strafgesetzbuchs im Zusammenhalte mit den hierüber bestehenden Verordnungen. ***)

Diese Bestimmungen haben auf Grund getroffener Uebereinkunft auch zum Schutze der königlich preußischen Staatsangehörigen in Anwendung zu kommen.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften.

§. 76. Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden im Gebrauche ihrer Befugnisse alles Dasjenige zu beobachten, was darüber in allgemein verbindlichen oder in besonderen ihr Gewerbe namentlich betreffenden Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften vorgeschrieben ist.

Allenfallsige größere Befugnisse.

§. 77. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle Gewerbe Anwendung, unbeschadet der allenfallsigen größeren Befugnisse, welche den beim Erscheinen des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 vorhandenen Gewerbsinhabern vermöge des Besitzstandes oder vermöge der Ausübung zukamen.

Siebenter Abschnitt.

Nichtconcessionirte und freie Gewerbe.

(Art. 8 des Gesetzes.)

Freie Gewerbe.

§. 78. Alle Gewerbe und Erwerbsarten, welche nicht als concessionirte erklärt sind und deren Betrieb weder von einer obrigkeitlichen Erlaubniß oder Bewilligung abhängig, noch der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterworfen ist †), werden hiemit als freie Erwerbsarten erklärt.

*) Verordnung über Errichtung und Prüfung von Dampfkesseln: Allgemeine Verordnung vom 9. September 1852; siehe oben zu Art. 151, Seite 214.

**) Cf. Bayerns Gesetze und Gesetzbücher Bd. II. S. 50.

***) Cf. oben Seite 123, Verordnung vom 21. December 1862, den Schutz von Waarenbezeichnungen betreffend.

†) Siehe §. 79 und 82.

Dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten steht es auch ferner zu, Gewerbe, deren Betrieb noch von der Erlangung einer Concession abhängig gemacht ist, nach den gesetzlichen Directiven entweder überall oder an einzelnen Orten der freien Concurrenz zu überlassen.

Auch bleibt es wie bisher den Gewerbspolizeibehörden, insbesondere jenen in Badeorten unbenommen, in besonderen Fällen, welche die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln im Interesse des Publicums rechtfertigen, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre, unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zu geben.

Erwerbs-Arten, welche an besondere Bewilligung der Behörden gebunden sind.

§. 79. Von einer Bewilligung oder Erlaubniß der zuständigen Behörde bleibt abhängig:

der Betrieb von Auswanderungs-Geschäften oder die Errichtung einer Auswanderungsagentur, soferne zu denselben nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Veranstaltung theatralischer Aufführungen, Vorstellungen aus dem Gebiete der Kunstreiterei, Gymnastik oder ähnlicher Kunst-Fertigkeiten;

die Aufstellung von Menagerien, Wachsfiguren, Cabineten, Sammlungen von Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten, Panoramen, Caroussel en oder ähnlichen Vorrichtungen, wenn dafür Eintritts-Geld erhoben wird;

die Aufführung von Gesängen, Declamationen, Marionettenspielen, Taschenspielerkünsten oder ähnlichen Kunstfertigkeiten, von Musikstücken (mit Ausnahme der Abhaltung musikalischer Vorträge in Wirthschaftslocalitäten durch hiezu berechtigte Musikgesellschaften), sowie die Vorzeigung von Thieren, Kunst- oder Naturmerkwürdigkeiten oder ähnlichen Gegenständen in Wirthschaftslocalitäten oder an andern öffentlichen Orten und gegen Bezahlung;

die Gründung oder Leitung einer Erziehungs- oder Unterrichts-Anstalt, soferne hiezu nach besonderen Verordnungen polizeiliche Bewilligung erforderlich ist;

die Eröffnung von Tanzunterricht, an welchem Personen männlichen oder weiblichen Geschlechts gleichzeitig Theil nehmen oder einer Anstalt für Fecht-, Turn- oder Schwimmunterricht;

die Errichtung von Filial- oder Handapotheken, die Bereitung und der Verkauf von cosmetischen oder Geheimmitteln einschließlich der Erzeugung künstlicher Mineral-Wässer;

die Eröffnung einer Privatheil- oder Entbindungsanstalt oder einer Badeanstalt;

die Errichtung von Agenturen für Mobiliarbrandversicherung;

die Errichtung von Leihanstalten, vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 1 Ziffer 3, die Errichtung einer Versicherungsanstalt, einer Renten-, Aussteuer-, Sterbe-, Wittwen-, Waisensparcasse oder einer sonstigen Anstalt, welche bestimmt ist, gegen Zahlung eines

Einkaufgeldes oder gegen Leistung periodischer Geldbeiträge bei dem Eintritte gewisser Bedingungen Zahlungen an Capital oder an Rente zu leisten;

die Errichtung von Commissions-, Versteigerungs-, Anfrage-, Schreib-, Adreß- und dergleichen Bureaus;

der Gewerbsbetrieb der Personen, welche gewerbsmäßig an öffentlichen Orten Transportmittel zu Jedermanns Gebrauche bereit halten oder ihre Dienste als Lohnbediente oder Fremdenführer anbieten;

die Errichtung neuer Ueberfahrtsanstalten über öffentliche Flüsse mittelst Fähren oder Nähen (Prahmen) oder fliegender Brücken;

die Verleitgabe des eigenen Erzeugnisses von Seite der Besitzer von Wein- und Obstgärten;

der Ausschank des selbst gebräuten Biers der schenkberechtigten Communalbrauer;

die Errichtung von Bahnhof-Restaurationen und von Restaurationen bei Badeanstalten;

das Salpetergraben;

der Betrieb des Privatbeschäl-Geschäftes, sowie die Verwendung von Zuchtstieren, welche zur Benützung für die gesammte Rind-Viehzucht einer Gemeinde bestimmt sind, zur Zucht;

die Errichtung und Betreibung von Armenversorgungsanstalten und Armenkosthäusern.

Zuständigkeit und Verfahren, dann Umfang der Berechtigung.

§. 80. Das Zuständigkeitsverhältniß der Behörden in Ertheilung und Wiedereinziehung dieser widerruflichen Bewilligungen, sowie das Verfahren hiebei richtet sich nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Mit Rücksicht hierauf bemißt sich der Umfang der Berechtigung nach der Bewilligungsurkunde oder den örtlichen Ordnungen.

Communalbrauereien.

§. 81. Bezüglich der Communalbrauereien sind die jeden Orts bestehenden Einrichtungen maßgebend.

Die schenkberechtigten Communalbrauer sind auch zur Kellerschenke sowie zum Absatze ihres Erzeugnisses unter dem Reife berechtigt.

Der Austritt aus der Gemeinschaft behufs der Errichtung selbstständiger Bräuereien soll in keiner Weise erschwert werden.

Dienstleistungen, welche der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegen.

§. 82. Der Regelung der Gemeindebehörde oder einer sonstigen hiezu befugten Behörde oder Anstalt unterliegt oder kann unterworfen werden: der Gewerbs-Betrieb der Personen, welche sich mit den Verrichtungen von Güter-Schaffern, Schrötern, Güterladern, Güterführern, Gepäck- oder Last-Trägern, mit dem Messen oder Abwägen von Gegenständen, mit dem Reinigen oder Ankleiden von Leichen oder mit Dienstleistungen bei Leichenfeierlichkeiten gewerbsmäßig befassen.

Ausübung der freien Gewerbe. Licenzschein.

§. 83. Der Handel mit Vieh und Getreide, mit inländischen Boden-Erzeugnissen und

Rohstoffen, sowie mit den gewöhnlichen, den Gegenstand des Wochen-Marktverkehrs bildenden Lebens-Mitteln darf weiteren Beschränkungen als im Polizeistrafgesetz-Buche vorgesehen sind, nicht unterworfen werden. *)

Die concessionirten und ansässigen Handwerker sind berechtigt, neben ihrem Geschäfte alle verwandten freien Gewerbe auf bloße Anzeige zu betreiben. In allen übrigen Fällen setzt der gewerbsmäßige Betrieb der freien Erwerbs-Arten die Lösung eines polizeilichen Licenzscheins voraus.

Allgemeine Bestimmungen. Befähigungsnachweis.

§. 84. Das Geschlecht begründet in Beziehung auf die Zulassung zu den freien Gewerben und Erwerbsarten keinen Unterschied.

Die Bestimmungen der §§. 27, 55 und 74 haben bei den freien Erwerbsarten gleichmäßig in Anwendung zu kommen.

Ein Nachweis der Befähigung ist nur erforderlich bei den Schiffer- und Flößergewerben, zum Betriebe der Kunstfeuerwerkerei, Farbenbereitung, Optik, Restauration von Gemälden. Ferner haben sich über ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe der Unternehmung auszuweisen: Personen, welche sich mit dem Erwerb durch Musikmachen, mit dem Setzen von Blitzableitern, mit dem Belegen des Spiegelglases, mit der Fabrikation von Zündhölzchen und der Verfertigung von chirurgischen Instrumenten befassen wollen.

Wenn die Art und Weise des Befähigungsnachweises nicht durch besondere Vorschriften geregelt ist, so ist derselbe durch eine vor Sach-Verständigen abzulegende Probe zu liefern, insoferne der Betheiligte nicht im Besitze ausreichender schriftlicher Befähigungsnachweise sich befindet.

Betriebs-Anmeldung und Verfahren der Behörden.

§. 85. Jedes Gesuch um Verleihung eines Licenzscheines muß den Namen, das Alter, die Staats-Angehörigkeit, Heimath, die gewählte Beschäftigung, den Ort der Ausübung angeben und mit den nach §. 84 erforderlichen Nachweisen bei der Gemeindebehörde desjenigen Orts, in welchem der Betrieb statt finden soll, eingereicht werden.

Die Bescheidung der Gesuche steht in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Verwaltungsämtern zu.

In Gemeinden ohne magistratische Verfassung hat daher der Vorsteher das Gesuch sofort mit gutachtlichem Berichte dem Verwaltungsamte einzusenden.

Bezüglich der Ausfertigung der Schifferpatente zur Führung von Dampf-, Ruder- und Segelschiffen und der Flößerpatente behält es bei den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften sein Verbleiben.

§. 86. Nach Einlauf des Gesuchs hat die Gewerbspolizeibe-

*) Cf. Ministerialentschließung vom 8. Januar 1863 in den Kreisamtsbl.

hörde sofort zu prüfen, ob der beabsichtigte Gewerbsbetrieb an die Erfüllung besonderer Bedingungen geknüpft ist, nicht minder ob dem Aufenthalte des Bewerbers an dem gewählten Orte ein in den Gesetzen begründetes Hinderniß im Wege steht.

Ist weder das Eine noch das Andere der Fall, oder sind die Bedingungen erfüllt, so darf die Ausfertigung des Licenzscheins nicht verweigert werden.

Entgegenstehenden Falls sind dem Bewerber ohne Verzug die vor Eröffnung seines Gewerbs-Betriebs zu erfüllenden Bedingungen oder die Gründe der Abweisung bekannt zu geben.

Gegen die Beschlüsse der Unterbehörde ist die Beschwerdeführung bei der königlichen Regierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses an gerechnet, zuläßig.

Die Verkündung kann mündlich zu Protocoll oder durch die Gemeindebehörde bewirkt und die Beschwerde bei der Gewerbspolizeibehörde schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protocoll erklärt werden.

Bei Bescheidung der Beschwerden haben die Regierungen daran festzuhalten, daß nach Art. 8 des Gesetzes einem jeden Staatsangehörigen mit Ausschließung aller Exclusivberechtigungen ein möglichst freier Gebrauch seiner Kenntnisse und Fähigkeiten nach eigener Wahl bezüglich der freigegebenen Erwerbsarten eröffnet und daher jeder Beschränkung des Betriebs aus anderen als in dieser Gewerbs-Ordnung vorgesehenen Rücksichten mit allem Nachdrucke zu begegnen ist.

Umfang eines freien Gewerbs.

§. 87. Der ausgefertigte Licenzschein berechtigt zur Ausübung der darin bezeichneten Erwerbsart in demjenigen Orte, für welchen derselbe ausgestellt ist.

In der Art der Ausübung sind die Unternehmer allen in Gesetzen, Verordnungen und Polizei-Vorschriften begründeten Beschränkungen, wie die concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeister unterworfen, mit welchen sie aber auch dieselben Vortheile in Beziehung auf Production, Absatz und Markt theilen.

Erlöschung des Licenz-Scheins.

§. 88. Die Berechtigung zum Betriebe einer freien Erwerbsart erlischt und kann eingestellt oder eingezogen werden in allen Fällen des Art. 6 der gesetzlichen Grund-Bestimmungen über das Gewerbs-Wesen.

Hausarbeit.

§. 89. Es ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen und durch seine Familien-Glieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Gewerbliche Unternehmungen des Staates und öffentlicher Anstalten.

§. 90. Hinsichtlich der gewerblichen Unternehmungen des Staates und öffentlicher Humanitäts-, Straf-, Wohlthätigkeits- und Unterrichtsanstalten hat es bei den

bezüglichen Bestimmungen sein Verbleiben.

Die lohnweise Herstellung gewerblicher Arbeiten in diesen Anstalten für Gewerbetreibende ist zuläßig.

Die Anstaltsvorstände haben bei der Arbeitsvergebung, wenn irgendwie veranlaßt, die Bildung von Genossenschaften der betreffenden Gewerbsmeister zum Gewerbs-Betriebe in der Anstalt auf gemeinschaftliche Kosten in Anregung zu bringen und wie nur immer möglich zu unterstützen.

Achter Abschnitt.

Gewerbsprivilegien.

(Zu Art. 9 des Gesetzes.)

Gegenstand. **§. 91.** Für Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe im Allgemeinen, dieselben mögen ein neues Fabrikat, ein neues Fabrikationsmittel oder eine neue Fabrikationsmethode betreffen, können Erfindungsprivilegien, Gewerbsprivilegien, Gewerbs-Patente ertheilt werden:

a) wenn der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist, oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, und wenn derselbe dabei

b) von solcher Bedeutsamkeit ist, daß die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag.

Die Verleihung von Gewerbs-Privilegien wird dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

§. 92. Gewerbs-Privilegien können auch für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung im Gebiete der Gewerbe statt finden:

a) wenn die im vorstehenden Paragraphen bezeichneten allgemeinen Erfordernisse bestehen und wenn zugleich

b) der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatents steht.

§. 93. Solche Privilegien werden nur an den ausländischen Erfinder oder dessen Rechtsnachfolger ertheilt.

Sowohl hinsichtlich der Verleihung der Gewerbsprivilegien, als hinsichtlich des Schutzes für die dadurch begründeten Befugnisse sollen die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deßhalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Es gibt jedoch die Verleihung eines Gewerbspatentes dem Inhaber kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums in Bayern, vielmehr bleibt die Ertheilung jeder Zeit dem Ermessen des Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorbehalten.

§. 94. Ausländische Erfinder und deren Rechtsnachfolger können kein Patent auf einen längeren Zeitraum erhalten, als jener ist,

während dessen der zu privilegirende Gegenstand sich des Schutzes des in dem auswärtigen Staate bereits erworbenen Patentes noch zu erfreuen hat, unbeschadet der allgemeinen Bestimmungen des Gewerbsgesetzes über die längste Dauer der Gewerbsprivilegien.

§. 95. Für die Neuheit und Eigenthümlichkeit hat der Gesuch-Steller jedenfalls die Haftung zu übernehmen.

Ergibt sich in der Folgezeit, daß der Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, und — den Fall des §. 92 ausgenommen — anderswo schon ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder daß derselbe bereits in öffentlichen Werken des In- oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung oder Zeichnung dargestellt ist, daß darnach dessen Ausführung durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, so verliert das ertheilte Gewerbsprivilegium alle Wirksamkeit und es hat der Inhaber jeden daraus für ihn erwachsenden Schaden selbst zu tragen.

Bewerbung.

§. 96. Das Geschlecht begründet in Bezug auf Erlangung eines Gewerbsprivilegiums keinen Unterschied.

Wer ein Gewerbsprivilegium zu erhalten wünscht, hat sein deßfallsiges Gesuch mittelbar oder unmittelbar bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Das Gesuch hat genau, deutlich und vollständig anzugeben:

1) den Vor- und Zunamen, dann den Stand, den Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers, und wenn der Bewerber ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnhaften Insinuationsmandatars,
2) die allgemeine, aber characteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande,
3) die Anzahl der Jahre, für welche das Privilegium nachgesucht wird.

§. 97. Dem einzureichenden Gesuche muß jeder Zeit nebst der Taxe und dem Stempelbetrage (§. 102) auch eine in's Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens beigefügt werden.

Wo es zur Verdeutlichung nöthig, sind genaue und richtige Zeichnungen, Risse, Modelle oder Muster anzulegen.

§. 98. In der Beschreibung und den Beilagen ist, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikats, des Fabrikationsmittels oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu

bezeichnen und hervorzuheben. Die Beschreibung kann der Bittschrift nach der Wahl des Gesuchstellers versiegelt oder offen beigeschlossen werden. Die Eröffnung und Einsichtsnahme findet jeder Zeit vor Ertheilung des Privilegiums statt. Es ist jedoch stets die geeignete Fürsorge gegen vorzeitige Veröffentlichung zu treffen. Wird um ein Privilegium für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nachgesucht, so ist der Vorstellung insbesondere noch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizulegen.

Verfahren. **§. 99.** Das Bittgesuch und die beigefügte Beschreibung werden sogleich bei ihrer Ueberreichung mit dem Präsentatum unter genauer Angabe des Tags und der Stunde versehen.

Dem Bewerber ist hierüber von der Behörde, bei welcher das Gesuch eingereicht worden, eine Bescheinigung auszustellen, welche demselben erforderlichen Falls zum Nachweise seines Prioritätsrechtes zu dienen hat.

Gesuche, welche entweder die im §. 96 bezeichneten wesentlichen Bestandtheile nicht enthalten, oder denen eine Beschreibung nicht beiliegt, bleiben unberücksichtigt und begründen für den Bittsteller kein Prioritätsrecht.

Wird jedoch nur der Inhalt der beigefügten Beschreibung als mangelhaft erkannt, oder fehlt die Taxe oder der Stempelbetrag, so soll unbeschadet des Prioritätsrechtes des Bittstellers die Ergänzung unter Anberaumung eines angemessenen peremtorischen Termins angeordnet werden.

Werden Gewerbsprivilegien-Gesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tags und der Stunde der Einreichung an das Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern. Sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich.

§. 100. Die Ertheilung eines mit der Beobachtung der vorstehenden Vorschriften nachgesuchten Privilegiums soll verweigert werden, wenn sich schon vor der Ausfertigung ergibt, daß dem zu privilegirenden Gegenstande die allgemeinen Erfordernisse des §. 91 nicht zur Seite stehen, wenn für denselben Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde, der Ertheilung die Bestimmung des §. 93 entgegensteht und wenn die Bereitung des neuen Fabrikates oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig ist, oder sonst das Gemeinwohl gefährdet, oder endlich gegen bestehende Gesetze und Verordnungen läuft.

Auch folgt aus der Bestimmung des §. 97 von selbst, daß das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen müs-

se und weder ein anderer Gegenstand noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden kann, als die Beschreibung nachweiset.

Urkunde. Zeitdauer. §. 101. Ueber jedes Gewerbs-Privilegium wird eine Urkunde ausgefertigt, welche den Berechtigten, den Gegenstand des Privilegiums, das ertheilte ausschließende Recht und die Zahl der Jahre, für welche es verliehen wird, genau anzugeben hat.

Kein Gewerbsprivilegium darf für einen längeren Zeitraum als von 15 Jahren ertheilt werden.

War dasselbe für einen kürzeren Zeitraum ursprünglich bewilligt, so kann vor Ablauf dieses Zeitraums eine Verlängerung bis zur Erfüllung der längsten zulässigen Dauer von 15 Jahren nachgesucht und zugestanden werden.

Taxen und Stempel. §. 102. Als Taxen sind zu entrichten:

Für ein Privilegium	auf	1	Jahr	25	fl.
" " "	"	2	Jahre	30	"
" " "	"	3	"	40	"
" " "	"	4	"	50	"
" " "	"	5	"	60	"
" " "	"	6	"	70	"
" " "	"	7	"	90	"
" " "	"	8	"	110	"
" " "	"	9	"	130	"
" " "	"	10	"	150	"
" " "	"	11	"	175	"
" " "	"	12	"	200	"
" " "	"	13	"	225	"
" " "	"	14	"	250	"
" " "	"	15	"	275	"

Wenn ein ursprünglich auf eine kürzere Dauer ertheiltes Privilegium verlängert wird, so ist zwar nur die Taxe für die Verlängerungszeit zu entrichten, diese jedoch nach den stufenweise steigenden höheren Ansätzen der späteren Jahre zu bemessen.

Die betreffende Taxe nebst Stempelbetrag zu 3 fl. muß dem Privilegiumsverlängerungsgesuche sofort beigelegt werden.

Werden solche Gesuche bei den Districtspolizeibehörden oder den königlichen Regierungen, Kammern des Innern, eingereicht, so haben diese die erfolgte Taxerlegung auf dem einzusendenden Gesuche zu bestätigen, den Taxbetrag aber einstweilen bis zur Bescheidung des Gesuchs zu asserviren.

Das Einkommen aus Privilegientaxen wird zu Gewerbsunterstützungen vorbehalten und verwendet.

Umfang. §. 103. Ein Gewerbsprivilegium gibt je nach

Maßgabe des Inhaltes der darüber ausgestellten Urkunde und der in den nachfolgenden §§. 104 u. ff. enthaltenen näheren Bestimmungen dem Inhaber das Recht, jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung beziehungsweise Anwendung des Gegenstandes, wofür es ertheilt wurde, auszuschließen, soferne nicht der Patentinhaber die Befugniß zu der Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben, oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat.

§. 104. Das erlangte Gewerbs-Privilegium ertheilt das Recht nicht:

a) die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen oder

b) den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten oder zu beschränken oder endlich

c) den Gebrauch oder Verbrauch von solchen Gegenständen, wenn sie nicht von dem Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind,

zu untersagen,

es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle das Privilegium ohne alle Beschränkung das Recht verleiht, jedem Dritten die Benützung der patentirten Methode oder des patentirten Mittels oder den Gebrauch der patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu untersagen, welcher das Recht hiezu nicht von dem Patentinhaber erworben oder den patentirten Gegenstand nicht von ihm bezogen hat.

§. 105. Wer ein Gewerbs-Privilegium für die Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhalten hat, erwirbt dadurch das Recht nicht, das für den zu verbessernden Gegenstand ertheilte Privilegium zu beeinträchtigen, sondern hat das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders zu erwerben.

§. 106. Jeder Inhaber eines Gewerbsprivilegiums ist berechtigt, zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse unter Beobachtung der durch Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten, Hilfs-Arbeiter aufzunehmen und seine Erzeugnisse gleich den übrigen Gewerbsberechtigten in Absatz zu bringen. *)

Er erlangt jedoch durch das Gewerbsprivilegium die Befugniß zur

*) Zur Annahme von Lehrlingen ist der Privilegiumsinhaber nicht befugt. Ministerialentschließung vom 13. August 1846. Döllinger Bd. XXVII S. 451.

Aushängschilde müssen dem Inhalte des Privilegiums genau entsprechen. Ministerialentschließung vom 5. Februar 1845. Döllinger XXVII S. 635.

selbstständigen Ausübung des Gewerbes nicht, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, sondern hat das Recht hiezu nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen besonders zu erwerben.

Dispositionsrecht. **§. 107.** Dem Inhaber eines Gewerbsprivilegiums steht zu, dasselbe unter Beobachtung der bestehenden Gesetze und Verordnungen an Andere abzutreten, oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen. Eine Theilung des Privilegiums, sowohl was die mit demselben verbundenen Befugnisse, als die Orte der Ausübung derselben betrifft, ist jedoch unzuläßig.

Im Falle des Todes des Privilegiumsinhabers geht das Privilegium auf die Erben über.

Von jeder Besitzveränderung ist binnen drei Monaten bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Anzeige zu machen.

Priorität. **§. 108.** Nehmen Zwei oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch, so ist das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen, welcher die Priorität auf den im §. 99 bezeichneten Wege erworben hat und nachweiset.

Erlöschen. **§. 109.** Gewerbs-Privilegien verlieren ihre Wirkungen:

1) Wenn sich erst nach der Ausfertigung eines von jenen Verhältnissen hervorthut, welche, wären sie schon bei der Ausfertigung bekannt gewesen, dieselbe unzulässig gemacht hätten.
2) Wenn der Fall des §. 95 Absatz 2 eintritt. War indessen in einem solchen Falle der patentirte Gegenstand zwar Einzelnen schon früher bekannt, von diesen aber geheim gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar in Kraft, jedoch gegen die obenerwähnten Personen ohne Wirkung.
3) Wenn sich ergibt, daß die eingereichte Beschreibung einen Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, von welchem die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt habe.
4) Wenn der Inhaber eines Erfindungs-Privilegiums nicht binnen drei Jahren, oder soferne das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraumes oder wenn der Inhaber eines Privilegiums für eine im Auslande bereits patentirte Erfindung nicht binnen einem Jahre die Ausführung desselben bewirkt und solches dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat.
5) Wenn die Ausführung zwei Jahre lang aufgegeben worden ist.

6) Wenn bei Privilegien, die an ausländische Erfinder oder an deren Rechtsnachfolger verliehen worden sind, das Patent, unter dessen Schutz der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt.
7) Durch Verzicht.
8) Wenn in Besitzveränderungs-Fällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen 3 Monaten an das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird.
9) Durch den Ablauf der Zeit, für welche das Gewerbsprivilegium ertheilt worden ist.*)

§. 110. In dem Falle des §. 109 Ziffer 9 wird die Abschreibung des Privilegiums sofort von dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt.

Ein Gleiches kann auch nach dem Ermessen dieses Staatsministeriums geschehen in dem Falle des §. 109 Ziffer 4 dann 7 und 8.

In den Fällen des §. 109 Ziffer 4, 7, 8, in welchen das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine förmliche Beschlußfassung anordnet, sowie in allen Fällen, wo die Erlöschung der Gewerbsprivilegien auf den Grund des §. 109 Ziffer 1, 2, 3, 5 und 6 eintritt, ist nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes die Einziehung von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen und sobald der Ausspruch rechtskräftig geworden ist, die Einziehung dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anzuzeigen, welches bei jeder Erlöschung eines Gewerbsprivilegiums auf den Grund des §. 109 Ziffer 1—8 einschließlich die Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt zu verfügen hat.

Bekanntmachung. **§. 111.** Nach Erlöschung des Gewerbs-Privilegiums soll die Beschreibung des Gegenstandes, wenn dieß im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, öffentlich bekannt gemacht werden.

Register. **§. 112.** Bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ist ein Register über alle ertheilte Gewerbsprivilegien zu führen und stets in Evidenz zu halten.

Dieses Register hat anzugeben:
1) den Vor- und Zunamen, Stand, Wohn- und Aufenthaltsort des Inhabers oder Insinuationsmandatars,
2) den Tag und die Stunde der Anmeldung,
3) den Tag der Ausfertigung,

---

*) Sobald die Einziehung des Privilegiums erfolgt ist, wird die fortgesetzte Hervorbringung des Gegenstandes, auf den es sich bezogen hat, nach den allgemeinen gewerbspolizeilichen Bestimmungen beurtheilt, ist also unzulässig, soferne sie nicht ohnehin in den Befugnissen einer dem Privilegirten zustehenden Concession oder Licenz liegt. Ministerialentschließung vom 18. Mai 1830.

4) den Gegenstand des Privilegiums,
5) die Zeitdauer, für welche das Privilegium ertheilt worden ist,
6) die Besitzveränderung,
7) die Erlöschung.

Jedem, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, insbesondere Allen, die sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben, ist die Einsichtnahme dieses Registers zu gestatten.

Aufbewahrung der Beschreibungen, Zeichnungen ꝛc.

§. 113. Bei demselben Staatsministerium werden in einem besonderen Archive die zu den ertheilten Privilegien gehörigen Beschreibungen und Zeichnungen, Risse, Modelle und Muster aufbewahrt.

Von diesen Beschreibungen und deren Beilagen kann, soferne nicht polizeiliche Bedenken entgegenstehen, Jedermann Einsicht nehmen, wenn

a) entweder solche zu bereits erloschenen Privilegien gehören, oder
b) ihre Bekanntmachung in dieser Art vor Ablauf der Patentdauer von dem Privilegiumsinhaber selbst beantragt wird.

Neunter Abschnitt.

Polizeiliche Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen.

(Zu Art. 10 Ziff. 2 u. 3 des Gesetzes.)

Verfahren der Behörden, Ausscheidung der Justizgegenstände von den Polizei-Sachen, Verfahren in Straffällen.

§. 114. 1) Ueber die Befugniß zum Gewerbe in Folge einer Concession oder eines Privilegiums, über den Umfang oder die Erlöschung derselben, sowie über jede andere unter Gewerbsprivilegieninhabern entstehende nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung beschließen und verfügen in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungs-Kreise die Polizeibehörden.

Diese Behörden sind den berechtigten Gewerbs- und Privilegieninhabern den erforderlichen Schutz gegen Anmaßung, Pfuschereien oder Eingriffe in ihre zuständige Gewerbsthätigkeit oder bevorzugte Befugnisse auf Anrufen und von Amtswegen schleunigst zu gewähren verpflichtet.

2) Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über Erwerbung, Veräußerung, Verpachtung, Erlöschung von realen und radicirten Gewerben, sowie über den aus einem Privatrechts-Titel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums und Streitigkeiten überhaupt, bei welchen der Klagegrund auf einem privatrechtlichen Titel beruht, eignen sich zur Entscheidung des ordentlichen Civilrichters.

Die Bestimmung in Ziffer 2 ist im strengen Sinne auszulegen und kann demnach nur von Streitigkeiten zwischen zweien oder mehreren Betheiligten über die daselbst namentlich bezeichneten Gegenstände und soferne der Klagegrund privatrechtlichen Ursprungs ist, verstanden werden.

Alle anderen Gewerbsstreitigkeiten, insbesondere Streitigkeiten über den Besitz und den Umfang der Gewerbsbefugnisse sind ohne Rücksicht auf die Natur der Gewerbsrechte polizeilich zu erledigen.

Nur die aus dergleichen Streitigkeiten sich allenfalls ergebenden Ansprüche auf Entschädigung sind an den ordentlichen Civilrichter zu verweisen.

3) Das Verfahren bei polizeilichen Streitigkeiten in Gewerbs- oder Privilegiensachen ist höchst summarisch.

Demjenigen Theile, welcher sich durch eine Verfügung der Polizeibehörde oder durch die Entscheidung derselben beschwert hält, steht eine einzige Berufung binnen 14 Tagen an die nächst vorgesetzte höhere Stelle offen.

Zur Schöpfung des Beschlusses II. Instanz ist collegiale Berathung erforderlich.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden angewiesen und verpflichtet, die berechtigten Gewerbsinhaber in der ungehinderten Ausübung aller denselben zustehenden Befugnisse kräftig zu unterstützen und jedem Versuche die deßfalls bestandenen Beschränkungen aufrecht zu erhalten oder wieder herbeizuführen, nachdrücklich zu begegnen.

Hierbei ist sich lediglich an die Bestimmungen dieser allgemeinen Gewerbeordnung zu halten und darf keiner damit im Widerspruche stehenden Forderung oder Beschwerde, gleichviel ob dieselbe aus Zunft- und Vereinsbeschlüssen, oder aus Zunftfreiheitsbriefen und Privilegien, oder aus dem Herkommen oder aus was immer für einem Titel abgeleitet werden will, irgend eine Folge gegeben werden.

Eine zweifelhafte Gewerbsbefugniß ist stets allen betheiligten Gewerben zu überlassen.

§. 115. Die Bestrafung unbefugter Gewerbsausübung steht den Gerichten zu.

Die Bestimmungen über Suspension oder Einziehung von Gewerbsrechten und Privilegien bleiben auch ferner den Polizeibehörden zum Vollzuge überlassen.

Zehnter Abschnitt.

Gewerbsbefugnisse der Ausländer.

Verkehr über die Gränze, Handelsrecht der Ausländer, Niederlagen und Besteuerung derselben.

§. 116. In Ansehung der den ausländischen Gewerbe-Treibenden in Bayern zustehenden Befugnisse wird Nachstehendes verordnet:

1) Jeder im Auslande wohnende Gewerbsinhaber darf Gewerbserzeugnisse oder Waaren auf Verlangen an Inländer abliefern.

Das Einbringen und Abliefern im Auslande gefertigter Gewerbsarbeiten unterliegt nur den durch die Zoll- und die sicherheitspolizeilichen Vorschriften bedingten Beschränkungen.

2) Auswärtige in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute können, wenn nicht bei einzelnen polizeili-

che Gründe entgegenstehen, auch in Bayern jedoch nur zu den Meß- und Marktzeiten Handel treiben.

Handlungs-Reisende und Agenten auswärtiger Gewerbs-, Fabrik- oder Handlungsinhaber sind unter denselben Bedingungen wie jene der Inländer zuläßig.

Ueberdieß sind hier die Staatsverträge zu beachten, insbesondere die Zollvereins-Verträge und der Handels- und Zollvertrag mit Oesterreich vom 19. Februar 1853.

Ein Recht zur Errichtung von Niederlagen in Bayern ist den ausländischen Gewerbetreibenden auch nach den bestehenden Verträgen nicht eingeräumt. Die Errichtung von Niederlagen unterliegt demnach besonderer polizeilicher Bewilligung.

3) Den Gewerbsleuten eines angränzenden Staates ist es gestattet, auch in den dießseitigen Gränzbezirken Gewerbs-Arbeiten zu unternehmen und auszuführen.

4) Die Ausübung der unter Ziffer 1—3 aufgeführten Befugnisse hängt jedoch davon ab, daß in dem betreffenden auswärtigen Staate das volle Reciprocum gegen die bayerischen Gewerbsberechtigten beobachtet wird.

5) In besonderen Fällen steht es mit königlicher Genehmigung den einschlägigen königlichen Staatsministerien zu, die Sistirung dieser Befugnisse den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber zu verfügen.

6) Die Aufstellung der aus dem Auslande bezogenen Maschinen und ähnlicher Werke von künstlicher Zusammensetzung durch den Erzeuger oder die von ihm abgeordneten Arbeiter ist von dem Nachweise der Reciprocität nicht abhängig, und kann einschlüssig der durch die Aufstellung selbst bedingten weiteren Arbeiten von diesen Personen ohne Unterschied der Nationalität am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

7) Bezüglich der Besteuerung wird auf Art. 24 des Gewerbs-Steuergesetzes vom 1. Juli 1856 verwiesen und beigefügt, daß die Angehörigen Oesterreichs und der Zollvereins-Staaten, welche das Fracht-Fuhrgewerbe und die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, für diesen Gewerbs-Betrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbe-Steuer nicht unterworfen werden sollen. Die in Rede stehende Befreiung von der Gewerbesteuer darf aber nicht auf das Transportgewerbe der Eisenbahnen verstanden werden, ferner nicht auf Agenten und Commissionäre von Frachtführern und Schiffern anderer Vereinsstaaten, z. B. von Omnibus-, Dampfschiff-Fahrtsgesellschaften u. s. w., sowie nicht auf solche Fuhr-

Leute und Schiffer, welche zugleich einen Handel betreiben oder Waarenniederlagen halten.

Eilfter Abschnitt.

Gewerbliches Hilfspersonale.

Rechtsverhältniß. **§. 117.** Die Festsetzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gewerbetreibenden und ihres Hilfs-Personals einschlüssig der Lehrlinge ist Gegenstand der vertragsmäßigen Uebereinkunft.

Lehrlings-Prüfungen. **§. 118.** Bei Abschließung des Lehrvertrags kann bedungen werden, daß der Lehrling nach Ablauf der Lehr-Zeit über die einem Gesellen nöthigen Kenntnisse geprüft werde.

Diese Prüfung wird unter Leitung der Gewerbspolizeibehörde von zwei von derselben zu bestimmenden Meistern des treffenden Gewerbs vorgenommen, welche eine ihrem Zeitverluste und ihrer Mühe angemessene von dem Geprüften zu leistende Vergütung erhalten.

Lehr- und Arbeitszeugniß. **§. 119.** Bei Auflösung des Lehr- und Dienstverhältnisses hat der Meister dem Lehrlinge und Gesellen auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehr- und Arbeitszeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

Reiselegitimation und Arbeitsbücher. **§. 120.** Jeder Gehilfe hat sich mit dem vorgeschriebenen Arbeitsbuche zu versehen.

Dasselbe dient bei Reisen im Inlande als Legitimation.

Die bisherigen Vorschriften über das Visiren der Arbeitsbücher werden hiemit aufgehoben. Setzt jedoch der Eintritt in einen auswärtigen Staat den Besitz eines besonderen Reisepasses voraus, so soll dem sich dahin begebenden Gesellen diese Urkunde auf Ansuchen nicht verweigert werden.

Uebertretungen der Handwerks-Gesellen, Gewerbsgehilfen und Fabrikarbeiter. **§. 121.** Das Arbeiten der Gesellen und Gewerbsgehilfen auf eigene Rechnung ist verboten. Ebenso das Feiern des blauen Montags von Seite der Fabrikarbeiter, Gewerbsgehilfen und Handwerks-Gesellen. Die Uebertreter des letzteren Verbots können von der Polizeibehörde unabhängig von der Strafverfolgung zwangsweise zur Arbeit vorgeführt werden.

§. 122. Auf rechtzeitigen Antrag des Fabrikherrn oder Meisters oder dessen Stellvertreters werden Handwerksgesellen, Fabrik-Arbeiter und Gewerbsgehilfen zur Strafe gezogen, wenn sie ohne genügenden Rechtfertigungsgrund zur bedungenen Zeit nicht in Arbeit, oder vor Ablauf der bedungenen Zeit aus der Arbeit treten oder sich der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen oder Stunden entziehen.

Die Polizeibehörde ist berechtigt, die Uebertreter zwangsweise

zur Arbeit vorführen zu lassen, wenn die Gewerbs- oder Fabrik-Herrn oder deren Stellvertreter solches rechtzeitig verlangen.

Unterstützung und Verpflegung. Unterstützungs-, Spar- und Versorgungs-Cassen. §. 123. Ueber die Verpflichtung der Arbeiter, Gesellen, Lehrlinge gegenüber einem im Orte oder Bezirke bestehenden Kranken-Hause sind die Vorschriften des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend, maßgebend.

Die Unternehmer von Fabriken können bei der Concessionirung oder Licencirung zur Begründung besonderer Unterstützungs-, Spar- und Versorgungscassen für die Arbeiter verpflichtet werden.

Verwendung jugendlicher Personen. §. 124. Bezüglich der Verwendung jugendlicher Personen unter 16 Jahren in Fabriken-, Berg-, Hütten- und Schlagwerken oder sonstigen größeren Gewerben sind die hierüber bestehenden besonderen Verordnungen maßgebend.

Kaufmännisches Hilfs-Personale. §. 125. Das Dienst-Verhältniß zwischen Handlungsgehilfen — Handlungsdiener, Handlungslehrlinge — und ihren Principalen ist nach Art. 57—65 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches zu beurtheilen.

Vorbehalt der besonderen gesetzlichen und polizeilichen Vorschriften. §. 126. Im Uebrigen haben die Gewerbetreibenden und ihr Hilfs-Personale Alles das zu beobachten, was in Gesetzen, Verordnungen und Polizeivorschriften enthalten ist.

Zwölfter Abschnitt.

Gewerbsvereine.

(Zu Artikel 7 des Gesetzes.)

Vereins-Zwecke. §. 127. Gemäß Artikel 7 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 ist ein Gewerbsverein (Innung) eine unter obrigkeitlicher Leitung, Aufsicht und Schutz stehende Vereinigung eines oder mehrerer verwandter Gewerbe, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben und zwar zu nachstehenden Zwecken:

1) Zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse unter den Vereins-Gliedern.
2) Zur Erleichterung der Ausbildung in den Gewerben.
3) Zur entsprechenden Aufsicht auf Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen.
4) Zur geordneten Verwaltung und nützlichen Verwendung des gemeinsamen Vereins-Vermögens.
5) Zur Unterstützung dürftiger Vereinsangehöriger.

Alle übrigen den ehemaligen Zünften zugestandenen Befugnisse sind durch das Gesetz aufgehoben.

Verpflichtung zur Vereinsbildung. §. 128. Die Genossen der ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbe sind zur Bildung von Gewerbs-Vereinen verpflichtet.

Dagegen ist den Genossen der bisher nicht in einem Innungs-Verbande gestandenen Gewerbe eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch insoferne nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen, gestattet.

Sprengel. **§. 129.** Die Vereinssprengel haben mit dem Bezirke der Districtspolizeibehörde zusammenzutreffen und muß sich der Vereinssitz stets am Sitze der Districtspolizeibehörde befinden. *)

Beitritts-Pflicht. **§. 130.** Wer im Bezirke eines solchen Vereins das Gewerbe, für welches derselbe besteht, betreibt, muß dem Vereine beitreten.

Den nicht am Vereinssitz wohnenden Mitgliedern bleibt es freigestellt, ob sie den Versammlungen beiwohnen wollen oder nicht; den von denselben gefaßten gültigen Beschlüssen haben sie sich aber zu unterwerfen.

Der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an den Vereinen eines jeden dieser Gewerbe.

Frauens-Personen sind zur Theilnahme an dem Vereine des von ihnen betriebenen Gewerbes wie andere Gewerbetreibende berechtigt und verpflichtet.

Der Besuch an den Vereins-Versammlungen kommt denselben nicht zu, sie können dagegen sich durch einen Werkführer vertreten lassen. Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des Gewerbs gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Stellvertreter vertreten lassen.

Formation. **§. 131.** Ein Gewerbsverein soll in der Regel nur Genossen eines und desselben Gewerbes umfassen.

Zur Bildung eines Vereines sind mindestens fünf Personen erforderlich.

Erreichen die im Vereinsbezirke vorhandenen Gewerbsgenossen diese Normalzahl nicht, so haben sie sich einem verwandten Gewerbe anzuschließen.

Hiernach haben die Aufsichts-Behörden die Bildung der Gewerbsvereine in der Richtung einer Revision zu unterwerfen, daß, soweit solches nicht der Fall ist, die Genossen der bisher getrennten, nun vereinigten Gewerbe §. 60 zu einem Gewerbsvereine verbunden, und die in ihren Bezirken für ein und dasselbe Gewerbe getrennt bestehenden Vereine mit einander vereinigt werden.

Hinsichtlich des Vermögens und der Schulden ist in Ermanglung gütlicher Ausgleichung als Regel anzunehmen, daß jedem der bisherigen Gewerbsvereine auch nach der Vereinigung Vermögen und Schulden zur gesonderten Verwaltung verbleiben.

Macht die neue Vereinsbildung die Ausscheidung von Gewerben aus dem bisherigen Vereinsverbande nothwendig, so wird das Ac-

*) Cf. Minist.-Entschl. vom 1. October 1862 in den Kreisamtsbl.

tiv- und Passivvermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, nach der Kopfzahl der bisherigen Vereinsmitglieder abgetheilt.

Wer bei dieser neuen Bildung von einem Gewerbsvereine an einen anderen Verein übergeht, wird dadurch nicht von der Berichtigung allenfallsiger Rückstände an vorschriftsmäßig gebilligten Beiträgen befreit.

Vertretung. §. 132. Die Gewerbsvereine werden vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

a) durch die Vereinsversammlungen,
b) durch je zwei Vereinsvorsteher.

Vorsteher-Wahl, Amts-Dauer, Wahl-Ablehnung, Enthebung. §. 133. Die Vereinsvorsteher werden von der Vereinsversammlung aus den Mitgliedern des Vereins gewählt.

Die Wahl der Vorsteher unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Bei der Wahl entscheidet absolute Stimmenmehrheit.

Ausgeschlossen von der Wählbarkeit ist:

a) wer sich für zahlungsunfähig erklärt hat, oder förmlich in Concurs gerathen ist, und seine Gläubiger nicht vollständig befriedigt hat;
b) wer wegen eines Verbrechens oder Vergehens der Fälschung, des Betrugs, des Diebstahls, der Unterschlagung oder der Verläumdung rechtskräftig verurtheilt wurde, oder der Untersuchung unterliegt, so lange nicht in letzterem Falle das Verfahren entweder eingestellt oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist.

Die Amtsdauer der Vereins-Vorsteher und deren Ersatzleute währt zwei Jahre.

Abgelehnt kann die Wahl nur aus denselben Gründen werden wie die Wahl zu den Gemeindeämtern. *)

Die Entlassung der Vereins-Vorsteher wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen hat die Aufsichtsbehörde vorbehaltlich des Recurses an die vorgesetzte königliche Regierung, Kammer des Innern, auszusprechen.

Amtsthätigkeit. §. 134. Die Vereinsvorsteher besorgen die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens nach den Beschlüssen der Versammlung.

Versammlung. §. 135. Die Vereinsversammlung kann im Allgemeinen nur über diejenigen Gegenstände in Berathung treten, welche sich auf die im §. 127 angedeuteten Zwecke beziehen.

Ihrer besonderen Berathung und Beschlußfassung bleibt ferner unterstellt:

1) die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben,

*) Wegen erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit, oder 60jährigen Alters, rev. Gemeindeedict §. 77.

2) die Genehmigung aller im §. 138 nicht aufgeführten Ausgaben,
3) die Feststellung der Deckungs-Mittel der Ausgaben,
4) jede Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens,
5) die Wahl der Vorsteher,
6) die Abhör der Vereinsrechnungen.

Abstimmung. **§. 136.** Die Abstimmung erfolgt mündlich, die Beschlußfassung nach absoluter Stimmenmehrheit.

Zur Gültigkeit des Beschlusses wird nur die richtige Vorladung der Vereinsmitglieder, nicht aber eine bestimmte Anzahl der Stimmenden erfordert. Der Beschluß wird kurz protocollirt, von den Vereinsvorstehern unterzeichnet und in den Fällen des §. 135 Ziffer 1—5 der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt.

Dem Vereinscommissäre steht es zu, den Vollzug von Vereins-Beschlüssen vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Aufsichts-Behörde und der weiteren Berufung zu sistiren.

Auszahlungen. **§. 137.** Zahlungen aus der Vereinscasse für die im Etat aufgenommenen Zwecke, soferne die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden, bedürfen keiner besonderen Genehmigung.

Dagegen fällt jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn sie hiezu nicht die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erhalten haben.

Vereins-Ausgaben. **§. 138.** Als Vereinsausgaben werden schon durch gegenwärtige Gewerbsordnung anerkannt:

1) die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke,
2) die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf gültige Weise contrahirten Schulden,
3) Unterstützung von Vereins-Genossen, deren Wittwen und Kinder,
4) Unterstützung und Beköstigung dürftiger auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen,
5) Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge,
6) Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modelle und Maschinen zum gemeinschaftlichen Gebrauche,
7) die Kosten zur Haltung von Gottesdiensten und anderen obrigkeitlich gebilligten kirchlichen Feierlichkeiten,
8) die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechts-Streite,
9) die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers.

Einnahmen. **§. 139.** Die Einnahmen des Vereins bestehen:

1) in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen,

2) in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder,
3) in den ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder,
4) in den regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen und Lehrlinge zu den im §. 138 Ziffer 4 und 5 aufgeführten Ausgaben,
5) in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen,
6) in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Das Regulativ über die ordentlichen Beiträge und die Eintritts-Gebühren der Mitglieder, über die Gesellenbeiträge muß der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden.

Rechnungs-Führer. **§. 140.** Zur Verwaltung des Vereins-Vermögens kann, wenn dasselbe bedeutend ist, ein besonderer Rechnungsführer aufgestellt werden, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind.

Jahresrechnung. **§. 141.** Jede Jahresrechnung wird der Vereinsversammlung vorgelegt, nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt, sofort durch die Unterschrift des Vereinscommissärs bestätigt und von diesem dem Vereine zurückgegeben.

Vereins-Angehörige. **§. 142.** Die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge werden als Angehörige des Vereins betrachtet und sind als solche den Vorschriften desselben unterworfen.

Die Vereinsvorsteher führen die Aufsicht über die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge und haben über ein sittlich und geordnetes Betragen derselben, insbesondere über die Bildung und Behandlung der Lehrlinge durch die Meister zu wachen und bei Wahrnehmung von Unordnungen und Mißbräuchen die Abstellung in geeigneter Weise zu bewirken.

Beaufsichtigung. **§. 143.** Die Gewerbsvereine sind der Aufsicht und Leitung der Districts-Polizeibehörde und der vorgesetzten höheren Stellen untergeben.

Zur Ueberwachung des gesetzlichen und verordnungsmäßigen Vorganges bei den Gewerbsvereinen werden von der Districts-Polizeibehörde eigene Commissäre bestellt.

Diese Vereinscommissäre müssen allen jenen Versammlungen beiwohnen, in welchen die im §. 135 Ziffer 1 — 6 aufgeführten Gegenstände berathen werden.

Dieselben sind berechtigt, auch den übrigen Vereinsversammlungen beizuwohnen, wenn sie ihre Anwesenheit für veranlaßt erachten. Die Vereinsvorsteher sind verpflichtet, mindestens 24 Stunden vor dem Beginne der Versammlung, unter Angabe des Ortes, der Zeit und des Zweckes derselben bei dem Vereinscommissäre Anzeige zu erstatten.

Streitigkeiten in Vereinssachen. Statuten. **§. 144.** Ueber alle in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur entscheiden die Districtspolizeibehörden in erster und die königlichen

Regierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz.

Diese Behörden und Stellen haben über die genaue Beobachtung der gegebenen Vorschriften, vorzüglich gegen einschleichende Mißbräuche und Wiederanmaßung der durch die gesetzlichen Grundbestimmungen Art. 7 aufgehobenen Befugnisse der ehemaligen Zünfte zu wachen. Etwa entgegenstehende Bestimmungen der bisherigen Vereinssatzungen haben außer Wirksamkeit zu treten.

Gesellen-Unterstützungsvereine.

§. 145. Wie die Gewerbsvereine, sind auch die vorhandenen Gesellenunterstützungsvereine der obrigkeitlichen Aufsicht und Leitung unterworfen.

Auflösung der Gewerbs-Vereine.

§. 146. Die königlichen Regierungen, Kammern des Innern, sind ermächtigt, Gewerbsvereine, welche ihrer Bestimmung nicht entsprechend oder der öffentlichen Ordnung und dem gemeinen Wesen entgegenwirkend erkannt werden, dem Vollzuge dieser Gewerbsordnung sich widersetzen, in ihrer Wirksamkeit zu suspendiren und deren Auflösung bei dem königlichen Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zu beantragen.

Gewerbliche Associationen.

§. 147. Außer den Gewerbsvereinen, welche nach vorstehenden Bestimmungen zu bilden sind, können für gewerbliche Zwecke noch besondere Vereine — Genossenschaften bestehen.

Die Gewerbspolizeibehörden haben die Bildung und Wirksamkeit derartiger freier Vereine und Genossenschaften zu fördern und zu unterstützen.

Handlungs-Gremien.

§. 148. Die Handelsinnungen unterliegen den Bestimmungen der §§. 127—146, soweit dieselben auf die Verhältnisse dieser Innungen anwendbar sind, — und soferne das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten sich nicht veranlaßt sieht, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse einzelner Handelsvereine besondere Anordnungen zu erlassen. —

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe. Gewerbs- und Handels-Kammern.

§. 149. An die Stelle der §§. 135—162 der Gewerbs-Instruction vom 17. December 1853 haben die Bestimmungen der königlichen Verordnung vom 16. April 1855, die Errichtung von Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen, dann die Einführung einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz betreffend, mit der durch Entschließung vom 9. August 1860 getroffenen Abänderung zu treten.

Exemplificatives Verzeichniß

der

freien Gewerbe und Erwerbsarten unter Aufrechthaltung des in §. 1 gemachten Vorbehalts und des in §. 78 ausgesprochenen Grundsatzes, dass nur die Ausübung der in §. 1 aufgezählten Gewerbe durch die Erlangung einer Concession bedingt ist.

Alabasterer,
Ausstopfer von Thieren,
Backofenmacher,
Backstein- und Ziegelbrenner,
Bandagenmacher,
Beinschwärzbereiter,
Besenbinder (Schroppenstiel- und Stiefelholzmacher),
Bettfedernreiniger,
Bildhauer (Formschneider),
Blättersetzer für Weber,
Blasbalgmacher,
Bleicher (Leinwandbleicher),
Bleigießer, Bleiarbeiter,
Bleistift- und Bleiwaarenverfertiger,
Blitzableitersetzer,
Blumenmacher, Blumenblätter-, Blumenbehälterverfertiger,
Brillenmacher,
Liqueur-Branntweinbrenner, insoweit dasselbe als Nebenerwerb der Bierbrauerei und Landwirthschaft betrieben wird, unter Aufrechthaltung der Bestimmungen über den Kleinhandel mit diesen Getränken;
Brasil- u. Schneeberger-, Schnupf-Tabakverfertiger,
Brieftaschenmacher,
Brillengestellmacher,
Broncefarbenverfertiger,
Brunnenmacher für hölzerne Pumpen,
Büchsenschäfter,
Verfertiger von Bürsten aus Moos und Wurzeln und von Pinseln für Kunstmaler,
Chemiker und Camphinbereiter,
Chocolademacher, mit Ausschluß des Ausschanks,
Cigarrenmacher,

Ciseleure,
Compositions- und Dantesverfertiger,
Dachdecker (Ziegel- und Schiefer-Decker),
Decken- und Matten-Verfertiger aus anderen Materialien denn Stroh,
Decateure,
Dochtmacher,
Dosenmacher,
Essigsieder,
Farbenbereiter (Malerfarben, Metallfarbenbereiter),
Faßschwefelmacher,
Federbuschverfertiger,
Federnbereiter (und zwar Bettfedernbereiter, Schreibfedernbereiter),
Feinbäcker,
Filztuchfabrikation,
Fischbeinwaarenfabrikation,
Fischereigeräthverfertiger,
Feuerwerker,
Fischer,
Flachshecheln,
Flechtarbeiter,
Flößer,
Folienmacher,
Fournierschneider,
Früchteansetzer,
Futteralmacher (Scheidenmacher),
Gabel-, Schaufel- und Rechenmacher,
Galanterie-, Luxus-, Modeartikel-Verfertiger,
Gärtner (Kunst- und Handelsgärtner),
Geigenmacher,
Gesundheitstaffetverfertiger,
Getreideputzmühlmacher,
Gypsarbeiter, Gypsformatoren,
Gold- und Silberscheider,
Glasbläser,
Glas- und Spiegelschleifer,
Gold- und Silber-, Messing-, Eisen- und Stahldrahtzieher,
Gold- und Silberspinner,
Gold- und Silbersticker,
Goldleisten- und Rahmenverfertiger,
Die Ausführung der Gold — Farben — Congreveschen und Hoch-Druckarbeiten mit oder ohne lithographische Pressen unter Ausschluß aller zum Etiquettendruck nicht erforderlichen Steindruckerarbeiten.
Goldwascher,
Gummiwaarenfabrikation,
Gußwaaren-Verfertiger, nämlich kleiner, nicht in's Gewicht fallender, sowie das Bronciren derselben,
Graveure, Pettschaft- und Siegel-Stecher,
Haargeflechtarbeiter,
Handschuhmacher,
Harmonikenverfertiger,
Harzbrenner,
Hechel- und Karbätschenmacher,
Hefensieder, Preßhefenverfertiger,
Holzschuh- und Holzwaarenverfertiger,
Holzwerkzeugmacher,
Hornpresser,
Hosenträgermacher,
Hutformmacher,
Instrumentenmacher und zwar Verfertiger von musikalischen Instrumenten und Verfertiger von chirurgischen Instrumenten, Schnäppermacher, dann Verfertiger mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen,
Kaffee-Surrogat-Verfertiger, mit Ausschluß des Ausschanks,

Kalkbrenner,
Kapselsteinmacher,
Kardzähnmacher,
Kartenmacher,
Kartoffelsago- und Nudelbereiter,
Kattun- und Zitzdrucker,
Kautschuckwaarenverfertiger,
Kitter,
Klaviermacher,
Klavierstiftmacher,
Klavierstimmer,
Kleiderreiniger,
Knochenmehlbereiter,
Kohlenbrenner,
Korbmacher,
Korsettenmacher,
Kranzbinder,
Krappdörrer,
Krautschneider,
Kravatenmacher,
Kummetmacher,
Kuttelfleckbereiter,
Lampenschwärzbereiter,
Land- und Wasserfrachtfuhrwesen,
Leonische Waarenfabrikation,
Leimsieder,
Leistenschneider,
Lichtbilderverfertiger, Photographen,
Lichtzieher,
Linir- und Rastriranstalten,
Maßverfertiger, Maßstabmacher,
Malerleinwandbereiter,
Mangmeister,
Matratzenmacher,
Mausfallen- und Käfigmacher,
Metallbuchstabenverfertiger,
Metalldreher,
Metalldrucker,
Metallschläger,
Metallschneider,
Meubelreiniger,
Modellirer (Holzmodell-Verfertiger),
Mühlärzte und Mühlsteinverfertiger,
Musiker unter Aufrechthaltung der Befugnisse der Militärhautboisten,
Mützenmacher, (Kappen- und Haubenmacher),
Nachtlichtmacher,
Näherinen, Weißnäherinen,
Nudelmacher,
Oblatenmacher,
Oelpressenverfertiger,
Optiker, Verfertiger optischer Instrumente,
Orgelbauer,
Pantoffelmacher,
Papiermachéarbeiter,
Pappschachtelmacher,
Papp- und Cartonagearbeiter,
Paternostermacher,
Pechler,
Peitschenstielmacher,
Pergamentbereiter, Corduanleder-Bereiter,
Perlmutterarbeiter,
Pfeifenbäcker,
Pfeifenkopfschneider,
Pferdeschlächter,
Pflasterer,
Plattenleger,
Polierer,
Puppenverfertiger,
Putzdrahtverfertiger,
Putz- und Kleider-Macherinen, (Frauenputz- und Frauenkleider),
Regen- und Sonnenschirmmacher,
Reifschneider,
Repszeltenbereiter,
Rohrflechter,
Roßhaarbereiter,
Roßhaarbuschverfertiger,
Sackmacher,
Saitenverfertiger,

Sattelbaummacher,
Schachtelmacher,
Schellenmacher,
Schieferhauer,
Schiefertafelmacher,
Schiffer,
Schindelmacher,
Schleifer (ohne Mühle),
Schnallenmacher,
Schnitzer, Verfertiger von Schnitz-Waaren in Holz und Bein;
Schnurwirker,
Schriftgießer,
Schrot- und Zündhütchenfabrikation,
Schuhmacherwerkzeugverfertiger,
Schuhputzer und Schuhflicker, dann Verfertiger von solchen Schuhen, die aus anderen Stoffen, denn Leder oder Wolle gemacht werden,
Schwefelsieder,
Seidenzwirner,
Seiden-, Spitzen- und Shwal-Putzer,
Senfbereiter,
Siebmacher, Draht- und Haar-Siebmacher,
Siegellackmacher,
Spiegelmacher,
Spiegelglasbeleger,
Spiegelglaspolirer und Frontirer,
Spiegelroller,
Spiegelbortenmacher,
Spielwaarenmacher,
Alle Arten von Spinnereien in jedem verwebbaren Materiale mit oder ohne Maschine, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten,
Spitzenmacher (Klöppeln und Nähen),
Spritzenmacher (Feuerspritzenverfertiger),
Spritzenschlauchmacher,
Stärkebereiter,
Steinbrecher,
Steingutbäcker,
Steinpappenverfertiger,
Steinschleifer,
Steinschneider,
Sterbkreuzmacher,
Sticken und Häckeln,
Stiftenmacher,
Stockmacher,
Streichriemen-, Fleckkugel-, Kitt-Verfertiger,
Stricker,
Strohdecker,
Strohhutmacher,
Strohhutbleicher,
Strohwaarenverfertiger,
Strohdeckenmacher,
Stuhlsitzflechter,
Stuccaturarbeiten,
Tabakrappirer,
Tabakspinner,
Tapetenverfertiger,
Tapeten- und Plafondreiniger,
Tintenbereiter,
Großuhrmacher und Verfertiger von Schwarzwälderuhren,
Uhrfedern-, Uhrgehäus- und Zifferblattverfertiger,
Vorhängmacher (Verfertiger von Rouleaux),
Wachsbossirer und Wachsbildner,
Wachstuchverfertiger,
Wäscher, Bügler, Glanzierer,
Wagengrätzmacher,
Walker (ohne Mühle),
Wannen-, Molter- und Back-Trogmacher,
Wattmacher,
Weberei in allen Zweigen,

Wichsbereiter,
Wollschuhmacher,
Zirkelschmiede,
Zünd-Hölzchen-, Zunder- und Schwammmacher,

Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne Zweige derselben concessionspflichtige Gewerbe bestehen.

Der Handel mit Naturerzeugnissen, die zu der Classe der in Bayern einheimischen gehören und mit den aus solchen Erzeugnissen verfertigten Fabrikaten, deren Bereitung nicht Gegenstand eines concessionspflichtigen Gewerbes ist, jedoch mit Ausschluß des Klein-Verkaufs oder Ausschanks von Getränken.

Alle neu aufkommenden Erwerbs-Zweige.

Zu den freien Gewerben und Erwerbsarten gehören ferner noch:

a) das Verfertigen von Frauen-Kleidern (Ministerial-Entschließung vom 8. Juli 1863),
b) die Gewerbe der Beinringler und Nestler, der Gold- und Silberschläger, der Gewürz-, Gyps-, Oel- und Papiermüller (Ministerialentschließung vom 31. Dezember 1862).

Die Projectirung und Ausführung größerer Feuerungen für Gewerbe und Fabriken sind nunmehr allgemein als eine der freien Betriebsamkeit überlassene Erwerbsart erklärt.

ad Art. 209.

Bekanntmachung

vom 5. November 1862,

den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 61. S. 2469).

Staatsministerium der Finanzen,

dann

des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 209 des Polizeistrafgesetzbuches, im Zusammenhalte mit §. 76 der Gewerbeordnung vom 21. April 1862 werden für den gewerblichen Verkehr der Malzfabriken und Malz-Niederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern nachstehende Vorschriften zur geeigneten Beachtung hiemit bekannt gegeben:

1) Die Malzfabriken und Malz-Niederlagen unterliegen, bei der nahen Betheiligung des

königlichen Aerars in Ansehung des Aufschlagsgefälles, der Controle der Aufschlags-Verwaltung und ihrer Organe.

2) Vor der Verbringung des Malzes aus der Fabrik in die Niederlage, sowie vor der Entsendung von Malz aus der Fabrik oder Niederlage nach jedem, in einem anderen Stationsbezirke gelegenen, Orte, ist der am Sitze der Fabrik oder Niederlage zuständige Aufschlagsuntereinnehmer behufs der Controle und Verification beizuziehen.

3) In beiden Fällen hat der Abgeber in einer doppelt gefertigten Declaration die Quantität des zu verabfolgenden Malzes — mit Angabe der Zahl der Säcke, dann des Bestimmungsortes und des Empfängers — zu bezeichnen.

Uebrigens bleiben Verkauf und Abgabe von Malz auf solches im ungebrochenen Zustande beschränkt.

4) Der zur Controle berufene Aufschlagsuntereinnehmer hat, nach richtigem Befunde, die beiden Exemplare der Declaration durch Unterschrift zu verificiren.

Sollte das zu verbringende Malz zu nicht aufschlagspflichtiger Verwendung bestimmt sein, so ist dieß in der Declaration, unter bestimmter Bezeichnung des Verwendungs-Zweckes, anzugeben.

5) Das eine Exemplar der Declaration hat die zu verbringende Waare zu begleiten, und zugleich dem Transportanten — gegenüber den Organen des öffentlichen Dienstes — als Legitimation in Ansehung der Bestimmung des Malzes und des Ortes der Verbringung zu dienen, das andere Exemplar ist sofort dem Aufschlagsuntereinnehmer zuzustellen, der dasselbe an die, für den declarirten Bestimmungs-Ort zuständige Aufschlags-Station, behufs der weiter geeigneten Controle, unverweilt amtlich zu übersenden hat.

6) Am Sitze jeder Malzniederlage obliegt es den einschlägigen Aufschlagscontrolorganen, von den Geschäftsbüchern, welche der bestellte Commissionär über Malzlagerung und Abgabe, und zwar in letzterer Beziehung stets mit Bezeichnung der einzeln verabfolgten Malzquantität, des Namens des Käufers, seines Wohnortes, und der Zeit der Abgabe, zu führen hat, vierteljährig Einsicht zu nehmen, Materialeinnahme und Ausgabe abzugleichen, und, falls das Ergebniß im Befunde des Effectivbestandes wesentliche Abweichungen zeigen sollte,

Erläuterung zu fordern, und von den gemachten Wahrnehmungen, zum Zwecke der Controle, den erforderlichen dienstlichen Gebrauch zu machen.

München, den 5. November 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

Frhr. v. Schrenk. v. Pfeufer.

Durch die Minister:
der Generalsecretär,
Pummerer.

ad Art. 211.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 24. Juni 1862 §. 25 zu **Art. 46**, oben Seite 136.

ad Art. 214.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 24. Juni 1862 §. 26 zu **Art. 46**, oben Seite 136.

ad Art. 220.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 10. September 1863,

die Landgestütsanstalt für die Regierungs-Bezirke dießseits des Rheins

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 47. S. 1545.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns bewogen gefunden, die über die Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestüts bestehenden Vorschriften mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zustände und Bedürfnisse der für die vaterländische Landwirthschaft, sowie für die Wehrkraft Unseres Heeres besonders wichtigen Landespferde-Zucht einer sorgfältigen Revision untergeben zu lassen und verordnen hienach — und zwar was den Betrieb des Privatbeschälgeschäftes betrifft, auf Grund des Artikel 220 des Polizeistrafgesetzbuches — was folgt:

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die für die Regierungs-Bezirke dießseits des Rheins bestehende Landgestütsanstalt hat die Aufgabe:

1) die Pferdezucht, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die hiefür am meisten geeigneten Landestheile, zu verbessern und
2) veredelte Pferdeschläge, wie solche den Verhältnissen und Bedürfnissen der betreffenden Bezirke entsprechen, dauernd herzustellen.

Demnach ist vor Allem
a) auf die Züchtung des kräftigen Arbeitspferdes und
b) durch Veredlung desselben auf die Erzielung des guten und starken Wagen- und Reitpferdes beharrlich hinzuwirken und hiebei jede nachtheilige Schwankung mit Sorgfalt zu vermeiden.

§. 2. Zur Erfüllung dieser Aufgabe liegt der Landgestüts-Anstalt ob:
1) die Aufstellung einer gewissen Anzahl vollkommen tüchtiger Beschälhengste und deren zweckgemäße Vertheilung auf die Beschälstationen,
2) die Ueberwachung des Privatbeschälgeschäftes,
3) die Ertheilung von Ermunterungspreisen für vorzügliche Leistungen in der Pferde-Zucht.

§. 3. Das Stammgestüt, dessen Verhältnisse durch besondere Bestimmungen geregelt werden, bildet auch fernerhin einen ergänzenden Bestandtheil der Land-Gestütsanstalt, welch' Letztere über dasselbe fortan eine gesonderte Rechnung zu führen hat.

Es hat die Aufgabe, einen angemessenen Theil der erforderlichen Beschäler dem Landgestüte aus eigener Züchtung zu liefern.

Bis zur Durchführung der beabsichtigten Reorganisation des Stammgestütes bleiben die einschlägigen Vorschriften Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 25. November 1851 in Wirksamkeit.

Hiebei behalten Wir Uns vor, die ebenerwähnten Bestimmungen, im Falle des Erfordernisses, seinerzeit wieder in Kraft treten zu lassen.

§. 4. Der Landgestütsanstalt werden zur Bestreitung ihrer sämmtlichen Bedürfnisse nachstehende Deckungsmittel zugewiesen:
1) der durch das Budget jeder Finanzperiode und resp. das Finanzgesetz hiefür bestimmte Zuschuß aus der Staatscasse,
2) die Erträgnisse des Stamm-Gestüts,
3) die Sprung- (Deck-) Gelder, sowie die sonstigen für die Beschälung zu entrichtenden Gebühren,
4) die Gebühren für den Erlaubnißschein zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes,
5) die Einnahmen aus der Beschäftigung der Hengste außer der Beschälzeit,
6) der Erlös aus dem Verkaufe dienstuntauglich gewordener Pferde und Geräthschaften des Land- und Stammgestütes.

§. 5. Die Beschälhengste werden, und zwar dermalen zu München, Landshut, Ansbach und

Augsburg, in besonderen Stallungen aufgestellt und von dort aus auf die einzelnen Stationen jeweils entsendet.

Der Fouragebedarf der Hengste in den genannten Stallungen ist von den hiefür anzuweisenden Militärverpflegs- und Oekonomie-Commissionen gegen Vergütung des eigenen Kostenpreises abzugeben.

Zweiter Abschnitt.

Die Benützung der Beschälstationen.

§. 6. Die Beschälzeit dauert jedes Jahr vier Monate und beginnt in der Regel mit dem Monate März.

§. 7. Zur Bedeckung durch Beschälhengste der Landgestütsanstalt dürfen nur solche Stuten zugelassen werden, welche

a) das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben, dabei

b) nicht durch Alter gebrechlich, vollkommen gesund und auch außerdem von Fehlern, welche leicht forterben, frei sind.

Die zu diesem Behufe besonders instruirten und der controlirenden Aufsicht eines Thierarztes unterstellten Beschälwärter sind beauftragt, jene Stuten, welche die vorerwähnten Eigenschaften nicht besitzen, sofort zurückzuweisen.

§. 8. Für jede Stute, welche Behufs der Bedeckung zum erstenmale auf einer Station vorgeführt wird, ist auf Grund vorgängiger Untersuchung ein bis zu dessen Einziehung gültiges Approbationszeugniß nach dem hiefür vorgeschriebenen Formulare auszustellen. Dasselbe ist von dem hiezu bestimmten Thierarzte, oder wenn die Stute ohne thierärztliches Zeugniß an die Station geführt wird, von dem Beschälwärter der Station aufzunehmen.

Das erwähnte Zeugniß ist bei den späteren Bedeckungen jedesmal beizubringen und vorzuzeigen.

Die erforderlichen weiteren Einträge bezüglich der Bedeckung und ihres Erfolges sind alljährlich von dem betreffenden Beschäl-Wärter vorzunehmen.

§. 9. Jeder Stutenbesitzer hat für den ersten Sprung eines Landgestütshengstes an den aufgestellten Einnehmer zu entrichten:

a) 1 fl. 24 kr. Sprunggeld einschließlich der Approbations-Gebühr,

c) 24 kr. Trinkgeld für den Beschälwärter.

Jeder weitere Sprung während der nämlichen Beschälzeit geschieht unentgeldlich.

Eine anderweitige Bezahlung als die vorerwähnte im Gesammt-Betrage von 1 fl. 48 kr. für jede bedeckte Stute findet nicht statt und es ist insbesondere den Beschälwärtern bei strenger Strafe untersagt, irgend ein Geschenk oder Trinkgeld für sich anzunehmen.

Für einzelne Hengste von vorzüglicher Beschaffenheit wird das Sprunggeld besonders festgesetzt und sowohl der betreffende Hengst als der Betrag des Sprunggeldes vorerst öffentlich bekannt gemacht.

Im Uebrigen ist für die Benützung der Beschälstationen die Beschälordnung maßgebend, welche von der Landgestütsverwaltung festzusetzen und durch öffentlichen Anschlag bei jeder Station bekannt zu geben ist.

§. 10. Die Landgestütsverwaltung hat im Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, für jeden Amtsbezirk, in welchem sich eine Beschälstation befindet, mindestens einen autorisirten Thierarzt aufzustellen und namhaft zu machen, welchem die im §. 8 erwähnte erstmalige Approbation der Zucht-Stuten, sowie die Aufsicht über den Vollzug der Beschälordnung und zu diesem Behufe die periodische Nachsicht auf der ihm zugetheilten Station obliegt.

Diese Thierärzte erhalten hiefür eine angemessene Remuneration aus der Landgestütscasse, weßhalb denselben nicht zukommt, für die fraglichen Functionen irgend eine Gebühr von den Stutenbesitzern in Anspruch zu nehmen.

Dritter Abschnitt.

Der Betrieb des Privatbeschäl-Geschäftes.

§. 11. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ist auch fernerhin durch die Erlangung des vorschriftsmäßigen Erlaubnißscheines bedingt.

§. 12. Der Erlaubnißschein darf nur für Hengste ertheilt werden, welche zur Züchtung tauglich sind, sohin

a) das vierte Lebensjahr bereits zurückgelegt haben, oder doch im Verlaufe der Deckzeit zurücklegen werden; dabei

b) kräftig gebaut sind, einen guten Gang besitzen und von wesentlichen Fehlern und Krankheiten, insbesondere aber von solchen frei sind, welche sich anerkanntermaßen forterben.

Ausnahmsweise können Hengste des IV. (schwersten) Schlages auch schon nach zurückgelegtem dritten Lebensjahre zum Privatbeschäl-Geschäfte zugelassen werden.

Als erhebliche Fehler werden bezeichnet: Koller, Dämpfigkeit, Senk- und Karpfenrücken, periodische Augenentzündungen, alle Staararten, Spath, Schaale, Hasenhacke, Rehbein, Strahlkrebs und fehlerhafte Hufbildung.

Der Erlaubnißschein ist nur für die Dauer der Beschälperiode des laufenden Jahres, sohin vom 1. Februar bis 15. Juli einschließlich gültig.

§. 13. Die Ausübung des Privatbeschälgeschäftes findet von nun an in der Regel nur mehr an bestimmten, hiezu geeigneten Plätzen (Beschälplatten) statt, und den Besitzern der Hengste ist das Herumziehen mit denselben zu obigem Zwecke (der Gauritt) verboten.

Ausnahmsweise kann jedoch der ebenerwähnte Gauritt für einen bestimmten Bezirk in jenen Gegenden gestattet werden, wo

dieses wegen geringer Zahl der vorhandenen Zuchtstuten oder wegen anderer Verhältnisse unumgänglich nothwendig erscheint.

§. 14. Die Untersuchung und Approbation der zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes bestimmten Hengste erfolgt durch besondere Commissionen, welche für jeden Regierungsbezirk aus dem Vorstande oder einem Inspections-Officier der Landgestütsverwaltung als Vorsitzendem und aus zwei unbetheiligten, mit der Pferde-Zucht vertrauten Landwirthen oder sonstigen sachkundigen Personen bestehen.

Die Anzahl solcher Commissionen in jedem Regierungsbezirke bemißt sich nach dem bestehenden Bedürfnisse und wird im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, von der Landgestüts-Verwaltung jeweils bestimmt.

Zur Abgabe von etwa nöthigen veterinärärztlichen Gutachten wird jedesmal ein geprüfter und autorisirter Thierarzt eines dem Approbationsorte benachbarten Bezirkes mit berathender Stimme beigezogen.

§. 15. Die Auswahl und Ernennung der im §. 14 Absatz 1 bezeichneten beiden sachkundigen Mitglieder einer jeden Commission hat nach Maßgabe des von der Landgestütsverwaltung rechtzeitig bekannt zu gebenden jeweiligen Bedarfs, durch die betreffende Kreisregierung, Kammer des Innern, nach vorgängigem Benehmen mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereines alljährlich zu geschehen.

Die Einladung derselben, sowie die Zuziehung des Thierarztes zu den Commissionsverhandlungen erfolgt durch die Landgestütsverwaltung.

§. 16. Die Commissionsmitglieder erhalten für die Dauer ihrer Function ein Taggeld von fünf Gulden und eine Reisevergütung, welche für jede geometrische Stunde 18 kr. und soweit Eisenbahnen benützt werden können, 12 kr. beträgt.

§. 17. Die Musterung und Approbation der Privatbeschäl-Hengste findet im Monat Jänner eines jeden Jahres an mehreren von der Landgestütsverwaltung je nach dem Bedürfnisse zu bestimmenden, nebst dem Zeit-Puncte der Vornahme jeweils öffentlich bekannt zu gebenden Orten in jedem Regierungsbezirke statt.

Sämmtliche Hengste, für welche die Erlaubniß zum Beschälgeschäfte nachgesucht wird, sind der betreffenden Commission rechtzeitig vorzuführen.

Außerdem findet auch noch im Laufe des Monats Februar und zwar an vorgängig bekannt zu gebenden Tagen eine nachträgliche Musterung und Approbation von Privatbeschälhengsten, jedoch ausschließlich nur am Sitze einer jeden der Landgestüts-Inspectionen — nämlich zu München, Landshut, Ansbach und Augsburg — durch den Vorstand oder Inspectionsofficier der Landgestütsverwaltung unter Zuziehung eines Thierarztes statt.

§. 18. Die Commission entscheidet über die Ertheilung oder

Verweigerung des Erlaubnißscheines — sowie mit angemessener Rücksichtnahme auf die Anträge des Hengstbesitzers und auf das vorhandene Züchtungsbedürfniß über die Frage, an welchem Platze das Beschälgeschäft ausgeübt oder ob und für welchen Bezirk ausnahmsweise der Gauritt gestattet werden soll, — nach Stimmen-Mehrheit.

Der Beschluß der Commission wird den Betheiligten durch den Vorstand an Ort und Stelle sofort eröffnet. Eine Berufung hiegegen ist unzuläßig.

§. 19. Die Commissionsmitglieder haben die Stimme auf Grund ihrer sachkundigen Ueberzeugung mit Ausschluß aller Nebenrücksichten, abzugeben.

Die beiden im §. 14 Absatz 1 bezeichneten Mitglieder werden vor dem Antritte ihrer Function von der Districts-Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes beeidigt, beziehungsweise an ihren Eid zurückerinnert.

§. 20. Wird die Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ertheilt, so erfolgt gleichzeitig die Ausstellung des Erlaubniß-Scheines nach einem von der Land-Gestütsverwaltung deßfalls vorzubereitenden Formulare, welches nachstehende Einträge zu enthalten hat:

1) Laufende Nummer;
2) Tauf- und Zuname des Hengstbesitzers;
3) Wohnort desselben unter Angabe des Amts- und Regierungsbezirks;
4) Farbe, Abzeichen, Alter und Größe des Hengstes, dann Abstammung desselben, im Falle ihrer genügenden Nachweisung;
5) genaue Bezeichnung des Ortes, an welchem, oder des Bezirks, für welchen die Ausübung des Beschälgeschäftes gestattet ist;
6) Zeitdauer der Gültigkeit des Erlaubnißscheines;
7) Bescheinigung der stattgehabten Entrichtung der Prüfungs- und Approbationsgebühr.

Der Erlaubnißschein ist im Namen der Landgestütsverwaltung auszustellen, von dem Vorstande und einem Mitgliede der Commission zu unterzeichnen, sowie mit dem Datum und Dienstsiegel zu versehen.

§. 21. Die zum Privatbeschäl-Geschäfte zugelassenen Hengste werden mit dem Gestütsbrandzeichen (B mit Krone) auf dem rechten Hinterbacken versehen.

§. 22. Ueber die Commissionsverhandlung sind zwei von dem Vorstande und sämmtlichen Commissionsmitgliedern zu unterzeichnende Protocolle zu führen, deren eines das Verzeichniß der approbirten und das andere jenes der nicht approbirten Hengste und ihrer Besitzer zu enthalten hat.

Das erstere Verzeichniß hat sämmtliche, im §. 20 aufgeführte Rubriken, das letztere dagegen lediglich jene unter Ziffer 1—4 dann 7 aufgeführten mit den entsprechenden Einträgen zu umfassen.

Dem Vorstande ist die Beiziehung eines Protocollführers gestattet.

§. 23. Die Kosten der Musterung und Approbation der Hengste, sowie der Ausstellung der Erlaubnißscheine sind zunächst aus dem Ertrage der deßfalls zu erhebenden Gebühren, eventuell aus der Landgestütscasse zu bestreiten.

§. 24. Die Besitzer von Hengsten, welche dieselben zum Behufe der Musterung und Approbation vorführen, haben deßfalls vor deren Vornahme und zwar für jeden vorgeführten Hengst den Betrag von 30 kr. zu erlegen.

Eine Rückvergütung findet unter keiner Voraussetzung, sohin auch dann nicht statt, wenn die Ertheilung des Erlaubnißscheines verweigert werden sollte.

§. 25. Für die wirkliche Ertheilung der Erlaubniß zum Betriebe des Privatbeschälgeschäftes ist überdieß eine Gebühr von 4 fl. 30 kr. und zwar für jeden einzelnen Hengst zu entrichten.

Die Ausfolgelassung des Erlaubnißscheines hat nur gegen Erlag der erwähnten Gebühr zu geschehen.

§. 26. Der Besitzer eines zur Ausübung des Beschälgeschäftes zugelassenen Hengstes ist außerdem gehalten:

a) ein genaues Verzeichniß der während der Beschälperiode des laufenden Jahres von dem Hengste bedeckten Stuten nach einem von der Land-Gestütsverwaltung festgesetzten und den Hengstbesitzern jeweils an die Hand zu gebenden Formulare zu führen und
b) dieses Verzeichniß sammt dem Erlaubnißscheine spätestens 14 Tage nach beendigter Beschälzeit der Districtsverwaltungsbehörde des Wohnortes zu übergeben.

Die genannte Behörde hat diese Scheine und Verzeichnisse zu sammeln und längstens bis 1. August jeden Jahres an die betreffende Gestütsinspection einzusenden, von welcher sie der Landgestütsverwaltung gleichzeitig mit dem Jahres-Berichte vorzulegen sind.

§. 27. Wer, nachdem er Kennzeichen einer ansteckenden Krankheit an einem ihm zugehörigen, oder seiner Obhut und Aufsicht anvertrauten Privatbeschäler wahrgenommen hat, letzteren nicht sofort von Orten, wo die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, ferne hält, wird gemäß Art. 123 des Polizeistrafgesetzbuches an Geld bis zu 25 fl. bestraft.

§. 28. Wer das Privatbeschäl-Geschäft, ohne den durch gegenwärtige Verordnung vorgeschriebenen Erlaubnißschein erlangt zu haben, gegen Bezahlung oder sonstige Vergütung ausübt, oder den ihm angewiesenen Bezirk hiebei überschreitet, unterliegt gemäß Artikel 220 des Polizeistrafgesetzbuches einer Geldstrafe bis zu 50 fl., welche zur Belohnung für das zur Beaufsichtigung des Beschälwesens aufgestellte Unterpersonal (Gendarmerie u. s. w.) verwendet wird.

§. 29. Die Besitzer von li-

cenzirten Privatbeschälhengsten, welche den vorstehenden Bestimmungen beharrlich zuwiderhandeln, können durch die Approbationscommission von der Ausübung des Privatbeschälgeschäftes vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden.

Vierter Abschnitt.

Die Ertheilung von Ermunterungs-Preisen.

§. 30. Für vorzügliche Leistungen in der Pferdezucht werden alljährlich Preise vertheilt.

Die Landgestüts-Verwaltung vereinigt zu diesem Behufe mehrere aneinander liegende Beschäl-Stationen zu einem Preisbewerbungsbezirke; sie bestimmt den Ort und den Zeitpunct der Preise-Vertheilung und hat im Benehmen mit der betreffenden Kreis-Regierung, Kammer des Innern, die Bekanntmachung der bezüglichen Anordnungen durch das Kreisamtsblatt rechtzeitig zu veranlassen und außerdem für deren Veröffentlichung in anderen hiezu geeigneten Blättern Sorge zu tragen.

Die Preisevertheilung, welche nach Thunlichkeit mit den Festen und Versammlungen des landwirthschaftlichen Vereines in Verbindung zu bringen ist, findet alljährlich in den Monaten August und September statt, und ist von dem Vorstande der Landgestütsverwaltung, in Verhinderungsfällen aber von dessen Stellvertreter, mit angemessener Feierlichkeit öffentlich vorzunehmen.

§. 31. Preise werden sowohl für Hengste als auch für Stuten ertheilt, ebenso können Preise auch solchen Pferdezüchtern zuerkannt werden, welche sich, sei es durch Ankauf oder Aufstellung edler Zucht-Stuten, oder durch ausdauernde rationelle Züchtung um die Hebung der Pferdezucht in ihrer Gegend verdient gemacht haben.

§. 32. Zur Preisbewerbung werden nur jene Hengste und Stuten zugelassen, welche das 3. Lebensjahr zurückgelegt haben und dabei

a) nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht geeignet,
b) von Fehlern, die sich anerkanntermaßen fortzuerben pflegen, frei und
c) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Nebstdem ist erforderlich:

1) bei Hengsten und Stuten zwischen dem 3. und 5. Lebens-Jahre, wenn dieselben noch nicht zur Zucht verwendet worden sind, der Nachweis der Abstammung von einem Land-Gestütsbeschäler;
2) bei Hengsten, welche bereits als Privatbeschäler verwendet wurden, der Nachweis genügender Leistung während der jüngsten Beschälzeit;
3) bei Stuten zwischen dem 5. und 7. Jahre einschließlich der Nachweis, daß sie Mutterstuten sind und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern

auch von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind. Bei Bewerbungen auf Grund der Ziffer 2 und 3 gebührt bei sonst gleicher Würdigkeit der Vorzug den Pferden, welche von einem Landgestütsbeschäler abstammen.

Von der Beibringung des Fohlens wird nur dann Umgang genommen, wenn durch Zeugniß der Gemeindeverwaltung genügende Verhinderungsgründe, oder der Verlust des Fohlens nachgewiesen sind.

Der in Ziffer 1 verlangte Nachweis geschieht durch Vorlage der Stutenapprobations- und Beschäl-Zeugnisse; für den unter Ziffer 2 verlangten genügt die Hinweisung auf die vorgelegten Privatbeschäl-Register.

§. 33. Der Preis für einen Hengst oder eine Stute (§. 32 Ziffer 1) darf nicht unter 10 fl. und nicht über 50 fl. betragen.

Für Privatbeschälhengste und Mutterstuten (§ 32 Ziffer 2 und 3), sowie für besondere Leistungen in der Pferdezucht (§. 31) können Preise von 50 fl. bis 150 fl. ertheilt werden.

Der Besitzer eines Preispferdes erhält neben dem Prämienscheine eine Fahne. Das Preispferd wird auf Verlangen des Besitzers mit dem Brandzeichen des Land-Gestüts versehen.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung des betreffenden Pferdes oder der prämirten Leistungen durch das Kreis-Amtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 34. Jeder Pferdezüchter kann sich mit mehreren Pferden gleichzeitig um Preise bewerben.

Früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Concurrenz nicht aus, doch kann ein und dasselbe Pferd im Laufe eines Jahres nur einmal einen Landgestütspreis erlangen.

§. 35. Die Musterung der von Preisbewerbern vorgeführten Pferde, sowie die Auswahl und Reihung derer, welchen ein Preis zuerkannt werden soll, endlich die Zuerkennung der Preiswürdigkeit für verdienstliche Leistungen in der Pferdezucht geschieht durch ein Schiedsgericht von 5 Sachverständigen, welche der betreffende Districtsverwaltungsbeamte, wenn möglich aus Angehörigen verschiedener Orte des Bezirks, zu wählen und durch Abnahme des Handgelübdes zu verpflichten hat.

Von der Berufung in das Schiedsgericht sind jedoch alle Diejenigen ausgeschlossen, welche als Preisbewerber auftreten.

Dem Vorstande des Landgestüts, oder dem etwaigen Stell-Vertreter desselben bleibt vorbehalten, auf Bildung eines neuen Schiedsgerichts anzutragen, wenn er wahrnehmen sollte, daß bei der Auswahl und Reihung der Preis-Pferde den bestehenden Vorschriften entgegen gehandelt, oder ein offenbar unrichtiges Urtheil gefällt worden ist.

§. 36. Das Schiedsgericht hat sich bei der Beurtheilung der vorgeführten Pferde genau nach den Vorschriften des §. 32 zu achten

und kann nur solchen Pferden die Preiswürdigkeit zuerkennen, bei welchen die dort aufgeführten Erfordernisse gegeben und welche nach ihrer gesammten Beschaffenheit als wirklich preiswürdig zu erachten sind.

§. 37. Ueber die Ergebnisse einer jeden Preisevertheilung ist ein Protocoll aufzunehmen.

Fünfter Abschnitt.

Die Verwaltung der Landgestüts-Anstalt.

§. 38. Die oberste Leitung der Landgestütsanstalt ist Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten übertragen.

Die Landgestütsanstalt behält ihre militärische Einrichtung bei, und das gesammte hiefür zu verwendende Personal wird aus dem Stande Unseres Heeres entnommen.

Dasselbe ist in allen persönlichen, militärischen und Disciplinarangelegenheiten Unserem Kriegsministerium und der militärischen Disciplin untergeordnet.

§. 39. Die obere Leitung und Verwaltung der gesammten Anstalt bleibt fortan einer besonderen Behörde übertragen, welche die Benennung „Königliche Land-Gestütsverwaltung" führt, ihren Sitz in Unserer Haupt- und Residenzstadt München hat und von einem Vorstande geleitet wird, welchem zunächst zur Führung des Casse- und Rechnungs-Wesens ein Verwaltungsbeamter und nach Erforderniß ein Gehilfe beigegeben wird.

Dem Vorstande liegt ob, in Fällen der eigenen Verhinderung oder Abwesenheit einen Stellvertreter aus der Zahl der Inspectionsofficiere der Anstalt aufzustellen.

§. 40. Für jeden Landgestüts-Bezirk, deren zur Zeit vier mit dem Sitze in München, Landshut, Ansbach und Augsburg gebildet sind, besteht eine Bezirksgestüts-Inspection, deren Geschäfte unter unmittelbarer Aufsicht der Land-Gestütsverwaltung von einem Inspectionsofficier besorgt werden.

§. 41. Der Vorstand der Land-Gestütsverwaltung erhält aus der Landgestütscasse für seine Dienstleistungen und die damit verbundenen ordentlichen Dienstreisen einen von Uns zu bestimmenden Functionsgehalt ohne pragmatische Rechte.

Zu der Function des Verwaltungsbeamten ist ein Quartiermeister Unseres Heeres zu berufen.

§. 42. Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte, sowie die zum Dienste des Landgestüts erforderlichen Officiere, Militärbeamten und Unterofficiere sind bei den Heeresabtheilungen, denen sie angehören, commandirt zu führen und zu ersetzen und haben ihre sämmtlichen normalmäßigen Bezüge für die Dauer der Verwendung auf den Etat der Landgestüts-Anstalt überzugehen.

Die zum Dienste der Letzteren erforderlichen Gemeinen werden bei den einschlägigen Heeresabthei-

lungen beurlaubt und erhalten für die Dauer ihrer Verwendung die normale Verpflegung sammt der Gage aus der Landgestütscasse.

Gleiches gilt in Ansehung des für den Dienst des Stammgestüts benöthigten Personals.

§. 43. Der Vorstand und der Verwaltungsbeamte werden auf den gemeinschaftlichen Vorschlag Unseres Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten und Unseres Kriegs-Ministeriums von Uns ernannt.

Die für den Dienst des Land- und Stammgestüts benöthigten Officiere und Militär-Beamten, dann Unterofficiere und Gemeinen werden, und zwar die beiden erstgenannten Categorien jeweils nach vorgängigem Benehmen mit dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, von Unserem Kriegsministerium dahin commandirt.

Dasselbe hat hiebei auf die Bedürfnisse und Anforderungen des Landgestütsdienstes stets den entsprechenden Bedacht zu nehmen.

§. 44. Dem Vorstande liegt ob, vor dem Beginne eines jeden Verwaltungsjahres Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Anstalt vorzulegen, welcher nach erfolgter Genehmigung als Norm der Verwaltung für das betreffende Jahr zu dienen hat.

Eben dahin hat derselbe nach dem Schlusse eines jeden Etats-Jahres und zwar spätestens bis Mitte November einen die Ergebnisse der gesammten Verwaltung der Anstalt, sowie den Zustand der Pferdezucht umfassenden Jahresbericht, unter Beifügung der erforderlichen statistischen Uebersichten, sowie der Berichte der Inspectionsofficiere zu erstatten.

§. 45. Zu jeder Vermehrung, Veränderung oder Aufhebung bestehender Beschälstationen ist, nach vorgängigem Benehmen mit der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, die Genehmigung des genannten Staatsministeriums zu erholen, an welches überhaupt bei allen wichtigeren Vorkommnissen Bericht zu erstatten ist.

§. 46. Der Verwaltungsbeamte führt unter der Aufsicht und Leitung des Vorstandes das gesammte Casse- und Rechnungs-Wesen der Landgestütsanstalt nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften.

Die Jahresrechnung über die Landgestütsanstalt ist jeweils nach ihrem Abschlusse Unserem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten vorzulegen, von welchem sie nach genommener Einsicht Unserer mit der Controle des Casse- und Rechnungswesens der Landgestütsanstalt betrauten Rechnungskammer zum Vollzuge der Revision sofort mitzutheilen ist.

§. 47. Die Landgestütsverwaltung steht zu Unseren Kreis-Regierungen im Verhältnisse der Coordination. Requisitionen an die den letzteren untergeordneten

Behörden unmittelbar zu erlassen, kommt der genannten Verwaltung nur ausnahmsweise bezüglich des Abschlusses der Accorde über die Verpflegung der Beschäler und der Beschälwärter, dann in jenen dringenden Fällen zu, welche einen Aufschub durchaus nicht gestatten.

Die Landgestütsverwaltung hat jedoch in jedem Falle der letzterwähnten Art von der erlassenen Requisition gleichzeitig der einschlägigen Kreisregierung Kenntniß zu geben.

§. 48. Die dem Landgestüte zugetheilten Officiere haben ihren Dienst nach den Anordnungen des Vorstandes zu leisten.

Sie haben die Aufsicht auf den Beschälerstall und die Stationen ihres Bezirkes zu führen, und das dortselbst verwendete Personal ist ihnen unmittelbar untergeordnet.

Ueberhaupt kommt den Inspectionsofficieren die Wahrung und Vertretung der Interessen des Land-Gestüts innerhalb ihres Bezirkes unter der Oberaufsicht des Vorstandes der Anstalt zu.

§. 49. Unsere Kreisregierungen, sowie die Districtsverwaltungsbehörden haben die Landgestütsverwaltung bei dem Vollzuge der hier ertheilten Anordnungen in jeder thunlichen Weise zu unterstützen.

Insbesondere liegt den Districtspolizeibehörden ob, dahin mitzuwirken, daß die Beschälwärter ihren Dienstobliegenheiten nach den ertheilten Instructionen pünctlich nachkommen. Sie haben von jeder zu ihrer Kenntniß gelangenden pflichtwidrigen Handlung den Beschälwärter, sowie von jeder Uebertretung oder Störung der öffentlich bekannt gemachten Beschäl-Ordnung der vorgesetzten Kreis-Regierung alsbald Anzeige zu erstatten, insoweit nicht die erforderliche Abhilfe im Benehmen mit der betreffenden Gestütsinspection auf dem kürzesten Wege sofort getroffen werden kann.

Nicht minder haben dieselben der Ueberwachung des Betriebes des Privatbeschälgeschäftes besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Der Vorstand und die Inspectionsofficiere der Landgestütsanstalt werden nicht verfehlen, bei Gelegenheit der Preisevertheilungen, der Visitation der Beschälstationen und sonstigen sich ergebenden Anlässen mit dem betreffenden Beamten der Districtsverwaltungsbehörde ein die Interessen des Land-Gestüts förderndes mündliches Benehmen zu pflegen.

§. 50. Wir geben Uns der zuversichtlichen Erwartung hin, daß der landwirthschaftliche Verein fortan bestrebt sein werde, Unsere Landgestütsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgabe, insbesondere durch Belehrung und Ermunterung der Pferdezüchter kräftig zu unterstützen und mit Benützung der ihm deßfalls satzungsgemäß zu Gebote stehenden Mittel auf die Förderung dieses wichtigen landwirthschaftlichen Zweckes unablässig hinzuwirken.

Nicht minder erwarten Wir von dem regen Berufseifer der Thierärzte, sowie von den Bestre-

bungen der bestehenden Pferde-Zuchtsvereine eine ersprießliche Mitwirkung.

Sechster Abschnitt.

Die Berathungscomités.

§. 51. Zum Zwecke der fortwährenden Kenntnißnahme von dem Zustande des Gestütswesens und den deßfalls in den einzelnen Regierungs-Bezirken bestehenden Wünschen und allenfallsigen Beschwerden, sowie zur vorbereitenden Besprechung wichtiger principieller Maßnahmen, dann zur Abgabe der von Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten etwa abverlangten Gutachten ist alljährlich nach Beendigung der Preisevertheilungen und zwar spätestens im Laufe des Monats October am Sitze jeder Kreisregierung ein Kreisberathungscomité zu berufen.

Dasselbe hat unter der unmittelbaren Anordnung und Leitung des Regierungspräsidenten oder seines Stellvertreters, sowie unter Zuziehung des betreffenden Regierungsreferenten zu bestehen:

a) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Kreiscomités des landwirthschaftlichen Vereins,
b) aus 2 bis 3 mit der Pferde-Zucht und dem Gestütswesen vorzugsweise vertrauten, von dem Regierungspräsidenten besonders einzuladenden Oeconomen oder sonstigen Fach-Männern,
c) aus einem autorisirten Thier-Arzte.

Die Ergebnisse der Berathung, zu welcher jederzeit auch der betreffende Inspectionsofficier der Landgestütsanstalt beizuziehen, und womit dort, wo sich ein Beschäler-Stall befindet, auch dessen Besichtigung zu verbinden ist, sind von der Kreisregierung mit gutachtlichem Berichte Unserem Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten längstens bis zum Ende des Monats October vorzulegen.

§. 52. Zum Zwecke der Berathung über diese Vorlagen und zur Besprechung der allgemeinen Interessen des Landgestüts ist jährlich beim Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ein Centralberathungs-Comité zu berufen, welches unter Anordnung und Leitung Unseres Staatsministers oder des im Verhinderungsfalle von ihm zu bestimmenden Vorsitzenden und unter Zuziehung der betreffenden Ministerialreferenten einschließlich jener Unseres Kriegsministeriums, des Vorstandes der Administrationscommission der Militär-Fohlenhöfe und jenes der Landgestütsverwaltung, dann der Inspectionsofficiere zu bestehen hat:

a) aus dem Chef Unseres Oberstallmeister-Stabes oder seinem Stellvertreter,
b) aus 2 bis 3 Mitgliedern des Generalcomité's des landwirthschaftlichen Vereines,
c) aus 2 bis 3 mit der Pferde-Zucht und dem Gestütswesen

vorzugsweise vertrauten und deßhalb besonders einzuladen- den Oekonomen oder sonsti- gen Fachmännern, und

d) aus einem autorisirten Thier- Arzte.

Mit dieser Berathung ist zeit- weise und je nach Erforderniß die Besichtigung der vorhandenen Be- schälerställe zu verbinden.

§. 53. Die Mitglieder dieser Berathungscomité's haben auf Re- muneration keinen Anspruch.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 54. Für die Herstellung und Evidenthaltung einer Statistik der bayerischen Pferdezucht, zunächst hier in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins, hat Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ent- sprechende Fürsorge zu tragen und zu diesem Behufe insbesondere auch die ihm von der Landgestütsver- waltung zukommenden statistischen Notizen über den Stand und das Wirken der Landgestütsanstalt ge- eignet zu benützen.

§. 55. Gegenwärtige, für die Regierungsbezirke dießseits des Rheines geltende Verordnung hat mit dem 1. October laufenden Jah- res in Wirksamkeit zu treten.

Vom nämlichen Tage an sind die entgegenstehenden bisherigen Bestimmungen, namentlich die Verordnungen vom 25. November 1851, Regierungsblatt Seite 1345 u. ff., diese unter dem Vorbehalte des §. 3 Absatz 3, dann vom 23. Oc- tober 1853, Regierungsblatt Seite 1501 u. ff., vom 5. Februar 1855, Regierungsblatt Seite 97 ff., und vom 14. Jänner 1857, Regie- rungsblatt Seite 121 ff., aufge- haben.

Berchtesgaden, den 10. September 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

ad Art. 225.

Bekanntmachung

vom 4. Mai 1863,

die Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Polizeianordnungen auf Grund des Artikels 45 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches

betreffend.

(Reg.-Bl. 1863. Nr. 24. S. 721).

Staatsministerium des Innern

und

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf Grund des Art. 45 Absatz 2 des Polizeistrafgesetzbuches wird mit Rücksicht auf die den Kreisverwaltungsstellen zustehende Befugniß zur Erlassung oberpolizeilicher Vorschriften verfügt, was folgt:

Die Gesetze, Verordnungen und Ministerialanordnungen, welche zur Vermeidung von Mißbräuchen bei der Ausübung der Einzelhut auf ungeschlossenen, eigenen oder fremden Grundstücken dermalen im Königreiche bestehen, werden vom

1. October laufenden Jahres an soweit aufgehoben, als das Polizeistrafgesetzbuch hierüber oberpolizeiliche Vorschriften als zuläßig erklärt.

München, den 4. Mai 1863.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

ad Art. 229.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 5. October 1863,

polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden

betreffend.

(Reg.=Bl. 1863. Nr. 51. S. 1657.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 229 des Polizeistrafgesetzbuches über Ausübung und Behandlung der Jagden zu verordnen, was folgt:

§. 1. Die Jagden sollen pfleglich behandelt und Gefährdungen ihrer nachhaltigen Benützung beim Jagdbetriebe ferne gehalten werden.

Der Wildstand darf jedoch in keinem Jagdbezirke eine der Land- und Forstwirthschaft schädliche Ausdehnung gewinnen.

§. 2. Jeder Jagdausübungs-Berechtigte hat die festgesetzte Hege und Hegezeit zu beobachten.

§. 3. Die Hegezeit wird nach den verschiedenen Wildgattungen in nachstehender Weise bestimmt:

A. Für Haarwild:

für Hirsche vom 15. October bis 24. Juni,

für Alt- und Schmalthiere vom 6. Januar bis 15. September,

für Dammböcke vom 30. October bis 24. Juni,

für Dammgeisen vom 6. Januar bis 1. October,

für Gemswild vom 30. November bis 25. Juli,
für Rehböcke vom 2. Februar bis 1. Juni,
für Waldhasen vom 2. Februar bis 15. September,
für Dächse vom 1. Januar bis 15. September,
für Biber vom 2. Februar bis 1. October,
für Murmelthiere vom 31. October bis 15. August.

B. Für Federwild:

für Fasanen vom 1. März bis 1. September,
für Auer- und Birkhähne vom 2. Februar bis 1. August, mit Ausnahme jedoch der Balzzeit,
für Hasel-, Schnee- und Stein-Hühner vom 2. Februar bis 1. August,
für Wildenten vom 1. März bis 30. Juni,
für Waldschnepfen und Bekassinen vom 15. April, — im Hochgebirge vom 1. Mai bis 1. Juli,
für das auf den Mösern brütende Federwild, dann
für Wildtauben, Ziemer, Drosseln vom 1. April bis 1. Juni.

§. 4. Das Schießen und Fangen von Rehgeisen, Wildkälbern, Gems- und Rehkitzen, sowie der Auer- und Birkhennen ist zu keiner Zeit gestattet.

Rehkitzböcke dürfen vom 1. Januar an zu den jagdbaren Böcken gerechnet werden.

§. 5. Wenn der Jagdausübungsberechtigte bei dem Dasein eines schädlichen Rehstandes eine Verminderung der vorhandenen Rehgeisen eintreten zu lassen für nothwendig oder wünschenswerth erachtet, so hat derselbe die Erlaubniß zur Erlegung solcher Stücke bei der einschlägigen Districtspolizeibehörde nachzusuchen, welche hierüber das Gutachten des betreffenden Forstamts einzuziehen und im Falle der Bewilligung des Gesuches die geeignete Schußzeit und Stückzahl festzusetzen hat.

§. 6. Die Feldjagd auf Hasen, Feldhühner, Wachteln und Lerchen ist vom 2. Februar an geschlossen.

Der Zeitpunct ihrer Eröffnung wird in jedem Regierungsbezirke alljährlich mit Rücksicht auf den früheren oder späteren Eintritt der Ernte von der Kreisregierung innerhalb des Zeitraumes vom 15. August bis 15. September besonders bestimmt und durch das Kreis-Amtsblatt bekannt gemacht.

Der Aufgang der Hasenjagd darf innerhalb dieses Zeitraumes auf einen späteren Termin als den für die Eröffnung der übrigen Feld-Jagd festgesetzten, verlegt werden.

§. 7. Dem Jagdausübungs-Berechtigten kann bei einem geschlossenen Jagdbezirke von wenigstens 3000 Tagwerken das Erlegen junger Hasen während der Hege-Zeit für den eigenen Hausbedarf von der Districtsverwaltungsbehörde auf Verlangen dann zugestanden werden, wenn dasselbe ohne Beschädigung der Feldfrüchte thunlich und die Nachhaltigkeit der Jagd dadurch nicht gefährdet ist.

§. 8. Der Aufgang der Feldjagd überhebt den Jagdausübungsberechtigten nicht der Verpflichtung, die noch ungeräumten Felder und

unabgelesenen Weinberge nicht zu betreten.

Unter diesem Verbote sind jedoch die Gras- und Kleeflächen, sowie die Kartoffel-, Kraut- und Rübenfelder, vorbehaltlich des Ersatzes des etwa angerichteten Schadens -- nicht begriffen.

§. 9. Das Schießen oder Fangen der Feldhühner bei tiefem Schnee ist unbedingt verboten.

§. 10. Das Ausheben der Nester und Nestbrut des Federwildes ist untersagt.

Eine Ausnahme kann jedoch mit besonderer Bewilligung der betreffenden Kreisregierung, Kammer des Innern, dann statt finden, wenn zu wissenschaftlichen oder Unterrichtszwecken oder zum Zwecke der Fortpflanzung einzelner Feder-Wildarten von dem Jagdausübungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung von einem Dritten darum nachgesucht wird.

§. 11. Vierzehn Tage nach dem Eintritte der Hegezeit darf kein Wild, gleichviel ob es vom In- oder Auslande kommt, zum Verkaufe gebracht werden.

Dieser Termin kann für den Absatz des Wildprets auf Verlangen des Besitzers von der Districts-Polizeibehörde auf weitere 14 Tage verlängert werden, wenn beim Schlusse der Schußzeit ein großer Vorrath noch vorhanden und diese Thatsache genügend nachgewiesen ist.

§. 12. Die Bestimmungen der §§. 1 mit 11 finden auf umzäunte Wildparke und Fasanerien keine Anwendung.

Auch dürfen die Raubthiere und das in den §§. 3, 4 und 6 nicht namentlich aufgeführte Haar- und Federwild zu jeder Zeit erlegt und verkauft werden.

§. 13. Das Abhalten von Treibjagden beim Mondscheine, dann in den Waldungen während der Monate April, Mai und Juni ist verboten.

§. 14. Zum Jagdbetriebe dürfen keine hochbeinigen, weitjagenden Hunde gebraucht, keine Schieß-Baumwolle oder keine vergiftete Köder, sowie keine Fang- und Fall-Gruben und keine Schlingen, — jene für den Fang von Zugvögeln ausgenommen — angewendet werden.

Die Aufrichtung von Selbstgeschoßen, Schlageisen oder Fuß-Angeln bemißt sich nach der Bestimmung des Art. 149 des Polizeistrafgesetzbuches.

§. 15. Zur Jagd auf Edel-, Damm- und Gemswild ist nur der Gebrauch mit Kugel geladener Gewehre gestattet.

§. 16. Beim Tragen und bei Benützung der Jagdgewehre soll mit der erforderlichen Vorsicht zu Werke gegangen werden.

Zu dem Ende wird angeordnet:

a) daß Jagdgewehre, wenn bei der Jagdausübung damit öffentliche Plätze, Straßen und Wege betreten werden, wohl versichert gehalten und mit aufwärts gerichteter Mündung getragen und

b) daß dieselben Vorschriften beobachtet werden, wenn bei

Treibjagden der Schütze von seinem Jagdstande abtritt und sich anderen Personen nähert.

c) Bei Treibjagden das angeschlagene Schießgewehr in die Richtung der Schützen- oder Treiberlinie zu bringen, sowie auf gegebenes Zeichen über die Annäherung der Treiber oder über Beendigung des Bogentriebes noch in den Bogenkreis zu schießen, ist untersagt.

§. 17. In den Jagdrevieren aufsichtslos umherstreifende Hunde dürfen von dem Jagdausübungs-Berechtigten oder dem von ihm aufgestellten Jagdaufseher getödtet werden.

§. 18. Ergibt sich in einem Jagdbezirke ein der Land- oder Forst-Wirthschaft nachtheiliger Wildstand, so hat der zur Jagdausübung Berechtigte denselben in der von der Districtspolizeibehörde vorgeschriebenen Zeit und in dem von ihr bestimmten Maße abzumindern.

Dasselbe gilt auch bei Ueberhandnahme schädlicher Raubthiere.

§. 19. Beschwerden, welche gegen die mit Bezugnahme auf §§ 5, 7, 11 und 18 erlassenen polizeilichen Verfügungen gerichtet werden, sind innerhalb 14 Tagen an die einschlägige Kreisregierung, Kammer des Innern, als zweite und letzte Instanz zu bringen.

§. 20. Den Ortspolizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich des Markt- und Straßenverkehrs mit Wildpret auf Grund des Artikels 202 Absatz 2 und 3 des Polizeistrafgesetzbuches besondere Vorschriften zu erlassen

§. 21. Gegenwärtige Verordnung, durch welche die Bestimmungen der Verordnung vom 6. December 1857, polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend, ihrem ganzen Inhalte nach aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in den Regierungsbezirken dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

München, den 5. October 1863.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

Ministerialrath v. Epplen.

ad Art. 231.

Man sehe hiezu die Bekanntmachung vom 28. Mai 1862 zu **Art. 45**, oben Seite 130.

Ergänzungen
zum V. Bande.

Bekanntmachung
vom 19. Juni 1862,

die Einreichung der Begnadigungsgesuche
betreffend.

(Reg.-Bl. 1862. Nr. 31. S. 1463.)

Staatsministerium der Justiz.

Begnadigungsgesuche in Verbrechens-, Vergehens- und Uebertretungssachen sind, wenn sie nicht unmittelbar an Seine Majestät den König vorgelegt werden wollen, einzureichen:

I. bei dem Staatsanwalte an demjenigen Bezirksgerichte, bei welchem das Schwur-Gericht gebildet war, in allen denjenigen Fällen, in welchen das Urtheil von einem Schwurgerichtshofe erlassen worden ist;

II. bei dem Staatsanwalte am betreffenden Bezirks-Gerichte

1) in denjenigen Fällen, in welchen vor dem 1. Juli laufenden Jahres eine Verurtheilung wegen eines Verbrechens von einem Kreis- und Stadtgerichte oder von einem Bezirksgerichte erfolgt ist;

2) in den von den Bezirksgerichten abgeurtheilten Vergehenssachen und

3) in denjenigen Uebertretungs-Sachen, welche von den Bezirksgerichten in erster Instanz abgeurtheilt worden sind;

III. bei den Vertretern der Staatsanwaltschaft an den Stadt- und Landgerichten in allen Uebertretungs-Sachen, welche von diesen Gerichten in erster Instanz abgeurtheilt worden sind, mit Ausnahme der nachstehend unter Ziffer IV bezeichneten;

IV. bei den Stadt- und Landgerichten in allen von denselben abgeurtheilten Forststrafsachen.

Vorstehende Anordnungen treten mit dem 1. Juli laufenden Jahres anstatt der Bestimmungen in Ziffer I der Bekanntmachung vom 3. März 1849 (Regierungs-Blatt Seite 195)*) in den Landestheilen dießseits des Rheins in Wirksamkeit.

Bezüglich der Einreichung der Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte bleiben die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 4. September 1861 (Regierungsblatt Seite 689)**) unberührt.

München, den 19. Juni 1862.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

---

*) Die zur Zeit noch geltenden Bestimmungen der Bekanntmachung vom 3. März 1849 lauten:

II. Die Ministerialentschließungen vom 19. Mai 1816 und 3. Mai 1819, betreffend die Beilegung von Urtheilsabschriften zu den Begnadigungsgesuchen, werden hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

III. Von den Staatsanwälten, beziehungsweise den Untergerichten, sind die ihnen übergebenen Begnadigungsgesuche, nachdem die etwa nöthige Instruction gepflogen worden ist, auf dem durch das Unterordnungsverhältniß vorgezeichneten Wege sammt den einschlägigen Acten und sonstigen Erhebungen schleunigst hieher vorzulegen.

Jede Staatsbehörde, beziehungsweise jedes Gericht, von welchem ein Begnadigungsgesuch mittelbar oder unmittelbar hieher vorgelegt wird, hat dasselbe mit einem kurz motivirten Gutachten zu begleiten.

Der Beifügung einer Thatgeschichte bedarf es nicht.

München, den 3. März 1849.

Königliches Staatsministerium der Justiz.

Heintz.

**) Siehe unten die Ergänzung zum VI. Bande, Verordnung vom 4. Sept. 1861.

1.

Königlich Allerhöchste Entschließung

vom 9. Januar 1857,

die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen

betreffend.

(Reg.-Bl. 1857. Nr 4. S. 89.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben in der Erwägung, daß bei vorkommenden strafrechtlichen Untersuchungen insbesondere wegen Vergiftung die chemische Analyse das sicherste und meistens auch das einzige Mittel ist, um den Thatbestand überzeugend darzustellen, dann daß solche Analysen neben entsprechenden Localitäten und Apparaten insbesondere auch volle Vertrautheit und Uebung des Untersuchenden in größeren analytischen Arbeiten erheischen, eine Abänderung und beziehungsweise Ergänzung der einschlägigen Bestimmungen des Medicinaledictes vom 18. (8.) September 1808 und der Verordnung vom 23. August 1843 über die Medicinalcomité's beschlossen und verordnen, was folgt:

1. Die Gerichte haben fortan in Vergiftungs- und ähnlichen Fällen in der Regel und wenn nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme begründen, die erste chemische Untersuchung nicht durch den Gerichtsarzt und einen Apotheker, sondern durch das betreffende Me-

dicinalcomité vornehmen zu lassen, und zu diesem Behufe die der Untersuchung zu unterwerfenden Gegenstände an das Gericht des Ortes zu übersenden, in welchem sich das für den Bezirk zuständige Medicinalcomité befindet.

II. Wir werden bei jedem Medicinalcomité einen Beisitzer eigens für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen bezeichnen oder über die Normalzahl der Beisitzer aufstellen.

III. Der Comitévorstand hat an diesen Beisitzer die Erledigung der gerichtlichen Requisition zu überweisen und dessen Bearbeitung nebst den betreffenden Objecten an das Gericht zu befördern, damit hiernach das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches erholt werde.

IV. Wird in solchen Fällen ein medicinisch-gerichtliches Obergutachten nothwendig, so ist dasselbe in II. Instanz bei einem Medicinalcomité, dessen Beisitzer die chemische Untersuchung nicht vorgenommen hat, und in III. Instanz bei dem königlichen Obermedicinalausschusse zu veranlassen.

V. Für die Vornahme der chemischen Untersuchungen in gerichtlichen Fällen durch die von Uns bestimmten Sachverständigen wird neben Vergütung der erwachsenden Auslagen ein Honorar von 10 bis 50 fl., je nach der Schwierigkeit der Fälle gewährt.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen haben zur Ausführung dieser Verordnung das Weitere zu verfügen.

München, den 9. Januar 1857.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

2.

Ministerialentschließung

vom 30. Januar 1857,

die Vornahme der chemischen Untersuchungen in Vergiftungs- und anderen gerichtlichen Fällen

betreffend.

(Kr.=Amtsbl. Mittelfr. 1857. Nr. 13. S. 206.)

Staatsministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen.

Durch die Allerhöchste Verordnung vom 9. Januar dieses Jahres, die Vornahme von chemischen Untersuchungen in Vergiftungs= und anderen gerichtlichen Fällen betreffend, sind die Gerichte beauftragt worden, fortan in der Regel solche Untersuchungen durch die betreffenden Medicinalcomité's vornehmen zu lassen.

Um nun den Vollzug dieser Allerhöchsten Verordnung zu regeln und zu sichern, werden folgende Vorschriften erlassen:

1) Da die Vollständigkeit und Genauigkeit einer chemischen Untersuchung wesentlich durch eine besondere Gewandtheit und Tüchtigkeit des Untersuchenden in solchen Arbeiten, dann durch den Besitz der geeigneten Hilfsmittel und Vorrichtungen bedingt ist, wie sie von Gerichtsärzten und Apothekern namentlich auf dem Lande nicht wohl gefordert werden können; und da anderer Seits die chemische Untersuchung vielfach das sicherste und meistens auch das einzige Mittel

ist, den Thatbestand bei Anklagen z. B. wegen Vergiftung festzustellen, so obliegt den Gerichten, eine Ausnahme von der verordnungsmäßigen Regel nur in besonderen Fällen eintreten zu lassen.

2) In allen Fällen, in welchen der Untersuchungsrichter oder die Polizeibehörde ein Reat für gegeben erachten, wegen dessen eine chemische Untersuchung nöthig werden kann, soll wo möglich schon bei den ersten Nachuntersuchungen und Erhebungen zur Erforschung und Constatirung der Spuren der That und des Thäters, dann der hierauf bezüglichen Objecte der Gerichts-Arzt, allenfalls mit einem pharmaceutisch gebildeten Gehilfen beigezogen werden, damit alle für die chemische Untersuchung und das ärztliche Parere relevanten Momente genau beachtet und vom ärztlichen Standpuncte aus aufgenommen und constatirt werden.

3) Als solche Momente erscheinen alle sinnlichen Merkmale, welche z. B. an dem Vergifteten im lebenden oder todten Zustande wahrnehmbar sind, wie Hautfarbe, Beschaffenheit der Muskelfasern, Geruch, Beschaffenheit der Luft, der Lagerstätte, Entleerungen aller Art, Reste genossener Speisen, Getränke, Arzneien, Bewahrungsort und Gefäße für dieselben, Bereitungs-Geräthe, Gifte und andere verdächtige Gegenstände im Hause, dann bei Sectionen der im Innern des Körpers wahrnehmbare Zustand besonders des Schlundes, des Magens, der Leber und der Gedärme, der Nieren und der Harnblase ꝛc.

4) Bei der Aufnahme des Befundes über alle diese Momente hat der Arzt zugleich alle diejenigen Objecte, welche mit Bezug auf das indicirte Reat für eine chemische Untersuchung von Belang sein können, zu bezeichnen und zu Amtshanden nehmen zu lassen.

5) Hiebei ist von besonderer Wichtigkeit, daß diese Objecte möglichst vollständig gesammelt, dann auf eine Art und Weise verwahrt werden, wodurch ihre Identität gesichert und jede für die chemische Untersuchung nachtheilige Alterirung möglichst fern gehalten wird.

6) Um dieses Ziel zu erreichen, ist Folgendes zu beachten:

a) jedes zum Zwecke der gerichtlich chemischen Untersuchung dienliche Object, z. B. ein Organ, Organtheil, ein Giftstoff, Giftträger ꝛc. muß für sich und gesondert von jedem andern in einem eigenen Gefäße verpackt werden;

b) vor allen andern sind Glas- oder Porcellangefäße zur Aufnahme dieser Gegenstände geeignet;

c) diese Gefäße sind mit einem geriebenen Glas- oder einem gereinigten Corkstöpsel zu verschließen und die Stöpsel mit Siegellack oder Kitt derart luftdicht zu verschließen, daß jeder Austritt des Inhalts nach Außen und jedes Gelangen äußerer Stoffe nach Innen unmöglich wird;

d) organische Theile sind durch Einfüllen des Gefäßes mit

Weingeist — Spiritus vini rectificatissimus — gegen Verwesung zu schützen;

e) zur Sicherung des Verschlusses der Gefäße ist derselbe mit einer Blase zu umgeben, und hierauf die amtliche Versiegelung anzubringen.

7) Wird ausnahmsweise der Gerichtsarzt zur Vornahme der chemischen Untersuchung requirirt, so hat derselbe das geeignetste, mit den nöthigen Hilfsmitteln ausgestattete Local und soweit es erforderlich, einen Gehilfen zu wählen, welcher in solchen Untersuchungen genügende Uebung und Kenntnisse hat, und dann die Untersuchung auf die erprobteste Weise vorzunehmen. Hiebei hat er besonders darauf zu achten, daß jeder Zweifel gegen die Identität der Untersuchungsgegenstände ferngehalten, das Untersuchungsverfahren genügend beschrieben, das Ergebniß bestimmt dargestellt, und soweit nur immer möglich, unveränderter Stoff noch für eine etwaige weitere Untersuchung übrig gelassen werde.

Dieser Stoff ist, sowie jedes Remanens der Untersuchung, wieder auf die unter Ziffer b bemerkte Weise verpackt zu Gerichtshanden zu geben.

8) Ist die chemische Untersuchung dem Medicinalcomité übertragen, so sind alle Objecte, nach Ziffer 6 verpackt und unter gehöriger Sicherung der Gefäße gegen Beschädigung, nach Ziffer I und III der Allerhöchsten Verordnung zu versenden, und nach geschehener Untersuchung in gleicher Weise vom Medicinalcomité wieder mit dem Befundberichte an das Gericht zurückzusenden, damit hiernach der Gerichtsarzt das ärztliche Gutachten nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches abfasse. *)

9) Die Gerichtsärzte dürfen für die Vornahme chemischer Untersuchungen in gerichtlichen Fällen, in welchen die Untersuchungskosten dem Aerar überbürdet werden, nur die Baarauslagen aufrechnen.

10) Die Medicinalcomitéen haben die ihnen nach Ziffer V der Allerhöchsten Verordnung gewährten Honorare für die chemischen Untersuchungen nebst Auslagen bei der Abgabe des Untersuchungsbefundes zu liquidiren, damit sie von den Gerichten mit den Untersuchungskosten überhaupt zur Verrechnung, Einweisung und Auszahlung gebracht werden.

11) Finden die Medicinalcomitéen in vorkommenden Fällen, daß die Bestimmungen der Allerhöchsten Verordnung vom 9 Januar laufenden Jahres und der gegenwärtigen Instruction nicht eingehalten sind, so haben sie hier-

*) Bei Erholung chemischer Gutachten in gerichtlichen Fällen sind gleichzeitig mit der Uebersendung der zu untersuchenden Gegenstände alle bis zu diesem Zeitpuncte bereits ermittelten Anhaltspuncte und Symptome, insbesonders aber die Resultate der Section mitzutheilen. Justizminist.-Verordn. vom 30. März 1860.

über unter genauer Bezeichnung der wahrgenommenen Ordnungs-Widrigkeit der betreffenden Kreis-Regierung Mittheilung zu machen, damit hiernach das Erforderliche eingeleitet werde.

München, den 30. Januar 1857.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

An die königliche Regierung von Mittelfranken, K. d. J.

Durch die Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Epplen.

Allerhöchste Entschließung

vom 8. Januar 1840,

die Zuständigkeit in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen

betreffend.

(Döllinger Bd. XXIX. S. 763.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung der bisherigen Competenzconflicte in polizeilichen Strafsachen der Militärpersonen haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, nach Vernehmung Allerhöchst Ihres Staatsrathes nachstehende Vorschriften zu ertheilen:

1.

Die Militärbehörden bleiben in den polizeilichen Strafsachen ihren Untergebenen zuständig, und haben gegen dieselben, soweit nicht besondere militärische Vorschriften bestehen, alle Polizeistrafbestimmungen in Anwendung zu bringen.

Diese Zuständigkeit beschränkt sich jedoch auf die wirklichen Militärpersonen, welche den Dienst-Eid geleistet haben, und erstreckt sich auf ihre Frauen, Kinder und andere Angehörige nur in dem Falle, wenn diese in Militärgebäuden wohnen, und die darin eingeführte militärpolizeiliche Ordnung übertreten.

Dagegen treten im Kriegs- oder Belagerungszustande rücksichtlich der Ausdehnung der militärpolizeilichen Strafgewalt die hier einschlägigen Bestimmungen in Wirksamkeit.

Die polizeilichen und disciplinären Strafbefugnisse der Fe-

stungscommandanten gegen alle Festungssträflinge oder Festungs-Arrestanten bleiben gleichfalls vorbehalten.

Bezüglich der Polizeiübertretungen beurlaubter Soldaten hat es bei Unseren Verordnungen vom 17. December 1825 §. 20 und vom 10. Juli 1826 sein Verbleiben.

2.

Den Civilpolizeibehörden steht zu, gegen Polizeiübertretungen der Militärpersonen sogleich einzuschreiten, insoweit solches zur augenblicklichen Wiederherstellung der gestörten öffentlichen Ruhe und Ordnung, zur Erhebung des objectiven und subjectiven Thatbestandes und zur Sammlung der Beweise erforderlich ist; die gepflogenen Verhandlungen sind aber sodann zum weiteren Verfahren und zur Beschlußfassung den zuständigen Militärbehörden mitzutheilen.

Diese haben der Civilpolizei-Behörde auf Verlangen von dem Ausgange der Untersuchung Nachricht zu geben.

3.

Ausnahmsweise werden den Civilbehörden zur Untersuchung und Aburtheilung jene polizeilichen Straffälle zugewiesen, welche sich auf Seite der Militärpersonen entweder als Realitätenbesitzer oder Realitätenpächter, als Gewerbsberechtigte, als Hausmiether, als Dienstherren und Abgabspflichtige durch Uebertretung der über diese besonderen bürgerlichen Verhältnisse bestehenden Gesetze und Verordnungen, oder durch Verletzungen der Bestimmungen der §§. 2 und 3 der Beilage III zur Verfassungsurkunde ergeben.

Bei solchen Fällen sollen sowohl die Vorladung activer Officiere oder Militärbeamten, und der bei ihren Corps zum Dienste gegenwärtigen Unterofficiere und Soldaten, wenn dieselben nicht auf die erste Aufforderung freiwillig vor der zuständigen Civilbehörde erscheinen, oder militärdienstliche Hindernisse angeben, als auch der Vollzug der Erkenntnisse mittelst Arrestes, Auspfändung oder Gage- und Pensionsabzuges gegen obige Militär-Personen, dann gegen pensionirte Officiere oder Militärbeamte, und gegen die à la suite angestellten Officiere im Wege der Requisition der betreffenden Civilbehörden an die den Verurtheilten vorgesetzten Militärbehörden veranlaßt, und durch diese bewerkstelliget werden, wobei die §§. 4 und 7 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend, *) analog anzuwenden sind.

Kommen bei den oben erwähnten Straffällen zugleich Verletzungen militärischer Dienstes- und Standesvorschriften vor, welche nach militärischen Bestimmungen als Vergehen oder Verbrechen strafbar sind, so tritt die strafgerichtliche Zuständigkeit der Militärbehörden in Wirksamkeit.

Andere Fälle der Concurrenz

*) Man sehe Bayerns Gesetze Band I Seite 77.

von Polizeiübertretungen und Defraudationen mit Verbrechen und Vergehen sind nach der allgemeinen Verordnung vom 12. September 1815 (Regierungsblatt Seite 771 ff.) zu behandeln.

Diese allerhöchsten Bestimmungen werden der königlichen Regierung, Kammer des Innern, zur Darnachachtung und Eröffnung an alle Polizeibehörden hiemit bekannt gemacht.

München, den 8. Januar 1840.

Ministerium des Innern.

An sämmtliche königliche Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins, also ergangen.

Allerhöchste Entschließung

vom 17. November 1838,

Ausübung der Polizeigewalt gegen beurlaubte Soldaten

betreffend.

(Döllinger Bd. XXV. S. 168.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben, auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu beschließen geruht, es solle die Ausübung der Polizei-Gewalt über beurlaubte Soldaten den königlichen Landgerichten und resp. Polizeibehörden in der Art zustehen, daß von diesen Behörden gegen dieselben die polizeilichen Untersuchungen geführt und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden — daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte (assentirte, nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das treffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei der Militärbehörde eine neue Untersuchung statt finden darf, — und endlich, daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sei.

Was die Einschaffung in das Zwangarbeitshaus anbelangt, so kann dieselbe bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civilbehörden bei Erfüllung der

vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden.

Bei unständig Beurlaubten aber findet diese Einschaffung nicht statt.

Dieß wird der königlichen Regierung, Kammer des Innern, unter Beziehung auf die von Seiner Königlichen Majestät Allerhöchst genehmigte Ministerialentschließung vom 19. Januar laufenden Jahres, die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, zur Kenntnißnahme mit dem Auftrage eröffnet, sämmtliche Polizeibehörden ungesäumt anzuweisen, und den Vollzug dieser Allerhöchsten Bestimmung genau zu überwachen.

München, den 17. November 1838.

Königliches Ministerium des Innern.

An sämmtliche kgl. Regierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.

Allerhöchste Entschließung

vom 11. August 1842,

die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten

betreffend.

(Döllinger Bd. XXV. Seite 170.)

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Zufolge der durch die Ministerialentschließung vom 17. November 1838 eröffneten Allerhöchsten Willensmeinung Seiner Majestät des Königs soll die Ausübung der Polizeigewalt über beurlaubte Soldaten den königlichen Landgerichten und respectiven Polizeibehörden in der Art zustehen, daß

1) von diesen Behörden gegen die beurlaubten Soldaten die polizeilichen Untersuchungen geführt, und die gesetz- und verordnungsmäßigen Strafen erkannt werden;

2) daß diese Strafen, auch wenn sie in körperlicher Züchtigung bestehen, gegen ständig Beurlaubte (assentirte, nicht montirte) von ihnen vollzogen, die nicht ständig, sondern nur temporär Beurlaubten aber in einem solchen Falle an das treffende Regiment, Bataillon oder Corps zum Vollzuge der rechtskräftig erkannten körperlichen Bestrafung geschickt werden sollen, ohne daß jedoch bei den Militärbehörden eine neue Untersuchung statt finden darf, und endlich

3) daß solchen zu ihren Regimentern, Bataillons oder Corps zur körperlichen Bestrafung geschickten Beurlaubten während ihrer Dienstzeit kein Urlaub mehr zu ertheilen sei.

Seine Majestät der König haben nun mit Rücksicht auf die seither Allerhöchst verfügte

Aenderung des Systems der Beurlaubung, wonach die Classe der ständig Beurlaubten nicht mehr besteht, vielmehr die Mannschaft rücksichtlich der Beurlaubung in zwei Classen sich theilt, nämlich

I. in solche, welche wie früherhin abwechselnd präsent, und mit Monturraten beurlaubt sind, dann

II. in solche, welche einen entweder persönlich, oder durch die einschlägigen Gerichte jährlich nachzusuchenden und zu erneuernden Urlaub ohne Raten erhalten,

auf solange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, zu bestimmen geruht,

a) daß die Einlieferung der zur körperlichen Züchtigung civilpolizeilich verurtheilten beurlaubten Soldaten an ihre Regimenter, Bataillons oder Corps zum Strafvollzuge, sowie die Urlaubsverweigerung gegen dieselben (als allgemeine Maßregel) nicht mehr stattzufinden habe, und

b) daß die Wiederbeurlaubung der nach den oben unter Ziffer 2 angeführten Bestimmungen eingelieferten Soldaten, welche nach Ziffer 3 fortan präsent zu halten gewesen wären, eintreten dürfe.

Indem die königliche Regierung, Kammer des Innern, von dieser Allerhöchsten Bestimmung zur geeigneten weiteren Verfügung Kenntniß erhält, wird Folgendes bemerkt:

1) In der Eingangs erwähnten Ministerialentschließung vom 17. November 1838 ist in Beziehung auf die Einschaffung beurlaubter Soldaten in die Zwangsarbeitshäuser angeführt, daß diese Maßregel bezüglich der ständig Beurlaubten von den zuständigen Civil-Behörden bei Erfüllung der vorgeschriebenen Voraussetzungen verfügt werden könne, daß aber bei unständig Beurlaubten diese Einschaffung nicht stattfinde.

Was diesen Punct betrifft, so wird in Uebereinstimmung mit dem königlichen Kriegs-Ministerium hiemit eröffnet, daß von nun an die beurlaubten Soldaten ohne Unterschied der Art und Dauer ihres Urlaubs in die Zwangsarbeits-Häuser, wenn die hiefür vorgeschriebenen Voraussetzungen gegeben sind, abgeliefert, und daß ihr Einrufen oder Einliefern zu den Regimentern, Bataillons oder Corps nicht mehr als Surrogat für die Detention in Zwangsarbeitshäusern benützt werden solle, wogegen es dem Regiments-, Bataillons- oder Corpscommandanten vorbehalten bleibt, solche Individuen nach erstandener Detention aus militärpolizeilichen und disciplinären Rücksichten in Urlaub zu belassen.

2) Von den civilpolizeilichen Bestrafungen der Beurlaubten, sowie von deren Einlieferung

sind die betreffenden Militär-Behörden jedesmal sogleich zu verständigen.

3) Nachdem zur Anzeige gekommen ist, daß bisher in mehreren Fällen polizeiliche Verurtheilungen von beurlaubten Soldaten vor eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses vollzogen, ferner mehrere andere Verurtheilungen, die nicht ganz vorschriftsmäßig und für die Betheiligten verletzend waren, wahrscheinlich aus dem Grunde rechtskräftig wurden, weil die betheiligten beurlaubten Soldaten nicht wußten, daß ihnen das Recht der Berufung zustehe, so ist den Polizeibehörden auf das Nachdrücklichste einzuschärfen:

a) Den Strafvollzug, wie schon durch allgemeine gesetzliche Bestimmungen angeordnet, und in Beziehung auf Verhängung körperlicher Züchtigung durch Ziffer 2 der Ministerialentschließung vom 19. Jänner 1838, die Ueberhandnahme der Schlägereien und körperlichen Mißhandlungen auf dem Lande betreffend, speciell bemerkt ist, nach eingetretener Rechtskraft des Strafbeschlusses eintreten zu lassen;

b) die in der allerhöchsten Verordnung vom 28. Februar 1838 (Regierungsblatt vom Jahre 1838 Seite 189) unter Ziffer 5 enthaltene Vorschrift, wonach bei jedem von einer Unterbehörde erlassenen polizeilichen Straferkenntnisse mit der Verkündigung die Belehrung über die Berufungs-Befugniß verbunden und dem Protocolle einverleibt werden soll, auf das Genaueste zu beobachten, sowie überhaupt jeden polizeilichen Strafbeschluß auf das Sorgfältigste nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen zu bemessen und zu vollziehen; sowie namentlich körperliche Züchtigung beurlaubter Soldaten nur in den in der gedachten Entschließung bezeichneten Fällen und unter den daselbst bestimmten Voraussetzungen zu verhängen.

München, den 11. August 1842.

Ministerium des Innern.

(An sämmtliche kgl. Kreisregierungen, K. d. J., dießseits des Rheins also ergangen.)

Ergänzungen
zum VI. Bande.

Zu Nr. 5. Forstgesetz.

1.

Auszug
aus den
Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes
vom 29. Juni 1852.

IV. Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. (Art. 48 und 49.) Die königlichen Forstmeister und Revierförster haben nach Thunlichkeit die sämmtlichen Forstschutzdiener über die Unterscheidung von Forstpolizei-Uebertretungen und Forstfrevel geeignet zu verständigen.

Werthbestimmungstabellen.

§. 17. (Art. 64.) Bevor das Forstgesetz in Vollzug tritt, und nachher alle drei Jahre hat die kö-

nigliche Kreisregierung, Kammer der Finanzen, gemeinschaftlich mit der Kammer des Innern Werth-Bestimmungstabellen nach Art. 64 des Forstgesetzes aufzustellen und gehörig bekannt machen zu lassen. Jedem Forstschutzdiener ist eine solche Tabelle zuzustellen.

Die zu bestimmenden Werthe haben sich auf die Markt- und Localpreise, weniger auf die Forst-Taxen zu gründen.

Die Werthe aller vorkommenden Kleinnutzhölzer sind per Stück, Bund oder Hundert, jene der Commercial-Bau-, Nutz- und Werk-Hölzer in Cubikfußen und die der Brennhölzer in Klaftern und Wellenhunderten, aber auch in Trag-Lasten anzugeben.

Die Forstnebennutzungen werden nach Fuhren, Lasten, Metzen, Pfunden 2c. veranschlagt.

Wo größere zusammenhängende Waldmassen mit gleichen Absatz-Lagen in verschiedene Regierungs-Bezirke einschlagen, haben die betreffenden Regierungen die Werth-Bestimmungstabellen gegenseitig sich mitzutheilen und vor deren Veröffentlichung eine Uebereinstimmung zu erzielen.

B. Besondere Bestimmungen.

Forstfrevel.

Entwendung an aufgearbeitetem und zum Verbrauche hergerichtetem Material.

§. 18. (Art. 80 und 82.) Auf die Bestimmungen der Artikel 80 und 82 letzter Absatz ist durch besondere Hinweisung in den Intelligenzblättern und Verkündigung in den Gemeinden aufmerksam zu machen.

Kauf und Verkauf von Forst-Producten.

§. 19. (Art. 96–99.) Bei der Anwendung der Art. 96–99, welche die Käufer oder Erwerber von Holz oder Forstproducten bestraft wissen wollen, insoferne die rechtliche Ueberzeugung begründet wäre, daß dieselben bei der Erwerbung gewußt haben, diese Gegenstände seien mittels auf Bedarf beschränkter Berechtigung, Vergabung oder Vergünstigung oder mittels Frevels in den Besitz der Veräußerer gekommen, wird erfordert, daß von dem Anzeiger zunächst diejenigen Verhältnisse der Verkäufer ausdrücklich angegeben werden, welche dieselben als Berechtigte, Gabholzempfänger, Begünstigte oder Frevler bezeichnen, sowie die Umstände, aus welchen erhellet, daß die eine oder die andere dieser Eigenschaften dem Käufer bekannt sein mußte oder mit aller Wahrscheinlichkeit bekannt sein konnte, wie dieß bei Mitgliedern aus den eigenen oder benachbarten Gemeinden bezüglich des Berechtigungs- und Gabholzes oder des Streuwerks der Fall ist; insbesondere, wenn berüchtigte wohlbekannte Frevler mit dergleichen Material handeln.

Nicht minder sind jene persönlichen Verhältnisse herauszuheben, welche die Beziehungen des Käufers zu dem Verkäufer klar machen

und darthun, daß er denselben gekannt haben müsse, was bei Taglöhnern und deren Verwandten, bei Personen, die im Orte selbst ansässig sind, bei Verwandten oder sonst hinlänglich Bekannten aus andern Ortschaften ꝛc. angenommen werden kann.

Endlich sind auch alle übrigen Umstände anzugeben, welche die vom Gesetze geforderte rechtliche Ueberzeugung gewähren oder verstärken konnten, wie dieß der Fall ist, wenn Berechtigungs- oder Gabhölzer im Schlage oder im Wohnorte des Verkäufers von dem Käufer erworben werden, oder wenn andere Gründe bestehen, aus welchen der Käufer wissen konnte oder wissen mußte, woher die Forst-Producte zum Verkaufe gebracht wurden.

Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

Ausgezeichnete Rückfälle und Gewohnheitsfrevel.

§. 20. (Art. 100 und 103.) Die königlichen Forstämter haben bei der Antragstellung auf die unter die Art. 100 und 103 zu subsumirenden Frevel entsprechende Rücksicht zu nehmen und deßhalb mit Beachtung der Bestimmung im letzten Absatz des Art. 157 ihre Vormerkungen in Ordnung zu halten.

Bei Gewohnheitsfrevlern hat jedoch gemäß Art. 143 des Gesetzes die Anzeige jedesmal durch besondere Protocolle zu geschehen, welche sogleich an das königliche Forstamt und von diesem mit den geeigneten Anträgen und Bemerkungen möglichst schnell an den Staatsanwalt des betreffenden Kreis- und Stadtgerichtes (nach Organisation der Bezirks-Gerichte — des betreffenden Bezirksgerichtes) einzusenden sind.

Anordnungen bei außergewöhnlicher Zunahme von Forstfreveln.

§. 21. (Art. 105.) Im Falle der Anwendung des Art. 105 haben die Anträge auf Erlassung der erforderlichen königlichen Verordnung von beiden Regierungskammern gemeinschaftlich auszugehen und sind an das königliche Staats-Ministerium des Innern zu richten.

V. Zuständigkeit und Verfahren

A. In Ansehung der Forst-Polizeibehörde.

Antragstellung durch die königlichen Forstämter.

§. 22. (Art. 112.) Die Antragstellung und das amtliche Gutachten bei den Forstpolizeibehörden steht nur den königlichen Forstämtern zu. Die von den Gemeinden, Stiftungen oder größeren Privat-Waldbesitzern zur Leitung ihres Forstbetriebes und zur Ueberwachung ihrer Forstbediensteten etwa

aufgestellten höheren Forstbediensteten sind jedoch berechtiget, zu jeder Zeit Einsicht von den Forst-Rügeverzeichnissen ihrer Untergebenen zu nehmen. Letztere haben ihnen zu dem Behufe die gedachten Verzeichnisse vorzulegen, welche sie sodann mit ihren Erinnerungen und Anträgen begleitet in der festgesetzten Zeit an die königlichen Forstämter zu übersenden haben.

Es ist diesen höheren Forstbediensteten von den königlichen Forst-Aemtern jede verlangte Aufklärung alsbald zu geben und die nöthige Unterstützung ohne Verzug zu gewähren.

B. In Ansehung der Forststraf-Gerichte.

Antragstellung.

§. 23. (Art. 116.) Den königlichen Forstämtern steht, sowie bei den Forstpolizeibehörden, auch bei den Forststrafgerichten die Antragstellung und das amtliche Gutachten zu.

Forstdiener.

§. 24. (Art. 118.) Zu Forst-Schutzdienern des Staates, der Gemeinden, Stiftungen und Privaten können nur Leute aufgestellt werden, welche einen ganz ungetrübten Leumund und die zur Ausübung des Forstschutzes erforderliche körperliche Beschaffenheit und, wenn sie zur Führung des Forst-Rügeverzeichnisses und Aufnahme von Anzeigeprotocollen verwendet werden sollen, auch die nöthige Befähigung hiezu haben.

Forstrügeverzeichnisse und besondere Anzeigeprotocolle.

§. 25. (Art. 120.) Die königlichen Forstämter, welchen nach Art. 120 die Befugniß zusteht, diejenigen Forstdiener zu bezeichnen und auszuwählen, welche ein Forst-Rügeverzeichniß zu führen haben, werden, im Falle es sich von Dienst-Individuen der Gemeinden, Stiftungen oder Privatwaldbesitzer handelt, nicht unterlassen, mit diesen oder mit den von ihnen aufgestellten höheren Forstbediensteten über die Auswahl und den zu ertheilenden Auftrag das entsprechende Benehmen zu pflegen.

§. 26. (Art. 121.) Die königlichen Forstämter haben rechtzeitig und nach den Bestimmungen des Art. 121 des Forstgesetzes jedem mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forst-Diener eine gehörige Anzahl nicht gehefteter Rüge-Verzeichnißbogen zuzustellen, welche auf die Dauer eines Etatsjahres von dem Forst-Amte für jeden Forstdiener fortlaufend zu nummeriren, und auf jedem Blatte mit dem Namenszuge des Vorstandes desjenigen Forst-Strafgerichtes vorher versehen zu lassen sind, in dessen Bezirk der Wohnort des Forstdieners gelegen ist.

Ueber die abgegebenen Forst-Rügeverzeichnißbogen haben die königlichen Forstämter eine besondere Vormerkung zu führen.

§. 27. Allen Forstbediensteten,

Forstaufsehern und Waldhütern wird zur strengsten Pflicht gemacht, jede durch das Forstgesetz mit Strafe bedrohte Entwendung, Beschädigung, oder Gefährde mit allen den Thatbestand näher bezeichnenden persönlichen, örtlichen oder materiellen Verhältnissen genau anzugeben, welche in das nach den Bestimmungen der Art. 120, 122 und 124 des Forstgesetzes zu führende Forstrügeverzeichniß — Formular Anlage Nr. 1 *) — täglich einzutragen sind.

Ueber die Forstpolizeiübertretungen wird ein Protocoll nach Vorschrift der Art. 123 und 124 aufgenommen.

§. 28. Die Forstrügeverzeichnisse, sowie die durch das Forstgesetz vorgeschriebenen Protocolle haben die betreffenden Forstbediensteten, Forstaufseher und Wald-Hüter ihrem geleisteten Eide und der Wahrheit getreu zu führen, nichts darin zu bemerken, was sie nicht auf Pflicht und Gewissen verantworten können, aber auch nichts von dem zu verschweigen und wegzulassen, was wirklich geschehen ist.

§. 29. (Art. 122.) Es ist verboten, die Einträge in den Forst-Rügeverzeichnissen nach der Hand, es sei zum Vortheil oder Nachtheil des Angeschuldigten, abzuändern oder irrthümlich niedergeschriebene Worte so zu durchstreichen, daß sie unleserlich werden, oder gar Worte und Zahlen zu radiren. Entdecken sich nach der ersten Einschreibung noch Umstände, deren Angabe dazu dienen kann, das Factum näher zu begründen, oder den Sachverhalt mehr in's Klare zu setzen, oder Irrungen zu berichtigen, so hat der Anzeiger den geeigneten Nachtrag in der hiefür bestimmten Rubrik mit Angabe des spätern Datums, unter welchem es geschieht, anzubringen.

§. 30. Der Name und Stand des Anzeigers ist in dem Forst-Rügeverzeichniß oberhalb der Anzeigen zu bemerken.

§. 31. Der Anzeiger hat den Werth des gefrevelten oder beschädigten Waldproductes, das Sortiment, die Beschaffenheit, das Maß oder die Anzahl nach der ihm eingehändigten Werthbestimmungs-Tabelle genau anzugeben, damit durch das Forstamt die Ersatz- und Schadensansätze gehörig bemessen und in Antrag gestellt werden können.

Bei Beschädigungen und anderen Gefährden, welche die Werth-Bestimmungstabelle etwa nicht enthält, hat der Anzeiger den Werth uud Schaden pflichtmäßig und bestimmt anzugeben.

§. 32. Anzeigen, welche sich auf Handlungen der Berechtigten beziehen, womit sich dieselben Ueberschreitungen ihrer Berechtigung, oder bei Ausübung derselben Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Gesetzes zu Schulden kommen lassen, und dadurch strafbar und ersatzpflichtig werden, erheischen eine richtige Würdigung der den Berechtigten zustehenden Befugnisse und eine genaue Dar-

*) Die Formularien blieben der Raumersparniß halber weg.

stellung derjenigen Handlungen, welche als Ueberschreitungen und als den Forstgesetzen zuwiderlaufend angesehen werden wollen.

Dergleichen Anzeigen sind von Seiten der königlichen Forstämter einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen, und, nachdem dieselben nöthigenfalls noch ergänzt oder vervollständigt, oder als unstatthaft befunden worden sind, die geeigneten Anträge deßhalb zu stellen.

§. 33. Besonders gefährlich und strafbar sind diejenigen Frevler, welche Gewohnheit aus dem Frevel machen, oder denselben als Erwerbsmittel benützen (Art. 98 und 100 Nr. 3).

Die sämmtlichen Forstschutz-Diener und königlichen Forstdienst-Beamten haben daher dieser Classe der Forstfrevler ihre ganze Aufmerksamkeit zuzuwenden und alle jene Umstände genau zu erheben, welche die Vermuthung begründen, daß die gefrevelten Gegenstände nicht wohl zur Verwendung im eigenen Gebrauche des Frevlers dienen können, sondern von demselben ganz oder theilweise zur Veräußerung oder zum Gewerbs-Betriebe bestimmt seien.

Diese Vermuthung kann auf mancherlei Sach- und Personal-Verhältnisse gestützt werden, die aus dem Mangel an Grundbesitz und Viehstand, und einer der Landwirthschaft fremden Cultur- und Gewerbsart, wozu die gefrevelten Gegenstände in der ihnen gegebenen Zurichtung ausschließend dienen, aus dem Betrieb von Handwerken und Industriezweigen ꝛc. ꝛc. fließen. Solche Umstände sollen daher vorkommenden Falles sorgfältig erhoben und in den Forst-Rügeverzeichnissen sogleich oder in den Spalten für die Nachträge verläßig angegeben werden. Ebenso sind die Zeugen namhaft zu machen, welche über die angegebenen Verhältnisse Auskunft geben können, und ist dabei zu bemerken, was einem Jeden derselben bekannt sein soll.

§. 34. Der Art. 87 verfügt die Bestrafung derjenigen, welche rechtswidrig Vieh im Walde hüten oder weiden lassen, und es finden die Bestimmungen dieses Artikels nach Art. 88 auch Anwendung auf die Eigenthümer solchen Viehes, das ohne Hirten oder Hüter im Walde weidend betroffen wird.

Die Namen der Hirten und Hüter sind daher erforderlichen Falles unter Anwendung des Artikels 125 des Forstgesetzes, welcher das Anhalten unbekannter Personen und deren Vorführung vor den zunächst wohnenden Gemeindevorstand anordnet, jedesmal auszumitteln. Auch können nöthigen Falles die zu Schaden gehenden Thiere hinweggeführt, oder bis zu jener Ortschaft verfolgt werden, wo sie zu Stall gehen, um solche dem Gemeindevorstand zu überliefern, wenn sich die Hirten oder Eigenthümer inzwischen nicht melden.

§. 35. Da der Art. 58 Ziffer 7 des Forstgesetzes die Civilverantwortlichkeit der Dienstherren wegen der Frevel ihrer Hirten oder

Hüter ausspricht, so ist es erforderlich, neben den letztern jedesmal auch die Ersteren auszumitteln, in den Forstrügeverzeichnissen zu bezeichnen und dadurch deren Vorladung vor Gericht zu veranlassen.

§. 36. Die richtige Anwendung des Art. 94 ist von besonderer Bedeutung, theils weil dieselbe für Erhaltung der Waldungen und zum Schutze gegen Entästung und Verstümmelung, wodurch dieselben in einigen Gegenden besonders viel zu leiden hatten, wichtig ist; theils weil dieser Artikel empfindliche Schadensersatzleistungen und Strafen verhängt, welche nothwendig dem Maße des Frevels genau entsprechen müssen.

Wenn daher nach Art. 94 gegen solche Beschädigungsfrevel Anzeigen gemacht werden, so muß von dem Anzeiger der Werth der ganzen Stämme oder Stangen pflichtmäßig angegeben werden; und ebenso, ob die Entschädigung mit einem oder mehreren Zehn-Theilen oder mit dem ganzen Betrage des Geldwerthes der Stämme oder Stangen veranschlagt werden müsse.

Bei dieser Veranschlagung ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Stämme in ihrem Wachsthum mehr oder weniger gestört worden, oder ob sie ganz zu Grunde gehen müssen.

Die königlichen Forstämter haben bei Fassung der Strafanträge die Schadensveranschlagungen der Forstschutzdiener einer besondern Aufmerksamkeit zu unterstellen und erforderlichen Falles deren Berichtigung zu bewirken; überhaupt aber die sämmtlichen Forstdiener wegen Veranschlagung von Schadensersatz bei Beschädigungsfreveln wohl zu instruiren.

Wenn mit der Beschädigung zugleich auch eine Entwendung, z. B. an Astholz, an Kien rc. verbunden ist, so hat der Anzeiger auch noch den Materialbetrag dieser entwendeten Objecte anzugeben, damit in den Anträgen Strafe und Ersatz besonders berechnet werden können.

Glaubt der Anzeiger, daß die Beschädigung aus Muthwillen oder Bosheit geschehen, so sind die Gründe, welche ihn zu dieser Annahme veranlassen, genau anzugeben, ebenso auch die etwaigen Zeugen und das, wovon jeder Zeuge Kenntniß haben soll.

Pfändung und Beschlagnahme entwendeter Forstproducte.

§. 37. (Art. 129 und 136.) Bei der gesetzlich zuläßigen Beschlagnahme der gefrevelten, sowie bei der Pfändung der bei Ausübung des Frevels gebrauchten Gegenstände müssen die Forstschutz-Diener mit vorzüglicher Umsicht und Besonnenheit zu Werke gehen Insbesondere darf zur Wegnahme von Thieren, Fuhrwerken und Gespann nur alsdann geschritten werden, wenn die im Art. 125 bezeichneten Zwecke solches durchaus erfordern.

Haussuchungen.

§. 38. (Art. 136.) Haus-

Suchungen sollen nur dann vorgenommen werden, wenn Frevel im Walde entdeckt worden sind, und die Verfolgung der Spuren derselben oder andere Umstände bestimmte Verdachtsgründe an die Hand geben.

Hiebei sind alle durch den Zweck nicht wesentlich bedingte Störungen des Hauswesens sorgfältig zu vermeiden.

In allen Fällen wird den Forst-Schutzdienern den Frevlern gegenüber ein anständiges und ernstes Benehmen anempfohlen.

Handbuch.

§. 39. Jedem Forstbediensteten oder sonst zu der Waldaufsicht verpflichteten Forstaufseher oder Waldhüter ist ein Handbuch zuzustellen, welches das Forstgesetz und die dazu gehörige Vollzugs-Instruction enthält, damit dieselben sich hiernach achten und die Erfordernisse zur vollständigen Constatirung und Beschreibung der Frevelfälle daraus ersehen können.

§. 40. Bei Personalveränderungen müssen diese Handbücher, sowie die Forstrügeverzeichnisse der Forstschutzdiener nebst allen noch nicht verwendeten Bögen amtlich extradirt werden.

Weitere Behandlung der Forst-Rügeverzeichnisse.

§. 41. (Art. 140.) Die Forst-Rügeverzeichnisse sind nach den Bestimmungen des Art. 140 des Forst-Gesetzes nach Ablauf eines jeden Monats abzuschließen und mit den dort erwähnten Verzeichnissen und Protocollen am 1. Tag des nächstfolgenden Monats an den einschlägigen Revierförster abzugeben, resp. von diesem zu sammeln.

Die nach Art. 123 und 124 über Forstpolizeiübertretungen aufgenommenen Protocolle sind dem vorgesetzten Revierförster, insoferne er nicht selbst das Protocoll aufgenommen hat, jedesmal sogleich zu übersenden und gemäß Art. 143 Absatz 4 des Gesetzes weiter zu behandeln.

§. 42. Der Revierförster heftet die sämmtlichen Rügeverzeichnisse für jeden Forststrafgerichts-Bezirk zusammen, und versieht solche mit einem Umschlagbogen nach Formular Anlage Nr. 2.

Gleichzeitig fertigt derselbe zu den Forstrügeverzeichnissen für jeden Forststrafgerichtsbezirk eine Uebersicht nach Formular Anlage Nr. 3 an.

Eine solche Uebersicht ist auch den in der Zwischenzeit zur Vorlage kommenden Protocollen oder besonderen Anzeigen jedesmal beizufügen.

§. 43. Spätestens am 5. jeden Monats sendet der Revierförster die Forstrügeverzeichnisse und Protocolle mit den hiezu angefertigten Uebersichten und sonstigen Belegen an das einschlägige königliche Forstamt, welches dieselben zu prüfen, mit seinen Straf-Anträgen und etwaigen sonstigen Bemerkungen zu versehen und vor Ablauf des 10. desselben Monats an die einschlägigen Forststrafgerichte zu übergeben hat.

§. 44. Die höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben die nach den Bestimmungen des §. 23 von ihren Untergebenen gesammelten Forstrügeverzeichnisse ebenso wie die königlichen Revier-Förster zu heften, dann mit den vorbezeichneten Uebersichten begleitet gleichfalls vor dem 5. jeden Monats den einschlägigen königlichen Forstämtern zu übersenden.

Wo solche höhere Forstbedienstete nicht aufgestellt sind, geschieht die Vorlage von den mit der Führung eines Rügeverzeichnisses beauftragten Forstdienern der Gemeinden, Stiftungen und Privat-Waldbesitzer unmittelbar an die betreffenden königlichen Revierförster, welche auch die rechtzeitige Vorlage zu überwachen haben.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sind berechtigt und verpflichtet, ihre Forstdiener zu controliren.

Vorladung der Zeugen und Erhebung von Beweismitteln durch das Forststrafgericht vor der Sitzung.

§. 45. (Art. 141.) Von der Befugniß (Art. 141 Absatz 2), die Vorladung von Zeugen und die Beischaffung oder Erhebung sonstiger Beweismittel zu beantragen, werden die königlichen Forstämter nur ausnahmsweise und in ganz besonderen Fällen Gebrauch zu machen haben, da die Protocolle des verpflichteten Forstschutzpersonals gemäß Art. 152 volle Beweiskraft haben.

Ist über einen Frevel außer der Forstgerichtssitzung eine Erhebung von Beweismitteln von dem Forststrafgerichte gepflogen worden, so hat dieses nach Vollendung derselben die Acten zur Stellung der geeigneten Anträge dem Forstamte mitzutheilen. Letzteres hat die Acten zeitig vor der zur Aburtheilung bestimmten Sitzung dem Gerichte zurückzustellen.

Vorladungen der Beschuldigten.

§. 46. (Art. 146.) Das Forststrafgericht verfügt alsbald die Vorladung der Beschuldigten nach den Bestimmungen des Art. 146 des Forstgesetzes durch den Gerichtsdiener, welchem ein nach Formular Anlage Nr. 4 zu diesem Zwecke anzufertigendes Verzeichniß für jede betreffende Gemeinde zu übergeben ist. Die von den Revierförstern hergestellten Uebersichten erleichtern die Anfertigung dieser Verzeichnisse.

Anberaumung der Forststrafgerichtssitzungen.

§. 47. (Art. 142.) Die Sitzungstage zur Aburtheilung der Forstfrevel sind in allen Fällen von dem Forststrafgerichte im Benehmen mit dem königlichen Forstamte zu bestimmen.

Der Zeitraum, binnen welchem die ordentlichen Forststrafgerichts-Sitzungen anzuberaumen sind, darf nicht mehr als einen Monat betragen, so daß jeden Monat eine ordentliche Sitzung zur Aburtheilung sämmtlicher im vorausgegangenen

Monat constatirter Frevel statt findet.

Bei einer außergewöhnlich beträchtlichen Anzahl abzuurtheilender Frevelfälle können jedoch außerordentliche Sitzungen bestimmt werden.

Besondere Strafgerichtssitzungen für rückfällige Frevler.

§. 48. (Art. 143.) Wenn rückfällige Frevler bei monatlichen Gerichtssitzungen der Aburtheilung so lange entzogen bleiben würden, daß der Art. 100 des Forstgesetzes gegen dieselben keine Wirkung zu erlangen vermöchte, so soll von Seiten der königlichen Forstämter bei dem einschlägigen Forststrafgericht der Antrag auf besondere, in kürzeren Abständen auf einander folgende Forststrafgerichtssitzungen gestellt werden.

Das Forststrafgericht ist verpflichtet, im Benehmen mit dem königlichen Forstamt außerordentliche Sitzungen in der Art anzusetzen, daß der Zweck derselben zu erreichen ist.

Besondere Anzeige über bedeutende Forstfrevel und Polizei-Uebertretungen.

Ebenso ist zu verfahren bei sehr bedeutenden und mit besonderer Gewalt verübten Forstfreveln, dann bei excessiven Forstpolizeiübertretungen, bei welchen Gefahr auf Verzug haften würde. Ueber solche Fälle ist dem einschlägigen Revier-Förster baldmöglichst Anzeige zu erstatten, welcher nöthigenfalls sogleich Localeinsicht zu nehmen, jedenfalls aber den Thatbestand protocollarisch zu constatiren, und das von dem Anzeiger oder etwaigen Zeugen zu unterschreibende Protocoll binnen 24 Stunden dem königlichen Forstamte vorzulegen hat. Dieses sendet das Protocoll, mit seinen Strafanträgen oder sonstigen Bemerkungen versehen, zur unverweilten Vornahme der Untersuchung an das einschlägige Forst-Strafgericht.

Frist für die Aburtheilung.

§. 49. Bei gewöhnlichen Fällen hat in der Regel die Aburtheilung der angezeigten Frevel noch in dem dem Abschlusse der Forst-Rügeverzeichnisse zunächst folgenden Monat zu geschehen und nur ausnahmsweise ist eine längere Frist zuläßig, welche aber sechs Wochen nach dem Abschlusse der Rügeverzeichnisse niemals übersteigen darf.

Anwesenheit des königlichen Forst-Meisters in den Forststrafgerichts-Sitzungen.

§. 50. (Art. 144.) Die königlichen Forstmeister haben den Forst-Strafgerichtssitzungen selbst beizuwohnen; sie können sich aber auch durch den Forstamtsactuar oder einen der Forstgerichtsbehörde zunächst wohnenden königlichen Revierförster vertreten lassen.

In den Gerichtsorten, wo kein Forstmeister seinen Amtssitz hat, liegt es demjenigen Forstmeister ob, den Sitzungen beizuwohnen, zu dessen Amtsbezirk der Gerichts-

Sitz gehört. In solchen Fällen haben sich die königlichen Forst-Aemter vor den Sitzungen gegenseitig mit einander zu benehmen.

Die königlichen Forstmeister, welche den Sitzungen der höheren Gerichtsstellen beizuwohnen haben, werden von der königlichen Kreis-Regierung, Kammer der Finanzen, besonders bezeichnet.

Uebersicht zu den Forstrügeverzeichnissen.

§. 51. Der den Forstgerichts-Sitzungen beiwohnende königliche Forstbeamte hat die den Forststraf-Gerichten mit den Forstrügeverzeichnissen übergebenen Uebersichten Formular Anlage Nr. 3 während der Verhandlung auszufüllen und die Richtigkeit der Einträge zu bescheinigen. Es bleiben dieselben jedoch bis zum Ablauf der gesetzlichen Einspruchs- und Berufungsfristen (Art. 163, 165) bei dem Forststrafgerichte deponirt, welches die eingelegten Einsprüche und Berufungen darin vorzumerken, sofort längstens binnen 3 Tagen nach Ablauf jener Fristen die Uebersichten den königlichen Forstämtern zurückzustellen hat. (Samml. pr. Erl. 1853. S. 181.)

Diese sind gehalten, solche nach genommener Einsicht und Vormerkung den betreffenden Revier-Förstern, beziehungsweise den höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privat-Waldbesitzer alsbald zurückzugeben.

Die königlichen Revierförster oder höheren Forstbediensteten der Gemeinden, Stiftungen und Privatwaldbesitzer haben alle ausgesetzten oder durch Einspruch angefochtenen Frevelfälle in eine besondere Uebersicht nach Formular Anlage 3 zu übertragen, welche dem königlichen Forstamt alsbald zum Behufe der neuerlichen Verhandlung und Aburtheilung zu übergeben ist.

Hinsichtlich der durch Berufung an das höhere Gericht gelangenden Sachen hat dieses nach erfolgter oberrichterlicher Entscheidung einen Auszug des Urtheils an das Untergericht gelangen zu lassen, welches denselben dem königlichen Forstamte zum Behufe der Eintragung in die Uebersicht mittheilt.

Durch diese Uebersichten erhält die Forstverwaltung eine vollständige Nachweisung über den Vollzug des Forstrügegeschäfts und die Mittel zur Ueberwachung der Gewohnheits- und Erwerbsfrevler wie zur Anfertigung der angeordneten Uebersicht zu dem Forstrechenschaftsbericht.

Abverdienung der Geldstrafen durch Waldarbeit.

§. 52. Auf den Grund dieser Uebersichten haben auch die Revierförster den Rentämtern jene Forstfrevler alsbald zu verzeichnen, welchen ihre Schuldigkeit an den durch Waldarbeit bereits verdienten oder noch zu verdienenden Löhnen in Abzug gebracht werden kann.

Hiezu ist namentlich den zahlungsunfähigen Forstfrevlern jede mögliche Gelegenheit zu bieten, so-

weit dieß die etatirten Mittel nur immer gestatten.

Die abzuziehenden Löhne sind wie bei den übrigen Waldarbeiten nach den ortsüblichen Taglöhnen und nach Maßgabe der Leistungen zu bemessen.

Die Revierförster sind verpflichtet, den königlichen Rentämtern jede zuläßige Unterstützung in Bezug auf die Beitreibung der erkannten Forststrafen zu gewähren und denselben namentlich bei den Hauerlöhnen, wo die Anweisung nur auf den Rottmeister geschieht, jene Holzhauer speciell anzugeben, welche Forststrafen schuldig sind.

Ueberhaupt werden sämmtliche Behörden vereint dahin zu wirken suchen, daß die Umwandlung der Geldstrafen in Arrest soviel als nur immer möglich vermieden wird, und es ist deßhalb der Abzug derselben an den Löhnen für alle öffentlichen Arbeiten nicht nur zuläßig, sondern den königlichen Rentämtern von den betreffenden Behörden möglichst zu erleichtern.

Bezeichnung der rückfälligen Frevler durch die Forstbeamten.

§. 53. (Art. 157.) Wenn auch zur Sicherung des Vollzugs der strengen Strafbestimmungen, welche das Forstgesetz gegen die rückfälligen und Gewohnheitsfrevler aufstellt, den Forststrafgerichten selbst die Führung alphabetischer Verzeichnisse über alle bestraften Forstfrevler zur Pflicht gemacht ist (Art. 157), so sind doch die Revierförster ꝛc. und königlichen Forstämter gehalten, bei Vorlage der Forst-Rügeverzeichnisse oder der besonderen Protocolle auf dieselben besonders aufmerksam zu machen und die bereits statt gehabten Verurtheilungen innerhalb der critischen Zeit mit den Strafanträgen speciell anzugeben.

Berufungen.

§. 54. (Art. 164 und 165.) Die nach den Bestimmungen der Art. 164 und 165 des Forstgesetzes gestattete Berufung ist sowohl im Betreff der Hauptsache als geeigneten Falles in Betreff des Kosten-Punctes von dem der Forststrafgerichtssitzung beiwohnenden Forst-Beamten innerhalb der gesetzlichen Nothfrist von 8 Tagen anzumelden. Derselbe hat die zur Begründung des Recurses erforderlichen Materialien zu sammeln und solche mit seinem Gutachten dem einschlägigen Forstamte unverzüglich mitzutheilen, im Falle der betreffende Forstamtsvorstand nicht selbst der beisitzende Beamte war.

Das Forstamt sendet diese Materialien unter Beifügung seiner eigenen Bemerkungen an den Beamten ein, welcher die Forstverwaltung bei dem Berufungsgerichte zu vertreten hat.

Findet jedoch das königliche Forstamt die Sache zur Durchführung der eingelegten Berufung nicht geeignet, so kann dasselbe die Zurücknahme der Berufung bei dem Untergerichte erklären, oder durch den Forstbeamten, welcher dieselbe eingelegt hat, erklären lassen.

Vollzug der rechtskräftigen Urtheile.

§. 55. (Art. 170, 172.) Sogleich nach eingetretener Rechts-Kraft, längstens aber innerhalb vierzehn Tagen nach der Sitzung haben die Forststrafgerichte den Vollzug der erkannten Arreststrafen einzuleiten, und über die rechtskräftig erkannten Geldstrafen, Werth, Schadensersatz und Kosten-Beträge ein Einzugsverzeichniß nach Formular Anlage Nr. 5 dem betreffenden königlichen Rentamt zu übersenden, welchem der Vollzug der Geldstrafen ebenso ausschließlich obliegt, als den Forst-Strafgerichten jener der Gefängnißstrafen. (Samml. pr. Erl. 1853 S. 180.)

§. 56. Das Rentamt hat sogleich nach Empfang der Einzugs-Verzeichnisse die Beitreibung der schuldigen Beträge nach den Bestimmungen der Art. 173 bis 178 des Forstgesetzes zu bewirken, oder dieselben von den Arbeitslöhnen in Abzug zu bringen und in dem Einzugsverzeichniß, welches zugleich auch als Hebregister dient, die erhobenen Beträge vorzumerken.

Die Beitreibung ist mit aller Umsicht und Energie in Vollzug zu setzen, und wie dieß geschehen, haben die Visitationscommissäre streng zu überwachen.

Zahlungsunfähige Frevler.

§. 57. Jene Frevler, bei welchen die Beitreibung ihrer Schuldigkeit ohne Erfolg geblieben ist, sind von dem königlichen Rent-Amte alsbald, längstens aber vor Ablauf von 4 Monaten nach Empfang der Einzugsverzeichnisse in ein Verzeichniß nach Formular Anlage Nr. 6 zusammen zu stellen, welches den einschlägigen Forst-Strafgerichten mit dem Antrage auf Umwandlung der Geldstrafen in Arrest nach Art. 53 des Forstgesetzes in duplo zu übergeben ist.

§. 58. Personen, die den Holz-Frevel als förmlichen Erwerb treiben, welche daher in den Uebersichten (§. 51) von den Revierförstern besonders bemerklich zu machen sind, und bei denen nur ein schneller Vollzug der Erkenntnisse wirksam ist, sollen sogleich zum Vollzug der Gefängnißstrafen den Forststrafgerichten angezeigt werden, wenn sich bei dem ersten Versuch der Beitreibung ihrer schuldigen Geldstrafen ergibt, daß sie zur Baarzahlung durchaus unvermögend sind und jedes weitere Executionsverfahren erfolglos bleiben würde.

Umwandlung der Geldstrafen in Arrest.

§. 59. Die Forststrafgerichte haben die Umwandlung der Geld-Strafen in Arrest nach dem Empfange des Verzeichnisses ohne Verzug vorzunehmen, das Duplicat derselben aber dem Rentamt, mit der nöthigen Bescheinigung versehen, zurückzugeben, ohne daß darin die betreffenden Rubriken über die Arresterstehung ausgefüllt werden.

Der Vollzug der Gefängniß-

Strafen ist durch den Gerichtsvorstand alsbald einzuleiten, und wenn keine unüberwindlichen Hindernisse entgegentreten, in längstens zwei Monaten vom Tage der Mittheilung dieser Verzeichnisse zu bewirken.

Das Originalverzeichniß ist von dem Forststrafgericht zum Nachweis über die vollzogenen Gefängniß-Strafen zu benützen.

Ausbezahlung der Schadens- und Werthsersätze an Gemeinden, Stiftungen und Privaten.

§. 60. (Art. 176.) Nach Verlauf von 4 Monaten vom Tage des Empfanges der vorbezeichneten Einzugsverzeichnisse haben die königlichen Rentämter die für Gemeinden, Stiftungen und Privaten erhobenen Schadens- und Werthsbeträge an diese Waldbesitzer hinauszuzahlen und denselben ein Verzeichniß der unerhobenen Beträge zur beliebigen eigenen Beitreibung (Art. 176) nach Formular Anlage Nr. 7 zu übergeben.

Das Heberegister ist mit den dießfallsigen Bescheinigungen der Waldbesitzer zu belegen.

Uneinbringliche Schadens- und Werthsersätze des Aerars.

§. 61. Die Uneinbringlichkeit der dem königlichen Aerar zuerkannten Schadens- und Werths-Beträge, sowie die Kosten, welche nicht durch Baarzahlung geleistet werden konnten, ist nach beendigtem Executionsverfahren vorschriftsmäßig nachzuweisen und sind diese Belege hierüber dem Hebregister zu abnummeriren. Ebenso sind die Nachweise über die zur Erhebung gekommenen für das Aerar nicht zu verrechnenden Kosten, als Citationsgebühren 2c. 2c. dem Hebregister anzufügen.

Halbjährige Uebersichten über den Vollzug des Forstrügegeschäfts.

§. 62. Die königlichen Rent-Aemter haben mit dem Schlusse des Semesters summarische Uebersichten über den Vollzug des Forst-Rügegeschäfts nach Formular Anlage Nr. 8 an die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, vorzulegen, woselbst solche mit allen Belegen geprüft, die für das Aerar baar erhobenen Beträge zur definitiven Verrechnung eingewiesen und zur Belegung der Jahresrechnung wieder zurückgegeben werden.

Das Bezugsregister mit Belegen hiezu wird dieser summarischen Uebersicht nicht abnummerirt, wohl aber gesondert mit der Jahresrechnung vorgelegt, damit von Seite der Superrevision eine Vergleichung und Prüfung statt finden und hierauf die Rückgabe an das Rentamt geschehen kann.

§. 63. In diesen summarischen Uebersichten ist für den Eintrag der Gesammtbeträge eines jeden Einzugsverzeichnisses nur eine Zeile zu bestimmen und es kommen in der Uebersicht für das 1. halbe Jahr die dem Rentamt in den Monaten April, Mai, Juni, Juli, August und September des zunächst vorhergegangenen Jahres

von den Forststrafgerichten mitgetheilten Einzugs-Verzeichnisse in Vortrag, wogegen die Uebersicht für das II. Semester jene Beträge aufnimmt, welche die in den Monaten October, November, December, Januar, Februar und März des laufenden Etatsjahres zugekommenen Einzugsverzeichnisse enthalten.

Die Vorlage dieser Uebersichten für das I. Semester hat am 1. April und jene für das II. Semester am 1. October jeden Jahres zu geschehen.

Ausstandsverzeichnisse.

§. 64. Da hiedurch den königlichen Rentämtern zur Erhebung der von den Forststrafgerichten eingewiesenen Beträge mindestens ein halbes Jahr an Zeit gegeben ist, so sollten Rückstände an noch baar zu erhebenden Beträgen in der Regel nicht vorkommen. In den seltenen Fällen jedoch, wo die königlichen Kreisregierungen bei bedeutenden Strafbeträgen etwa längere Fristenzahlungen bewilligen, oder wo noch der Abzug an den Löhnen für angewiesene Waldarbeit zuläßig erscheint, ist ein Rückstandsverzeichniß anzufertigen und dieses der summarischen Uebersicht beizufügen.

Zu diesem Rückstandsverzeichniß, welches zugleich auch als Heb-Register wieder zu dienen hat, ist unter Modification der Ueberschrift das Formular Anlage Nr. 5 zu benützen.

§. 65. Die in einem Semester hiernach verbleibenden Rückstände werden in die summarische Uebersicht des nächstfolgenden Semesters unter Anschluß des gehörig belegten Hebregisters für Außenstände summarisch übertragen, so daß also nur die baar eingegangenen Beträge zur Verrechnung eingewiesen werden, Rückstände und Nachlässe aber in den Rechnungen nicht erscheinen.

Kosten für die Verpflegung des Verurtheilten.

§. 66. Was die Behandlung der Kosten für die Verpflegung der Verurtheilten anbelangt, so behält es bei dem vorgeschriebenen Verfahren vorerst sein Bewenden.

Anschaffung der nöthigen Formulare.

§. 67. Da von dem königlichen Aerar die sämmtlichen Forst-Strafen, Taxen und Protocollgebühren nunmehr vereinnahmt und für dasselbe verrechnet werden, so sind die Kosten für die Anschaffung der zum Vollzuge des Forststraf-Gesetzes erforderlichen Druckformulare Anlage Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 auch von demselben zu bestreiten.

Die königliche Regierung, Kammer der Finanzen, hat daher für die Anschaffung dieser Formulare sorgen und solche nach Bedarf an die königlichen Forststrafgerichte,

königlichen Forst- und Rentämter abgeben zu lassen.

Die hierauf erwachsenden Kosten sind nach erfolgter revisorischer Festsetzung bei einem königlichen Rentamte zur Zahlung einzuweisen und auf indirecte Staatsauflagen in Ausgabe zu verrechnen. *)

München, den 29. Juni 1852.

*) Eine systematische Darstellung des ganzen Forststrafgerichtsprocesses gibt Dr. Ludwig Reinhard's Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen — mit Formularien — (Bamberg 1854. Verlag der Buchner'schen Buchhandlung). J.

2.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 16. October 1852,

die Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel

betreffend.

(Int.=Bl. Oberb. 1852. Nr. 59. S. 2401.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns in Vollziehung des Art. 67 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 bewogen, im Betreff der auf die Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel erlaufenden Kosten Folgendes festzusetzen:

Art. 1. Von den Anzeigen über Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel, sowie von der Verhandlung und Aburtheilung in der öffentlichen Sitzung und für sonstige Beschlüsse, Berichte, Correspondenzen werden keine Taxen erhoben. Wird eine Verhandlung außer der öffentlichen Sitzung nothwendig, so ist für jedes Protocoll eine Taxe von 36 kr. zu entrichten.

Wenn mit jedem Einzelnen der in einem solchen Protocolle Aufgeführten eine gesonderte Verhandlung eintritt, wie bei Vernehmung von Betheiligten, Zeugen u. s. w., so ist für jedes Individuum obige Protocollstaxe zu erheben.

Art. 2. Für die im Art. 156

Absatz 2 des Forstgesetzes erwähnte beglaubigte Abschrift des Urtheils wird eine Gebühr von 6 kr. entrichtet.

Art. 3. Der Gerichtsdiener erhält:

a) für jede Vorladung von jedem Individuum 4 kr.

Mehrere Mitglieder ein- und derselben Familie, die zugleich geladen werden, zählen nur für Ein Individuum.

b) Für sonstige Zustellung 4 kr.

Art. 4. Die Entschädigung der Zeugen und Sachverständigen richtet sich nach den für Zeugen und Sachverständige in Strafsachen geltenden Bestimmungen.

Art. 5. Die Hilfspersonen der Forstpolizei und Forststrafgerichtsbarkeit (Art. 113 und 117 des Forst-Gesetzes) erhalten, wenn sie als Zeugen geladen werden, ohne solches selbst verschuldet zu haben, die für Zeugen und Sachverständige bestimmten Gebühren einschließlich der Entschädigung für Versäumniß.

Art. 6. Bei auswärtigen Commissionen richten sich die Diäten und Reisekostenentschädigungen des Personals der Forstpolizeibehörde und der Forst-Strafgerichte nach den deßfalls bestehenden Normen.

Art. 7. Die Kosten für die Aufbewahrung der nach Art. 129 mit Beschlag belegten Thiere, Fuhrwerke und Gespanne, sowie für die Versteigerung dieser und anderer gepfändeter Gegenstände (Artikel 134 und 177) werden im wirklich erlaufenen Betrage in Ansatz gebracht.

Art. 8. Die Kosten auf den Strafvollzug sind nach den bestehenden Normen zu berechnen.

Unsere Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen Verordnung beauftragt.

München, den 16. October 1852.

Max.

v. Kleinschrod. Dr. v. Aschenbrenner. v. Zwehl.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Schönwerth.

Zu Nr. 6.

Vollzugsvorschriften vom 6. December 1857 zum Gesetze, die Ausübung der Jagd betr., sieh oben zu Band IV. bei **Art. 229**, Seite 464.

Zu Nr. 14—17.

1.

Allerhöchstes Mandat

vom 31. December 1808,

den Fleischaufschlag

betreffend.

(Reg.=Bl. 1809. Stück IV. Seite 75.)

Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Die große und auffallende Ungleichheit, welche bei dem Fleisch-Aufschlage oder den Surrogaten desselben, sowohl in Ansehung des Betrages und der Normen, als auch in der Perceptionsart, in den verschiedenen ehemaligen Provinzen, und selbst wieder in mancher einzelnen Provinz des Königreiches bisher bestanden hat, hat Uns zu der Entschließung bewogen, dieser Abgabe eine bessere Einrichtung und Gleichförmigkeit zu geben; und da Wir zugleich schon bei mehreren Gelegenheiten die Verlegenheit der Städte und Märkte in Deckung ihrer Localbedürfnisse wahrgenommen haben; so haben Wir beschlossen, einen Theil dieses Gefälles den Stadt- und Markt-Gemeinden zur Bestreitung derselben, und zur verhältnißmäßigen Unterstützung zuzuwenden.

Wir verordnen demnach Allergnädigst wie folgt:

1) Alle bisherigen, unter dem Namen von Fleischaufschlag, oder als Surrogat desselben, in den verschiedenen ehemaligen Provinzen Unseres Königreichs bestan-

denen Abgaben hören vom letzten Januar des kommenden Calender-Jahres an gänzlich auf, und ist bis dahin nur der Betrag nach den bisherigen einzelnen Normen zu erheben, und von den bestandenen Compositionen, oder von den auf den Fleischaufschlag Bezug habenden Surrogatabgaben das Ratum per ein Drittel des Jahres für das verflossene zu den treffenden Oberaufschlagsämtern zu verrechnen.

2) Soll der Fleischaufschlag künftig nur von den Städten, Märkten oder Flecken, und zwar bei den Hauptstädten, oder Städten der ersten Classe, mit Einschluß derjenigen nächsten Umgebungen, welche mit denselben einen kundbaren Fleischverkehr haben, erhoben werden; das eigentliche platte Land aber soll von obigem Zeitpuncte an, ohne Rücksicht ob ein Fleisch-Aufschlag bisher bestanden hat, oder nicht, von dieser Abgabe gänzlich befreit sein.

3) In den Städten und Märkten oder Flecken soll, von obigem Termine an, in allen Kreisen des Reiches der Fleischaufschlag, ohne Unterschied ob derselbe bisher größer oder geringer war, lediglich nach der für die ehemalige Provinz Bayern, vermöge Mandats vom 26. August 1760, vorgeschriebenen, in der Generaliensammlung vom Jahre 1771 enthaltenen Norm erhoben werden, nämlich:

von einem Ochsen	1 fl. 40 kr.
von einem jungen Rinde . . .	— fl. 40 kr.
von einem Stier oder einer Kuh	— „ 15 „
von einem Kalbe	— „ 10 „
von einem Schafe, einer Ziege oder einem Bocke .	— „ 6 „
von einem gemästeten Schweine	— „ 30 „
von einem gemeinen Schweine .	— „ 10 „
von einem sogenannten jungen Frischlinge, welcher nicht über 25 Pfund wiegt	— „ 5 „

und auch selbst von dieser Norm sollen die Lämmlein und Kitzlein ausgeschlossen und von diesen in Zukunft kein Aufschlag mehr zu entrichten sein. *)

4) Alle Compositionen und Aversen sollen gänzlich aufhören, und zu keiner Zeit und unter keinem Vorwande mehr statt finden; ebenso cessiren alle Exemptionen von was immer für einer Art, und selbst die Casernenmetzger sollen, wie schon vorhin verordnet war, den treffenden Aufschlag von dem geschlachteten Viehe entrichten.

Nur wird dieser von demjenigen Fleische, welches die gemeine Mannschaft in der Caserne verzehrt, abgerechnet und dadurch vergütet; auch sollen durchaus keine Nachlässe statt haben.

5) Dieser Fleischaufschlag soll,

*) Nur jene Lämmer und Kitzen sind vom Fleischaufschlage ausgenommen, welche in einem Alter unter 8 Wochen gestochen werden, und deren Fleisch unter der Benennung als Lamm- oder Kitzfleisch im Ganzen oder Viertelweise verkauft wird. M.-R. vom 26. Aug. 1809 u. R.-A. v. 13. Jan. 1843.

wie schon bisher geschehen ist, mit obigem Betrage in den Fleischsatz selbst eingerechnet werden.

6) Den Städten und Märkten oder Flecken Unseres Königreiches bewilligen Wir die Hälfte von dem über Abzug der Procente und Regiekosten verbleibenden Ertrage zur Bestreitung der Localbedürfnisse sowohl, als zur Abtragung der Schulden; der treffende Betrag ist von dem Unteraufschläger, mit dem Schlusse eines jeden Monats, an die administrative Stelle der Stadt oder des Marktes gegen Quittung hinüber zu geben, und diese Quittung sogleich an das Oberaufschlagsamt einzusenden.

7) Ueber die Art der Perception des Fleischaufschlages wird Folgendes verordnet:

„In Städten, Märkten oder Flecken, in welchen ordentliche, der Polizei-Aufsicht unterworfene Schlachthäuser vorhanden sind, soll alles Vieh, welches in denselben von berechtigten Metzgern geschlachtet wird, sowohl von den verpflichteten Bankknechten, als den von der Polizei hiezu bestellten Aufsehern genau aufgezeichnet, und am Ende jeder Woche von beiden dem Unteraufschläger das Verzeichniß zugestellt werden, welcher die Anzahl der Stücke, dann die Namen der Metzger nach dem ihm vorgezeichneten Formulare in sein Manual einzutragen, und zugleich von den Aufschlags-Pflichtigen den betreffenden Aufschlag ebenfalls wöchentlich zu erholen hat. Sollten Private oder Auswärtige in den nämlichen Schlachthäusern einiges Vieh schlachten, so sind diese zwar auch in ein besonderes Verzeichniß von den Bankknechten und dem Polizeiaufseher zu bringen, allein der Aufschlag ist hievon noch vor dem Schlachten des Viehes an den Bankknecht zu entrichten, welcher ihn dem Unteraufschläger einzuliefern hat.

An Orten, in welchen noch zur Zeit keine dergleichen Schlachthäuser vorhanden sind, sowie auch von allem jenem Viehe, welches außer den bestehenden Schlacht-Häusern zu schlachten erlaubt ist, es mag dieses von Metzgern, Bräuern, Wirthen, Köchen oder Privaten geschehen, darf die Schlachtung nur nach einer ehevor von dem Unteraufschläger erholten Polete vor sich gehen, und jeder ist gehalten, eine solche Polete, worauf der Tag, die Zahl und Gattung des Viehes, dann der Empfänger vorgemerkt ist, bei dem Unteraufschläger abzulangen, und hiebei zugleich den betreffenden Aufschlag an den Unteraufschläger zu entrichten."

Diese Poleten sollen täglich von den eigens hiezu Bestellten der Polizei eingesammelt, und von denselben nachgesehen werden, ob nicht mehr als die hierin angemerkte Zahl und Stücke geschlachtet werden; zu welchem Ende die Unteraufschläger diesen Polizeibestellten die Anzeige der ausgefertigten Poleten mitzutheilen haben.

Uebrigens steht es der Polizei-Behörde zu, von Zeit zu Zeit un-

vermuthete Visitationen zu verfügen, und alle Unterschleife soviel möglich zu entdecken und zu beseitigen; welches nämliche auch vorzüglich den Unteraufschlägern zur Pflicht gemacht und deßhalb überlassen wird, nach den verschiedenen Localverhältnissen alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel und Wege zur nöthigen Controle bei den Thoren, in den öffentlichen Waagen ꝛc. anzuwenden.

Die Unteraufschläger sollen in der Regel die nämlichen sein, welchen das Geschäft des Malzaufschlages übertragen ist, wie solches ohnehin schon verordnet ist; doch können in den größeren Städten, in welchen bereits eigene Unteraufschläger für den Fleischaufschlag bestellt sind, solche noch ferner beibehalten werden.

Diese Gefälle sind, nach Abzug des den Städten und Märkten bewilligten Antheiles, von den Unteraufschlägern monatlich sammt den Manualien und Belegen zu den betreffenden Oberaufschlags-Aemtern einzusenden; und damit auch die administrativen Stellen der Städte und Märkte von dem Ertrage genaue Kenntniß erhalten, und nöthigenfalls thätig mitwirken können, so ist nicht nur denselben die Einsicht der Manualien zu jeder Zeit zu gestatten, sondern es hat auch ein Individuum aus denselben nach dem Schlusse eines jeden Monats das Manual des Unteraufschlägers mit zu unterzeichnen.

8) Die Oberaufschlagsämter haben die bei dem Malzaufschlage bewilligten Procente auch bei diesem Aufschlage, und zwar vom ganzen Ertrage zu beziehen, und den Unteraufschlägern, sowie auch allenfalls den Polizeiaufsehern werden nach Umständen ebenfalls angemessene Procente als Belohnung bewilliget werden.

9) Die in den ältern Verordnungen bestimmten Defraudationsstrafen werden hiemit aufgehoben und dagegen folgende festgesetzt:

Die Aufschlagspflichtigen, welche ein Stück Vieh heimlich schlachten, und hiedurch die Aufschlagsgebühr entziehen, bezahlen zur Strafe in dem ersten Betretungsfalle den zehnfachen Aufschlag, in dem zweiten Falle den zwanzigfachen Aufschlag, und in dem dritten und nachfolgenden Fällen allzeit den ganzen Werth des geschlachteten Stück Viehes. Die Unteraufschläger, welche durch Nachläßigkeit Unterschleife veranlassen, oder gestatten, werden das erstemal gewarnt, und mit Verweis bestraft, und zum Ersatz des Entganges angehalten, das zweitemal aber nebst Ersatz ohne weiteres entlassen.

Diejenigen Unteraufschläger aber, welche einen Theil dieses Gefälles unterschlagen, haben nicht nur den zwanzigfachen Aufschlag als Strafe zu bezahlen, sondern werden nebstbei nach Maß der Umstände mit längerem oder kürzerm Civilarrest bestraft.

10) In Ansehung der Judicatur und der Appellation soll es durchaus wie bei dem Malzaufschlagsgefälle gehalten werden; doch wollen Wir gestatten, daß in den

ersteren Fällen, in welchen es vielleicht nur auf geringfügige Strafen ankommt, und die Einberufung der Betheiligten bei einer weitern Entfernung von dem Amts-Sitze denselben ungleich größere Kosten, als selbst der Strafbetrag ist, verursachen würde, die Oberaufschlagsämter befugt seien, die einschlägigen Stadt- und Landgerichte wegen Vernehmung der Betheiligten zu requiriren und von denselben bloß diese Verantwortungsprotocolle nebst den noch allenfalls nöthigen Behelfen zur Judicatur zu erholen.

11) An die Stelle der in dem oben angeführten Mandate vom 26. August 1760 angeordneten Untersuchungs-Commissionen treten nunmehr die in Aufschlagssachen überhaupt ernannten Inspectoren, welche bei Gelegenheit ihrer Visitationsreisen auch über diesen Gegenstand zu wachen und deßfalls abgesonderte Diarien zu führen haben.

Diese Unsere Allerhöchste Verordnung, welche Wir in allen Theilen Unseres Reiches genauest beobachtet und befolgt wissen wollen, ist demnach durch das Regierungsblatt sowohl, als auch durch Vertheilung der besonders abzudruckenden Exemplarien zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt zu machen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 31. December 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Hompesch.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
G. Geiger.

2.

Bekanntmachung

vom 5. Juli 1811,

den Fleischaufschlag

betreffend.

(Reg.=Bl. 1811. Stück XLVI. S. 890.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Obschon Unser letzteres unterm 31. December 1808 über den neu angeordneten Fleischaufschlag erlassenes Allerhöchstes Mandat, Regierungsblatt Stück IV vom Jahre 1809, dann die älteren hierüber ergangenen Verordnungen die ungezweifelte Absicht enthalten, daß von allem Fleische, welches in aufschlagspflichtigen Orten consumirt wird, der betreffende Aufschlag ohne Unterschied entrichtet werde, wenn gleich das Vieh nicht im Orte selbst geschlachtet, sondern das Fleisch in Stücken eingeführt wird, so vernehmen Wir doch, daß dießfalls aus der Ursache Anstand genommen werde, weil diese Verfügung nicht bestimmt im Mandate ausgedrückt ist.

Wir verordnen daher nachträglich, und erklären, daß auch von jenem Fleische, welches von nicht aufschlagspflichtigen Orten, und vom Auslande in aufschlagspflichtige Orte eingebracht wird, ein Pfenning vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung als

Aufschlag entrichtet, und von den Unteraufschlägern erhoben werden soll, und daß bei den darwider Handelnden die in dem erwähnten Mandate vom 31. December 1808 festgesetzten Strafen in Anwendung gebracht werden sollen. Diese nachträgliche Bestimmung wird durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

München, den 5. Juli 1811.

Aus Seiner Majestät des Königs Specialvollmacht.

Graf v. Montgelas.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:

der Generalsecretär,

G. Geiger.

Zu Nr. 19.

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 4. September 1861,

den Vollzug des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1861. Nr. 38. S. 689.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, zum Vollzuge des Gesetzes vom 10. Juli 1861, die Aufhebung der Straffolgen betreffend, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Gesuche um Wiedereinsetzung eines wegen Verbrechens oder Vergehens Verurtheilten in die bürgerlichen oder politischen Rechte, welche er in Folge der rechtskräftigen Verurtheilung gemäß der hierüber im Strafgesetzbuche oder in anderen Gesetzen enthaltenen Bestimmungen verloren hat, sind, — insoferne dieselben nicht unmittelbar an Uns vorgelegt werden wollen, — in den Landestheilen diesseits des Rheins bei dem Oberstaatsanwalte, — in dem Regierungsbezirke der Pfalz bei dem Generalstaatsprocurator — des Appellationsgerichtes einzureichen, in dessen Bezirke der Verurtheilte seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaats=Procurator, hat sofort die zur Würdigung des Gesuches erforderli=

chen Erhebungen, insbesondere bezüglich der von dem Gesuchsteller seit seiner Verurtheilung an den Tag gelegten Aufführung zu pflegen und hienach über das Gesuch in geheimer Sitzung eines aus fünf Mitgliedern zusammengesetzten appellationsgerichtlichen Senates Antrag zu stellen.

§. 3. Der Senat hat das Gesuch — nöthigenfalls nach vorgängiger Ergänzung der thatsächlichen Erhebung — ein mit Gründen versehenes Gutachten abzugeben, welches durch den Oberstaatsanwalt, beziehungsweise den Generalstaatsprocurator, dem Staats-Minister der Justiz vorzulegen ist.

§. 4. Gesuche um Wiedereinsetzung eines Verurtheilten in verlorene bürgerliche oder politische Rechte werden von Uns auf Vortrag des Staatsministers der Justiz beschieden.

§. 5. Wenn durch ein von Uns erlassenes Begnadigungs-Rescript die ganze oder theilweise Wiedereinsetzung ausgesprochen ist, so hat der Oberstaatsanwalt, beziehungsweise der Generalstaats-Procurator, die Eröffnung des allerhöchsten Rescriptes an den Verurtheilten durch das Gericht des Wohnsitzes desselben ungesäumt zu veranlassen, und gleichzeitig dem Appellationsgerichte und der betreffenden Regierung, Kammer des Innern, eine beglaubigte Abschrift des allerhöchsten Rescriptes mitzutheilen.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 4. September 1861.

Max.

Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

Auszug aus der Königlich Allerhöchsten Verordnung

vom 19. December 1808,

die Briefportofreiheit

betreffend.

(Reg. = Bl. 1809. St. II. S. 33.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Bayern.

Art. XI. Wir wollen strengstens darauf gehalten wissen, daß Unsere postportofreie Stellen, Civil= und Militärbehörden und alle jene, welchen Wir eine persönliche Postportofreiheit aus Königlicher Gnade zukommen lassen, dieselbe im Geringsten nicht mißbrauchen, keine Briefe nicht befreiter Personen annehmen, oder den ihrigen beischließen, und unter ihrer Adresse oder durch Mißbrauchung der Bezeichnung als königliche Dienstessache ab= und einlaufen lassen.

Wir bestimmen für den ersten Uebertretungsfall die Strafe von fünfzig Gulden, für den zweiten Fall hundert Gulden und überdieß den Verlust der Brief=Portofreiheit, wenn die Uebertretung durch eine briefpostportofreie Person begangen worden wäre.

Wenn Unsere Ober= oder Postämter einen gegründeten Verdacht auf Jemand wegen Mißbrauchs der Portofreiheit zu fassen veranlaßt sind, so sind dieselben berechtigt zu fordern, daß nach vorgängigem Benehmen mit den betreffenden Departements=, Collegial= oder Canzleivorstande derlei Packete oder Briefe durch ein eigenes von denselben hiezu beauftragtes Individuum auf dem

Oberpostamte in Gegenwart des Postbeamten geöffnet werden.

Untergeordnete Post-Verwaltungen und Postexpeditionen haben in den Fällen eines Verdachtes die Anzeige an ihr vorgesetztes Oberpostamt zu erstatten, welches sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

München, den 19. December 1808.

Max Joseph.

Freiherr v. Montgelas.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Baumüller.

Auszug aus der Bekanntmachung

vom 12. October 1814,

die Portofreiheit der königlichen Stellen und Behörden auch ausgedehnt auf die Post-Wägen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1814. Stück LXII. S. 1577.)

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Art. IX. Seine Königliche Majestät wollen strengstens darauf gehalten wissen, daß die postportofreien Stellen, Civil- und Militärbehörden diese Portofreiheit nicht im geringsten mißbrauchen, keine Effecten oder Packete den amtlichen beischließen und unter ihrer Adresse oder durch Mißbrauch der Bezeichnung als königliche Dienstsachen ab- und einlaufen lassen.

Seine Majestät bestimmen für den ersten Uebertretungsfall die Strafe von 75 Gulden, für den zweiten Fall 150 Gulden, und nach Maßgabe der beschwerenden Umstände soll die Strafe noch erhöht, und Anzeige zur Allerhöchsten Stelle gemacht werden. Wenn die königlichen Ober- oder Postämter, Inspectionen, einen gegründeten Verdacht auf Jemanden wegen Mißbrauchs zu fassen veranlaßt sind, so sind dieselben berechtigt zu fordern, daß nach vorgängigem Benehmen mit den treffenden Departements-, Collegial- oder

Canzleivorstand derlei Packete oder Briefe durch ein eigenes von demselben hiezu beauftragtes Individuum auf dem Oberpostamt in Gegenwart des Postbeamten eröffnet werden. Untergeordnete Post-Verwaltungen und Postexpeditionen haben in den Fällen eines Verdachtes die Anzeige an ihr vorgesetztes Oberpostamt oder Inspection fahrender Post zu erstatten, welches sofort die weitere Einleitung zu treffen hat.

München, den 12. October 1814.

Graf v. Montgelas.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
v. Baumüller.

Ergänzungen
zum VII. Bande.

I.
Allgemeine deutsche Wechselordnung.

Gesetz
vom 5. October 1863,
einige Bestimmungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung
betreffend.

(Ges.-Bl. 1863. Nr. 3. S. 17.)

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsraths, mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Allgemeine Bestimmung.

Art. 1. Die in der Anlage enthaltenen Zusätze und Aenderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung treten mit dem 1. Januar 1864 im ganzen Umfange des Königreiches in Wirksamkeit.

Besondere Bestimmungen.

(Zu Art. 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung.)

Bis zu dem Inslebentreten der neuen Proceßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für das Königreich Bayern wird bestimmt:

Art. 2. Die Vollstreckung des Wechselarrestes ist — außer dem in den Art. 445 und 446 des all-

gemeinen deutschen Handelsgesetz-Buches hinsichtlich der Besatzung eines segelfertigen Schiffes vorgesehenen Falle — ausgeschlossen:

1) gegen active Officiere und im gleichen Range stehende Militärbeamte, so lange sie sich mit ihrem Corps oder mit Abtheilungen desselben außerhalb der Garnison befinden, sowie gegen Unterofficiere, Soldaten und andere im Militär Angestellte dieser Classen, wenn sie im activen Dienste und nicht ständig beurlaubt sind,
2) gegen den Wechselschuldner, welchem die Rechtswohlthat der Vermögensabtretung bewilligt worden ist, soweit die Wirksamkeit derselben reicht,
3) wenn der Wechselarrest zwei Jahre hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befriedigungsmittel zu Gebote stehen.

Hinsichtlich der Mitglieder der Kammern des Landtages ist die Vorschrift des Titel VII §. 26 der Verfassungsurkunde maßgebend.

Art. 3. Soweit nach Art 2 Absatz 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung der Wechselarrest nicht zuläßig, oder nach Art. 2 des gegenwärtigen Gesetzes die Vollstreckung des Wechselarrestes ausgeschlossen ist, darf die in den bestehenden Gesetzen, insbesondere in Capitel X §. 9 der churpfalzbayerischen Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung vom 24. November 1785, für Handelssachen angedrohte Execution gegen die Person des Schuldners nicht vollzogen werden, gleichviel, ob die eingeklagte Forderung aus einem Wechsel, einer kaufmännischen Anweisung oder einem Handelsgeschäfte herrührt.

Art. 4. Wird in den Landes-Theilen dießseits des Rheins nach ausgebrochenem Concurse gegen den Gemeinschuldner Wechselarrest beantragt, so ist das Handels-Gericht zur Entscheidung hierüber und zum Vollzuge des erkannten Wechselarrestes zuständig.

Art. 5. Wenn gegen eine im öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst stehende Civil- oder Militärperson, oder gegen einen ordinirten Geistlichen Wechselarrest verfügt wird, so ist der vorgesetzten Dienstesbehörde des zu Verhaftenden von dieser Verfügung sofort Nachricht zu geben, und mit der Vollstreckung des Arrestes so lange inne zu halten, bis die allenfalls nothwendige Stellvertretung angeordnet sein kann.

Inzwischen kann der Schuldner auf Antrag des Gläubigers, wenn dieser die Kosten hiefür vorschießt, besonderer Ueberwachung unterstellt werden, durch welche er indessen an der Ausübung seines Dienstes nicht gehindert werden darf.

Die durch die Anordnung einer Stellvertretung erwachsenden Kosten werden in einem solchen Falle aus der Besoldung oder dem

sonstigen Diensteseinkommen des Schuldners bestritten.

Art. 6. Die in Gemäßheit des Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, „die Einführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung betreffend," in den einzelnen Landestheilen dermal noch geltenden Vorschriften über Zuläßigkeit und Vollstreckbarkeit des Wechselarrestes sind aufgehoben.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1864 in Wirksamkeit und finden dessen Bestimmungen auf Wechsel, welche vor diesem Tage ausgestellt sind, keine Anwendung.

Dasselbe ist durch das Gesetz-Blatt und das Kreisamtsblatt der Pfalz zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Gegeben München, den 5. October 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. v. Zwehl. v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer. v. Pfeufer. Lutz.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
Seb. v. Kobell.

Zusätze und Aenderungen

der

allgemeinen deutschen Wechselordnung.

1) Dem ersten Absatze des Artikels 2 der allgemeinen deutschen Wechselordnung wird folgender Zusatz beigefügt:

„dem Wechselgläubiger ist gestattet, neben der Execution gegen die Person seines Schuldners gleichzeitig die Execution in dessen Vermögen zu suchen."

2) An die Stelle des dritten Absatzes des Art. 2 tritt nachstehende Bestimmung:

„Den Landesgesetzen bleibt vorbehalten, die Vollstreckung des Wechselarrestes auch noch auszuschließen:

a) gegen die Mitglieder der Ständeversammlung während der Dauer der letzteren,
b) gegen Officiere und Soldaten, Auditeure, Militärärzte und sonstige Militärbeamte, solange sie sich im activen Dienste befinden,
c) gegen Civilstaatsdiener im activen Dienste,
d) gegen ordinirte Geistliche,
e) gegen den Schiffer, die Schiffs-Mannschaft, sowie alle übrigen auf dem Schiffe angestellten Personen, wenn das Seeschiff zum Abgehen fertig (segelfertig) ist,
f) wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet, oder der Schuldner zur Güter-Abtretung zugelassen worden ist, wegen der früher entstandenen Forderungen, und
g) wenn der Schuldarrest wenigstens ein Jahr hindurch vollstreckt worden ist, wegen der früheren Forderungen desjenigen Gläubigers, welcher den Arrest beantragt hat, soferne derselbe nicht nachweist, daß dem Schuldner Befrie-

bigungsmittel zu Gebote stehen."

3) In Art. 4 Nr. 4 wird nach den Worten „die Zahlungs-Zeit kann" eingeschaltet:

„für die gesammte Geldsumme nur eine und dieselbe sein und"

4) Der Art. 7 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Das in einem Wechsel enthaltene Zinsversprechen gilt als nicht geschrieben."

5) Dem ersten Absatze des Artikels 18 wird folgender Zusatz beigefügt:

„Eine entgegenstehende Uebereinkunft hat keine wechselrechtliche Wirkung."

6) Der Art. 29 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Der Wechselinhaber ist berechtigt, in den Nr. 1 und 2 genannten Fällen auch von dem Acceptanten im Wege des Wechsel-Processes Sicherheitsbestellung zu fordern."

7) Der Art. 30 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Ist die Zahlungszeit auf Anfang oder ist sie auf Ende eines Monats gesetzt worden, so ist darunter der erste oder der letzte Tag des Monats zu verstehen."

8) Der Art. 99 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:

„Bei nicht domicilirten eigenen Wechseln bedarf es zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Aussteller weder der Präsentation am Zahlungstage, noch der Erhebung eines Protestes."

II.

Handelsgesetzbuch.

Zum Einführungsgesetze.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 28. Mai 1862,

den Vollzug des Artikels 39 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuch

betreffend.

(Reg.=Bl. 1862. Nr. 27. S. 1189.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Hinblick auf Art. 39 des Gesetzes vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs betreffend, beschlossen und verordnen, was folgt:

Als diejenige Verwaltungsbehörde, welcher in Gemäßheit der Art. 240 und 242 des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuchs Anzeige erstattet werden muß, wenn sich aus der Bilanz einer Actiengesellschaft ergibt, daß sich das Grund-Capital derselben um die Hälfte vermindert hat, und welcher in einem solchen Falle das Recht zusteht, von den Büchern der Gesellschaft Einsicht zu nehmen oder nehmen zu lassen, sowie nach Befinden der Umstände die Auflösung der Gesellschaft zu verfügen, wird hiemit Unser Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten bestimmt.

Gegenwärtige Verordnung tritt am 1. Juli dieses Jahres gleichzeitig mit dem Gesetz vom 10. November 1861, die Einführung des allgemeinen deutschen Handels-Gesetzbuchs betreffend, in dem ganzen Umfange des Königreichs in Wirksamkeit.

Gegeben Genf, den 28. Mai 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Rüßler.

Anhang.

Bekanntmachung

vom 12. Februar 1864,

die Zuständigkeit der Bezirksgerichts- und Bezirksärzte in den Kreisen dießseits des Rheins

betreffend.

(Reg.-Bl. 1864. Nr. 9. S. 185)

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bezüglich der Zuständigkeit der auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862, den ärztlichen Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden betreffend, aufgestellten öffentlichen Aerzte in den Kreisen dießseits des Rheins werden — bis zum Erscheinen der in §. 3 dieser Verordnung vorbehaltenen Geschäftsinstruction — nachstehende Vorschriften erlassen:

§. 1. Den bei einem Bezirks-Amte aufgestellten Bezirksärzten I. Classe werden gemäß §. 3 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 für den ganzen Umfang des Bezirksamtes folgende Gegenstände zur ausschließlichen Behandlung überwiesen:

1) die für den ganzen Sprengel des Bezirksamtes nothwendig erscheinenden ärztlichen Anordnungen in Bezug auf Verbesserung der Salubrität, wie auf Verhütung und Verbreitung von Epidemien und Epizootien,
2) die ärztliche Mitwirkung bei

Herstellung und Einrichtung districtiver für das ganze Bezirksamt bestimmter Sanitätsanstalten,
3) die ärztliche Mitwirkung in Sachen des Districtsarmen-Wesens, wenn für den ganzen Amtsbezirk eine gemeinsame districtive Armenpflege besteht,
4) die in den Vollzug des Heeres-Ergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 fallenden ärztlichen Functionen.

§. 2. Dem für einen Stadt-Verwaltungsbezirk aufgestellten öffentlichen Arzte obliegt die Qualification der innerhalb des Stadt-Bezirkes wohnenden practischen Aerzte. Ebenso haben die Bezirks-Aerzte I. und II. Classe die Qualification der in dem Sprengel des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, für welchen sie als die ordentlichen öffentlichen Aerzte aufgestellt sind, wohnenden practischen Aerzte vorzunehmen. Die Qualification erfolgt im Benehmen mit der einschlägigen Districtspolizeibehörde.

Die Bezirksgerichtsärzte haben an der Qualification der sämmtlichen im Bezirksgerichts-Sprengel wohnenden practischen Aerzte dadurch sich zu betheiligen, daß sie ihre Wahrnehmungen über deren Befähigung in der medicinisch-gerichtlichen Geschäftssphäre dem nach den Bestimmungen in Absatz 1 dieses §. zur Qualification zuständigen öffentlichen Aerzte mittheilen. Diese Mittheilungen sind in den Qualificationslisten vorzutragen.

§. 3. Erfordern die Geschäfte, welche dem bei einem Bezirksamte aufgestellten Bezirksarzte I. Classe gemäß §. 1 dieser Bekanntmachung zur ausschließlichen Behandlung übertragen sind, eine Localeinsicht und Aufnahme außerhalb des Sprengels des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in welchem der Arzt seinen Wohnsitz hat, so soll, soweit dieß unbeschadet der zu erfüllenden Aufgabe geschehen kann, zur Vornahme dieses Geschäftes der betreffende Bezirksarzt II. Classe requirirt werden.

Ebenso ist in der Regel der bei dem Bezirksamte aufgestellte Bezirksarzt I. Classe zur ärztlichen Mitwirkung bei allen jenen zur Zuständigkeit des Bezirksarztes II. Classe gehörigen Amtshandlungen zu berufen, welche am Sitze des Bezirksamtes vorgenommen werden.

§. 4. Wenn gerichtsärztliche Dienstleistungen, zu welchen nach §. 4 Absatz 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 21. April 1862 im ganzen Sprengel des Bezirksgerichts die Bezirksgerichtsärzte zuständig sind, außerhalb des Bezirksgerichtssitzes vorgenommen werden müssen, so ist hiezu in der Regel der ordentliche öffentliche Arzt des Landgerichts oder Stadt- und Landgerichts, in dessen Sprengel die medicinisch-gerichtliche Handlung vorzunehmen ist, zu requiriren, der Bezirksgerichtsarzt aber nur ausnahmsweise beizuziehen, wenn in wichtigeren Fällen die Nothwendigkeit der Vertretung des ärzt-

lichen Gutachtens in der öffentlichen Gerichtssitzung vorauszusehen ist.

Die Beurtheilung der Frage, in welchen Fällen die Zuziehung des Bezirksgerichtsarztes veranlaßt erscheint, bleibt dem Ermessen der Untersuchungsrichter und Staatsanwälte anheimgestellt.

§. 5. Bei Verhinderung des ordentlichen öffentlichen Arztes ist einer von den am nämlichen Orte befindlichen öffentlichen Aerzten, in Ermangelung eines solchen ein daselbst befindlicher zur Stellvertretung tauglicher practischer Arzt, insoferne sich aber an demselben Orte auch kein zur Stellvertretung tauglicher practischer Arzt befindet, der am nächsten wohnende öffentliche oder zur Stellvertretung taugliche practische Arzt zur Aushilfe zu berufen.

Befinden sich an einem Orte mehr als zwei öffentliche Aerzte, so hat bei Verhinderung des Bezirksgerichtsarztes der Bezirksarzt I. Classe und bei dessen Verhinderung zunächst der Bezirksarzt II. Classe die nöthige Aushilfe zu leisten.

§. 6. Die Bezirksämter und Magistrate haben bei der Zeitbestimmung für die Vornahme von Geschäften, bei welchen die persönliche Anwesenheit des gemeinschaftlichen öffentlichen Arztes nothwendig ist, auf Vermeidung von Collisionen Bedacht zu nehmen.

München, den 12. Februar 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

v. Neumayr. Frhr. v. Mulzer.

Durch den Minister:
der Generalsecretär.

An dessen Statt der Ministerialrath:
Graf von Hundt.

I. Chronologisches Register

über

sämmtliche in den acht Bänden des Hauptwerkes und im I. Ergänzungsbande von: „Bayerns Gesetze privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes" enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Entschließungen und Bekanntmachungen.

(I E. bedeutet I. Ergängungsband.)

				Band	Seite
1785	24	Nov.	Bayerische Wechsel- und Merkantil-Gerichtsordnung	VII	290
1805	16	Aug.	Verbesserung der öffentlichen Straßen — Verordnung	I E.	249
1806	2	Mai.	Sponsalien — Verordnung . . .	I E.	71
1807	28	Juli.	Aufschlagsmandat — die allgemeine Gleich-Stellung und Erhebungsart der Bier- und Branntwein- oder Malzaufschläge	VI.	102
1807	21	Aug.	Verbot der Auszahlung des Vermögens eines Soldaten während seiner Kriegsdienste — Verordnung	I E.	60
1808	19	Dec.	Briefportofreiheit — Verordnung .	I E.	511
1808	31	Dec.	Fleischaufschlagsmandat	I E.	502
1809	14	Sept	Berggerichtsverfassung — Organisches Edict	I	84
1811	11	Febr.	Erhöhung des Malzaufschlages — Verordnung	VI	115
1811	18	Febr.	Winkeladvocaten — Verordnung . .	III	61
1811	25	April.	Künftige Regulirung des Biersatzes im Königreiche Bayern und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen sowohl unter sich, als zu dem Publicum — Verordnung	I E.	342

				Band	Seite
1811	5	Juli.	Abänderungen zum Fleischaufschlagsmandat — Verordnung . . .	I E.	507
1812	18	Dec.	Stempelwesen — Verordnung . .	II	100
1813	—	—	Strafgesetzbuch II. Theil — Proceß in Strafsachen	V	80
1813	23	März.	Disciplinarvorschriften für die Advocaten — Verordnung	I E.	34
1813	26	Oct.	Eintritt der Großjährigkeit — Verordnung	I E.	64
1814	12	Oct.	Portofreiheit der königlichen Stellen und Behörden auch ausgedehnt auf die Postwägen — Verordnung . . .	I E.	513
1816	11	Juni.	Die gegen Militärpersonen in Civilsachen anzuwendenden Gesetze — Verordnung	I	82
1817	12	März.	Auf jeden Inhaber (au porteur) lautende Staats- oder sonst öffentliche Fondspapiere — Verordnung . . .	I E.	69
1822	28	Jan.	Revision der Disciplinarvorschriften für die Advocaten — Verordnung . .	I E.	41
1822	1	Juni.	Einführungsgesetz zum Hypothekengesetze	VIII	1
1822	1	Juni.	Hypothekengesetz	VIII	9
1822	1	Juni.	Prioritätsordnung	VIII	48
1823	13	März.	Vollzugsinstructionen zum Hypotheken-Gesetz — Verordnung . . .	VIII	61
1823	13	März.	Schätzungen und Schätzmänner in Hypothekensachen — Instruktion .	VIII	188
1824	26	April.	Tax- und Stempelgebühren in Hypotheken-Sachen — Regulativ . . .	VIII	193
1825	25	Juli	Eintragung unehelicher Kinder in die pfarramtlichen Geburtsregister — Verordnung	I E.	67
1825	11	Sept.	Stempelordnung — Gesetz . . .	II	111
1825	11	Sept.	Gewerbsgesetz — Strafbestimmungen desselben	III	51
1825	11	Sept.	Grundbestimmungen für das Gewerbs-Wesen — Gesetz	I E.	382
1825	11	Sept.	Einführung des Wechselrechts und der Wechselgerichtsordnung in den damit noch nicht versehenen Theilen des Königreichs — Gesetz	VII	286
1826	7	Mai.	Gleichförmige Geschäftsabtheilung bei den erzbischöflichen und bischöflichen Stellen — Verordnung	I E.	43

				Band	Seite
1852	29	Juni.	Auszug aus den Vorschriften zum Vollzuge des Forstgesetzes . .	I E.	484
1852	9	Sept.	Sicherheitsmaßregeln bei der Anlage und dem Gebrauche von Dampfkesseln — Verordnung	I E.	222
1852	16	Oct.	Kosten der Verfolgung und Aburtheilung der Forstpolizeiübertretungen und Forstfrevel — Verordnung . . .	I E.	500
1852	15	Dec.	Advocatengebührenordnung . . .	I E.	23
1854	26	Jan.	Bundesbeschluß — Auslieferung von Verbrechern auf dem deutschen Bundes-Gebiete	VI	134
1855	11	Jan.	Verfahren bei Aufstellung der Höhenmaße für Stauvorrichtungen und Triebwerke — Verordnung	I E.	255
1855	22	Febr.	Aufhebung der lex Anastasiana und anderer bezüglich der Abtretung von Rechten vorgeschriebenen Beschränkungen — Gesetz	II	18
1855	22	Febr.	Landwirthschaftliche Erbgüter — Gesetz	II	22
1856	10	Jan.	Bestrafung der Contrebande mit Salz — Gesetz	VI	100
1856	14	April.	Militärisches Strafverfahren — Verordnung	V	149
1856	31	Mai.	Capitalrentensteuergesetz — Strafbestimmungen desselben . . .	III	53
1856	31	Mai.	Einkommensteuergesetz — Strafbestimmungen desselben	III	54
1856	1	Juli.	Gerichtsverfassungsgesetz . . .	I 7.	10
1856	1	Juli.	Gewerbssteuergesetz — Strafbestimmungen desselben	III	52
1856	1	Juli.	Gemischtgerichtliche Untersuchungen — Gesetz	V	146
1856	1	Juli.	Abgaben von den Bergwerken dießseits des Rheins — Gesetz . . .	VI	138
1856	1	Juli.	Aenderungen der Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung — Landtagsabschied	VII	22
1856	1	Juli.	Modificationen des Gesetzes vom 25. Juli über die Einrichtung des die Kunst-Straßen befahrenden Fuhrwerkes — Landtagsabschied	I E.	245
1856	1	Juli.	Regulirung des Biersatzes und die Ver-		

				Band	Seite
1861	10	Nov.	Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch	VII	46
1861	10	Nov.	Regulirung des Biersatzes und die Verhältnisse der Bräuer zu den Wirthen und zu dem Publicum — Landtags-Abschied	I E.	363
1862	5	Jan.	Entschädigung der Geschworenen Sachverständigen und Zeugen in Strafsachen — Verordnung	V	164
1862	19	Jan.	Notariatsgebührenordnung . . .	I	56
1862	29	Jan.	Notariatssitze — Verordnung . .	I	67
1862	24	Febr.	Instruction zum Vollzuge des Gerichts-Verfassungsgesetzes vom 10. November 1861 — Verordnung	I	130
1862	24	Febr.	Einrichtung der Districtverwaltungsbehörden — Verordnung	I	309
1862	19	April.	Organisation der Handelsgerichte in den Landestheilen dießseits des Rheins — Verordnung	VII	265
1862	21	April.	Aerztlicher Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden — Verordnung	I	323
1862	21	April.	Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs — Verordnung	I E.	389
1862	30	April.	Führung der Handelsregister — Bek. .	VII	270
1862	26	Mai.	Geschäftsbehandlung in Uebertretungs-Sachen bei den königl. bayerischen Stadt und Landgerichten — Vorschriften	V	173
1862	28	Mai.	Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirksämtern Rentämtern und Notaren — Verordnung	I	187
1862	28	Mai.	Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen dießseits des Rheins — Verordnung	I	327
1862	28	Mai.	Form der Verkündigung orts- und districtspolizeilicher Vorschriften — Entschließung	I E.	127
1862	28	Mai.	Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Artikels 45 Abs. 2 des Polizei-Strafgesetzbuches — Bekanntmachung	I E.	129

				Band	Seite
1862	28	Mai.	Vollzug des Artikels 39 des Einführungs-Gesetzes zum allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuch — Verordnung .	I E.	520
1862	1	Juni.	Instruction zum Vollzuge des Notariats-Gesetzes — Bekanntmachung . . .	I	90
1862	2	Juni.	Bildung der Landgerichtssprengel — Bekanntmachung	I	185
1862	2	Juni.	Behandlung des Tax- und Stempelwesens bei den Gerichten, Bezirks- und Rentämtern und Notaren — Vollzugsvorschriften	I	228
1862	4	Juni.	Rechnerische Behandlung der Kosten in Strafsachen — Instruction . .	I	191
1862	6	Juni.	Verkauf geschwefelten Hopfens — Verordnung	I E.	337
1862	7	Juni.	Beförderung von Auswanderern nach überseeischen Ländern — Verordnung	I E.	137
1862	12	Juni.	Geschäftsführung der Auswanderungs-Agenten — Bekanntmachung . .	I E.	139
1862	13	Juni.	Anzeige von Entbindungen — Verordnung	I E.	141
1862	15	Juni.	Vollzug des Artikels 150 des Notariats-Gesetzes in Bezug auf das Umschreib-Wesen — Bekanntmachung . .	I	272
1862	18	Juni.	Polizeistunde — Verordnung . .	I E.	144
1862	18	Juni.	Abhaltung öffentlicher Tanzmusik — Verordnung	I E.	146
1862	18	Juni.	Ausfertigung von Todtenscheinen — Bekanntmachung	I E.	172
1862	19	Juni.	Einreichung der Begnadigungsgesuche — Bekanntmachung	I E.	468
1862	20	Juni.	Dienstesvorschriften für die Staatsanwälte — Justizministerial-Entschließung .	I	283
1862	23	Juni.	Ausweichen der Reiter, Fuhrwerke und Viehheerden auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen — Bekanntmachung	I E.	218
1862	24	Juni.	Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden in Sachen des Polizeistrafgesetzbuches — Verordnung	I E.	133
1862	24	Juni.	Bewilligung zur Veranstaltung von öffent-		

				Band	Seite
			lichen Lotterien oder Ausspielungen und zur Aufstellung von Glücksbuden — Verordnung	I E.	161
1862	25	Juni.	Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetz-Buches — Bekanntmachung . .	I E.	131
1862	25	Juni.	Ablassung von Nachbier seitens der Brauer an Wirthe und die Verleitgabe desselben durch Wirthe — Bekanntmachung .	I E.	341
1862	25	Juni.	Ordnung für Land- und Wasserboten, Lohnkutscher und Stellwagenunternehmer — Bekanntmachung . . .	I E.	380
1862	26	Juni.	Geschäftsbehandlung und Geschäftsverkehr der Gerichte — Justizministerial-Entschließung	I	278
1862	27	Juni.	Verhütung von Feuersgefahren — Verordnung	I E.	288
1862	28	Juni.	Behandlung der Versäumnisse des Besuches der Schule und des öffentlichen Religionsunterrichtes — Verordnung . .	I E.	166
1862	28	Juni.	Errichtung und Leitung von Erziehungs- und Unterrichtsanstalten — Verordnung	I E.	169
1862	28	Juni.	Behandlung der Gesuche um Großjährigkeitserklärung, Adoption ꝛc. — Verordnung	I E.	66
1862	7	Juli.	Einige Abänderungen im militärischen Strafverfahren — Verordnung . .	V	277
1862	13	Juli.	Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Anzeige ansteckender Krankheiten unter Menschen oder Thieren — Verordnung	I E.	205
1862	15	Juli.	Anzeige von der Aufnahme oder Entlassung von Handlungsdienern, Gewerbsgehilfen, Gesellen und Lehrlingen — Verordnung	I E.	157
1862	30	Juli.	Feier der Sonn- und Festtage — Verordnung	I E.	163
1862	2	Sept.	Die Bildung der Notariatskammern in den Landestheilen dießseits des Rheins — Verordnung	I E.	48

				Band	Seite
1862	20	Sept.	Polizeiliche Bewilligung zu Sammlungen — Verordnung	I E.	159
1862	27	Sept.	Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen anderen als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung — Bekanntmachung	I E.	174
1862	14	Oct.	Errichtung und Benützung von Grüften und sonstigen Begräbnißstätten außer den öffentlichen Kirchhöfen — Verordnung	I E.	180
1862	5	Nov.	Gewerblicher Verkehr der Malzfabriken und Malzniederlagen im dießrheinischen Gebiete des Königreichs Bayern — Bekanntmachung . . .	I E.	445
1862	10	Dec.	Die als gemeingefährlich allgemein verbotenen Waffen — Verordnung .	I E.	152
1862	21	Dec.	Schutz von Waarenbezeichnungen — Verordnung	I E.	123
1862	30	Dec.	Verbot der Führung von Waffen zur Verhütung von Gefahren für die Sicherheit der Personen — Verordnung .	I E.	154
1863	2	Jan.	Verfahren bei dem Vollzuge der Todes-Strafe — Vorschriften hierüber .	I E.	113
1863	20	Febr.	Beaufsichtigung der Stadt- und Landgerichte in den Gegenständen der nichtstreitigen Rechtspflege und die Ueberwachung des Notariatswesens betr. — Bekanntmachung	I E.	1
1863	20	Febr.	Visitationen der Stadt- und Landgerichte und Notariate betr — Bekanntmachung	I E.	13
1863	28	Febr.	Die Vermehrung der Notariatssitze — Verordnung	I E.	54
1863	8	März.	Schutz und Aufrechthaltung der Ordnung des Eisenbahnbetriebes — Bekanntmachung	I E.	237
1863	8	März.	Transport von Schießpulver und anderen explodirenden Stoffen, dann von Reibfeuerzeugen und anderen leicht entzündlichen Stoffen auf Eisenbahnen, Dampfschiffen und auf den königlichen Posten — Bekanntmachung . .	I E.	292

				Band	Seite
1863	29	März.	Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung — Verordnung	I E.	121
1863	31	März.	Aenderungen in den Bestimmungen der Capitel 42 und 43 der militärischen Dienstesvorschriften — Verordnung	I E.	74
1863	1	April.	Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches — Bekanntmachung	I E.	132
1863	8	April.	Verhütung von Gefahren für die Gesundheit bei dem Arbeitsbetriebe in Fabriken und bei Gewerben — Bekanntmachung	I E.	207
1863	28	April.	Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Ministerialanordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches — Bekanntmachung	I E.	247
1863	4	April.	Aufhebung von Gesetzen, Verordnungen und Polizeianordnungen auf Grund des Art. 45 Abs. 2 des Polizeistrafgesetzbuches — Bekanntmachung	I E.	462
1863	16	Mai.	Vorsorge gegen Gefahren und Belästigungen bei Errichtung oder wesentlicher Veränderung von Fabriken und Werk-Stätten — Verordnung	I E.	209
1863	17	Mai.	Verkauf von cosmetischen und von Geheimmitteln — Verordnung	I E.	182
1863	6	Juni.	Gesundheitspolizeiliche Vorschriften in Bezug auf Gegenstände des menschlichen Gebrauches — Bekanntmachung	I E.	214
1863	7	Juni.	Revision der Notariatsgebührenordnung	I E.	56
1863	29	Juli.	Vorschriften über den Hausirhandel und den Betrieb der Wandergewerbe — Verordnung	I E.	365
1863	19	Aug.	Proben und Aichen der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Maße, Gewichte oder Waagen — Verordnung	I E.	339
1863	10	Sept.	Landesgestütsanstalt für die Regierungs-Bezirke dießseits des Rheins — Verordnung	I E.	448

			Band	Seite
1863	2 Oct.	Allgemeine Bauordnung für die Haupt- und Residenzstadt München — Verordnung	I E.	320
1863	5 Oct.	Polizeiliche Vorschriften über Ausübung und Behandlung der Jagden — Verordnung	I E.	464
1863	5 Oct.	Abänderungen der allgemeinen deutschen Wechselordnung — Gesetz . .	I E.	515

II. Alphabetisches Register

über

sämmtliche in den acht Bänden des Hauptwerkes und im I. Ergänzungsbande von: „Bayerns Gesetze privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes“ aufgenommene Gesetze, Verordnungen, Entschließungen und Bekanntmachungen.

I E. bedeutet I. Ergänzungsband.)

35 *

Ankündigung.

Weiter sind in der **Buchner**'schen Buchhandlung in Bamberg erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Ueberschau

des

Wirkungskreises der bayerischen Bezirksämter

von **P.**

Preis der Ausgabe auf fein Druckvelinpapier fl. 3. 36 kr. — auf feinstem Schreibvelinpapier mit breitem Rand fl. 5. 24 kr.

☛ Durch höchste Entschließung der kgl. Staats-Ministerien des Innern und für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 27. October d. J. dürfen Behufs amtlichen Gebrauches:

sämmtliche königl. Bezirksämter, unmittelbare und mittelbare Magistrate, dann die Gemeinde-, Kirchen- und Stiftungs-Verwaltungen des Königreichs Bayern

dieses treffliche Werk — ein Handbuch des bayerischen Verwaltungs-Wesens, welches sich laut der Brater'schen Blätter für administ. Praxis von ähnlichen neuen Werken durch größere Uebersichtlichkeit und Verarbeitung des Stoffes ebenso auch Wohlfeilheit auszeichnet — aus Regiemitteln anschaffen.

Die Verträge von 1815

und die Grundlagen der Verfassung Deutschlands.

Wörtlicher Abdruck der Haupturkunden

mit Erläuterungen und Anmerkungen

von

Ludwig Hauff.

Inhalt. I. Wiener Congreßakte vom 9. Juni 1815 nebst den integrirenden Bestandtheilen derselben, den Verträgen vom 21. April 1815 ꝛc. II. Pariser Friede von 1815. III. Deutsche Bundes-Akte vom 8. Juni 1815. IV. Karlsbader Beschlüsse. V. Wiener Schlußakte vom 15. Mai 1820. VI—IX. Bundesbeschlüsse vom 16/8. 24, 28/6. 32, 30/10. 34, und 2/4. 48. X. Verfassung des deutschen Reichs vom 29. März 1849 nebst Wahlgesetz. XI. Reaktivirung deutscher Bundestags- und Bundesbeschlüsse

vom 23. August 1851. XII. Bundesbeschlüsse vom 6. u. 13. Juli 1854. XIII. Die Reformakte von 1863. — Anhang. Pariser Friede von 1814. Das Londoner Protokoll vom 8. Mai 1852. Preis 1 fl. 12 kr. 22 Sgr.

Hauff, L., Die Gemeindeverfassung des Königreichs Bayern. Eine Sammlung aller das Gemeindewesen betreffenden Gesetze, Verordnungen, Instruktionen und Erläuterungen mit Allegirung ergangener Präjudizien und mit Citaten aus der einschlägigen Literatur. Mit höchster Genehmigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern herausgegeben. 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Preis 2 fl. 24 kr.

Huller, Dr. G. A., kgl. Geheimsekretair im Cultusministerium, **Die juristische Persönlichkeit der katholischen Domcapitel in Deutschland und ihre rechtliche Stellung.** 2 fl. 24 kr.

Kletke, Dr. G. M., Darstellung des Wechsel- und Mercantil-Prozesses in den 7 Kreisen des Königr. Bayern dieß. d. Rheins. Nach der neuen Gerichtsorganisation von 1857. 3 fl. 20 kr. Supplementband hiezu 2 fl. 42 kr.

Derselbe, **Rechtssätze aus Erkenntnissen der obern und obersten Gerichtshöfe Deutschlands in Wechselrechtsstreitsachen.** 1857 bis 1860. 3 fl. 12 kr.

Reinhard, Dr. L., **Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem** Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8°. 1854. Preis 2 fl.

Stenglein, J. G., **Erläuterungen über das definitive Grundsteuerkataster** im Königreich Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanzpraktikanten, Schulmänner, Gemeindevorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten 2c. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, **Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in Bayern.** Systematisch und übersichtlich geordnet, mit Tabellen zum Handgebrauche für Aemter und Private. Preis 54 kr., auf Schreibpapier 1 fl. 12 kr.

Stenglein, J. G., Das Grundsteuerdefinitivum im Königreich Bayern nach seiner neueren Einrichtung. Ein Hilfsbuch zur praktischen Fortführung, nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen und Verordnungen, mit Formularien und Hilfstabellen. Preis 4 fl. 48 kr.

Stokar, K. v., Handbuch der gesammten Finanzverwaltung im Königreiche Bayern, einschließlich der Pfalz. 2. gänzlich umgearbeitete Auflage. (Erscheint im Laufe des Jahres 1864.)

Derselbe, Rechnungsstellung und Buchführung der Tax-Aemter. 2 fl. 24 kr.

Derselbe, Buchführung und Rechnungsstellung der Rent-Aemter. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Die Staatsschulden des Königreichs Bayern. 1 fl. 12 kr.

Wunder, Gg. Chr. E., Die administrativen Rechts-Streitigkeiten im Königreich Bayern dießs. d. Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 5. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten oder zur richtigen Uebernahme, Vergleichung u. Austheilung dieser Lasten 2c. 2. Ausgabe. Preis 54 kr.

Derselbe, Handbuch für Landgemeindeverwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokalschulinspektionen, Gemeinde- und Stiftungsschreiber. 4te vermehrte, nach dem Stand der neuesten Gesetzgebung umgearbeitete Auflage. 1863. 1 fl. 48 kr.

Derselbe, Handbuch zur Geschäftsführung der Magistrate und Kirchenverwaltungen im Königreich Bayern diesseits des Rheins. Ermäßigter Preis 1 fl. 48 kr.

Druck von C. Fr. Meyer in Weissenburg.

§. 6. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung im Regierungsblatte und beziehungsweise im Kreisamts-Blatte der Pfalz für den ganzen Umfang des Königreichs in Wirksamkeit und sind von diesem Zeit-Puncte an alle dermal bestehenden verordnungsmäßigen Bestimmungen über den Schutz von Waarenbezeichnungen u. s. w. aufgehoben.

München, den 21. December 1862.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.

1. mit der kgl. hannover'schen Regierung unterm 16. April 1863 (Reg.-Bl. Nr. 20. S. 669);
2. mit der großherzoglich badischen Regierung am 30. Mai 1863 (Reg.-Bl. Nr. 27. S. 785);
3. mit der herzoglich nassauischen Regierung am 20 Juni 1863 (Reg.-Bl. Nr. 31. S. 1009);
4. mit dem Senate der freien Stadt Frankfurt am 31. Juli 1863 (Reg.-Bl. Nr. 39. S. 1291);
5. mit der kgl. sächsischen Regierung am 18. August 1863 (Reg.-Bl. Nr. 42. S. 1472);
6. mit der kgl. württembergischen Regierung am 21 August 1863 (Reg.-Bl. Nr. 42. S. 1473);
7. mit der herzoglich coburgischen Regierung am 14. Februar 1864 (Reg.-Bl. Nr. 9. S. 191).

Ergänzungen

zum IV. Bande.

Polizeistrafgesetzbuch.

ad Art. 15.

Königl. Allerhöchste Verordnung

vom 29. März 1863,

Die Verhängung der Polizeiaufsicht oder der Verwahrung in einer Polizeianstalt anstatt der Landesverweisung betr.,

sieh: **ad Art. 43** des Strafgesetzbuches, oben Seite 121.

Bayerns
Gesetze und Gesetzbücher
privatrechtlichen und strafrechtlichen Inhaltes.

Anhang
zum
ersten Ergänzungsbande.

Mit ministerieller Genehmigung.

Bamberg.
Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.
1864.

Bemerkung.

Die so eben erschienene königlich allerhöchste Verordnung, die allgemeine Bauordnung betreffend, ist von so großer Wichtigkeit, daß die Redaction der vorliegenden Gesetzessammlung sich verpflichtet hält, dieselbe so schleunig wie möglich ihren Abonnenten mitzutheilen. Es wurde daher von der Verlagshandlung die Herausgabe eines Anhangheftes zu dem I. Ergänzungs-Bande veranstaltet, in welches zugleich die übrigen seit Herausgabe dieses Bandes erschienenen Verordnungen und Entschließungen rc. rc. nach dem früher aufgestellten Plane ausgeschieden und geordnet aufgenommen worden sind.

Bamberg, im Juli 1864.

Die Redaction und die Verlagshandlung.

Ergänzungen
zum II. Bande.

Zu dem Gesetze: **Die Benützung des Wassers.**

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 27. Februar 1864,

den Erlaß einer neuen Schifffahrtspolizei-Ordnung für den Rhein

betreffend.

(Reg.-Bl. 1864. Nr. 27. S. 651.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben &c. &c.

Nachdem bei der letzten Versammlung der Centralcommission für die Rheinschifffahrt eine neue Redaction der gemeinsamen polizeilichen Vorschriften für das Befahren des Rheins vereinbart und die Verabredung getroffen worden ist, daß der vereinbarte Entwurf mit der Ueberschrift: „Neue Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein“ unter Aufhebung der bezüglichen älteren Verordnung mit

dem 15. Juli 1864 in Kraft gesetzt werden solle, so verordnen Wir hiemit, daß diese neue, nachfolgend abgedruckte Schifffahrts-Polizeiordnung für den Rhein zu Jedermanns Kenntniß gebracht werden und vom 15. Juli dieses Jahres anfangend für Unser Stromgebiet des Rheines in Wirkung treten soll.

Dagegen erklären Wir die Verordnung vom 29. December 1850, die Vereinbarung wegen Erlassung gemeinsamer polizeilicher Vorschriften über das Befahren des Rheines von Basel bis in die See betreffend (Reg.-Bl. von 1850 Nr. 62 Seite 993--1018), vom 15. Juli dieses Jahres anfangend, für aufgehoben.

Gegeben zu München, den 27. Februar 1864.

Max.

Frhr. v. Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär,
Mayer.

Neue Schifffahrtspolizeiordnung für den Rhein.

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen für den ganzen Strom.

Allgemeine Verbindlichkeit zur Verhütung von Beschädigung.

Art. I. 1) Die Führer von Fahrzeugen jeder Art und von Flößen, die Besitzer von Fähren, Schiffmühlen, Badeanstalten oder sonstigen an oder auf dem Rhein befindlichen Anlagen, sowie die zur Beaufsichtigung oder Oeffnung von Schiffbrücken angenommenen Personen haben ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß gegenseitige Behinderungen und Beschädigungen vermieden werden.

2) Diejenigen, mit einem festen Decke nicht versehenen Fahrzeuge, welche bei ihrer tiefsten zuläßigen Einsenkung nicht noch eine freie Bordhöhe von mindestens 1 Fuß Rhein. (0,3 Meter) behalten, müssen, auch wenn sie stillliegen, mit mindestens 1 Fuß hohen, starken, dichten und dem Wellenschlage hinreichenden Widerstand leistenden Aufsatzbrettern versehen werden.

Verhalten während der Fahrt.

Im Allgemeinen.

Art. II. 1) Kein Schiff darf von seiner Abfahrtsstelle aus, oder auf seiner Fahrt in den Fahrweg eines anderen, im Fahren begriffenen Schiffes hineinfahren und dasselbe in seinem Laufe stören.

2) Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über den Strom den Curs eines Dampf-Schiffes mit oder ohne Anhang kreuzen, müssen von einem zu Berg fahrenden Dampfschiffe mindestens um die halbe Strombreite und von einem zu Thal fahrenden Dampfschiffe mindestens um die ganze Strombreite von dessen Bugspriet entfernt bleiben.

3) In scharfen Strombiegun-

gen, an denen sich keine Wahr-Schau befindet, müssen, so lange, bis man vom Steuer aus in das offene Reck hineinsehen kann, alle Dampfschiffe mit oder ohne Anhang die Steuerbordseite des Fahr-Wassers halten, und die zu Thal fahrenden außerdem noch die Kraft vermindern.

4) Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Bohlwerken oder an festen Werften liegen, oder am Ufer im Aus- und Einladen begriffen sind, dürfen die zwischen denselben und der Mitte des Stromes durchfahrenden oder aufschlagenden (wendenden) Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, nicht mit größerer Geschwindigkeit fahren als zu ihrer sicheren Steuerung und zu ihrer Fortbewegung nothwendig ist. In gleicher Weise muß die Geschwindigkeit beim Vorbeifahren an den im Strome liegenden, zur Ausführung von Correctionsarbeiten dienenden Fahr-Zeugen vermindert werden.

5) Mehr als zwei Schiffe dürfen niemals neben einander gekuppelt fahren.

Vorbeifahren der Schiffe an einander.

I. Wenn sie sich in verschiedenen Fahrwegen befinden.

Art. III. Schiffe, welche sich in verschiedenen Fahrwegen befinden, haben, wenn sie in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, den Fahrweg einzuhalten, in welchem sie sich befinden.

II. Wenn sie sich in einem und demselben Fahrwege befinden.

A. Mit genügender Breite.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. IV. Schiffe, welche sich in einem und demselben Fahrwege befinden, dürfen nur dann in derselben oder in entgegengesetzter Richtung an einander vorbeifahren, wenn das Fahrwasser nach dem jeweiligen Wasserstande unzweifelhaft hinreichenden Raum für die gleichzeitige Durchfahrt gewährt. Sie haben in diesem Falle die nachstehenden Vorschriften (Art. V und VI) zu beachten.

Vorbeifahren in derselben Richtung.

Art. V. 1) Erreicht ein mit oder ohne Anhang fahrendes Dampfschiff ein anderes Dampf-Schiff oder einen Schleppzug bis auf eine Entfernung von zwei Schiffslängen (80 Meter), so darf es sich demselben nicht weiter nähern. Will jedoch der Führer des hinteren Dampfschiffes vorbeifahren, so muß derselbe fünf Glockenschläge geben und eine blaue Flagge (zur Nachtzeit statt dieser eine hellbrennende Laterne mit weißem Glase) auf halbem Mast aufziehen lassen, worauf das vorfahrende Dampf-Schiff während der Vorbeifahrt seine Kraft zu vermindern und nach der linken (Backbordseite), das vorbeifahrende nach der rechten Seite (Steuerbordseite) auszuweichen hat.

Schiffer, welche auf den Strom-Strecken unterhalb Spyk fahren, müssen zur Nachtzeit die Laterne nicht auf halbem Maste, sondern

unter dem Bugspriet anhängen lassen.

2) Wenn ein mit dem Winde segelndes Schiff ein anderes mit dem Winde segelndes Schiff erreicht und demselben vorbeifahren will, so hat der Führer des hinteren Schiffes dieß zeitig durch Ruf zu erkennen zu geben, worauf das vordere Schiff nach der Unterwindseite auszuweichen und das hintere auf der Windseite vorbeizufahren hat.

Vorbeifahren in entgegengesetzter Richtung.

Art. VI. 1) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang und mit günstigem Winde segelnde Schiffe, welche sich begegnen, sollen rechts (Steuerbordseite) ausweichen.

2) Ist der Führer eines Schiffes durch besondere Umstände an der Befolgung dieser Vorschrift gehindert, so hat derselbe die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen zu geben, worauf beide Schiffe links (Back-Bordseite) auszuweichen haben.

B. Mit nicht genügender Breite.

Art. VII. 1) Wo es an hinlänglichem Raum zum Vorbeifahren mangelt (Art. IV), hat das zu Berg fahrende Schiff, wenn dasselbe voraussichtlich mit einem zu Thal fahrenden in der Enge zusammentreffen könnte, unterhalb der Enge zu halten, bis das Thal-Schiff durch die letztere gefahren ist. Befindet sich aber bereits ein zu Berg fahrendes Schiff in der Enge, dann muß das zu Thal fahrende Schiff so lange vor derselben halten, bis das erstere sie durchfahren hat.

2) Erreicht ein zu Berg fahrendes Dampfschiff ohne Anhang das letzte geschleppte Schiff eines vorfahrenden Schleppzuges unterhalb der Enge auf drei Schiffs-Längen (120 Meter), so darf der Schleppzug nicht eher in die Enge hineinfahren, bis das Dampf-Schiff ohne Anhang bei ihm vorbeigefahren ist.

3) Kein Dampfschiff darf sich einem in einer Enge vorfahrenden Schiffe auf mehr als zwei Schiffslängen (80 Meter) nähern.

III. Besondere Vorschriften.

In Betreff der Dampfschleppzüge.

Art. VIII. 1) Schleppzüge dürfen, außer während des gegenseitigen Vorbeifahrens, niemals in gleicher Höhe fahren.

2) Alle Dampfschiffe ohne Anhang und alle mit günstigem Winde segelnden Schiffe müssen, wenn dazu der erforderliche Raum vorhanden ist, den Schleppzügen ausweichen. Mangelt der hierzu erforderliche Raum, so müssen die Führer des Schleppzuges und der angehängten Schiffe, auch wenn ihnen kein Zeichen zum Ausweichen gegeben ist, nach Vorschrift der Art. V und VI ausweichen.

3) Die Führer der Dampf-Schleppzüge müssen während des Vorbeifahrens anderer Dampf-Schiffe mit oder ohne Anhang die Kraft vermindern. Ebenso dürfen Dampfschiffe ohne Anhang während des Vorbeifahrens an

Schleppzügen nur mit verminderter Kraft fahren.

In Betreff der vom Ufer aus gezogenen Schiffe.

Art. IX. 1) Einem vom Ufer aus gezogenen Schiffe darf nur auf der, diesem Ufer entgegengesetzten Seite vorbeigefahren werden. Die gezogenen Schiffe müssen auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen sich so weit als möglich diesem Ufer nähern.

2) Zwischen einem gezogenen Schiffe und dem Ufer, von welchem aus dasselbe gezogen wird, darf nur mit einem ohne Anhang zu Thal fahrenden Dampfschiffe im Nothfalle durchgefahren werden, und auch dann nur, wenn zuvor die im Art. V erwähnten Zeichen von dem Dampfschiffe aus gegeben worden, und wenn das gezogene Schiff sich außerhalb des gewöhnlichen Bergfahrwassers befindet und deshalb das äußere Umfahren desselben, auf der Seite nach dem Strome zu nicht möglich ist.

Der Führer des gezogenen Schiffes muß auf das gegebene Zeichen sogleich die Leine fallen lassen und das Dampfschiff muß so lange als möglich mit stillgestellten Rädern über die Leine forttreiben.

In Betreff zu Thal treibender Schiffe.

Art. X. 1) Einem, ohne Hilfe der Segel zu Thal treibenden, Schiffe muß jedes Dampfschiff ausweichen. Mangelt es hierzu an Raum, so muß das zu Thal treibende Schiff auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen mit Hilfe von Rudern und Ankern soweit als möglich zur Seite ausbiegen.

2) Das Quertreiben der Fahrzeuge ist, den Fall höherer Gewalt ausgenommen, untersagt.

In Betreff lavirender Schiffe.

Art. XI. Lavirende Schiffe dürfen nicht zwischen einem Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, und dem von diesem gehaltenen Ufer fahren. Dieselben müssen daher schon wenden, bevor sie den Fahrweg (Curs) des sich nahenden Dampfschiffes durchkreuzen.

In Betreff der Fahrzeuge unter 600 Ctr. Tragfähigkeit und der tiefbeladenen Fahrzeuge.

Art. XII. 1) Die Führer aller Fahrzeuge, deren Belastungs-Fähigkeit weniger als 600 Ctr. beträgt, sind verpflichtet, dieselben auf der Fahrt aus der Nähe der fahrenden Dampfschiffe und Schleppzüge zu halten. Sie dürfen ferner in den durch Schleppzüge verursachten Wellenschlag nicht eher hineinfahren, als bis derselbe sich soweit vermindert hat, daß sie keine gefährlichen Schwankungen mehr erleiden können.

Abweichungen von diesen Vorschriften sind nur dann straflos, wenn sie nicht durch die Schuld der Führer jener Fahrzeuge herbeigeführt sind.

2) Kommt aber ein solches Fahrzeug einem Dampfschiffe oder Schleppzuge dennoch so nahe, daß ihm augenscheinlich Gefahr droht,

so haben die Führer der Dampf-Boote mit verminderter Kraft zu fahren und nöthigenfalls die Maschine still zu stellen, wenn dies ohne Gefahr für das Dampfboot und die angehängten Schiffe geschehen kann.

3) In der Nähe fahrender, tief beladener Fahrzeuge von größerer Belastungsfähigkeit müssen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang jederzeit mit verminderter Kraft fahren.

Fahren der Schiffe und Flöße durch Brücken und bei Fähren.

Art. XIII. 1) Alle Schiffs- und Floßführer sind zur Befolgung der für Brücken und Fähren ertheilten besonderen Vorschriften verpflichtet.

2) Die Führer von Gierfähren müssen den in der Fahrt begriffenen Schiffen und Flößen ausweichen, und zwar im Allgemeinen nach der, dem Fahrwege gegenüberliegenden Seite. Dampfschiffen ohne Anhang sollen dagegen die Gierfähren nach dem Ufer ausweichen, an welchem sie zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben.

3) Solchen Schiffen und Flößen, welche von Stellen ober- oder unterhalb einer Gierfähre abfahren (ablegen), müssen die Führer der letzteren den Weg frei machen, und zwar den Dampf-Schiffen mit oder ohne Anhang auf die im Art. V vorgeschriebenen Zeichen, den anderen Fahrzeugen und Flößen auf Anruf oder nach Aufhissen einer rothen Flagge.

4) Dampfschiffe mit oder ohne Anhang dürfen, sofern nicht die volle Maschinenkraft zu deren sicheren Steuerung durch die Schiff-Brücke erforderlich ist, durch eine solche nur mit verminderter Kraft fahren.

5) Zur Nachtzeit muß der Dampfschiffs-Führer die Absicht, durch eine Schiffbrücke oder Gier-Fähre fahren zu wollen, mittelst eines Böllerschusses zu erkennen geben, und, bis die Signallaternen auf der Brücke aufgezogen sind, vor derselben warten.

Anhalten der Dampfschiffe zur Personenbeförderung.

Art. XIV. 1) Will ein Personendampfschiff an eine Landungsbrücke anfahren, so ist vorher mit der Glocke zu läuten. Will dasselbe an einer Nachenstation anhalten, so ist das Zeichen bei Tage durch Aufhissen einer Flagge, bei Nacht durch Aufhissen einer hellbrennenden Laterne mit weißem Glase zu geben. Gleicher Zeichen hat der Nachenführer, welcher an das Dampfschiff anfahren will, sich zu bedienen.

2) Bei Annäherung eines Nachens müssen die Räder des Dampf-Schiffes so zeitig still gestellt und bei der Abfahrt desselben so spät wieder in Umgang gesetzt werden, daß der Nachen keine gefährlichen Schwankungen erleidet.

Der Nachenführer muß mit seinem Nachen zeitig herauskommen, in gestreckt paralleler Richtung mit der Fahrt des Dampf-Schiffs halten, und nicht eher an

dasselbe heranfahren, als bis die Räder still gestellt sind.

3) Die eingestiegenen Personen haben sich auf die Aufforderung des Nachenführers sogleich niederzusetzen.

4) Der Nachen muß von zwei starken, schiffskundigen und als nüchtern bekannten Männern geführt werden, in gutem Zustande, vollständig ausgerüstet und mit der Bezeichnung seiner erlaubten Einsenkungstiefe versehen sein.

5) Die Ortsbehörde hat darauf zu halten, daß den vorstehend zu 4 gedachten Erfordernissen stets genügt werde, nach Umständen sogleich Abhülfe anzuordnen und der Dampfschifffahrtsverwaltung Mittheilung davon zu machen.

6) Keine anderen, als die dazu bestimmten Nachenführer, dürfen Personen oder Güter zu einem Dampfschiffe bringen oder von demselben abholen.

7) Gelangen zwei Dampf-Schiffe in entgegengesetzter Richtung gleichzeitig an Landungs-Brücken, so darf der Führer des zu Berg fahrenden Dampfschiffes das Thalschiff in seiner Wendung nicht stören und muß diesem den Vorrang lassen.

Fahren zwei Dampfschiffe in gleicher Richtung an Landungs-Brücken an, so hat das erste Schiff den Vorrang und darf durch das andere in seiner Anfahrt nicht gehindert werden.

Verhalten während des Fahrens zur Nachtzeit und bei Nebel.

Art. XV. 1) Auf der Strom-Strecke oberhalb Spyk ist jedes Dampfschiff, welches während der Nacht, d. i. in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnenaufgang, fährt, auf der Bergfahrt mit zwei übereinander angebrachten hellleuchtenden Laternen hoch am Maste, oder in Ermanglung des Mastes, am Camine, auf der Thalfahrt außerdem mit einer dritten Laterne unter dem Bugspriet zu versehen. Bei Dampfschiffen ohne Anhang müssen die beiden am Maste oder Camine befindlichen Laternen von weißer, bei Dampfschiffen mit Anhang von rother Farbe sein. Die Laternen am Bugspriet haben weißes Licht zu zeigen. Die den Dampf-Schiffen angehängten Fahrzeuge, sowie alle ohne Dampfkraft fahrenden Schiffe müssen mit einer weißen Laterne hoch am Maste, die ohne Dampfkraft zu Thal fahrenden Schiffe außerdem noch mit einer eben solchen Laterne am Bugspriet versehen sein.

Während der Nachtzeit fahrende Nachen haben eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase in Manneshöhe über Bord zu führen.

2) Auf der Stromstrecke unterhalb Spyk müssen Dampfschiffe, welche in der Zeit von Sonnen-Untergang bis Sonnenaufgang fahren, mit zwei hellbrennenden Laternen versehen sein, einer von rothem Glase am hinteren Maste, oder in Ermangelung desselben, am hinteren Flaggenstocke, und einer von grünem Glase am vorderen Maste, beide hoch genug aufgehängt, um in angemessener Entfernung gesehen werden zu können.

Alle in der angegebenen Zeit auf der genannten Stromstrecke

fahrenden Segelschiffe sind gehalten, bei Annäherung eines Fahrzeuges, sei es Dampf- oder Segel-Schiff, und mögen sie diesen entgegensegeln, oder von denselben überholt werden, eine hellbrennende Laterne von weißem Glase zu führen, die hoch genug aufgehängt sein muß, um von dem nahenden Fahrzeuge, oder demjenigen, welchem sie sich nähern, zur Verhütung jeder Gefahr des Zusammenstoßens, rechtzeitig wahrgenommen zu werden.

Geschleppte Fahrzeuge sind nur mit einer hellbrennenden Laterne von weißem Glase am höchsten Puncte des großen Mastes zu versehen.

3) Schleppzüge dürfen zur Nachtzeit nur bei Mond- oder Sternenhelle fahren. Verdunkelt sich der Himmel während der Fahrt, dann müssen die Fahrzeuge gleich auf nächster geeigneter Stelle beigelegt werden.

4) Bei nebligem Wetter müssen alle Dampfschiffe, mit oder ohne Anhang, mit verminderter Kraft fahren und deren Führer ununterbrochen die Glocke läuten lassen.

Die im Nebel fahrenden Segelschiffer müssen unausgesetzt durch das Sprachrohr rufen.

Wird der Nebel so dicht, daß keines der beiden Ufer mehr gesehen werden kann, so müssen die auf der Fahrt befindlichen Schiffe auf der nächsten geeigneten Stelle beilegen. Ausgenommen hiervon sind die mit Dampfkraft betriebenen Fähranstalten.

5) Zur Nachtzeit darf beim Vorbeifahren niemals von der im Art. VI, Nr. I, bezeichneten Richtung abgewichen werden.

Verhalten bei hohem Wasser-Stande.

Art. XVI. 1) Auf der Strom-Strecke unterhalb der Lauter ist das Verhältniß des Wasserstandes zu den an den Landungsplätzen zu Speyer, Mannheim, Mainz, Biebrich, Coblenz, Cöln, Düsseldorf, Emmerich, Nymwegen und Arnheim angebrachten Marken Nr. I, II, III für das Verhalten der an einem dieser Plätze gelandeten Dampf-Schiffe bei ihrer Fahrt bis zu dem nächsten von diesen Plätzen, an welchen sie landen, und zwar nach folgenden Bestimmungen maßgebend:

a) bei einem Wasserstande, welcher die Marke I erreicht oder übersteigt, müssen die Dampf-Schiffe mit oder ohne Anhang zu Thal in der Mitte des Stromes, zu Berg in einer Entfernung von wenigstens zwei Schiffslängen (80 Meter) vom gewöhnlichen Uferrande fahren. Wird bei der Fahrt oder beim Landen eine größere Annäherung an das Ufer nöthig, so müssen sie mit verminderter Kraft fahren.

b) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke II erreicht oder übersteigt, dürfen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang zur Nachtzeit überhaupt nicht, bei Tage aber nur in der Mitte des Stromes und, wenn sie zu Thal gehen, nicht mit

größerer Kraft fahren, als zur sicheren Steuerung des Schiffes nöthig ist. Die zum Verkehr nothwendige Annäherung an die einzelnen Stationen, sowie das Anlegen an denselben ist ihnen unter Anwendung verminderter Kraft gestattet.

c) Bei einem Wasserstande, welcher die Marke III erreicht oder übersteigt, dürfen, den Fall des Uebersetzens von einem Ufer zum andern ausgenommen, Dampfschiffe nicht fahren.

2) Auf der Stromstrecke oberhalb der Lauter ist, bei einem Wasserstande von mehr als 3,50 Meter (11 Fuß) über dem Nullpuncte des Straßburger Pegels, die Fahrt von Dampfschiffen untersagt.

Verhalten bei niedrigem Wasser-Stande.

Art. XVII. Die mit Anhang fahrenden Dampfschiffe müssen die geschleppten Fahrzeuge stets in einer Reihe halten, sobald der Wasserstand auf der Strecke unterhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Cölner Pegel, und auf der Strecke oberhalb St. Goar bis auf 4 Fuß am Mainzer Pegel gefallen ist.

Die Ausübung der Dampf-Schleppschifffahrt zur Nachtzeit ist bei diesen Wasserständen ganz untersagt.

Verhalten beim Festfahren und Versinken.

Art. XVIII. 1) Ist ein Schiff oder ein Floß im Strome festgefahren oder gesunken, so hat dessen Führer an einer stromaufwärts gelegenen, mindestens eine Stunde entfernten geeigneten Stelle am Rhein, und falls innerhalb dieser Entfernung ein schiffbarer Nebenfluß in denselben einmündet, auch an dem letzteren eine Wahrschau aufzustellen, welche anderen Schiff- und Floßführern zuruft, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. Diese Wahrschau muß daselbst so lange verweilen, bis sie benachrichtigt ist, daß jenes Schiff oder Floß wieder flott geworden, oder daß auf die der Polizeibehörde sofort zu machende Anzeige eine öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist.

2) An den Stellen, wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist, sollen Dampfschiffe mit oder ohne Anhang in der Berg-Fahrt nicht mit größerer Kraft fahren, als zum Fortkommen und zur sicheren Steuerung nöthig ist. In der Thalfahrt müssen sie so lange als möglich mit stillgestellten Rädern durchtreiben.

3) Jeder Führer eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes hat dessen Lagerstelle zur Nachtzeit durch eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase zu bezeichnen und dafür zu sorgen, daß das Licht während der ganzen Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) hellleuchtend erhalten wird.

Die Laterne muß hinreichend hoch und so hangen, daß sie von allen Richtungen aus deutlich gesehen werden kann.

Auf ganz unter Wasser gesunkene Schiffe rc. muß von dem Füh-

rer auch bei Tage ein Nachen oder eine schwimmende Bake mit einer darauf zu befestigenden weißen Flagge gelegt und erhalten werden.

4) Der Führer ist ferner verpflichtet, dem nächsten Ortsvorsteher sofort Anzeige zu machen, daß und wo ein Schiff oder Floß festgefahren oder gesunken ist. In Folge dieser Anzeige oder der sonst erlangten Kenntniß hat die Orts-Polizeibehörde das entstandene Schifffahrtshinderniß, sofern dieß noch nicht geschehen, in der unter 3 vorgeschriebenen Weise auf Kosten des Führers bezeichnen (vermaalen) zu lassen.

5) Hindert oder gefährdet das festgefahrene oder gesunkene Schiff oder Floß die Schifffahrt, so muß der Führer oder der Eigenthümer sofort die geeigneten Anstalten zu dessen Flottmachung oder Herausschaffung treffen.

Die Bestimmungen zu 1—5 finden gleichmäßig Anwendung, wenn auf dem Strome vorhandene Anlagen (Badeanstalten, Mühlen u. s. w.) gesunken sind. Die den Führern der Schiffe und Flöße auferlegten Verpflichtungen liegen auch den Besitzern solcher Anlagen ob.

Verhalten während des Stillliegens.

Art. XIX. 1) Wenn Fahrzeuge oder Flöße außerhalb der Häfen halten oder vor Anker gehen, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, daß einerseits der Fahrweg für die durchgehende Schifffahrt offen bleibt, und andererseits die Gefahr, durch den Wellenschlag gegen das Ufer gestoßen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen wird.

Werden Anker in's Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgeworfen, so ist die Stelle derselben durch Döpperfässer zu bezeichnen.

2) Außerhalb der Häfen dürfen am Ufer überhaupt nie mehr als drei Schiffe in der Breite des Stromes neben einander liegen.

Wo die Verhältnisse des Fahrwassers es nicht gestatten, daß die Dampfschiffe weiter als eine Schiffslänge (40 Meter) vom Ufer entfernt bleiben, darf nur eine Reihe von Schiffen am Ufer liegen.

In Stromengen, auf den Ueberfahrtswegen der Gierfähren, in den Fahrwegen der Dampfschiffe nach und von den Landungsbrücken, sowie auf den Fahrwegen durch die Schiffbrücken, dürfen Schiffe und Flöße weder halten noch beilegen. Auch dürfen ober- und unterhalb der Landungsbrücken Schiffe und Flöße nicht ganz oder theilweise über diese hinausragend liegen.

3) Beim Vorbeifahren der vom Ufer aus gezogenen Schiffe müssen die an demselben liegenden Schiffe entweder den Mast niederlegen oder so weit vom Ufer abgelegt werden, daß das Zugseil unter ihnen durchgeführt werden kann. Bei Durchleitung des Seils muß die Bemannung des stillliegenden Schiffes behülflich sein.

4) Sind Schiffe an Stellen vor Anker gegangen, an welchen dieß sonst nicht zu geschehen pflegt, oder liegen überhaupt Fahrzeuge

außer den Häfen im Fahrwasser oder in der Nähe desselben, dann ist bei nebligem Wetter auf den Dampfschiffen mindestens alle 5 Minuten die Glocke anzuschlagen, von anderen Schiffen aus ebenso oft durch das Sprachrohr zu rufen.

5) Alle außerhalb der Häfen auf dem freien Strome liegenden Schiffe und Anlagen (Bade-Anstalten, Schiffmühlen ꝛc.) müssen zur Nachtzeit, von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ununterbrochen durch Laternen erleuchtet sein. Auf den Schiffen ist eine hellleuchtende Laterne von weißem Glase hoch am Maste so anzubringen, daß sie nach der Seite des Fahrwassers zu hangt und zu Berg und zu Thal fortdauernd zu sehen ist. In ähnlicher Weise sind auch die Rheinmühlen und sonstigen auf dem Rhein befindlichen Anlagen zu erleuchten. Auf den Schiffsmühlen sind die Laternen mindestens 4 Meter (13 Fuß) hoch über dem Deckboden anzubringen.

Wenn vor den Häfen und Ufern mehrere Schiffe nebeneinander in der Breite des Stromes liegen, so sind nur diejenigen Schiffe mit Laternen zu versehen, welche auf der Fahrwasserseite liegen. Dasselbe findet Anwendung, wenn mehrere Schiffsmühlen in einer Reihe aufgestellt sind.

Bestimmungen in Betreff der Gierfähren und sonstigen Anlagen.

Art. XX. 1) Bei der Bestimmung des Ufers, an welchem Gierfähren zur Nachtzeit ihren Landungsplatz haben sollen, ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß ihre Anker und Buchtnachen nebst der Gierkette oder dem Seile nicht das Fahrwasser versperren.

2) Auf den Gierfähren ist zur Nachtzeit, an einer mindestens 8 Meter (26 Fuß) hohen Stelle über Wasser und auf dem obersten Buchtnachen an einer mindestens 3 Meter (9½ Fuß) hohen Stelle, eine Laterne von weißem Glase von dem Fährinhaber die ganze Nacht hindurch hellleuchtend und von allen Seiten sichtbar zu erhalten.

Bei festen stehenden Brücken sind die Mittelpuncte der Durchfahrtsöffnungen für die Berg- und Thalfahrt gleichfalls mit hellbrennenden Laternen zu beleuchten.

3) Sollten besondere Umstände zur Nachtzeit es erforderlich machen, daß Gierfähren an einem andern als dem für sie vorgeschriebenen Landungsplatze liegen, so muß bei Annäherung eines Fahrzeuges die Fähre schleunigst abgelegt und das Fahrwasser frei gemacht werden. Die Dampfschiffe haben dieß Verlangen durch Glockenschläge, die andern Fahrzeuge durch Zuruf zu erkennen zu geben und so lange ihren Lauf zu mäßigen, bis die Durchfahrt wieder frei ist.

4) Am Leinpfadufer befindliche Badeanstalten oder sonstige Anlagen, welche den Leinzug hindern, müssen von den Inhabern mit vollständigen Seilleitungen versehen werden.

5) Auf dem Leinpfade selbst

dürfen keine Anlagen errichtet, noch Gegenstände abgelagert werden, welche der Ausübung des Schiffzuges hinderlich sein würden.

Zweite Abtheilung.

Besondere Bestimmungen für einzelne Stromstrecken.

Wahrschauen.

Art. XXI. Zur Sicherheit der Schifffahrt sind auf der Strom-Strecke von Bingen bis unterhalb Bonn an folgenden Stellen Wahr-Schauen errichtet:

1) am Bingerloche auf dem Mäusethurm,
2) an der Wirbellay,
3) bei Oberwesel am Ochsenthurm,
4) dem Kammereck gegenüber auf dem rechten Ufer,
5) oberhalb St. Goar an der Bank,
6) bei einem Wasserstande unter 10 Fuß am Coblenzer Pegel, für den Enger'schen Grund, bei St. Sebastian Engers,
7) bei einem Wasserstande unter 11 Fuß am Bonner Pegel für die Rheindorfer Kehle, oberhalb der ehemaligen Sieg-Mündung.

Die an diesen Stellen stationirten Wahrschauen haben die Verpflichtung, das Annähern aller zu Thal gehenden Fahrzeuge durch Aufziehen der Flagge bemerkbar zu machen, und zwar in folgender Weise:

a) wenn ein einzelnes Schiff zu Thal kommt, durch Aufziehen der rothen;
b) wenn ein Schleppzug zu Thal fährt, durch Aufziehen der weißen;
c) wenn ein Floß antreibt, durch Aufziehen der rothen und der weißen Flagge.

Durch jedes dieser Zeichen wird gleichzeitig angezeigt, daß die Thalfahrt frei ist, während der Mangel eines Zeichens andeutet, daß die Bergfahrt frei ist.

Außer den erwähnten stehenden Wahrschauen ist für die zu Berg gehenden Dampfschleppzüge noch eine wandernde Wahrschau zwischen St. Goar und Oberwesel eingerichtet. Diese geht dem Schleppzuge voraus und gibt, wenn Fahrzeuge zu Thal kommen, dem Führer des Schleppzuges das nöthige Zeichen mit der rothen Flagge.

Sowohl die Wahrschauer als die Schifffahrttreibenden haben diese Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen auf das Genaueste zu beachten.

Für das Wahrschauen werden die Gebühren nach besonders festgestellten und zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen von den betreffenden Schifffahrttreibenden auch ferner erhoben.

Für die Strecke von St. Goar bis Bingen.

Art. XXII. 1) Auf der Stromstrecke zwischen St. Goar und Bingen darf niemals ein Schiff an den Radkasten eines Dampfschiffes genommen werden. Ausgenommen sind solche Fälle, in welchen beschädigte Fahrzeuge auf andere Weise nicht fortzuschaffen sind.

2) Einem zu Berg fahrenden Dampfboote dürfen auf der zu 1. bezeichneten Strecke nie mehr als drei, und zwar in einer Linie zu haltende Schiffe und einem zu Thal fahrenden nicht mehr als vier Schiffe, von denen je zwei und zwei nebeneinander gekuppelt werden müssen, angehängt werden.

Für abgebaute und zur Verlandung bestimmte Strom-Theile und die Rhein-Durchstiche.

Art. XXIII. 1) Das Befahren abgebauter und zur Verlandung bestimmter, durch Baken in genügender Weise bezeichneter Stromtheile, ist allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Nachen untersagt.

2) Rheindurchstiche dürfen erst dann befahren werden, wenn die Schifffahrt durch dieselben von der zuständigen Behörde mittels öffentlicher Bekanntmachung für eröffnet erklärt sein wird.

Dritte Abtheilung.

Schlußbestimmungen.

Verpflichtung der Schiffer und Floßführer, einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floßordnung mit sich zu führen.

Art. XXIV. Jeder Führer eines Schiffes oder Floßes hat während der Ausübung seines Gewerbes einen Abdruck dieser Verordnung und der bestehenden Floß-Ordnung mit sich zu führen und den Polizei-, Rheinzoll- und Wasserbaubeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

Strafbestimmungen.

Art. XXV. Die Uebertretungen der in gegenwärtiger Verordnung gegebenen Vorschriften werden in jedem Uferstaate nach den daselbst speciell bestehenden und zu erlassenden Gesetzen, oder nach den mit andern Uferstaaten vereinbarten und zu vereinbarenden Bestimmungen geahndet.

Ergänzungen
zum III. Bande.

Strafgesetzbuch.

ad Art. 114.

Bekanntmachung
vom 28. Juni 1864,
die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen
betreffend.

(Reg.=Bl. 1864. Nr. 32. S. 861.)

Staatsministerien des Königlichen Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Im Hinblicke auf Artikel 114, 125 und 134 des Strafgesetzbuches vom 10. November 1861 ist eine Verständigung über eintretende Gegenseitigkeit mit nachbenannten Regierungen in der näher bezeichneten Weise erfolgt:

I. Die Gesetzgebung des Königreiches Belgien begründet Gegenseitigkeit:

1) bezüglich des Artikels 114 des bayerischen Straf-Gesetzbuches, jedoch beschränkt auf den im Artikel 101 Ziffer 1 begriffenen Fall hochverrätherischer

Handlungen, welche in Bayern gegen die Person des Königs von Belgien unternommen werden und auf hochverrätherische Verschwörungen überhaupt, — Art. 102 Ziff. 2 und Art. 103 —, wenn in Folge der Verschwörung bereits eine vorbereitende Handlung zur Ausführung des beschlossenen hochverrätherischen Unternehmens in Bayern vorgenommen worden ist,

2) bezüglich des Artikels 125 des bayerischen Straf-Gesetzbuches, beschränkt auf den Fall einer in Bayern verübten thätlichen Mißhandlung des Königs von Belgien, und der wider den König von Belgien in Bayern begangenen Ehrenkränkungen durch die Presse,

3) bezüglich des Artikels 133 des bayerischen Straf-Gesetzbuches, beschränkt auf Ehrenkränkungen jeder Art, welche in Bayern gegen die am k. Hofe beglaubigten belgischen Gesandten rücksichtlich ihrer Berufs-Ausübung begangen werden.

Durch die Beschränkung der Anwendung der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches auf strafbare Handlungen, welche in Bayern unternommen werden, ist selbstverständlich die Anwendung der Strafbestimmungen gegen Mord, Todtschlag oder Körperverletzung für den Fall nicht ausgeschlossen, wenn von einem Bayern außerhalb Bayerns gegen den König von Belgien oder dessen Beamte ein Angriff verübt werden würde, welcher, abgesehen von politischen Motiven, unter den Gesichtspunct des gemeinen Verbrechens des Mordes, Todtschlages oder des gemeinen Verbrechens oder Vergehens der Körperverletzung fallen würde.

II. Die Gesetzgebung des Königreiches der Niederlande begründet Gegenseitigkeit rücksichtlich des Artikels 125 des bayerischen Strafgesetz-Buches, jedoch beschränkt auf Ehrenkränkungen, welche dem Könige mittelst eines Preßerzeugnisses zugefügt werden.

Die gerichtliche Verfolgung von strafbaren Handlungen, welche das zu dem deutschen Bunde gehörige Großherzogthum Luxemburg oder den König der Niederlande als Großherzog von Luxemburg betreffen, nach Artikel 114, 125 und 134 des bayerischen Strafgesetzbuches erleidet durch gegenwärtige Erklärung keine Einschränkung.

III. Die Gesetzgebung des Kaiserreiches Rußland begründet vollständige Gegenseitigkeit

rücksichtlich der Artikel 114 und 125 des bayerischen Strafgesetzbuches.

Vorstehendes wird gemäß Allerhöchster Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 26. d. Mts. zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung von Seite der Gerichte, Staatsanwälte und Polizeibehörden durch das Regierungsblatt und das Amtsblatt der Pfalz veröffentlicht.

München, den 28. Juni 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. Schrenk. v. Ringelmann, Staatsrath. v. Fischer, Staatsrath.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Steyrer.

ad Art. 125.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1864,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen

betreffend.

Siehe Art. 114.

ad Art. 134.

Bekanntmachung

vom 28. Juni 1864,

die Gegenseitigkeit in Strafsachen mit auswärtigen Regierungen

betreffend.

Siehe Art. 114.

Ergänzungen

zum IV. Bande.

Polizeistrafgesetzbuch.

ad Art. 110.

Bekanntmachung

vom 4. Mai 1864,

die Gesuche um die Bewilligung zur Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung

betreffend.

(Reg.-Bl. 1864. Nr. 23. S. 491.)

Staatsministerium des Innern.

Die Bestimmung im §. 3 lit. a der oberpolizeilichen Vorschriften vom 27. September 1862 (Regierungsblatt Seite 2245) zum Art. 110 Abs. 1 Ziff. 1 des Polizeistrafgesetzbuches, hinsichtlich der

Verbringung einer Leiche von dem Sterbeorte an einen andern als den ordnungsgemäßen Ort der Beerdigung, wird durch nachstehenden Zusatz ergänzt:

„Geschieht der Transport vom Sterbeorte aus unmittelbar zum Friedhofe eines andern als des ordnungsgemäßen Ortes der Beerdigung, so kann auf Begutachtung des betreffenden Bezirksarztes die Verwendung eines an den Fugen gut verpichten Sarges aus weichem Holze gestattet werden, sofern der Tod nicht an einer ansteckenden Krankheit erfolgt, und dabei nach der Entfernung des gewählten Beerdigungsortes, sowie nach der eintretenden Ueberbringungsweise der Leiche anzunehmen ist, daß ein solcher Sarg einen ausreichend sicheren Verschluß bildet.

München, den 4. Mai 1864.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl:

v. Neumayr.

Durch den Minister:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

ad Art. 117 & 118.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 4. März 1864,

die Schutzpockenimpfung

betreffend.

(Reg.=Bl. 1864. Nr. 13. S. 249.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben 2c. 2c.

Wir finden Uns bewogen, im Hinblick auf Art. 117 und 118 des Polizeistrafgesetzbuches über die Schutzpockenimpfung zu verordnen, was folgt:

§. 1. Mit dem ersten April eines jeden Jahres werden sämmtliche, in dem zunächst vorhergegangenen Kalenderjahre gebornen Kinder impfpflichtig, und sind innerhalb des nachfolgend bestimmten Zeitraumes der Schutzpockenimpfung zu unterwerfen.

Auf freiwilliges Anmelden dürfen auch erst in dem laufenden Jahre Geborne, jedoch Kinder unter drei Monaten nur dann geimpft werden, wenn Gefahr auf Verzug besteht.

Bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) tritt die dießfalls in dem §. 16 der gegenwärtigen Verordnung enthaltene besondere Bestimmung in Wirksamkeit.

§. 2. Zur Erfüllung der aus der Impfpflicht hervorgehenden Verbindlichkeiten findet jährlich eine ordentliche öffentliche Impfung statt. Neben derselben sind jedoch auch Privatimpfungen zuläßig.

§. 3. Eltern, Pflegeeltern und Vormünder sind nach Art. 117 des Polizeistrafgesetzbuches gehalten,

ihre impfpflichtigen Kinder, Pflege-Kinder und Mündel auf ergangene obrigkeitliche Bekanntmachung zur öffentlichen Impfung und Impfcontrole zu bringen oder die gänzliche oder zeitliche Befreiung derselben von der Impfpflichtigkeit innerhalb der von der Polizeibehörde festgesetzten Frist nachzuweisen.

§. 4. Die gänzliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit tritt ein:

a) wenn das Kind mit Erfolg geimpft oder

b) wenn die Impfung an demselben in drei nach einander folgenden Jahren ohne Erfolg vorgenommen worden ist,

c) wenn dasselbe die natürlichen Blattern überstanden hat.

Zeitliche Befreiung von der Impfpflichtigkeit findet statt, wenn ein impfpflichtiges Kind in einem solchen Krankheits- oder Schwäche-Zustand sich befindet, daß die Impfung an demselben nicht ohne Gefahr vorgenommen werden kann.

Der Nachweis über die vorbemerkten Verhältnisse ist durch ein ärztliches Zeugniß oder dadurch zu liefern, daß das fragliche Kind dem amtlichen Impf-Arzte vorgestellt wird.

Die zeitliche Befreiung endet mit der Genesung und es müssen die bisher zeitlich befreiten Kinder, wenn nicht die Bestimmung des §. 16 in Anwendung kommt, bei der nächstfolgenden öffentlichen Impfung ihrer Impfpflicht Genüge leisten.

§. 5. Die ordentliche öffentliche Impfung ist alljährlich zwischen dem 15. April und 15. Mai zu beginnen und bis zum 31. Juli zu vollenden.

Einen späteren Anfangstermin können bei besonderen Veranlassungen die Kreisregierungen, Kammern des Innern, festsetzen und in diesem Falle, sowie für größere Städte auch bei Einhaltung des verordnungsmäßigen Anfangstermines die Dauer der Impfzeit über den normalen Zeit-Raum hinaus verlängern.

§. 6. Die Vornahme der ordentlichen öffentlichen Impfung ist dem Bezirksarzte, in München dem Centralimpfarzte übertragen.

Die Anwesenheit eines Mitgliedes der Ortspolizeibehörde bei dem Impfgeschäfte ist nur geboten, wo der amtliche Impfarzt dieselbe ausdrücklich verlangt oder solche aus besonderen Gründen veranlaßt erscheint.

Dem amtlichen Impfarzte ist jedoch an jeder Impfstation ein Polizei- oder Gemeindebediener zur Verfügung zu stellen.

§. 7. Um das Erscheinen bei der ordentlichen öffentlichen Impfung möglichst zu erleichtern, ist jeder Verwaltungsbezirk nach Erforderniß in mehrere Impfbezirke abzutheilen und der Ort, an welchem die Impfung vorgenommen werden soll, so weit thunlich im Mittelpuncte des Impfbezirkes zu bestimmen. In den Regierungs-Bezirken dießseits des Rheins

haben die Districtspolizeibehörden nach Antrag des amtlichen Impf-Arztes den Umfang der Impfbezirke und der Impfstationen in denselben festzusetzen und dabei Sorge zu tragen, daß die letzteren nicht über zwei Stunden von den entlegensten Ortschaften des Bezirkes entfernt seien, insoferne nicht die örtlichen Verhältnisse eine Ausnahme unabweislich erheischen.

Im Regierungsbezirke der Pfalz bildet jede Gemeinde einen Impfbezirk.

§. 8. Die ordentliche öffentliche Impfung wird auf Grund der jährlich herzustellenden Verzeichnisse aller Impfpflichtigen eines jeden Impfbezirkes vollzogen.

Diese Verzeichnisse sind nach den dießfalls ertheilten Instructionen von den Pfarrämtern oder den sonst mit Führung der Civil-Standsregister betrauten Organen anzulegen und spätestens bis Ende März jeden Jahres den amtlichen Impfärzten zuzusenden, und von diesen sodann zu ergänzen.

§. 9. Der Tag, an welchem die ordentliche öffentliche Impfung in jedem Impfbezirke vorgenommen werden soll, und der Termin, innerhalb welchem die nach §. 3 und 4 erforderlichen Nachweise über die gänzliche oder zeitweise Befreiung der Kinder von der Impfpflichtigkeit dem amtlichen Impfarzte zu liefrrn sind, ist von der Districtsverwaltungs-Behörde nach vorgängigem Benehmen mit dem amtlichen Impf-Arzte zu bestimmen und nebst dem Orte und der Stunde der Impfung den Ortspolizeibehörden des Impfbezirkes bekannt zu geben, von letzteren aber, wo möglich 8 Tage vor der Impfung selbst, in allen Ortschaften des Bezirkes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Termin zur Beibringung obiger Nachweise soll jedoch in der Regel nicht über den verordnungsmäßigen Impfcontroltag (§. 10) und niemals über die nach §. 5 bestimmte Endfrist der öffentlichen Impfung hinaus erstreckt werden.

§. 10. An dem festgesetzten Tage ist die Impfung nach der dießfalls ertheilten Instruction vorzunehmen, die Untersuchung des Erfolges aber hat am achten Tage nach der Impfung stattzufinden.

Der Impfarzt hat bei der Impfung den Erschienenen den Tag und annähernd die Stunde bekannt zu machen, wann sich dieselben zur Impfcontrole am Orte der Impfung wieder einzufinden haben.

Nach vorgenommener Controle ist die Impfung als vollendet und die aus der Impfpflicht hervorgehende Verbindlichkeit als erfüllt zu achten, soferne Form und Verlauf der Schutzpocken regelmäßig waren, wie sie in der hierüber erlassenen Instruction bezeichnet sind.

§. 11. Der amtliche Impfarzt hat das Ergebniß der Impfcontrole sorgfältigst aufzunehmen.

§. 12. Nach beendigter Con-

trole und nach Ablauf der gemäß §. 3 und 9 von der Polizeibehörde zur Vorlage der Befreiungs-Nachweise festgesetzten Frist hat der amtliche Impfarzt an diejenigen Impflinge, welche die gänzliche Befreiung von der Impfpflicht durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen (§. 4) erlangt haben, die Impfzeugnisse unverweilt auszustellen, die übrigen Impflinge aber zu der ordentlichen öffentlichen Impfung des nächstfolgenden Jahres zu verweisen.

§. 13. Nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit hat der amtliche Impfarzt einen umfassenden Bericht über das Ergebniß der Impfung an die vorgesetzte Kreis-Regierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Das Verzeichniß derjenigen Impfpflichtigen, für welche die in §. 3 bezeichnete Verbindlichkeit nicht erfüllt wurde, ist von ihm sogleich nach Ablauf der festgesetzten Impfzeit herzustellen und der betreffenden Staatsanwaltschaft zu übergeben.

§. 14. Die Befugniß, Privatimpfungen vorzunehmen, steht allen zur Praxis berechtigten Aerzten zu.

Dieselben sind verpflichtet:

1) über jede mit oder ohne Erfolg vorgenommene und am achten Tage von ihnen controlirte Privatimpfung den Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern der Impflinge ein bei der ordentlichen öffentlichen Impfung oder innerhalb der gemäß §. 3 und 9 festgesetzten Frist dem amtlichen Impfarzte zu übergebendes Zeugniß auszustellen,
2) über die vorgenommenen Privatimpfungen ein Verzeichniß nach den deßfalls ertheilten Vorschriften zu führen und solches jährlich am Schlusse der ordentlichen öffentlichen Impfung dem amtlichen Impfarzte zur Einsicht und Vergleichung mit den eingelieferten Privat-Impfzeugnissen gegen Zurückgabe vorzulegen.

§. 15. Außerordentliche öffentliche Impfungen finden statt, so oft in einem Orte die natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) ausbrechen.

§. 16. In diesem Falle (§. 15) sind alle Kinder, sohin auch die im Laufe des Jahres selbst Gebornen impfpflichtig, soferne denselben weder eine gänzliche, noch zeitweise Befreiung nach den Bestimmungen des §. 4 zukömmt.

§. 17. Auf die über den Ausbruch der natürlichen Blattern (Variolen oder Varioloiden) erhaltene Anzeige ist durch die Districtsverwaltungsbehörde im Benehmen mit dem amtlichen Impfarzte ohne Verzug eine allgemeine außerordentliche Impfung in den zu bestimmenden Gemeinden zu veranstalten und hiebei nach den für die ordentliche Impfung ertheilten Vorschriften zu verfahren.

§. 18. Zur Gültigkeit eines Impfzeugnisses wird erfordert,

daß dasselbe von dem amtlichen Impfarzte nach einem der in der Anlage beigefügten Formulare ausgefertigt und unterschrieben ist.

§. 19. Rücksichtlich der Kosten der öffentlichen Schutzpocken-Impfung wird Folgendes bestimmt:

1) die amtlichen Impfärzte oder deren Stellvertreter haben für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, wenn dieselbe am Wohnorte des Arztes vorgenommen wird, den Betrag von 12 kr., für auswärtige Impfungen aber 18 kr. als nicht zu überschreitendes Maximum zu beziehen.

   Weitere Ansätze für den etwa zur Impfung nöthigen Gehilfen, für Diäten oder Reisekosten, dann für die den Mutterimpflingen ertheilten Geschenke finden nicht statt.

   Dagegen sind die auf Anschaffung und Druck der Impfconscriptions- und Impfungslisten, dann der Impf-Scheine erlaufenen Kosten den amtlichen Impfärzten zu vergüten.

2) Nach Beendigung des Impf-Geschäftes, und zwar gleichzeitig mit dem nach §. 13 zu erstattenden Berichte hat der amtliche Impfarzt das Verzeichniß der nach Ziff. 1 Abs. 1 und 3 erlaufenen Impfkosten, ausgeschieden nach Gemeinden, der Kreisregierung vorzulegen, von welcher dasselbe zu revidiren und im Betrage festzustellen ist. Der festgestellte Kostenbetrag wird nach den Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes erhoben und an den Impfarzt abgeliefert.

Im Regierungs-Bezirke der Pfalz ist wie bisher dem amtlichen Impfarzte für jede gelungene oder als solche zu erachtende öffentliche Impfung, sowie für Anschaffung und Druck der nöthigen Formularien von den Betheiligten der Betrag von 30 kr., bei nachgewiesener Zahlungsunfähigkeit derselben aber eine aus der Gemeindecassa zu leistende Entschädigung von 14 kr. zu vergüten.

Die Erhebung geschieht nöthigenfalls auf dem Wege des administrativen Zwangsvollzuges.

§. 20. Die Ausstellung des nach §. 18 erforderlichen amtlichen Impfzeugnisses hat in allen Fällen, auch wenn dasselbe auf Grund der von einem Privatarzte vorgenommenen Impfung ausgefertigt wird, unentgeltlich zu geschehen.

§. 21. Ist ein Impfzeugniß zu Verlust gegangen, so kann von dem Betheiligten eine wiederholte Ausstellung desselben gegen Entrichtung einer Gebühr von 30 kr. bei dem zuständigen Impfarzte auf Grund der Impflisten oder zweifelloser Impf- oder Blatter-Narben verlangt werden.

Im letzteren Falle kann auch der amtliche Impfarzt des Aufenthaltsortes zur Ausstellung des Zeugnisses gegen Entrichtung der gleichen Gebühr angegangen werden.

Ist der Nachweis der Impfung weder durch die Impflisten noch durch unzweifelhafte Impf- oder Blatternarben zu liefern, so darf der Impfschein nur nach vorgenommener Impfung ausgestellt werden.

Gelingt diese Impfung, so ist der Impfschein nach Anlage A *) oder B, schlägt sie fehl, so ist ein solcher nach Anlage C auszufertigen.

§. 22. Für Privatimpfungen, zu welchen auch die von den amtlichen Impfärzten außer der öffentlichen Impfung vorgenommenen Impfungen zählen, sowie für Ausstellung der Privatimpfungszeugnisse haben die Aerzte die in der Medicinaltaxordnung festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

§. 23. Ein Zwang zur Revaccination findet nicht statt. Allen berechtigten Aerzten wird jedoch, namentlich in den §§.15—17 bezeichneten Fällen die Förderung der Wiederimpfung nachdrücklichst empfohlen, nachdem dieselbe neben der Impfung das sicherste Vorbeugungsmittel gegen Weiterverbreitung der Blattern ist.

Die Revaccination der an den ordentlichen oder außerordentlichen öffentlichen Impftagen sich hiezu Meldenden hat durch den amtlichen Impfarzt unentgeltlich zu geschehen.

Für Revaccinationen in der Privatpraxis haben dieselben wie die Privatärzte die im §. 21 festgesetzten Gebühren zu beanspruchen.

Jeder Privatarzt hat bis zu dem in §. 14 Ziff. 2 bezeichneten Termine ein Verzeichniß der von ihm im Laufe des Jahres vorgenommenen Revaccinationen unter Angabe ihres Erfolges an den amtlichen Impfarzt einzureichen, welcher dieselben mit den von ihm selbst vorgenommenen Revaccinationen in eine Liste einzutragen und diese zugleich mit dem jährlichen Impfberichte der Kreisregierung vorzulegen hat.

§. 24. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle dermalen über die Schutzpockenimpfung bestehenden Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem 15. März 1864 für den ganzen Umfang des Königreiches in Kraft.

München, den 4. März 1864.

Max.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf v. Hundt.

*) Siehe Reg.-Bl. 1864. Nr. 13. S. 265.

ad Art. 180.

Königliche Allerhöchste Verordnung

vom 30. Juni 1864,

die allgemeine Bauordnung

betreffend.

(Reg.=Bl. 1864. Nr. 32. S. 817.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, auf Grund des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches in Ansehung der Bauführungen in den Landes-Theilen dießseits des Rheins mit Ausnahme Unserer Haupt- und Residenzstadt München zu verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

1. Von Baulinien und vom Niveau.

§. 1. Wer an bestehenden oder neu anzulegenden öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen in Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern, dann an einer Staats- oder Districts-Straße oder an einem Gemeinde-Verbindungswege ein Gebäude neu aufzuführen, oder an der Umfassung bestehender Gebäude gegen die Straßenseite eine Hauptreparatur vornehmen will, hat die Baulinie einzuhalten.

Wenn eine solche noch nicht gegeben ist, oder wenn von der bereits gegebenen abgewichen werden soll, hat vor Allem die Festsetzung der Baulinie zu erfolgen.

§. 2. In Städten und Märkten, sowie bei Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben soll bei der Bestimmung der Baulinie auch Rücksicht auf das Niveau genommen werden.

§. 3. Bei der Festsetzung neuer und der Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux muß auf Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs, sohin auf entsprechende Breite und möglichste Geradeleitung der Straßen und Wege, auf einen geregelten Wasserablauf, dann auf eine gute Verbindung der neuen Bau-Anlagen mit schon bestehenden und auf eine möglichst geradlinigte Abtheilung der einzelnen Bau-Plätze gesehen werden.

II. Von der Baugenehmigung und von Bauplänen.

§. 4. Zur Herstellung von neuen Haupt- und Nebengebäuden, von Brunnenschachten, Kellern, Haus- und Straßencanälen, Abtritt-, Dung- und Versitzgruben, zur Verlegung bestehender Gebäude an einen andern Ort zur Errichtung von Zäunen und Einfriedungen aus Mauer oder geschlossenem Holzwerk oder Metall an Straßen und öffentlichen Plätzen oder wo Baulinien in Frage kommen, endlich zur Vornahme einer Hauptreparatur oder Hauptänderung an den vorbezeichneten Bau-Werken ist polizeiliche Genehmigung erforderlich.

Baupolizeiliche Bewilligung ist nicht erforderlich:

in Städten für die Herstellung isolirt stehender Kegelstätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, von offenen Schutz-Dächern, Federviehställen, Taubenschlägen u. dgl. geringfügigen Bauwerken für landwirthschaftliche Zwecke, wenn sie nicht an die Baulinie zu stehen kommen;

ferner in Märkten und auf dem Lande außerdem:

1) für Brunnenschachte, gemauerte Gruben und Haus- und Straßencanäle;
2) für Einfriedungen jeder Art;
3) für freistehende Bauten ohne Feuerungsanlagen und mit nur einem Geschoße und höchstens 300 Quadratfuß Grundfläche;
4) für isolirte Heuschupfen außerhalb der Ortschaften und für Alpen-, Jagd- und Wald-Hütten, endlich
5) für die Anlage von Erkern, Altanen und Gängen aus feuersicherem Material oder auch aus Holz, wenn die äußere Seite des Anbaues mindestens 25 Fuß von anderen Bauwerken entfernt ist.

§. 5. Als Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an Bauten sind zu betrachten:

1) die Veränderung der Höhe, Länge oder Breite eines Gebäudes oder im §. 4 bezeichneten Bauwerkes;
2) der Anbau von Balkonen, Erkern u. dgl.;
3) die Schwächung, Versetzung oder Beseitigung von Trag-Mauern, Tragsäulen, Pfei-

lern, Tragbalken, Durchzügen, Gurten oder Gewölben;

4) die Anlegung neuer Feuer-Stätten oder die Versetzung bestehender, insoweit es sich letzteren Falles nicht um gewöhnliche Koch- und Zimmer-Feuerungen handelt;

5) die constructive Veränderung eines Dachstuhls;

6) die Umwandlung einer feuerfesten Dacheindeckung in eine nicht feuerfeste, dann die Umlegung oder Erneuerung nicht feuerfesten Dachmaterials auf der Hälfte einer Dachfläche;

7) die Wohnbarmachung von Räumen unter dem Straßen-Niveau oder im Dachraume;

8) die Vertiefung oder Erweiterung von Kellern, gemauerten Gruben und von Haus- und Straßencanälen;

9) in Städten I. Classe die bauliche Aenderung der Façaden von Bauwerken an Straßen und öffentlichen Plätzen.

§. 6. Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung ist die Vorlage von Plänen nothwendig, welche zu enthalten haben:

a) bei Neubauten

1) die bestimmte Baulinie und das Niveau für die Mitte der Straße und das anstoßende Trottoir;

2) die Situation nach allen Seiten, soweit sie zur richtigen Erkennung und Bestimmung der Stellung des Baues erforderlich ist, jedenfalls mit Darstellung der auf dem Bauplatze befindlichen alten Gebäude, der anstoßenden Bauten oder Gründe unter Angabe der Eigenthümer derselben und der Hausnummern, sowie der gegenüber liegenden Straßen-Linien mit Breite und Namen der Straße;

3) den Grundriß und Durchschnitt aller Stockwerke des Gebäudes vom Keller bis zum Dachraume mit Darlegung der Eintheilung der Räume, der Dimensionen der Mauern, Balken, Sparren, Säulen, Pfosten, Durchzüge, der Häng- und Sprengwerke, dann der Form und Weite und des Zuges der Camine, sowie deren Höhe über die Dachung;

4) die Angabe des Bau- und Eindeckungsmaterials;

5) die Lage der Brunnenschachte, dann der gemauerten Gruben und Canäle;

6) die Façade des Baues von der Straßenseite.

b) Bei Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an bestehenden Bauten:

die Detailzeichnung des betreffenden Baubestandtheiles, und zwar wie derselbe zur Zeit ist und wie er werden soll, sowie diejenigen der vorbezeichneten Vorlagen, welche zur Beurtheilung des Unternehmens nothwendig sind.

Bei diesen Plänen sind folgende Maße einzuhalten:

bei den Situationsplänen . 1 zu 500,

bei den Grundriß-, Durchschnitts- und Façadeplänen 1 zu 100,
bei den Detail-Plänen . . 1 zu 50.

§. 7. Bei Gebäuden, welche auf Kosten der Civilliste, des Staatsärars, einer Kreis-, Districts- oder Einzelngemeinde oder der Stiftungen ausgeführt werden, und die nach den bestehenden Vorschriften einer höheren technischen Prüfung unterliegen, sind der Baupolizeibehörde die Entwürfe zur Prüfung in Bezug auf Baulinien, Niveau und sonstige baupolizeiliche Verhältnisse vorzulegen.

III. Von der Bauzeit.

§. 8. Bautheile, bei welchen sich senkrechter Druck oder Pressung concentrirt, wie Tragpfeiler, Gewölbe, Gurtungen und gewölbte Stürze von 8 Fuß Lichtweite und darüber u. dgl., oder wo ein horizontaler Schub stattfindet, als Widerlagsmauern oder Pfeiler u. dgl., dürfen zwischen dem 15. November und 15. März aus Ziegelsteinen oder Bruchsteinen nicht ausgeführt werden.

Bei besonderen Verhältnissen können diese Termine durch ortspolizeiliche Vorschrift erweitert oder abgekürzt werden.

IV. Vom Baumaterial.

§. 9. Die Wahl des Bau-Materials ist dem Bauherrn anheimgegeben; das gewählte Material muß jedoch diejenigen Eigenschaften haben, welche eine feste und sichere Bauführung ermöglichen.

V. Von der Fundirung und Stärke der Mauern.

§. 10. Die Umfassungs- und Tragmauern aller Gebäude, dann die freistehenden Hof- und sonstigen Schutz- und Einfriedungsmauern müssen auf festem natürlichen oder künstlichen Grunde und von der Tiefe der Frostlinie aus aufgeführt werden.

§. 11. Vorbehaltlich weiter gehender, durch den Zweck oder die besondere Beschaffenheit eines Gebäudes gerechtfertigter Anforderungen, müssen die Umfassungs- und Tragmauern der Gebäude mit Wohnräumen im obersten oder einzigen Stockwerke eine Stärke von mindestens 18 Zoll erhalten, die nach unten bei Ziegelsteinen je von 2 zu 2 Stockwerken um wenigstens 6 Zoll, und bei Bruchsteinen von Stockwerk zu Stock-Werk um mindestens 3 Zoll zunehmen muß.

Bei allen übrigen Gebäuden haben die Umfassungs- und Trag-Mauern, wenn sie massiv hergestellt werden, im obersten Gelasse eine Stärke — bei Ziegel-Steinen von 12 Zoll und bei Bruchsteinen von 15 Zoll — zu erhalten.

Die Verstärkung nach unten richtet sich nach Abs. 1.

Geschieht die Ausführung aus Riegel- oder Fachwerk, so muß

dessen Stärke in jedem Stockwerke wenigstens 6 Zoll betragen.

Bei Stockwerksaufsetzungen auf bestehende Gebäude kann eine Abweichung von den vorstehenden Vorschriften in Bezug auf die Verstärkung nach unten mit Rücksicht auf Alter und Beschaffenheit des Mauerwerks gestattet werden.

§. 12. Garten-, Hof- und ähnliche freistehende Mauern und Einfriedungsbauwerke müssen die nach Verhältniß ihrer Länge und Höhe erforderliche Fundirung und Stärke erhalten.

§. 13. Brandmauern müssen wenigstens 12 Zoll stark und 18 Zoll hoch über die Dachung hinausragen, unter der Dachfläche aber eine Stärke von wenigstens 18 Zoll haben.

Wenn Blindfeldungen, Sitzbänke, Wandkästchen, Nischen, Camine u. dergl. an denselben angebracht werden, so muß die Mauer an den betreffenden Stellen immer noch wenigstens 12 Zoll stark sein.

Oeffnungen dürfen durch die Brandmauern nur mit besonderer baupolizeilicher Bewilligung gemacht werden, und müssen deren Stöcke und Verschluß aus feuersicherem Material bestehen.

Balken, Latten und sonstige Holztheile dürfen nicht durch eine Brandmauer hindurchgehen, auch in derselben mit den Enden sich nicht berühren, sondern müssen an letzteren durch ein 6 Zoll starkes Mauerwerk verdeckt oder geschieden sein.

VI. Von der Höhe der Gebäude und deren Abtheilung in Stockwerke.

§. 14. Die Gebäude an den Baulinien sowohl, als abseits von denselben dürfen nur eine solche Höhe erhalten, daß mit Rücksicht auf die anliegenden Straßen, freien Plätze und Hofräume und dergl. die Anwendung der Feuer-Löschgeräthschaften gesichert erscheint.

§. 15. Die Abtheilung der Gebäude in Stockwerke muß in vollkommen sicherer Weise durch Einwölbung oder entsprechend starke Balkenlagen geschehen.

Die Balken dürfen von Mitte zu Mitte nicht weiter aus einander gelegt werden, als nach deren Tragkraft und mit Rücksicht auf den Zweck des Gebäudes zulässig ist.

Dieselben müssen genügend oft auf Tragmauern oder festen Durchzügen ruhen.

VII. Von Feuerstätten und Caminen.

§. 16. Jede Feuerstätte in einem Gebäude muß zur Ableitung des Rauches mit einem Camine in Verbindung gebracht werden.

§. 17. Die Camine müssen mit gelegten Steinen gemauert und innen und außen verputzt oder aus Kupfer, Gußeisen oder gutgebrannter Erde hergestellt und letztere mit 5 Zoll starkem Mauer-Werk umgeben werden.

Die Stärke der Caminmauern

ist nach der Höhe derselben und nach der Stärke der einmündenden Feuerungen zu bemessen und darf niemals unter 5 Zoll haben.

Auch das Material der Schlot-Mäntel muß feuerfest sein und nur deren Rasten dürfen aus Holz bestehen.

§. 18. Alle Camine müssen vom Grunde des Gebäudes aus aufgeführt werden, oder doch auf massiven Unterlagen, Pfeilern, aufgemauerten Bögen oder hinlänglich starken eisernen oder steinernen Trägern ruhen, und dürfen weder auf den Balkenlagen der Stockwerke, noch auf den Schlotmänteln und sogenannten Rasten aufsitzen.

Dasselbe gilt, wenn beim Schleifen der Camine eine Unterstützung nothwendig ist.

§. 19. Camine horizontal ineinander einzuleiten, oder sie an andere als Steinmauern zu setzen, ist unzuläßig.

§. 20. Die Camine müssen über die Dachung so weit hinausragen, als es in den einzelnen Fällen die Feuersicherheit erheischt.

§. 21. Camine dürfen weder außerhalb des Daches mit Holz verschalt sein, noch in den Stock-Werken oder im Dache an Gebälke, Latten, Bretter, oder sonstiges Holzwerk unmittelbar anstoßen, sondern müssen 6 Zoll Abstand haben oder durch eine nicht unter 2 Zoll dicke Zwischen-Lage aus feuerfestem Material isolirt werden.

Holztheile irgend einer Art in eine Caminmauer einzufügen, ist verboten.

§. 22. Die innere Weite der besteigbaren Camine muß wenigstens 21 Zoll betragen.

§. 23. Bei Anwendung nicht besteigbarer Camine sind noch nachstehende besondere Vorschriften zu beachten:

1) solche Camine müssen eine Lichtweite von 6, 7, 9 oder 12 Zoll erhalten;
2) werden die Camine von Kupfer, Gußeisen oder gebrannter Erde aus einzelnen Theilen zusammengesetzt, so müssen die Fugen durch eine Verdoppelung überdeckt sein;
3) wo es die Feuersicherheit erfordert, müssen metallene Caminrohre nebstdem in einem Abstande von 1 Zoll mit einem Eisenblechrohre umgeben und die Zwischenräume mit Asche, Cement, Sand u. dergl. ausgefüllt werden;
4) die Stärke der Caminwände darf bei Ziegelmaterial nicht unter 5 Zoll, jene der Zungen nicht unter 4 Zoll sein;
5) in der Regel sind solche Camine an Mauerwerk zu stellen; wo sie freistehen, müssen sie mit Strebepfeilern versehen oder durch Eisenwerk mit massiven Wänden verbunden werden, wenn der freistehende Theil des Camins das Zehnfache der untern äußern Stärke übersteigt;
6) die Seitenöffnungen der Camine müssen mit genau schließenden versperrbaren Doppel-

Thürchen aus Eisenblech oder durch Einstellen genau eingepaßter Steine hinter die einfache Thüre geschlossen werden;

7) der unter diesen Seitenöffnungen befindliche Bretterboden muß auf 1½ Fuß Entfernung mit Metall belegt werden;

8) zwischen je zwei Seitenöffnungen darf die Form und Weite der Camine nicht geändert werden.

§. 24. Rauchrohre, welche durch Decken oder hölzerne Wände geführt werden, sind durch mindestens 6 Zoll starkes feuerfestes Material zu isoliren.

Werden Rauchrohre an Decken oder hölzernen Wänden in die Camine geleitet, so müssen sie 1½ Fuß vom Holzwerk entfernt gehalten werden.

Zur Anbringung von Rauch-Rohren aus Feuerstätten nach außen ohne Camin ist ortspolizeiliche Bewilligung erforderlich.

§. 25. Offene Feuerstätten dürfen nur an massiven Mauern angebaut werden, und müssen, wenigstens soweit Funken und Flammen reichen, mit feuersicherem Boden umgeben sein.

§. 26. Zimmeröfen und geschlossene Herde dürfen nicht auf hölzerne Gestelle aufgesetzt werden. Wenn sie auf Bretterboden oder Balkenlagen zu stehen kommen, müssen sie gemauerte Sockel oder eiserne, auf einer Pflasterung oder auf Stein- oder Metallplatten ruhende Gestelle haben.

§. 27. Werden Zimmeröfen oder geschlossene Herde in Räumen mit Fach- oder Riegelwänden, oder mit Wänden aus verputztem Lattenwerk errichtet, so müssen diese Wände auf 3 Fuß Entfernung durch massives Mauerwerk ersetzt werden.

§. 28. Die Heiz- und Aschen-Abfallöffnungen der Oefen und Herde müssen durch metallene, gut schließende Thürchen, die Vorgelegöffnungen der Camine bei einer Entfernung von weniger als drei Fuß von der Heizthüre mit wohl schließbaren, eisenblechenen oder doch inwendig mit Eisenblech überzogenen Thüren abgeschlossen sein.

Der Boden vor den Heiz- und Aschenabfallöffnungen muß gepflastert oder mit Metall belegt oder sonstwie feuersicher sein.

§. 29. Backöfen innerhalb der Wohn- oder Nebengebäude dürfen in der Regel nur zwischen massiven Mauern, in gepflasterten und gewölbten Räumen errichtet werden.

Von dem Erfordernisse gewölbter Räume kann je nach der Größe, dem Zwecke und der Einrichtung der Backöfen Umgang genommen werden, wenn hiedurch die Feuersicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Bei einer Entfernung von 30 Fuß von anderen Baulichkeiten müssen sie mindestens feuersicher hergestellt sein.

VIII. Von den Dachungen.

§. 30. Die Stärke des Dach-Stuhlgebälkes, dann die Form und

Höhe der Dächer muß nach Lage, Höhe, Tiefe, Breite und Tragkraft der Gebäude, sowie mit Rücksicht darauf bemessen werden, daß nicht eine übermäßige Höhe bei entstehendem Feuer die Gefahr vermehre.

§. 31. Zur Eindeckung der Gebäude darf nur feuersicheres Material verwendet werden.

Diese Bestimmung ist auch für bestehende Baulichkeiten maßgebend, wenn die Dachstühle verändert werden, oder die Erneuerung der Eindeckung einer ganzen Dachseite erfolgen muß.

§. 32. Bei zusammenhängenden oder nahe an einander befindlichen Gebäuden dürfen Dachrinnen nur aus feuersicherem Material hergestellt werden.

B. Bauführung in Städten.

§. 33. Bei der Prüfung der Baupläne ist bezüglich der Situation der Bauten insbesondere zu beachten:

1) in Städten I. und II. Classe sollen in der Regel an die Baulinie nur Hauptgebäude gestellt werden;
2) wegen besonderer Verhältnisse kann die Stellung auch eines Nebengebäudes an die Baulinie gestattet werden; in diesem Falle soll jedoch die Bau-Weise mit Rücksicht auf dessen Bestimmung mit der Bau-Weise der Umgebung möglichst übereinstimmen;
3) enge Winkel und Reihen sollen vermieden und die Hof-Räume in einer der Feuer-Sicherheit entsprechenden Größe unüberbaut erhalten werden.

§. 34. Alle Hofräume, in welchen Hintergebäude zur Benützung als Wohnungen, Arbeitslocalitäten, Magazine oder Stallungen sich befinden, müssen eine Zufahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß Höhe haben.

Bei unbewohnten oder als Stallungen dienenden kleineren Hintergebäuden genügt ein äußerer Zugang von 6 Fuß Breite, doch darf die Höhe dieses Zuganges nicht unter 9 Fuß betragen.

Desfallsigen Mängeln bei bestehenden Bauanlagen muß bei vorkommenden Hauptreparaturen oder Hauptänderungen in dem betreffenden Gebäudetheile abgeholfen werden.

§. 35. Bauten, welche Feuer-Stätten erhalten, sind mit massiven Umfassungsmauern auszuführen und wenn sie mit anderen Gebäuden zusammenhängend gebaut werden sollen, von denselben durch Brandmauern zu trennen.

Das Letztere hat auch dann zu geschehen, wenn ein bestehendes Gebäude in mehrere selbstständige Anwesen verändert wird.

§. 36. In Städten, in welchen bisher zugelassen wurde, auch Bauten mit Feuerstätten mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, dürfen zwar ferner solche Bauten gestattet werden, doch muß jedenfalls das untere Stockwerk massiv gebaut werden.

An denjenigen Seiten solcher Bauten, welche an andere Ge-

bäude anstoßen oder weniger als 30 Fuß von ihnen entfernt sind, müssen jedoch Brandmauern aufgeführt werden.

Bei Gebäuden mit Feuerungsanlagen die Umfassungen aus Holz oder blos aus gestücktem Fach- oder Riegelwerk herzustellen, ist unzulässig.

Diese Bestimmungen gelten auch für An- und Aufbauten, sowie für die Erneuerung einer Umfassungs-Mauer an bestehenden solchen Gebäuden.

§. 37. Bei Bauten ohne Feuerstätten, welche zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, hat die Bauführung nach den Vorschriften des §. 35 zu geschehen.

Es kann aber nach Umständen auch eine allseitig freie Lage solcher Bauten, ihre Isolirung von anderen Gebäuden jeder Art durch Brandmauern, die Einwölbung ihrer Geschoße, dann ein Stiegenwerk und Thür- und Fensterverschluß von feuersicherem Material angeordnet werden.

Andererseits kann bei minderer Gefährlichkeit gestattet werden, derartige Gebäude nach Vorschrift des §. 36 und nach Umständen selbst ganz aus ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk herzustellen.

In Gebäuden mit Feuerstätten müssen Räume für solche Lagerungen mit massiven Mauern umgeben sein, und kann nach Umständen auch Einwölbung, dann eiserner Thür- und Fensterverschluß und feuerfester Boden gefordert werden.

§. 38. Bei Bauten ohne Feuerungsanlagen, welche nicht zur Lagerung größerer Quantitäten leicht entzündlichen oder schwer zu löschenden Materials bestimmt sind, dürfen die im §. 36 erwähnten Erleichterungen und nach Umständen auch Umfassungen aus ausgemauertem oder gestückeltem und verputztem Fach- oder Riegelwerk auf gemauertem Sockel gestattet werden.

Stoßen solche Bauten an Gebäude mit Feuerstätten, so müssen sie durch eine Brandmauer getrennt werden.

§. 39. Liegen die im §. 38 Abs. 1 bezeichneten Baulichkeiten allseitig von der Eigenthums-Gränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so darf deren Herstellung auch mit Holzwänden auf gemauertem Sockel gestattet werden.

§. 40. Isolirt stehende Kegel-Stätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, offene Schutzdächer, Taubenschläge, Federviehställe u. dgl. geringfügige Bauwerke für wirthschaftliche Zwecke dürfen auch in Holz ausgeführt werden.

Gleiches kann gestattet werden bei nicht isolirt stehenden Bauwerken der vorbezeichneten Art, sowie bei einstöckigen Remisen und Holzhütten, wenn sie an hoch überragenden Mauern angebracht oder wenn dergleichen Remisen und Holzhütten isolirt ausgeführt werden.

§. 41. Die Tragmauern und Scheidewände in Gebäuden mit

Feuerstätten sollen entweder von unten auf fundirt und massiv, oder aus verputztem Riegel- oder Fachwerk, Tragmauern mindestens aus ausgemauertem Fach-Werk mit genügend sicherer Fundirung oder Unterstützung hergestellt werden.

Scheidewände aus Holz sind in Gebäuden mit Feuerstätten unzuläßig.

Scheidewände aus verputztem Lattenwerk können in solchen Gebäuden zugelassen werden, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist.

§. 42. Neue ebenerdige Wohnräume müssen mindestens 18 Zoll mit ihrem Fußboden über das Niveau des Trottoirs oder über den anstoßenden Grund gelegt werden.

§. 43. Neue Kellerwohnungen dürfen nur bei sonst günstigen Verhältnissen und nur unter der Voraussetzung gestattet werden, daß

1) deren Fußboden mindestens $1^1/_2$ Fuß über dem höchsten Wasserstand zu liegen kömmt;
2) die Wohnräume eine Höhe von mindestens 9 Fuß erhalten;
3) die Decken wenigstens 5 Fuß, die Fensterbrüstungen aber wenigstens 1 Fuß über dem Niveau des anstoßenden Grundes angebracht werden;
4) die Mauern durch äußere Isolirungsmauern gegen das Eindringen der Feuchtigkeit geschützt und die Fußböden auf trockenem Grund gelegt, endlich
5) die Mauern im Innern mit hydraulischem Kalk übertüncht werden.

§. 44. Unter Wohnräumen befindliche Keller, Stallungen und Waschküchen, dann Locale mit starken Feuerungen müssen eingewölbt werden.

Wo zur Scheidung der Stock-Werke in Gebäuden mit Feuer-Stätten nicht wegen besonderer Verhältnisse Einwölbung angeordnet wird, muß der Raum zwischen dem obern Fußboden und dem Fehlboden mit Urbau (Bauschutt) oder auf ähnliche, die Verbreitung von Feuer hemmende Weise ausgefüllt werden.

Auf gleiche Weise oder durch einen Estrichboden sind auch die Speicherräume von den darunter liegenden Räumen mit Feuerstätten zu trennen.

§. 45. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 9 Fuß betragen.

§. 46. Die Räume, in welche hölzerne Haupttreppen in Wohngebäuden zu stehen kommen, müssen in Städten I. Classe mit massiven, einen Fuß starken Mauern, — in andern Städten mindestens mit ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk umgeben, und von den Speichern nach §. 44 getrennt, die Treppen aber von unten mit einer verputzten Decke versehen werden.

Auch die vom obersten Stock-Werke zu dem Dachraume führen-

den Treppen müssen zwischen Wänden der vorbezeichneten Arten liegen.

Auf bestehende Gebäude finden diese Vorschriften nur dann Anwendung, wenn wenigstens ein ganzes Stockwerk baulich eine wesentliche Umgestaltung erhält.

§. 47. Bei Neubauten, deren obere Geschoße zu zahlreichen Versammlungen oder öffentlichen Lustbarkeiten bestimmt sind, sowie bei schon bestehenden Gebäuden, deren obere Geschoße durch eine der Vorschrift des §. 5 unterliegende Bauänderung für jene Zwecke erst eingerichtet werden sollen, müssen die Zugänge zu den Versammlungs- oder Gesellschaftsräumen mit unverbrennlichen Treppen versehen werden.

Dasselbe kann bei Fabrikgebäuden von mehr als einem Geschoße gefordert werden.

Bei Localitäten der im Abs. 1 und 2 bezeichneten Art von geringerem Umfange in Städten II. und III. Classe dürfen hölzerne Treppen zugelassen werden, deren Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material bestehen.

In Theatern sind alle Treppen unverbrennlich, höchstens 60 Fuß von einander entfernt, mit gewölbten Vorfluren und Austritten im Dache anzulegen.

Wohngebäude von größerer Ausdehnung müssen auf je 100 Fuß Entfernung von der Haupt-Stiege mit Nebentreppen versehen werden.

Wohngebäude, welche über vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes noch Wohnungen enthalten, müssen bis zum Dach-Boden in Städten I. Classe feuerfeste, in massiv einen Fuß stark gemauerten Stiegenhäusern liegende, in andern Städten mindestens nach Vorschrift des §. 46 eingerichtete, und überdieß mit Wangen aus Mauerwerk oder anderem unverbrennlichen Material versehene Treppen erhalten.

§. 48. Aeußere Aufgangs-Stiegen zu den oberen Stockwerken der Gebäude sind wenigstens mit Lattenverputz von unten zu versehen und dürfen nur feuersichere Eindeckung erhalten.

§. 49. Hölzerne Erker sind in der Regel unzuläßig.

Nur bei isolirten Gebäuden kann deren Herstellung gestattet, zugleich aber Metallüberzug vorgeschrieben werden.

§. 50. Ueber die Baulinien vorspringende Altanen, Balkone oder Galerien dürfen in Straßen von wenigstens 30 Fuß Breite angebracht werden, jedoch nur in einer Höhe von mindestens 12 Fuß über dem darunter befindlichen Trottoir oder öffentlichen Wege.

Erfolgt ihre Herstellung nicht von Stein oder Metall und stehen die Gebäude nicht isolirt und entfernt von der Straße, so müssen wenigstens die Untersicht und das Geländer feuersicher gemacht werden.

§. 51. Galerien und Gänge dürfen an den Rück- und Nebenseiten der Gebäude nur dann hergestellt werden, wenn dadurch die

Anwendung der Löschgeräthschaften nicht gestört wird.

Galerien und Gänge, welche sonst nicht zugängliche Wohn-Räume unter sich, oder mit der Stiege, oder welche zwei Gebäude mit einander verbinden, müssen, wenn sie nicht von unten auf massiv fundirt sind, aus unverbrennlichem Material ausgeführt werden.

Andere Gänge müssen von unten mit Lattenverputz und wenn sie unbedeckt sind, mit feuersicherem Boden und Geländer, wenn sie aber gedeckt sind, mit einer feuersicheren Eindeckung versehen sein, die einige Fuß unterhalb der Gebäudedachung anzubringen ist.

Bei Gebäuden von nicht mehr als zwei Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes, kann die Herstellung aus Holz gestattet, dabei aber feuersichere Eindeckung gefordert werden.

§. 52. Bei Dachvorsprüngen dürfen zwischen den Sparren in der Ebene der Umfassungswände keine Oeffnungen belassen werden.

Hölzerne Dachgesimse müssen entweder durch einen Metallüberzug oder durch Mörtelverputz gesichert werden.

§. 53. Wettermäntel von Holz sind nur bei isolirten Gebäuden oder an Mauern ohne Fenster- und Thüröffnungen zuläßig.

§. 54. Oberlichtschachte müssen mit Mauern oder ausgemauertem und verputztem Riegel- oder Fachwerk oder in Eisen ausgeführt werden.

Die Lichtöffnungen in den Dachräumen und die sogenannten Aufzüge müssen mit einem Verschlusse versehen sein.

Ihre Größe kann mit Rücksicht auf die Feuersicherheit und die Benützungsweise der Dachräume bei den Plangenehmigungen ausdrücklich bestimmt werden.

§. 55. Dachwohnungen oder einzelne heizbare Locale im Dachraume sind nur in Gebäuden von nicht mehr als vier Geschoßen einschließlich des Erdgeschoßes und nur unter folgenden Bedingungen zuläßig:

1) die lichte Höhe solcher Räume muß wenigstens 8 Fuß betragen und zwar mindestens für die Hälfte des Umfanges jeder einzelnen Räumlichkeit;
2) die einzelnen heizbaren Locale, sowie die sämmtlichen, eine Dachwohnung bildenden Räume müssen von gehörig fundirten, massiven oder doch ausgemauerten Fach- oder Riegelwerkwänden umschlossen sein; Scheidewände aus verputztem Lattenwerk sind nur zuläßig, wenn die Herstellung vorschriftsmäßiger Scheidewände nach der Besonderheit des Falles nicht thunlich ist;
3) jedes Gemach (Zimmer, Gang u. s. w.) muß durch Fenster gehörig Licht erhalten;
4) der Zugang von solchen Gelassen darf nicht über einen offenen Dachraum führen, sondern muß nach Ziff. 2 umschlossen und mit einer

Decke nach Vorschrift der Ziffer 7 versehen sein;

5) die Stiege muß den Anforderungen des §. 46 entsprechen;

6) jede Feuerung muß ihre eigene, gehörig fundirte Caminröhre erhalten;

7) die Decken der Gemächer müssen nach §. 44 und überdieß mit einem Mörtelverputz an der untern Seite der Balkenlage, die schrägen Flächen mit Brettern und Lattenverputz oder mit Holzstückung, Lehmumwicklung und Rohrverputz hergestellt, und am Dachfuße muß für den gehörigen Abfluß des Regenwassers gesorgt werden;

8) die Festigkeit des Dachstuhles darf durch die Herstellung von Dachzimmern und Wohnungen nicht benachtheiligt werden.

§. 56. Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist nicht erforderlich bei isolirten und abseits von der Baulinie stehenden Kegel-Stätten und Sommerhäuschen ohne Feuerungsanlagen, bei offenen Schutzdächern, Taubenschlägen, Federviehställen und dergleichen geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

Auch bei nicht isolirten oder an der Baulinie stehenden Bauwerken dieser Art darf von der feuersicheren Eindeckung Umgang genommen werden, wenn nicht wegen deren Lage Bedenken bezüglich der Feuersicherheit obwalten.

§. 57. In Städten I. Classe ist bei allen Neubauten und Hauptreparaturen an der Straßenseite den Anforderungen der Aesthetik zu genügen und insbesondere in Ansehung der Façade Alles zu vermeiden, was die Symmetrie und Sittlichkeit verletzen könnte.

Diesen Anforderungen zuwiderlaufende Pläne sind innerhalb der am Schlusse des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches gezogenen Grenzen entsprechend abzuändern und festzusetzen.

Bei dem Anstriche der Gebäude ist die Anwendung der reinen Kalkweiße, sowie aller grellen Farben untersagt.

C. Bauführungen in Märkten und auf dem Lande.

§. 58. Die in Abschnitt B §. 33 Ziff. 3, §§. 34, 35, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 44, 54 und 55 hinsichtlich der Bauführungen in Städten getroffenen Bestimmungen gelten, insoweit nicht im Nachfolgenden Anderes verfügt ist, auch für Märkte, Dörfer, Weiler und Einöden.

§. 59. In Märkten, Dörfern, Weilern und Einöden sollen wenigstens die Umfassungswände des unteren Stockwerkes der Wohngebäude massiv hergestellt werden.

§. 60. In Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, in Weilern und Einöden kann jedoch nach Umständen gestattet werden, daß diese Umfassungswände auf 3 Fuß hohem Mauersockel von ausgemauertem Fach- oder Riegelwerk, und wenn solche Gebäude nur im

Erdgeschoße Wohnräume erhalten, oder diesen auch in gestücktem und verputztem Fach- oder Riegelwerk ausgeführt werden.

Sind in nicht geschlossen gebauten Dörfern, in Weilern und Einöden Wohngebäude, die bloß zu ebener Erde Wohnräume enthalten, von anderen Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, so dürfen die Wände oder den Wohn-Räumen auch als Blockwände mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung hergestellt werden.

§. 61. Sind in Wohngebäuden auch Stallungen oder Lagerplätze für Futter und dergleichen angebracht, so müssen die Wohnräume durch eine Mauer getrennt werden.

Wenn die Lagerplätze ober oder unter den Wohnräumen sich befinden, so ist ein feuersicherer Abschluß nach §. 44 Abs. 2 und 3 herzustellen.

Nach denselben Bestimmungen kann auch bei kleineren Stallungen unterhalb der Wohnräume die Abtrennung gestattet werden.

§. 62. Werden an Wohngebäude Stallungen angebaut, so müssen sie gleiche Umfassungswände wie jene haben und von denselben jedenfalls durch eine Mauer getrennt sein.

Beim Anbau von Scheunen und Schupfen muß die Trennung durch eine Brandmauer stattfinden, die Umfassungen derselben aber haben wenigstens aus ausgemauertem Fachwerk zu bestehen.

Ist ein Wohngebäude mit Scheunen- oder Schupfen-Anbau von der Eigenthumsgränze des Besitzers und von andern Gebäuden wenigstens 30 Fuß entfernt, sodann in nicht geschlossenen Dörfern, in Weilern und Einöden, darf der vom Hauptbau durch eine Brandmauer getrennte Anbau auch aus Holzwerk auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt werden.

§. 63. Die lichte Höhe der Wohnräume bei Neubauten darf keinenfalls weniger als 8 Fuß betragen.

Hölzerne Treppen zu Wohngebäuden müssen in Märkten und Dörfern mit geschlossener Bau-Weise von unten mit einem Mörtelverputze versehen sein.

In den Fällen des §. 47 müssen allenthalben die Treppen wenigstens mit Wangen aus Mauer-Werk oder anderem unverbrennlichen Material hergestellt werden.

§. 64. Wohngebäude und ihre Anbauten müssen mit feuersicherem Material eingedeckt werden.

Auf Einöden darf die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

§. 65. Die Bestimmungen der §§. 48 bis 53 finden auf Gebäude in den Märkten und auch auf dem Lande, soweit nicht die Baulinie in Frage kommt, keine Anwendung.

Bei der Herstellung von hölzernen äußeren Aufgangsstiegen zu den oberen Stockwerken, dann von Altanen oder Gängen, die nicht unter §. 4 Abs. 2 Ziff. 5 fallen, sowie von Dachvorsprüngen, welche die Dachung anderer

Gebäude überragen, sind bei der Plangenehmigung diejenigen Bestimmungen zu treffen, welche durch die Rücksichten auf Feuer-Sicherheit nach den örtlichen Verhältnissen geboten sind.

§. 66. Was in diesem Abschnitte für Wohngebäude bestimmt ist, gilt auch für andere Baulichkeiten mit Feuerstätten.

§. 67. Freistehende Stallungen, Scheunen, Schupfen u. dgl. Gebäude dürfen auch mit Block-Wänden oder mit Bretterverschalungen auf gemauertem Sockel und unter feuersicherer Eindeckung hergestellt werden, wenn sie wenigstens 30 Fuß von Gebäuden mit Feuerstätten entfernt sind.

Beträgt die Entfernung von anderen Gebäuden mindestens 60 Fuß, so kann in Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse auch die Eindeckung mit Legschindeln gestattet werden.

Letztere Eindeckungsweise ist auch für die im §. 4 Abs. 2 Ziff. 3 und 4 bezeichneten Bauten zuläßig.

Die Eindeckung mit feuersicherem Material ist überhaupt nicht erforderlich, bei isolirt und abseits von der Baulinie stehenden Garten- und Gewächshäusern und Kegelbahnen ohne Feuerungs-Anlagen, bei offenen Schutzdächern, Federviehställen u. dergl. geringfügigen Bauwerken für wirthschaftliche Zwecke.

§. 68. Für den Umbau bestehender und für den Wiederaufbau eingelegter Wohngebäude in Märkten und auf dem Lande ist der Grundsatz maßgebend, daß durch den Umbau oder Wieder-Aufbau keinenfalls eine bestandene massive Umfassung oder feuersichere Eindeckung in eine nicht massive oder nicht feuersichere umgewandelt werden darf.

§. 69. Im Hochgebirge, im bayerischen Walde und in den Hochlagen des Fichtel- und Rhön-Gebirges und des fränkischen Waldes kann gestattet werden, daß Wohn- und Nebengebäude in Dörfern, Weilern und Einöden auch aus Blockwänden mit oder ohne Verschindelung oder Verschieferung auf 3 Fuß hohem Mauersockel ausgeführt und mit Legschindeln eingedeckt werden.

D. Von der Zuständigkeit und dem Verfahren in Bausachen.

§. 70. Die Instruction der Anträge und Projecte wegen Festsetzung neuer oder Abänderung bestehender Baulinien und Niveaux steht für die Städte I. Classe und für die einer Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte II. Classe den Stadtmagistraten, für alle übrigen Orte den Bezirksämtern zu.

Die Bescheidung dieser Anträge und Projecte erfolgt für die vorbezeichneten Städte durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in I. und durch das Staatsministerium des Innern in II. und letzter Instanz, für die übrigen Orte durch die Bezirks-Aemter in I. und durch die Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, in II. und letzter Instanz.

§. 71. Wo die Baulinien noch nicht bestimmt sind, hat deren Festsetzung, soweit möglich, von Amtswegen zu geschehen und die betreffende Gemeinde die erforderlichen Pläne und sonstigen Instructionsbehelfe beizubringen.

§. 72. Ist die Abänderung bestehender Baulinien beabsichtigt, so haben diejenigen, welche solche Abänderungen beantragen, die Pläne und sonstigen Instructions-Behelfe beizubringen.

§. 73. Die Pläne über die in den §§. 71 und 72 bezeichneten Anträge und Projecte sind in den Städten I. und II. Classe nach dem Maßstabe von 1 : 1000, in den übrigen Städten und Märkten von 1 : 2500 und bei anderen Bauanlagen von 1 : 5000 in doppelter Fertigung einzureichen und können, wo die Steuer-Catasterblätter diesen Maßstäben entsprechen, auch diese angewendet werden.

Sie müssen das betreffende Terrain mit den auf demselben vorhandenen oder neu projectirten öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen unter genauer Bezeichnung der Gränzen der einzelnen Grundstücke und der Namen der Eigenthümer, dann die vorhandenen Bauwerke, Brunnen, Bäche und Canäle und die Linien genau angeben, welche die Gränze von Bauwerken gegen öffentliche Plätze, Straßen oder Wege bereits bilden oder künftig bilden sollen.

In Städten und Märkten ist zugleich das Niveau des Terrains in Beziehung zu genau bezeichneten Fixpuncten, sowohl für die Mitte der Straßen, als für die beiderseitigen Trottoirs durch einem Nivellementsplan darzustellen, bei der Neuanlegung von Dörfern oder einzelnen Abtheilungen derselben aber wenigstens das Gefälle der öffentlichen Plätze, Straßen oder Wege und der anliegenden Bauplätze durch einen deutlichen Aufriß oder eine entsprechende Beschreibung anzuzeigen.

§. 74. Die Erledigung etwa in Frage kommender Grundabtretungen zu öffentlichen Plätzen, Straßen oder Wegen fällt dem Uebereinkommen der Gemeinden mit den Betheiligten anheim.

Die Bestimmung der Baulinie ist durch die Erledigung dieser Frage nicht aufgehalten; letztere soll aber der ersteren in der Regel vorausgehen.

Die Bewilligung zu Bauführungen in neuen Bauanlagen von Städten, Märkten und zusammenhängend gebauten Dörfern darf erst dann ertheilt werden, wenn die Herstellung und Unterhaltung des Straßenkörpers für die ganze Bauanlage gesichert ist.

§. 75. Sind die Vorlagen den gegebenen Vorschriften nicht entsprechend, oder zeigen sich in denselben Fehler, durch welche eine Modificirung der gestellten Anträge bedingt wird, so sind sie den Antragstellern unter genauer Bezeichnung der Mängel oder Fehler zur Berichtigung zurückzugeben.

§. 76. Von den ergehenden Bescheiden ist der betreffenden Gemeinde und den sämmtlichen Betheiligten Kenntniß zu geben.

Ein Exemplar der genehmigten Baulinienpläne ist in der Gemeinderegistratur zu bewahren.

§. 77. Die Instruction und Bescheidung der Gesuche wegen Herstellung von Neubauten oder Vornahme von Hauptreparaturen oder Hauptänderungen an vorhandenen Bauwerken steht:

1) in den einer Kreisverwaltungsstelle unmittelbar untergeordneten Städten den Magistraten in erster und den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zu;
2) für alle übrigen Orte sind die Bezirksämter in erster und die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter und letzter Instanz zuständig.

§. 78. Für die technische Prüfung der Baupläne muß bei den Behörden erster Instanz durch Aufstellung ausreichend befähigter Sachverständiger gesorgt werden.

§. 79. Jeder nach §. 6 einzureichender Bauplan muß mit einem Duplicate versehen und jedes der beiden Exemplare von dem Bauherrn, den betheiligten Nachbarn und dem berechtigten Planfertiger unterschrieben sein.

Verweigern die betheiligten Nachbarn die Planunterschrift, so ist solches auf den Plänen zu bemerken.

Den gegebenen Vorschriften nicht entsprechende oder fehlerhafte Pläne sind zur Ergänzung oder Berichtigung zurückzugeben.

§. 80. Bei folgenden Bauführungen sind die betreffenden Behörden unter Mittheilung der Pläne mit ihren Erinnerungen zu hören, wenn nicht die Zustimmung dieser Behörden schon von den Gesuchstellern beigebracht wird:

1) bei Bauten in der Umgebung von Besitzungen der Civil-Liste die Hofbauintendanz;
2) bei Bauten in der Umgebung von Privatbesitzungen des Königs das Hofsecretariat;
3) bei Bauten in der Umgebung von Militär-Eigenthum die betreffende Commandantschaft;
4) bei Bauführungen an Staatsstraßen oder Canälen oder überhaupt an civilärarialischem Eigenthume die betreffende Baubehörde;
5) bei Bauten an Eisenbahn-Eigenthum die einschlägige Eisenbahnbehörde;
6) bei Bauten in der Umgebung von Gebäuden für Zwecke der Wissenschaft oder Kunst und von monumentalen Bau-Werken die Aufsichtsbehörde;
7) bei Bauten in Waldungen oder nur 1500 Fuß von solchen entfernt, das einschlägige Forstamt.

§. 81. Werden gegen ein baupolizeilich statthaftes Baugesuch Einsprüche aus Privatrechtstiteln erhoben, so haben die Behörden I. Instanz eine gütliche Ausgleichung unter den Betheiligten zu

versuchen, bei deren Erfolglosigkeit den baupolizeilichen Bescheid zu ertheilen, für Austragung jener Einsprüche aber den Rechts-Weg vorzubehalten.

§. 82. Bei Genehmigung der Baugesuche müssen die allenfalls veranlaßten besonderen Anordnungen nicht bloß durch deutliche Einzeichnung in die Pläne, sondern auch durch ausdrückliche Aufnahme in die Ausfertigung der Genehmigung dem Bauunternehmer kundgegeben werden.

§. 83. Erst wenn die Bescheidung eines Baugesuches rechtskräftig ist, darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Zu diesem Ende hat die Orts-Polizeibehörde für die Aussteckung der Baulinie und des Niveau unter Zuziehung des Bauunternehmers und seines Werkmeisters zu sorgen.

§. 84. Die Orts- und Districtspolizeibehörden haben die Einhaltung der Baulinien und der Bestimmungen über das Niveau, sodann bei Privatgebäuden den Vollzug der baupolizeilichen Vorschriften und Anordnungen zu überwachen.

Bei Zuwiderhandlungen, welche nach Art. 180 des Polizei-Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht sind, steht den Behörden I. Instanz zu, vorbehaltlich der späteren Strafverfolgung, soweit nöthig, die Einstellung der Bau-Arbeiten zu verfügen.

§. 85. Werden während der Ausführung eines genehmigten Bauplanes solche Abänderungen beabsichtigt, welche nach den Bestimmungen des Art. 180 des Polizeistrafgesetzbuches mit Strafe verfolgbar sind, so müssen über diese Abweichungen neue Pläne oder Tecturen zu den bisherigen Plänen gefertigt und wie letztere der instanziellen Bescheidung unterstellt werden.

§. 86. Die ertheilte Baubewilligung wird unwirksam, wenn mit dem Baue nicht innerhalb eines Jahres von der Zeit der ertheilten Genehmigung an begonnen wird.

In solchen Fällen kann, je nach Umständen, entweder eine neue Instruction und Bescheidung des Gesuches stattfinden, oder auch nach Constatirung des unveränderten Forstbestandes der einschlägigen Verhältnisse, die Erneuerung der Baugenehmigung durch die zuständige Behörde auf ein weiteres Jahr ausgesprochen werden.

§. 87. Bei Beschwerdeführungen in Bausachen muß eine Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses eingehalten werden.

Das Beschwerderecht steht nicht nur den Bauunternehmern, sondern auch sämmtlichen Betheiligten zu.

§. 88. Die Kosten der Anfertigung und Revision der Pläne über Baulinien und Bauführungen hat derjenige zu tragen, dem nach gegenwärtiger Verordnung die Vorlage solcher Pläne obliegt.

Das Verfahren ist tax- und stempelfrei und die Vornahme

von Augenscheinen für die instruirenden Behörden Amtssache; die sonstigen Kosten hat der Unternehmer zu tragen. — Sind besondere Kosten und Augenscheine durch unbegründete Einsprüche veranlaßt, so kann die Tragung der Kosten demjenigen zur Last gelegt werden, welcher den Einspruch erhoben hat.

E. Schlußbestimmungen.

§. 89. Den Ortspolizeibehörden kömmt zu, in Gemäßheit des Art. 180 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, dann Absatz 2 und für Städte I. Classe auch des Abs. 3 des Polizeistrafgesetzbuches fernere, und bezüglich der Bestimmungen in den Abschnitten B und C dieser Verordnung beschränkende Vorschriften zu erlassen.

§. 90. Gegenwärtige Verordnung tritt sechzig Tage nach ihrer Verkündung durch das Regierungsblatt in Wirksamkeit.

Mit diesem Zeitpuncte erlöschen alle bisherigen gesetz- und verordnungsmäßigen Bestimmungen über Gegenstände der vorstehenden Verordnung.

Kissingen, den 30. Juni 1864.

Ludwig.

v. Neumayr.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Graf von Hundt.

Ergänzungen
zum V. Bande.

Das **Strafverfahren** im Königreiche Bayern.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 24. Juni 1864,

die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen

betreffend.

(Reg.=Bl. 1864. Nr. 35. S. 913.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 26. Juni 1856 über die Diäten und Reisegebühren, dann die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen in militärischen Strafsachen bewogen, zu verordnen, was folgt:

§. 1. Officiere, Militärbeamte und Auditoriatspracticanten, welche zur Function als Staatsanwälte oder Richter bei dem mili=

tärischen Strafverfahren aus auswärtigen Garnisonen beordert werden, erhalten — und zwar Auditoriatspracticanten die für den Grad der Unterauditore bestimmten — Taggelder und Reisekosten nach dem allgemeinen Regulativ über Dienstreisen von Militär-Personen.

§. 2. Für Entschädigung von Sachverständigen und Zeugen hat bei dem militärischen Strafverfahren in den Kreisen dießseits des Rheins Unsere Verordnung vom 5. Januar 1862 — Regierungsblatt Nro. 2 — mit den nachfolgenden Zusätzen und Modificationen Anwendung zu finden.

Die in der Pfalz desfalls geltenden Bestimmungen bleiben unverändert.

§. 3. Militärpersonen, welche vor Militärgerichten als Sach-Verständige oder Zeugen außerhalb ihrer Garnisons- oder, wenn sie sich in Urlaub befinden, außerhalb ihrer Aufenthaltsorte vernommen werden, haben ohne Unterschied des Ranges die in Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Tagegebühren und Reisekosten auf Verlangen zu erhalten.

Active und dienstpräsente, sowie mit Fortbezug der Gagen oder Löhnungen beurlaubte Militärpersonen, welche an ihrem Garnisons- oder Aufenthaltsorte als Sachverständige oder Zeugen vernommen werden, haben auf eine Entschädigung für Versäumniß nur in den durch Art. X Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bestimmten Ausnahms-Fällen Anspruch.

Hat ein zur Vernehmung in seiner Garnison vorgeladener Beurlaubter gleichzeitig zum Dienste daselbst einzurücken, so kann derselbe auf eine Reiseentschädigung als Zeuge nicht Anspruch machen, sondern es treten für Unterofficiere und Soldaten lediglich die Bestimmungen über Urlaubsreise-Entschädigungen in Anwendung, wenn der Urlaubsfall sie zu solchen berechtigt.

§. 4. Für Berechnung der Ortsentfernungen zwischen den Sitzen der Militärgerichte und dem Aufenthaltsorte der Sachverständigen und Zeugen haben die für die Civilstrafgerichte jeweils in Geltung bestehenden Entfernungstabellen in Anwendung zu kommen, insoweit die Uebereinstimmung der Sitze der Militär- und der Civilstrafgerichte dieß gestattet.

Insoferne diese Tabellen bei den Militärgerichten nicht angewendet werden können, hat Unser Kriegsministerium die erforderlichen besonderen Anordnungen im Wege des Vollzuges zu erlassen.

§. 5. Die Entschädigung der Sachverständigen und Zeugen für die Vernehmung bei Militärgerichten wird von dem betreffenden Auditor oder dessen Stellvertreter zur Zahlung auf die einschlägige Militärcassa angewiesen.

Die zahlende Cassacommission hat die Anweisung — mit Beachtung des dem Auditor ohne weitere Reclamation zustehenden

Ausspruches über die im Artikel XIII Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 bezeichneten Fälle — hinsichtlich der Rechnungsrichtigkeit zu prüfen und, wenn sich hiebei eine Unrichtigkeit oder ein Verstoß gegen eine ausdrückliche Vorschrift erwähnter Verordnung oder der von Unserem Kriegsministerium zu erlassenden Vollzugsinstruction ergibt, die Anweisung dem Auditor zur etwaigen Berichtigung zurückzugeben, die Auszahlung aber vorerst, bis zur definitiven Festsetzung durch die Revision, auf denjenigen Betrag zu beschränken, bis zu welchem Uebereinstimmung zwischen der Cassacommission und dem Auditor besteht.

§. 6. Militärpersonen, welche von Militärgerichten in Straf-Sachen als Sachverständige oder Zeugen vorgeladen werden, ist unter Anwendung des Art. XV Unserer Verordnung vom 5. Januar 1862 auf Verlangen und gegen Vorzeigung des Ladungs-Zettels ein Reisekostenvorschuß, und zwar, wenn sich keine Militärcassa an dem betreffenden Orte befindet, durch das Rentamt, in dessen Bezirk der Vorschuß-Bedürftige seinen Aufenthaltsort hat, zu ertheilen.

Die den Vorschuß leistende Militärcassa, beziehungsweise das Rentamt, hat bei persönlicher Haftung des Zahlungsleistenden für eine etwaige Doppelzahlung — nicht nur den vorgeschossenen Betrag auf dem Ladungszettel zu bemerken, sondern auch der Militärstelle, welche die Vorladung veranlaßte, unverzüglich mittels besonderen Schreibens von der Vorschußleistung Kenntniß zu geben.

Keine Militärcassa darf bei persönlicher Haftung der Zahlungsleistenden die gerichtlich angewiesenen Zeugengebühren ausbezahlen, ohne daß ihr der Ladungszettel vorgelegt wird.

§. 7. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. August l. Js. in Kraft.

Unsere Staatsministerien der Finanzen und des Krieges sind mit dem Vollzuge beauftragt.

Kissingen, den 24. Juni 1864.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Lutz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
v. Gönner.

Ergänzungen

zum VI. Bande.

XII.

Zum Zollstrafgesetze.

Königlich Allerhöchste Verordnung

vom 23. November 1863,

die Aufhebung der Durchgangszölle und der die Stelle an solchen vertretenden Ausgangszölle

betreffend.

(Reg.=Bl. 1864. Nr. 1. S. 5.)

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Mit der Aufhebung der Durchgangsabgaben und der an Stelle der Durchgangsabgaben erhobenen Ausgangsabgaben, welche in Gemäßheit einer Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten vom 1. März 1861 ab Platz gegriffen hat, sind durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 21. Februar 1861 (Regierungsblatt vom Jahre 1861 Nr. 8 S. 249 ff.) zugleich alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit

der Aufhebung der Durchgangs-Zölle nicht vereinbar sind, außer Kraft gesetzt worden.

Nachdem nunmehr durch eine neuerliche Vereinbarung unter den Regierungen der Zollvereins-Staaten die einzelnen durch die Aufhebung der Durchgangsabgaben und der die Stelle von solchen vertretenden Ausgangsab-Gaben bedingten Abänderungen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften festgestellt worden sind, verordnen Wir im Hinblicke auf Ziffer II. der Königlichen Declaration vom 5. October l. Js., die Zoll- und Handelsverhältnisse betreffend, hiemit, was folgt:

I. In Bezug auf den Vereinszolltarif.

1) Aus der II. Tarifsabtheilung sind die Positionen 2 a, Position 5 e, 2 und 3, Position 5 f. 1 in die I. Tarifsabtheilung unter eigener Nummer zu übertragen.
2) Position 15 b ist dahin zu fassen:
   „Bei denjenigen (sc. Calendern), welche durchgeführt werden sollen, muß der Wiederausgang nachgewiesen werden."
3) Bei Position 25 t. (Salz) ist der Schlußsatz zu streichen und dafür zu setzen:
   „Die Durchfuhr findet nur auf besondere Erlaubniß statt."
4) Die Anmerkung 1 zu Position 26.a erhält nachstehende Fassung:
   „Baumöl in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Centner ein Pfund Terpentinöl oder ein Achtelpfund Rosmarinöl zugesetzt worden, wird zollfrei eingelassen."
   Zugleich fallen bezüglich der fraglichen Anmerkung die Bestimmungen in den beiden Spalten: „Maßstab der Verzollung" und „Abgabensätze" weg.
5) Die Anmerkung zu Position 32 (Spielkarten) fällt weg.
6) Die III. Abtheilung des Vereinszolltarifs fällt gleichfalls weg.
7) In der V. Tarifsabtheilung ist bei Ziffer I in der ersten Zeile statt: „Ein-, Aus- und Durchgangszoll", zu setzen: „Ein- und Ausgangszoll", und die ganze Nummer 3 zu streichen.
8) Bei Ziffer IV. b. ist die Nummer 1 zu streichen und in Nummer 2 statt der Worte: „von den im Lande verbleibenden, wenn" zu setzen: „von denjenigen Waaren, für welche", während die Ziffer IV. e. und Ziffer VIII wegfallen.
9) Unter Ziffer XI ist statt: „Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben" zu setzen: „Eingangs- und Ausgangs-Abgaben."

II. In Bezug auf das Zoll-Gesetz vom 17. November 1837.

1) Der §. 7 erhält nachstehende Fassung:

„Fremde Waaren, die nicht im Lande verbleiben, sondern durchgeführt werden, sind zollfrei."

Die Ueberschrift „Durchgangszoll" wird in „Zoll-Freiheit des Durchgangs" abgeändert.

2) In §. 8 fallen die Worte: „gegen Entrichtung der Durchgangsabgabe" weg; im §. 26 ist statt: „Ein-, Aus- und Durchgangs-Zölle" zu setzen: „Ein- und Ausgangszölle."

III. In Bezug auf die Zoll-Ordnung vom 17. November 1837.

1) Der §. 29 soll dahin gefaßt werden:

„Bei den Abfertigungen zur unmittelbaren Durchfuhr kann die specielle Revision der Waaren unterbleiben, soferne dieselben, worüber das Zoll-Amt allein zu entscheiden hat, unter völlig sicheren Verschluß genommen werden können. Für den auf den angemeldeten Waaren ruhenden Eingangszoll ist die Sicherheit nach den Bestimmungen des §. 26 zu leisten. Hiernächst wird ein Begleitschein Nr. I ausgefertigt und der Waarenverschluß angelegt. Wegen des weiteren Verfahrens mit den Begleitscheinen kommen die Vorschriften der §§. 36, 43 und folgende in Anwendung."

2) Der §. 30 erhält folgende Fassung:

„Werden Waaren zur unmittelbaren Durchfuhr declarirt, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind, so unterbleibt die Begleit-Scheinausfertigung. Statt derselben wird in dem Duplicate der Declaration angegeben, daß und wie die Waaren unter Verschluß gesetzt worden sind, und innerhalb welcher Frist und über welches Zollamt der Wiederausgang ohne Ausgangszollentrichtung erfolgen dürfe."

Die Ueberschrift dieses Paragraphen: „2. besondere Vorschriften" unter lit. a ist sowohl in der Zollordnung selbst, als auch im Inhalts-Verzeichnisse zu derselben dahin zu ändern:

„a) für Waaren, welche mit einem Ausgangszolle belegt sind."

3) Im Absatz 3 des §. 38 fallen die Worte: „und der Durchgangszoll wird von dem Post-Amte vorschußweise berichtigt," hinweg.

4) Im ersten Absatz des §. 45 wird der Satz: „es sei zum Verbrauch im Lande oder für den Durchgang" gestrichen; ferner ist statt: „im Bestimmungs- oder Ausgangsorte" zu setzen: „im Bestimmungs-Orte", ebenso im zweiten Ab-

satze dieses Paragraphen statt: „am Bestimmungs- oder Ausgangsorte": „am Bestimmungsorte."

5) Im §. 60 ist der zweite Absatz dahin zu fassen:

„Das Niederlagerecht wird nur Kaufleuten, Spediteuren und Fabrikanten und nur für solche fremde Waaren bewilliget, welche mit einem Eingangszolle oder bei der Ausfuhr aus dem freien Verkehre mit einem Ausgangszolle belegt und nicht durch die besonderen Packhofsregulative von der Lagerung ausgeschlossen sind."

6) Im §. 80 Absatz 1 fällt der Schlußsatz: „Es wird sodann von den unverkauft zurückgehenden Waaren der Durchgangszoll erhoben" weg.

7) Im §. 108 Absatz 1 ist statt: „zur Erhebung des Ein-, Aus- und Durchgangszolles" zu setzen: „Zur Erhebung des Ein- und Ausgangszolles."

IV. In Bezug auf das Zoll-Strafgesetz vom 17. November 1837.

1) Im §. 2 Absatz 1 ist statt: „Wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen," zu setzen: „Wer es unternimmt, dem Staate die Ein- oder Ausgangsabgaben zu entziehen."

2) Der §. 8 erhält nachstehende Fassung:

„Auf die Behauptung, daß die Gegenstände, woran die Defraudation verübt worden ist, zum Durchgang bestimmt gewesen, soll nur in dem Falle Rücksicht genommen werden, wenn die Defraudation erst beim Ausgangsamte und unter solchen Umständen entdeckt wird, daß dabei eine Verkürzung des Eingangs- oder Ausgangszolles nicht beabsichtigt sein kann. In diesen Fällen sind entsprechende Ordnungsstrafen zu verhängen. In allen andern Fällen sind, ohne Rücksicht auf die gedachte Behauptung, die Eingangs-, beziehungsweise Ausgangszölle zu entrichten, und es ist nach diesen die verwirkte Strafe abzumessen."

Rom, den 23. November 1863.

Max.

Frhr. v. Schrenk. Frhr. v. Mulzer.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsecretär,
Ministerialrath Nüßler.